BIBLIOTHEEK GENT
000091293

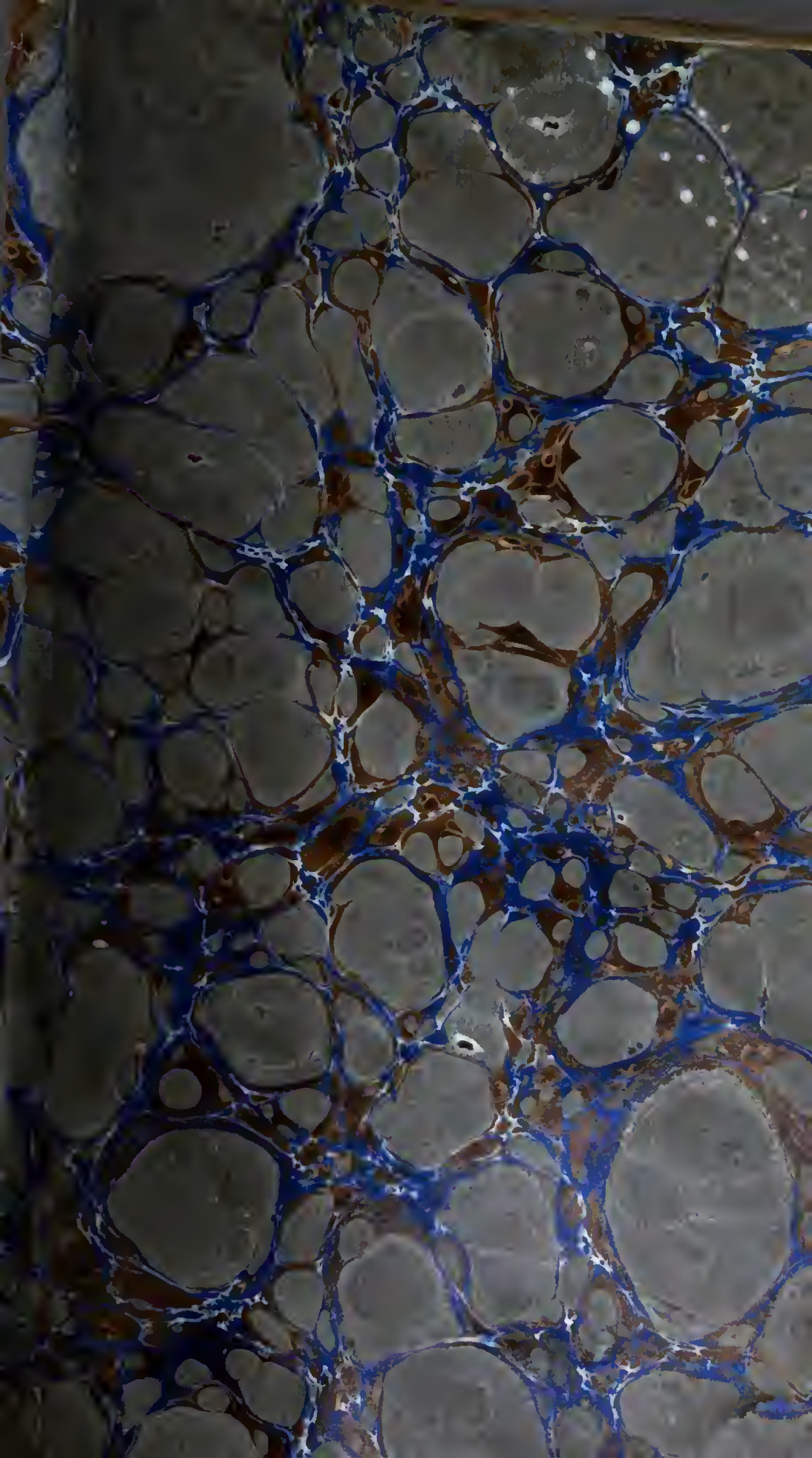

Class 2006.

Neue Jahrbücher

der

Geschichte, der Staats-

und

Cameralwissenschaften.

Begründet

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

gegenwärtig herausgegeben

von

Friedrich Bülau,

ordentlichem Professor der praktischen Philosophie an der Universität zu Leipzig.

1838.

Erster Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Inhalt des ersten Bandes des ersten Jahrganges der neuen Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

		Seite
1.	Die Herrschaft der materiellen Interessen. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.	1
2.	Das englische Staatsleben und seine Nachbildung. — Von Friedrich Bülau.	27
3.	Römische Händel. — Vom D. F. W. Carové zu Frankfurt am Main.	51
4.	Neue Untersuchung und Erörterung der finanziellen Frage: ob bei der Grundbesteuerung das Princip der Wandelbarkeit oder das der Unwandelbarkeit anzuwenden räthlich sey? — Von Dr. Karl Murhard in Kassel.	97
5.	Ueber Heimathsgesetze. — Von Friedrich Bülau.	141
6.	Stimmen des Auslandes und Thatsachen in Teutschland über die Herrschaft der materiellen Interessen. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.	154
7.	Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthschaftslehre. — Vom wirkl. geheimen Conferenzrathe Lotz zu Coburg.	193
8.	Zur Geschichte der Staatswirthschaft, namentlich in Bezug auf Concurrenz. — Vom Prof. D. Weiske in Leipzig.	210
9.	Von den Staatsbeamten. — Vom geh. Rathe Nettig, Regierungsdir. zu Constanz. Erster Artikel.	233
10.	Noch etwas über das Verhältniß der Rechtslehre und Politik zur Moral. — Vom geh. Kirchenrathe D. Hänel zu Dresden.	289
11.	Ueber Assecuranzgesellschaften. — Vom Großherz. Oldenb. Regierungsrathe Reinwald in Heidelberg. Erster Artikel.	300
12.	Franz Anneessens. Beitrag zur Geschichte Belgiens im achtzehnten Jahrhunderte. — Vom Prof. Michaelis in Tübingen.	325
13.	Von den Staatsbeamten. — Vom geh. Rathe Nettig, Regierungsdirector in Constanz. Zweiter Artikel.	344
14.	Südsee-Expedition der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Mitgetheilt vom D. Rivinus, Consul der nordamerikanischen Staaten zu Dresden.	357
15.	Betrachtungen über Zeiterscheinungen. — Von Friedrich Bülau.	385
16.	Von der mährchenhaften altfränkischen Reichsversammlung und von der geschichtlichen altsächsischen Gemeineversammlung. — Vom Staatsrath Bosse in Braunschweig.	401

Seite

17. Vergleichung der Auswanderung der Zillerthaler mit der Auswanderung der Salzburger. — Vom Prof. Schulze in Gotha. 438
18. Karl Heinrich Ludwig Pölitz. — Vom Prof. Hasse in Leipzig. Erster Artikel. 448
19. Antigörres, oder die gute Sache des Protestantismus. — Vom Licentiat D. Holzhausen in Göttingen. . . 481
20. Ueber Assecuranzgesellschaften. — Vom Großherz. Oldenb. Regierungsrathe Reinwald in Heidelberg. Zweiter Artikel. 506
21. Ueber Colonialherrschaft. Mit besonderer Rücksicht auf Nordamerika. — Von Friedrich Bülau. 527
22. Karl Heinrich Ludwig Pölitz. — Vom Prof. Hasse in Leipzig. Zweiter Artikel. 533

B) Recensionen.

1. Joh. Fr. Euseb. Lotz, Lehrbuch der Staatswirthschaftslehre. Erster Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, 1837. gr. 8. 72
2. Krug, kritische Geschichte öffentlicher Verhandlungen über die bürgerliche Gleichstellung aller Religionsparteien in christlichen Staaten. Leipzig, 1837. gr. 8. 80
3. Karl Preusker, über Jugendbildung, zumal häusliche Erziehung, Unterrichtsanstalten ꝛc. Zweites Heft. Leipzig. 1837. gr. 8. 83
4. G. F. *Schützenberger*, études de droit public. Paris, 1837. gr. 8. 84
5. Hermann Müller, die Marken des Vaterlandes. Erster Theil. Bonn, 1837. gr. 8. 88
6. Ferd. Heinr. Müller, der ugrische Volksstamm, oder Untersuchungen über die Ländergebiete am Ural und am Kaukasus. Erster Theil, erste Abtheilung. Berlin. 1837. gr. 8. 90
7. *r., Napoleon, dargestellt nach den besten Quellen. Erster Band. Mit 22 Stahlstichen. Leipzig, 1838. gr. 8. 91
8. Fragment des mémoires inédits du Comte *de Haugwitz*. Jene, 1837. 8. 94
9. M. Th. Frommelt, Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Leipzig, 1838. 8. 95
10. Dan. Ernst Müller, des Spessarts Holzhandel und Holzverbrauchende Industrie, Frankf. a. M. 1837. 8. . 167
11. Karl Wolfg. Christoph Schütz, über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. Stuttg. 1836. gr. 8. 171
12. Ch. Fr. Michelsen, über Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Güstrow, 1837. 8. 173

Seite

13. M. T. Duchatel und M. L. Naville, das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und Privatwerk und seine dermalige Gestaltung in den civilisirten Staaten in und außer Europa. Frei nach den franz. Preisschriften. Weimar, 1837. gr. 8. 176

14. Karl Fr. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Leben und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des reichsgräflich Bentinckschen Rechtsstreites. Halle, 1838. gr. 8. 179

15. Felix Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika. Berlin, 1837. gr. 8. 180

16. Gust. Adolph Harald Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. Zweiter Theil. Hamb. 1837. gr. 8. 181

17. Joh. Graf Mailáth, Geschichte des östreichischen Kaiserstaates. Zweiter Band. Hamb. 1837. gr. 8. . 184

18. J. M. Lappenberg, Geschichte von England. Zweiter Band. Hamb. 1837. gr. 8. 187

19. Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Achte Lieferung. Dresden, 1837. 4. . . . 189

20. Vergleichende Zusammenstellung der Gebornen, Gestorbenen, getrauten Paare und Communicanten im Königreiche Sachsen im Jahre 1836. Dresden, 1837. 4. . . 190

21. Franz Kottenkamp, allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. — Ein Supplementband zu Ernst Münchs Gesch. der neuesten Zeit ꝛc. Zweite Abtheilung. Stuttgart, 1837. gr. 8. 191

22. Heinr. Leo, Lehrbuch der Universalgeschichte. Dritter Band, erste Hälfte. Halle, 1838. gr. 8. 263

23. Die landständische Verfassung des Königreichs Hannover, in Gemäßheit des kön. Patents vom 1. Nov. Hannover, 1838. gr. 8. 265

24. Klenze, historisch-politischer Versuch, das Bewußtseyn der Gegenwart zu ergründen. Zweite Abtheilung. Hamburg, 1837. gr. 8. 266

25. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große mit seinen Verwandten und Freunden. Berlin, 1838. gr. 8. . . 268

26. Heinr. Berghaus, Almanach für das Jahr 1838. Stuttg. 1838. 12. 274

27. Heinr. Berghaus, allgemeine Länder- und Völkerkunde. Zweiter Band. Stuttg. 1837. gr. 8. 277

28. Der Erzbischoff von Cöln, Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering, seine Principien und Opposition. Leipzig, 1837. 8. 278

29. Krug, Conflict zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Sachen des Erzbischoffs von Cöln. Versuch einer Entscheidung aus dem Standpuncte des Kirchen- und Staatsrechts. Leipzig, 1837. gr. 8. 280

Seite

30. Wilh. Zimmermann, die Geschichte Würtembergs, nach seinen Sagen und Thaten dargestellt. Zwei Bände. Stuttgart, 1836 und 37. gr. 8. 282
31. Franz Guizot, die Demokratie in den neuern Gesellschaften. Mit Genehmigung des Verfassers übertragen von D. Martin Runkel. Elberfeld, 1837. gr. 8. . 286
32. Thöring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrustreites daselbst im Jahre 1470. Neue, vervollständigte und verbesserte, Ausgabe von Em. v. Rodt. Bern, 1837. gr. 8. 365
33. Gtfr. Duden, die nordamerikanische Demokratie und das v. Tocqueville'sche Werk darüber. Bonn, 1837. gr. 8. 367
34. C. Heideloff, der kleine Byzantiner. Taschenbuch des Byzantinischen Baustyls. Nürnb. 1837. 8. u. 35 Kpfr. 368
35. M. Heideloff, Vorlegeblätter für technische Schulen. Erstes Heft. Ebend. 368
36. J. G. Möbius, der Holz-, Bein- u. Horn-Drechsler zu Vorlagen in Handwerksschulen. Erstes Heft. Ebend. 369
37. Th. Schacht, kleine Schulgeographie. Mainz, 1838. 8. 370
38. Gust. v. Heeringen, meine Reise nach Portugal im Frühjahre 1836. 2 Theile. Lelpzig. 1838. 8. . . . 371
39. Frédéric-César *de la Harpe*, supplément à la biographie de Mr. de Mulinen, avoyer du canton de Berne. Lausanne, 1837. 8. 379
40. Gregor Wolny, die Markgrafschaft Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert. 2 Bände (der 2te in 2 Abtheilungen). Brünn, 1835—1837. gr. 8. . 381
41. Authentische Beiträge zur Geschichte des Lebens und der Regierung Franz des Ersten, Kaisers von Oestreich. Erstes Heft. Stuttgart, 1837. 8. 468
42. A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassung. Erster Theil. 1837. 8. 471
43. Krug, Gregor VII und Gregor XVI. Leipzig, 1838. 8. 475
44. Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Partei, Umtriebe und Fortschritte in Teutschland. Leipzig, 1838. 8. 478
45. Bessel, die Rechtsgrundsätze in der erzbischöfflichen Streitsache. Frankfurt a. M., 1838. 8. 480
46. Votum eines nordteutschen Publicisten zu Klübers Schrift: die Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim. Halle, 1838. 8. . . . . Buddeus. 557
47. Die Frevel der Revolution. Eine Flugschrift, bei Gelegenheit der Ereignisse in Köln. I. Berlin, 1838. 8. . . . 561
48. Die sieben Göttinger Professoren nach ihrem Leben und Wirken. Braunschweig, 1838. 8. 563
49. Joh. Fr. Euseb. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Zweiter Theil. Zweite verm. und verb. Auflage. Erlangen, 1837. gr. 8. 564

Die Herrschaft der materiellen Interessen.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Als ich im Knabenalter die Geschichte Roms kennen lernte, machte nichts einen so tiefen Eindruck auf mich, als der Sarkasmus des giftigen Afrikaners Jugurtha, wie er Rom verließ: „diese Stadt ist feil, wenn sich nur ein Käufer fände!“ Und leider hatte der Numidier Recht. Rom auf der Sonnenhöhe der Macht und des Reichthums hatte, zu Jugurtha's Zeit, einen käuflichen Senat, käufliche Feldherren und käufliche Volkstribune. Dies alles kannte Jugurtha; denn er wußte, mit welchen Summen er den Opimius gewonnen hatte, der, im Namen des römischen Senats, Numidien zwischen Jugurtha und seinem Vetter Adherbal theilen sollte; er wußte, nachdem er den Adherbal in Cirta hatte ermorden lassen, für welchen Preis er den Frieden von dem Consul L. Calpurnius Piso Bestia und dessen Legaten M. Scaurus erkaufte, die in Roms Namen den Jugurtha bekriegen und dessen Schandthaten ahnden sollten. Zwar ward der Numidier nach Rom beschieden, ihn zu richten. Er erschien; allein er kannte die Bestechlichkeit der vornehmen Römer, und verließ frei und zuversichtlich die Hauptstadt der Welt, nachdem er in derselben seinen Vetter Massiva hatte ermorden lassen, der seine Ansprüche auf Numidien geltend machen wollte. Damals sprach Jugurtha das oben angeführte Centnerschwere Wort. Es bezeichnet die Herrschaft der materiellen Interessen, welchen Rom später

schmählich unterlag, nachdem es durch Bürgerkriege und durch die Parteikämpfe der Triumvirn zerfleischt, unter der Regierung von Imperatoren, wie Tiberius, Caligula und Nero, entsittlicht, und, fortgerissen von der Herrschaft der materiellen Interessen, so gesunken war, daß weder Hadrian, noch die Antonine das Schicksal des größten Erdreichs beschwören konnten, so daß im fünften christlichen Jahrhunderte die Römer dem Andrange der teutschen Völkerschaften unterlagen, und die Nemesis ein entnervtes, käufliches Volk ereilte, dessen Vorfahren früher mit den von ihnen bezwungenen Staaten und Königen eben so verfahren hatten, wie ihm, seit 453 nach Christus, die Strafe der Wiedervergeltung ward.

Das für den ersten Anblick Räthselhafte der Erscheinung ist, daß die Herrschaft der materiellen Interessen nicht bei rohen, sondern bei gesitteten Völkern, nicht bei Persern, Skythen, Ost- und Westgothen, Vandalen, Mongolen und Tartaren, sondern, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei Griechen und Römern, so wie bei den gesitteten neueuropäischen Völkern sich ankündigt. Erst, wenn der Landbau zu einer gewissen Culturhöhe gelanget, Manufactur- und Fabrikarbeiten in Massen die Weltmärkte überschwemmen, der Kaufmann nicht mehr nach Tausenden, sondern nach halben und ganzen Millionen seine Geschäfte berechnet, Wohlstand und Luxus, in reißender Schnelle, über die mittlern und höhern Stände der bürgerlichen Gesellschaft sich verbreiten, der Mensch in der Gesellschaft nicht mehr nach dem zählt, was er nach Kopf und Kenntniß, nach Sittlichkeit und Charakter ist, sondern nach dem Maasstabe seines staatsbürgerlichen Ranges und seines

erworbenen Geldes gewogen wird, weil man solche Kleinigkeiten, wie Tugend, Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit im Amte, und Treue im Berufe der noch unverdorbenen und unbehülflichen Masse der untern Stände überläßt; erst dann, wenn das römische Delatorenwesen überhand nimmt, und Schmeichelei und Spionerei leichter und sicherer zum Ziele führen, als unverbrüchliche Erfüllung der Pflicht, und wenn selbst die Männer, die das heilige Feuer der Wissenschaft im Herzen tragen, und die Glut desselben in ihren Vorträgen und Schriften ausströmen sollten, nur auf Erwerb, und auf jährliche Besoldungszulagen rechnen; dann gilt es der Herrschaft der materiellen Interessen, und der Beantwortung der wichtigen Frage, die F. V. Reinhard am 9. Sonntage nach Trinitatis 1796 vom heiligen Lehrstuhle herab behandelte: „ob jeder Mensch einen Preis habe, für welchen er sich hingiebt?"

Reinhard beantwortete diese spinöse Frage mit: Ja, und erregte damals dadurch viel Mißfallen und Unmuth; denn er hatte die wunde Seite von Tausenden berührt, so verschieden auch der Preis, nach Qualität und Quantität, seyn mag, für welchen der Mensch sich hingiebt. Judas that es für 30 Silberlinge; andere sind wohlfeiler, und thun es für 15; wieder andere lassen sich, wie beim Actienhandel, nur auf Tausende, oder Hunderttausende ein.

Nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte stellen sich aber folgende Ergebnisse bei Völkern und Staaten heraus, wo die materiellen Interessen zur ausschließenden Herrschaft gelangen, und diesen Gerechtigkeit und Tugend, Sittlichkeit und Religion, Pflichttreue und Heilig-

keit des Berufes in allen Fällen weichen müssen, wo eine Collision mit der Numismatik eintritt. Wo ein solcher Collisionsfall nicht eintritt; da passiren allerdings noch Tugend und Rechtschaffenheit, doch ohne Agio, auf dem Preiscourant. Sie werden anerkannt, wie im Grandison und der Clarissa; doch tritt man sie lieber an die Idealwelt des Romans ab, als daß man sie in der wirklichen Welt suchen und achten sollte. Dennoch werden sich noch immer einige obscure Hypochondristen finden, die Kopf und Herz nicht als Scheidemünze auf den Markt des Lebens tragen.

Allein warnend steht die Geschichte im Hintergrunde dieses bunten Drama. Sie stellt folgende Ergebnisse auf:

1) Wo die Herrschaft der materiellen Interessen bei freien Völkern eintritt, endigt sie mit Despotismus. Allerdings gedeihet der Wohlstand, und der Reichthum steigt schnell unter dem Schatten des Lebensbaumes der Freiheit. Allein man darf nie vergessen, daß dieser Baum der Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen ist. Der Versucher ruht in seiner Nähe. Eine Eva ist leicht gefunden, und mit ihr die Ueberredung, von der verbotenen Frucht zu essen. Adam sieht sie kauen und ihr freundliches Gesicht dazu. Da nimmt auch er von der Frucht, und ißt. Wie es beiden bekam, sagt der alte einfache sechstausendjährige Mythus. Dieser Mythus ist noch jetzt der Maasstab für das Uebergewicht der materiellen Interessen. Adam und Eva scheinen, nach der Mythe, nicht eben große Fortschritte in der geistigen und moralischen Cultur gemacht zu haben; allein sie hatten Lüsternheit und Appetit. Sie genossen von der verbotenen

Frucht, verließen das Paradies, — und der Cherub stand mit gezücktem Schwerte vor der Thüre desselben. So gehet es den freien Völkern, die nach der verbotenen Frucht der höchsten Befriedigung der materiellen Interessen lüstern sind. Je stärker das Verlangen nach der täglichen Vermehrung der Reichthümer und der Steigerung der sinnlichen Genüsse; je schneller beide bei leichter Mühe zunehmen, wenn man sich nur einmal mit dem Dinge abgefunden hat, das man Gewissen nennt, an welches freilich keine Kronenthalerseele glaubt; desto käuflicher werden solche Individualitäten; desto abhängiger von denen, die sie mit fettem Futter locken. Die Freiheit des Gedankens, des Wortes, des Bürgerthums geht unter unter dem Haschen nach Geld. Alles Edle, Große, den menschlichen Geist über die Nacht des Erdenlebens Erhebende, verschwindet immer mehr von Geschlecht zu Geschlecht, (man denke an Rom von Tiber an bis auf den Momyllus!) man wird erst geschmeidig, dann indolent gegen die öffentlichen Verhältnisse, zuletzt unterwürfig und servil beim Silberklange der Sphären. Doch umsonst öffnen sich nicht die irdischen Schätze. Der Stecken des Treibers ist bereits geschwungen! So sank Frankreich, nicht lange nach Colberts Tode, unter den Folgen des Law'schen Systems, das eine ähnliche Gewinnwuth, wie die des Actienschwindels der neuesten Zeit, erregte; allein der Rausch des Schierlingstrankes ließ traurige Spuren zurück, und 1837 urtheilt man über Law anders, als im Jahre 1719. Unter den Freuden des glänzenden Hofes des vierzehnten Ludwigs verlor der ritterliche Adel Frankreichs seine frühere Kraft und Selbstständigkeit; die Pfaffen

wurden Schmeichler; denn es zeigten sich Bischoffs- und Erzbischoffssitze und Cardinalstiaren in der Perspective; der untere Stand zählte nicht, und verarbeitete sein mühseliges Leben unter dem Joche der Leibeigenschaft; nur die mittlern Volksclassen arbeiteten in der Stille an ihrer künftigen Emancipation. Die Freiheit selbst schien unter der Herrschaft der materiellen Interessen untergegangen. Keine Maintenon, keine Pompadour, keine Dubarry (aus der Küchenatmosphäre hervorgetreten) hatten eine Ahnung von der staatsbürgerlichen und politischen Freiheit, welche gleichzeitig der unsterbliche Montesquieu unter dem Bilde der Römer und Britten verkündigte, welche Quesnay und der ältere Mirabeau dem Systeme des Physiokratismus unterstellten, und welche Rousseau, als Eingebohrner einer Republik von 46,000 Menschen, zu dem Extreme der Volkssouverainetät steigerte, so sehr auch seine eigenen Sitten mit der großen Idee der sittlichen und bürgerlichen Freiheit contrastirten. Genug, Frankreich schien die „Ruhe des Kirchhofs" zu genießen; nur der Rang und die höhern Stände zählten. Da erschien, als unerwartetes und furchtbares Gegenstück der Herrschaft der materiellen Interessen, die Nacht des 4ten Augusts 1789 in der ersten Nationalversammlung Frankreichs. Sie ging in ihren Ergebnissen zu weit; denn sie sprang zum andern Extreme über, und Frankreich, ja Europa, hat die Folgen dieser Nacht noch nicht überwunden. Allein die in ihren Freuden, in ihren Genüssen, in ihren Erwartungen, in ihrer Machtvollkommenheit urplötzlich getäuschten herrschenden Parteimänner rieben sich die matten Augen und die leeren Köpfe. Das Regieren war keine

leichte Sache mehr. Man emigrirte in der Desperation des leergebliebenen und doch vom Dünkel aufgeblähten Geistes, und eine neue Ordnung der Dinge begann. Die frühere Herrschaft der materiellen Interessen war unaufhaltbar, unrettbar gebrochen. Die Volksherrschaft begann mit dem Nationalconvente. Akens Thierbude schien sich geöffnet zu haben; Löwen, und Tiger, und Leoparden hatten die Gestalt des Menschen angenommen, und grassirten unter den Namen Marat, Danton, Robespierre und St. Just und ihres Gleichen. Die Laternenpfähle wurden zu Leichensteinen; in den Strömen Frankreichs feierte man die sogenannten „republikanischen Hochzeiten." Doch auch das Extrem hat seine Grenze. Nach der furchtbarsten Nivellirung der Gleichheit in der neuesten Geschichte, welche die Bürger in der Schreckenszeit wie eingefangenes Federvieh schlachtete, folgte ein neues, von Napoleon erfundenes, Extrem, die Bureaukratie. Die Guillotine hörte auf, permanent zu seyn; allein die exotische Blume der Freiheit gedieh nicht unter dem Vesuvregen der Bureaukratie. Fast sind 40 Jahre verflossen und noch immer suchen die Franzosen die bürgerliche Freiheit; sie wird erst gefunden werden, wenn sich die moralische Freiheit gefunden hat, und wenn sich die Bureaukratie, unbeschadet der Centralisation der Verwaltung, allmählig in echte staatsbürgerliche Freiheit für alle Mitglieder des Gemeinwesens auflöset, und jeder im Staatsdienste an die Stelle kommt, wohin er nach Einsicht, moralischer Kraft und tüchtiger Erfahrung gehört. Unter der Bureaukratie gedeiht nur die Freiheit Einzelner, die eben Gunst und Zufall an die Spitze von mehrern Hunderttausenden stellt;

die allgemeine Freiheit steht blos in der Charte. Weshalb behauptet sich England unerschüttert unter allen politischen Gährungen und Reibungen? Weil es nie die Bureaukratie mit ihren Lavaströmen kannte! Glaubt man denn in der Begünstigung der materiellen Interessen einen Ersatz für die versagte Freiheit zu geben? Man täusche sich nicht. Der Instinct der Freiheit ist gefährlicher, als die von dem Denker bestimmt verlangte Freiheit; der Instinct aber macht sich Luft, wo man die Vernunft der Edlen und politisch Mündigen niederhält, wo man das Recht nach den individuellen Ansichten und Leidenschaften der Machthaber erklärt, deren politische Grammatik noch mehr Ausnahmen hat, als eine lateinische. Man betrachte Frankreichs Zustand in der neuesten Zeit; überall Parteienkampf und Gährung. Die Provinzen, von der Allmacht der Präfecturbureaukratie Jahrzehnte lang niedergehalten, fangen endlich an, sich zu fühlen. Die Macht der Satrapen beruht auf Unterwürfigkeit des Willens und auf Schwäche des Verstandes bei den Unterworfenen. Dies dauert nicht immer. Jetzt wagen die Departemente Frankreichs den Gedanken, daß sie nicht der Präfecte und der Präfecturräthe wegen geschaffen sind, und schon hat man Departementsconseils und Provinzialzeitschriften nicht hindern können. Guizot selbst versuchte die erstern. Man wird die Untrüglichkeit und Uebermacht der Bureaukratie mit der moralischen Kraft einer collegialisch organisirten Regierung, die Anstellung der Befähigten und Tüchtigen statt der Begünstigten, man wird eine streng gerechte Verwaltung mit der Willkühr der Präfecturlaunen vertauschen müssen, und — die Julirevolution ist beendigt.

2) Wo die Herrschaft der materiellen Interessen bei gesitteten Völkern eintritt, führt sie unaufhaltbar zur Entsittlichung derselben. Wir sprechen von dem Utilitätsprincip in Benthams Sinne, und von einer bereits erreichten Herrschaft der materiellen Interessen. Denn ist es einmal bis zu dieser Herrschaft gekommen; so gehet von der kleinsten Dorfhütte bis zum Palaste das epidemische Verlangen des Eigennutzes, reich zu werden um jeden Preis, und auf die möglichst leichteste und geschwindeste Weise. Daher die traurig weit verbreitete Seuche des Lotto- und Lotteriespieles; der Besoldungshunger; die Zulagen-Sehnsucht; der gesteigerte Dienstlohn der untern Classen; überhaupt die Unersättlichkeit derselben in der Nachäffung der Genüsse der höhern Stände; der Actienschwindel, wo der Schlaue und Reiche den Begehrungslustigen und Armen am Köder fängt, bis dieser dem Armenhause oder dem Selbstmorde verfällt. Daher das Unglück vieler wohlhabenden Familien, die innern Zwiste zwischen den Gatten, zwischen Gatten und Kindern, der Verrath an den vormals vertrautesten Freunden, um auf ihre Kosten sich zu bereichern, und sie durch die täuschendsten Ueberredungen zur Herausgabe ihrer mühsamen Ersparungen, ihres Nothpfennigs für Krankheit und Alter, zu vermögen. Für Menschen, die bis zu dieser Stufe der sittlichen Entartung herabgesunken sind, giebt es keinen Decalogus, geschweige das siebente und neunte Gebot in demselben. Nur Genuß, und zwar so frühzeitig, so vollständig, so kostspielig, als möglich, in Kleidung, Wohnung, Meublen, Speisen, Vergnügungen, Gesellschaften und Zerstreuungen, beschäftigt schon den Knaben

und Jüngling. Er sieht es ja nicht besser von Aeltern, Geschwistern und Bekannten. Man lernt; aber nicht mehr der Wissenschaft wegen, sondern wegen des möglichst schnellsten Fortkommens. Man lernt oberflächlich, und ersetzt, was dem Geiste an Ordnung und Gediegenheit mangelt, durch äußere feine Sitten, einschmeichelnde Zuthulichkeit, und blinden Gehorsam gegen die Vorgesetzten, von welchen die Anstellung zum Brode und Lebensgenusse abhängt.

Durch solche sinnliche Reize und Ueberreizungen wird der Körper frühzeitig abgestumpft; auf Gewinn und Ueberlistung Anderer wird Alles berechnet; jede Arbeit, die nicht unmittelbar mit Metall- oder Papiergeld aufgewogen wird, erregt Ekel. Lehrlinge und Dienstboten werden lüstern nach dem Eigenthume ihrer Herren, weil ihre Consumtion die Production weit übersteigt. Spiel, Tanz, Trunk und Geschlechtsliebe haben ja ihre Tempel in allen Straßen, Gassen und Gäßchen und Winkeln, und speculative Wirthe freuen sich der Einträglichkeit ihrer Aushängeschilder, ohne darnach zu fragen, wie und wo das Geld erworben ward, das sie einstreichen. Die Religion wird mit Gleichgültigkeit, oft mit Spott behandelt; strenge Sittlichkeit wird als eine veraltete Mode verhöhnt, Gewissenhaftigkeit verlacht, und pünctliche Rechtschaffenheit für die unlautern Zwecke des Eigennutzes gemißbraucht. Dazu kommen die Brandraketen der halben Civilisation; die äußere Gesittung ohne Sittlichkeit; die Vielwisserei und Vielplauderei aus Zeitschriften und Romanen, die auf den Verfall der Sitten berechnet und mit obscöner Lüsternheit geschrieben sind, ohne Gründlichkeit, Zusammenhang und Tiefe des Wissens; die Keckheit, über Alles mit- und abzusprechen,

ohne nur etwas gehörig zu verstehen; die Sucht, durch äußern Geschmack und Glanz der Kleidung, durch Gewandtheit in der körperlichen Haltung und in der nichtssagenden Conversation, im Tanze, und allen übrigen brodlosen Künsten die innern Gebrechen eines verdorbenen Herzens zu verbergen; die Gleißnerei, welche die Gutmüthigkeit zu überlisten verstehet; die systematisch gesteigerte Schlauheit, womit der rechtschaffene, nichts Arges ahnende, Mann in seinen offenen Aeußerungen umgarnt wird; so wie durch das ungestüme, zügellose Treiben, die materiellen Interessen, wo möglich, durch alle Handlungen des Lebens ungestört zu befriedigen. Männer unsrer Zeit, die 30 bis 40 Jahre zurückdenken können, werden die raschen — epidemieartigen — Fortschritte der Genußsucht in der Gegenwart sich vergegenwärtigen können, wenn sie das jetzt aufwachsende Geschlecht mit dem der abgelaufenen Jahrzehnte in ihrer Jugendzeit vergleichen. Mag es immer seyn, daß, im Gefolge der Befriedigung der materiellen Interessen, die geselligen Sitten sich verfeinert haben; daß man geschmackvoller wohnt, reizender sich kleidet, und besser ißt und trinkt, als sonst; daß man glatter, witziger und scheinbar liebenswürdiger geworden ist, als früher. Geschah dies aber nicht meistentheils auf Kosten des Geistes und Herzens? Wo zeigen sich jetzt die hohen Spuren der Begeisterung für Tugend, Vaterland und Religion? Wo der Ernst der Versagung bei der Wahl zwischen Pflichterfüllung und lohnsüchtiger Schmeichelei? Wo ist der Huß, der jetzt nach Costnitz, der Luther, der nach Worms reisen, und dort vor Kaiser und Reich die tief erkannte Wahrheit bekennen würde? Wie Wenige

dürften dem Versucher widerstehen, wenn er ihnen zuruft: „Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst, und mich anbetest!“ Und fehlt es etwa an solchen Versuchern, welche an die ungeregelten Begierden und Leidenschaften sich wenden, und sie zu ihrem eigenen Vortheile ausbeuten? fehlt es an der anbetenden Huldigung?

In hoher Entsittlichung sehen wir Athen in den letzten Lebensjahren des Perikles, und Rom unter dem Auswurfe der von den Prätorianern eingesetzten Imperatoren. Man darf daher sich nicht wundern, warum Rom früher, und damals noch nicht verweichlicht und entsittlicht, das Joch der Knechtschaft über die vormaligen griechischen Freistaaten brachte, bis die römische Jugend, durch griechische Freigelassene eingeweiht in allen Genüssen der Ausschweifungen, mit der zunehmenden Entsittlichung und der höher steigenden Befriedigung der materiellen Interessen den Todeskeim des staatsbürgerlichen und politischen Lebens in das Herz der weltherrschenden Hauptstadt brachte!

Nie bleiben die Opfer auf den Tempeln der materiellen Interessen ungestraft. Der Cultus der letztern, wenn er einmal über die verschiedenen Classen und Stände eines Volkes sich verbreitet, steigt in reißender Eil; kein tröstendes und erquickendes Band des Lebens, der Ehe, der Häuslichkeit, gilt mehr als heilig; jede großartige Idee geht unter in dem Haschen nach Genuß; das Wort des Mannes wird zweideutig oder gebrochen, sobald es das Interesse verlangt; an die Zukunft jenseits des Grabes wird nicht gedacht, weil man, über den Forderungen des Augenblicks, oft nicht einmal an die Zukunft der nächsten Woche, des nächsten Jahres denken kann!

So sinken die Völker Anfangs unbemerkt an sittlicher Kraft, an religiöser Ueberzeugung, die das ganze Leben veredeln soll, und an gediegener Gleichmäßigkeit des Lebens, die verlangt, daß ein Tag wie der andere sey. Wohl können mehrere Jahre vergehen, ehe die öffentlichen Ankündigungen dieser gesunkenen sittlichen Kraft unverkennbar sichtbar werden; gewöhnlich aber erst zu einer Zeit, wo es zu spät ist, wieder einzulenken, wo schon der Eigennutz, die Genußsucht ihre Netze so weit ausgespannt haben, daß die wenigen Edlen, die in der Mitte einer sinkenden Nation als die Trümmer einer bessern Vorzeit sehen, nicht mehr vermögen, durch die Kraft ihres Beispiels, durch den Adel ihrer Gesinnungen, durch die Würde ihres Handelns dem Verderben Einhalt zu thun. Wie viele Römer seiner Zeit mögen wohl den Cato bedauert haben, als er in sein eigenes Schwert fiel! Nachgethan hat es ihm Keiner. Dafür ist ihm der Ehrenplatz in der Weltgeschichte geblieben!

Giebt es in diesem Tarantelltanze der Völker ein Heilmittel; so ist es die Rettung der Jugend durch völlige Reform des Unterrichts und der Disciplin. Das alte Geschlecht mag absterben, wie die Hebräer in der Wüste. An die Stelle der Oberflächlichkeit muß wieder Gründlichkeit, an die Stelle der Vielwisserei Gediegenheit, an die Stelle der äußern Sitten Sittlichkeit, an die Stelle der Butterbemmenerziehung Ernst und gemessene Disciplin treten. Das bisherige Gleis der Erziehung gleicht einer ausgefahrnen Chaussée, auf welcher die Räder zu brechen drohen. Sauve qui peut!

3) Die Herrschaft der materiellen Interessen tritt

weiter unaufhaltbar ein, wo man denſelben das geiſtige Leben in der Wiſſenſchaft opfert. Das wiſſenſchaftliche Leben hat das Eigenthümliche, daß es den Geiſt nährt, veredelt, fortbildet; die Herrſchaft der materiellen Intereſſen dagegen zeigt ſich in einer ſchnellen Ueberfütterung des Geiſtes blos mit den Kenntniſſen, die zur möglichſt baldigen und vollſtändigen Befriedigung der ſinnlichen Bedürfniſſe und Genüſſe dienen; ſie zeigt ſich in der Vernachläſſigung des echten wiſſenſchaftlichen Sinnes, und in dem allmählig eintretenden Ekel an allen fortſchreitenden wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen. Deshalb gelten auch in ſolchen Zeitaltern nur die ſogenannten exacten Wiſſenſchaften; ſie nützen beim Erwerbe, ſie helfen zum Reichthume, ſie fördern den Genuß. Was bedarf man weiter? Vergebens tönt für ſolche die Stimme der Wahrheit aus einem, Jahrtauſende alten, Buche: „Es lebet Niemand davon, daß er viele Güter hat!“ Die moderne Erklärung dieſer Worte lautet: Jeder ſoll von ſo vielen Gütern leben, als er erringen kann. Atqui — Ergo. Strebe daher nach der möglichſt größten Summe von genußfähigen Gütern, die du in dein Eigenthum verwandelſt, und ſey über die Mittel der Erwerbung nicht verlegen. Nimm, was ein Andrer zu viel hat, und hätte er es im Schweiße ſeines Angeſichts mühſam erworben. Er hat für dich gearbeitet, und du biſt ſein klügerer Erbe. Wenn Einzelne vollauf genießen ſollen, müſſen Viele gearbeitet haben. Du biſt zum Genuſſe da; kümmere dich nicht um die Thoren, die ihre Verluſte an dich beklagen. Wer heißt ſie, deinem freundlichen Geſichte, deinem glatten Worte trauen! Schon Sieyes ſagte in der erſten

Zeit der Revolution: Il faut, que les biens changent. So dehnt ſich unter dem Einfluſſe der materiellen Intereſſen die Wiſſenſchaft zwar mehr in die Breite, aber nicht in die Tiefe; ſo haben wir noch einen kleinen Wachtpoſten von Gelehrten, und ganze Marſchallscorps von Studirten; ſo wachſen die Polyhiſtoren wie Pilze aus der Erde, während Morhof an ſeinem Polyhiſtor Jahrelang arbeitete; ſo verflacht das ernſte, gründliche Wiſſen, während des Hurrahrufes: „Alles rationell;“ *) und wenn die Heroen der Wiſſenſchaft allmählig von dem Schauplatze ihres ehrenvollen Wirkens abtreten, wer wird ihre Stelle einnehmen? Nicht Eitelkeit, Anmaßung und Keckheit ſind die Merkmale der wahren Gelehrten. Wo wahre Gelehrſamkeit iſt, iſt auch Beſcheidenheit. Das quantum est, quod nescimus, ſchwebt dem wahren Gelehrten bei jeder Zeile vor, die er ſchreibt; und wird ihm, wie dem Seneca, von einem Nero der Tod befohlen, ſo ſtirbt er ruhig, im Bade mit geöffneten Adern. In der Geſchichte bleibt ihm ſein Platz. — Ganz anders iſt freilich der Modeton des Zeitalters! Man muß imponiren! So wie die Einführung der Maſchinen und der Dämpfe das Fabrikweſen zu einer ſchwindelnden Höhe brachte; ſo auch das Entſtehen der Bücher- und Journalfabriken die Literatur zu ihrer überraſchenden Dickleibigkeit in den Meßcatalogen. Wohin wird dies in 20 Jahren führen! Sonſt war die

*) In Beziehung auf dieſes Stichwort gilt der unwiderlegbare treffliche Ausſpruch des Präſidenten der erſten Kammer in der ſächſ. Ständeverſammlung, v. Gersdorf: „Rationell kann Vieles ſeyn, was aber nicht recht iſt.“ Landtagsmittheilungen, N. 212. p. 3455.

Schriftstellerei bei geachteten Gelehrten Ehrensache, und das Honorar Nebensache. Im Zeitalter der materiellen Interessen ist das Honorar die Hauptsache, der innere Werth der Schriften Nebensache. Das kann nicht so bleiben, wenn nicht die Welt des Geistes der Macht des Zeitalters unterliegen soll. — Die Würde der Wissenschaft verlangt, daß nur gediegene Männer das Wort nehmen, so wenig auch die Wissenschaften von den hohen Regierern aus unterstützt und befördert werden. Denn auf dem Markte des Lebens zählen nur die materiellen Interessen; allein die Zeit wird kommen, und dürfte nicht mehr fern seyn, wo man die jetzt vorherrschende vornehme Kälte gegen die gediegene Wissenschaft bereuen dürfte. Denn die Oberflächlichkeit in den Kenntnissen ist kein Heilmittel für die Staaten; sie wird, sie muß aber steigen und in allen Zweigen der Verwaltung sich so nachdrücklich ankündigen, daß die Ueberzeugung nicht mehr zurückgewiesen werden kann, mit diesem oberflächlichen Wesen sey nicht mehr auszukommen, man könne nicht blos mit Studirten regieren, man bedürfe wieder der Gelehrten; denn die Fortschritte der Völker in den verschiedenen Kreisen der wissenschaftlichen Erkenntniß enthüllen das Geheimniß der vornehmen und bevorzugten Oberflächlichkeit. Kommt diese Erfahrung im Zeitalter der materiellen Interessen nicht zu spät; so kann sie ein wichtiges Mittel zur intellectuellen und politischen Verjüngung der Staaten werden. Man wird der seit den letzten Jahren vernachlässigten und zurückgeschobenen echten Gelehrsamkeit wieder ihr Recht zugestehen, wenn nicht die geistige Cultur der Völker unter der Leitung der Halbheit und Oberflächlichkeit

verkümmern soll. Sonst würden diejenigen Staaten, die das geistige Wissen nicht hinter die materiellen Interessen setzen, diejenigen Staaten in Hinsicht auf intellectuelle Blüthe, geistiges Leben und moralischer Kraft bald überflügeln, die gegenwärtig blos den materiellen Interessen huldigen, während sie oft in voriger Zeit die Choragen in den Wissenschaften aufstellten, welche noch jetzt dem Auslande als Lichtpuncte dienen, und die kein absprechendes Urtheil ihrer Gegner aus der öffentlichen Meinung verdrängen wird. — Daß aber selbst Männer von europäischem Namen das gegenwärtige Verhältniß der materiellen Interessen zu der wahren Wissenschaftlichkeit durchschauen, belegt Guizots Wort, das er vor Kurzem zu Caën in der Versammlung des Alterthumsforschervereins der Normandie aussprach: „Bergen läßt sich nicht, daß die wahre und uneigennützige Verehrung der Wissenschaft unter uns abgenommen hat. Man will Aufsehen, schnelle Befriedigung der Eigenliebe, oder materiellen Nutzen. Eitle Marktschreierei und gierige Speculation nehmen heut zu Tage in der Literatur einen großen Platz ein. Könnte eine solche geistige Erniedrigung die allgemeine und herrschende Gesinnung werden; so wäre es um die Wissenschaft geschehen."

Die Geschichte unsrer Zeit lehrt diejenigen Machthaber, welche den Wissenschaften feindselig sind, und die Völker und Staaten wie Maschinen behandeln zu können vermeinen, warnend an dem Beispiele Frankreichs, wie schnell die Zeitalter der einseitig gehandhabten Macht sich überleben: die Schreckensregierung dauerte 14 Monate (vom 31. Mai 1793 bis zum 28. Juli 1794); die Directorial-

regierung 4 Jahre; das Kaiserthum 10 Jahre; das Reactionssystem unter den Bourbonen 15 Jahre. Sie verlebten sich schnell, weil sie auf keiner volksthümlichen Basis beruhten, und die Völker unter der Zuchtruthe der Bureaukratie (sie sey geistliche oder weltliche) mündig werden, wie die Juden an den Ufern des Chaboras in der babylonischen Gefangenschaft. Unter einer milden Regierung genießen die Völker ihres Daseyns froh, und schreiten allmählig, d. h. naturgemäß, fort. Sobald aber der Stab der Bureaukratie über ein gesittetes Volk geschwungen wird; so erheben sich die geistigen Kräfte eben unter dem Drucke zum Widerstande, was Anfangs in einzelnen Symptomen, später in ernsthaften Regungen sich ankündigt. Es dürfte ein lehrreiches Buch werden, wenn irgend ein geistreicher und geschichtskundiger Mann die Geschichte der Opposition in civilisirten Staaten schriebe, und nachwiese, wie ihre ersten Anfänge sich im Stillen bildeten, wie sie nachher in consolidirten Massen sich gruppirte, wie sie selbst der Volksrepräsentation sich mittheilte, und endlich zum Ausbruche kommt. Die Geschichte Frankreichs unter der Restauration böte einen reichhaltigen Stoff. Die Julirevolution vom Jahre 1830 war keinem befremdend, der den Geist der Opposition in der zweiten Kammer seit 1827 in ihrer allmähligen Verstärkung und Steigerung verstand. Nur für Villele und Polignac blieb diese notorische Thatsache Geheimniß, obgleich der Letztere, wenn er anders einen politischen Blick gehabt hätte, aus der Stimmung der Kammer und der Volkspresse gegen das hochherzige aber kurz dauernde Ministerium Martignac, welches den rechten Weg der nothwendig gewordenen

Reformen betrat, hätte ermeſſen können, was zu thun ſey. Polignac blieb aber in ſeiner gutmüthigen Selbſttäuſchung, und in der Täuſchung durch ſeine Camarilla, bis er — perſönlich nicht verſchuldet — nach Ham wandern mußte. Am 24. Juli 1830 hätte er dies alles noch für reine Unmöglichkeit gehalten! Wie hätte er auch in der Nähe eines Königs, der ihn „als Vater" liebte, auf der Sonnenhöhe der Macht und des Glücks, an der Spitze eines Volkes von 33 Millionen, umgeben von ſchmeichelnden Pfaffen und Höflingen, nach der Eroberung Algiers, und im Rückenhalte die Freundſchaft Wellingtons und des Hochtorysmus Großbritanniens, auch nur eine Ahnung von dem Reſultate der nächſten drei Julitage haben können! Discite justitiam moniti!

4) Die Herrſchaft der materiellen Intereſſen führt endlich die Völker zu den bedenklichſten politiſchen Kriſen, und bisweilen ſogar zu ihrem Verfalle und Untergange. Statt aller andern geſchichtlichen Belege verweiſe ich auf Nordamerika ſeit dem vorigen Jahre, wo die bedenklichſte Kriſis, nach vieljähriger ausſchließlicher Berückſichtigung der materiellen Intereſſen, erfolgte. Wir wollen nicht in die Unterſuchungen eingehen, ob mehr der amerikaniſche Kaufmannsſtand, mit ſeinem Bankweſen und ſeinen übermäßigen Handelsſpeculationen, oder mehr der militäriſche Starrſinn und die politiſche Kurzſichtigkeit des bureaukratiſchen Präſidenten Jackſon die Schuld der eingetretenen Handelskriſis zu tragen habe. So viel aber ſagt die Geſchichte aus: daß unter der weiſen und umſichtigen Verwaltung der frühern Präſidenten Washington, Adams und Jefferſon, die keinen Bureaukratismus

zuließen, keine solche Krisis möglich war. Den beiden letzten Männern ward das Glück zu Theil, daß sie — obgleich weit von einander wohnend — an Einem Tage, und zwar an dem 50jährigen Gedächtnißtage der nordamerikanischen Freiheit (am 4. Juli 1826) starben. Wie viel hat sich in dem Lande, das sie regierten, seit eilf Jahren über ihren Grabhügeln verändert! Allerdings ist die Bevölkerung, der Wohlstand und der Verkehr des Landes seit ihrem Tode bedeutend gestiegen; ruhen diese aber auf den sichern Unterlagen, wie früher? Ist nicht, im Verhältnisse zu der schwindelnden Höhe, auf welche die materiellen Interessen getrieben worden sind, die Beförderung der geistigen Interessen sehr zurückgeblieben? Wie selten erscheint doch auf amerikanischem Boden ein gediegenes schriftstellerisches Werk! sogar in den Wissenschaften, die unmittelbar die materiellen Interessen berühren! In der ehrenwerthen Reihe der Schriftsteller über Nationalökonomie, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und Handel findet sich kein amerikanischer Name; nur wenige Nordamerikaner widmeten sich dem Anbaue des Staatsrechts und der Politik. Wie aber die Handelskrisis des vorigen Jahres in Nordamerika auf die bedeutendsten westlichen Staaten Europa's zurückwirkte; welche Bankerotte die Folge davon waren; welche durchgreifenden Maasregeln die Bank Großbritanniens in dieser Gährung ergreifen mußte, darf nicht erst wiederhohlt werden. Allein sehr wichtig ist die Bemerkung des anonymen Recensenten von Chevalier's Werk über Nordamerika in den „Wiener Jahrbüchern" (1837. Erstes Heft. S. 193) über das System des Industrialismus: „Ob der materielle Wohlstand,

zu welchem die Völker auf diesem Wege gelangen, das rechte Ziel, ob die Bezwingung der materiellen Weltordnung, mit völliger Außerachtlassung der höhern moralischen Welt, ihrer Regeln und ihrer Verheißungen, ihrer Gegenwart und Zukunft, die wahre Aufgabe des Menschengeschlechts sey; das wird von den Aposteln des Industrialismus nicht gehörig erörtert." Wenigstens, erlauben wir uns hinzuzusetzen, wird nie die Herrschaft der intellectuellen und moralischen Interessen (wenn sie je eintreten könnte und nicht für immer der Herrschaft der materiellen Interessen untergeordnet bleiben dürfte,) die Völker zu den bedenklichen Klippen der Entsittlichung, der Ueberreizung, des Actienschwindels und der schmählichen Bankerotte, nie so zur Hintansetzung der Religion und der staatsbürgerlichen Tugenden führen, wie der epidemische Hang nach Befriedigung der materiellen Interessen und Genüsse, der in alle Stände und Classen des Volkes in unsrer Zeit mehr oder weniger eingedrungen ist.

Und doch, was ist die materielle Macht gegen die intellectuelle und moralische? Soll ich an das Zeitalter der Kirchenverbesserung erinnern? Gab wohl damals die materielle Macht und Kraft der überreichen Geistlichkeit, der scheinbar unerreichbare Glanz der dreifachen Krone, der über Europa rollende Donner des hochberangten Kardinalscollegiums, oder gab die Kraft des jugendlich erwachten intellectuellen Lebens, und die auf die unbesiegbare Basis der gereinigten Religion gestützte moralische Macht den Ausschlag?

Wie Gott in dem Menschen eine sinnliche und eine geistige Natur aufs innigste zu Einem Ganzen verband;

so soll auch der Mensch in seinem Streben und Handeln die Zwecke beider Theile seines Wesens innig vereinen. So wie aber der Geist über dem Körper, der uneigennützige Trieb, der dem Vernunftgesetze entspringt, über dem eigennützigen Triebe steht, der zunächst dem Streben nach Glückseligkeit folgt; so müssen auch, im Collisionsfalle, die materiellen Interessen den immateriellen weichen. Das drückt schon Luther in seiner Kernsprache aus:

„Laß fahren dahin,
Sie haben's keinen Gewinn;
Das Reich Gottes muß uns bleiben!"

Zum Schlusse sey es verstattet, auf die möglichen Wechselfälle in Hinsicht der materiellen Interessen nach ihrem Verhältnisse zu politischen Zwecken aufmerksam zu machen, und an die Umgestaltungen zu erinnern, welche selbst die gesellschaftliche Ordnung der Dinge durch eine, den materiellen Interessen künstlich eingeimpfte, neue sociale Richtung erleben kann. Wir erinnern an die neue, von Laffitte in Paris mit 50 Mill. Franks gegründete, Bank, wobei er sogleich den Redacteuren der vier Zeitschriften, der nouvelle Minerve, des Siècle, des Courrier français, und des National seine Salons öffnete. 50 Millionen und 4 unabhängige Zeitschriften sind in unsern Tagen eine politische Macht. Laffitte hat dem Vaterlande große Opfer gebracht; er ward aber, als verbraucht, bald zurückgeschoben, und Männer, die in seinem Hause sich vordem wohlbefunden hatten und von ihm gehoben worden waren, drängten sich an seine Stelle. Außerdem hat Laffitte als vieljähriges Mitglied der zweiten

Kammer, als Mitglied der Opposition unter Karl 10, und als (kurzer) Minister Ludwig Philipps die Stärke und Schwäche der Regierung und der Kammer kennen gelernt. Er weiß, daß das freie Wort ohne Geld, daß aber auch das Geld ohne das freie Wort, zu keiner Macht gelangt. Coalisiren sich aber beide; so sind die Folgen nicht zu berechnen, und wir glauben, daß das Ministerium Molé diese Coalition für wichtiger und einflußreicher halten dürfte, als die fluctuirenden Meinungen der Wahlcollegien; denn Molé machte seine politische Schule unter Napoleon. Sehr treffend deutet das französische Journal: la Presse dies Verhältniß an. „Es handelt sich nicht um eine Bank, nicht um ein Disconto-Comtoir, sondern um eine in Commandite genommene Revolution. Laffitte, mit seiner genauen Kenntniß der Parteien, der Umwälzungen, die er vorbereitet hat, und der Regierung, deren schwache Seiten ihm nicht unbekannt sind, hat eingesehen, daß die Minister-Portefeuilles und die Regierung über Frankreich fortan demjenigen gehören werden, der sie zu nehmen versteht. Er hat eingesehen, daß die Gewalt ihren Platz veränderte; daß sie nicht mehr der Geistlichkeit, nicht mehr dem Heere, nicht mehr den Ministern, sondern lediglich dem Gelde (den materiellen Interessen) angehört. Er hat den Staatsschatz und den öffentlichen Credit mit einander verglichen, und gesehen, daß der Eine schwach, der Andre allmächtig war. Laffitte hat sich darauf an sich selbst erinnert, und mit demselben Eifer, wie im Jahre 1827, sich ans Werk gemacht. Er öffnete sein Hotel den (4 oben genannten) Zeitschriften, und suchte im Jahre 1837, wie im Jahre 1827, die Stärke da, wo sie wirklich ist, in

der periodiſchen Preſſe. Darauf warf Laffitte ſeine Blicke rings umher, und ſah, daß ſich, wie im Jahre 1827, das Speculationsfieber überall und unter allen Geſtalten zeige; daß die Anleihen in allen Claſſen der Geſellſchaft einen gewiſſen Geſchmack an der Agiotage, einen lebhaften Wunſch, für ein kleines Capital hohe Zinſen zu erlangen, erzeugt haben. Das Reſultat ſeines Planes iſt die Gründung einer neuen Bank, unter dem Titel: allgemeine Handelscaſſe. — Es giebt zweierlei Arten, die Macht zu erobern; entweder durch die militäriſche Gewalt, wie es Napoleon am 18. Brumaire that, oder durch die Popularität, wie es Laffitte in dieſem Augenblicke verſucht. Die Regierung iſt gewaffnet und geſchützt gegen offene Gewalt und gegen Empörung, aber nicht gegen die Intelligenz und gegen die Popularität. — Wir leben in einer ſchwierigen Epoche und in einem Lande, das als Ausnahme daſteht, das keine Ariſtokratie mehr, und noch keine Hierarchie hat, das eine conſtitutionelle Centraliſation und noch keine geregelte Municipalverfaſſung hat, das unkluger Weiſe ſich auf die Induſtrie warf, bevor noch durch den Ackerbau der Preis der erſten Bedürfniſſe herabgeſetzt worden iſt. Wir leben in einem Lande, in das der Luxus eindrang, bevor noch der Wohlſtand ſich verbreitete, in welchem, unter dem Vorwande, den Aberglauben zu vernichten, jeder religiöſe Glaube angegriffen und erſchüttert wird. Dies Alles überſchauend, hat Laffitte mit ſeiner doppelten Erfahrung als Oppoſitionsmitglied und als Miniſter ſich geſagt, daß die Regierung ihm wohl befehlen könne, ſeine Salons zu ſchließen, wenn er ſie in

Clubs verwandele, und ihn einsperren könne, wenn sie ihn bei einem Straßenaufruhre thätig fände, daß sie aber weder das Recht noch die Macht habe, ihn an einer Association von Journalen und an einer Emeute der Capitalien zu verhindern. Wir sind überzeugt, daß Laffitte es nicht bedauerte, als die Regierung die Clubs verbot und den Straßenaufruhr besiegte. Ein Mann der Erfahrung täuscht sich nicht über die Ohnmacht jener demagogischen Mittel; denn es waren in der That nicht die geheimen Gesellschaften und die Zusammenrottirungen, welche die Julirevolution bewirkten, sondern die anhaltende Opposition der Presse und der Bankiers."

Noch läßt sich nicht berechnen, was Laffitte, der jetzt zu dem gemäßigten Theile der Bewegungspartei gehört, der aber nach seinen administrativen Talenten entschieden hinter Perrier steht, mit seiner Bank unmittelbar beabsichtiget, auch ob er sich nicht verrechnen könnte; denn nur der producirende Theil der Industrie (die Gesellen) liebt Emeuten, die Fabrikherren, reich und einflußreich, halten es mit dem ruhigen Besitze und der bürgerlichen Ordnung. Sie wissen, was sie zu verlieren haben. Allein eine neue politische Erscheinung bleibt dennoch Laffitte's Plan, und uns scheint dieser Plan umsichtiger angelegt, als das Analogon desselben in der beabsichtigten Bank in Nordamerika, dessen Staatskräfte nach außen so lange gelähmt bleiben müssen, bis es nicht mit seinem Geldwesen in Ordnung kommt. —

So viel ist gewiß, daß der Industrialismus die Geldkräfte vermehrt und steigert; noch ist aber die Frage nicht beantwortet, bis wie weit diese Geldkräfte vermehrt werden können, ohne dem Staate selbst durch die überwiegende

Herrſchaft der materiellen Intereſſen gefährlich zu werden. Denn ſobald die materiellen Intereſſen die Intereſſen der Intelligenz und der Sittlichkeit ſo weit überflügeln, daß dieſe bei einem Volke in den Hintergrund treten, und nur noch beiläufig, wie eine Meuble des Luxus, nicht wie ein anerkannter Staatsbedarf, Berückſichtigung finden; ſo gehet ein Volk, ungeachtet der aufgehäuften Reichthümer, ſeinem Verfalle entgegen. Dies hat Rom unter den Imperatoren bewieſen. Wie zeitig oder ſpät die Kriſis eintritt, wo der Verfall des Ganzen in der geſunkenen Kraft der Intelligenz und der Sittlichkeit ſichtbar wird, hängt, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, von den verſchiedenſten Umſtänden ab, die aber in der Mitte eines ſo eng verflochtenen Staatenſyſtems, wie das europäiſche unſrer Tage iſt, ungleich ſchneller und überraſchender eintreten können, als in den letzten Jahrhunderten des Römerreiches, welches den damals civiliſirten Erdkreis mit der Macht ſeiner Legionen überſchattete, bis dieſe dem wie derhohlten Anſtürmen der Germanen in den Donauländern, in Gallien und Spanien, in Afrika und zuletzt ſelbſt in Italien unterlagen, und eine neue Weltordnung auf den Trümmern der unter dem Uebermaaße der Befriedigung der materiellen Intereſſen untergehenden Römerwelt begann.

Das englische Staatsleben und seine Nachbildung.

Vom Professor Bülau in Leipzig.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Idee der öffentlichen Einrichtungen, die man mit dem Namen des constitutionellen Lebens belegt hat, ihr Vaterland in England zu suchen hat, wo sie, nicht von Menschen erfunden, sondern allmälig durch die Gewalt der Verhältnisse in Institute hineingetragen worden ist, die ursprünglich allen germanischen Völkern gemeinsam waren. Es ist natürlich, daß die Uebertragung nicht vollständig geschehen, und daß mit den Einrichtungen nicht der ganze Charakter des Volks- und Staatslebens übergetragen werden konnte. In England hat sich das letztere organisch entwickelt, und alle Glieder des großen Staatskörpers sind von demselben Blute durchströmt, sind aus Einem Wesen. Die Verfassung spricht sich in Richtungen aus, die kaum noch in Beziehung zu dem öffentlichen Leben zu stehen scheinen, und die gleichwohl nicht blos von der Verfassung bestimmt werden, sondern auch, zum Theil in seltsamen, schwer erkennbaren Windungen, wieder auf sie zurück wirken. Als die festländischen Gesetzgeber ihre Weisheit aus England entlehnten, schöpften sie zum Theil nicht einmal an der Quelle, sondern erholten sich Raths bei der Schule.. Diese hatte die Idee zwar aus England; war sich aber dessen nicht immer bewußt; oder hatte den Charakter dortiger Einrichtungen falsch verstanden; sich an Außenseiten, an Formen geheftet; oder ihn in dem Lichte anderweiter, fremdartiger Schul-

principe, oder im Lichte antiker Verfassungen angeschaut. Zunächst glaubte man blos die Idee des Parlamentes zu gebrauchen. Sie war es, die den festländischen Staaten zu mangeln schien. Das Uebrige, dachte man, sey daheim in eben so gutem, vielleicht in besserem Stande, als in England, und jedenfalls war es da; ja es war von dem Uebrigen nur zuviel mehr da, als in England. Daß das Parlament keinesweges das eigentliche Charakteristische, keinesweges das wahre Lebensprincip des englischen Staatslebens ist; oder daß, wenn es in seinem Wirken als solches erscheint, doch der Grund in viel tiefern Momenten, als in seinen Formen und Einrichtungen, seinen Rechten und Freiheiten liegt, ist selten geahnet worden. Bei vielen dieser, den untergeordneten Kreisen des Staatslebens angehörigen, Institutenw ar eine Uebertragung aus Mangel entsprechender Verhältnisse unmöglich; bei Manchen würde sie dem herrschenden politischen Rationalismus, dessen vorschnelle, oberflächliche Urtheile die Erfahrung noch so bitter beschämen wird, ein Rückschritt erschienen seyn. Auch geschah die Uebertragung nicht überall aufrichtig. So hat die Nachbildung des englischen Staatslebens an vielen Puncten sich auf ein Herüberhohlen gewisser Grundlinien seines parlamentarischen Mechanismus beschränkt.

Verschiedene politische Richtungen sind mit diesem Gange der Dinge unzufrieden. Dem Einen war schon das zuviel, was geschah. Die Andern wünschten, es wäre mehr geschehen; und nachdem die idealistischen Träume verrauchten, Frankreich aufhörte, beneidet zu werden, und allmälig auch die Einsicht bewährt ward, daß von Amerika auf Europa kein Schluß sey, mag es allerdings als ein Vor-

schritt begrüßt werden, daß die Blicke der Reformer sich wieder nach England wenden, und dort das durch Erfahrung erprobte Musterbild eines für europäische Verhältnisse anwendbaren Staatslebens suchen. Auch ich gehöre zu den eifrigsten Bewunderern Englands. Ich bewundere seine Gesetzgebung selbst in ihren Mängeln. Denn auch diese geben größtentheils von einem Charakter der Gesetzgebung Zeugniß, dessen Vortheile alle Nachtheile jener Mängel unendlich überwiegen. Allein wenn von einer Uebertragung des englischen Staatslebens auf fremden Boden die Rede ist; so mag wohl gefragt werden, ob und in welchem Sinne diese nützlich und räthlich sey, und dazu mögen folgende aphoristische Versuche, diesen und jenen Punct der englischen Institute zu beleuchten, als Beiträge dienen.

Die Nachbildung einzelner Einrichtungen aus England findet schon darin ihre große Schwierigkeit, daß dort Alles aus einer Quelle geflossen ist; nicht zwar, wie andere Gesetzgeber es lieben, aus einem Kopfe geschaffen, wo allerdings formelle Uebereinstimmung der Einrichtungen unter einander möglich wird, aber desto mehr Zwiespalt mit den Verhältnissen zu besorgen ist; sondern aus einer Quelle des Lebens. Das belebende Princip in England ist zuletzt der Alles durchdringende Geist der persönlichen Freiheit, der von Oben bis Unten die Herzen beseelt, und die Geister leitet. Keine Gesetzgebung ist so frei von dem Geiste der Herrschsucht, wie die Englische. Daß es den englischen Staatslenkern gar nicht in den Sinn kommt, anders als im äußersten Nothfalle das freie Walten der Individualität zu beschränken, und daß die Gesetzgebung dort lieber einen indirecten und umständlichern Weg wählt,

ſobald er, ohne das ſtolze Freiheitsgefühl des Volkes zu verletzen, zum Ziel führt, ſtatt den directen und leichten, aber der Freiheit weniger günſtigen Weg einzuſchlagen; daß ſie die Menſchen nicht ſo haben will, wie ſie für den Staat am bequemſten ſind, ſondern den Staat den Menſchen wie ſie ſind, bequem zu machen weiß, das und Aehnliches iſt eigentlich der wahre Grund der unverwüſtlichen Geſundheit des engliſchen Staatslebens. Allein es beruht auf dem Geſammtcharakter aller Einrichtungen, auf der unvordenklichen Gewohnheit und der Volksſitte, die Alle in Wechſelwirkung treten. Vieles davon würde auf dem Feſtlande nichts weniger, als volksthümlich ſeyn, es würde als Rückſchritt betrachtet werden. Vieles widerſpricht dem politiſchen Rationalismus; Vieles ſelbſt dem feſtländiſchen Liberalismus. Bei uns z. B. gilt das Syſtem der allgemeinen Militärpflicht und das auf Zwang gegründete Nationalgardenweſen für liberal, welches Beides England um der Freiheit willen entſchieden zurückweiſet, als Eingriff in Freiheit und Menſchenrechte betrachtet. Welche Verſchiedenheit in dem ganzen Ideenkreiſe. Und verhehlen wir es uns nicht, die Gewohnheit des Gebietens und Verbietens, des Einrichtens und Anordnens iſt bei uns ſo tief eingewurzelt, daß nicht leicht eine berathende Verſammlung patriotiſcher Männer ſich zuſammenfinden wird, ohne daß nicht Vorſchläge in Menge zu Tage kämen, wie dies und jenes beſſer einzurichten, darüber ſchärfere Aufſicht zu führen, jener Unordnung zu ſteuern und dies Alles auf die kürzeſte Weiſe durch Zwang, Verbot und Strafe, durch anbefohlene Beiziehung des Volkes zum eigenen Mitwirken zu

bewerkſtelligen ſey. Und ebenſo iſt der Sinn bei uns viel ſeltener, dem perſönliche Unabhängigkeit über Alles geht, und der ſich lieber tauſend freiwillig übernommenen Unannehmlichkeiten und Entbehrungen unterzieht, als willig einem Befehle gehorcht. Läßt ſich doch auch viel Schönes darüber ſagen, wie es die Pflicht des guten Bürgers ſey, ſeine Kraft dem Staate zu widmen und wie es Jedem gebühre, in der vom Staate vorgeſchriebenen Weiſe dies zu leiſten. Freilich lehrt die Erfahrung, daß der Staat dies am Erſten erwarten kann, wenn er es am Seltenſten verlangt hat; freilich kommt Alles darauf an, ob das, was der Staat verlangt, auch nöthig ſey, und freilich ſind nicht Alle geſchickt und gemacht, dem Staate auf gleiche Weiſe zu dienen. Allein dieſe Ideen leben nun einmal unter uns, und das engliſche Staatsleben beruht gerade auf den entgegengeſetzten Ideen. Was wir vorſchreiben, leiſtet dort die Bürgertugend, und leiſtet es um ſo williger, weil der Staat es nicht vorſchreiben darf. Man muß aber geſtehen, daß man anderwärts ſich in der erſten Zeit gewaltig täuſchen würde, wenn man ſich auf daſſelbe freiwillige Wirken des Volkes verlaſſen wollte. In der That, die Geſetzgebung verläßt ſich auch in England nicht gerade darauf; ſondern, eben weil ſie keine freie Verfügung über ihr Volk hat, bekümmert ſie ſich nur um das Nöthigſte, und ſucht dies möglichſt ohne das Volk zu incommodiren herzuſtellen. Daß ihr das Volk in ſoviel andern Dingen zu Hülfe kommt; das iſt eine Thatſache, eine Folge, die man dankbar begrüßen muß, aber weder verlangen, noch immer erwarten kann. Die für die engliſche Freiheit unentbehrliche Scheu vor

jedem Eingriffe in die Rechte der Persönlichkeit, entstanden aus einer Wechselwirkung zwischen dem standhaft und stets behaupteten Charakter der Gesetzgebung und der Volkssitte, und ebenso der für England so nützliche, selbstthätige Eifer der Staatsbürger; beides läßt sich nicht schaffen und hereintragen; es muß sich bilden. Wollte man in der Anerkennung, daß diese Freiheit in den unteren Kreisen des Volks- und Staatslebens eine wichtige Grundbedingung für den höhern Aufschwung des parlamentarischen Geistes, und für das Volkswohl wenigstens ebenso wichtig sey, wie dieser, den Anfang mit stückenweiser Entfesselung einzelner Verhältnisse machen; — denn über etwas Stückweises würde es doch nicht hinausgehen — das wäre wieder, wie ich anderwärts gezeigt habe *), ein falscher Weg. Denn die Freiheit lernt sich nicht am Kleinen.

Es ist ein eigener Umstand in England, daß man dort nicht von dem Staate redet. Der Engländer spricht von seinem Vaterlande und wirkt für dieses. Er hat es übrigens mit dem Könige, mit dem Parlamente, dem Ministerium, der Jury, den Friedensrichtern u. s. w. zu thun. Jenes mysteriöse, in den Nimbus einer Idee gehüllte Wesen, in welchem sich bei uns die Fülle öffentlicher Autorität concentrirt, ist ihm fremd. Ich glaube, das ist sehr gut für England. Es stellt das ganze Verhältniß natürlicher und wahrer dar. Mein Vaterland kann ich lieben, dafür glühen und auch der Niederste, Ungebildetste kann das. Gleiches gilt von der Person des Königs und selbst von dem Königthume. Der Staat, der

*) S. meine Schrift: die Behörden in Staat und Gemeinde S. 334 ff.

zwingende Gewalt, mit allen ihren zweifelhaften, harten, unangenehmen Befugnissen umfaßt, ist etwas, dessen Nothwendigkeit Alle fühlen, dessen Nützlichkeit der Vernünftige einsehen, dafür zu wirken für Pflicht halten kann; das aber keineswegs fähig ist, zu begeistern und Liebe zu gewinnen. Wahrer, dem Wesen der Sache entsprechender, ist die englische Sitte. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß der Staat etwas mehr ist, als eine Vereinigung derer, die in ihm wirken. Er ist ein Verhältniß, das nicht ohne selbstthätigen Einfluß bleibt, und dessen Charakter auch auf diejenigen einwirkt, die es zu beherrschen glauben. Allein während der Staat diesen Einfluß im Ganzen und Großen äußert, setzen im Einzelnen seine Machthaber nur zu oft ihre eigenen Ansichten und Zwecke an die Stelle des Staates, und heiligen sie durch den Glanz seines Namens, der auch Irrthümer und falsche Mittel verdecken muß. Es ist nur günstig für die Freiheit, daß der Engländer statt der Staatsidee überall etwas Persönliches und Sichtbares vor Augen hat, und zwar das, was in der That das Wirkende in der Sache ist. Es ist eine Gefahr der Täuschung weniger. Er weiß, mit wem er zu thun, und wem er im Nothfalle zu widerstreben hat. Gegen den König kann man die Verfassung, gegen das Parlament den König und die Wähler, gegen die Minister den König, das Parlament und die Presse, gegen jeden Beamten Gesetz und Recht ins Feld führen, und gesetzlicher Widerstand mag hier überall im edelsten Lichte strahlen. Der Staat dagegen ist ein mystisches Wesen, das kaum zu fassen ist, und gegen das jeder Widerstand einen zweideutigen Charakter annimmt. Er hat in der Theorie eine Präsumtion

für sich, die sich in der Praxis selten bewährt, und niemals vollständig bewährt. Allein wir auf dem Festlande glaubten einen großen Vorschritt gethan zu haben, wie wir Alles, was sonst des Königs war, dem Staate zugeschrieben hatten.

Mit Bewunderung muß man die gewaltige Summe von Freiheiten sehen, die das englische Volk besitzt, und der gegen über sich die Staatsgewalt, ohne einen Schatten von Gefahr, von Argwohn und Besorgniß aufrecht hält. Nirgends hat das Volk soviel Mittel gegen die öffentliche Gewalt, und nirgends diese so wenig gegen das Volk in den Händen. Das Land wird, wie selbst der Torie Peel erklärte, wesentlich von dem Unterhause aus regiert. Es besteht die ungezügeltste Preßfreiheit; Geschwornengerichte in weitester Ausdehnung; eine persönliche Freiheit, von der wir auf dem Festlande keinen Begriff haben; ein weites Associationsrecht; Volksversammlungen mit hunderttausend Theilnehmern; ein Widerstandsrecht gegen, auch nur formell, ungesetzliche Schritte der Behörden, dem jede Gewaltthätigkeit ungestraft ausgeht. Dem gegen über eine executive Gewalt fast ohne Beamten; deren meiste Organe dem Volke näher stehen, als ihr; ohne Polizeigewalt in unserm Sinne; mit einem mißtrauisch bewachten, in der Meinung nicht hochstehenden Heere; ohne Nationalgarde; ohne Mittel zur Verfolgung der Gegner und zur Leitung des Volkes. Und sie hält sich in Kraft, und was merkwürdiger ist, man wundert sich gar nicht, daß sie das thut; während z. B. Louis Philipp mit Recht bewundert wird, daß er mit ungleich stärkern Hilfsmitteln sich gehalten hat. Ich wünsche jedem Volke die Fülle von Frei-

heiten, deren das englische sich erfreut. Allein bezweifeln muß ich, ob Jedes sie so gut vertragen würde. Man hört oft die Frage: wie? ein so edles, ruhiges, aufgeklärtes Volk sollte nicht zu demselben Grade politischer Freiheit reif seyn, zu dem ein Andres es ist? Als wenn die Classen der Freiheit sich nach dem Maaße der politischen Rechte bestimmten, und das Glück von dem Mehr oder Weniger dieser abhinge, von denen nie genug zu bekommen sey. Das eine Volk kann vielleicht viel höher stehen, als das andere, und doch, seiner Natur, seinen Verhältnissen und seiner Geschichte nach, zu einem bestimmten politischen Rechte weniger geeignet seyn, als ein anderes, dem es in vielen andern Dingen voraus ist. Der Teutsche z. B. bedarf der strengen Polizei nicht, die in Frankreich, bei dem perfiden Charakter und der Fähigkeit zu den höchsten Excessen und Gräueln, die dort sich vorfindet, nöthig seyn mag; er bedarf der harten Strafgesetze nicht, die in England die Rohheit gewisser Volksclassen vielleicht fordert. Er ist kenntnißvoller und sittlicher, als der Franzose, aufgeklärter als der Engländer. Allein der letztere ist beiden Völkern in gewissen Eigenschaften überlegen, die für die besondere Form der politischen und bürgerlichen Freiheiten, die in England gilt, überaus wichtig sind. Eigenschaften, welche die Britten zum Theile der Gewohnheit und Uebung, aber einer Jahrhundertealten, der Geschichte, aber einer über Generationen sich erstreckenden, zum Theile aber allerdings ihrem Boden und dem genetischen Stammcharakter verdanken.

Dabei denke ich nicht an die sogenannte politische Mündigkeit, an größeren Gesetzlichkeitseifer, Rechtssinn,

Freisinn und Freiheitsliebe. Es mag bezweifelt werden, ob darin wirklich die Britten allen andern Völkern so weit voraus sind, und ob diese Eigenschaften nicht rasch zu erwerben wären. Jedenfalls erscheinen sie als die Früchte, nicht aber als die wesentlichsten Bedingungen dieses Staatslebens. Vielmehr behaupte ich, daß die erste Ursache, warum eine so große Fülle von Freiheiten in den Händen des englischen Volkes keine größern Störungen verursacht, in dem stabilen Sinne dieses Volkes liegt. Der Engländer liebt die Neuerungen nicht, er ändert nicht, um zu ändern, er ändert ungern. Das Alter einer Einrichtung macht sie ihm werth, nicht verhaßt. Englands Volk ist keine gens novarum rerum cupida, wie die Gallier und ihre Enkel. Ihm konnte die Kraft zum Umwälzen vertraut werden, weil man hoffen durfte, daß ihm die Sucht des Umwälzens ewig fremd bleiben wird. Noch etwas kommt dazu. Allerdings, während die bürgerliche Freiheit etwas Uraltes ist in England, haben die politischen Rechte in neuerer Zeit erst zum Theile ihre volle Bedeutung erlangt, und große Erweiterungen erfahren. Zu einer Zeit also, wo große und drückende Beschwerden, die anderwärts fühlbar sind, bereits weggeräumt waren. Die Hauptsache ist immer, daß in dem Volke eine unverwüstliche Liebe zu seiner Verfassung und allen ihren Instituten, eine heilige Ehrfurcht vor Recht und Gesetzlichkeit, nicht in ihrer abstracten Idee, sondern in ihrem lebendigen Wirken waltet. Vielleicht nirgends in Europa dürfte ein ungezügeltes Wort, das sich an die Leidenschaften der Massen wendete, so wenig Nachtheil stiften.

Ein Zweites ist der practische Sinn der Engländer.

Der hat theils zur Förderung ihrer Freiheit gedient. Denn in England wäre es unmöglich gewesen, tausendfaches materielles Wehe durch rein formelle Vernunftschlüsse, die einen Vorschlag mit einem nicht aus dem Leben geschöpften, sondern in das Leben hineingetragenen Systeme in Verbindung setzten, zu rechtfertigen; jedes Verhältniß in ein künstliches System zu bringen, ihm willkührliche Grundsätze unterzulegen, von da aus durch Folgerungen das Leben immer ängstlicher einzuengen, und so einen Despotismus des Gesetzes, des Princips, der Consequenzen zu begründen. Die Gesetze des Lebens, nicht die Regeln der Schulphilosophie, führen den englischen Staatsmann. Eben so dringt er aufs Wesen der Dinge und läßt sich nicht durch Nebenvortheile bestimmen, das Ungerechte oder Verderbliche des Hauptprincips zu übersehen. — Auf der andern Seite ist dieselbe Richtung der Sicherheit des Staatslebens überaus günstig. Denn sie bewahrt vor tausend politischen Vorurtheilen, Täuschungen und Erhitzungen um Namen und Formen. (Es kommen wohl auch solche in England vor, und sprechen sich bei der dortigen Freiheit laut genug aus. Allein es handelt sich hier um den herrschenden Nationalcharakter. Soweit auch in diesen Vorurtheile verflochten sind, erscheinen diese doch wesentlich als erhaltende. Das muß man den Tories, denen sich wenig nachrühmen läßt, doch zum Ruhme nachsagen, daß sie, in ihrem extremen Eifer für Erhaltung doch zugleich für das ganze Princip des englischen Staatslebens kämpfen; während der Verbesserungseifer mancher Whigs zuweilen Einrichtungen betrieben hat, die im Principe weit mehr schaden, als für die Sache nützen würden.) Wie viele Noth und Mühe,

wieviel Zwieſpalt und Verfeindung iſt in Frankreich und Teutſchland über Dinge entſtanden, die nur in den Augen verblendeten Parteigeiſtes des Eifers werth ſcheinen konnten. Namentlich iſt es eine ſchöne Folge der belobten Richtung der Engländer, an der jedoch auch ein edler Gemüthszug ſeinen Theil haben mag, daß ſie jene Gleichheitswuth der Franzoſen und vieler Teutſchen nicht kennen, die in ihrem Eifer gegen Vorrechte Niemandem einen Vorzug, ja auch nur eine Verſchiedenheit mehr gönnen mögen. Eine Art des Liberalismus, die gar keine Quelle hat, als Neid und Mißgunſt. Der Engländer kämpft nur gegen Vorrechte, die gemeinſchädlich ſind, die Andere drücken. Allein er freut ſich, wenn das Beſondere ſeinen eigenthümlichen Ausdruck, ſein eignes Rechtsgebiet findet. Er erkennt in der abſoluten Gleichheit die ſchreiendſte Ungleichheit. Er will, daß Jeder ſeinen Verhältniſſen nach das Seine, das für ihn Geeignete wirke. Er beneidet nicht äußere Vorzüge, und iſt zu ſtolz auf ſeine eigne Würde, als daß er ſich durch höhere Standesehren Andrer verletzt fühlte.

Endlich iſt es der religiöſe Sinn des Engländers, der mit ſeinen andern Richtungen Hand in Hand geht. Selbſt O'Connell erkannte den Mangel an Religioſität für ein Haupthinderniß der politiſchen Freiheit bei den Franzoſen. Manche Einrichtung in England und Nordamerika, namentlich die ganze Stellung des Staates zur Kirche, dieſe Duldung des freieſten Sectenweſens, dieſes Stehen der Kirche auf eigenen Füßen, wird unbedingt nur durch die feſtgewurzelte Religioſität des Volkes möglich. Durch die Religioſität und Sittlichkeit. Denn in England hat man weder diejenigen unſittlichen Exceſſe zu beſorgen,

zu denen in Teutſchland das Muckerweſen geführt haben ſoll; noch würde dort jemals die ſogenannte Philoſophie des jungen Teutſchlands, mit ihrer äſthetiſchen Verbrämung gemeiner Lüſte und ſchwächlicher Selbſtſucht, den mindeſten Anklang gefunden haben. (Beides nämlich ſofern dabei die Unſittlichkeit durch Religion und Philoſophie beſchönigt, und das Laſter als Tugend geprieſen wird. Exceſſe begehen die engliſchen Myſtiker auch, und Laſter kommen in England ebenfalls vor. Allein die erſteren ſind nur lächerlich und der letztern ſchämt man ſich wenigſtens.) Und eben ſo wenig iſt dort zu beſorgen, daß die Kirche unter einem Zuſammenwirken juriſtiſcher Herrſchſucht und allgemeiner Indifferenz zur Staatspolizeianſtalt herabſinken ſollte. Allein die erwähnte Eigenſchaft des engliſchen *Volkes* wirkt auch trefflich zuſammen mit den früher genannten, und trägt mächtig dazu bei, eine Auflöſung des Staatslebens in einen kalten Verſtandesmechanismus zu verhüten, die Achtung des Staates vor dem geiſtigen und ſittlichen Elemente zu bewahren, ihn zu verhindern, Angelegenheiten in ſeinen Bereich zu ziehen, zu deren Behandlung er nicht die geſchickteſte Anſtalt iſt, und auf der andern Seite in dem Volke die Gewohnheit der Ehrfurcht zu kräftigen.

Schon die Nachbildung der höchſten Verhältniſſe des Staatslebens mußte manchem Irrthume ausgeſetzt ſeyn, weil die Gefahr zu nahe lag, die ganze Stellung unrichtig aufzufaſſen. Man glaubte, es gebe in England eine Regierung und ihr gegen über eine Volksvertretung. Die erſtere dachte man ſich ſo, wie man die feſtländiſchen kannte. Die letztere beſtand, ſo nahm man an,

aus Mitgliedern des hohen Adels und aus Abgeordneten der Gemeinen, also des Volkes, des Tiers Etat. Beide, so hörte man, theilten die gesetzgebende Gewalt; während die Regierung allein die vollziehende ausübe. Jene Theilung erfolge, indem die Gesetze erst von der Regierung entworfen und dann auch noch von der Volksvertretung berathen würden, oder umgekehrt. Das Alles lasse sich nachahmen, einrichten.

Schade nur, daß jede Vergleichung der englischen Regierung mit einer andern nicht zutrifft. Die englische Regierung ist nichts der Volksvertretung Entgegengesetztes, von ihr Getrenntes; sondern König, Minister und Parlament zusammen bilden die Regierung. Mehr, als anderwärts, concentrirt sich das, was man bei uns unter dem Regierungsinteresse versteht, in England in der Person des Königs. Er übt bestimmte Rechte aus, und regiert im Uebrigen durch den Einfluß, den er gegen und über das Parlament erlangen kann. Die Minister stellen einen vollziehenden Ausschuß des Parlaments dar, auf dessen Bildung das Parlament wenigstens ebensoviel Einfluß hat, wie der König. Das Parlament aber regiert unter dem Könige und durch die Minister. Das Ministerium hat keinen andern Gesichtspunct, keinen andern Ideenkreis, als das Parlament. Die Minister sind die Führer der herrschenden Partei des Parlaments. Die Gesetze werden im Parlamente gemacht, und die Minister schlagen sie nicht als solche, sondern als Parlamentsglieder vor. Jeder nur im Entferntesten in die Gesetzgebung einschlagende Act gehört vor das Parlament, weshalb es vielfältig auch in die Verwaltung eingreift. Die große Beam-

tenhierarchie, in welcher sich auf dem Festlande die öffentliche Macht und Weisheit wesentlich concentrirt, fehlt in England fast gänzlich. Unter den höchsten Staatsbeamten, die sämmtlich zu dem Ministerium im weitern Sinne gehören, finden wir fast nur einige Secretairs und Commis, deren Stellung etwa mit unsern Beamten verglichen werden könnte. Sonst lauter Beamte, die ihren ganzen Verhältnissen nach mehr dem Volke, als dem Staate angehören, und wenigstens zu irgend einem besondern Kreise im Innern des Staatslebens in näherer Beziehung stehen, als zur Regierung. Die richterliche Gewalt steht ganz unabhängig da. Eben so die Kirche, mit ihren fundirten Rechten und ihrer Selbstregierung durch Bischöffe und Synoden. Die Lordlieutenants der Grafschaften sind die vornehmsten Grundbesitzer. Die Sheriffs, in deren Händen die meiste reelle Autorität liegt, wechseln von Jahr zu Jahr. Die Friedensrichter haben nur Sporteln, müssen folglich wohlhabende Leute seyn. Von allen Dingen, die nur die mittleren und niedern Kreise des Staatslebens angehen, erfahren die Minister wenigstens nicht nothwendig etwas, sondern das ist Sache der Corporationen, Gemeinden, der Circularversammlungen der Friedensrichter *), der Betheiligten u. s. w. König, Minister und Parlament haben es im regelmäßigen Gange der Dinge und so lange nicht Recurs eingelegt wird, nur mit den höchsten und wichtigsten Angelegenheiten der Allgemeinheit, mit der Gesetzgebung und den auswärtigen

*) Daß viele Rechte und Functionen den Versammlungen aller Friedensrichter eines Districts übertragen sind, ist eine Idee, die allerdings Nachahmung verdiente.

Intereſſen zu thun. Dieſer Zuſtand hat vielfältige Vortheile für das Volk. Nicht als Vortheil ſoll es hier gerühmt werden, aber eine dieſen Zuſtand nothwendig vorausſetzende Folge davon iſt es, daß zu der Regierung Englands eine allgemeine politiſche Bildung, wie ſie, ohne ſpecielle, berechnete Vorbereitung, bei einem zahlreichen Stande ſich vorfinden kann, ausreicht; daß das Land vom Parlamente aus regiert werden kann; und daß der Weg zum Miniſterium, nicht durch den Staatsdienſt, ſondern durch das Parlament führt. Dieſes Parlament ferner iſt keine demokratiſche Gewalt; auch das Unterhaus nicht. Der überwiegend größten Mehrzahl ſeiner Mitglieder nach beſteht es aus Genoſſen der höhern Stände, der Gentry, und für Viele iſt das Unterhaus nur ein Durchgang zum Oberhaus. Die Demokratie hat nur einen indirecten Einfluß darauf, ſofern ſie die Mitglieder der Gentry auswählt, denen das Volk das meiſte Vertrauen ſchenkt, und ſofern die öffentliche Meinung auf ihre Handlungen Einfluß übt. So iſt das Verhältniß, und ſo ſcheint es auch beſſer zu ſeyn, als wenn ein Gegenſatz zwiſchen Regierung und Volksvertretung beſteht und ſo aufgefaßt wird, wie es wenigſtens zuweilen die Theorie thut, wonach die Einen regieren und wieder Andere die Regierenden bewachen und vielfach beherrſchen ſollen. Denn wenn die Regierenden geſchickt zum Regieren ſind; warum ſollen ſie ſich da dem Willen Anderer unterwerfen? Sind aber die Letztern geſchickter; warum läßt man dieſe nicht gleich regieren? Allerdings ſoll ſo Großes nicht dem Willen Weniger anheimgeſtellt werden. Das geſchieht auch in England nicht. Es regiert dort der König und das Parlament; letzteres

eine Versammlung von Männern, die durchschnittlich zur Behandlung der Geschäfte, die der englischen Regierung obliegen, entweder was Berathung oder was Verwaltung anbelangt, geschickt sind. Aus ihrer Mitte werden Einzelne, unter dem Namen von Ministern, deputirt, um die Geschäfte zu besorgen, welche nur von Einzelnen behandelt werden können; sie unterliegen dabei theils dem Willen des Königs, theils der Berathung, Controle, dem Einflusse jener größern, ihnen gleichartigen, im Besitze der dort erforderlichen politischen Intelligenz befindlichen Versammlung, deren Mitglieder sie sind.

Sollte ein solches Verhältniß anderwärts nachgebildet werden; so wäre zuvörderst dafür zu sorgen, die Regierungsgeschäfte dergestalt zu vereinfachen, daß zu ihrer Besorgung in der That eine allgemeine politische Bildung ausreiche, wie sie auch bei einem zahlreichen Stande erwartet, und ohne specielle Vorbereitung erlangt werden kann. Der Staat müßte sich mancher Functionen, die ihm in den Ländern des Continents gewöhnlich, und, zum Theil wenigstens, natürlich sind, ganz entäußern. Er müßte für Andere Organe schaffen, die in einer gewissen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von ihm daständen. Das wollen denn auch manche Rathgeber, die dem Staate empfehlen, zwei Drittheile seiner Geschäfte in Bausch und Bogen den Gemeinden zu überlassen. Ich habe an einem andern Orte *) gezeigt, daß das weder für den Staat, noch für die Gemeinden, noch für das Volk von Vortheil seyn würde. Der Staat ist für Man-

*) A. a. O. S. 316 ff.

ches, was er besorgt, nicht das geeignetste Medium; aber für das Meiste ist er immer noch geeigneter, als die Gemeinden. Willkürlichkeiten aller Art, Tyrannei der Gemeinheit, blinde Bevorzugung der materiellen Interessen und der Interessen des Augenblicks, kurzsichtige Ersparungssucht, Inconsequenzen und Nachlässigkeiten aller Art würden die Folge seyn; und um so sicherer, je demokratischer die Verfassung der Gemeinden wäre. Ich bin für Gemeindefreiheit und für demokratische Gemeindeverfassung. Allein für die letztere nur, wenn die Gemeinderechte auf die reinen Gemeindeangelegenheiten beschränkt sind, und dafür bin ich überhaupt. Also mit jenem kürzesten und leichtesten Wege kämen wir nicht durch; sondern es handelte sich darum, wie in England größtentheils geschieht, für die verschiedenen Angelegenheiten gerade diejenigen Verwalter zu finden, die zu ihrer Behandlung die geeignetsten wären. So lange nun die Staaten ihre jetzigen Geschäfte haben, bedürfen ihre Regierungen der Stütze einer zahlreichen, vielartig gebildeten, mit mannigfachen speciellen Berufskenntnissen und Geschäftserfahrungen ausgestatteten, und in sich durch Standesgeist, hierarchische Unterordnung, Controle und sonstige Mittel disciplinirten Staatsdienerschaft, und die Minister, als deren Leiter, werden der Ausdruck der höchsten Intelligenz gerade dieser Classe seyn müssen. Ihr wird man auch ein gewisses Uebergewicht bei Entscheidung der meisten, der Regierung vorliegenden, Fragen nicht versagen können; denn sie wird die meiste Präsumtion der Fähigkeit zur Entscheidung dieser Fragen für sich haben. Die politische Intelligenz soll nicht außer ihr, sondern in ihr gesucht werden.

Man würde ferner, bei jener Nachbildung des englischen Staatslebens, sich nach einem Stande umzusehen haben, der der englischen Gentry entspräche. Er müßte gebildet, unabhängig, voll politischen Sinnes, von Jugend auf zum politischen Wirken erzogen, und vermögend genug seyn, um wenigstens eine Mehrzahl solcher Deputirten zu versprechen, bei denen weder allzukleinliche Privatinteressen, noch destructive Richtungen durchblickten. Etwas Aristokratisches müßte vorwalten. Die Demokratie ist zu aller Regierung unfähig. Die Mehrzahl der Mitglieder wenigstens müßte jene freie und vornehme Sicherheit haben, welche dem Charakter gerade die zur höhern Politik so wichtige Richtung giebt. Nicht abhängig vom Volke, nicht in enge Verhältnisse gebannt, und doch veranlaßt zu jeder Rücksicht auf das Volk und seine Verhältnisse. Einen solchen Stand, wie er in der Maaße wie in England, auf dem Festlande — in Folge einer falschen Entwickelung des Adelsinstitutes und des Mangels an politischer Erziehung für viele andere Classen — nur in Bruchstücken vorhanden ist, zu bilden, ist nicht die Sache einer, oder einiger Generationen.

So lange diesen Forderungen nicht entsprochen ist, kann ich den Ansichten derer nicht beistimmen, welche der Meinung sind, man brauche der Volksvertretung nur dieselben Rechte beizulegen, die die englische habe, um dasselbe Staatsleben zu schaffen. Die französischen Kammern haben dieselben Rechte, und doch ist ihre Stellung eine ganz andere. Vor der Hand ruht die Fähigkeit zur Verwaltung der Staatsangelegenheiten vorzugsweise in der Staatsdienerschaft. Es hat seine unläugbaren Vor-

theile, daß ihr nicht ein alleiniges Entscheidungsrecht überlassen ist. Allein in der gegenwärtig möglichen Bildung der Volksvertretung ist keine Competenz für höhere Rechte begründet, als die ihr zu Theil wurden. Sind doch selbst die jetzigen Rechte, wie Alles in der Welt, nicht ohne ihre Schattenseiten. Die Erhaltung und Vertheidigung der Rechte dient auch dem Standesvortheile und dem Veralteten zum Schutze. Das soll am Wenigsten getadelt werden. Denn zuviel Erhaltung ist besser, als zuviel Neuerung. Der wohlthätige, verhütende Einfluß, den die Volksvertretung auf eine Verwaltung übt, welche den Tadel der Erstern nicht auf sich ziehen mag, bringt doch zuweilen eine zu weit gehende Aengstlichkeit zu Wege. Die Gesetzlichkeit schließt mit der bösen auch die gute Willkühr aus. Der Einfluß auf die Finanzen artet wohl in schädliche Ersparungssucht aus, und ist namentlich den immateriellen Interessen nicht überall günstig gewesen. Der Beirath bei der Gesetzgebung, der für die Principe von Nutzen ist, wird doch nicht selten, wenn die Minister, um ein gewünschtes Gesetz im Ganzen zu retten, in dem Einzelnen nachgeben, zu einer wahren gesetzgeberischen Thätigkeit, die den Gesetzen nicht immer zum Vortheile gereicht.

Hier namentlich wird die Frage von der Majorität der Stimmen wichtig. Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit hat immer etwas Mechanisches. Sie ist eigentlich nur als letztes Mittel, als Nothbehelf anwendbar. Sie ist nur eine unvollkommene Präsumtion, kein Beweis der Wahrheit. Sie sollte nur gelten, wenn alle andere Wege erschöpft sind. In der That, man wird irre, wenn man

bedenkt, wie z. B. ein Gesetzentwurf zuerst aus dem Geiste eines zu seiner Abfassung präsumtiv in der ganzen Nation am besten geeigneten Mannes floß, dann der Begutachtung der für dieselbe Angelegenheit competentesten Männer unterworfen wurde, deren Berathung darüber keine mechanische Abstimmung, sondern eine organische Verständigung war; und welche Schicksale nun dieser Entwurf in der Mitte der Volksvertretung erfährt. Vielleicht sind alle ihre Mitglieder geeignet, die Ansicht des Volkes über das Princip des Entwurfes auszusprechen und die etwaige Beimischung eines falschen Regierungsinteresses zu erkennen und zu verdrängen. Das, dies Beides ist der wahre Nutzen des Beiraths der Volksvertretung. Allein nur ein Zufall ist es, wenn sich in ihrer Mitte Einzelne befinden, die zur eigentlichen gesetzgeberischen Erledigung des betreffenden Gegenstandes vollkommen eben so competent sind, wie die Urheber des Entwurfes. Spräche in dieser Hinsicht die Präsumtion für die Volksvertretung; so müßte man ihr, und nicht der Regierung die Gesetzgebung überlassen. Gleichwohl wird ihr Schicksal den Beschlüssen einer nicht vollkommen dafür instruirten Versammlung überlassen; Punct für Punct mechanisch abgestimmt; die Stimmenmehrheit, die nur Kräfte zeigen, nicht Wahrheiten entscheiden kann, zur Gesetzgeberin gemacht, und das Gesetz nicht selten zum Product einer durch Zufälle gebildeten, von Scheingründen gelenkten, zum großen Theile aus offenbar Incompetenten zusammengesetzten Majorität. Je häufiger nach der Natur der Staatsgeschäfte Gesetzentwürfe vorkommen, die specielle Berufskenntnisse erfordern; desto bedenklicher wird dieser

Umstand. In England sind solche Gesetze die seltneren, und wenn sie vorkommen; so entscheidet factisch nicht die Majorität, sondern unterwirft sich nach festgehaltenem Herkommen dem Ausspruche der Sachverständigen. Möchten andere Kammern denselben Tact haben!

Auch darin steht die englische Praxis mit der festländischen Theorie im Widerspruche, daß die letztere die Formen der ganzen Staatseinrichtungen über einen Leisten geschlagen haben will, während jene nur den gleichen Geist für Alle bedingt, im Uebrigen aber für jede Sache die Form zu finden strebt, die die beste dafür ist. Um hier ein Beispiel aus der Nähe zu suchen; so konnte ich der sächsischen Regierung nicht beistimmen, wenn sie aus dem Grunde den Kreisständen ein gewisses Recht nicht einräumen wollte, weil kein analoges Recht den allgemeinen Ständen zustehe, noch füglich zustehen könne. Denn es wäre ja möglich, daß dieses Befugniß in den Händen der Volksvertretung bedenklich erscheinen und doch in den Händen der Kreisstände sehr wohlthätig wirken könnte. Allein eben so wenig möchte ich der Majorität der zweiten Kammer desselben Staates beipflichten, wenn sie sich gegen die vorgeschlagene Weise der Zusammensetzung der Kreisstände erklärte, weil diese nicht völlig die Zusammensetzung der zweiten Kammer wiederhohlt. Man hatte dabei schon übersehen, daß die Volksvertretung nicht blos aus der zweiten Kammer besteht; daß beide Kammern ein gleiches Gewicht darin haben. Beide sind Verfassungskammern, und in jedem Augenblicke ist diejenige die wahre Volkskammer, welche gerade das Beste des Volkes am wohlthätigsten befördert. Da nun die Kreisstände keine erste

Kammer haben; so hätte man, eben aus jener Vorliebe für formelle Gleichheit, die vorgeschlagene Zusammensetzung vertheidigen können. Denn sie gab den Elementen ein Uebergewicht, die in der Volksvertretung, wenn man beide Kammern zusammenrechnet, die Mehrzahl bilden. Allein es war überhaupt auf jene formelle Gleichheit, die nur den formellen Gründen einer haltlosen Theorie gefallen kann, kein Gewicht zu legen. Allerdings sind alle Institute nach einem Principe zu bilden; nämlich nach dem, daß Jedes die Form erhalten soll, die seiner Bestimmung am zweckmäßigsten entspricht. Dabei wird hier das Eine, dort das andere Element vorherrschen müssen.

Ich bekenne mich gern zu der Ansicht, daß das englische Staatsleben die günstigste Entwickelung ist, welche auf europäischem Boden für politische Formationen zu erwarten war. Um so günstiger, da es die meiste und beste Fortbildungsfähigkeit hat. Käme es aber darauf an, seinen Nutzen auf andere Staaten überzutragen; so würde weder ein Herüberhohlen einzelner Institute aus dem Ganzen, noch ein sklavisches Nachbilden, was blos die allzusichtlich in die Augen springenden Verschiedenheiten der Verhältnisse berücksichtigte, zum Ziele führen. Beides würde doch nur etwas Mechanisches; die Verfassung würde doch nicht aus dem Leben erwachsen seyn. Und jene Nachbildung würde bald die geheimern Bedingungen des Wirkens der Institute übersehen, bald bei der Beurtheilung der Verhältnisse sich geirrt haben. Wäre es möglich, die ganze englische Verfassung sammt Zubehör in einen andern Staat zu übersetzen; es würde doch nicht dieselbe Verfassung seyn; sie würde einen andern Charakter annehmen,

vielleicht ganz entgegengesetzt wirken. Vielmehr kommt es darauf an, daß man sich fragt, welches der Nutzen, das Wirken der Institute sey; wie sich ihr eigentliches Wesen, von Schein und Formen entkleidet, darstelle und durch welche Mittel, nach welchen natürlichen Gesetzen es diesen Nutzen bringe. Darauf wäre zu erwägen, wie unter den verschiedenen Verhältnissen des andern Staates eine Einrichtung zu begründen sey, welche, dieselben Kräfte in Bewegung setzend, dasselbe leiste. Das würde vielleicht die verschiedenartigsten Formen, ja scheinbar sehr verschiedene Principe bedingen. In England ist das Alles nicht eingerichtet worden, sondern hat sich geschichtlich entwickelt; ist durch die wirkenden Kräfte selbst geschaffen worden. Auch in der teutschen Verfassung lagen derartige Kräfte, waren aber in Formen erstarrt. Deshalb mußte sie zuletzt Sprünge thun, was niemals gut ist. Gerade die Elemente aber, welche die Seele eines, von dem Geiste des Englischen durchhauchten Staatslebens werden konnten, sind bei dem Liberalismus nicht beliebt. Es sind: die Fürsten, der Adel, eine unabhängige Staatsdienerschaft, die Magistratur, der Clerus und die Corporationen.

Römiſche Händel.

(Mit Beziehung auf die Schrift: Affaires de Rome, par M. F. De La Mennais. Bruxelles, 1837.)

Vom Dr. F. W. Carové zu Frankfurt am Main.

Herr de Lamennais iſt für den päpſtlichen Stuhl und die römiſche Kirche beinahe daſſelbe, was Hr. de Chateaubriand für die Bourbons und ihre legitime Monarchie geweſen. Wie dieſer, von Herzen der altköniglichen Familie ergeben, mit allen ſeinen Kräften den ſchärfſten Gegner derſelben — die Preßfreiheit — in Schutz genommen, und ſpäter ſogar den einſtigen Sieg der Republik über die Legitimität geweiſſagt; — ſo war Hr. de Lamennais lange Zeit ein treuer Anhänger des heil. Vaters, während er doch bereits die allgemeine Uebereinſtimmung der Menſchheit, — den Gegenſatz zur ſouverainen Autorität des individuellen Papſtes, — als höchſtes Kriterium der Wahrheit urgirte, und eine Reformation der irreformablen Kirche durch die Wiſſenſchaft poſtulirte. Der eine vertheidigte die alte Monarchie mit den Waffen der Demokratie, der andere kämpfte für die alte Kirche mit den Waffen des Sens commun; beide wußten nicht, was ſie thaten, und Legitimität und Papſtthum waren ſo beſchränkt und ſo hülflos, daß ſie lange nicht merkten — oder nicht zu rügen wagten, wie ihre Sache durch jene Vorkämpfer mehr gefährdet als gefördert wurde. Die legitime Dynaſtie, von der Macht ihres Princips gedrängt, griff die Preßfreiheit an, und ſtürzte im ungleichen Kampfe mit dieſer Feindin, deren

Unverletzlichkeit durch wiederhohlte Eidschwüre der alten Dynasten anerkannt worden waren. Diese Katastrophe ließ den innern Zwiespalt Chateaubriands nicht bis zu einer entscheidenden Krise gedeihen; das Mitleid mit dem Unglücke der Bourbone überwog bei ihm den Zorn über den Angriff auf sein theuerstes Pflegkind, die Preßfreiheit. Hr. v. Chateaubriand begleitete freiwillig seinen alten Herrn in das Reich der historisch Gestorbenen.

Anders verhielt es sich mit Hrn. de Lamennais. Länger als zwanzig Jahre hindurch hatte er für die alte Kirche und ihre Hierarchie gekämpft. Opposition gegen jene war ihm „Empörung des Stolzes gegen die Autorität," die Lehre von der Souverainetät des Volkes im Gegensatze zur päpstlichen Gewalt — „ein anarchisches Dogma;" die Jesuiten prieß er als „die mächtigsten Vorkämpfer der Kirche gegen Unglauben und Ketzer," Begüterung des Clerus hielt er für unentbehrlich zur Selbstständigkeit der Kirche. In der Schrift „von der Religion in ihren Verhältnissen zur bürgerlichen und politischen Ordnung (1825 ff.)" erkannte er sogar der römisch-katholischen Kirche ausschließlich erlösende Macht und Coercitivgewalt zu, und dem Papste absolute Infallibilität und Souverainetät auch über den Staat. Folgerichtig hatte er dann auch gegen Souverainetät des Volkes und der Vernunft- und gegen Glaubensfreiheit protestirt, Gewissensfreiheit als „Zerstörungsprincip" perhorrescirt, und nicht nur religiöse Toleranz und allgemeine politische und religiöse Fraternität, sondern auch den allerdings zweideutigen Gallicanismus verspottet.

Bis hierhin war er von Rom aus stets ermuthigt und gepriesen worden, obgleich er schon in seiner Schrift: „über die Gleichgültigkeit in Religionsangelegenheiten" (1817 ff.) dem „Gemeinverstand (Sens commun)" eine Bedeutung zugestanden, welche in ihrer folgerichtigen Entwickelung eben so das päpstliche Autoritätsprincip vernichtet, wie jedes, einer Nation oder ihren Abgeordneten zuerkannte, unverbrüchliche Recht sich als unverträglich erweiset mit dem absolut-monarchischen Principe.

Selbst als Hr. de Lamennais in seiner Schrift: „von den Fortschritten der Revolution" (1829), um seine Kirche gegen die antihierarchischen Einschreitungen des Ministeriums Martignac zu vertheidigen, sich selbst untreu, die Rechtmäßigkeit des politischen Liberalismus anerkannte; als er für die Katholiken „Gewissens-, Preß- und Erziehungs-Freiheit" als allgemeine politische Rechte in Anspruch nahm; als er die Coercitivgewalt im Religiösen für unstatthaft erklärte, auf Trennung der Kirche vom Staate antrug, und als wesentliche Bedingung der „Wiedereinführung der Ordnung" aussprach: „daß man durch freie Ueberzeugung die Geister zur Wahrheit zurückführe": — selbst damals noch sollicitirte „die Diplomatie vergeblich zu Rom um einige mißbilligende Worte" gegen die aufregenden Declamationen des eifernden Abbé's. (Aff. de R. p. 33.)

Als derselbe aber, nach der Juliwoche, (Sept. 1830) mit seinem Avenir hervortrat, als er dem Oberhirten der Kirche anrieth: „sein Bündniß mit den Königen, die sich ihm dienstbar gemacht, aufzugeben und den Völkern

die Hand zu bieten", um den Glauben zu retten; — als er die gesammte Geistlichkeit aufforderte zum urspünglichen evangelischen Geiste und zur Armuth der ersten Hirten zurückzukehren; — als er hiermit das System bedrohte, „an welches die Interessen des zeitlichen Roms sich knüpften", und die Behauptung wagte, „der Katholicismus könne nur mehr durch die Freiheit wieder aufleben", — „dem Priester bleibe fortan nur mehr das Vorrecht der Hingebung, der Selbstaufopferung": — da umwölkte sich für Hrn. de Lamennais die vaticanische Soune; immer stärkeres Wetterleuchten verkündigte ihm ein nahendes Gewitter, und, als er vergeblich versucht hatte, durch ein feierliches Glaubensbekenntniß den h. Vater zu begütigen, pilgerte er mit seinen beiden geliebtesten Jüngern, dem Abbé Lacordaire und dem Grafen v. Montalembert nach der ehemaligen Weltstadt, weniger wohl um sich richten und belehren zu lassen, als in der stillen Zuversicht, daß es ihm gelingen werde, den h. Vater zur Ansicht des Avenir's zu bekehren.

In der oben genannten Schrift beschreibt Hr. de Lamennais seine Pilgerschaft, und erstattet Bericht über seine Verhandlungen mit Rom und seinen Abfall von der römisch-katholischen Kirche.

Wie Manches Interessante nun auch sein Reisebericht und seine Bemerkungen über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche in Italien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel darbietet; so werden wir uns doch, um den uns gestatteten Raum nicht zu überschreiten, auf eine gedrängte Erzählung der Verhandlungen des merkwürdigen Mannes mit dem römischen Stuhle beschränken, für das

Uebrige unsere geehrten Leser auf die vorliegende, in vielen Beziehungen denkwürdige Berichterstattung des Hrn. de Lamennais selbst verweisend. —

„Diplomatische Noten von Oestereich, Preußen und Rußland", so schreibt Hr. de Lamennais, „waren den Pilgrimen vorangeeilt. Man drängte darin den Papst, sich gegen diese verwegenen Revolutionairs, gegen diese gottlosen Verführer der Völker, die sie im Namen der Religion zur Empörung trieben, zu erklären. Die französische Regierung handelte in demselben Sinne, unterstützt durch die Carlistische Partei, an deren Spitze die Cardinäle von Rohan und Lambruschini und die Jesuiten standen." (19) Nur bei sehr Wenigen fanden die Pilgrime freundliche Aufnahme; „du reste, isolement complet." (41) Nur mit Mühe gelang es, eine Audienz bei dem Papste zu erhalten, und zwar „unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auf keine Weise von dem die Rede seyn sollte, was die Pilgrime nach Rom geführt." „Gregor 16. nahm sie mit Güte auf", und dabei hatte es sein Bewenden. Kein Wort über ihre Angelegenheit; keine Erklärung von ihnen verlangt. „Der größte Feind, den Ihr hier habt, sagte später ein angesehener Römer zu ihnen, ist die Furcht." — Des Harrens müde — verfaßten sie eine Denkschrift (vom 3. Febr. 1832) über ihr bisheriges literärisches Verhalten (S. 45 — 104), welche Cardinal Pacca Sr. Heiligkeit zu überreichen übernahm. (44)

„Einige Wochen darauf benachrichtigte sie dieser Cardinal in einem sehr bündigen Schreiben: „daß der Papst dabei beharre, sie zu mißbilligen, daß übrigens man zu der von ihnen verlangten Untersuchung schreiten werde."

(104) Hr. de Lamennais bemerkt aber, daß, wie die am beſten von den römiſchen Verhältniſſen Unterrichteten ihm verſichert hätten, ihres Wiſſens die verſprochene Unterſuchung nie Statt gefunden habe. Indeſſen reiſete Hr. Lacordaire nach Frankreich zurück, Graf Montalembert nach Neapel; Hr. de Lamennais aber bezog auf einige Monate eine Wohnung zu Frascati in der Nähe von Rom, und ſetzte hier die Ausarbeitung einer, ſchon zu Rom begonnenen, Schrift: „des maux de l'Eglise et de la société, et des moyens d'y remedier," fort, welche leider nur Fragment geblieben iſt. Dieſe Abhandlung verbreitet ſich in ſehr freiſinniger Weiſe über den Katholicismus im Allgemeinen, und die Lage der kathol. Kirche in Italien, Portugal, Spanien und Frankreich insbeſondere. Hr. de Lamennais hat ſie in vorliegender Schrift (S. 213 — 304) mitgetheilt, und zu wünſchen wäre, daß ſie auch ins Teutſche übertragen würde. Früher, ſchon im April 1832, hatte er zu Rom jene Hymne an Polen gedichtet, welche den Schluß des im folgenden Jahre erſchienenen Livre des pélerins polonais von Mickiewicz bildet. — Da indeß noch immer keine Entſcheidung erfolgte, verließ Hr. de Lamennais im Juli 1832 Italien, um über München nach Frankreich zurück zu kehren.

Allein in demſelben Monate erließ der Papſt ſein Breve an die polniſchen Biſchöffe (mitgetheilt S. 347), welches, wie Hr de Lam. verſichert, der Preis war, um welchen Rußland dem, damals durch den Aufruhr in ſeinen Staaten bedrängten, Papſte militairiſche Hülfe zugeſagt. (126) Dieſes Breve mißbilligte den Auf-

ſtand der Polen und eben damit eine der Haupttendenzen des Avenirs. Noch entſchiedener wurden die letzteren, obgleich ohne Nennung des Herausgebers, in dem päpſtlichen Rundſchreiben vom 15. Aug. 1832 (ſ. S. 352 ff.) verdammt, welches der Card. Pacca gleich am Tage nach deſſen Erlaſſung — „auf ausdrücklichen Befehl des Papſtes" dem Hrn. de Lam. überſandte. In dem Begleitſchreiben (S. 151 — 157) bemerkt der Hr. Cardinal, unter den im Rundſchreiben reprobirten Doctrinen befänden ſich auch „einige, im Avenir entwickelte, über welche der Nachfolger Petri nicht habe ſchweigen können. Aus Rückſicht auf die großen Talente des Hrn. de Lam. und auf deſſen alte Verdienſte um die Religion habe man jedoch ſeinen Namen und die Titel ſeiner Schriften unerwähnt gelaſſen." Als die Hauptpuncte, die S. Heiligkeit „am meiſten im Avenir mißfielen," bezeichnet der Hr. Cardinal: 1) „die öffentliche Erörterung und Entſcheidung zarter Fragen, die der Regierung der Kirche und ihrem Oberhaupte angehören"; 2) „die auf die bürgerliche und politiſche Freiheit bezüglichen Lehren", und 3) „die Lehren in Betreff der Cultus- und Preßfreiheit, — die niemals von einem Katholiken als ein Gut oder als etwas Wünſchenswerthes dargeſtellt werden könnten." (S. 155.)

Die Herausgeber des Avenir hätten nun zwar in ihren frühern Eingaben an den römiſchen Stuhl verſprochen, „ſich ohne Vorbehalt dem Stellvertreter J. C. zu unterwerfen;" ſie begnügten ſich aber nunmehr in ihrer Erklärung vom 10. Sept. 1832, anzuzeigen, daß der Avenir nicht mehr erſcheinen werde, und auch der

Papſt fand, wie Card. Pacca unterm 27. Oct. 1832 ſchrieb, durch jene Erklärung ſich befriedigt. (159)

Hr. de Lam. zog ſich auf ſein Landgut, nach La Chenaie, zurück, um der Ruhe zu genießen, und hier war es, wo er vollkommen zur Erkenntniß von der Unhaltbarkeit des kirchlichen Syſtems gekommen zu ſeyn ſcheint, welches er zuerſt ganz, dann noch zum größten Theile ſo eifrig vertheidigt hatte. Von hier aus nämlich war es, wo er unterm 22. Febr. 1833 den bekannten radicalen Brief an Hrn. v. Potter (abgedruckt im Journ. de la Haye), wo er, ebenwohl in den erſten Monaten deſſelben J., die ſo berühmt und berüchtigt gewordenen Paroles d'un croyant geſchrieben hatte (S. 166. 198. 201). Demungeachtet, als der Papſt in einem Breve an den Erzbiſch. v. Toulouſe (v. 8. Mai 1833) auf Beſorgniſſe deſſelben, hinſichtlich der katholiſchen Geſinnungen des Hrn. de Lam., hingedeutet (S. 161. 398), ſchrieb dieſer unterm 8. Aug. d. J. an S. Heiligkeit, um wiederhohlt zu erklären, daß „Niemand, im Grunde des Herzens und ohne Vorbehalt, allen Entſcheidungen des h. Stuhles über die Glaubens- und Sittenlehre, ſo wie den Disciplinargeſetzen deſſelben untergebener (soumis) ſey, als er.“ (164) Im folgenden Monate bat er ſogar den heil. Vater, ihm die Ausdrücke zu bezeichnen, deren er ſich zu bedienen habe, um auf unzweifelhafte Weiſe ſeinen vollkommenen Gehorſam an den Tag zu legen. (S. 181) Der Papſt, dem indeß der obenerwähnte Brief an de Potter und das, vom Grafen Montalembert bevorwortete, Buch der polniſchen Flüchtlinge zur Kenntniß gekommen war, fand ſich durch jene Erklärung des Hrn.

de Lam. vom 8. Aug., nicht beruhigt, und verlangte jetzt in einem Breve an den Bisch. v. Rennes (v. 5. Oct. 1833), daß derselbe den Hrn. de Lam. veranlassen möge: sich zu verpflichten, einzig und unbedingt die im Encyclicum dargelegte Lehre zu befolgen und Nichts zu schreiben oder zu billigen, was ihr entgegen wäre." (S. 164. 413) Hr. de Lam. schrieb nun von Paris aus (unterm 5. Nov. d. J.) an den h. Vater, daß er der Lehre des Rundschreibens insoweit es die apostolische Ueberlieferung proclamire, einzig und unbedingt adhärire, und gleicherweise ohne Vorbehalt demselben sich unterwerfe, soweit es Puncte kirchlicher Verwaltung und Disciplin entscheide; — daß er aber sich im Gewissen verpflichtet fühle, zu erklären, der Christ bleibe hinsichtlich der geistlichen Gewalt in der blos zeitlichen Ordnung völlig frei, in Betreff seiner Meinungen, Worte und Handlungen." (168 f.) Nachträglich übersandte Hr. de Lam. noch durch Vermittelung des Erzbischoffs von Paris eine, mit diesem berathene, Denkschrift (v. 5. Dec. 1833) an den Papst, um demselben den Sinn und die Nothwendigkeit des letzten Theiles seiner Erklärung vor Augen zu legen.

Wenige Tage nach Absendung dieser Denkschrift erhielt Hr. de Lam. ein Schreiben des Card. Pacca (vom 28. Nov. d. J.), worin derselbe, ihn an sein früher (im Sept.) gegebenes Versprechen erinnernd, ihn beschwor, eine demselben völlig entsprechende „unbedingte und unbeschränkte Erklärung abzugeben." (183) Offenbar verlangte also der röm. Stuhl, daß Hr. de Lam. als katholische Glaubenslehre auch die Verpflichtung anerkenne, der geistlichen Gewalt des Papstes

auch hinsichtlich der weltlichen Dinge sich zu unterwerfen. (185)

Die hierüber in Hrn. de Lam. aufsteigenden Bedenklichkeiten steigerten sich noch durch wiederhohltes Nachdenken über das mehrerwähnte Rundschreiben (v. 15. Aug. 1832), namentlich über die ausdrücklich darin ausgesprochene Verwerfung der Gewissens-, Preß- und Associationsfreiheit und des Rechtes, widerrechtlicher Gewalt Widerstand zu leisten. (186 ff.) Nachdem er Alles erwogen, begab er sich zum Erzbischoff von Paris, und kündigte ihm an, daß, Nichts mehr verstehend (ne comprenant plus rien) von den Principien, die er bis dahin als Grundlage und Regel der katholischen Autorität angesehen, er fortan nur mehr Eines sehe, was er sich zu bewahren habe, — den Frieden; daß diesem zufolge (!) er sich entschließe, die von ihm geforderte Erklärung zu unterzeichnen, aber unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Pflichten gegen sein Vaterland und die Menschheit, deren Aufopferung keine Macht der Welt von ihm fordern, wie keine ihn von denselben entbinden könne; daß, jene einfache, unbedingte, unbeschränkte Erklärung unterzeichnend, er recht gut wisse, daß er implicite unterzeichne, der Papst sey Gott, und daß er dies auch explicite unterzeichnen werde, wenn man es verlange, — um desselben Zweckes (nämlich des Friedens) Willen." . . (!) „Der Hr. Erzbischoff, — fügt Hr. de Lam. diesem seinen Berichte hinzu, — „lobte meinen Entschluß; — ich habe nicht das Recht, ein Weiteres hiervon zu berichten." (S. 194)

Zur Würdigung dieſes Benehmens müſſen wir aber hinzufügen: 1) daß Hr. de Lam. in ſeiner Erklärung vom 11. Dec. 1833 bekräftigte (confirmo), er werde die vom päpſtlichen Rundſchreiben überlieferte Lehre einzig und unbedingt befolgen, und nichts von ihr Abweichendes weder ſchreiben, noch billigen;" 2) daß in dieſer Erklärung mit keinem Worte des oben von Hrn. de Lam. erwähnten „Vorbehaltes ſeiner Pflichten" ꝛc. die Rede iſt, und 3) daß Hr. de Lam. in der vorliegenden Schrift nicht des Schreibens vom 11. Dec. 1833 gedenkt, mit welchem er dem Card. Pacca ſeine Erklärung vom nämlichen Tage überſendet. In dieſer Zuſchrift verſicherte er: „er habe mit großem Bedauern aus des Hrn. Card. Schreiben erſehen, daß S. Heil. gewiſſe Ausdrücke ſeiner Erklärung v. 5. Nov. als eine beſchränkende Clauſel ſeiner Unterwerfung unter das Encyclicum angeſehen. Niemals ſey dies ſeine Meinung geweſen."*) (!)

Indeſſen wurde ihm für ſeine unbedingte Unterwürfigkeitserklärung ſchon in den erſten Tagen des folgenden Monats ein weitläufiges und zärtliches Belobungsſchreiben des Papſtes (v. 28. Dec. 1833) zu Theil, in welchem ihm für dieſen „Sieg über die Welt ein ewiger Ruhm" verheißen wird. (S. 421)

Hiermit ſind wir an das Ende des Lebensabſchnittes des Hrn. de Lam. gelangt, der mit dem zweideutigen

*) Zur Beurtheilung des Buches der poln. Pilgr. v. Mickiewicz, der Worte eines Gläub., des Abbé F. de Lamenn. und der Gegenſchriften v. Abbé Bautain, Faber u. A. m. v. F. W. Carové, Zürich, Schultheß'ſche Buchh. 1835. S. 41.

Avenir beginnt, um — mit einer wissentlich unwahren Erklärung zu schließen! — Daß ein Mensch vorübergehend geistig und seelisch so entsetzlich verarmen könne, um Nichts mehr von Gott zu wissen, und dieses Nichtwissen unumwunden auszusprechen, — muß man, im Hinblick auf das Buch der Geschichte, leider! als möglich zugeben, und — wo die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, kann man den Verarmten nur auf das Tiefste bedauern. Feierlich aber einen Glauben bekennen, den man nicht hegt, und wissentlich und völlig ungezwungen solche Unwahrheit, als heilige Wahrheit andern Menschen zu geloben, welche nicht zu belügen doch jeder nicht Wahnsinnige sich für verpflichtet halten muß, — ist ein Majestätsverbrechen gegen das Menschenthum, für welches eine Entschuldigung zu finden uns nicht hat gelingen wollen. Hr. de Lam. schrieb zwar unterm 29. März 1834 an den Erzbisch. v. Paris: „indem ich blindlings Alles unterschrieben habe, was man von mir verlangt hat, wollte ich beweisen, daß ich, was man auch darüber gesagt hatte, ein Mann des Friedens sey." (196) Diese Versicherung mildert aber auf keine Weise die Enormität der unterschriebenen wissentlichen Unwahrheit. Daß anderseits Hr. de Lam. auch das feierliche Versprechen, welches er dem Papste abgelegt, kaum ernstlich gemeint haben könne, ließe sich aus der Thatsache folgern, daß schon wenige Monate nach jener Erklärung (im April 1834) Hr. de Lam. seine „Worte eines Gläubigen" dem Drucke übergab. Als Beweggründe dafür giebt er Folgendes an: „das immer zunehmende öffentliche Elend, die Art von Entmuthigung, in welche die Starkmüthigsten zu verfallen

schienen, und auch die Nothwendigkeit eines Actes von meiner Seite, welcher in den Augen Aller die Stellung klar bezeichne, die ich einnehmen wollte, indem ich um des Friedens Willen den Exigenzen Roms nachgegeben, bestimmten mich, jene Worte zu veröffentlichen." (198)

Noch bevor dieses Schriftchen erschien, war darüber ein Gerücht dem Erzbisch. v. Paris zu Ohren gekommen, der sofort (unterm 23. Apr. 1834) brieflich sich Aufklärung von H. de L. erbat. Dieser antwortete ihm von La Chenaie aus (29. Apr), „der Hr. Erzbisch. habe Recht, überzeugt zu seyn, daß er, (de L.) niemals das freiwillige Versprechen verletzen werde, nicht mehr über religiöse Angelegenheiten zu schreiben; — er werde daher nur mehr über philosophische, wissenschaftliche und politische Gegenstände schreiben, und das Schriftchen, von dem man dem Hrn. Erzbisch. geredet, gehöre zu dieser Gattung; — es sey besonders für das Volk bestimmt" u. s. w. Wir übergehen, was Hr. de Lam. noch weiterhin zur Rechtfertigung seiner Absichten bei Bekanntmachung seiner „Worte eines Gläub." vorbringt, da sein Verhältniß zu Rom hierdurch auf keine Weise modificirt wird. Jedem Unbefangenen wird einleuchten, daß der Papst in seinem Rundschreiben die Verpflichtung der Gläubigen zum leidenden Gehorsam im politischen Leben und die Unstatthaftigkeit der Gewissens-, Glaubens-, Cultus- und Preßfreiheit, als Kirchenlehre aufgestellt, und daß Hr. de Lam. durch seine unbedingte Unterwerfung unter dieses Rundschreiben, auch die Verpflichtung eingegangen ist, nichts mit dieser Kirchenlehre Unverträgliches zu schreiben; daß also die von demselben in seinem Schrei-

ben an den Erzbischoff von Paris geltend gemachte Unterscheidung durchaus nichtig ist, und seine „Worte eines Gläubigen" in der That als ein Wortbruch eines Apostaten anzusehen sind. Hr. de Lam. selbst gesteht: „man muß allerdings zugeben, daß man nicht leicht Etwas publiciren konnte, was in entschiedenerer Opposition stände gegen Roms (d. h. des Papstes) politisches System," weshalb er „sich auch gar nicht wundere, daß Rom seine gründliche Mißbilligung in dem neuen Rundschreiben vom 10. Juli 1834 zu erkennen gegeben habe." (204)

In diesem letztern, S. 424 ff. mitgetheilten, Rundschreiben werden die „Worte eines Gläubigen" als „eine schlimmste Mißgeburt der Gottlosigkeit und der Frechheit" und als „Sätze enthaltend verdammt, welche resp. falsch, verläumderisch, dem Worte Gottes zuwider, gottlos, scandalös, und von der Kirche, schon bei andern Ketzern verdammt seyen;" zugleich wird, und zwar mit vollem Rechte, das Benehmen des Hrn. de Lam. streng gerügt, seltsam genug jedoch, in Beziehung auf diesen abtrünnigen und wiederhohlt wortbrüchigen Sohn, noch der Hoffnung Raum gegeben, daß er „der Stimme des zärtlichsten und betrübtesten Vaters Gehör geben," und reuig „in den väterlichen Schoos Sr. Heiligkeit zurück kehren werde." —

Hr. de Lam. aber scheint einerseits das Unredliche, ja, wir müssen es, der Wahrheit zur Steuer, aussprechen, — das Gewissenlose in den, hier zur Sprache gebrachten Verhandlungen mit dem römischen Stuhle noch gar nicht einzusehen; denn mit keinem Worte, keiner

Wendung giebt er eine Reue darüber zu erkennen; anderseits scheint er sich auf das Entschiedenste von dem Systeme der römisch-kathol. Kirche in soweit abgewendet zu haben, als dasselbe sich ihm als unverträglich mit den Forderungen des Rechtes und der Humanität erwiesen, wie er denn selbst „wahrgenommen zu haben" eingesteht, daß „die Grundlagen, auf welche sein Geist sich gestützt, nur falsche Einbildungen gewesen, kurz, daß er lange Jahre hindurch in einem unwillentlichen aber vollständigen Irrthum über Puncte von hauptsächlicher Wichtigkeit gelebt." (205) Er sieht daher die vorliegende Schrift an — und „wünscht, daß sie auch von Andern so angesehen werde — als bestimmt die Reihe der Schriften zu beschließen, die er in den letzten 25 Jahren herausgegeben." (205)

Werfen wir, bei diesem Schlusse angelangt, einen Blick zurück auf die im Vorhergehenden erörterten Verhältnisse; so sehen wir in diesen „römischen Händeln" auf der einen Seite das Oberhaupt einer welthistorischen aber ihrem Principe nach antiquirten, Kirche im unglücklichen Kampfe begriffen gegen heilige Ueberzeugungen, und unabweisliche Forderungen der gebildeten Welt, so wie gegen die Gesetzgebungen der civilisirten Staaten *), die zu Grunde gehen müßten, wenn die in dem päpstlichen Rundschreiben aufgestellten Kirchenlehren gegen die wesentlichen Freiheiten in Ausführung gebracht würden. Wir sehen aber auch dieses Oberhaupt, zwar jene harten Lehren mit achtbarer Aufrichtigkeit und unumwundener

*) Wir erinnern an Gregors 16. Allocution bei dem Tode des letzten Königs von Sachsen.

Strenge proclamiren, jedoch nicht mehr wagend, mit kirchengesetzlichem Nachdrucke gegen diejenigen einzuschreiten, die mit den Waffen des Geistes gegen sie in den Kampf zu treten sich erlauben. Statt im Vertrauen auf dasjenige, was der Papst für Gottes Sache halten muß, eine Kirchenversammlung zu berufen, welche den angeblichen Irrlehrer, als wiederhohlt rückfälligen Häresiarchen, zur Verantwortung ziehe, ruft er mit Thränen den gesammten Episcopat nur zum Gebete auf — um wunderbare Bekehrung eines Mannes, dessen Glaubensänderung aus anhaltenden Studien, und mehr noch aus der Wahrnehmung der so gewaltig fortschreitenden Civilisation und der Unhaltbarkeit der alten Principien hervorgegangen ist.

Auf der andern Seite sehen wir einen eben so eifrigen, als geistvollen römisch-katholischen Priester aus der französischen Glaubenswüste sich kühn erheben, und, der spöttelnden Ungläubigkeit der Laien und den gallicanischen Vorurtheilen vieler Mitpriester Trotz bietend, das echte, römisch- d. h. päpstlich-katholische, Kirchensystem in seiner folgerichtigen Strenge theoretisch restauriren; aber schon sehr bald in dem Kampfe mit dem Indifferentismus und bornirtem Individualismus zur Appellation an den allgemeinen empirischen Menschenverstand getrieben, dessen höchstes von Gott eingesetztes Organ der Papst seyn sollte; — dann im Kampfe mit der halb gallicanischen, halb liberalen Staatsgewalt genöthigt, unbeschränkte Gewissens-, Cultus-, Preß- und Erziehungsfreiheit für seine, (diese Freiheit allen Uebrigen versagende) Kirche, als ein allgemeines, unveräußerliches Recht in Anspruch zu nehmen, und um seine Kirche,

d. h. ihre Hierarchie, von der Staatsgewalt unabhängig zu machen, auch genöthigt, die absolute, wesentliche Differenz zwischen Kirche und Staat zu behaupten, und den Clerus zur Verzichtung auf Staatsgehalt aufzufordern; — endlich, da alle theoretische Beweisführungen und religiöse Motive nicht anschlagen wollten, im Hinblick auf Irland, Polen und Belgien, — ein allgemein-menschliches Recht des Aufstandes gegen jede, die unveräußerlichen Rechte kränkenden, Staatsgewalt predigend! Auf diese Weise sehen wir ihn, ausgehend von der päpstlichen Decretale Unam sanctam und stufenweise übergehend bis zur republicanischen Erklärung der Menschenrechte, — von Gregor 7. und Bonifaz 8., herabsteigend bis auf Rousseau und Grégoire, theilweise sogar bis zu Raspail und Saint-Simon, — wir sehen ihn durch seinen energischen Pathos in den schneidendsten Widerspruch mit dem Systeme seiner Kirche und mit sich selbst gerathen; dann mit einemmale durch die päpstliche Mißbilligung und am nachdrücklichsten durch das Rundschreiben von 1832 zur Ueberlegung, zum Selbstbewußtseyn gebracht, — zwei Jahre lang seinen Zorn über die lange Selbsttäuschung verbeißen, und auf Kosten der Wahrheit, auf alle mögliche Weise sich den alten Fesseln zu entwinden versuchend, endlich durch die Zumuthungen der Hierarchie zur absoluten Selbst- und Wahrheitsverläugnung sich nöthigen lassend, — nun plötzlich, ein zweiter Simson, Alle seine Kräfte krampfhaft sammelnd, durch die „Worte eines Gläubigen" an den Säulen des alten Tempels rütteln, an die man ihn angekettet hatte, und, als römisch-katholischer Priester

unter den Trümmern begraben, als vermeintlicher Vorkämpfer der Menschheit aus dem Schutte sich wieder erheben. Wir sehen aber auch, wie einerseits Hr. de Lamennais durch zwanzigjährige Selbsttäuschung, und wiederhohlte Täuschung seiner Vorgesetzten und — des Publicums, wie anderseits das Papstthum durch seine starren Anatheme gegen Duldung und Freiheit, durch sein Nöthigen zu absoluter Ueberzeugungsverläugnung bei so großer Furcht vor dem Widerspenstigen und vor jeder öffentlichen Verantwortung, — wie beide auf diese Weise sich selbst gerichtet haben! —

Dieser Kampf spricht dadurch ein welthistorisches Interesse an, weil in demselben zwei Individuen gleichsam als Repräsentanten zweier Weltalter und deren Principien einander begegnen; der Papst, als Vertreter der abscheidenden, aber scharf ausgebildeten, streng in sich abgeschlossenen Weltgestalt des Mittelalters, — ein französischer Abbé als Organ einer sich mühsam ins Daseyn ringenden, noch trüben und verworrenen, neuen Weltgestalt; — Gregor 16., als Vertheidiger der uralten, durch Jahrtausende geheiligten, für göttlich, für unverbrüchlich gehaltenen, priesterschaftlichen Ueberlieferung, Hr. de Lamennais als Organ eines, aus dem Tiefsinnern der Menschheit sich hervorarbeitenden, allgemeinen Gewissens; — der Dreigekrönte, als seiner Sache klar bewußter Anwalt einer angeblich vom Himmel herabsteigenden, streng monarchischen, aber wesentlich exclusiven Ordnung, sein Gegner als instinctiver, durch die Gewalt des lebendigen Geistes getriebener, Sprecher der für Alle in Anspruch genommenen individuellen Freiheit.

Allein auch in seinem Verlaufe und seinem Ende offenbahrt sich die welthistorische Bedeutsamkeit dieses Kampfes.

Gleichsam wurzelnd im Herzen des mittelalterlichen Systems, erscheint Hr. de Lamennais zuerst als ein auserwähltes Rüstzeug der alten Kirche, wird aber im Kampfe mit dem Geiste der neuern Zeit unbewußt so gewaltig von demselben ergriffen, daß er bald, noch gegen ihn zu kämpfen wähnend, — bereits sich umgekehrt und seinem eigenen bisherigen Clienten lebensgefährliche Streiche versetzend, diesen zur Selbstvertheidigung gegen seinen bisherigen Anwalt und Vorkämpfer nöthigt. Sofort spricht die alte Kirche durch ihr angeblich unfehlbares Oberhaupt die Worte ihres Glaubens in dem geharnischten Rundschreiben vom August 1832 aus. Allein diese Worte verhallen erfolg- und fast spurlos inner- und außerhalb der Kirche, und sogar in Staaten, in denen der Glaube der alten Kirche, noch dem Namen nach, als Staatsreligion anerkannt ist, wird die amtliche Verkündigung jener Worte nicht gestattet. Was noch mehr ist, der eifrigste Vertheidiger der alten Kirche wird durch diese Glaubensworte aus einem anfänglichen Gegner des neuen Geistes und Strebens, zu einem fanatischen Vorfechter desselben, und die Forderung unbeschränkter Unterwerfung unter die alte Kirchensatzung reizt ihn zu ungemessener Widersetzlichkeit, und die aufgeregte Zeit erkennt in seinen „Worten eines Gläubigen" den lebendigsten Ausdruck der mannigfaltigen in ihr gährenden Elemente, und, in fast alle Sprachen Europa's übertragen, durchfliegen zahllose Abdrücke derselben die gebildete Welt.

Im Grunde aber — gleich abgeneigt einem verworrenen, maaslosen Freiheitsstreben, wie einer zwar folgerichtigen, aber bornirten und tyrannischen hierarchischen Ordnung, fand das lebende Geschlecht sich auf keine Weise durch jene Worte des sogenannten Gläubigen befriedigt, und gewiß werden auch die vorliegenden „römischen Händel" — nur den Widerwillen steigern, mit welchem die Freunde der Ordnung und Freiheit von jeder Freiheit tödtenden Ordnung, wie von jedem mit vernünftiger Ordnung unverträglichen Freiheitsstreben sich abwenden, mit welchem diejenigen, die Wahrheit und Humanität als das Allerheiligste der Weltreligion verehren, sich abwenden von der aufrichtigen Inhumanität der römischen Glaubensdespotie, wie von der prätendirten Humanität eines sogenannten Gläubigen, welche kein Bedenken trug, wiederhohlt die Wahrheit zu verläugnen!

Von der andern Seite aber wird man durch die vorliegende Schrift in der tröstlichen Ueberzeugung bestärkt werden, daß der despotisch-exclusive Glaube des Mittelalters zum kraftlosen Schatten geworden ist, der nur noch zu drohen, aber nicht mehr energisch zu reagiren vermag, während die wahrhaft freisinnige Humanität bereits so mächtig ward, daß selbst ein de Lamennais, der erst die Coërcitivgewalt der alten Kirche vertheidigt, dann die gewaltsame Zerstörung aller bestehenden Herrschgewalten gepredigt, — nun einzugestehen sich genöthigt findet: „man fange jetzt einzusehen an, daß Gewaltsamkeit Niemanden überredet, daß der Zwang von dem Glauben abwendig mache, und mit Recht ihn

verdächtige; daß Wahrheit und Liebe (charité) zwei göttliche Schwestern sind, denen, zur Erde sie sendend, der himmlische Vater gesagt: „Gehet hin und trennet euch nie.“ Wollt ihr, daß die Menschen auf euch hören; so redet zu ihnen eine Sprache der Einigung, verkündigt ihnen Lehren des Friedens, und erinnert sie an das ewige Gesetz, dessen Gesammtinhalt die Liebe ist. Sagt ihnen, daß sie Christen seyn werden, wenn sie zu lieben verstehen, glücklich und frei, wenn sie Christen seyn werden.“ (S. 206) —

So hat denn auch der päpstliche Stuhl selbst durch diese „römischen Händel“ — sich nicht zur Anathematisirung ihres Verfassers bewegen lassen; sondern, dem Vernehmen nach, sich damit begnügt, Hrn. Abbé Lacordaire zu einer Gegenschrift zu ermuntern.

Hr. de Lamennais aber hat bei Uebernahme der Redaction des „Monde“ zu versichern für nöthig gehalten, daß er keine gewaltsame Umwälzung predigen, sondern nur mehr bestrebt seyn werde, „mittelst friedlicher Erörterung zu erbauen.“

So unterliegt Rom zum drittenmale dem vom Norden aus rückwirkenden Freiheitssinne. Allein der Norden, wie er erst dem altrömischen Rechte, dann dem römisch-katholischen Glauben gehuldigt, — trachtet jetzt nach dem göttlichen Rechte, welches alle Menschen, Kraft der Verpflichtung zu allgemein vernünftiger Ordnung, zur Freiheit beruft, und er gesteht nur dem humanen Glauben die Herrschaft zu, welcher keinen Menschen von der einstigen Theilnahme an der göttlichen Liebesgemeinschaft ausschließt. —

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Lehrbuch der Staatswirthschaftslehre. Von Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen wirklichem geheimen Conferenzrathe, Comthur des Herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und des K. Portugies. Ordens de nossa Senhora da Conciergao de villa viçosa, und Ritter des K. Sächs. Civilverdienstordens. Erster Band. Zweite, vermehrte und verbesserte, Auflage. Erlangen, 1837, Palm und Enke. XVIII und 546 S. gr. 8. (2 Thlr. 12 gr.)

Daß seit noch nicht vollen zwei Jahrzehnten der Sinn für Nationalökonomie und Staatswirthschaft, so wie das Studium derselben in Teutschland immer weiter sich verbreitete, und die Grundsätze der Theorie allmählig auch auf die Staatspraxis übergingen, bezeuget nicht nur die nöthig gewordene zweite Auflage des anzuzeigenden trefflichen Werkes, sondern auch, daß von dem ersten Theile von Rau's politischer Oekonomie, welcher die Volkswirthschaftslehre umschließt, bereits die dritte Auflage nöthig ward, so wie die Bearbeitung derselben Wissenschaften von dem Referenten im zweiten Bande der „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" vier Jahre nach dem ersten Erscheinen eine zweite Auflage erlebte, während mehrere andere gleichzeitige Gelehrte denselben Wissenschaften besondere und gehaltreiche Werke widmeten.

Wenn Ref. im Voraus erinnert, daß, obgleich der hochverdiente Verf. des vorliegenden Werkes den Titel: Staatswirthschaftslehre beibehielt, derselbe doch eben in

dem ersten Bande alle die Gegenstände behandelt, welche von den meisten gleichzeitigen neuern Schriftstellern unter der Benennung: Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre dargestellt werden; so bemerkt er zugleich, daß der Verf. im zweiten Bande, dessen neue Auflage bevorsteht, alle diejenigen Lehren besprach, welche die Andern unter dem speciellen Titel: Staatswirthschaftslehre entwickelten, inwiefern sie in der Nationalökonomie die Grundansicht festhalten, wie sich das Verhältniß eines Volkes zur Güterwelt, noch ohne irgend einen Einfluß der Staatsregierung auf Volk und Güterwelt, gestalte, während sie in der Staatswirthschaftslehre das Verhältniß durchführen, nach welchem die Regierung des Staates einen wohlthätig unterstützenden Einfluß auf die Thätigkeit der Individuen, in Beziehung auf Production und Consumtion der Güter, behaupten kann und soll.

Das große Verdienst dieses Werkes, das zwar in der zweiten Auflage keine durchgreifende Veränderung erfahren, wohl aber viele Zusätze, Berichtigungen und theilweise Ergänzungen — besonders mit Rücksicht auf die Fortschritte der Literatur der Wissenschaft — gewonnen hat, beruhte schon bei der ersten Auflage, hauptsächlich auf der systematischen Behandlung der Wissenschaft für den practischen Gebrauch des Staats- und Geschäftsmannes, so wie des Cameralisten, so daß alle wichtige Lehren und Grundsätze in einer lichtvollen Anordnung und Aufeinanderfolge, und dabei in einer so deutlichen und lebendigen Darstellung vorgetragen wurden, daß sie jeder gebildete Leser verstehen konnte. Dies hat denn entschieden auch dem Werke so viele Leser in dem

Kreise der denkenden Staats- und Geschäftsmänner verschafft, und dadurch die Anwendung der Wissenschaft selbst aufs Staatsleben mächtig gefördert. Dazu kam, daß der Verf. nicht bei dem stehen blieb, was schon früher Britten und Franzosen für die Wissenschaft gethan hatten, sondern daß er dieselbe nach seiner eigenthümlichen Ansicht aufstellte und durchführte, welche Ref. besonders darein setzt, daß der Verf. — wie es auch von den übrigen neuern Bearbeitern dieser Wissenschaft geschieht — nicht nur mit strengem Ernste gegen das Merkantilsystem sich erklärte, sondern auch dem Systeme von Adam Smith nicht so unbedingt huldigte, wie es in Teutschland seit den Werken von Sartorius, Lüder, Jakob u. a. geschah, dagegen in vielen Beziehungen dem Systeme der Physiokraten mehr Gerechtigkeit wiederfahren läßt, als die Genannten, worin Ref. dem Verf. völlig beistimmt. Nur in Einem wesentlichen Puncte bestand zwischen dem Verf. und dem Ref. eine Verschiedenheit: inwiefern nämlich der Verf. sich nicht entschließen konnte, die sogenannten immateriellen Güter (mit Storch, Bülau, Steinlein, dem Ref. u. a.) als gleichberechtigt neben den materiellen Gütern als Quellen des Volksreichthums in die Wissenschaft aufzunehmen, ob er gleich in der vorliegenden neuen Auflage diesem wichtigen Gegenstande mehr Theilnahme zugewendet hat, als in der ersten, und ihn besonders bespricht.

Geht man auf die 16 Jahre zurück, wo die erste Auflage dieses Werkes erschien; so hat dasselbe entschieden sehr viel theils zur Berichtigung, theils zur weitern Verbreitung der in demselben aufgestellten Lehren, besonders

aber auch zur sorgfältigen Grenzbestimmung der Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre gegen andere Staatswissenschaften beigetragen. Der Verf., ob er gleich den Grundsatz des Rechts als den höchsten auch für die Staatswirthschaft anerkennt, enthielt sich doch, bei der Bearbeitung, der Einmischung der eigentlichen Lehren des Staatsrechts in den Kreis der Staatswirthschaft; er setzte mit Sicherheit das Verhältniß der Cameralwissenschaften zu der Staatswirthschaftslehre fest, ohne in das Gebiet der erstern im Einzelnen hinüber zu streifen; er vermied die Einmischung der Polizei und namentlich der jetzt sogenannten Präventivjustiz in die Staatswirthschaft, und entschied für alle Nachfolger in der Bearbeitung der Wissenschaft, daß die Finanzwissenschaft (welcher er den dritten Band seines Werkes widmete) erst auf die Staatswirthschaftslehre, so wie diese wieder auf die Volkswirthschaftslehre, in der wissenschaftlichen Behandlung folgen müsse. Dadurch ward gewonnen, daß man jetzt auf den teutschen Hochschulen den Vortrag der Finanzwissenschaft auf den Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre folgen läßt, und in der Finanzwissenschaft nicht nur auf diese beiden Disciplinen zurückweiset, sondern sich auch aller Wiederhohlungen aus denselben, ja wohl selbst der ehemals häufig vorkommenden Widersprüche mit denselben, enthält, so daß nun Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft den vollständigen und in sich abgeschlossenen Cyclus der für den künftigen practischen Staats- und Geschäftsmann unentbehrlichen Wissenschaften bilden.

Dabei rechnet Ref. es zu einem Hauptverdienste des

Werkes, daß es sich von der auch unter den Teutschen, seit der Anschließung Vieler an Smiths System, sich verbreitenden Einseitigkeit befreiete, in der Staatswirthschaftslehre die Landwirthschaft zu vernachlässigen, und, nach Smiths Vorgange, zunächst das Fabrikwesen und den Handel zu berücksichtigen. Bei dem Verf. wiederfährt der Landwirthschaft ihr volles Recht, worin sie, seit Smiths Lehre den Physiokratismus verdrängt hatte, sehr verkürzt worden war, weil man die Industrie und den Handel, nach dem Vorgange des Schotten, in der That überschätzte. Selbst dem, in dem Streben nach Erwerbung der materiellen Güter unverkennbar wirkenden, Eigennutze des Menschen legte der Verf. den höhern Gesichtspunct des Strebens nach Vervollkommnung unter, weil nur dadurch das menschliche Interesse eine höhere und freiere Richtung erhält, welche auf allgemeine Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit, insofern diese auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichtet ist, zurück geführt werden kann.

Da die Grenzen der „Jahrbücher" dem Ref. nicht verstatten, dem Verf. in das Einzelne zu folgen; so muß er sich darauf beschränken, den allgemeinen Aufriß der, in diesem ersten Bande behandelten, Gegenstände zu geben.

In der ausführlichen sehr lehrreichen Einleitung behandelt der Verf. das Wesen und den eigenthümlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre, die Bestimmung der Grundbegriffe (von Gut, Werth, Preis, Einkommen, Vermögen und Capital), und die Geschichte und Literatur der Staatswirthschaftslehre sehr reichhaltig, doch so, daß einige der neuern Bearbeiter wohl nicht mit dem

ihnen angewiesenen Platze in der Mitte der Andern völlig einverstanden seyn dürften.

Der eigentliche erste Theil der Staatswirthschaftslehre des Verfs. umschließt die Production und Consumtion der Güter. Bei der Production wird nicht, mit den Smithianern, die Arbeit an die Spitze gestellt, vielmehr werden, als die Elemente aller Production, die schaffende Kraft der Natur und die des menschlichen Geistes genannt. (In demselben Sinne unterschied auch Ref. bereits in der ersten Auflage seiner Nationalökonomie zwischen den Quellen und den Bedingungen der Production der Güter. Als Quellen kann er nur die Natur und den menschlichen Geist annehmen; als Bedingungen aber die Arbeit und die Theilung derselben, so wie den gegenseitigen Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs.) Der Verf. gehet von den Bedingungen aus, auf welchen die Erhebung der Dinge zu menschlichen Gütern beruht, bestimmt die Begriffe vom Produciren und der Production im allgemeinen und engern Sinne und weiset die Abhängigkeit der Production im engern Sinne vom Werthe, und zunächst vom Gebrauchswerthe der Güter nach. Darauf würdigt er die Hauptpuncte der menschlichen Betriebsamkeit nach ihrem innern gegenseitigen Verhältnisse: Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Forstwirthschaft und Bergbau, Manufacturen, Fabriken und Künste.

Im zweiten Abschnitte behandelt der Verf. die Consumtion, und zwar zuvörderst den Verkehr überhaupt, als den Uebergang der hervorgebrachten Güter zur Consumtion, sodann die Consumtion im eigentlichen Sinne.

In diesem Abschnitte rechnet es Ref. zu der Eigenthümlichkeit und großen Verdienstlichkeit des Verfs., daß er die Thätigkeit des Individuums für den Verkehr zwar von dem Allen einwohnenden Eigennutze ableitet, durchaus aber auf den höhern Begriff der zu erstrebenden allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft zurückführet, und mit siegreichen Gründen nachweiset, daß das Individuum nur dann auf wahren und dauernden Wohlstand rechnen kann, wenn es die Bedingungen des individuellen Verkehrs, in Hinsicht auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der materiellen Güter, in Verbindung bringt mit den unwandelbaren Gesetzen der allgemeinen Wohlfahrt.

Mögen diese Andeutungen hinreichen, um der zweiten Auflage dieses gediegenen Werkes dieselbe Verbreitung im Publicum zu verschaffen, deren die erste sich erfreute. Nur zum Schlusse sey Ref. erlaubt, gegen S. 132 zu protestiren, wo er zu „den Bearbeitern und Verbreitern des Smith'schen Systems" gezählt wird. So sehr Ref. Smiths große Verdienste um die Wissenschaft anerkennt, und so dankbar er mehrere einzelne, durch Smith bestimmter hervorgehobene, Lehren in seine Schrift aufgenommen hat; so glaubt er doch, in derselben einen von seinen Vorgängern verschiedenen Charakter, so wie eine von ihnen abweichende neue Eintheilung der Wissenschaft versucht, besonders aber dadurch von seinen Vorgängern sich getrennt zu haben, daß er die immateriellen Güter nicht blos, wie jene, als Mittel zu materiellen Gütern, sondern als wahre selbstständige — den materiellen Gütern völlig gleich berechtigte — Güter und Quellen des individuellen und Volkswohlstandes aufstellte,

Ob er darin irrte, mögen unparteiische Männer vom Fache entscheiden; allein noch ist er der Meinung, daß ein Volk arm bleibt und selbst nicht zu einem ausgedehnten Besitze und Genusse der materiellen Güter gelangt, welchem die immateriellen Güter, die höhere wissenschaftliche Cultur, die gesteigerte staatsbürgerliche Civilisation, überhaupt die höhere geistige Selbstständigkeit fehlen. Für diese Sätze glaubt er die Geschichte auf seiner Seite zu haben. Man vergleiche nur England mit Spanien, Frankreich mit den italischen Staaten, und die Stellung des osmanischen Reiches in Hinsicht auf Wohlstand und Nationalreichthum, bei dem herrlichsten Boden in Europa, zu den civilisirten christlichen Staaten. Man denke sich in Stambul einen Regenten, wie Ludwig Philipp, in der Türkei ein Volk, wie das französische, und dieses Volk so reif, daß es unter einer Charte als Verfassung leben kann; und berechne dann seine glückliche Lage für den Handel, seinen herrlichen für alle Productionen geeigneten Boden, seinen freien politischen Verkehr mit vier Erdtheilen unter den vorangestellten Bedingungen: — auf welcher Stufe der Betriebsamkeit und des Wohlstandes würde das byzantinische Reich stehen, wenn daselbst die immateriellen Interessen nur so weit gefördert würden, wie jetzt in Frankreich. Zugestanden, daß in Frankreich noch lange nicht das für die immateriellen Güter geschieht, was für sie geschehen könnte; welch' ein Unterschied zwischen dem Wohlstande Frankreichs vor und nach der Revolution stellt sich nicht heraus? Gilt nicht dasselbe von England vor und nach dem 13. Febr. 1689? Nur geistig gebildete und fortschreitende Völker werden reich; auf den tiefen Stufen der Civilisation herrscht

Armuth und Nothdurft. Der Pauperismus, über welchen Europa klagt, würde zu ⅔ schwinden (d. h. bis auf die Gebrechlichen, Bejahrten u. s. w.), sobald die immateriellen Güter nach ihrem wahren Werthe erkannt und eben so in die Hütten, wie in die Werkstätten der Fabrikanten, in die Büreaux der Kaufleute, in die Ateliers der Künste, und in die officinae spiritus sancti der Wissenschaften eingeführt würden. Ref. meint, daß, wenn dieses Ziel — sogar nur theilweise — nach 50 Jahren mehr, als bis jetzt, erreicht seyn wird, auch die Nationalökonomie in ihrem Inhalte eine durchgreifende Veränderung erfahren dürfte. — Irrt Ref. nicht; so schrieb sein Freund und College Bülau sein treffliches „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" im Geiste dieser großartigen Idee. Pölitz.

Kritische Geschichte öffentlicher Verhandlungen über die bürgerliche Gleichstellung aller Religionsparteien in christlichen Staaten. Auch ein Beitrag zur Geschichte des constitutionellen Lebens in Teutschland und zur Verständigung über Henotismus und Indifferentismus. Vom Prof. Krug, D. der Th. und Ph. Leipzig, 1837, Kollmann. 148 S. gr. 8. (16 gr.)

Der verdiente Verfasser, welcher auf dem ersten sächsischen Landtage einige Monate hindurch, als Deputirter der Universität, Mitglied der ersten Kammer war, berichtete selbst im Jahre 1833 über die von ihm in der Kammer gestellten Anträge in seiner Schrift: „Verhandlungen des ersten Landtags im Königreiche Sachsen nach der neuen Verfassung", und über den Gang, den diese Anträge, namentlich der für die Emancipation der Juden, nahm.

Der Verf. betrachtet die vorliegende Schrift theilweise als eine Fortsetzung der ersten, indem er diesmal durch den Universitätsdeputirten Domherrn D. Günther den Kammern eine Petition unter dem Titel: „Henotikon, oder Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für christliche Staaten" (Leipzig, 1836. 8.) vorlegen ließ, welche Domherr D. Günther so bevorwortete, daß sie den Charakter einer ständischen Petition erhielt. Die erste Kammer bewies derselben die erforderliche Aufmerksamkeit; sie kam zur Verhandlung, und der Verf. theilt in vorliegender Schrift nicht nur den Gang dieser Verhandlung und den über den Gegenstand bearbeiteten ausführlichen Deputationsbericht mit, sondern verbindet damit eine kritische Beurtheilung der gegen seinen Antrag in der Kammer aufgestellten Gründe, so wie er für zweckmäßig hielt, der Darstellung dieser Verhandlungen im ersten Abschnitte: über Henotismus und Indifferentismus, eine interessante Abhandlung voll philosophischen Scharfsinnes in einem ruhigen Tone vorauszuschicken, um von sich selbst den Vorwurf des Indifferentismus abzulehnen, den nur die Leidenschaft, nie aber ein Mann, der Krugs Schriften gelesen hat, aufstellen konnte.

Der von Krug gestellte Antrag selbst betraf die Errichtung einer besondern katholisch-theologischen Facultät auf der Universität Leipzig, nach der Art und Weise, wie in Breslau, Bonn, Tübingen und Gießen gemischte theologische Facultäten bestehen. So wenig gegen die Begründung einer solchen Facultät, an sich, etwas eingewendet werden kann; so bemerkt doch Ref., in geschichtlicher Hinsicht, daß Bayern und Baden auf ihren

Hochschulen eine solche Einrichtung nicht getroffen, sondern in Erlangen und Heidelberg die theologische Facultät blos mit Protestanten, in München, Würzburg und Freyburg blos mit katholischen Lehrern besetzt haben. Wenn Ref. seine individuelle Ansicht deshalb aussprechen soll; so billigt er dies vorzugsweise vor einer gemischten Facultät, sobald ein Staat mehr als eine Hochschule hat, weil dadurch manche Reibungen beseitigt werden, die oft weder im Charakter der Staatsregierung, noch der Collegen, noch der Studierenden liegen. Ref. erinnert nur an die widerlichen sogenannten Hermesischen Händel in Bonn. — Anders ist das Verhältniß in Leipzig, der einzigen königlich sächsischen Universität. Hier würde, nach Ref. Meinung, zunächst die ungefähr zu erwartende Frequenz der katholischen Studenten den Ausschlag geben, obgleich der Kostenpunct nicht völlig zu beseitigen ist. Da aber, sowohl in statistischer Hinsicht, als auch bei der gegenwärtigen in vielen teutschen Staaten festgehaltenen Erschwerung (um nicht Sperre zu sagen), ihre Landeskinder auf auswärtigen Universitäten studieren zu lassen, immer nur auf Landeseingebohrne würde gerechnet werden müssen, deren Zahl aber sehr unbedeutend seyn könnte, weil im Ganzen nur einige funfzig katholische Theologen im Lande angestellt sind; so ist auch Ref. der Ansicht, diesen sehr wohlgemeinten und in vielfacher Hinsicht zweckmäßigen Antrag so lange zu vertagen, bis, bei steigender Bevölkerung, wenigstens auf eine Zahl von 30 der katholischen Theologie sich widmenden Studierenden gerechnet werden könnte. Denn da wenigstens vier Professoren für die verschiedenen Hauptzweige der Theologie zu ernennen seyn würden, von

welchen höchstens nur zwei zugleich geistliche Aemter bekleiden könnten; so dürfte es selbst diesen Männern nicht erwünscht seyn, wenn ihre Hörsäle bisweilen nur von 2—3 Studenten besucht würden, und, nach dem Bedarfe des Staates in Hinsicht auf die zu erledigenden Stellen im Inlande, dürfte die Zahl derselben für jetzt nie hoch steigen. Ganz anders ist dagegen die Zahl der katholischen Bevölkerung in Preußen, Würtemberg und Hessen. P.

Ueber Jugendbildung, zumal häusliche Erziehung, Unterrichtsanstalten, Berufswahl, Nacherziehung und Nachschulen. — Auch u. d. Titel: Ueber Erziehung im Hause der Aeltern mit Rücksicht auf deren mustergebendes Leben und auf Bücherwahl für eine Haus- und Handbibliothek, von Karl Preusker, K. S. Rentamtmanne zu Großenhayn, Ritter des EVD., Mitglied mehrerer gel. Gesellschaften ꝛc. Zweites Heft. Leipzig, 1837, Hinrichs. 138 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.) 9 gr.

Kaum hatte Ref. in diesen „Jahrbüchern" (1837. Thl. 2. S. 288 ff.) des ersten Heftes dieser Schrift mit der Anerkennung gedacht, welche die gründlich fleißigen Bemühungen des Verfs. um die Jugendbildung verdienen; so liefert der rastlos thätige Verf. bereits auch das zweite. Indem Ref. bei der Anzeige desselben darauf sich beschränken kann, sein Urtheil und sein Lob, das er über das erste Heft aussprach, auch auf das vorliegende auszudehnen, weil der Verf. nach logischer Anordnung des Planes, nach Klarheit der Begriffe, nach Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge und nach der Mittheilung einer sehr reichhaltigen Literatur in den Noten, theils zum Nachschlagen über die besprochenen Gegenstände, theils zum Ankaufe für den

Zweck eigner Fortbildung, sich völlig gleich bleibt; so berichtet Ref. hier blos, daß der Verf. im vorliegenden Hefte zunächst die geistige und die ästhetische oder Geschmacks-Bildung (S. 64) ausführlich behandelt, wobei selbst die Stenographie, Tachygraphie und Kryptographie (S. 85), so wie die gymnastischen Künste nicht übergangen werden. Nur der Sprache, als formellem Bildungsmittel, hätte Ref. einen frühern Platz, als der Verf., d. h. vor den materiellen Bildungsmitteln angewiesen; doch darüber läßt sich kaum streiten. Eher würde Ref. (ungeachtet des S. 129 vertheidigenden „Nachwortes") gegen die doch etwas zu reichhaltig aufgeführte „Literatur" eine Einrede sich erlauben, indem er meint, daß es besser gewesen wäre, wenn der Verf. weniger Schriften genannt, bei diesen aber mit kurzen Worten bemerkt hätte, wie dieselben nach Bestimmung für Zwecke des Unterrichts, nach Inhalt und Styl sich unterschieden; doch superflua non nocent. P.

Etudes de droit public, par G. F. Schützenberger, Docteur en droit. Paris, chez Levrault, Strasbourg, même maison, 1837. VIII und 235 S. 8.

Der Verf. hat, wie er in der Vorrede sagt, sich in frühen Jahren vorgenommen, seine Zukunft dem Studium des Verhältnisses des Rechts zur Philosophie und Geschichte zu widmen. Die Bedürfnisse des practischen Lebens haben diese Beschäftigung unterbrochen, oder doch nur fragmentarische Fortsetzung verstattet. Jetzt stellt er in dem Vorliegenden seine Reflexionen über das Recht zusammen, und verspricht eine Fortsetzung über den Staat und die geschichtliche Verwirklichung beider.

Seine Untersuchungen bewähren einen gereiften Denker, der durchdrungen ist von der Wichtigkeit seines Gegenstandes, und dem es Ernst ist um die Wahrheit. Freier von den Banden der Schule, hat er manchen tieferen Blick in das Wesen der Sache geworfen, und sich von manchem herrschenden Irrthume losgemacht. Der französischen Schule steht er ganz fern. Mit den teutschen Forschungen ist er wohl bekannt, und nachdem er einige neuere Richtungen Frankreichs und Englands, vorzüglich Benthams Ansichten, beleuchtet hat, kritisirt er Kants, Fichte's, Schellings und Hegels Ideen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß er auch Herbart gekannt hätte. Er würde bei ihm einen neuen Ideengang in Bezug auf das Verhältniß von Recht und Moral gefunden und vielleicht, zwar an der Grundlage und der Methode seiner Philosophie manchen Anstoß, aber in den Resultaten desto nützlichere Fingerzeige gefunden haben. Die Sprache unsers Verfs. ist, wie der Genius der französischen fordert, klar; aber auch in den Begriffen ist Klarheit und Gründlichkeit.

Die Forschungen sind immer nur Forschungen, Annäherungen. Der Verf. bekämpft die einzelnen Systeme, ohne den Weg zu ihrer Vermittelung zu finden, in welchem die Lösung liegt. Seine eigene Ansicht ist freier von manchen Irrthümern; das Räthsel gelöset hat auch sie nicht. Es wird vielleicht noch lange dauern, bevor es gelöset wird. Es wird vielleicht nie auf der Erde vollständig gelöset werden. Denn nie vermag sich ein Denker vollkommen los zu machen von Zeit und Ort. Wie Archimedes, im anderm Sinne, müßte man auch hier rufen: Laßt mir die ganze Geisteskraft, die Kenntnisse und Erfahrungen, die

ich besitze, aber nehmt mir bis auf die letzte Spur die Meinungen, deren Grund nicht im Geiste, sondern in Erziehung und Tradition, in Geschichte und Verhältnissen liegen; dann will ich Recht und Sittlichkeit im Absoluten würdigen. Die Erfüllung dieser Forderung ist nicht möglich, und doch ist sie zum Endziele nöthig. Unser Verf. hat sehr richtig erkannt, daß die Idee des Sittengesetzes eine gleiche und ewige, ihre Anwendung aber tausendfach verschieden und wechselnd ist. Zu der Zeit, an dem Orte ist es Pflicht zu thun, was anderwärts Verbrechen ist. In vielen Puncten ist die Anwendung indifferent. Allein in vielen andern — und diesen hochwichtigen Punct hebt der Verf. nicht hervor — ist allerdings auch wenn wir von unsern Zeitansichten absehen, eine Gradation der Begriffe, eine Annäherung an ein Ideal der Sittlichkeit nicht zu läugnen. Es ist wahr z. B., daß, wo die Blutrache gilt, die Unterlassung eines durch sie gebotenen Mordes, wenn sie aus Feigheit, Leichtsinn, Herzenskälte erfolgt, im Verhältnisse zu dem Nationalcharakter eben so tadelnswerth erscheinen kann, wie bei uns ein Mord. Allein selbst dort wird sie Tugend seyn, sobald sie wahrhaft eine Folge großmüthigen Vergebens, hochherziger Selbstüberwindung war. Und der Zustand, wo die Verleugnung der Rache von dem Sittengesetze geboten wird, ist unleugbar höher, als der, wo das Sittengesetz die Rache fordert. Er ist — und darin winkt die Lösung — der Veredlung der Menschennatur, worin die Bestimmung des Menschen und der Menschheit liegt, günstiger. Er ist auch — und hier tritt der Nutzen ins Feld — dem friedlichen Nebeneinanderbestehen der Menschen, dem Vorschritte der Ge-

ſellſchaft förderlich. — Das iſt eine üble Folge der Trennung des philoſophiſchen Rechts und der Moral geweſen, daß man die Seite der Pflichtverletzung gegen Andere in den Vorgrund ſtellte, während man Tugend und Recht als Selbſtpflicht preiſen, die edlere Natur, die Würde des Menſchen ſelbſt, als erſte Waffe gegen das Unrecht aufführen ſollte. Das iſt nicht der ſtärkſte Grund gegen den Mord, daß ein Anderer ein Urrecht aufs Leben hat; ein Urrecht, was der kriegführende Staat, was ſelbſt die Juſtiz des Staats nicht achtet. Es war der Sittlichkeit nicht von Vortheil, als der Begriff der Rechtlichkeit ſich von ihr trennte. Denn es zeigte dies ſchon einen Vorrang des äußern Lebens vor dem innern. — Auch dem Verf. iſt es nicht gelungen, einen philoſophiſchen Grund für den Unterſchied zwiſchen Recht und Moral zu finden. Es giebt keinen. Nur die Wirklichkeit, das poſitive Recht hat beide getrennt; und erſt nach der Trennung bildeten ſich eigenthümliche Rechtsbegriffe, als Philoſophie des poſitiven Rechts in der Wiſſenſchaft, als Rechtsgefühl in dem Leben auftretend. Den letzten Grund derſelben, den Grund dafür, daß gewiſſe Pflichten durch Zwang verbürgt ſind, wird man zuletzt ſtets nur in ihrer Beziehung zu dem Vortheile der Geſellſchaft und in der Möglichkeit ihrer Verbürgung durch ſolche Mittel finden. Vor dem Sittengeſetze ſind die unverbürgten Pflichten eben ſo heilig, und die verbürgten nicht weniger. Der Vorſchritt der Menſchheit iſt nicht auf dem Wege, daß immer mehr, was jetzt Sache der Moral iſt, Sache der Legalität werde; er iſt nur auf dem entgegengeſetzten Wege zu erwarten.

Bülau.

Die Marken des Vaterlandes, von Hermann Müller. Erster Theil. Des Westens nördliche Hälfte. Bonn, bei Eduard Weber. 1837. 8. 10 S. ohne pag. 240 S. Text. 144 S. Anm.

Auf dem Umschlage Landschaften mit Burg und Strom und deutungsvollen Arabesken; auf der innern Seite des Umschlages ein Gedicht. Gleichfalls in Versen die Dedication an den Grafen Clemens von Westphalen. Die Prosa des Buchs, besonders in Stellen, wo der Verf. eine Art Anlauf nimmt, Ideen vorträgt, etwas an Joh. v. Müller, etwas an Luden, hauptsächlich aber an jene Bemühungen erinnernd, die Redeweise des Tacitus nachzuahmen. So hat die Manier des Verfs. allerdings kein individuelles Gepräge, sondern gehört einer jetzt nicht mehr so zahlreichen Farbe an. Wer sich auf solche Zeichen versteht, wird leicht ermessen, welcher. Der Kern ist tüchtig; etwas Unklarheit, und Gefahr, in Einseitigkeiten zu verfallen; aber Hoffnung genug, daß der Kern zum frischen, gesunden Tageslichte durchdringen werde. Noch etwas Besonderes in der Form des Buches ist: daß der Verf. auf jeder Seite die Zeilen durch Puncte am Rande abtheilt; auch in den hinten angedruckten Anmerkungen, durch Angabe der Seiten und Zeilen, auf die sich letztere beziehen, das Zurechtfinden erleichtern will. Diese Methode scheint von Hugo entlehnt.

Was das Buch enthält? Zuvörderst gründliche Beiträge zur Bestimmung der wahren Wohnsitze verschiedener celtischer und germanischer Stämme, mit denen Cäsar in Berührung gekommen. Dabei gelegentlich eine gesunde Auslegung mancher Stellen der Alten, und Erörterung mancher geschichtlichen Vorgänge. Hierin polemisirt der

Verf. beſonders mit Luden, deſſen in einem wunderlichen Patriotismus verſchuldete Ungerechtigkeit gegen die Quellen allerdings den Geſchichtsforſcher, dem, bei gleich patriotiſchem Gefühle, die Wahrheit doch über Alles geht, dazu aufforderte. — Den zweiten Hauptbeſtandtheil des Buches bilden etymologiſche Forſchungen über die Namen alter Volksſtämme und darauf gegründete Schlüſſe auf ihre älteſten Schickſale. Allerdings ſcheint ſich die Etymologie, die zu ſo ſeltſamen Verirrungen Anlaß gegeben hat, neuerdings auf eine Höhe zu ſchwingen, wo die ſcheinbar getrennteſten Sprachen nur als Dialecte eines gemeinſchaftlichen Stammes daſtehen, und wo aus der Sprache und den Trümmern alter Sagen und Lieder ein Blick in das älteſte Naturleben eines Geſchlechts gewonnen wird, deſſen Erziehung vielleicht unmittelbar von der Gottheit geleitet wurde. Hier ſcheinen Anfänge einer Wiſſenſchaft, die vielleicht noch die größten Aufſchlüſſe geben wird. Werden dieſe Anfänge mit Liebe begrüßt werden, in einer Zeit, die nicht ſo durſtig nach Aufſchlüſſen iſt? Die Menge will das für den Augenblick brauchbare, und höchſtens durch große, überaus klare Aufſchlüſſe mag ſie gewonnen werden. Allein hier muß ſtückweiſe das Gebäude zuſammen getragen werden. In der That, die Gelehrſamkeit und der Scharfſinn, womit der Verf. die Völker in Schweifende, Fahrende, Irrende, Wallende, Flüchtige, Elende abtheilt, was hat er damit bewieſen, als daß viele Völker aus einer fernen Heimath auf unſern Boden geflüchtet ſeyn mögen? Das mag ihn nicht irren. Gründliche Forſchungen werden, der Zeit zum Trotze, der Menſchheit nützen. Bülau.

Der Ugrische Volksstamm, oder Untersuchungen über die Ländergebiete am Ural und am Kaukasus, in historischer, geographischer und ethnographischer Beziehung von Ferdinand Heinr. Müller, Doctor der Philos., Privatdocenten der Geschichte an der Universität zu Berlin und correspondirendem Mitgliede der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. Erster oder geographischer Theil. Erste Abtheilung. Berlin, bei Duncker und Humblot, 1837. XXXII und 516 S. 8.

Mitten in einer Zeit, die für wissenschaftliche Bestrebungen, wenn sie nicht unmittelbar practisch sind, nicht zur einmal recipirten Berufsbildung gereichen, oder wenigstens zur Unterhaltung dienen, kalt ist; bereiten sich, wie im Hintergrunde der im Besitz befindlichen Wissensgebiete, aus den kühnen Forschungen einiger stillen und unermüdeten Geister neue Gebilde, welche die ganze Gestaltung des Geistesreiches umzuändern, einen tieferen Grund zu legen, unerwartete Aufschlüsse zu eröffnen und über Erde und Menschen neues Licht zu geben versprechen. Ich denke hier vornehmlich an Jakob Grimm und an Karl Ritter. Dem Letzteren ist zudem das Glück zu Theil geworden, daß seine Schüler, wie namentlich Mendelssohn mit seinem classischen Werke: „das germanische Europa", und der Verf. des vorliegenden Buches, weit entfernt davon, wie gewöhnlich die Jünger thun, das System zu übersteigern, es vielmehr gemäßigt und vor Einseitigkeit bewahrt haben.

Unter ugrischen Völkern versteht der Verf. die, ge-

wöhnlich als Finnische, von den Russen als Tschudische, auch Ugrische Bezeichneten. Er bemerkt selbst, daß sie richtiger die Uralischen genannt würden, und hätte vielleicht besser gethan, diesen Namen auf dem Titel zu wählen. Bei den reichen Quellen, die der Verf. namentlich in den Schriften der russischen Akademiker fand, ist das geographische Material so angewachsen, daß er ihm einen besondern Theil widmen und diesen selbst in zwei Abtheilungen zerfällen mußte. Hier hat er es besonders mit dem großen uralischen Völkerthor zu thun, durch das so viele Völker in Europa eingebrochen. (Ob er hier dem russischen Vertheidigungssysteme nicht zu viel Ehre anthut, wenn er es als Schutz für ganz Europa betrachtet, bleibe dahingestellt. Die europäische Civilisation hat tausend Festungen in sich selbst, in ihrem Ganzen, wie in jedem ihrer Bestandtheile.) Dann mit Sibirien. Endlich mit der interessanten finnischen Seegruppe.

Das überaus gründliche Werk, in dessen Einzelnheiten sich hier nicht eingehen läßt, wird den weitern Forschungen zum trefflichen Anhalt dienen, und mit Verlangen sieht Ref. seiner Vollendung entgegen. Bülau.

Napoleon, dargestellt nach den besten Quellen von *r. Erster Band. Mit 22 Stahlstichen nach Originalgemälden der berühmtesten Maler Frankreichs. Leipzig, 1838, Kollmann, 533 S. gr. 8.

Wenn wir in der Geschichte an Cäsar, Karl den Großen und Napoleon, als weltbewegende und welterschütternde Individuen, denken; so drängt sich zugleich das Ergebniß auf, daß Erscheinungen

dieſer Art zu den Seltenheiten in der Geſchichte gehören. Denn faſt acht Jahrhunderte liefen ab, ehe Karl der Große auf Cäſar, und beinahe zehn Jahrhunderte, bevor auf Karl den Großen Napoleon folgte. Wie ihr Leben denkwürdig war; ſo auch ihr Ende. Cäſar verblutete, im Alter von 55 Jahren, an 23 Dolchſtichen; Karl der Große erreichte die ſiebenziger Jahre, und ruht zu Aachen von einem großen Leben aus; Napoleon endigte im 52ſten Lebensjahre, weggeführt von den drei Erdtheilen, die ſeine Thaten ſtaunend geſehen hatten, auf einem zu Afrika gezählten Felſen, St. Helena. Sie alle drei ſind mit ihrem Leben und ihren Thaten der Geſchichte verfallen, und keine allgemeine Geſchichte kann geſchrieben werden, ohne ihrer zu gedenken.

Nach der langen Trennung unſerer Zeit von Cäſar und Karl dem Großen iſt über beide ein feſtes geſchichtliches Urtheil vermittelt worden, das, mit Ausnahme weniger Schattirungen, faſt ſtereotypirt durch die ſogenannten Weltgeſchichten geht; allein über Napoleon lauten die Stimmen der Hiſtoriker noch verſchieden, weil er uns zu nahe ſtand. Doch erinnert der Verf. des vorliegenden Werkes mit Recht, daß die heftigen Stimmen, welche früher, faſt uniſono, gegen Napoleon ſich ausſprachen, nach ſeinem Tode den Bewunderern des Helden weichen mußten; daß erſt die neueſte Zeit, etwas ruhiger und kühler geworden, die Mitte zwiſchen den beiden Extremen hält. An dieſe Darſteller Napoleons ſchließt der Verf. ſich an, deſſen Chiffre auf dem Titel bereits ſeit faſt 30 Jahren in der geſchichtlichen Literatur mit Anerkennung genannt iſt. Wie der Verf. ſeinen Helden nimmt, (und

Ref. ſtimmt ihm darin bei,) ſagt das Motto auf dem Tittelblatte:

„Ich lieb' ihn nicht; doch ſeiner Thaten Bild
Steht groß vor mir, groß wie der goldne Schild
Der Sonn' im rothen Dunſt am Himmelsſaume;
An Odin ragt er auf in meinem Traume."

Ref. hat, außer vielen kleinern Schriften (z. B. Gallois, Weitzel u. a.), die größern Werke von Bergk, Saalfeld, Buchholz, Walter Scott, Hazlitt, Schloſſer, Elsner u. ſ. w. über Napoleon geleſen, und bald übertriebenes Lob, bald nicht hinreichend motivirten Tadel gefunden; keiner der Genannten hat ihn in ſo neutraler Stimmung aufgefaßt, wie der Verf. des vorliegenden Werkes, obgleich damit Ref. nicht jedes einzelne Urtheil des Verfs. zu dem ſeinigen machen möchte. Allein Unparteilichkeit und geſchichtliche Gerechtigkeit walten bei dem Verf. vor, und mehr kann man für den Augenblick der Zeit über Napoleon nicht verlangen. Nach fünf Jahrhunderten wird er richtiger beurtheilt werden; theils weil dann ein ſpäteres Geſchlecht ihn und ſein Wirken mit den Begebenheiten zuſammenſtellen kann, die — in einer wunderbaren, bald großartigen, bald räthſelhaften Entwickelung — nach ſeinem Abtreten von dem Schauplatze der Welt erfolgten; theils weil es dann auch möglich geworden ſeyn wird, die unzähligen Einzelnheiten aus ſeinem Leben, welche in jährlich ſich häufenden Memoiren dargeboten werden, kritiſch nach ihrer Wahrheit zu prüfen, und da in die Geſchichte ſeines Lebens einzulegen, wo ſie entweder wie Sonnenlicht, oder wie Schlagſchatten wirken.

Etwas der Art hat ſchon der Verf. verſucht, der in

der Memoirenliteratur des Zeitalters äußerst belesen ist. Genug, das vorliegende Werk wird viele Leser finden, und Ref. wünscht sie wegen der Gediegenheit des Inhalts, nicht blos wegen der 22 allerdings höchst trefflichen Stahlstiche, die diesem ersten Bande beigegeben sind, der, in vier Büchern, von Napoleons Geburt bis in die Zeit nach dem Frieden von Amiens reicht. Ist zunächst das erste Buch biographisch; so enthält das zweite den glorreichen Feldzug in Italien; das dritte die fast romanhafte Expedition nach Aegypten, und das vierte das Consulat, wo Napoleon, für den Ref. wenigstens, in seiner wahren Größe, als Hersteller der innern, und zwar einer neuen Ordnung der Dinge in Frankreich erscheint. Napoleon hätte nach der Publication seines Code, des Concordats, und nach den beiden Friedensschlüssen von Lüneville und Amiens zur rechten Zeit sterben sollen; er stände größer in der Geschichte, als nach dem Maasstabe der zehn Jahre vom 18. Mai 1804, wo er die Kaiserwürde annahm, bis zum 11. April 1814, wo er in Fontainebleau resignirte.

Pölitz.

Fragment des mémoires inédits du Comte de Haugwitz, Ministre d'état et du cabinet de S. M. le Roi de Prusse. Jene, 1837. Brau. 68 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Dieses, aus der „Minerva" besonders abgedruckte Fragment ist allerdings geeignet, die Aufmerksamkeit des Publicums zu erregen, das dadurch in die verhängnißvolle Zeit der ersten sechs Jahre dieses Jahrhunderts zurückversetzt wird. In dieser Hinsicht verdient es gelesen zu werden. Auch zweifelt Ref. nicht an der Echtheit desselben; doch mehr an seiner Wahrheit. Denn Vieles findet sich darin, wobei ein der Diplomatie Vertrauter den Kopf schütteln wird, weil die unverkennbaren Fehler, welche Haugwitz Napoleon gegen über beging, nicht durch die fein eingelegten Entschuldigungsgründe zu verdecken sind. An dem

guten Willen des Ministers von Haugwitz zweifelt Ref. nicht; der Erfolg hat aber gezeigt, daß er der großen Rolle nicht gewachsen war, die ihm seine Zeit aufgab. Ref. ist der festen Ueberzeugung, daß Hardenberg an seiner Stelle anders gehandelt haben würde. Allein als Episode in der Geschichte Nordteutschlands in den Jahren 1804—1806 ist der Minister Haugwitz wichtig genug! P.

Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Für alle Stände nach Urkunden und den besten Quellen bearbeitet von Moritz Theodor Frommelt, Collaborator am Lyceum zu Eisenberg. Leipzig, 1838, Klinkhardt. XVIII und 222 S. 8.

Die sehr interessante teutsche Landschaft, Altenburg, welche seit 1825 wieder als ein selbstständiger Staat unter den Staaten des teutschen Bundes erscheint, blieb vielleicht deshalb längere Zeit hindurch ohne die Bearbeitung ihrer Specialgeschichte, weil schon im Jahre 1672 die in Altenburg regierende Seitenlinie des Sächsisch-Ernestinischen Hauses erlosch. Denn Thüringen und die Lausitz, wo ebenfalls die selbstständigen Regenten bereits frühzeitig erloschen, haben dieselben Erfahrungen in Hinsicht der kritischen Bearbeitung ihrer Specialgeschichte gemacht. — Hatte nun gleich das Fürstenthum Altenburg beinahe anderthalbhundert Jahre hindurch keine eigenen Regenten; so ward es doch, so lange es mit Gotha verbunden war, namentlich unter den edeln Herzogen Ernst 2. und August, von diesen weisen Fürsten theils selbst, theils durch ihre hochgebildeten Staatsmänner so umsichtig und zweckmäßig verwaltet, daß wenige teutsche Länder mit gleichem Areale und gleicher Bevölkerung eines so festgegründeten Wohlstandes und einer so gleichmäßigen materiellen und geistigen Blüthe sich erfreueten, wie Altenburg, wo, nach einem sinnvollen biblischen Ausdrucke, „Gerechtigkeit und Friede sich küßten.“ Dieser Segen blieb dem Lande, als es unter dem

Herzoge Friedrich von Hildburghausen von neuem zur Selbstständigkeit, und im Frühjahre 1831 zu einer, auf dem Wege des Vertrages vermittelten, Verfassung, gelangte.

Die Geschichte dieses Staates zu schildern, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift. Sie wird den Bewohnern desselben sehr willkommen seyn; denn sie fängt von den Hermunduren an, und endigt mit der Regierung des Herzogs Joseph. Sie zerfällt in vier (ungleiche) Abschnitte: 1) älteste Geschichte (Hermunduren, Thüringer, Sorben); 2) mittlere Geschichte (von 924—1425); 3) neuere Geschichte (von 1425—1825); 4) das neue Fürstenthum Sachsen-Altenburg.

Unverkennbar hat der Verf. die Quellen gründlich studirt, und mit Liebe sein Werk bearbeitet. Sollten auch dem Historiker in der ältesten Zeit einige Zweifel in Hinsicht der Angaben anwandeln (Ref. erinnert nur an die noch ungewisse Abgrenzung zwischen dem alten Oster- und Pleißnerlande); so hat doch der Verf. überall für seine aufgestellte Ansicht Belege mitgetheilt, welche die eigene Forschung bestätigen. Namentlich wird (S. 154) die Episode ansprechen, welche die Regierung des ersten und zugleich letzten Herzogs Christian von Sachsen-Eisenberg (1680—1707) mit Freimüthigkeit schildert. Allein besonders befriedigen dürfte die Leser die reichhaltige Darstellung der Geschichte der neuen und neuesten Zeit, und gewiß werden sie mit Verlangen die topographisch-statistische Darstellung des Herzogthums erwarten, die schon der zweite Titel dieses Werkes verspricht: „Sachsen-Altenburgische Landeskunde, oder Geschichte, Geographie und Statistik des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Erster Theil." Wohl hat auch die Geographie und Statistik eines Staates ihre sehr schwierigen Puncte; allein der Schriftsteller steht doch bei derselben auf dem festen Boden der Gegenwart, und, bei der hohen Liberalität der Altenburgischen Regierung, werden dem Verf. gewiß alle Hülfsmittel zu einer erschöpfenden geographischen Darstellung des Landes mitgetheilt werden. Ref. sieht ihr mit Verlangen entgegen. Pölitz.

Neue Untersuchung und Erörterung der finanziellen Frage: ob bei der Grundbesteuerung das Princip der Wandelbarkeit, oder das der Unwandelbarkeit anzuwenden räthlich sey?

Von Dr. Karl Murhard in Kassel.

Noch immer wird über die Frage gestritten, ob eine von Seiten der Staatsregierung auf ewige Zeiten für unabänderlich erklärte Grundbesteuerung, oder eine wandelbare, nach gewissen Zeitperioden von neuem anzuordnende und auf die Steuerpflichtigen zu repartirende, Grundabgabe den Vorzug verdiene? Dieser Streit kann nicht geschlichtet, die wichtige Frage, um die es sich handelt, kann nicht befriedigend gelöset werden, so lange man noch nicht gehörig darüber sich verständigt hat, welcherlei Art von Einkommen dann eigentlich durch die Grundsteuer soll erfaßt und getroffen werden: ob nämlich ausschließlich das aus der Bodenrente, oder daneben zugleich das beim Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes zum Vorscheine kommende Einkommen aus der Capital- und Arbeitsrente? ob also die in Rede stehende Abgabe eine reine Bodenrentensteuer, oder vielmehr eine künstliche Mischung von Bodenrenten, — Capitalrenten — und Arbeitsrentensteuer seyn soll?

In der „Theorie und Politik der Besteuerung (Göttingen, 1834)" habe ich gründlich nachzuweisen mich bemüht, daß jede, auf die Bodenrente gelegte, ständige Abgabe zur Zeit ihrer Einführung eine solche gewesen, die nicht blos das reine Einkommen, sondern

zugleich das Stammvermögen des Grundbesitzers erfaßt habe, mithin damals als eine unpolitische, ja selbst ungerechte und den Gesetzen der Nationalökonomie widersprechende Abgabe habe betrachtet werden müssen. Wenn nun aber, wie dort gezeigt worden ist, eine Grundsteuer dieser Art überall den Charakter einer nur einmal, nämlich blos zur Zeit ihrer Einführung, entrichteten Vermögenssteuer an sich trägt, so daß sie von allen spätern Grundbesitzern nicht als Steuer von ihrem Grundeinkommen, sondern gleichsam als Zins von einem auf ihren Ländereien ruhenden, dem Staate zugehörigen, unaufkündbaren, Capitale bezahlt wird; dann ist es zugleich einleuchtend und erwiesen, daß sämmtliche nachfolgende Besitzer der solcher Weise besteuerten Grundstücke, wie hoch oder niedrig, wie gleich oder ungleich, immerhin die darauf ruhende ständige Abgabe seyn mag, durchaus keine Ursache haben können, über Druck und Ungleichheit in dieser Hinsicht Beschwerde zu führen.

Dem Staate gehört nun einmal der Antheil am Grundcapitale, dessen der frühere Landbesitzer einst bei Einführung der ständigen Grundsteuer war verlustig geworden; ganz natürlich ist es daher auch, daß er die Rente desselben, oder die Zinsen davon erhebt. Er würde sehr unweise handeln, wollte er zum Nachtheile seiner andern Unterthanen ein so wichtiges, wenn gleich ursprünglich ungerechter, wenigstens unpolitischer Weise erworbenes, Capital ganz oder theilweise, ohne Aequivalent wieder weggeben. Die Aufhebung oder Herabsetzung einer alten ständigen Grundsteuer vom Staate fordern, wäre gerade so, als wenn verschuldete Grundbesitzer begehren wollten, der

Staat solle die auf ihrem Boden haftenden Schulden übernehmen; es wäre das nämliche, als wenn die Besitzer von Ländereien, welche dem Staate mit Zehnten oder Grundgefällen pflichtig sind, demselben zumuthen wollten, ihnen diese Grundlasten, ganz oder theilweise, ohne Entgeld abzunehmen. Durch ein Zugeständniß der Art würde den Grundbesitzern von Seiten der Regierung ein ganz unverdientes Geschenk gemacht, und das dadurch entstehende Deficit in der Staatseinnahme müßte in anderer Weise wieder aufgebracht werden, was dann offenbar eine neue Ungerechtigkeit wäre.

Hieraus ergiebt sich, daß jede Aenderung seit lange her bestandener Grundrentensteuern ein Geschenk für die Grundbesitzer wird, wenn sie eine Ermäßigung der Abgabe bewirkt, und eine Capitalverminderung, wenn sie eine Erhöhung derselben in sich schließt.

Hat demnach die Gesetzgebung bei Einführung der Grundsteuer im Lande ihren Zweck hauptsächlich gerichtet auf eine dauernde Erfassung der reinen Bodenrente; dann kann es unsers Bedünkens kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß die unwandelbare Grundbesteuerung den Vorzug verdiene vor der wandelbaren, vorausgesetzt, daß derselben überall der Naturalertrag des Bodens, nicht aber ein Geldpreis dieses Ertrags zur Unterlage dient. Es dürfte daher in allen Fällen der Art und unter der eben erwähnten Voraussetzung nicht blos räthlich, sondern selbst nothwendig erscheinen, daß die im Kataster aufgeführten Naturalquoten der Grundsteuer für unwandelbar auf ewige Zeiten von der Regierung selbst erkannt und erklärt würden. Gleichzeitig wäre jedoch allenthalben,

wo die Entrichtung und Erhebung der öffentlichen Abgaben ausschließlich in Geld geschieht, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu ertheilen, daß der Geldpreis der im Kataster aufgeführten unwandelbaren Naturalrente von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und den jedesmaligen Verhältnissen möglichst angepaßt werden solle. Durch eine solche Wandelbarkeit der als Grundabgabe zu entrichtenden Geldquoten würde dem Principe der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehuldigt werden, ohne zugleich dem von der Staatsregierung ausgesprochenen Principe der Unwandelbarkeit der Naturalgrundsteuern im mindesten Eintrag zu thun.

In England wird bekanntlich die Grundsteuer (Landtax) schon seit dem siebzehnten Jahrhundert als unabänderlicher Grundzins betrachtet, während die Schotten, auch nach erfolgter Vereinigung ihres Reichs mit England, noch bis zum heutigen Tage kaum eine halb so große Grundsteuer entrichten. Im Jahre 1798 ist sogar, auf Pitts Antrag, durch eine Parlamentsbill festgesetzt worden, daß nicht nur der Abkauf der Landtaxe erlaubt seyn, sondern daß auch jeder Dritte das Recht haben solle, die daraus hervorgehenden Staatseinkünfte, mittelst Erlegung ihres Capitalwerths, an sich zu kaufen, sofern der Zahlungspflichtige versäume, solches binnen der gesetzlich angeordneten Frist zu thun. Dieser Capitalwerth aber ward nicht in Geld oder Banknoten, sondern in Drei-Procentstocks nach dem Marktpreise abgetragen.

Auch im Königreiche Bayern hat die neueste Steuergesetzgebung das Princip der Unwandelbarkeit, hinsichtlich der abzugebenden Quote der Grundsteuer, förmlich anerkannt

und ausgesprochen. Im Kön. bayr. Gesetze vom 15. Aug. 1828 §. 3. heißt es ausdrücklich: „Für die Grundsteuer wird nur Eine Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert."

Wie ungerecht es seyn würde, die Ländereien, worauf bisher kein Grundzins haftete, mit einem solchen zu beschweren, blos damit das Grundeigenthum im Lande überall auf gleichmäßige Weise belastet erscheine; eben so ungerecht und unpolitisch wäre es, in Provinzen, wo seit undenklicher Zeit fixe Grundsteuern herkömmlich sind, dieselben mit einem Male ohne Ersatz abzuschaffen, oder bedeutend herab zu setzen, um die dortigen Grundeigenthümer mit denen in andern Provinzen gleich zu stellen, wo Abgaben der Art zeither entweder gar nicht, oder in geringerem Maaße stattgefunden. Eine solche Verzichtung des Staates auf ihm zustehende Realrechte, wäre in der That nichts anders, als Aufopferung eines Theils des Staatsvermögens; sie wäre nicht Großmuth, sondern Verschwendung, nicht ein Act der Gerechtigkeit, sondern vielmehr ein Act der Ungerechtigkeit, ausgeübt gegen die übrigen Steuerpflichtigen, welche das Deficit, was dadurch in den öffentlichen Cassen entstehen würde, durch neue Abgaben zu decken hätten.

Doch nicht die Gerechtigkeit allein, auch die Politik gebietet, daß die, in einem vor längerer Zeit entworfenen, Steuerkataster aufgeführten Grundrenten als unwandelbare Normen der Besteuerung angesehen und von der Regierung selbst gesetzlich dafür erklärt werden. Wo solches nicht geschieht; da wird der Grundeigenthümer abgeschreckt

werden, die Rente seines Bodens durch Fleiß und Capital möglichst zu erhöhen; denn immer hat er ja dort zu gewärtigen, daß bei einer demnächstigen Revision dieser Steuer seine bisherige Bodenabgabe eine ständige Erhöhung erleiden werde, und zwar im Verhältnisse der Grundrentenvermehrung, welche in Folge des neuen Capitalaufwandes zur Erscheinung gekommen wäre. Eine solche ständige, oder doch eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte, Erhöhung der bisherigen Bodenabgabe müßte dann auf Verminderung des Stammvermögens der jetzigen Grundbesitzer eine Wirkung hervor bringen, ganz derjenigen ähnlich, welche, wie gezeigt worden, die Bodenabgabe selbst einst bei ihrer ersten Einführung auf das Stammvermögen der damaligen Grundbesitzer mußte gehabt haben.

Indem nämlich der Staat fortan, und zwar auf die Dauer, einen Theil desjenigen Einkommens aus der Bodenrente für sich in Anspruch nimmt, was lediglich in jenem neuen Capitalaufwande seine Quelle hat, setzt er sich gleichsam in Besitz eines Theiles dieser neugeschaffenen Einkommensquelle, und verringert somit den Werth des im Boden fixirten Capitalvermögens um die ganze Summe, wovon die dermalige Grundsteuererhöhung den jährlichen Zins bildet.

Einen Werthverlust der Art, eine Stammvermögensverminderung, hat der Capitalbesitzer von der Besteuerung nicht zu besorgen, widmet er seine Fonds andern Zweigen der Werthschaffung, z. B. der industriellen Betriebsamkeit. Denn wird auch das Einkommen, was hierbei ihm zu Theil wird, mit einer öffentlichen Abgabe

belegt; so bleibt doch sein Capital unberührt; so steht es ihm doch in den meisten Fällen frei, dasselbe aus solchen Zweigen der Werthschaffung unvermindert wieder heraus zu ziehen und anderweit vortheilhaft zu benutzen. Die Dampfmaschine des Baumwollenfabrikanten z. B., wird durch die Gewerbsteuer, welche er zu bezahlen hat, wie beträchtlich immerhin dieselbe seyn mag, durchaus nicht in ihrem Tauschwerthe vermindert, so lange der Absatz der Fabrikate unverändert bleibt.

Und gleicher Weise wird da, wo die Geldcapitalrente einer Besteuerung unterliegt, nicht das Stammvermögen des Geldcapitalisten durch die öffentliche Abgabe berührt, sondern nur sein Einkommen. Dem Geldcapitalisten z. B., dessen Stammvermögen in östreichischen, preußischen, oder holländischen Staatsschuldverbriefungen besteht, wird durch eine ihm abgeforderte Capitalrentensteuer, wie beträchtlich auch dieselbe seyn mag, dennoch sein Geldcapitalvermögen durchaus nicht geschmälert; denn auf den Börsenpreis jener Schuldverbriefungen hat die in seiner Heimath eingeführte Zinsrentensteuer nicht den allermindesten Einfluß. Er kann, bleibt die Conjunctur unverändert, zu jeder beliebigen Stunde, im Wege der Veräußerung dieser Effecten, wieder zum ungeschmälerten Besitze des auf ihren Ankauf verwendeten Geldcapitals gelangen; er hat somit in Folge der ihm auferlegten Capitalrentensteuer keinerlei Einbuße zu erleiden an seinem Stammvermögen. Dagegen ist der Grundeigner, bei Veräußerung seines mit einer neuen oder mit einer erhöheten alten, und zwar ständigen, Bodenrentensteuer belasteten Grundbesitzes, nur selten im Stande, dem aus einer solchen

Grundabgabe hervorgehenden Capitalvermögensverluste sich zu entziehen.

Der Besitzer von *umlaufendem* Capitale braucht nur, um der in seiner Heimath eingeführten Capitalrentensteuer zu entgehen, mit diesem Capitale nach irgend einem Lande zu ziehen, wo eine Besteuerung der Art nicht Statt hat; der Besitzer von *stehendem*, im Boden fixirten, Capitale dagegen ist den Nachtheilen der auf die Rente dieses Capitals gelegten Abgabe stets und überall unterworfen, gleichviel er bleibe in der Heimath, oder ziehe ins Ausland. Denn beharrt er im Besitze der Grundstücke; so hat er fort und fort davon die Steuer zu entrichten; und veräußert er dieselben, so leidet er Verlust am Capital durch Verminderung des Kaufpreises in Folge dieser Steuer.

Offenbar würde es daher gar häufig da, wo die Wandelbarkeit der Grundrentenbesteuerung zum Principe erhoben ward, dem Interesse des Grundbesitzers, welcher zugleich Geldcapitalist ist, weit mehr zusagen, seine Geldfonds dem Ankaufe sichérer Staatseffecten zu widmen, oder bei Privaten zinsbar anzulegen, als solche zur Verbesserung und Vervollkommnung der Bodencultur zu verwenden. Im erstern Falle verbliebe ihm ja immer bei der Veräußerung sein Capital ungeschmälert; im letztern hätte er stets zu gewärtigen, daß sein im Boden fixirtes Capital theilweise vom Staate in Anspruch genommen und dadurch dessen Tauschwerth beträchtlich vermindert würde.

Eine Wandelbarkeit der im Kataster der Bodenrentensteuer einmal festgesetzten Normen muß demnach allenthalben verderblich wirken auf die *Werthschaffung*, wie

auf den Credit des Landmannes; auf jene, indem dadurch die Capitale von der Anlegung im Ackerbau, dem, wo nicht wichtigsten, doch sichersten und unentbehrlichsten Fundamente des Nationalwohlstandes verdrängt werden; auf diesen, indem sie den Werth alles Grundeigenthums schwankend und ungewiß macht. Denn es liegt schon in der Natur jeder ständigen Grundrentensteuer, daß sie den Capitalwerth des gesammten Grundvermögens nicht im Verhältnisse ihrer wirklichen Nominalgröße, sondern um die ganze Summe vermindert, von welcher dieser Nominalwerth als Zins erscheint.

Die Unveränderlichkeit der englischen Grundsteuer, sagt der berühmte brittische Agronom, Arthur Young (Politic. Arithm. p. 9.), können wir nicht hoch genug erheben; ihr verdanken wir hauptsächlich die Culturverbesserungen, welche unsere Nachbarn so sehr bewundern. Kaufe ich ein Landgut, das aus öden und elend angebauten Grundstücken besteht, das jährlich nur 100 Pfd. Stl. dem Eigenthümer und 5 Pfd. Sterl. dem Staate einbringt; dann kann ich durch Verbesserungen des Bodens die jährliche Einnahme von diesem Landgute auf 1000 Pfd. Sterl. erhöhen, und die Steuer bleibt unverändert dieselbe. Welches System könnte wohl dem Landmanne mächtigere Beweggründe darbieten zur Verbesserung seines Bodens und der Wirthschaft?

Von dem Principe der Unveränderlichkeit der Grundrentenbesteuerung dürfte unsers Erachtens nur in den seltenen Fällen abgewichen werden, wo eine so bedeutende Veränderung der inmittelst eingetretenen Umstände nachgewiesen werden könnte, daß die Beibehaltung der bisherigen

Norm die fernere Production des Grundstücks unmöglich machen, oder, mit andern Worten, daß alsdann der reine Ertrag desselben verschlungen, vielleicht gar überschritten würde. Ein Fall der Art wäre z. B., wenn durchs Versanden oder Wegschwemmen eines Theils der Ländereі die Production der letztern, mithin auch die Bodenrente derselben, eine beträchtliche Abnahme erlitten hätte, oder wohl gar gänzlich verschwunden wäre.

In der natürlichen Ordnung der Dinge selbst liegt es, daß, nach Verlauf einer Reihe von Jahren, der Reinertrag der Ländereien nicht mehr auf gleichmäßige Art besteuert erscheinen kann. Die Capitale und Arbeitskräfte, welche seitdem auf den Boden verwendet wurden, können so sehr verschieden seyn, daß von zwei Morgen Landes, deren Grundrente zur Zeit der Entwerfung des Katasters vollkommen gleich waren, jetzt der eine gerade doppelt so hohen reinen Ertrag liefert, als der andere. Wird nun in einem solchen Falle die im Kataster aufgeführte Grundrente als Maasstab der jetzigen Besteuerung angenommen; dann scheint daraus allerdings eine große Ungleichheit der Besteuerung hervorzugehen; denn beide Morgen werden alsdann, der großen Verschiedenheit ihres Reinertrags ungeachtet, die nämliche Abgabe entrichten. Es ist jedoch diese Ungleichheit in der That nur scheinbar, nicht wirklich; sie verschwindet, wenn man erwägt, daß die Grundstücke, sobald sie aus den Händen desjenigen kommen, welcher sie zur Zeit der Entwerfung des Katasters besaß, Capitale geworden, und daß die Bodenrenten derselben alsdann nicht mehr als solche, sondern vielmehr als Capitalrenten zu betrachten sind.

Wegen der Ungleichheit der Besteuerung, welche aus der Unveränderlichkeit sämmtlicher im Kataster festgesetzten Grundrenten in der Folgezeit nothwendig hervorgeht, die aber in der That nur scheinbar ist, kann sich der eine Theil der Grundbesitzer eben so wenig beklagen, als der andere einer Begünstigung rühmen. Denn, was die spätern Besitzer des im Verhältnisse des Reinertrags scheinbar zu hoch angesetzten Bodens betrifft; so dürfen dieselben über die fernere Verbindlichkeit, diese höhere Steuer zu entrichten, sich keinesweges beschweren, weil ja bei Erwerbung ihres Grundeigenthums die, davon zu entrichtende, Abgabe ohne Zweifel ist in Anschlag gebracht und dessen Preis verhältnißmäßig darnach ist vermindert worden. Wollte nun die Finanzgewalt die gedachten Grundeigenthümer von dieser Verbindlichkeit lossagen, und die Steuer nach Verhältniß der ihnen jetzt zu Theil werdenden Grundrente herabsetzen; dann würde sie ihnen dadurch ein Geschenk machen, dessen Größe dem Capitalwerthe des Ermäßigungsbetrags gleich käme. Betrüge z. B. die Herabsetzung bei einer Länderei einen Malter Korn, der Geldpreis desselben aber fünf Thaler; dann wäre die Ermäßigung der Steuer als ein Geschenk von 100 Thalern zu betrachten, vorausgesetzt, daß der übliche Zinsfuß im Lande fünf vom Hundert betrüge; denn um so viel ungefähr würde das Grundstück hierdurch an Werth gewinnen.

Eben so wenig aber können andrerseits die spätern Besitzer desjenigen Bodens, wofür im Kataster eine im Verhältnisse der ihnen jetzt zufließenden Grundrente scheinbar zu niedrige Steuerquote angesetzt worden, und die, unserer Theorie zufolge, dieselbe auch fernerhin unverändert

zu entrichten haben, sich einer Begünstigung in dieser Hinsicht rühmen; denn es ist ja bei Erwerbung ihres Grundeigenthums auf diesen niedrigen Steuersatz ohne allen Zweifel Rücksicht genommen und der Preis desselben darnach verhältnißmäßig erhöhet worden. Wollte der Staat die Steuerquote dieser Ländereien nach Verhältniß der ihren Besitzern wirklich zu Theil werdenden Grundrente erhöhen; dann würde er diese Grundbesitzer um den ganzen Capitalbetrag der Steuererhöhung ärmer machen; er würde ihnen einen Theil ihres Stammvermögens rauben, die Abgabe würde, was sie dem nationalökonomischen Steuerprincipe zufolge, nie und nimmer seyn darf, eine Besteuerung des Capitals, nicht des Einkommens, seyn.

Der Schade, welchen die späterhin vorgenommene Gleichstellung des, im Verhältnisse der alsdann stattfindenden Grundrente zu niedrig im Kataster angesetzten, Bodens mit demjenigen, welcher nach eben diesem Verhältnisse darin richtig aufgeführt ward, den Besitzern des erstern zufügen würde, wäre sonach ganz dem Gewinne ähnlich, der, wie gezeigt worden, den Besitzern der Ländereien zu Theil werden müßte, deren Steuerquote man darum ermäßigen wollte, weil ihre Bodenrente seit Entwerfung des Katasters sich vermindert hat. Wie für diese die Herabsetzung der Steuer eine unverdiente Wohlthat, so wäre für jene die Erhöhung derselben eine unverdiente Härte; auf die eine, wie auf die andere Weise würde dem Grundsatze der Gleichheit, wovon doch jede Besteuerung nothwendig ausgehen muß, zuwider gehandelt werden.

„Die Verschiedenheit der Grundbesteuerung im Lande," urtheilt der einsichtsvolle preußische Staatsminister von

Struenſee (in ſ. ſtaatswirthſch. Abhandl. III. 93) ganz richtig, „berechtigt den nicht zur Beſchwerde, welcher das Grundſtück mit dieſer Bedingung erhalten, gekauft oder ererbt hat. Kauft man ein ſo belaſtetes Gut; ſo zieht man von der Einnahme, die man eigentlich kaufen will, die Grundſteuer ab; ſie iſt alſo in dieſem Falle als ein ewig zu bezahlender Zins von einem unablösbaren Capitale anzuſehen. Der Käufer, der dieſe Bedingung wußte, kann ſich folglich darüber nicht beklagen. Ererbt man ſolche Ländereien; dann wird freilich das Erbtheil geringer, als es ohne die Grundſteuer ſeyn würde; doch ergiebt ſich höchſtens daraus nur, daß Umſtände möglich wären, unter welchen der Erbnehmer vermögender als jetzt ſeyn könnte. Allein alsdann giebt die Auflegung einer Grundſteuer gerechte Urſache zu klagen, und iſt mit wirklichem Eingriffe ins Eigenthumsrecht verbunden, wenn der Staat ein Grundſtück, das Jemand ohne Steuer gekauft, ererbt oder bekommen hat, mit Steuern belaſtet. Und ſo folgt natürlich, daß man das einmal feſtſtehende Kataſter nicht verändern müſſe, wenn auch noch ſo viel Ungleichheit dabei ſtattfindet. Die Engländer wiſſen recht gut, daß ihre Landtaxe ſehr willkührlich angelegt iſt, und bedeutend erhöht werden könnte, wenn man die am höchſten belaſteten Güter zum Maasſtabe nähme." — „In dieſer Hinſicht" — ſo ſchließt der ſachkundige Staatsmann ſeine Betrachtungen über den fraglichen Gegenſtand — „nehme ich es als eine allgemeine Regel in der Finanzwiſſenſchaft an: in den Grundſteuern nichts zu verändern, Keinem, der gedrückt zu ſeyn vorgiebt, Erleichterung zu geben, Niemandem,

der zu leicht tarirt ist, mehr aufzulegen. Hier ist der Fall, wo Alles beim Alten bleiben muß." —

Das Princip der Unwandelbarkeit der Grundrentensteuer sollte unsers Dafürhaltens wenigstens so lange in jedem Lande gelten und aufrecht erhalten werden, als entweder der Grund und Boden dort das einzige sachliche Stammvermögen ist, dessen Reinertrag oder Rente einer directen Abgabe unterliegt, wo also das übrige sachliche Stammvermögen, namentlich das Capital im engern Sinne (die Masse aufgesparter, theils beweglicher, theils unbeweglicher Güter) hinsichtlich seiner Rente gar keiner directen Abgabe unterworfen ist, oder als daselbst die Rente des letztern nach ganz andern Verhältnissen besteuert wird, wie die Rente des Bodens. In dem einen, wie im andern Falle rechtfertigt jegliche Erhöhung der bisherigen Grundrentensteuer die Beschwerde des Landbesitzers über Verletzung seines Eigenthumsrechts und über ungleichmäßige Besteuerung. Würde z. B., in Folge solcher Grundsteuererhöhung, das Stammvermögen eines Landbesitzers um zehn Procent vermindert, während das Stammvermögen der Geldcapitalisten von einer Vermögenssteuer gänzlich verschont bliebe; dann würde ersterer mit vollem Rechte die Regierung der Ungerechtigkeit beschuldigen, und verlangen können, daß nun auch die Geldcapitalisten, gleich ihm, den zehnten Theil ihres in Geld bestehenden Stammvermögens dem Staate zum Opfer brächten. Denn es wäre kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb der eine Bestandtheil des sachlichen Stammvermögens der Nation sollte begünstigt werden auf Kosten des andern.

Schon an und für sich ist jede das Stammvermögen erfassende öffentliche Abgabe eine höchst fehlerhafte, den Gesetzen der Nationalöconomie widersprechende, Steuer; ihre Fehlerhaftigkeit aber muß überall um so fühlbarer und drückender werden, je mehr sie, vom Prinzipe der Gleichheit und Allgemeinheit sich entfernend, dahin gerichtet ist, einzelne Zweige des Stammvermögens zu treffen, neben Verschonung der übrigen.

Je tiefer man in die Natur und das Wesen der Grundrentenbesteuerung eindringt; je klarer man die Art und Weise ihres Einwirkens auf Vermögen und Einkommen erkennt; desto eher wird man von dem noch so allgemein herrschenden Wahne zurückkommen, als habe man an der einmal eingeführten und noch so genau nach dem ermittelten Reinertrage des Bodens vertheilten Grundsteuer eine Abgabe, die alle Inhaber von Ländereien hinsichtlich des aus Grund und Boden zu beziehenden Einkommens, für immer, oder doch wenigstens auf eine lange Zeit hin gleichmäßig treffe. Dies kann allenfalls nur gelten für die Grundinhaber zur Zeit der ersten Einführung der Abgabe; es gilt auch dann nur, wenn die Inhaber gleichmäßig mit Schulden oder andern Lasten beladen, oder davon frei waren. Insonderheit aber wird man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese vermeintlich gleiche Abgabe nicht beliebig bei jedem neuen öffentlichen Bedürfnisse durch Vermehrung sogenannter Steuersimpeln oder, wie in Frankreich geschieht, durch Vermehrung der Zulagscentimen erhöhet werden kann und darf. „In der Schreibstube eines Finanzministers, und mit Hülfe eines bloßen Rechenknechts,

urtheilt Sartorius mit Recht, läßt sich allerdings, bei Anwendung dieser leider allzusehr beliebten Methode, der Ertrag von einer beliebigen Zahl von Steuersimpeln oder Zulagscentimen für ein ganzes Land gar leicht ermitteln und berechnen, aber man vergißt gewöhnlich über der Leichtigkeit solcher Berechnung den Druck, die Härte und die Ungerechtigkeit in Anschlag zu bringen, welche daraus für einzelne Steuerpflichtige und ganze Provinzen unvermeidlich hervorgehen."

Wie bereits früher in der Besteuerungs-Theorie, so haben wir auch in der vorstehenden staatswirthschaftlichen Erörterung keinen Anstand genommen, der Unwandelbarkeit der Grundrentensteuer frei und unumwunden das Wort zu reden. Dort, wie hier, geschah jedoch solches immer nur unter der Voraussetzung, daß diese Abgabe lediglich auf den reinen Naturalertrag des Bodens, nicht aber auf einen ermittelten Geldpreis dieses Ertrags basirt werde. In den meisten neuern Staaten Europa's aber wird die Entrichtung der öffentlichen Abgaben vom Grund und Boden nicht in Naturalien sondern in Geld verlangt, wenn gleich Geschichte und Statistik lehren, daß bei manchen Völkern früherer Zeit die Grundsteuer auch in Natur ist erhoben worden. Fast allenthalben betrachtet man heut zu Tage als steuerbaren Reinertrag des Bodens nicht sowohl die wirklichen Erzeugnisse desselben, als vielmehr den, nach gewissen Durchschnittspreisen berechneten Geldwerth des ausgemittelten reinen Naturalertrags. Namentlich hat die französische Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt, daß im Kataster

sowohl der reine Ertrag der Grundstücke, als auch die davon abzugebende Grundsteuer nur in Geld, und zwar in Silbergeld, als dem Regulator des Preises aller übrigen Geldsorten, aufgeführt werden solle.

Einem Grundsteuerkataster, welcher auf ewige Zeiten, wenigstens auf eine langdauernde Periode hinaus, seine Geltung und Brauchbarkeit behalten soll, darf unsers Ermessens lediglich die Naturalrente des Bodens, nicht aber der Geldwerth derselben, zur Unterlage dienen. Wollte man diesen Geldwerth auf ferne Zeiten hin als feste Norm der Besteuerung gelten und fortwährend nach ihm die Steuerbeiträge von den Abgabepflichtigen erheben lassen; dann müßte gar bald das größte Mißverhältniß, die schreiendste Ungerechtigkeit, daraus hervorgehen. Denn bekanntlich haben überall politische und mercantilische Conjuncturen, es haben Zeitverhältnisse und Localumstände auf den Geldwerth der Naturalien einen so wichtigen und so wesentlichen Einfluß, daß schon nach Verlauf weniger Jahrzehnte eine Revision und Abänderung der solchergestalt im Kataster als Grundlage angenommenen Durchschnittspreise dringend nothwendig erscheinen könnte.

Setzen wir z. B. den Fall, daß in einem vor Entdeckung des neuen Welttheils entworfenen Steuerkataster die Naturalquote eines Grundstücks auf drei Malter Korn, der Preis eines Malters dieser Fruchtgattung aber auf Einen Thaler festgesetzt worden wäre; so könnte nach jener denkwürdigen Epoche eine dem Kataster zur Unterlage dienende Grundrente immerhin unverändert als Norm der Naturalbesteuerung beibehalten werden, während der in

Metallgeld ausgeworfene Betrag derselben nothwendig erhöhet werden müßte; denn die edeln Metalle haben seitdem so beträchtlich an ihrem Tauschwerthe verloren, daß der Staat, wollte er eine solche Erhöhung unterlassen, in dem zu erhebenden Metallgelde bei weitem nicht den vollen Werth des ihm gebührenden Antheils der Naturalgrundrente erhalten würde.

Wenn die hier und da mit Mühe und unsäglichem Zeit- und Geldaufwande zu Stande gebrachten Grundsteuerkataster bisher so wenig ihren Zweck, die Herstellung einer gleichmäßigen Besteuerung des Grund und Bodens, zu erreichen vermochten, daß sie, statt dem Uebel abzuhelfen, dasselbe gar häufig noch ärger gemacht haben, und wenn manche Regierung, um den gerechten Klagen ihrer Unterthanen über Steuerdruck ein vorläufiges Ziel zu setzen, schon nach Verlauf weniger Jahre genöthigt gewesen sind, zu neuen Palliativmitteln, zu Revisionen und Rectificationen des Katasters ihre Zuflucht zu nehmen; dann ist gewiß die Haupturſache dieser beklagenswerthen Erscheinung in der mangelhaften Methode zu suchen, nach welcher im Kataster das Grundsteuercapital und die darauf basirten Steuerquoten nicht, wie es der Beschaffenheit der Sache nach seyn sollte, in Naturalien, sondern vielmehr in Geld angesetzt wurden.

Die Fehlerhaftigkeit dieser Methode, wie ihre Unfähigkeit zur Erlangung eines für eine längere Zeitperiode berechneten Katasters darzuthun, und ins gehörige Licht zu setzen, ist von mir bereits vor 25 Jahren unternommen worden, in jener Abhandlung über die Natur und das Wesen der Grundsteuer, welche in der Zeitschrift: West-

phalen unter Hieronymus Napoleon (herausgegeben von G. Hassel und K. Murhard, Jahrg. 1812. B. 1.) im Druck erschienen ist, und zu deren Entwerfung das Königl. westphäl. Decret vom 13. Dec. 1812, was die Einführung der Grundsteuer in der hannöverischen Provinz Calenberg anordnete, die nächste Veranlassung gegeben hatte.

Mit Befriedigung habe ich seitdem wahrgenommen, daß die dort ausgesprochene Ansicht in den später erschienenen Werken ausgezeichneter staatswirthschaftlicher Schriftsteller gleichfalls adoptirt und als die einzig richtige anerkannt worden ist. Namentlich hat der geh. Conferenzrath Lotz in Coburg diesem eben so wichtigen, als interessanten Gegenstande der Besteuerungspolitik eine sehr ausführliche Untersuchung gewidmet, und ist darin noch bedeutend weiter gegangen, als der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, indem er das Naturaleinkommen der Steuerpflichtigen, statt ihres Geldeinkommens, nicht blos bei der Bodenbesteuerung, sondern darneben auch noch bei andern Zweigen des öffentlichen Abgabenwesens zu Grunde zu legen, den Regierungen und Finanzverwaltungen dringend anempfohlen hat.

Wie wenig eine in Geld angesetzte Besteuerung der Bodenrente dem Zwecke und den unerläßlichen Bedingungen eines für eine längere Periode oder gar für ewige Zeiten berechneten Katasters entspreche, wie sehr vielmehr solche damit in geradem Widerspruche stehe, ist bei sorgfältiger Prüfung der Sache unschwer zu erkennen.

Der letzte Zweck des Katasters ist ja doch ohne Zweifel die Vertheilung der Grundsteuer in der Art, daß sie nach

einem möglichſt gleichen Verhältniſſe das reine Einkommen treffe, was Grund und Boden gewährt. Eine Gleichheit in dieſer Hinſicht zu bewirken, welche keinerlei Einwendung mehr Raum gäbe, eine mathematiſche Gleichheit hervorzubringen, überſteigt allerdings menſchliche Kräfte; aber die möglichſte zu bewerkſtelligen, iſt und bleibt immer die Aufgabe des Kataſters. Dies gerade iſt es indeß, was der Anſatz in Geld verhindert. Nicht darum, wird im Hermes (St. 4.) vortrefflich ausgeführt, wirkt der Anſatz der Grundſteuer in Geld dem Principe der Gleichmäßigkeit entgegen, weil die Preiſe der Dinge in jedem Jahre unbeſtändig ſind, alſo das Verhältniß derſelben zum Gelde immer wechſelnd iſt, ſondern darum, weil dieſer Wechſel in einem Lande von einiger Ausdehnung nach einem ſehr ungleichen Maasſtabe in den einzelnen Gegenden eintritt. Wenn der Preis derjenigen Dinge, worin der Ertrag der Grundſtücke beſteht, im ganzen Lande auf gleiche Weiſe ſteigt oder fällt; dann wird zwar dadurch der Realwerth der ganzen Grundſteuer verändert, aber ihr Verhältniß zum reinen Einkommen aller und jeder einzelnen Grundſtücke bleibt doch immer ein und daſſelbe, und nach einer Reihe von Jahren gleicht ſich der Durchſchnitt deſſen, was wirklich an Steuer entrichtet iſt, auch im Preiſe mit dem Normalbetrage aus, nach welchem ſie berechnet worden. Wenn aber der Geldpreis der Bodenerzeugniſſe in den einzelnen Landestheilen aus individuellen Urſachen auf mannigfaltige Weiſe wechſelt, dann iſt dieſe Ausgleichung unmöglich, das Verhältniß der Steuer zum Einkommen wird verſchieden in den einzelnen Gegenden, mithin die Grundſteuer ungleich, und der Kataſter, welcher

sich in Geld fixirt, wird die Quelle dieser Ungleichheit und Ungerechtigkeit, während derselbe doch gerade deren Verhütung beabsichtigt. Daß nun aber diese Voraussetzung in der Wirklichkeit vorhanden sey, ist in der gedachten Abhandlung eben so gründlich, als überzeugend, nachgewiesen worden.

Die Erzeugnisse des Bodens, heißt es dort, sind von der Art, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, nur zu Wasser weit transportirt werden können, da ihr Landtransport durch ihre Schwere und selbst zum Theile durch ihre Verderblichkeit nur in kurzen Strecken möglich ist. Die natürliche Folge davon ist, daß diese Producte in den Welthandel und selbst in den großen Binnenhandel des Landes nur in so weit kommen, als sie in solcher Nähe des Wassers gewachsen sind, daß ihr Landtransport bis an das Wasser nicht den möglichen Gewinn des Kaufmanns, der sie zu verfahren übernimmt, aufwiegt. Im Durchschnitte ist anzunehmen, daß diese Entfernung sich nicht über eine Tagereise erstrecken kann. In allen übrigen Gegenden des Landes ist deshalb der Absatz der Bodenerzeugnisse auf die eigene innere und zwar sehr örtliche Consumtion beschränkt, die sich wohl nicht über einen Umkreis von fünf Meilen ausdehnen dürfte. Nur in den am Wasser gelegenen Orten können die Lebensmittel einen ziemlich stehenden Preis haben, weil durch den Handel Vorrath und Bedürfniß ausgeglichen werden kann, in allen übrigen Gegenden wird der Preis lediglich bestimmt durch das jeweilige Verhältniß des Vorraths und des Bedürfnisses von fünf Meilen im Umkreise.

Wäre die Größe des Vorraths von Bodenerzeug-

niſſen einzig und allein abhängig von der Güte des Bodens und der Gunſt der Witterung; dann würde der daraus entſpringende Wechſel ſchon bei der Ausmittelung des Durchſchnittsertrags der Grundſtücke ausgeglichen worden ſeyn, und nicht weiter in Rechnung kommen dürfen. Allein außer dieſen beiden Hauptbedingungen giebt es noch eine Menge politiſcher, ſtatiſtiſcher und öconomiſcher Verhältniſſe, welche auf die Größe des Vorraths einwirken, und welche man kennt und nicht kennt.

Allein noch weit mehr, als der Vorrath an Bodenerzeugniſſen, wird durch dieſe mannigfachen Umſtände die Größe der Nachfrage nach denſelben beſtimmt. Der Preis der Producte richtet ſich indeß lediglich nach dem Verhältniſſe des Vorraths und Bedarfs, und wechſelt mit jeder Veränderung in dem einen oder in dem andern. Wer möchte es unternehmen, die Urſachen dieſes Wechſels insgeſammt aufzuzählen, oder gar ihren Einfluß auf die Preisbeſtimmung zu berechnen? Sobald eine dieſer Urſachen örtlich iſt, wirkt ſie nur auf die nächſte Umgebung, und da das ganze übrige Land ohne die Urſache auch die Wirkung nicht empfindet, ſo iſt in jedem ſolchen Falle die Gleichheit der Grundſteuer aufgehoben, und die Gerechtigkeit des Kataſters in Ungerechtigkeit verwandelt.

Solches wohl erkennend, hat die neuere Geſetzgebung Frankreichs alles Mögliche gethan, um die daraus erwachſende Ungleichheit aufzuheben. Zu dem Ende ward in dieſem Reiche verordnet, daß bei der Abſchätzung eines jeden Orts der daſelbſt ſtattfindende Marktpreis nach einem funfzehnjährigen Durchſchnitte zum Grunde gelegt, und

daß sogar die Transportkosten bis zum gewöhnlichen Marktplatze nach einem billigen Satze unter die Ausgaben der Wirthschaftsführung berechnet werden sollen. Hierdurch sind in der That alle geographischen Verschiedenheiten ausgeglichen; allein diese Ausgleichung hebt nur die Ungleichheiten im Raume, keinesweges aber die in der Zeit. So lange die Regierung es nicht in ihrer Macht hat, zu bestimmen, daß dieselben Ursachen, welche in den zum Durchschnitte des Preises genommenen Jahren örtlich den Preis bestimmt haben, in einer gleichen Reihe von Jahren örtlich wieder eintreten müssen; so lange ist sie außer Stande, irgend ein Verhältniß zu berechnen für den Wechsel der Preise in den verschiedenen Gegenden, mithin anzugeben, wie viel Geld ihr entrichtet werden müsse, um im ganzen Lande von allen Grundstücken einen gleichen Antheil des mittlern reinen Ertrags davon zu beziehen. Ein schiffbar gemachter Fluß, ein gegrabener Canal, eine angelegte Eisenbahn, die Gründung einer neuen Stadt, die Vermehrung der Volksmenge durch Anlegung von Colonieen, die Einführung bisher unbekannter Bodenerzeugnisse, das Entstehen neuer Fabrik- und Manufacturzweige, Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Magazinirung, Krieg, große Truppenübungen, und tausend andere unübersehbare Ursachen, bewirken im Laufe der Zeit mehr oder minder große Veränderungen im Geldpreise der Bodenproducte; der Eintritt einer einzigen dieser Ursachen hebt die Gerechtigkeit des Katasters auf, das in Geld angesetzt worden ist, und vernichtet somit seine ganze wahre Bestimmung.

Benzenberg theilt, in seinem bekannten Werke über

den Kataster (B. 2. S. 304) eine sehr merkwürdige Tabelle der Korn- und Haferpreise zu Rüremonde seit 1685 bis 1817 mit, aus der erhellt, wie sehr die Preise in einzelnen Jahren von einander abweichend sind, daß aber dennoch die 25jährigen Durchschnittszahlen im frühern Jahrhunderte einander sehr nahe kommen, wogegen der Durchschnitt von 1785—1817 fast auf das Doppelte steigt, und überhaupt die Abweichung in allen Perioden um so größer ist, je kürzer die Durchschnittsperiode. Der Verf. selbst erklärt hiernach einen 15jährigen Durchschnitt jedenfalls für unzureichend. Allein auch ein längerer Durchschnitt giebt für die Vergleichung aller Orte keinen sichern Anhalt, weil es einen großen Unterschied macht, aus welchen Jahren er genommen ist, und der Wechsel in jeder Gegend durch örtliche Ursachen anders bestimmt wird. Dies Unrecht zu ändern, ist auf keine andere Weise möglich, als wenn die Grundsteuer in dem Naturalantheile an den Erzeugnissen des Bodens festgestellt und im Kataster ausgeworfen wird.

Wenn, wie gewöhnlich geschieht, bei Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke, zum Behufe ihrer Besteuerung, statt des Naturalertrags hauptsächlich der Geldwerth der Bodenerzeugnisse ins Auge gefaßt und der Besteuerung zum Grunde gelegt wird; dann verwickelt man offenbar das ohnedies so mühsame und schwierige Bonitirungsgeschäft in neue sehr bedeutende Schwierigkeiten, und, was das schlimmste bei der Sache ist, der Maasstab für die Vertheilung der öffentlichen Lasten, der durch die Bonitirung gesucht und gefunden werden soll, verliert durch dieses Verfahren größtentheils seine Brauch-

barkeit. Denn es wird dadurch der Steuerpflichtige den Schwankungen des Verkehrs und der Preise seiner Producte unterworfen, und es werden solchergestalt vielfältige Ungleichheiten herbeigeführt, deren Folgen und Ende sich nicht absehen lassen.

Steigen nämlich die Preise der Erzeugnisse des besteuerten Bodens über ihren bei der Bonitirung angenommenen Normalsatz hinaus; so vermindert sich für den Pflichtigen die Steuer. Fallen dagegen die Preise der Erzeugnisse; so vermehrt sich in ziemlich gleichem Verhältnisse der Steuerdruck. Beides kann nur dadurch vermieden werden, daß man die Steuerquote eines Jeden lediglich nach dem Naturalertrage seines Grundbesitzthums regelt, also nach dem Fond bestimmt, aus welchem er in der That einzig und allein die Mittel zum Abtrage seiner Steuer schöpft und schöpfen kann.

Die vielen und mannigfaltigen Klagen des Landmannes, welche, besonders in der neuesten Zeit, über Druck der öffentlichen Abgaben vernommen werden, haben, prüft man sie näher, hauptsächlich ihren Grund in dem Mißverhältnisse der Belastung, was über kurz oder lang aus jeder Grundbesteuerung nothwendig hervorgehen muß, der eine Veranschlagung des Geldwerths der Naturalsteuerquoten nach bestimmten unwandelbaren Sätzen zur Unterlage dient.

Mit Recht erblickt darum auch Lotz ein Hauptgebrechen unsers ganzen Abgabenwesens darin, daß dasselbe überall zu sehr auf Geld und Geldpreise basirt ist, während doch alles Einkommen der Steuerpflichtigen, also der Fond für alle öffentliche Abgaben, zuletzt nur auf

Güterproduction ruht, und Geld nur das Bewegungsmittel für den Umlauf und die Vertheilung unserer Gütermasse ist. Man sollte daher auch, räth dieser geachtete Schriftsteller, bei Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke zum Behufe ihrer Besteuerung, sich lediglich an die Masse der gewonnenen Erzeugnisse halten, und auf eine Veranschlagung des Werths nach bestimmten Geldsätzen gänzlich verzichten, weil durch ein Verfahren dieser Art jede Grundbesteuerung, auch wenn sie unsprünglich die treffendste und richtigste gewesen wäre, auf längere Zeit hinaus ungleich und unzuverlässig gemacht werde.

Insonderheit, äußert Lotz, möge man sich davor hüten, den ausgemittelten Betrag des reinen Bodenertrags auf ein in Geld berechnetes und in diesem ausgesprochenes Steuercapital zurückführen zu wollen. Eine solche Zurückführung kann wegen der Wandelbarkeit der Preise der Erzeugnisse, welche hier zu Geld angeschlagen und capitalisirt werden, die Berechnung des Reinertrags und die auf diese gebaute Ausgleichung und Vertheilung der Steuer wohl ausnehmend schwankend machen, und somit bedeutenden Schaden stiften, aber Vortheile sind davon gewiß nie zu erwarten. Zuverlässig liegt darin, daß man durch diese Zurückführung bei unsern Steuerrevisionen und Rectificationen eigentlich weiter ging, als man gehen konnte und durfte, wohl der Hauptgrund, warum jene mühsamen Arbeiten so häufig das nicht leisten, was man von ihnen erwartet.

Allerdings mag diese Zurückführung auf Geld darum nothwendig und nützlich erscheinen, weil der Abgabenpflichtige seine Steuer der Regel nach nicht in einem

Theile vom Ertrage seines Bodens in Natur entrichtet, sondern in Geld. Indeß, so gewichtig auch dies Argument beim ersten Anblicke sich darstellen mag; so wenig kann es doch in der Sache selbst entscheiden. Daß die Abgabe in Geld bezahlt werden muß, macht es keinenfalls nothwendig, sie auch nach einem in Geld geschätzten und nach bestimmten Geldsummen ausgesprochenen und festgestellten Maasstabe zu vertheilen. Bestehen doch die Ueberschüsse und das Einkommen, aus welchen der Abgabenpflichtige seine Steuer schöpfen muß, nicht in Geld, sondern vielmehr in Erzeugnissen seines Grundes und Bodens. Und wenn er auch seine Steuer nicht anders, als in Geld zahlen kann, und einen Theil jener Ueberschüsse dazu verwenden muß, um sich im Wege des Tausches dafür das, zur Entrichtung seiner Abgabe nöthige, Geld zu verschaffen; so liegt doch darin gewiß kein Grund, der es nothwendig machte, seine Steuerquote nur nach einem Geldmaasstabe festzustellen. Warum will man ihn, außer der Gefahr, sich das Geld, was er zur Steuerzahlung bedarf, auf eine seinem Vortheile nicht immer zusagende Weise verschaffen zu müssen, noch der weitern Gefahr aussetzen, sich selbst im Maasstabe durch den Gang des Verkehrs, bedrückt und bevortheilt zu sehen? Offenbar kann ihm diese Gefahr erspart werden, belegt man ihn nur nach dem Verhältnisse des Naturalbetrags seiner Erzeugnisse, und sieht man nur in diesem Betrage sein Steuercapital, ohne es in einer bestimmten Geldsumme aussprechen zu wollen. — Nur auf diese Weise, behauptet Lotz mit Recht, lassen sich einigermaßen feste Steuercapitale und unwandelbare Steuerquo-

ten für den Abgabepflichtigen Grundbesitzer erwarten, sonst nie.

Sowohl der Staat, als die Privaten, müßten bei Anwendung der in Vorschlag gebrachten Besteuerungsmethode wesentlich gewinnen: jener, insofern der Eingang der Steuern weniger schwierig seyn würde, und die Brauchbarkeit des Katasters eine feste Dauer erhielte; diese, insofern jeder Grundbesitzer mit dem Geldertrage seiner Grundstücke die Abgabe steigen oder fallen sähe. Der Besitzer von Roggenfeldern z. B., dessen Steuercapital auf 40 Scheffel Roggen, dessen Steuerquote aber auf 10 Schffl. dieser Getreideart im Kataster eingetragen ist, würde sich nicht beschweren können, wenn er, nach dem Fuße dieser 10 Schffl., bei gestiegenen Roggenpreisen höher, als zuvor, im Gelde belegt wurde; dem Besitzer von schlechten Haferfeldern dagegen würde es gar sehr zum Vortheile gereichen, wenn er seine, nach 40 Schffln. Reinertrag zu 10 Schffl. bestimmte Steuerquote bei gesunkenen Haferpreisen nach deren dermaligem geringern Stande abführen könnte.

Der Freiherr v. Malchus hat sich (in seinem Handbuche d. Finanzwissensch. B. 1. S. 208) gegen diese Besteuerungsmethode darum aussprechen zu müssen geglaubt, weil sie ihm in jedem Lande, dessen Flächeninhalt einige Quadratmeilen übersteigt, practisch unausführbar geschienen hat. Ihre Realisirung, meint derselbe, würde alljährlich eine specielle Berechnung der Summe, welche jeder Contribuent nach Maasgabe der Preise seiner verschiedenen Producte bezahlen müsse, erfordern, und dadurch die Verwaltung in ein unübersehbares Detail von Berechnungen verwickeln, die den richtigen Eingang der Steuern gefähr-

den, und auch für die Abgabenpflichtigen selbst in hohem Grade drückend werden müßte.

Wir unsers Orts können dieser Ansicht des geehrten Schriftstellers um so weniger beipflichten, als wir vielmehr die feste Ueberzeugung hegen, daß sowohl die Regierung, als die Steuerpflichtigen bei einer mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht vorgenommenen practischen Ausführung der vorgeschlagenen Besteuerungsmethode ungemein gewinnen würden. Was aber die angedeuteten Schwierigkeiten betrifft; so dürften dieselben großentheils verschwinden, sofern man nur als Regel festsetzte: 1) daß die Abgabe hinsichtlich des Ackerfeldes in Getreide, und zwar blos in vier Arten desselben, im Kataster auszuwerfen wäre, und 2) daß dieses Getreide in Geld nach einem Durchschnittspreise entrichtet werden müßte, welcher Kreis für Kreis nach dem Marktpreise einer gewissen Zeitperiode, etwa der letzten zehn Jahre, von der Regierung bestimmt worden ist.

Allerdings mag es wohl, wie auch Lotz bemerkt, für den Finanzminister leichter seyn, nach einem Maasstabe der gewöhnlichen Art, von Jahr zu Jahr seine Steuerausschreibungen zu bewirken; er braucht bei einer Zurückführung des Steuercapitals auf angenommene Geldsummen nur den öffentlichen Bedarf mit dem Betrage dieses Steuercapitals zu vergleichen, und kann so durch ein einfaches Rechenexempel seine Steuerausschreibungen anfertigen. Allein wohin, fragt der erwähnte Schriftsteller mit Recht, kann diese Leichtigkeit des Steuerausschreibens wohl führen? doch gewiß nur dahin, daß ein großer Theil des Volks überlastet wird, mit Unzufriedenheit und Murren die Abgabe trägt und zahlt.

Die Schwierigkeit des Geschäfts, urtheilt Lotz, würde der Finanzbehörde gar sehr erleichtert werden, wenn man jeder Provinz, und hier wieder jedem Bezirke, seinen zu entrichtenden Steuerbetrag in der im Kataster ursprünglich eingetragenen Hauptsumme zutheilte, die Vertheilung unter die einzelnen Steuerpflichtigen aber den Steuervertheilern jeder Provinz und jedes Bezirks überließe. Dies Verfahren würde zugleich den Vortheil haben, daß sich die Abgabenvertheilung den Preisen der Erzeugnisse, wie sie in jeder Provinz und jedem Bezirke gerade besteht, möglichst annähern könnte, was in Fällen, wo die obere Finanzbehörde das Detail der Vertheilung selbst bearbeiten wollte, nicht so leicht möglich seyn dürfte.

Nur die Besteuerung nach Frucht, bemerkt mit Recht der geistvolle Verfasser der anonymen Schrift: Königthum und Freiheit (Ilmenau 1832), gewährt die Möglichkeit, die Abgaben von Grundstücken mit dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise bald zu erhöhen, bald zu vermindern, und solchergestalt die Grundbesitzer stets mit dem Werthe des baaren Geldes im richtigen Verhältnisse zur Mitleidenheit zu ziehen, während die Besteuerung der Ländereien lediglich nach baarem Gelde den Besitzern zu Zeiten hoher Fruchtpreise, wo sie doch am leichtesten schwere Lasten tragen können, auf Kosten andrer Contribuenten, eine unverhältnißmäßige Befreiung verschafft, im entgegengesetzten Falle aber gerade zu einer Zeit, wo ihre Lage ohnehin gedrückter ist, als die anderer Contribuenten, sie härter belästigt. — Die strenge Gerechtigkeit fordert daher diese Besteuerungsart eben so gebieterisch, als die mit derselben verbundenen Vortheile; sie

würde aber auch selbst ohne diese stattfinden müssen, da ohne jene in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung der Staatszweck nicht zu erreichen ist. —

Als Napoleon einst im französischen Staatsrathe die Ansicht aussprach, ein richtiges Steuersystem müsse die Grundstücke im Frieden niedriger besteuern, mit dem Vorbehalte, im Kriege, wo ohnehin die Getreidepreise bedeutend stiegen, sie desto stärker heranzuziehen; da scheint dem hellen Blicke des großen Mannes recht lebhaft die drückende Ungerechtigkeit eines Steuersystems vorgeschwebt zu haben, welches, ohne alle Rücksicht auf die Wandelbarkeit der Geldpreise der verschiedenen Bodenerzeugnisse, die abzugebenden Grundsteuerquoten überall nach feststehenden Geldbeträgen normirt.

Wäre es einmal irgendwo den Bemühungen der Finanzgewalt, welche den Entschluß gefaßt, das Grundvermögen der Nation, mittelst dauernder Heranziehung der Bodenrente, zu besteuern, wirklich gelungen, einen möglichst vollständigen Kataster zu Stande zu bringen, dem die reine Bodenrente, ohne allen Zusatz von Industrie- und Capitalertrag, und zwar in den Bodenerzeugnissen selbst, nicht im Geldwerthe derselben, zur Norm und Unterlage dient; dann würde sich ein solches Katasterwerk nicht blos für die Gegenwart und nächste Zukunft, sondern zugleich für alle kommende Zeiten und Geschlechter passend und brauchbar erweisen; nie und nimmer bedürfte dasselbe alsdann einer gänzlichen Umarbeitung, oder auch nur einer wesentlichen Abänderung, indem es auf ganz einfachen Elementen beruhte, welche selbst unveränderlich sind. Diese Elemente aber sind: mathematische Größe und

ursprüngliche, natürliche Beschaffenheit der Sache. Allerdings wäre auch ein solcher Kataster von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen; allein diese Revision brauchte sich lediglich zu beschränken auf sorgfältige Nachtragung der Besitzveränderungen, welche im Laufe der Zeit durch menschliche Willkühr oder durch Naturbegebenheiten, wie z. B. Erdfälle, Versandungen, Alluvionen ꝛc. zu Wege gebracht worden wären; von einer Wiederhohlung des eben so kostspieligen als langwierigen Vermessungs- und Bonitirungsgeschäftes aber könnte hinführo nicht mehr die Rede seyn. Denn, welches von der jetzigen Bonitirung bedeutend abweichende Ergebniß ließe sich vernünftigerweise von einer spätern, gleich dieser lediglich auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens gestützten, Abschätzung der Grundstücke erwarten, da, die erwähnten Ausnahmsfälle abgerechnet, die Natur stets und überall dieselbe bleibt.

Unbedenklich könnte daher eine auf solche Weise glücklich zu Stande gebrachte Grundvermögensbesteuerung von Seiten der Regierung für fest und unveränderlich auf ewige Zeiten erklärt werden. Eine gesetzliche Bestimmung der Art wäre sogar, wie oben gezeigt worden, durchaus nothwendig, damit fortan Jeder wegen seines Grundeigenthums völlig gesichert bliebe, und nicht von künftigen Bodenverbesserungen abgehalten, damit zugleich den Preisschwankungen des Grundbesitzes vorgebeugt würde, wozu außerdem die Besorgniß einer demnächstigen Reform oder Rectification des Grundsteuersystems gar leicht Veranlassung geben könnte. Ja es dürfte alsdann sogar unter gewissen Umständen räthlich und zweckmäßig erscheinen, daß, nach dem Beispiele Englands, den Grundsteuerpflichtigen gesetzlich

der Weg gebahnt würde zur allmähligen Ablösung dieser Abgabe, da eine feste, unwandelbare Grundsteuer im Laufe der Zeit stets und überall die Natur eines auf dem Boden haftenden Erbzinses annimmt, die Befreiung des Grundeigenthums von dergleichen Reallasten aber heut zu Tage mit Recht als höchst wünschenswerth und dem Nationalwohlstande förderlich allgemein anerkannt ist.

Soviel zur Beantwortung der Frage: ob hinsichtlich einer solchen Grundbesteuerung, welche lediglich auf Erfassung der Bodenrente und zwar auf dauernde Erfassung derselben das Absehen hat, und welche, indem sie nicht das Grundeinkommen allein, sondern daneben zugleich eine Hauptquelle desselben, die Naturkraft des Bodens, theilweise für den Staat in Anspruch nimmt, den Charakter einer wirklichen Stammvermögenssteuer an sich trägt, das Princip der Wandelbarkeit oder das der Unwandelbarkeit, von Seiten der Regierung auszusprechen, räthlich erscheine? Es bleibt uns nunmehr noch zu untersuchen übrig, welches dieser beiden Principe da zu adoptiren sey, wo die Grundbesteuerung nicht ausschließlich die Bodenrente und das derselben entquellende Einkommen, sondern vielmehr das aus dem Gesammtertrage, welchen Grund und Boden gewähren, hervorgehende reine Einkommen zu erfassen bestimmt ist.

Beabsichtigt die Finanzgewalt bei Einführung der Grundsteuer eine gleichzeitige Erfassung des Einkommens aus der Bodenrente, der Capitalrente und der Arbeitsrente, mithin eine Besteuerung des gesammten

Reinertrags der Bodencultur; dann ist unsers Dafürhaltens eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision und Rectification der hierauf gestützten Grundsteuerquoten unerläßlich, und das Princip der Wandelbarkeit in ihrer Beziehung auszusprechen nicht blos rathsam, sondern absolut nothwendig. Eine, in solchem Falle von Seiten der Staatsregierung ertheilte, Erklärung der Unveränderlichkeit der Grundbesteuerung wäre in der That als ein bedeutender Mißgriff anzusehen, welcher große Inconsequenzen und schreiende Ungerechtigkeiten zur unmittelbaren Folge haben würde.

Eine öffentliche Abgabe der genannten Art ist aber auch nicht, wie die bisher abgehandelte, lediglich auf die Bodenrente basirte, ständige Abgabe, aus dem Gesichtspuncte einer das Grundbesitzthum erfassenden Steuer zu betrachten; denn sie trifft nicht wie diese das im Boden fixirte, auf dessen Naturkraft beruhende Stammvermögen, sondern vielmehr das Einkommen jeglicher Art, was in Folge der Benutzung und Bearbeitung des Bodens zur Erscheinung kommt; sie ist daher ihrem Wesen nach nicht Besteuerung des Grundvermögens, sondern vielmehr Besteuerung des objectivreinen Einkommens einer besondern, im jeweiligen Besitze von cultivirten Grundstücken befindlichen, Classe von Staatsgenossen.

Das objectivreine Einkommen, was durch diese Abgabe erfaßt werden soll, ist in so hohem Grade wandelbar und so mannigfachem Wechsel unterworfen, daß es ganz unthunlich erscheint, in seiner Beziehung einen Steuerkataster auf eine nur irgend lange Periode hinaus

zu entwerfen; vielmehr dürfte es, um drückende Ungleichheit in der Abgabenbelastung zu verhüten, durchaus nothwendig seyn, die Ermittlung dieses, den verschiedenartigsten Quellen entströmten Einkommens von Zeit zu Zeit, vielleicht sogar alljährlich, von neuem vorzunehmen, auf ganz ähnliche Weise, wie in den meisten Ländern, wo Gewerbsteuern eingeführt sind, eine solche alljährlich wiederhohlte Ermittelung desjenigen reinen Einkommens Statt hat, was der industriellen Betriebsamkeit Daseyn und Entstehen verdankt.

Es wäre auch in der That kein zureichender Grund vorhanden, bei Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes in dieser Hinsicht anders zu verfahren, als bei Besteuerung der industriellen Gewerbe. Denn die nämlichen, dem Wechsel so sehr unterworfenen, Factoren des objectivreinen Einkommens, welche der Besteuerung des industriellen Gewerbes zur Unterlage dienen — die Capitalrente und die Arbeitsrente, — liegen ja auch, wenn gleich in geringerm Grade, der Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu Grunde; und so wenig man eben wegen der Wandelbarkeit jener Factoren eine auf eine längere Zeitperiode berechnete Gewerbsteuer einzuführen, für passend und räthlich erachtet, eben so wenig dürfte es passend und räthlich seyn, für das reine Einkommen, was dem landwirthschaftlichen Gewerbe entquillt, auf lange Jahre hinaus einen unveränderlichen Maasstab anzunehmen, und darauf die Besteuerung dieses Gewerbes zu gründen.

Es wirkt, wie Jedermann einleuchtet, eine solche neben dem Boden zugleich die Arbeit und das Capi-

tal besteuernde Grundabgabe auf den Verkehr der Nation in ganz anderer Art und nach ganz andern Gesetzen, als diejenige, welche ausschließlich die Bodenrente zu erfassen bestimmt und geeignet ist; daher schon in dieser Beziehung bei der Anlage und Vertheilung der erstern eine ganz andere Methode anzuwenden, und nach ganz andern Grundsätzen zu verfahren ist, als bei der Anlage und Vertheilung der letztern. Denn, wenn z. B. von dem Antheile des Gesammtbodenertrags, welcher eigentliche Grundrente, ausschließliches Erzeugniß der Naturkraft des Bodens, also reines Geschenk der Natur, ist, ohne Gefahr für die Cultur des Bodens 20 Procent als Steuer abgegeben werden könnten; so würde dagegen derjenige Antheil jenes Bodenertrags, welcher Capitalrente ist, durch eine gleichhohe Besteuerung übermäßig belastet werden, und die natürliche Folge solcher Belastung müßte seyn, daß die Capitale, so weit es thunlich und ausführbar wäre, der Urproduction, welche sie zeither befruchteten, allmählig würden entzogen, und andern Zweigen der Werthschaffung zugewendet werden.

Die gemischte Grundbesteuerung, von der wir reden, trifft das aus der Bodencapital- und Arbeitsrente geflossene Einkommen gleichzeitig und ungetrennt von einander, und zwar nach einem gemeinschaftlichen Maasstabe; sie hat den Zweck, einen bestimmten Antheil an dem ermittelten Gesammtertrage des Grund und Bodens, so wie solcher im Durchschnitte alljährlich zur Erscheinung kommt, gleichviel also, ob derselbe mehr oder weniger in der Bodenrente oder in der Capitalrente oder in der Arbeitsrente seine ursprüngliche Quelle hat, der Staats-

caſſe zuzuwenden. Eine Beſteuerung der Art aber, ſofern ſie auf einen nur einigermaßen langen Zeitraum hinaus den Charakter einer fixen und unveränderlichen Abgabe an ſich trägt, kann durchaus nicht geeignet ſeyn, eine gleichmäßige Belaſtung der Abgabenpflichtigen herbeizuführen; ſie muß vielmehr ſchon in der nächſten Zukunft als höchſt ungleich und drückend ſich darſtellen.

Es liegt bereits im Begriffe einer jeden, für eine längere Zeitperiode fixirten, öffentlichen Abgabe, daß ſie, um gleichheitlich zu bleiben, nichts Wechſelndes und nichts Zufälliges enthalten darf. Allein Alles, was vom Willen des Menſchen abhängt, iſt etwas Veränderliches und nicht im Voraus zu Beſtimmendes. Unveränderlich iſt allein die Productivkraft der Natur, die durch ihre unwandelbaren Geſetze geregelt iſt. Zwar wechſelt das Maas der Ernte in jedem Jahre; denn nicht blos die Tragbarkeit des Bodens und der Grad der Cultur beſtimmen ſolche, ſondern eben ſo ſehr der Einfluß der Witterung, die gar wechſelnd und veränderlich iſt. Allein man weiß ſchon, daß dieſe, Naturgeſetzen gehorchend, ſich in einem gewiſſen Zirkel dreht und nach Verlauf einer Reihe von Jahren im Ganzen dieſelbe iſt, wie in der Summe einer andern gleich langen Reihe. Es kann ſonach die das objective Grundeinkommen erfaſſende Steuer nur hinſichtlich desjenigen Theils des geſammten Bodenertrags, welcher eine Wirkung der Naturkräfte des Bodens iſt, als im Durchſchnitte einigermaßen ſich gleichbleibend betrachtet werden, nie und nimmer aber hinſichtlich des übrigen Theils dieſes Ertrags, welcher lediglich Wirkung der von der menſchlichen Willkür abhängenden Anwendung von Arbeit und Capital iſt.

Das Gesammteinkommen, was der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes gewährt, kann immer nur von einer bestimmten und zwar sehr beschränkten Zeitperiode verstanden werden; es ist aber durchaus kein haltbarer Grund vorhanden, dergleichen Einkommen aus der einen Periode nach dem aus der andern zu beurtheilen und zu bemessen. Denn groß und wichtig ist allenthalben der Einfluß, welchen der Verkehr und die durch denselben bedingten, einem steten Wechsel unterworfenen, Preisverhältnisse der Naturproducte auf den Umfang jenes Einkommens äußern. Ein und der nämliche Acker setzt, je nach der Güte der Bewirthschaftung, der Leichtigkeit des Absatzes und der Größe des ihm zugewandten Capitals, den Besitzer in den Stand, mehr oder weniger als Steuer abzugeben, weil ihm vom Rohertrage nach Abzug der Betriebskosten mehr oder weniger übrig bleibt, als objectiv reines Einkommen. Bei einer öffentlichen Abgabe der erwähnten Art sollte daher auch wegen der großen Wandelbarkeit der Elemente, worauf sie beruht, stets und überall das Princip der Veränderlichkeit gelten und in Anwendung kommen.

Nicht zu verkennen ist es übrigens, daß auf dem eben angedeuteten Wege der Zweck, eine gleichheitliche Besteuerung der Staatsgenossen zu erlangen, immer nur höchst unvollkommen und mangelhaft zu erreichen steht. Indem nämlich die gedachte Abgabe ein, aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetztes, Grundeinkommen in dem gemischten Zustande trifft, worin dasselbe zunächst beim Grundbesitzer zum Vorschein kommt, kann es nicht fehlen, daß sie hin und wieder für Letztere eine

höchst drückende und ungleich vertheilte Last wird. Denn es erfaßt eine Abgabe der Art gar häufig ein Einkommen, was für den, welcher sie unmittelbar zu entrichten hat, — den Grundbesitzer, — kein objectivreines, sondern vielmehr ein objectiv-rohes Einkommen ist, ein solches, was großentheils blos durch seine Hände geht, um an Dritte zu gelangen, für die es dann erst objectivreines Einkommen wird, welche aber an jener Steuerbelastung des Grundbesitzers nicht den mindesten Antheil nehmen. So hat z. B. bei practischer Anwendung dieser Besteuerung das mit Schulden belastete Grundstück ganz die nämliche Abgabe zu tragen, wie das schuldenfreie, wenn gleich der Besitzer des erstern sein, aus dem Boden gewonnenes, Einkommen mit dem Capitalisten zu theilen genöthigt ist, der seinerseits nicht den geringsten Beitrag leistet zu der, auf das gemischte Grundeinkommen gelegten, Abgabe. Hier versteuert also offenbar der Grundbesitzer ein objectivreines Einkommen, was nicht ihm, sondern einem Dritten zu gute kommt.

Es liegt schon im Begriffe der Besteuerung des objectivreinen Einkommens, daß sie nur den treffen darf, welcher im Besitze derjenigen Quelle ist, woraus dergleichen Einkommen geschöpft wird. Der Grundeigner, Besitzer der im Boden ruhenden Naturkraft, kann, als solcher, nicht das reine Einkommen versteuern, was in der Arbeitskraft des Menschen, oder was in der Kraft aufgesammelter Gütervorräthe, der Capitale im engern Sinne, seine Quelle hat, eben so wenig als der Capitalist verpflichtet seyn kann, ein Einkommen zu versteuern, was dem Grundeigner aus der Boden-

rente zu Theil wird. Der Besitz der Einkommensquelle allein begründet die Verpflichtung zur Versteuerung des objectivreinen Einkommens. Wer nicht im wirklichen Besitze der Quelle ist, woraus irgend ein zum Vorschein gekommenes reines Einkommen geflossen ist; von dem kann auch nicht verlangt, dem kann auch nicht zugemuthet werden, daß er davon eine öffentliche Abgabe entrichte. Wo der Besitz der Einkommensquelle fehlt; da fehlt zugleich das Object, mithin der Grund der Besteuerung.

Die gemischte, das Gesammteinkommen von Grund und Boden erfassende, Besteuerung dürfte daher überhaupt nicht als eine zweckmäßige, den Forderungen der Nationalöconomie gehörig entsprechende, Abgabe den Regierungen zu empfehlen seyn, keinenfalls wenigstens als eine solche, welche nach einem feststehenden, für eine längere Zeitperiode berechneten, Kataster regulirt und erhoben werden könnte.

Eine Besteuerung, dahin gerichtet, alles und jedes Einkommen, was aus dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes hervorgeht, zu erfassen, könnte ihren Zweck, die Heranführung einer gleichheitlichen Belastung des objectivreinen Einkommens, nur dann gehörig erfüllen, wenn sie auf die einzelnen Bestandtheile dieses Gesammtbetrags des Grundeinkommens basirt würde. Eine Veranlagung der Steuer nach diesen verschiedenen Bestandtheilen des Grundeinkommens setzt jedoch stets eine genaue Ermittelung derselben sowohl in subjectiver, als in objectiver Beziehung voraus, und solche ist gerade in den allermeisten Fällen so ausnehmend schwierig und trüglich, daß sich davon nirgends ein nur einigermaßen zuverlässiges Ergebniß hoffen und erwarten läßt. Es ist fast immer

eben so mühsam zu erforschen, ob und in welchem Grade das Gesammteinkommen, was aus der Bodencultur hervorgegangen, der Grundrente, der Capitalrente oder der Arbeitsrente entflossen, als das Verhältniß in Erfahrung zu bringen, nach dem sich dasselbe unter diejenigen vertheilt, welche zu dessen Hervorbringung durch Arbeit und Capital mitgewirkt haben.

Was insonderheit die Ermittelung desjenigen Bestandtheils des Gesammteinkommens vom landwirthschaftlichen Gewerbe, welcher in der Bodenrente seine Quelle hat, schwierig und verwickelt macht, ist der Umstand, daß die Größe dieses Einkommens überall mehr oder weniger von dem Preise der Erzeugnisse abhängig ist, welche ursprünglich die Bodenrente bilden. Wendet Jemand Arbeit und Capital auf die Cultur des Bodens; dann wird ihm allerdings in den meisten Fällen eine Bodenrente, ein Ueberschuß von Naturerzeugnissen über die Productionskosten, zu Theil werden. Wiefern aber dieser Naturalüberschuß für ihn ein mehr oder minder werthvoller Gegenstand, ein wirkliches Gut, seyn werde; das wird hauptsächlich von der Größe des Tauschwerthes jener Naturerzeugnisse abhängen, in welchen die Bodenrente ursprünglich besteht.

Nicht minder schwierig und verwickelt, als die Ermittelung des Einkommens aus der Bodenrente, ist die Erforschung des im Gesammtertrage des landwirthschaftlichen Gewerbes begriffenen Einkommens aus der Capital- und Arbeitsrente. Gar häufig nämlich ist hier das Einkommen vom umlaufenden oder Betriebscapitale mit dem von der Arbeit so eng verbunden, so innig verwebt, daß eine Absonderung oder Trennung

von einander durchaus unmöglich wird. Hieraus erhellt, daß sich der Ertrag der Arbeitsrente so wenig, als der Ertrag des Betriebscapitals beim Landbaue mit einiger Zuverlässigkeit berechnen läßt; daher jede, auf eine solche Berechnung gestützte Besteuerung des objectivreinen Einkommens vom Grunde und Boden höchst mangelhaft und unbefriedigend ausfallen muß.

Kann es also der Finanzgewalt eben so wenig jemals gelingen, auch nur annäherungsweise den besondern Antheil zu ermitteln, welcher dem Grundeigner, dem Capitalisten und dem Arbeiter an dem Gesammteinkommen jeglichen Grundbesitzthums im Lande zukommt, als auf das Ergebniß dieser Ermittelung einen nur irgend brauchbaren Steuerkataster zu gründen; so bleibt da, wo einmal die directe Besteuerung des Volks auf das objectivreine Einkommen basirt werden soll, nichts anders übrig, als das Gesammteinkommen von Grund und Boden in derjenigen Mischung verschiedenartiger Erträge, wie dasselbe gerade zum Vorscheine kommt, mithin ohne alle Rücksicht auf die einzelnen Quellen, denen es entflossen ist, der Besteuerung zu unterwerfen. Diese Besteuerungsmethode ist jedoch, wie oben dargethan worden, dem von der Nationalökonomie gebotenen Principe der Gleichheit und Gerechtigkeit so wenig entsprechend, daß ihre practische Anwendung wohl schwerlich den Regierungen und den Stellvertretern der Völker als heilsam empfohlen werden könnte.

Wenn nun aber hiernach eine Trennung der verschiedenen Ertragsquellen zum Behufe einer abgesonderten objectiven Besteuerung des Gesammteinkommens von Grund und Boden als ganz unthunlich und unausführbar

sich darstellt, und wenn zugleich eine objective Besteuerung dieses Einkommens in dem gemischten Zustande, worin solches zunächst beim Grundbesitzer zum Vorscheine kommt, überall Ungerechtigkeit und Steuerdruck im Gefolge hat; dann erscheint offenbar der in meiner Besteuerungstheorie aufgestellte und durch eben so triftige als überzeugende Gründe unterstützte Satz vollkommen gerechtfertigt, daß eine Belastung der Völker im Wege der directen Besteuerung des objectivreinen Einkommens überhaupt nicht als die passendste Methode betrachtet werden könne, das öffentliche Abgabenwesen auf eine den Forderungen der Wissenschaft und den Grundsätzen einer rationellen Finanzwirthschaft möglichst angemessene Weise zu reguliren, daß vielmehr dieser Zweck, wenigstens da, wo die in jener Theorie dabei vorausgesetzten Bedingungen wirklich vorhanden sind, besser und vollständiger zu erreichen seyn dürfte im Wege der Ermittlung und Erfassung des subjectivreinen Einkommens der Steuerpflichtigen.

So kommt es denn bei Beurtheilung der Frage: ob das Princip der Wandelbarkeit, oder das der Unwandelbarkeit bei Besteuerung des Grund und Bodens zu adoptiren sey? vor Allem darauf an, genau zu unterscheiden und zu erkennen: ob und inwiefern die öffentliche Abgabe, von der es sich handelt, nach erfolgter Einführung, den Charakter einer Besteuerung des Grundvermögens, oder aber den Charakter einer solchen des Grundeinkommens annehmen werde. Diese Erkenntniß in dem Grade zu gewinnen, wie zum beabsichtigten Zwecke erforderlich, ist indeß keineswegs so einfach und leicht, wie

wohl Manchem, bei blos oberflächlicher Erwägung der Sache, scheinen möchte; vielmehr kann solche überall nur das Ergebniß tiefer Forschung, umfassender nationalökonomischer Einsicht, und eben so gründlicher als unbefangener Prüfung des in Rede stehenden, für Theorie und Praxis gleich wichtigen, Gegenstandes seyn. Kein Wunder daher auch, daß gerade hierüber bei den staatswirthschaftlichen Schriftstellern unserer Zeit fort und fort die größte Meinungsverschiedenheit obwaltet, daß noch immer die Urtheile, welche darüber hier und da vernommen werden, so sehr von einander abweichen. — Ist es uns, wie wir hoffen, durch die hier mitgetheilte neue wissenschaftliche Erörterung des gedachten Gegenstandes gelungen, zur Aufhellung und Läuterung der Begriffe, in jener Beziehung einen nützlichen Beitrag zu liefern; dann ist auch die aufgestellte finanzielle Frage über die Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit der Grundbesteuerung ihrer richtigen Lösung bedeutend näher gerückt, und somit der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes vollkommen erreicht. —

Ueber Heimathsgesetze.

Vom Professor Bülau in Leipzig.

Die Wichtigkeit der Heimathsgesetze wird mit jedem Jahre fühlbarer. Es ist dies eine Angelegenheit, die einer kurzen, einfachen gesetzgeberischen Erledigung fähig scheint, und wo doch an jeden Weg, den man einschlagen mag, sich unzählige Zweifel, Bedenken und Erwägungen, so wie unberechenbare Folgen für das Wohl und Wehe von Einzelnen und Gemeinheiten knüpfen. Es lehnt sich diese Frage, nach beiden Seiten hin, an die wichtigsten der Zeit an; sie verschlingt sich in die Betrachtungen über Gewerbefreiheit und Concurrenz, über freie Bewegung im Leben, und alle die Mittel, der Verarmung vorzubeugen, und dann wieder in die andern über die Mittel, die eingetretene Armuth zu mildern, zu ordnen und für die Gesellschaft möglichst unschädlich zu machen. Sie hängt innig zusammen mit der ganzen Geschichte unserer gesellschaftlichen Zustände, mit dem innern Wechsel des Volkslebens, der kaum geringer gewesen ist, als die Veränderung unsrer Staatsformen.

Die Frage über das Heimathsrecht hatte ungleich weniger practische Wichtigkeit, wie jene Zerfällung der Nationen in lauter Individuen, die fast nur durch den Staat mit einander zusammenhingen, noch nicht bis zu diesem verderblichen Grade vorgeschritten war, den sie jetzt erreicht hat. Ehedem gehörten die Meisten noch innigen Verhältnissen an, für die sie zunächst empfanden, von denen sie gehalten und getragen, gestützt und vertheidigt,

gezügelt und gebildet, vor dem Elend bewahrt, und im Elende aus Theilnahme und Interesse versorgt wurden. Diese Verhältnisse sind zum großen Theile aufgelöset worden; meist weil sie anderweite Seiten hatten, die mit den Zuständen und Grundsätzen einer künstlichern Stufe der Gesellschaft nicht mehr im Einklange standen; zuweilen auch, weil Verblendung und Vorurtheil, weil Selbstsucht, Leidenschaft und Herrschsucht sich gegen sie erklärten. Eine beruhigende Lösung wird erst dann erzielt seyn, wenn dasselbe, was jene Verhältnisse, was ehedem das weiter ausgedehnte Band der Familie, was Corporationen, Standesgeist, patriarchalische Rechte und enges Gemeindeleben leisteten, durch reinere und der Ausartung weniger fähige, oder durch festere Momente geleistet wird. — Eben so bestand ehedem, bei größerer Mannigfaltigkeit und äußerer Trennung, bei weiten die Kluft nicht, welche jetzt Gebietende und Gehorchende, Besitzende und Nichtbesitzende, Gebildete und Ungebildete, Glückliche und Elende trennt. O der Kurzsichtigkeit, welche Gleichheit hergestellt zu haben glaubt, wenn sie dem Einen seine Vortheile nahm, ohne die Lage des Andern deshalb um ein Haar zu verbessern; die zwar Jedem das Recht giebt, nach den meisten Vortheilen des Lebens zu streben, aber darin nur eine ungewisse Aussicht gewährt, zu deren Erfüllung die übrigen Verhältnisse der Meisten nicht anspornen, und die für die Wenigsten Werth hat, dagegen das zerstört, in dessen Genusse sonst der Eine die Vortheile der Andern willig vergaß. Ehedem hatte jeglicher Stand seine Ehre, wie sein eigenes Recht; der Ritter, wie der Gelehrte, Bürger und Bauer, wie die Vornehmen. Traurig, daß dieselben

Verhältnisse, welche das Aufstreben zu dem Höhern erleichterten, alles Besondere zerstörten; daß sie Jedem das nahmen, worin er zeither seinen Stolz gesucht hatte, und dafür mit Aussichten entschädigten, die für die Meisten ewig nur Aussichten bleiben. Jedenfalls war ehedem die reelle Verschiedenheit viel geringer, weil die Aehnlichkeit der Bildung und der Lebensgenüsse viel größer war. Folglich auch mehr Sympathie und weniger Unkenntniß und Verachtung der niedersten Zustände. Dazu die Kirche, die jederzeit die wahre Vertreterin aller Leidenden gewesen ist, ehedem herrschend, und jetzt, unter dem Zujauchzen der Liberalen, — was wir wissen.

Es kamen darauf die Zeiten, wo die Keime der jüngsten Tage ans Licht traten, die Uebergänge unter den Ständen sich bildeten, und das belebende Princip des Frühern allmählig entschlummerte. Gleichwohl dauerte es lange, ehe die ungünstigen Folgen dieser Veränderung auf die Zustände der Armen hervortraten. Theils waltete eine freundlichere, an den Geschicken der Einzelnen Antheil nehmende, Vorsorge, die Anfangs von frommen Gefühlen, später von den Ansichten einer philosophischen Philanthropie, auf welche unsere Zeit ihren Tadel ausschüttet, erregt ward. Jetzt geschieht vielleicht mehr; allein aus Nothwendigkeit, aus polizeilicher Klugheit, und es ruht kein Segen auf dem, was nicht aus Liebe gethan wird. Theils war das ältere Leben erst im Entschlummern und wirkte noch in seinen Trümmern wohlthätig. Vor Allem war es eine Zeit des materiellen Aufschwunges, wo in Landbau, Gewerbe und Handel Verbesserungen, Entdeckungen und Erfindungen gemacht

wurden, und zwar jene ersten, rohesten Verbesserungen, an denen gleichzeitig Viele Antheil nehmen, wo Viele den reichen Lohn ernten konnten, der allemal die Anfänge der Verbesserungen begleitet. Allein gegenwärtig sind wir auf einer Stufe des Industrielebens, wo schon der Besitz großer Mittel in jeder Beziehung erforderlich ist, um die durch tausend technische Verbesserungen beflügelte Concurrenz zu bestehen; wo daher die Vermehrung des Nationalvermögens wesentlich nur aus dem vermehrten Vermögen der Reichen hervorgeht, und die Zahl derer täglich wächst, die besitz- und aussichtslos von der Hand in den Mund leben, und mit dem Tage in Noth fallen, wo ihnen Gelegenheit zur Arbeit mangelt.

Wir können uns nicht über die Thatsache freuen, daß andere Nationen in ihrem Innern Nomaden geworden sind, und viele Mitbürger ihr Leben hindurch von einem Orte, von einem Verhältnisse zum Andern flüchten, um kärgliches Brod zu suchen. Denn dieser Wechsel hat auch seine großen politischen und sittlichen Nachtheile, und ist kein gutes Zeichen. Allein bereits steht jene Thatsache so fest, daß es Pflicht für die Gesetzgebung wird, sie zu erleichtern. Da keine organischen, auf den eigenen Willen der Individuen einwirkenden, Verhältnisse mehr dem Wechsel entgegenstehen; so muß man die mechanischen Hindernisse, die der Wille Dritter, oder beschränkende Einrichtungen ihm entgegenstellen, wegräumen. Dieselbe Sache, die wohlthätig wirkt, so lange sie aus dem Leben selbst hervorgeht, wird verderblich, wenn sie nur noch auf Zwang beruht. Sonst blieben die Menschen in ihrer Heimath, weil sie nirgends soviel Aussichten hatten, nirgends sich

so wohl befanden, als da. Sie jetzt dahin zu binden, wo sie hungern oder der Armenpflege anheim fallen müssen, während sie anderwärts Brod finden könnten, würde grausam und unklug seyn. Allein ein trauriger Krebsschaden ist in unsern Staaten die Masse Solcher, denen von der Geburt an das Loos gefallen ist, Proletarier zu seyn. Sind sie fleißig, ordentlich, gesund und rüstig; nun so haben sie die Aussicht, wenn nicht allgemeine Unfälle, wie Theuerung, Handelsstockungen u. dergl. eintreten, bis zum Alter durch harte Arbeit ein kärgliches Brod verdienen zu können. Werden sie von vorübergehenden Glücksfällen zu Luxus und Trägheit verführt, wozu ihre Aussichtslosigkeit schon Verführung genug ist; so ist ihnen Noth; verfallen sie in Folge böser Beispiele, harter Bedrängnisse, moralischer Stumpfheit, in Laster und Verbrechen, so ist ihnen Strafe und Verfolgung; in allen Fällen ist ihnen Ausschließung von den Ehren und den meisten Genüssen des Lebens gewiß. Werden sie aus Krankheit oder Alterschwäche unfähig zur Arbeit; so werden sie, wenn nicht kindliche Liebe sich ihrer anzunehmen geneigt und im Stande ist, eine lästige Bürde für ihre Umgebungen, werden hierhin und dorthin geschleudert, und erhalten zuletzt die kümmerliche Nothdurft auf mechanische Weise von den unwilligen Händen einer dazu gesetzlich verpflichteten, für sie theilnahmlosen, Gemeinheit zugemessen. Dies in der Regel ihr Loos in allen Fällen, für Gute wie Schlechte.

Da die Zahl der Individuen, denen das beschriebene Schicksal voraus zu verkündigen war, sich immer mehrte, und die Vorsorge für die Verarmten zeither meist den

Aufenthaltsorten zugefallen war; so ward es Politik der Communen, der Aufnahme solcher Personen Hindernisse entgegenzustellen. Die neueren Heimathsgesetze haben daher meist die sehr anerkennungswerthe Bestimmung, im Gegensatze zu dieser Gemeindepolitik die durch die einmal bestehenden Verhältnisse so wünschenswerth gemachte Freizügigkeit herzustellen. Dies suchten sie dadurch zu bewirken, daß sie die Pflicht zur Versorgung des Verarmten nicht mehr aus dem Aufenthalte ableiteten, sondern der Heimath zuschrieben, deren Verpflichtung erst im Momente der Verarmung auflebte. Allein wo war die Heimath? Der natürlichste Gedanke leitete darauf, den Geburtsort als Solche aufzustellen. Das war noch das am meisten von dem Willen der Einzelnen und Gemeinden unabhängige Moment; es war das unbestreitbarste Merkmal, am sichersten zu ermitteln; es ward damit die Verpflichtung zur allfallsigen Uebernahme der Last einem Orte aufgelegt, für welchen der Grund der Verpflichtung in einem Augenblicke entstand, wo sich noch nicht mit Gewißheit voraussehen ließ, ob in der That eine Last daraus werden würde. Letzteres schien gut, weil es dem Gegenkampfe gegen die Entstehung der Verpflichtung möglichst vorbeugte. Es war daher der erste Gedanke der Gesetzgebung: den Geburtsort unbedingt als Heimath zu bezeichnen; eine Eigenschaft, die gleichgültig blieb, so lange das betreffende Individuum nicht verarmte, die aber stets in Kraft trat, sobald die Verarmung eintrat. Nun konnten die Leute im Lande umherziehen, wie sie wollten; jede Gemeinde konnte sie ruhig aufnehmen; wenn sie verarmten, so wurden sie aus jedem Orte dem Geburtsorte zurückspedirt.

Verschiedene Gründe bestimmten jedoch die Gesetzgebung, nicht bei diesem Gedanken stehen zu bleiben. Man behauptete, er erschwere die Armenpflege für alle Theile. In der That würden dadurch dem Geburtsorte Individuen zugewiesen worden seyn, die, seit langen Jahren von ihm abwesend, dort weder Bekanntschaft und freiwillige Unterstützungsmittel, noch sonstige Sympathieen erwarten konnten. Sie würden gewohnten Verhältnissen entrissen worden seyn, wo sie manchen Trost und manche Gelegenheit, sich selbst Erleichterung zu verschaffen, hatten, und man eher wußte, wie ihnen zu helfen war. Man könnte noch sagen, es würde dadurch das Interesse der Gemeinden, der Verarmung der in ihrer Mitte lebenden Individuen vorzubeugen, aufgehoben und damit der stärkste Damm gegen das Weitergreifen des Pauperismus niedergerissen worden seyn. — Es mag seyn, daß diese Gründe zum Theile mehr scheinbar, als wahr sind. In diesen Ständen knüpfen sich die Verhältnisse leichter. Für Manchen ist es wohl auch ein Trost, an einem fremden Orte versorgt zu werden. Und vor allen Dingen ist sehr daran zu zweifeln, ob überall die Armenpflege so sorgsam die eigenen Mittel und ganzen Verhältnisse verarmter Individuen in Erwägung zieht und benutzt, wie hier vorausgesetzt wird. Das wenigstens ist unläugbar, daß das der Verarmung Vorbeugen nur zu sehr vernachlässigt wird. Indeß schien es doch gewiß, daß aus dem unbedingten Grundsatze des nur durch die Geburt zu erwerbenden Heimathsrechts vielfache Härten und Entbehrungen der Armenpflege zu besorgen standen, und jedenfalls würde er zur noch größeren Auflösung des Gemeindebandes, zu gänzlicher Gleichgül-

tigkeit der Gemeinden gegen die Verarmung in ihrer Mitte beigetragen haben. Denn die Gemeinden hätten dann meist ihnen fremde Arme zur Versorgung zugeschickt bekommen, und dafür die in ihrer Mitte Armgewordenen fortgeschickt. — Man beschloß daher, den Geburtsort nur als letztes Mittel für den Fall, wo keinem Andern die Pflicht zuzuschreiben wäre, zu bestimmen; dagegen demselben solche Orte vorzuziehen, an welche die Verarmten durch längeren Aufenthalt nähere Ansprüche erworben hätten. Damit ward aber freilich die ganze Absicht des Gesetzes wieder in vielen Fällen vereitelt, indem nun ein Gegenstreben der Gemeinden gegen das Aufleben solcher Ansprüche abermals erwachte. Ich muß es den Practikern überlassen, zu entscheiden, ob die Härten, die aus diesem Gegenkampfe erwachsen, durchschnittlich größer sind, als die, welche aus der Zurücksendung der Verarmten an den Geburtsort entstehen dürften. Eben so ob die Nachtheile, die dort aus der Erschwerung der Freizügigkeit erwachsen, größer sind, als die hier aus dem Aufhören des Interesses der Gemeinden an der Ernährungsfähigkeit ihrer Mitglieder entstehen würden. Allein beide Fragen sind zur Würdigung der Heimathsgesetze wichtig. Härten und Uebel sind auf keinem Wege zu vermeiden; sie liegen in der Sache. Eine Radicalcur würde durchgreifendere Veränderungen voraussetzen, als in unserer Zeit zu erwarten sind, wo die Reform nicht selten nur in einer Reinigung und Verfeinerung des Systems und in einer Steigerung desselben bis zur äußersten Consequenz besteht.

Zu den obstehenden Bemerkungen gab mir zunächst der Entwurf eines Heimathsgesetzes Anlaß, der den gegen-

wärtig (December 1837) versammelten Landständen des Herzogthums Sachsen-Meiningen von dortiger Regierung zur Berathung vorgelegt worden ist. Es ist dieser Entwurf vielfältig dem Königlich Sächsischen Heimathsgesetze vom 26. November 1834 nachgebildet; weicht jedoch in einem Hauptpuncte sehr wesentlich davon ab. Bevor ich diese Abweichung bespreche, erlaube ich mir die Bemerkung, daß es für das Meiningensche Gesetz wohl recht vortheilhaft gewesen wäre, wenn sich die dortigen Behörden die mancherlei Erläuterungen und speciellen Anordnungen hätten verschaffen können, welche sich bei Ausführung des Gesetzes in Sachsen nothwendig machten, nach und nach auf administrativem Wege gekommen sind und noch immer kommen. Denn allerdings haben sich, so viel ich gehört habe, auch bei diesem, in vieler Hinsicht sehr anerkennungswerthen, Gesetzentwurfe mancherlei Zweifel und Anstände, z. B. in Beziehung auf das höhere Dienstpersonale der Rittergüter und Aehnliches, ergeben, woraus mancherlei Anfragen der Behörden und Entscheidungen der Kreisdirectionen und des Ministeriums entstanden sind. Man würde sich daher in Meiningen manche Mühe für die Zukunft erspart haben, wenn man die, durch die Erfahrungen des, hierin zum Vorbilde dienenden, Staates gewonnenen, Ergebnisse gleich im Gesetze berücksichtigen konnte.

Der erwähnte Unterschied im Gesetze zeigt sich in dem Lebenspuncte der ganzen Einrichtung. In Sachsen neigt sich das Gewicht mehr auf die Seite des Geburtsortes, in Meiningen mehr auf die des Aufenthaltsorts. In Sachsen wird die Verpflichtung des Geburtsorts nur verdrängt:

1) durch ausdrückliche Ertheilung des Heimathsrechts. Diese ist, die wenigen Fälle ausgenommen, wo es sich um Ausländer, oder solche Personen handelt, deren Geburtsort sich nicht ermitteln läßt, eine völlig freiwillige, und erfordert die Zustimmung der Gemeinde, wird also, jene Fälle ausgenommen, nicht leicht jemals bei Personen stattfinden, die irgend eine Gefahr der Verarmung darbieten. 2) Durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, oder Gewinnung des Bürgerrechts; beides vorausgesetzt, daß ein fünfjähriger ununterbrochener Besitz dazu gekommen ist. Nun auch dies betrifft wenigstens nicht die Classe, in welcher die meisten Fälle von Verarmung vorkommen. Denn letzteres ist auf dem Lande die Classe der Unangesessenen; in den Städten die Classe der Schutzverwandten. Bei beiden wird in der Regel, im Falle der Verarmung, der Geburtsort eintreten müssen. Wenn sich in einem größern Staate, wo die Bedenken gegen die Zurücksendung der Armen an den Geburtsort ungleich greller hervortreten müssen, die Gesetzgebung bewogen fand, diese Maasregel gleichwohl zur Regel zu machen; so hätte man denken sollen, in dem ungleich kleinern Meiningen, dessen Ortschaften nicht soweit von einander abliegen, daß durch Uebersiedelung alle Beziehungen zu dem Geburtsorte zerrissen würden, würde man nicht nur daran festgehalten, sondern vielleicht, ohne weitere Ausnahme, die Verpflichtung des Geburtsortes als Regel festgestellt haben. Allein gerade im Gegentheile hat man hier Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Verpflichtung des Geburtsorts weit öfter und leichter verdrängen. Dies geschieht nämlich durch Ansässigkeit und Gewinnung des Bürgerrechts unbe-

dingt, eben so durch Gewinnung des Nachbarrechts; ferner durch die Aufnahme zum Schutzgenossen, Hintersiedler, Beisassen. Dies Alles giebt sogleich Heimathsrecht, ohne daß ein längerer Aufenthalt am Orte erfordert würde. Allein selbst für die Classen, die in keine dieser Kategorieen passen, wird in ähnlicher Weise gesorgt. Denn ein Jeder, der sich zwei Jahre lang an einem Orte aufgehalten und gehörig ernährt, auch keine Veranlassung zur polizeilichen Ausweisung gegeben hat, kann die Ertheilung des Heimathsrechts verlangen, und nöthigenfalls durch obrigkeitliche Verleihung erzwingen. Endlich giebt die Anstellung in irgend einem öffentlichen Dienste Heimathsrecht am Stationsorte.

Man sieht, der scheinbar so ähnliche Gesetzentwurf begründet ein ganz anderes Verhältniß. Er scheint liberaler, freundlicher, der Uebersiedelung günstiger zu seyn. Allein wir wollen sehen, ob er sich so bewähren, ob die Vorschrift des Gesetzes den indirecten Widerstand der Gemeinden besiegen wird. Wird man die Gemeinde verhindern können, die Ansässigmachung zu erschweren, wo sie es in ihrer Hand hat, wem sie Haus oder Boden verkaufen will; der Aufnahme zum Bürger, Schutzverwandten, Nachbar, Hindernisse entgegen zu stellen; vor allen Dingen Personen, deren Verarmung möglich scheint, die Miethe aufzukündigen, und sie dadurch vom Orte zu verdrängen? Ich glaube es ist in Mecklenburg, wo auch die Bestimmung besteht, daß der zweijährige Aufenthalt Heimathsrecht giebt, und nun die besitzlosen emancipirten Leibeigenen, regelmäßig vor Ablauf dieser zwei Jahre, ihren Aufenthalt wechseln müssen. Ich gestehe, daß das

Königlich Sächsische Gesetz vielleicht für die wirklich Verarmten größere Härten mit sich führt und überhaupt für die Armenpflege weniger vortheilhaft ist. Allein der Hauptbestimmung eines Heimathsgesetzes ist es, glaube ich, günstiger, nämlich der Freizügigkeit. Denn es bewirkt besser, daß es der Gemeinde gleichgültig seyn kann, wem sie Aufnahme verstatten. Nur für die Beziehungen zu dem Auslande ist es ungünstiger, und erweckt lebhaft den Wunsch, daß gemeinsame Bestimmungen über ein teutsches Heimathsrecht getroffen werden möchten. Uebrigens räume ich gern ein, daß Meiningen nicht so, wie Sachsen, viele Orte und Gegenden hat, an welche sich vorzugsweise die Bevölkerung drängt, und welche die Gesetzgebung allerdings in besonderen Schutz nehmen wollte. Dieser Schutz kommt nicht blos den Orten, er kömmt den Einwandernden zu Gute, denen nun weit weniger Schwierigkeiten entgegen gestellt werden. Ueberhaupt scheint der Schutz der Freizügigkeit bei dem Heimathsgesetze wichtiger, als die Rücksicht auf die Armenpflege. Denn jene verhindert das Aermerwerden; diese aber leistet doch nirgends mehr, als das Nothdürftigste.

Der Meiningensche Entwurf hat noch eine Bestimmung aus unserm Gesetze entlehnt; daß nämlich Heimathsbezirke mit einander Abkommen treffen können, wonach der eine die Versorgung übernimmt und der andere zu den Kosten beisteuert. Dies soll aus polizeilichen Gründen, oder zur Vermeidung großer Härten, in einzelnen Fällen selbst angeordnet werden können. Ich weiß nicht, ob man von dieser Bestimmung in Sachsen öfteren Gebrauch gemacht hat. Allein in einem so kleinen Lande, wie

Meiningen, hätte vielleicht weit mehr, hätte eine Versöhnung der beiden collidirenden Zwecke daraus gemacht werden können. Wie nun, wenn man bestimmt hätte: für Jeden ist sein Geburtsort die Heimath. Wer nun verarmt; der wird entweder, wenn sich dies ganz unbedenklich zeigt, und er nicht schon anderwärts sich fester niedergelassen hat, dem Geburtsorte zur eignen Versorgung zugeschafft, oder auf Kosten des Geburtsorts am Orte des Aufenthalts verpflegt. Vorkehrungen, daß daraus keine Uebertheuerung entstände, ließen sich schon treffen. Völlig wird nur geholfen werden, wenn das ganze Armenwesen unter eine gemeinschaftliche Leitung gestellt ist, welche das Geschäft aus dem Gesichtspuncte einer rationellen Politik der Armenpflege leitet; sich dazu der Gemeinden nur da und soweit als Organe bedient, wo es nützlich ist; den Armen allemal an dem geeignetsten Orte verpflegt; und den Gesammtaufwand, den die Gemeinden für das Armenwesen machen, durch eine große, nach Classen bemessene, Peräquationsanstalt ausgleicht.

Stimmen des Auslandes und Thatsachen in Teutschland über die Herrschaft der materiellen Interessen.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Als ich vor zwei Monaten den Aufsatz „über die Herrschaft der materiellen Interessen" für das erste Heft der „Jahrbücher" niederschrieb, konnte ich nicht erwarten, daß er bei Staats- und Geschäftsmännern, so wie bei Männern, welche die wirkliche Welt nach ihrem gegenwärtigen Treiben in den verschiedensten Classen der bürgerlichen Gesellschaft aus eigener Beobachtung und Erfahrung kennen, so vielen Anklang finden würde, als er wirklich gefunden hat. Es scheint also doch, als ob er die wunde Seite unsers Zeitalters getroffen hätte. — Allein diese Zustimmung denkender und practischer Männer würde mich nicht veranlaßt haben, den Faden dieses Gegenstandes noch einmal aufzufassen, wenn nicht zwei gewichtige Stimmen des Auslandes, die erst nach dem Abdrucke jener Abhandlung zu meiner Kenntniß kamen, mit meiner dort ausgesprochenen Ueberzeugung so wunderbar zusammentrafen, daß ich es mir nicht versagen kann, sie hier, als Nachtrag und Ergänzung jener Abhandlung, mitzutheilen. Es sind die Stimmen von Männern, welche die europäische Literatur seit Jahrzehnten mit Achtung nennt: der berühmte Royer-Collard in Frankreich, und der schwedische Bischoff Tegnér.

Es ist überraschend, daß in zwei europäischen Reichen, von welchen jedes seinen eigenthümlichen Gang der physischen und geistigen Entwickelung und Bildung festhielt,

und welche wenigstens nicht, wie es oft wohl bei Nachbarvölkern geschieht, durch Beispiele, Nachahmung und literärischen Austausch der Ideen — oft selbst sich unbewußt — auf einander einwirken, welche selbst durch geographische Lage, Klima, Boden, Vergangenheit und Verfassungsformen so sehr von einander verschieden sind, — daß in Frankreich und Schweden gleichzeitig sachkundige Männer gegen das drohende Uebergewicht der materiellen Interessen sich erheben. Dies bestätigt wenigstens, daß, so verschiedenartig auch das psychologische Farbenspiel seyn mag, unter welchem die Einzelnen, und selbst ganze Völker, nach der Befriedigung der materiellen Interessen streben, dieses Streben doch zu den Hauptkrankheiten unsers Zeitalters gehört, eine Krankheit, welche, wenn ihr nicht zur rechten Zeit Einhalt geschieht, eben so die moralische Welt vergiftet, wie die Cholera die physische. Mögen immer die ersten Spuren dieses Strebens in die nächsten Jahre nach dem Befreiungskriege gehören, wo sie über der unruhigen Aufregung vieler Zeitgenossen durch politische Begriffe weniger beachtet wurden; so traten sie doch später desto stärker hervor, und, begünstigt durch mehrere Zeitverhältnisse, erreichten die materiellen Interessen seit den letzten sieben Jahren ihren Höhepunct. Man glaube übrigens nicht, daß man, durch die absichtliche Hinleitung der Völker auf die Befriedigung der materiellen Interessen, in den letztern einen tüchtigen Ableiter für sogenannte demagogische Umtriebe — überhaupt für die Richtung auf politische Gegenstände — gefunden habe. Denn unläugbar wird zur nachhaltigen Befriedigung der materiellen Interessen eine Gewandtheit des Geistes in Hinsicht auf

Speculation, und ein unruhiges Geschäftstreiben erfordert, das ersehnte Ziel des Genusses möglichst bald zu erreichen. Schärfung, Uebung und Gewandtheit der Kraft des Verstandes, verbunden mit Schlauheit, welcher jedes Mittel zum Zwecke gilt, ist folglich eine Hauptbedingung zur erfolgreichen Befriedigung der materiellen Interessen, womit gewöhnlich die Vernachlässigung der höchsten Güter des Menschenlebens, Sittlichkeit und Religion, in Verbindung stehet. Ist aber das Spiel mit den materiellen Interessen eine Zeitlang fortgespielt; ist dadurch das Verlangen nach der möglichsten Höhe und Größe der zu erstrebenden Genüsse vielfach gesteigert; oder täuscht, im unglücklichen Falle, der beabsichtigte Erfolg die Erwartung: so wirft sich, in beiden Fällen, die Unzufriedenheit und das Mißvergnügen auf die gesellschaftliche Ordnung der Dinge. Der Unglückliche sucht den Grund seines verfehlten Erfolges nicht in sich und der Zügellosigkeit seiner Wünsche, sondern in den angeblichen Unvollkommenheiten der bürgerlichen Verfassung; der Glückliche hingegen, bei der fieberhaften Unersättlichkeit seiner Begierden, erblickt in dem gesellschaftlichen Verhältnissen nur die Hemmnisse, das Ziel seiner Wünsche im Adlerfluge zu erreichen. So gelangen die, welche ihr Leben blos an die Befriedigung der materiellen Interessen setzen, und in deren Gesinnung und Handelsweise allmählig die Empfänglichkeit für das Höhere untergeht, zuletzt zu derselben Unzufriedenheit mit der bürgerlichen Einrichtung, wie vor 15—20 Jahren die Demagogen, die ihren überspannten Ideen lebten, — aber freilich auf einem andern Wege. Wir fragen die Männer der Geschichte, ob Rom in den nächsten Jahr-

hunderten nach Cäsar so tief hätte sinken und zuletzt die Beute der nordischen Horden werden können, wenn nicht bereits unter den Triumviraten das ungesättigte und nimmer ganz zu sättigende Verlangen nach der Befriedigung der materiellen Interessen, ungeachtet aller in Rom aufgehäuften und aus drei Erdtheilen zusammengeplünderten Reichthümer, als Epidemie vorgeherrscht hätte. Man dürfte sich daher sehr täuschen, wenn man glauben könnte, daß durch das Streben nach materiellen Interessen die Aufmerksamkeit auf politische Gegenstände abgelenkt werden könnte. Allerdings ist ein solcher Zustand nur vorübergehend, so lange die Gier nach materiellen Gütern vorherrscht, und die bürgerlichen Verhältnisse die Anhäufung und den Genuß derselben erleichtern. Tritt aber hierin eine Stockung ein; so sucht man in den Staatseinrichtungen die Ursache der verminderten Befriedigung der materiellen Interessen, und wird zuerst unzufrieden mit denselben, bis dieser Unzufriedenheit entweder die Gleichgültigkeit gegen alle große Angelegenheiten des Staatslebens, oder das Streben nach einer Veränderung derselben folgt, weil man in denselben die einzigen Hindernisse der ununterbrochen fortgesetzten Genußbefriedigung zu finden vermeint, und die bürgerliche Gesellschaft ihrer Mängel wegen anklagt, während man sich und seine ungeregelten Triebe anklagen sollte.

Deshalb ist es Pflicht der Regierung und der Männer, welche das Vertrauen ihrer Wähler in die ständischen Versammlungen führt, noch zur rechten Zeit dem fieberhaften Streben der Menge nach der Befriedigung der materiellen Interessen durch wohldurchdachte, zeitgemäße Mittel ent-

gegen zu treten. Dies erkannte Royer-Collard, und darüber sprach er sich öffentlich gegen die Wahlversammlung aus, nachdem er von neuem in Vitry-le-Francais zum Deputirten in der zweiten Kammer gewählt worden war. Er gedenkt im Eingange seiner Rede, daß sein Name vor 40 Jahren zum erstenmale aus der Wahlurne des Departements der Marne hervorgegangen wäre, und daß ihn seit 22 Jahren die Wahlversammlung ununterbrochen mit ihrem Mandate beehrt habe. Darauf fuhr er fort: „Während dieses Zeitraumes haben gesellschaftliche, dynastische und ministerielle Umwälzungen statt gefunden. Die Meinungen haben gewechselt, die Interessen haben eine andere Richtung genommen, die Sitten haben sich verändert, und dennoch hat das mir geschenkte Vertrauen mich nicht verlassen. Es lebt daher in Ihnen, meine Herren, etwas, und auch in mir lebt etwas, das sich nicht verändert hat, während Alles rund um uns her wechselte, und dies ist, ich sage es zu unsrer Ehre, die feste Anhänglichkeit an das Unveränderlichste in der Welt, an die Gerechtigkeit, an das Recht, an die Gesetze der ewigen Moral. Sie sind der Meinung, daß ich diesen Gesetzen treu geblieben bin, daß ich sie beobachtet und unter den mannigfachsten Umständen nach meinen besten Kräften verfochten habe; und deshalb fordern sie mich jetzt wieder zur Vertheidigung derselben auf. Dieses Mandat nehme ich an; es ist das einzige, welches ich noch erfüllen kann. Die so verschiedenen und schon so entfernten Zeiten, in denen ich gelebt habe; die ernsten Studien, denen mein Geist sich zugewandt hat, machen mich für die Geschäfte der

heutigen Tage weniger geeignet. Die Politik ist gegenwärtig ihrer Größe entkleidet; die sogenannten materiellen Interessen beherrschen dieselben. Ich verachte diese Interessen nicht; sie haben ihren Werth, und sie verdienen die Aufmerksamkeit der Regierungen; allein in meiner Schätzung stehen dieselben hinter andern, weit erhabenern Interessen zurück, in denen die Nationen ihr wahrhaftes Gedeihen und ihren dauernden Ruhm suchen müssen. — Erlauben Sie mir, meine H., daß ich Ihnen, bevor ich mich von Ihnen trenne, auch diesesmal ausdrücke, wie stolz ich auf die Beharrlichkeit Ihrer Stimmen bin, die mich in diesen Tagen der allgemeinen Unbeständigkeit gewissermaßen zum Gegenstande der Aufmerksamkeit meines Vaterlandes macht. Sie thun dadurch mehr für mich, als die Könige und alle Mächte der Erde thun könnten."

So konnte ein Greis sprechen, hinter welchem ein unbeflecktes öffentliches vierzigjähriges Leben liegt. Er schmeichelt der Richtung seines Volkes in Hinsicht der materiellen Interessen nicht; er würdiget sich aber auch, in der Nähe des Grabes, nicht zu dem Schmeichler desselben herab. Er wird in der Kammer mit seiner Stimme den Strom der Bewegung nicht aufhalten, der einmal mit reißender Flut über fast alle civilisirte Staaten Europa's sich verbreitet hat; allein es werden dereinst Tage, Jahre, Jahrzehnte kommen, wo die Worte Royer-Collards eben so in den Gymnasien und Lyceen werden exponirt und interpretirt werden, wie gegenwärtig die Schriften des Livius, des Tacitus und des Sallusts. —

Die zweite Stimme des Auslandes ist die des ehrwürdigen Bischofs Tegnér vom Stifte Werjö in Schweden. Er versammelte im September 1836 die Synode der gesammten Geistlichkeit des Stifts zu Werjö. Die Reden, die er da sowohl über Kirche, als über Schule hielt, übersetzte (1837) D. Mohnike in Greifswalde ins Teutsche.

Auch in der Nähe des ewigen Schnee's haben die Bewohner Schwedens die Richtung auf die materiellen Interessen genommen. Es ist einmal die Seuche, die in unserer Zeit keine civilisirte Nation verschont, und leider die gebildetsten Völker am stärksten berührt, weil freilich rohe Völker in ihrer Brantwein- oder Opium-Verdummung kaum eine Ahnung von den raffinirten Genüssen der zur höchsten Potenz gesteigerten materiellen Interessen haben. — Der edle Bischoff, eben so Greis, wie Royer Collard, erblickt die materiellen Interessen aus demselben Gesichtspuncte, wie der Deputirte des Departements der Marne; allein nach seiner reichen dichterischen Individualität spricht er darüber in sententiöser Kürze, und der Strom seiner Worte spielt oft hinüber in die begeisterte Sprache des Dichters. Ein edler, großartiger, dem niedrigen Schaume des Eigennutzes entbundener Geist athmet in seiner Darstellung. Er sprach zu den Domherren, Pröpsten und Geistlichen seines Stiftes. Eine einzige Stelle (S. 88) werde dieser Schrift entlehnt. „Die Weltverbesserung hat bisher nicht recht glücken wollen, und schwerlich wird sie je glücken, wenn sie nicht von der religiösen und moralischen Natur des Menschen ausgeht. Pflege den Baum wie du willst;

beuge ihn in welche Form du willst, zur Krone oder zu Bürgerkränzen; impfe ihm, wie du willst, fremde Früchte ein; wässere ihn, wie du willst — auch mit Blut: sind die Wurzeln krank, so verwelkt er doch und stirbt, und Mühe und Blut sind verloren. Und woher sonst ist es gekommen, daß wir den einen Freiheitsbaum nach dem andern haben absterben sehen, wenn nicht von diesem Wurzelschaden? Gottesfurcht und Tugend sind die Grundpfeiler. Wo diese nicht sicher liegen; da schwankt das Gebäude, wie man es auch umbauen und mustern mag. Die jetzige Christenheit steht in dieser Hinsicht vielleicht niedriger, als manche ihrer Vorgängerin. Die Bildung ist in Vielem höher und verbreiteter, als je zuvor; in Wissenschaft, in Kunst, im Verkehre hat man die Grenze der Wunder erreicht; der Donner wird im Gängelstuhle geleitet, wie ein Kind; der Dampf wird vor das Fuhrwerk gespannt, wie ein Lastträger, und bringt ungeheuere Lasten über Meer und Land. Der Mensch hat mehr denn je die Natur bezwungen; sein eignes Herz hat er nicht bezwungen. Eine ungezügelte Begier, zu gewinnen und zu genießen, zeichnet unsere Zeit vor vielen andern aus. Ein jeder Einzelner betrachtet sich, mehr denn zuvor, als den Mittelpunct im Weltgebäude, und die Art Abgötterei, welche sich selbst zum Gott hat, greift mit jedem Tage immer mehr um sich. In einer solchen egoistischen Luft müssen alle Blumen des höhern Lebens verwelken. Der Glaube, sofern er nicht schwärmt, wird eine Sage; die Liebe, außer zu sich selbst, wird ein Traum, und die Aufopferung eine

Thorheit. Und so sitzt der Mensch einsam und verlassen in dem entlaubten, in dem vertrockneten Leben. Wollet ihr die Folgen hiervon wissen; so lauschet nur auf die Stimmen des Tages. Was hört ihr? Ein Geräusch von Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit vom Norden bis zum Süden, einen tiefen Seufzer durch das ganze bürgerliche Leben. Wahrlich, es gehet eine Todesangst durch die Geschichte des Tages, es röchelt in der Brust der Zeit; glücklich der, welcher es nicht vernimmt!"

Nein, edler Bischoff, Mann mit dem klaren Geiste und warmen Herzen, nicht glücklich kann ich den preisen, der das „Röcheln in der Brust der Zeit" nicht vernimmt. Wohl möglich, daß er in seinem schönen Glauben an die Menschheit abscheide von der Erde, und in Friede versammelt werde zu den Vätern. Allein, wenn er „die Todesangst in der Geschichte des Tages, das Röcheln in der Brust der Zeit" nicht vernimmt, und nicht versteht; so kann er auch nichts thun zur möglichen Abhülfe des Verderbnisses der Zeit. Wohl hat der Bischoff völlig Recht, wenn er den Egoismus, wo der Einzelne sich „im Mittelpuncte des Weltgebäudes denkt, und mit sich selbst eine Art von Abgötterei treibt," als die Hauptkrankheit des Zeitalters nennt; denn dieser Egoismus verknöchert die Nerven, die für das Wohl der Brüder ihre Spannkraft hätten äußern sollen, und bringt Stockungen in das Blut des Herzens, das für die Menschheit zu schlagen bestimmt ist. Nicht der Gott wird mehr angebetet, der, wie sein Friede, höher ist als alle menschliche Vernunft, und an dessen Unermeßlichkeit jeder Athemzug uns erinnert, sondern der Gott, welchen der Egoismus aus den irdischen Stoffen der Ge-

nußsucht, der Geldsucht, der Herrschsucht bildet, und den er umtanzt, wie einst die Hebräer das goldene Kalb, das aus dem den Aegyptern gestohlenen Gute gegossen worden war. Wohin wird eine Zeit führen, wo jeder nur sich selbst liebt, nur auf die Trümmern der Wohlfahrt Andrer den Tempel seiner eigenen Gottheit, wie Caligula, bauet, wenn er auch nicht, wie dieser Imperator, sich selbst und sein Lieblingspferd Incitatus zu Priestern seiner eignen Gottheit ernennt! —

Die Stimmen der ehrwürdigsten Männer unter den verschiedensten Völkern über die steigende Herrschaft der materiellen Interessen und über die Genußsucht unserer Zeit erhalten ihre traurige Bestätigung durch Thatsachen, wie sie die „preußische Staatszeitung" vor wenigen Tagen aus Frankfurt am Main berichtete, wo gegen 20 jugendliche Verbrecher aus dem Stande der Handelslehrlinge verhaftet wurden, weil sie Waaren bis zur Höhe von 12000 Gulden aus den Lagern ihrer Principale entwendeten, die sie vermittelst eines in diese Geheimnisse eingeweiheten Weibes in Mannheim zu wohlfeilen Preisen verkaufen ließen. Wie tief muß das sittliche Gefühl gesunken und wie hoch die Genußsucht gestiegen seyn, um den eigenen Lehrherrn zu bestehlen, und den aus seinem Eigenthume gezogenen Diebslohn in sinnlichen Genüssen zu vergeuden! Und sollte dies die einzige Thatsache dieser Art in Teutschland seyn? Wie viele ähnliche Verbrechen mögen nicht zur öffentlichen Kunde kommen!

Es ist also gewiß an der Zeit, daß man die Hauptkrankheit des Zeitalters kennt und nennt, daß die Aufmerksamkeit der Männer darauf gerichtet wird, die durch

ihre amtliche Stellung berufen sind, „dieser Pestilenz, die im Finstern schleicht", entgegen zu wirken, bevor die Ansteckung so weit um sich greift, daß es zu spät ist, bloße Palliativmittel dagegen anzuwenden. Man hat in neuerer Zeit Mäßigkeitsvereine gegen die Trunksucht. Recht gut. Ein Verein aber von wenigstens 200 rechtlichen Männern in einer großen Stadt, der Genußsucht ihrer Kinder, ihrer Lehrlinge, ihrer Diener kräftig durch gemeinschaftlich verabredete Mittel zu steuern, und jeden sofort von ihrem Geschäfte auszuschließen, bei welchem die angewandten Mittel ohne Erfolg blieben, seinen Namen öffentlich bekannt zu machen, um Andre vor ihm zu warnen, so daß er in kein Geschäft der vereinigten Männer aufgenommen würde, dürfte — sobald die Maasregel streng befolgt würde — als Anfang ein sehr wirksames Correctiv gegen die fortschreitende Genußsucht seyn. Andere rechtliche Männer würden sich bald anschließen, und auf diese Weise eine Stadt nach und nach von den blos genußsüchtigen Jünglingen gereinigt werden, aus deren Mitte für Staat und Leben keine guten Bürger hervorgehen können. Es giebt gegen die Genußsucht kein wirksameres Mittel, als sie in ihrem eigenen Lager anzugreifen. Der Egoismus muß durch den Egoismus untergehen; der Grundsatz der Homöopathen: similia similibus, findet hier seine Anwendung.

Allein damit stehe noch ein anderes Mittel in Verbindung. Man emancipire überhaupt die Jugend nicht zu zeitig der Aufsicht und Disciplin. Man verhindere bei Jünglingen von 14—17 Jahren, wo selten die Kraft der Vernunft und des sittlichen Bewußt-

seyns in ihrer Selbstthätigkeit sich ankündigen wird, die Nachäffung der Lebensweise der Erwachsenen in gesellschaftlichen Partieen mit Soiréen, Tanz- und Spielverbindungen, wo die Macht des Beispiels auf die in die Genüsse des Lebens Uneingeweihten so unwiderstehlich wirkt, daß sie in kurzer Zeit ihre Lehrer überbieten. Das kräftige Geschlecht, das noch vor 40—50 Jahren unter gemessener häuslicher Disciplin zum Fleiße, zum Gehorsame, zur Ordnung und zur Sparsamkeit erzogen ward, dürfte in Kurzem den irdischen Wirkungskreis verlassen. Wir fragen: wie wird es ersetzt werden? was ist von solchen Ersatzmännern zu erwarten? Und treten einst ähnliche Weltkämpfe ein, wie wir sie bis 1815 erlebten; wird das im sinnlichen Genusse frühzeitig erschöpfte, mit den höchsten Ideen der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe zerfallene, und dem gröbsten Egoismus fröhnende Geschlecht dem von außen kommenden Sturme mit der Begeisterung entgegen treten, wie in dem großen Befreiungskampfe? oder wird dieses Geschlecht seinen Nacken ruhig unter den Bezwinger beugen, er komme vom Abende oder Morgen, sobald der Sieger nur klug genug ist, ihm panem et Circenses nicht zu verkümmern? Sollen die Teutschen, die einst die weltbeherrschende Roma bezwangen, — und wäre es nach Jahrhunderten — eben so schmählich endigen, wie die Römer? So lange Europa von Völkern verschiedener Bildungsstufen der jugendlichrohen Kraft, und des durch Genußsucht und Egoismus frühzeitig inoculirten Greisenalters gleichzeitig bewohnt wird, liegen die Conflicte zwischen der beginnenden und der durch Ueberreiz schnell sinkenden

Civiliſation nicht außerhalb des Kreiſes der Wahrſcheinlichkeit. Die castra stativa der Römer ſchützten nicht gegen Weſt- und Oſtgothen, gegen Hunnen und Vandalen. Nicht Diplomatie, nicht ſtehende Heere, nicht Feſtungen, nicht Congreve'ſche Raketen ſchützen die Völker vor Unterjochung. Die einzig ſichern castra stativa in unſerem Zeitalter ſind: Begeiſterung für Recht und Pflicht, Begeiſterung fürs Vaterland, feſter Ernſt im Leben und Mäßigkeit im Genuſſe, Unterordnung des Fleiſches unter den Geiſt, und Bekämpfung der materiellen Intereſſen, ſobald ſie gegen die Herrſchaft des Geiſtes und der Pflicht anſtreben.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Des Spessarts Holzhandel und Holz verbrauchende Industrie. Von Daniel Ernst Müller. Frankfurt am Main, 1837, Andreä. XIV und 318 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. ist kein Forstmann, und kennt auch den Spessart, nach seinen Eigenthümlichkeiten, nicht im Einzelnen, sondern nur durch Reisen in der Umgegend desselben. Deshalb muß er sich für incompetent in Beziehung auf die Anwendung der von dem Vers. des vorliegenden Werkes aufgestellten staatswirthschaftlichen Grundsätze auf den Spessart erklären; wohl aber darf er sich über diese staatswirthschaftlichen Grundsätze selbst ein Urtheil erlauben. Der Vers., königlich bayrischer Forstmeister in Aschaffenburg, bewährt sich in seiner Schrift als einen denkenden Geschäftsmann, der über die engherzigen Ansichten des Merkantilsystems sich erhebt, und das Forstwesen aus dem höhern nationalökonomischen und staatswirthschaftlichen Standpuncte betrachtet und behandelt. Daß dieser Standpunct nicht nur der höhere, sondern auch der einzig richtige für den Staatswirth ist; darüber ist Ref. mit dem Verf. völlig einverstanden. Aus diesem Standpuncte das Werk betrachtet, kann es, selbst völlig abgesehen von der eigenthümlichen Localität des Spessarts, den denkenden Forstmännern andrer Länder zum Studium und zur Beherzigung empfohlen werden, weil von einem Practiker, welcher die wissenschaftliche Theorie mit der Praxis verbindet, immer zu lernen ist, selbst wenn

man auch in den von ihm gezogenen Ergebnissen bisweilen von ihm abweichen sollte. Ref. berücksichtiget daher, bei der Angabe des Inhalts dieses Werkes, nicht die Anwendung der hier aufgestellten Grundsätze auf den Spessart, weil darüber dem Ref. kein Urtheil zustehet, und dieses nur von einem, durch Geburt und Beruf völlig mit den Verhältnissen des Spessarts vertrauten, Manne ausgesprochen werden könnte, sondern im Allgemeinen die Richtigkeit der von dem Verf. festgehaltenen Ansicht.

Es handelt sich nämlich, bei dem Holzreichthume des Spessarts, den die Natur selbst bleibend zum Walde bestimmte, um die wichtige staatswirthschaftliche Frage: ob es rathsamer sey, den Reichthum dieser Gegend, aus dem Standpuncte der steigenden Bevölkerung und des Wohlstandes derselben, mehr für die innere, Holz verbrauchende, Industrie, oder für den auswärtigen Holzhandel zu benutzen.

Allerdings würde es zweckwidrig seyn, so lange das käufliche Material in übergroßen Massen vorhanden ist, den Holzhandel beschränken zu wollen, weil er ein sehr wirksames und einträgliches Mittel des Verkehrs ist; allein daß die inländische Industrie, mit ihrem Holzbedarfe, die erste Rücksicht für den Staatswirth seyn muß, darüber werden Nationalökonomen nicht im Zweifel seyn. Denn so wie die Industrie, an sich betrachtet, das wirksamste Mittel der zunehmenden Bevölkerung ist, die für die Gegenden des Spessarts wahrscheinlich nicht so leicht in Uebervölkerung übergehen dürfte; so gehet auch der ganze Vortheil der inländischen Verarbeitung der eigenthümlichen Bodenproducte dem inländischen Verkehre zu gute, und bringt das darauf verwendete Capital im Inlande in

Circulation. Denn, nach den richtigen Ansichten der Staatswirthschaft, ist der inländische Handel verhältnißmäßig sicherer und lohnender, als der auswärtige, wenigstens für alle diejenigen Staaten, welche nicht, wie Großbritannien und Niederland, den Welthandel im Großen treiben können. Entschieden ist es ein großer Mißgriff einzelner Staatswirthschaftslehrer, wenn sie, in Beziehung auf den Verkehr und Handel teutscher Länder, ihre Beispiele immer von England entlehnen. Si duo faciunt idem, non est idem. Die richtigsten nationalökonomischen Grundsätze müssen immer nach den Localverhältnissen modificirt werden. Wer würde, weil die Weinproduction und der Weinhandel im Rheingaue zu den einträglichsten Gewerben gehört, z. B. denselben, bei der Industrie Braunschweigs oder Hannovers zunächst im Auge behalten wollen, wo die Natur das Product versagte?

Mit Recht bekennt der Verf. sich zu dem staatswirthschaftlichen Systeme, welches die rohen Erzeugnisse der Natur nur in der entsprechenden Zuthat der Arbeit als eine reiche Quelle des Wohlstandes betrachtet, und, diesem gemäß, die Waldungen zunächst als das wirksamste Vehikel für die Förderung der gesammten materiellen Interessen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels würdiget. Deshalb führt er auch das, mit vieler Umsicht erlassene, churhessische Gesetz vom 2. April 1835 an, nach welchem dem Ermessen der Localbehörden überlassen bleibt, an inländische Fabrikanten und andere Gewerbtreibende in den Fällen das zum Betriebe ihrer Fabriken und Gewerbe erforderliche und entbehrliche Holz aus den Staatswaldungen auch unter den Localholztaxen abzulassen,

wo sie außerdem die Concurrenz in dem Preise mit den Waaren andrer mehr begünstigter Gegenden des Auslandes nicht würden bestehen können.

Ueberhaupt muß es als ein sehr nachtheiliger Mißgriff gerügt werden, wenn man die Waldwirthschaft von allen übrigen Zweigen der Staatswirthschaft trennen, und sie nicht im Zusammenhange und im gegenseitigen Eingreifen in alle übrige Theile der Landwirthschaft und des Gewerbswesens auffassen wollte. Und doch scheint noch hier und da bei der Behandlung der Staatsforsten die reinfiscalische Ansicht vorzuwalten, so daß man nicht nur an sich die Holztaxen jährlich steigert, sondern sie auch besonders in den Gegenden erhöht, wo theils wegen der steigenden Bevölkerung, theils wegen der Gewerbe und Fabriken die Nachfrage darnach sich vermehrt. Als ob nicht der steigende Ertrag aus Gewerben und Fabriken für das in Circulation tretende Capital von weit höherer Bedeutung für den ganzen Wohlstand eines Landes wäre, als der aus den gesteigerten Holzpreisen erpreßte Cassenüberschuß? So wenig Ref. — doch mit einzelnen seltenen Ausnahmen — für anderweitige Unterstützung der Gewerbe durch den Staat (z. B. durch Vorschüsse, durch Prämien u. s. w.) stimmt, weil dies immer nur Nothbehelfe in der Kindheit der Gewerbe bleiben, indem diese sich selbst helfen bei einem bildsamen Volke, das durch gute Arbeit und Verkehr zu dem Besitze von Capitalien gelangt; so hält er es doch der innern Politik völlig gemäß, durch indirecte Mittel (etwa durch mäßige Holzpreise und eröffnete Absatzwege) die Gewerbe zu unterstützen. Dies wird die Arbeit nach Quantität und Qualität erhöhen, und dadurch, und zwar

reichlich, dem Staate in andern Kanälen wieder zufließen, was er auf der einen Seite durch billige Preisansätze erleichterte. Was nützt dem Staate eine den Armencassen verfallende Bevölkerung, wenn er ihr das zu verarbeitende Material zu unerschwinglichen Preisen veranschlagt! Während der Staat auf die Wohlfeilheit der andern unentbehrlichen Lebensbedürfnisse (z. B. Getreide, Fleisch, Bier u. s. w.) selten direct durch Taxen einwirken kann; so ist ihm dies, wo ansehnliche Staatswaldungen sind, in Hinsicht des Holzes am leichtesten möglich, wobei es sich von selbst versteht, daß dadurch einer rationellen Holzcultur und der Sorge für den Nachwuchs nicht in den Weg getreten werden soll. Nur gegen die Ansicht erklären sich der Verf. und der Ref., daß bei der Holzwirthschaft blos der fiscalische Nutzen in Anschlag komme, und daß man die Holzbewirthschaftung lediglich an sich, und außer dem Zusammenhange und der Wechselwirkung mit allen andern Gegenständen des Gewerbes behandle. P.

Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. Von Dr. Karl Wolfgang Christoph Schüz, Privatdocent an der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen. Stuttgart und Tübingen, 1836, Cotta. X und 180 S. gr. 8.

Je wichtiger die Frage ist, wie das Grundeigenthum bei einem Volke zu vertheilen sey, und je verschiedener die Beantwortung derselben ausfällt, je nachdem dabei zunächst die Rücksicht auf Boden und Bevölkerung, oder die Rücksicht auf die Lehren der Nationalökonomie und Staats-

wirthschaft, oder die Rücksicht auf gewisse politische Grundsätze (z. B. der Erhaltung einer reichen und mächtigen Aristokratie) festgehalten wird, weiß jeder Mann vom Fache. Es ist bekannt, daß England und Oestreich entschieden für die Beibehaltung großer Grundbesitzungen, und folglich für die Vertheilung des Grundeigenthums unter eine kleinere Anzahl von Grundeigenthümern, dagegen Frankreich und Preußen für die Vertheilung des Bodens unter eine große Anzahl von Eigenthümern, also für kleinere Besitzungen sind. Dabei hat Frankreich thatsachlich bewiesen, daß auf demselben Areal, im Jahre 1789, bevor das große Grundeigenthum zerschlagen ward, nur 25 Mill., und die untern Stände in sehr gedrückten Verhältnissen, lebten, so wie daß Frankreich damals ein Budget von 540 Mill. Livres nicht ertragen konnte, während jetzt auf demselben Boden 33½ Mill. und zwar besser, als sonst, leben, und ein Budget von mehr als einer Milliarde aufbringen.

So schlagend dieses Beispiel für die Vertheilung des großen Grundeigenthumes spricht; so kann doch auch bei der Zerschlagung desselben zu weit gegangen werden, und des Verfs., zum Theile auf seinen Reisen gewonnene, Ansicht verdient volle Beherzigung, daß nach Oertlichkeit und Verhältnissen der rechte Mittelweg festgehalten werden müsse. Sehr wahr bemerkt er (S. 162), daß der Punct, von wo an die Bodenvertheilung schädlich zu werden beginnt, weder für alle Zeiten, noch für alle Gegenden, ja selbst nicht einmal für alle Gemeinden sich genau bestimmen lasse. Ref. ersucht die Leser der „Jahrbücher", das (S. 163 ff.) sehr besonnen ausgesprochene Ergebniß

des Verfs. darüber im Einzelnen zu würdigen. Maas und Ziel muß auch hier auf dem Wege der Gesetzgebung vorgeschrieben werden. Denn so wenig die starre Beibehaltung des übergroßen Grundeigenthums bei der steigenden Bevölkerung unsrer Tage sich vertheidigen läßt; so wenig auch die Zerstückelung desselben bis auf ein Minimum, das eine Familie nicht mehr zu ernähren vermag.

Ref. tritt den wirthschaftlichen Ansichten des Verfs. bei, weil sie durchgehends practisch sind, und die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig halten; doch hätte er gewünscht, daß der Scharfsinn des Verfs. tiefer in die politische Ansicht dieses Gegenstandes eingegangen wäre: ob nämlich das größere Grundeigenthum dem Staate in seinem Innern mehr Sicherheit, Ruhe und gleichmäßige Vertheilung des Wohlstandes verbürge, als das kleinere? wobei Ref. aber weniger auf England, als auf die großen Continentalstaaten hindeuten würde, weil England in Hinsicht auf seine hohe und reiche Aristokratie, im Verhältnisse zu der übergroßen von der Industrie lebenden Bevölkerung, in der That außer der Vergleichung mit den Continentalstaaten, selbst mit Frankreich und Preußen, steht. P.

Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Von dem Oberamtmann(e) Chr. Fr. Michelsen. Güstrow, 1837, Opitz. 100 S. 8. (in farbigem Umschlage.) (12gr.)

Täuscht sich Ref. nicht; so wird, noch völlig abgesehen von der im Stillen bereits begonnenen völligen Umbildung der staatsbürgerlichen Verhältnisse, die durchgreifende Veränderung des Zunft- und Innungswesens durch

zwei folgenreiche und unabwendbare Erscheinungen vorbereitet: einmal, durch die reißend schnell fortschreitende Production der bis dahin von Menschenhänden bearbeiteten, jetzt durch Maschinen und Dampf bereiteten, Fabrikate, wodurch allmählig das bisher bestandene Verhältniß zwischen Manufactur und Fabrikat aufgehoben werden muß; sodann durch die ebenfalls bevorstehende Aufhebung der Grenzscheide zwischen städtischer und landwirthschaftlicher Beschäftigung. Je mehr Fabriken und Manufacturen auf die Dörfer übergehen; desto mehr verlieren die Bewohner der Städte das Vorrecht ihrer ausschließenden Beschäftigung mit den Producten der Industrie, wofür nur wenige Provinzialstädte durch den Anbau landwirthschaftlicher Producte auf den zu ihren Fluren gehörenden Grundstücken, und einige große Städte durch die Erweiterung des Handelsverkehrs einen hinreichenden Ersatz gewinnen dürften.

Daß weisen Regierungen diese beiden allmählig ins Leben tretenden und mächtig um sich greifenden Erscheinungen nicht entgehen können, liegt in der Natur der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse; allein dabei stellt sich die wichtige Frage heraus, ob es für die Regierungen überhaupt rathsam sey, mitten in dieser Uebergangsperiode durch neue Vorschriften für das Zunft- und Innungswesen der Zukunft und der fortschreitenden Entwickelung vorzugreifen, oder, abgesehen von der Beseitigung und Entfernung aller bereits entschieden veralteten Formen und Verhältnisse des Zunft- und Innungswesens, lieber für durchgreifende Maasregeln noch ein Jahrzehnt zu warten, um dann sicherer beurtheilen

zu können, was von oben her geschehen müsse, um der von unten her kommenden Entwickelung und Umgestaltung der industriellen Verhältnisse zu Hülfe zu kommen, und sie in das der ganzen Staatsgesellschaft wohlthätige Gleis zu bringen. — Mit einem Worte: Ref. ist, in dem gegenwärtigen Augenblicke der Zeit, nicht für völlige Aufhebung des Zunft- und Innungswesens, nicht für völlige Gewerbsfreiheit, selbst nicht einmal für durchgreifende, sondern vorläufig nur für die nöthigen, Reformen, ungefähr in der Weise, wie dies neuerlich im Königreiche Würtemberg und im Herzogthume Altenburg geschah, wo man das dringend Nöthige that, ohne doch die Hände für die Zukunft sich zu binden.

Ob nun gleich Ref. der Meinung ist, daß die unbedingte Gewerbsfreiheit dem Staatsleben eben so wenig frommt, wie die unbedingte Preßfreiheit, und nie in der jetzigen europäischen Staatengesellschaft ein Fall der Nothwendigkeit zur Einführung beider eintreten kann; so ist doch schon die Frage, was und bis wie weit in den bestehenden Gewerbsverhältnissen reformirt werden muß, um die von den Gewerben selbst ausgehende Verjüngung ihrer Verhältnisse zu ordnen, von so großer Erheblichkeit, daß jede neu erscheinende Schrift, welche einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe enthält, willkommen seyn muß.

Zwar kann Ref. der vorliegenden Schrift, welche im Ganzen für die Aufhebung des Zunftwesens sich erklärt, keinen Platz in der Reihe der Schriften über diesen Gegenstand anweisen, wodurch neue Ansichten aufgestellt, oder schon aufgestellte Ansichten durch neue Gründe gestützt

würden; auch würde Ref., wenn anders hier der Platz dazu wäre, über viele Behauptungen des Verfs., besonders über den historischen Theil der Schrift (welcher entschieden der schwächste Punct derselben ist,) seine Gegenbemerkungen aufstellen; allein, nach der Klarheit und Ruhe der Darstellung, nach der beabsichtigten möglichen Vollständigkeit, und nach vielen einzelnen mitgetheilten treffenden Bemerkungen, kann er das Lesen und Vergleichen dieser Schrift mit andern verwandten Inhalts allen denen empfehlen, welche für den besprochenen Gegenstand besonderes Interesse fühlen. P.

Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen, als Staatsanstalt und als Privatwerk und seine dermalige Gestaltung in den civilisirten Staaten in und außer Europa. Frei nach den französischen Preisschriften des Herrn M. T. Duchatel, jetzigen französischen Finanzministers zu Paris, und des Herrn F. M. L. Naville, Predigers zu Genf. Im Auszuge und nach dem vaterländischen Erforderniß bearbeitet von einem teutschen Staatsbeamten. Weimar, bei Voigt, 1837. X und 400 S. 8.

Die vorliegende Zusammenstellung des wichtigsten Inhalts zweier, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von der französischen Akademie gekrönten Preisschriften; bearbeitet nach den vielfach vermehrten zweiten Ausgaben beider Werke von 1836; ist mit viel Einsicht und Sorgfalt ausgeführt und gewiß recht verdienstlich. Der Gegenstand hat in den letzten Jahren gar viele Schriftsteller, in und außer Teutschland, beschäftigt. Einige haben sich in

unpractischen Vorschlägen ergangen. Die Vernünftigen haben durch schätzbare statistische Angaben die Wichtigkeit der Sache ans Licht gestellt; den zu großen Eifer für einzelne Hülfsmittel, die gerade an der Tagesordnung waren, besonnen abgekühlt; einzelne schreiende Gebrechen der Armenpflege aufgedeckt; die Armuth zu erklären gesucht, und größtentheils als etwas Natürliches und Unvermeidliches dargestellt; vernünftige Vorschläge auf den Grundlagen des Bestehenden gethan; vor einer Armenpflege gewarnt, welche die Armuth vermehren müßte. In diese Reihe gehört auch die vorliegende Schrift. Neue Ideen, neue Vorschläge sind nicht darin. Dem Vorzuge, den der teutsche Bearbeiter der Schrift des Herrn Naville zu geben scheint, stimmt auch Ref. bei. Im Ganzen muß aber das Resultat dieser, wie ähnlicher Schriften, zu ernsten und betrübenden Betrachtungen führen. Sie entrollen, ohne es zu beabsichtigen, doch ein finsteres Gemälde menschlicher Noth; sie können die Nothwendigkeit nicht abläugnen, dieser Noth im Wesentlichen auf dem bisherigen Wege zu Hülfe zu kommen; stellen doch diesen Weg als zweideutig, unzureichend, zuweilen schädlich dar, und müssen dringend zum Maashalten auf diesem Wege mahnen. Dabei hat keine dieser Schriften die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß die Uebel nur vorübergehend seyen; keine die Keime einer bessern Zukunft gezeigt, und der aufmerksame Beobachter kann kaum verkennen, daß selbst viele Vorschritte der Staatsverwaltung dem Sinkenden die Möglichkeit der Selbsthülfe mehr erschwert, als gefördert haben. Die Armuth soll etwas Natürliches und Unvermeidliches seyn. Allein warum hat sie weder dem Mittelalter soviel Noth

gemacht, noch in den orientalischen Reichen denselben Charakter, wie bei uns? In dem vorliegenden Werke muß Ref. vornehmlich die Hervorhebung der sittlichen Gründe der Erscheinung vermissen, die er für die wichtigsten hält. Die Ursachen der Verarmung Einzelner mögen leicht ausgemittelt werden. Allein die Ursachen des zunehmenden Pauperismus sowohl, wie der mangelhaften Einrichtungen und Folgen der Armenpflege, sucht Ref. u. A. in dem Vorherrschen der materiellen Interessen — wie überhaupt im Staatsleben nur zu oft jedes directe Mittel gerade das Gegentheil von dem hervorbringt, was es beabsichtigt — in der ungleichern Vertheilung des gestiegenen Nationaleinkommens, besonders was die industriellen und commerciellen Gewinnste anlangt; in der Desorganisirung des innern Volkslebens durch Auflösung der, ehedem demselben beigemischten, theokratischen, patriarchalischen und corporativen Elemente; in dem in der Gesetzgebung vorwaltenden Rationalismus, der von Fictionen ausgeht, alle Principien zur äußersten Consequenz treibt, und einem formellen Ideale zustrebt, dem die natürlichen Verhältnisse nicht entsprechen; in der Ueberschätzung der Legalität bei vernachlässigter Moralität; in dem Mißgriffe, welcher der Gesetzgebung, die nur classenweise verfahren kann, eine Aufgabe zutheilt, bei welcher höchste Individualisirung nöthig ist, und ehedem stattfand; in dem gestiegenen Einflusse des Tiers Etat *), dessen Gesinnungen hart, dessen Einsichten kurz, und dessen Zustände selbst bedrängt sind, und in

*) Worunter hier Alle verstanden werden, die weder zu der Aristokratie, noch zu den wissenschaftlich Gebildeten gehören, aber über den Proletariern stehen.

dem durch die Schuld des Staates gesunkenem Einflusse der Kirche. Alles vereinigt sich, das Weitergreifen dieser Ursachen der beklagten Uebel zu fördern. Die Sache wird auf die Spitze getrieben werden und dann muß eine Wendung eintreten. Bülau.

Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des Reichsgräflich-Bentinckschen Rechtsstreites dargestellt von Dr. Karl Friedrich Dieck, ordentl. öffentlichen Lehrer an der Universität zu Halle und Beisitzer der Juristenfacultät. Halle, Anton, 1838. V und 290 S. 8.

Wie die Herrschaft Kniphausen in einer beispiellos eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung sich befindet; so hat sie auch in der Familiengeschichte ihrer Besitzer sehr eigenthümliche Wendungen gehabt, und giebt gegenwärtig zu merkwürdigen Rechtsfragen Anlaß, an denen sich der juristische Scharfsinn der Nachfolger von Struv, Schmauß und Pütter üben kann. Eine Schule, die seit dem Untergange des teutschen Reichs und der erlangten Souverainetät der teutschen Fürsten immer weniger zahlreich wird; weil seitdem die Staatshändel mehr durch politische Gründe, als nach Analogie des Privatrechts entschieden werden. In den mediatisirten Familien ist aber noch das ergiebigste Feld für sie. Ueber die vorliegende Streitfrage besitzen wir schon ein sehr tüchtiges Werk von Heffter. Herr Prof. Dieck vertheidigt die entgegengesetzte Seite, die Rechte der gegenwärtigen Besitzer. Dabei dreht es sich hauptsächlich um die Fideicommißeigenschaft der Herrschaften

und um den rechtlichen Werth der Gewissensehe. Ref. nimmt sich weder heraus, noch wäre hier der Ort, zwischen Heffter und Dieck zu entscheiden. Er hat aus beiden Schriften Belehrung geschöpft. Er weiß auch nicht, was von der Zeitungsnachricht zu halten ist, wonach, durch ein kürzlich aufgefundenes Testament des letzten Grafen, der processualische Werth der vorliegenden Schrift im Momente ihres Erscheinens vernichtet worden seyn soll. Indeß bezweifelt Ref., ob, wenn die, von dem Verf. zum Beweisthema genommenen, Rechtspuncte von ihm wirklich erwiesen sind, die abweichende persönliche Ansicht des letzten Grafen, von welcher derselbe ohnehin später selbst zurückgekommen zu seyn scheint, dies entkräften kann. Doch jedenfalls würde der vorliegenden Schrift ein rühmlicher scientifischer Werth verbleiben. Bülau.

Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika, von Dr. Felix Papencordt. Eine von der Akademie zu Paris im August 1836 gekrönte Preisschrift. Berlin, Duncker und Humblot, 1837. XVI u. 444 S. 8.

Eine mit Quellenstudium und geschichtlicher Unbefangenheit verfaßte Darstellung jenes merkwürdigen ersten und mißlungenen Versuchs, die germanische Herrschaft auf außereuropäischem Boden einzubürgern. Allerdings scheint Afrika, so wenig Tüchtiges es selbstschaffend geleistet hat, unter allen Welttheilen der Colonisirung die meisten Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Indeß hat vor den Vandalen römische, nach ihnen arabische Herrschaft auf afrikanischem Boden geblüht. Woher also das Mißgeschick des germanischen Stammes? Manche einzelne Ursache wird aus

der Darstellung des Verfs. erkannt werden, der sich gründlich über alle Eigenthümlichkeiten der Vandalen verbreitet. Die Hauptsachen hebt er jedoch wohl nicht genug hervor. Die Vandalen fanden in Afrika keine Bevölkerung vor, mit der das germanische Wesen zu einem kräftigen Volksthume verschmelzen konnte. Die Verschiedenheit war zu groß. Mithin standen die Germanen dort isolirter, als irgendwo, und die religiöse Spaltung trug das Ihrige dazu bei, die Kluft zu erhalten. Dann fehlte auch den Vandalen die Stütze eines überlegenen außerafrikanischen Reichs, wie sie Römern und Arabern zu Gebote stand. Sie glichen einem versprengten Corps, das sich allein in eine feindliche Stadt geworfen hat. Es mag sich eine Weile unter den furchtsamen Bürgern halten. Allein da es weder Zuzug von Außen bekommt, noch die Bürger für sich gewinnen kann; so muß es zuletzt aufgerieben werden. — Die Sprache des Verfs. ist einfach, nüchtern und ungeziert. Bülau.

Geschichte des preußischen Staats, von Gustav Adolph Harald Stenzel. Zweiter Theil. Von 1648 bis 1688. Hamburg, 1837, Fr. Perthes. X und 478 S. gr. 8.

Der Verf. hat das Publicum lange auf die nun vorliegende Fortsetzung seiner „Geschichte des preußischen Staates" warten lassen; aber tarditatem gravitate compensavit. Der nun erschienene zweite Theil umschließt blos die Regierungsgeschichte des sogenannten großen Churfürsten; allein wie schwer war die Aufgabe, diesen Fürsten im reinen Lichte der Geschichte darzustellen, so-

wohl nach seiner Individualität, die neben vielen Lichtseiten auch manche Schattenseiten bot, als nach den Verhältnissen, unter welchen er, besonders bei seinem Regierungsantritte, wirken mußte, namentlich aber nach seinem Plane, seinen Staat möglichst zu vergrößern, und ihm eine Stellung in der Mitte Teutschlands und selbst des gesammten europäischen Staatensystems, den damaligen europäischen Hauptmächten gegen über, zu geben, daß fortan der Churfürst von Brandenburg ein gesuchter Bundesgenosse und ein gefürchteter Gegner werden mußte. Wenn man den häufigen Wechsel seiner Politik nicht abläugnen kann; so darf man nicht vergessen, daß seine Zeit überhaupt arm an Fürsten von großartigem Charakter war. Als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, war der einzige große Regent aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, Gustav Adolph, schon längst zur ewigen Ruhe eingegangen, und Oxenstierna leitete Schwedens Angelegenheiten, zwar im Sinne eines Diplomaten aber keines gebohrnen Fürsten; auf dem teutschen Throne saßen Kaiser ohne feste Kraft gegen die schlaue Politik Frankreichs. Zwischen Schweden und Polen dauerte eine vieljährige Erbitterung seit der Zeit fort, daß ein Nachkömmling des großen Gustav Wasa, der polnischen Krone wegen, Katholik, und des schwedischen Thrones verlustig erklärt worden war. Unter dem zwischen Polen und Schweden erneuerten Kampfe wußte Friedrich Wilhelm die Wechselfälle desselben so gut zu benutzen, daß erst Schweden, dann Polen ihm die Souverainetät über Preußen zugestanden. England konnte in die Continentalpolitik nicht eingreifen, so lange unter Karl I. der Bürgerkrieg

fortdauerte, Cromwell zunächst gegen Holland erbittert war, und nach ihm die restaurirten Stuarts ihre engherzigen Sonderintereſſen verfolgten. Schon hatte Friedrich Wilhelm über 30 Jahre regiert, als ſein Vetter, der Oranier, die Leitung Hollands übernahm, und mit Plan und Kraft den Entwürfen Ludwigs 14. gegen über trat.

In dieſer vielfach bewegten, gewöhnlich aber einer kleinlichen Politik nachſtrebenden, Zeit konnte allerdings die Politik des großen Churfürſten keine feſte ſeyn; ſie ward durch die Umſtände und Verhältniſſe beſtimmt. So gewann er durch ſein kluges Temporiſiren, wie der Verf. meiſterhaft nachweiſet, beim weſtphäliſchen Frieden eine reichliche Entſchädigung für das von Schweden dem ſchönſten Theile nach in Anſpruch genommene Pommern. So erwarb er die Souverainetät über Preußen. So ſtand er, der Ludwigs 14. Plane auf Teutſchland durchſchauete, im Intereſſe Teutſchlands gegen Frankreich, bis ihn der Einfall der Schweden ins Brandenburgiſche zum ruhmvollen Tage bei Fehrbellin ins Vaterland zurück rief. Dabei ward ſeine umſichtige Politik von ſeinen Gegnern, namentlich von Frankreich, richtig gewürdigt.

Allein auch im Innern führte er eine neue Staatsorganiſation ein; er errichtete mehrere Behörden; er hielt auf Ordnung in den Finanzen; er ſorgte für Manufacturen, Fabriken und Handel; ſelbſt eine Marine ward unter ihm gebildet und eine Colonie (1683) in Afrika angelegt, wobei, — was Herzberg überſah, Puſendorf aber berichtet, der Churfürſt vorher an Spanien den Antrag ſtellte, ihm für die ſchuldigen Subſidien die Inſel Trinidad abzutreten, was ihm verweigert ward. Entſchie-

den war es ein sehr glücklicher Gedanke des Churfürsten, seinem Volke den Seehandel zu eröffnen, wenn gleich die Küste Afrika's vielleicht zu einer brandenburgischen Colonie am wenigsten geeignet war.

Auch Wissenschaften und Künste erfreueten sich seiner Unterstützung und Belohnung, wenn gleich das, was er an den Italiener Gregorio Leti verwandte, verlornes Geld war. Nur, was er für die Kinder seiner zweiten Ehe that, war vor der wahren Staatsklugheit nicht zu rechtfertigen.

Der Verf. hat in diesem Bande ein äußerst gediegenes Werk geliefert. Mit Kritik folgte er den Quellen, und verarbeitete eine Masse in andern Schriften vorgefundener Nachrichten für diese Regierungszeit mit hellem Blicke und sicherm Tacte. Mit Freimüthigkeit schildert er die Personen und Begebenheiten, namentlich den großen Churfürsten selbst, dem volle Gerechtigkeit wiederfährt, ohne seine Fehler zu verschweigen, oder seinem geschichtlichen Bilde zu schmeicheln. Genug, die geschichtliche Literatur ist durch diesen Band um ein treffliches Werk reicher geworden, und dem Verf. wohnt Geist, Sachkenntniß und Kraft genug bei, um in diesem Sinne die Geschichte Preußens zu beendigen, wie er sie begonnen. Pölitz.

Geschichte des östreichischen Kaiserstaates, von Johann Grafen Mailáth. Zweiter Band. Hamburg, 1837, Fr. Perthes. XII und 420 S. gr. 8.

Ref. hat, bei der Anzeige des ersten Bandes dieses Werkes (Jahrbücher, 1835, Th. 1. S. 364), eben so über das Verdienstliche, wie über die Mängel desselben sich verbreitet, und findet auch beides in dem vorliegenden

Bande wieder, wenn gleich, nach ſeiner Anſicht, in der Fortſetzung die Lichtſeiten die Schattenſeiten überwiegen, vielleicht ſchon deshalb, weil hier die Begebenheiten bereits in größeren politiſchen Maſſen, und weniger in Zerſtückelung auftreten, wie in dem erſten Theile. Allein noch immer vermißt Ref., — worüber er ſich auch bei der Anzeige des erſten Bandes ausſprach, — die geſchichtliche Darſtellung des öſtreichiſchen Kaiſerſtaates aus dem höhern Standpuncte der Geſchichte, der Politik und der Cultur, weil der letztern nur rubrikenartig, nicht in pragmatiſcher Einheit gedacht wird. Denn eben, weil es Oeſtreich, neben andern, ungleich kleinern und politiſch unbedeutendem Staaten, an einer ſolchen, großartig aufgefaßten, politiſch-pragmatiſchen Geſchichte noch bis jetzt fehlt, wird die Geſchichte dieſes hochwichtigen europäiſchen Reiches theils im Ganzen weniger gekannt, als die vieler andern Reiche, theils — wie ſoll Ref. es bezeichnen? — im Studium der gebildeten Stände vernächläſſigt, weil noch der Geſchichtsſchreiber fehlt, der mit politiſchem Blicke und pragmatiſchem Geiſte, dabei in lebensvoller, Kopf und Herz anſprechender, Darſtellung die Geſchichte Oeſtreichs ſchrieb. Wohl giebt es auch in dieſer Geſchichte, wie in jeder der andern Staaten, einige dunkle Partieen und lichtleere Blätter; allein wer die europäiſche Politik, beſonders der neuern Zeit, richtig auffaßt, muß geſtehen, daß Oeſtreich, an der Spitze der Lehre vom hiſtoriſchen Rechte in Europa, den revolutionairen Ideen der Zeit, mit Würde, Haltung, Kraft, und, wo es möglich war, auch mit Milde ſich entgegen ſtellte, ſo daß die Politik Oeſtreichs immer wußte, was ſie wollte, und daß ſie

vermittelnd zwischen den Collisionen der andern Großmächte eintrat, während ihre seit Jahrhunderten bewährte Rechtlichkeit sie zum Schutz und Schirm aller der kleinern Staaten machte, welche von der Arrondirungssucht anderer Mächte für ihre Unabhängigkeit, Integrität und Selbstständigkeit befürchteten.

Allerdings ist der Verf. mit seiner Behandlung der Geschichte Oestreichs noch nicht bis zu dieser Zeit gekommen; allein der noch bevorstehenden drei Bände wegen wünschte Ref., daß der Verf. diese Behandlung — besonders von der Regierungszeit der Maria Theresia an — vorwalten ließe. Allerdings wird das Werk auch in der vorliegenden Bearbeitung durch Gründlichkeit der Forschung, durch Benutzung der dem Verf. eröffneten Archive (des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des ältern Archivs der allgemeinen Hofkammer, des Archivs des vereinigten Hofarchivs, des Kriegsarchivs und des Gubernialarchivs zu Inspruck), so wie durch Klarheit und Ruhe der Darstellung sich empfehlen. Allein je bändereicher dasselbe wird (der Verf. verspricht noch drei Bände), desto wünschenswerther wäre, wenigstens bei dem vierten und fünften Bande, die Festhaltung des oben aufgestellten Standpuncts, weil nicht so bald ein ähnliches Geschichtswerk von diesem Umfange über das Kaiserthum Oestreich nach seinem gegenwärtigen Länderumfange erscheinen dürfte.

Der Verf. beabsichtigte, in diesem zweiten Bande die Zeit von Ferdinand I. bis zum westphälischen Frieden zu umfassen; er mußte aber, bei der anwachsenden Stärke des Bandes, denselben bereits mit dem Tode des Kaisers

Matthias schließen, so daß er im dritten den dreißigjährigen Krieg und den westphälischen Frieden, im vierten die Zeit von da an bis zur Kaiserinn Maria Theresia, und im fünften von da an bis zur Gegenwart zu behandeln gedenkt. Ref. erlaubt sich an den Verf. und den, die Wissenschaft mit reinem Interesse fördernden, Verleger den Wunsch, daß den 97 Jahren, welche seit der Thronbesteigung der Maria Theresia verflossen sind, wenigstens zwei Bände (der eine bis zu Leopolds Thronbesteigung, der andere von da an bis auf Ferdinand I.) gewidmet werden möchten. Sonst dürfte das große Weltdrama, das vor unsern Augen seit 40 Jahren gespielt worden ist, in welchem Oestreich eine Hauptrolle übernahm, und aus demselben mit so ruhmwürdigen Erfolge schied, nicht in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung vergegenwärtigt werden können. P.

Geschichte von England, von J. M. Lappenberg Zweiter Band. Hamburg, 1837, Fr. Perthes. XIII und 413 S. gr. 8.

Dieses Werk, das, wie die beiden bereits angezeigten von Stenzel und dem Grafen Mailáth, zu der von Heeren und Ukert besorgten „Geschichte der europäischen Staaten" gehört, kündigte sich schon im ersten Theile (Vergl. Jahrb. 1834, Th. 2. S. 369 ff.) durch tüchtige Forschung, durch gründliche und zweckmäßige Verarbeitung der — theilweise noch von keinem andern Historiker verarbeiteten — Stoffe, durch pragmatischen Geist und lebensvolle Darstellung an. Es umschloß die älteste Zeit Britanniens bis zum Untergange der angelsächsischen Herrschaft.

Der vorliegende zweite Band behandelt den normännischen Zeitraum, zugleich mit der ältern Geschichte der Normandie, und schließt mit dem Tode Stephans 1. — So gewiß die teutsche geschichtliche Literatur über die Normänner und die Normandie noch kein Werk besitzt, das, nach der Gründlichkeit der Forschung und nach den ausgemittelten neuen Ergebnissen, die Vergleichung mit dem vorliegenden aushalten könnte; so darf doch Ref. seine Ansicht nicht verhehlen, daß ihm, in einer Geschichte Englands, sowohl im ersten Bande die Geschichte der Angelsachsen, als auch hier die Geschichte der Normanen und der Normandie, zu ausführlich behandelt zu seyn scheint. Nur dann nimmt Ref., überzeugt von dem hohen literärischen Werthe der Arbeit, dieses Urtheil zurück, wenn der Verf. die folgende Geschichte Englands ganz nach demselben Maasstabe, wie die beiden ersten Bände bearbeiten sollte, was Ref. sehr wünscht, ohne doch zu verschweigen, daß dann wahrscheinlich noch sechs Bände von gleichem Umfange, wie die bereits erschienenen, erforderlich seyn dürften, um mit dem Regierungsantritte der Königin Victoria schließen zu können.

Auf den ersten 60 Seiten behandelt der Verf. die Normänner seit ihrer Besitznahme eines bedeutenden Landstrichs im Frankenreiche. Mit sorgsamer Kritik werden die schwankenden Nachrichten von den Thaten Rollo's erzählt, welchem Wilhelm 1., Richard 1., 2. und 3., Robert 2. und Wilhelm 2. folgten. Wilhelm war es, der (1066) mit seinen gelandeten Normännern, England eroberte, und das angelsächsische Reich auflösete. Diese

Heldenzeit der Normänner, so wie die neue, streng feudalistische Organisation, die sie in England begannen, schildert der Verf. mit lebendigen Zügen, und stets mit Rücksicht auf die gleichzeitigen Vorgänge in der Normandie. Besonders ausführlich behandelte er, nächst Wilhelm 1., die Regierungszeit Heinrichs 1. (1100 bis 1135), und Stephans (1135 — 1154).

In einer Beilage legt der Verf. seine kritischen Forschungen über die Quellen der ältern Geschichte der Normandie nieder, welche den Forschern der Geschichte sehr willkommen seyn werden. Dann folgen Zusätze und Berichtigungen zum ersten Bande; zuletzt Stammtafeln über die normännische Dynastie. P.

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Achte Lieferung. Dresden, 1837, gedruckt bei Meinhold. 40 S. 4.

Schon siebenmal zeigte Ref. diese Mittheilungen in den „Jahrbüchern" an, die, nach dem Fleiße ihrer Zusammenstellung aus den officiellen Eingaben der verschiedensten Behörden, nach ihrem beglaubigten Inhalte, und nach der Neuheit der aufgestellten Ergebnisse sich fortdauernd gleich bleiben. Ref. begnügt sich daher, bei der Anzeige dieses achten Heftes, zunächst mit der Inhaltsangabe desselben, wobei er hauptsächlich das Ausland auf die sehr interessanten Gegenstände des dritten und vierten Abschnitts aufmerksam macht. 1) Beschreibung der Grenzen der kön. sächs. Bergamtsreviere. 2) Die k. s. Porzellan- und Gefäßsammlung im Japanischen Palais zu Dresden. 3) Die Porzellanmanufactur zu Meißen.

4) Einiges über Holzwaarenverfertigung, Serpentinsteinbrüche, und Serpentinsteindrechselei, so wie über die Perlenfischerei im Königreiche Sachsen. 5) Das Sandsteinbrechen in einem Theile des Kreisdirectionsbezirks Dresden. 6) Statistische Notizen aus den Gewerbe- und Personalsteuer-Katastern der Jahre 1836 und 1837. Diese Notizen enthalten für den In- und Ausländer viel Ueberraschendes in der Zahlenhöhe der aufgeführten Geschäfte. So finden sich z. B. im Bereiche des Königreiches 20,398 Handelsgeschäfte (unter diesen 153 Buch- und Kunsthandlungen, 1739 Material- Tabak- ꝛc. Handlungen, 103 Wein- und Liqueurhandlungen, 2399 Victualienhändler, 11082 Kleinkrämer u. s. w.), und 2899 Fabrik-, Fabrikverlags- und Factorgeschäfte, welche gleichfalls alle nach ihrer Gesammtzahl aufgeführt sind. Unter den Handwerkern stehen 10,410 Schneider und Schneiderinnen, 10085 Schuhmacher und Schuhflicker, 3543 Bankbäcker, 3074 Bankfleischer, 495 Bierbrauer, 478 Brantweinbrenner, 339 Buchbinder u. s. w.

Mit gleicher Belehrung, wie diese Mittheilungen, wird man lesen:

Vergleichende Zusammenstellung der Gebornen, Gestorbenen, getrauten Paare und Communicanten im Königreiche Sachsen im Jahre 1836. Nebst einer graphischen Darstellung und einem Anhange, einige Notizen aus dem Auslande enthaltend. Zusammengestellt vom Directorium des statistischen Vereins. Dresden, 1837, gedruckt bei Meinhold. 4.

Mit jedem Jahre giebt der statistische Verein diese

Ueberſicht heraus, die über die jährliche Zunahme der Bevölkerung, über das innere Verhältniß derſelben gegen einander, über uneheliche Geburten, über die Sterblichkeit in den verſchiedenen Lebensaltern, (welche durch die graphiſche Darſtellung ſinnreich vergegenwärtigt wird,) ſo wie über andere europäiſche und teutſche Länder und Städte ſehr ſchätzbare Nachrichten bietet. — Die Geſammtbevölkerung des Königreiches Sachſen betrug im Jahre 1836: 1,667,084. P.

Allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit von Ernſt Münch. — Supplementband von Dr. Franz Kottenkamp. Zweite Abtheilung. Stuttgart, 1837, Literatur-Comptoir. Von S. 257 — 493.

Unlängſt berichtete Ref. in dieſen „Jahrbüchern" (1837. Th. 2. S. 556 ff.) über das erſte Heft dieſes Supplementbandes, welcher die Zeit von 1830 — 1837 umſchließt, mit der Anerkennung, welche, nach der Anſicht des Ref., der Verfaſſer durch die Klarheit und Richtigkeit ſeiner Darſtellung, durch die faſt durchgehends beobachtete Kürze in der Behandlung ſo vieler die Zeitintereſſen berührenden, geſchichtlicher Stoffe, und durch die mit beſonnener Mäßigung feſtgehaltenen liberalen Grundſätze verdient. So iſt der Verf. auch in dieſer Schlußabtheilung des Ganzen ſich gleich geblieben, welche außerdem von S. 459 — 493 noch ein ſehr vollſtändiges Sach- und Namen-Regiſter über das geſammte Werk von Münch und über die beiden Abtheilungen des Supplementbandes enthält.

Ref. gedenkt im Allgemeinen des in der vorliegenden Abtheilung behandelten Stoffes. Von S. 360 an ſchildert

der Verf. die Verhältnisse von Belgien und Holland, und die Belagerung Antwerpens; die Sitzungen der Kammern Frankreichs im Winter von 18$\frac{3}{3}$, mit dem wichtigen Departemental- und Municipalgesetze, so wie der Frage wegen Algier; die Sitzungen des ersten brittischen reformirten Parlaments, in welchem bereits die wichtigen Verhandlungen über Irland zur Sprache kamen; die Ereignisse in Portugal; den Zustand Spaniens nach 1830, die Krankheit und den Tod Ferdinands 7., und die Ministerien Zea und Martinez de la Rosa. Die Zerrissenheit beider Reiche in ihrem Innern wird mit starken, aber wahren Farben versinnlicht. Dann wendet der Verf. sich zum Oriente, und giebt die Darstellung der Begebenheiten der Türkei in Beziehung zu Mehemet Ali und — zu Rußland. Darauf kehrt der Verf. zu den neuesten Ereignissen in Frankreich und England zurück, bei welchem letztern Reiche der zweite Versuch des Königs Wilhelm, ein Toryministerium herzustellen, (S. 437) mit lebhaften Zügen dargestellt und damit die Schilderung der Parlamentsverhandlungen unter dem erneuerten Whigministerium verbunden wird. — Im 32sten Capitel machen Teutschland und die Schweiz den Schluß des Werkes; blos bei diesem Capitel hätte Ref. gewünscht, daß der Verf. nicht so sehr kurz gewesen wäre, sondern beide Staaten eben so vollständig beschrieben hätte, wie früher Spanien, Portugal u. a. Viel hätte sich über die Ständeversammlungen mehrerer einzelnen teutschen Staaten aus diesem siebenjährigen Zeitraume, viel über die Wirren in der Schweiz sagen lassen. Hier hat der Verf. dem Referenten nicht genügt; das Ganze aber ist eine sehr gelungene Arbeit. P.

Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthschaftslehre.

Vom wirklichen geheimen Conferenzrathe Lotz in Coburg.

Nicht vom Brode allein lebt der Mensch, sondern von jedem Worte, das durch den Mund Gottes geht, sagte unser Heiland, als er in der Wüste von dem Versucher aufgefordert wurde, aus Steinen Brod zu machen, und damit nach vierzigtägigem Fasten seinen Hunger zu stillen *). Diese Lehre hat gewiß nicht blos einen religiösen Sinn. Nein, auch in wirthschaftlicher Beziehung verdient solche Würdigung und hohe Achtung. Sie führt den aufmerksamen Deuter derselben darauf hin, der menschliche Wohlstand sey keineswegs blos nur abhängig vom Besitze und Genusse materieller Güter, sondern auch von ausreichender geistiger Bildung; und, nach dieser zu streben, sey dem Menschen, der wohlhabend und reich werden will, eben so dringend nothwendig, und eben so sehr von seiner Pflicht geboten, als Streben nach materiellem Besitzthume, dessen Erwerbe, Vermehrung und Genusse. — Dieses vorausgesetzt, läßt es sich wohl keineswegs billigen, wenn in unserer Zeit dem blos materiellen Besitzthume und dessen Erwerbe und Genusse die Ueberschätzung gewährt werden will, welche wir so oft dem Streben nach diesem Besitzthume gewährt sehen; einem Streben, bei dem man sich der irrigen Meinung hingegeben zu haben scheint, die Beherrschung der Elemente der äußern Natur, und die Kunde ihrer Gesetze

*) Matth. IV. V. 4., und Luc. IV. V. 4.

und ihrer Wirkungsweise sey schon an und für sich Aufklärung. An die innere Natur der Menschen, an die Beherrschung ihrer Leidenschaften, an die Ausrottung der Rohheit im Innern, ohne Verzärtelung und egoistische Verfeinerung, hingegen sey nicht zu denken. Reich werden und durch Reichthum sich groß dünken, sey Alles. — Diese Ueberschätzung des Materiellen kann selbst in wirthschaftlicher Beziehung nie nützlich und vortheilhaft seyn. Sie kann auch hier nur Nachtheile und Schaden bringen. Sie führt den wirthschaftlichen Menschen ab von einem der Hauptelemente der auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gewidmeten Betriebsamkeit. Sie vermindert die Thätigkeit und Potenz seiner productiven Kräfte, und muß, insofern sie dieses thut, allmählig auf Verschlechterung seines wirthschaftlichen Zustandes hinführen, während man irriger Weise und illusorisch davon Verbesserung desselben hofft.

Alle wirthschaftliche Güter, auf deren Erwerb Besitz und Gebrauch das Streben des Menschen nach Wohlstand und Reichthum hingerichtet seyn mag, verdankt derselbe der Thätigkeit und Wirksamkeit zweier Urkräfte, der Natur und dem menschlichen Geiste. Je mehr sich die Thätigkeit dieser Kräfte mit einander vermählt und verbindet; je mehr sie sich durch diese Vermählung und Verbindung gegenseitig in Wechselwirkung bringen, und ihre Wirksamkeit vervollkommnen, fördern und steigern; desto sicherer und ausgedehnter sind die Aussichten, Hoffnungen und Erwartungen des Menschen in Beziehung auf Wohlstand und Reichthum. Und da allerdings in den meisten Zweigen unserer Betriebsamkeit, vorzüglich

nach dem Stande, auf welchem solche dermalen überall gestellt erscheint, die schaffende Thätigkeit des menschlichen Geistes, eine Rolle spielt, welche wohl selbst die Thätigkeit der Natur überwiegt; so liegt es wohl im Wesen der Dinge, daß alle auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch hingehende Strebungen des Menschen durch vorzügliche Bildung seines Geistes bedingt sind, und daß sich Fortschreiten im Wohlstande und Reichthume eines Volkes nur da hoffen und erwarten lassen, wo dessen geistige Bildung möglichst gepflegt und gefördert wird, und kräftig und lebendig voranschreitet; auch, daß darum Künste und Wissenschaften eben so sehr die Pflege und Unterstützung von Seiten der geselligen und unter sich verkehrenden Menschheit verdienen und fordern, wie technische und mechanische Gewerbe, deren Uebung die Waarenmassen liefern kann, welche der Mensch zu seiner physischen Existenz und zu dem Ende bedarf, sich in wirthschaftlicher Beziehung das Leben bequem und behaglich, heiter, angenehm und froh zu machen.

Inzwischen, so hoch auch der Werth und die Stellung seyn mag, welche der geistigen Bildung des Menschen in wirthschaftlicher Beziehung gebührt, und von jedem denkenden Staatswirthe zugestanden werden muß; so darf doch dabei immer das nicht übersehen werden, daß alle geistige Bildung nur in das Reich und Gebiet der Kräfte und Vorbedingungen gehört, welche zum Erwerbe, Besitze und Gebrauche von Reichthum nöthig sind. Das Daseyn und der Besitz dieser Bildung macht den Menschen nicht schon an sich, in wirthschaftlicher Beziehung, wohlhabend und reich, son-

dern sie geben ihm nur die Aussicht, Hoffnung und Möglichkeit, wohlhabend und reich zu werden. Sie geben nur eine Aussicht in die Zukunft; die Gegenwart lassen sie unberührt. Die Verwirklichung jener Aussicht, Hoffnung und Möglichkeit hängt ab, und ist bedingt von der Anwendung dieser Kräfte und Vorbedingungen; keineswegs aber von deren Daseyn an sich, wenn dieses Daseyn nicht mit jenem Gebrauche verbunden wird. Verschafft sich der auch noch so sehr geistig gebildete Mensch nicht durch Uebung seiner geistigen Kräfte materielle Güter; so wird er, trotz alles jenes geistigen Besitzthums, dürftig und arm seyn, und dürftig und arm verbleiben, auch sich blos mit den geistigen Genüssen begnügen müssen, welche ihm der Grad seiner geistigen Bildung aus jenem Besitzthume zuführen und gewähren mag. Sein geistiges Pfund, so groß und gewichtig solches auch seyn mag, wird eben so gut eine in wirthschaftlicher Beziehung todte Masse seyn und bleiben, wie eine an materiellen Gütern aufgesammelte Capitalmasse, welche ihr Besitzer nicht zum Betriebe eines Gewerbes, als Werkzeug im weitern Sinne, angelegt, oder einem Dritten zu dem Ende verliehen hat; oder, wie ein seiner Natur nach noch so fruchtbares Grundstück, welches sein Besitzer zu cultiviren unterläßt, oder dessen wild wachsende Producte zu sammeln und sich anzueignen, er sich nicht die Mühe nimmt. So wenig man einen Menschen, der sein Vermögen auf Gymnasien, Universitäten oder sonstigen gelehrten Anstalten verzehrt und verbraucht hat, im gemeinen Leben für reich und wohlhabend hält, so groß auch der Schatz von gelehrten Kenntnissen und Wissenschaften seyn

mag, welche er sich durch diese Studien und ihren desfalls gemachten Aufwand erworben haben mag; — eben so wenig wird man denjenigen reich nennen, und reich nennen können, der seine geistigen Kräfte und seine geistige Bildung nicht zum Erwerbe materiellen Besitzthums verwendet, und sich dadurch einen für seine physischen oder geistigen Bedürfnisse erforderlichen Vorrath von materiellen Gütern erworben hat, sondern seine geistige Bildung blos dazu verwendet, sich durch solche blos geistige Genüsse zu verschaffen; — Genüsse, die allerdings ohne geistige Bildung nicht möglich sind, und für den geistig Gebildeten oft von bei weitem höhern Werthe seyn mögen, als die blos physischen oder sinnlichen Genüsse, welche sich nur durch den Besitz und Gebrauch materieller Güter schaffen und für den desfalls Genußlustigen möglich machen lassen, aber sich nur nicht unter die Kategorie der Güter subsumiren lassen, auf deren Erwerb, Besitz und Gebrauch nach den gewöhnlichen Begriffen das Wesen des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums beruht.

Also blos als Kräfte und Mittel, um materielle Güter durch ihre Uebung zu schaffen, und auf diese Weise unsern wirthschaftlichen Wohlstand fester zu begründen, zu befördern, und zu erweitern, läßt sich die geistige Bildung eines Volkes, und die hierauf hingehende Ausbildung desselben für Wissenschaften und Künste, in wirthschaftlicher Beziehung, ansehen, und in das Gebiet der Staatswirthschaftslehre aufnehmen. Inzwischen würde doch allerdings ihre Stellung und ihre Würdigung in diesem Gebiete viel zu beengt und zu beschränkt erscheinen, wollte man dabei blos darauf

sehen, ob und in inwiefern sie eigentliche Hervorbringung von materiellen Dingen und von derartigen Erzeugnissen fördern, welche der Mensch als tauglich zur Förderung seiner wirthschaftlichen Zwecke ansehen, und folgeweise unter die Kategorie seiner wirthschaftlichen Güter subsumiren kann. — Eine Hauptrolle, welche der menschliche Geist bei den Strebungen des Menschen nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch spielt, ist noch die, daß er es ist, der alle von der Natur geschaffene oder durch menschliche Kräfte hervorgebrachte Dinge zu eigentlichen wirthschaftlichen Gütern erhebt; dadurch nämlich, daß er ihre Fähigkeit aufsucht, als Mittel zur Förderung wirthschaftlicher Zwecke zu dienen, und diese Fähigkeit anerkennt, wenn er solche gefunden hat. Diese Erhebung der Dinge zu Gütern aber kann der Natur der Sache nach nur sehr schwach und unbedeutend seyn, so lange der Mensch noch auf einer niedern Stufe seiner geistigen Bildung steht. Sie wird und muß hingegen sich extensiv und intensiv erweitern; je mehr er in seiner geistigen Bildung fortschreitet, und je mehr es ihm gelingt, sich auf diese Weise mit den Eigenschaften der zu Gütern zu erhebenden Dinge bekannt zu machen, und deren Brauchbarkeit als Mittel für wirthschaftliche Zwecke des Menschen zu erforschen und zu ermitteln. In dieser Beziehung ist geistige Bildung des wirthschaftlichen Menschen wohl noch nothwendiger und fruchtbringender, als zur Vervollkommnung und Erkräftigung seines eigentlichen productiven Treibens und Wirkens selbst. Erscheint diese Bildung bei dem letztern, genau betrachtet, nur als eine Kraft, welche mittelbar und indirect Wohlstand und Reichthum schafft;

so läßt sie sich bei der angedeuteten Thätigkeit und Wirksamkeit, bei der Subsumtion der Dinge unter die Kategorie der Güter, als unmittelbar schaffend betrachten. Zwar nicht Sachen schaffend, wie dort, aber doch Güter schaffend; was das bloße Sachenschaffen seinem Werthe nach gewiß weit überwiegt, oder diesem doch wenigstens gleichsteht.

Allein so nützlich und so ergiebig zur Erweiterung des Kreises der wirthschaftlichen Güter des Menschen das eben bemerkte Güterschaffen des menschlichen Geistes auch seyn mag; so ist dennoch dieses Güterschaffen nicht unbedingt. Es hängt vielmehr stets ab von zwei unerläßlich nothwendigen Vorbedingungen. Bedingt ist es einmal durch das Daseyn von Sachen, deren Fähigkeit zum Gebrauche als Mittel für wirthschaftliche Zwecke des Menschen die geistige Thätigkeit desselben erforschen und ermitteln mag; denn ohne das Daseyn jener Sachen ist diese Erforschung und Ermittelung eine reine Unmöglichkeit. Dann aber ist dieses Güterschaffen weiter bedingt durch eine wirklich geschehene und erfolgte Anwendung der geistigen Kräfte des Menschen zur Erforschung und Ermittelung der Brauchbarkeit der von der geistigen Thätigkeit oder der Natur hervorgebrachten Sachen, als Mittel für menschliche wirthschaftliche Zwecke. Ermangelt es an der einen, oder der andern dieser Vorbedingungen; so verliert auch hier die geistige Kraft des Menschen und deren Bildung ihren wirthschaftlichen Werth. Beide gehören dann in wirthschaftlicher Beziehung unter die müßigen Elemente, und eben so gut unter die todten Massen, wie eine zu eigentlichen Productionen zwar an

sich betrachtet, geeignete, aber dazu nicht benutzte, geistige Fähigkeit des Menschen, haben also auch hier, als Förderungsmittel des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums des Menschen, keinen Anspruch auf Achtung, und folglich daher auch hier keinen Anspruch auf eine Stellung und Würdigung im Gebiete seiner wirthschaftlichen Gütermassen. Sie gewähren auch hier dem Menschen in Bezug auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse weiter nichts, als eine Möglichkeit, durch Erforschung und Ermittelung der Eigenschaften der Sachen, sich Güter zu schaffen; keinesweges aber diese Güter selbst. Sie lassen sich also auch hier unter die Kategorie und die Masse seiner wirthschaftlichen Güter nicht subsumiren, oder als Bestandtheil seines Besitzthums von derjenigen Art von Gütern betrachten, auf welchen Reichthum, seinem gewöhnlichen Begriffe und Wesen nach, ruht.

Ist es nun aber die Aufgabe der Staatswirthschaftslehre, die Urbedingungen zu erforschen, zu ermitteln und wissenschaftlich darzustellen, auf welchen die auf Erwerb, Besitz und Gebrauch von materiellen Gütern gerichtete menschliche Betriebsamkeit ruht und begründet ist, so wie die Elemente dieser Begründung festzustellen; so bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß man, bei der Bearbeitung und Aufstellung eines Lehrgebäudes dieser Wissenschaft, sich blos darauf zu beschränken habe, hier blos im Allgemeinen den Standpunct und den Werth anzudeuten und zu bestimmen, welchen geistige Bildung des Menschen in Beziehung auf dessen Strebungen nach Erwerb, Besitz und Gebrauch von Reichthum haben möge, und wirklich habe; daß es aber keinesweges zulässig und räthlich sey,

sich auf eine Darstellung und Behandlung der einzelnen Arten und Weisen einzulassen, auf welche sich diese geistige Bildung auf Erzeugung von wirthschaftlichen Gütern wirklich practisch wirksam und reell äußern kann; oder wohl gar über die Anstalten zu verbreiten, welche von Seiten der Regierungen der betriebsamen und unter sich verkehrenden geselligen Menschheit getroffen werden mögen, um ihren Angehörigen diese Bildung möglich zu machen oder zu verschaffen. Genug, daß der wissenschaftlich gebildete practische Staatswirth weiß und beherziget, daß ohne geistige Bildung Erwerb, Besitz und Gebrauch von Reichthum nie möglich sey; daß er ferner darauf hingeleitet werde, geistige Bildung und Reichthum, als in ewiger Wechselwirkung gegen einander stehend, anzuerkennen, und bei seinen Vorkehrungen und Anstalten zur Beförderung des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums der Völker, dieses Verhältniß nie aus dem Auge verliere, und bei seinen Strebungen nach der Erreichung jenes Zweckes sich nie der trügerischen Meinung und illusorischen Hoffnung und Erwartung hingebe, blos von möglichst emsiger Beschäftigung arbeitender Hände, und von möglichster Bildung technischer und mechanischer Gewerbe sey Wohlstand und Reichthum zu hoffen und zu erwarten, Cultur von Künsten und Wissenschaften aber ihrem Schicksale zu überlassen. Ein Mehreres, als dieses, in den Bereich der Staatswirthschaftslehre bei ihrer wissenschaftlichen Behandlung hereinzuziehen, würde und könnte jeden Falls zu weiter nichts führen, als dazu, der Bearbeitung und Behandlung dieses Zweiges der Wissenschaft einen Umfang und eine Ausdehnung zu geben, welche,

wahrscheinlicher Weise alle practischen Wissenschaften in deren Gebiet hereinziehen würden; so daß deren eigenthümliches Wesen am Ende gar nicht erkennbar und aus dem Gesichte verloren seyn dürfte. Namentlich würde das ganze Gebiet der innern und äußern Politik, die peinliche und Civilgesetzgebungswissenschaft, der ganze Umfang der Polizei, alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, alle Sanitätsanstalten, und selbst noch manche rein theoretische Wissenschaft in den Bereich der wissenschaftlichen Behandlung jener Scienz hereingezogen werden müssen. Denn alle haben einen nähern oder entferntern Einfluß auf den wirthschaftlichen Wohlstand und Reichthum der geselligen, unter sich verkehrenden Menschheit, und gehören darum in das weite Reich der immateriellen Dinge und Güter, welche zwar nicht an sich und unmittelbar wirthschaftliche Güter schaffen können, aber doch zu deren Erwerb, Besitze und Gebrauche indirect von allerdings hohem Nutzen sind. So wenig die Behandlung der Staatswirthschaftslehre, wenn sie sich nicht weit über ihre natürliche und wesentliche Gränze hinaus verirren und auf eine Menge ihr ihrem Wesen nach nicht angehörige Gegenstände abschweifen soll, sich damit befassen kann und darf, sich auf einen Unterricht ihrer Freunde in technischen und mechanischen Künsten und Gewerben zu verbreiten; eben so wenig kommt es ihr zu, das Einzelne der geistigen Bildungsanstalten in sich aufzunehmen, welche zur Förderung des allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums des Menschen nöthig und nützlich seyn mögen. Hat man früherhin Landwirthschaftskunde, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie und Handelswissen-

schaft, als wesentliche und Hauptbestandtheile der Staatswirthschaftslehre in deren Lehr- und Handbücher aufgenommen, und dort behandelt; so war dieses wohl nichts weiter, als eine Folge des noch nicht gehörig festgestellten Begriffs und Wesens dieses erst in der neuern Zeit zur eigenen und selbstständigen Behandlung gelangten Zweiges der Wissenschaften; eine Folge seiner Bezeichnung als sogenannte Cameralwissenschaft, und der für die Bestimmung des Umfangs dieser Wissenschaft aufgefaßten Hauptgegenstände des Geschäftskreises unserer gewöhnlichen Kammercollegien, so wie der Absicht, durch diese Lehr- und Handbücher tüchtige Geschäftsleute für diejenigen Gegenstände heranzuziehen und zu bilden, mit deren Behandlung sich unsere Kammercollegien in den meisten, besonders unsern teutschen, Ländern zu beschäftigen haben. Da die Hauptgegenstände dieser Beschäftigung die Bewirthschaftung von dem Landbaue gewidmeten Kammergütern, von Waldungen und Forsten, von Bergwerken, und in mehreren Ländern auch von mancherlei industriellen Gewerbsetablissements und kaufmännischen Handelsgeschäften waren; so lag es wohl in der Natur der Sache, daß man diesen Zweigen des Wirthschaftswesens in den Lehr- und Handbüchern der sogenannten Cameralwissenschaften die vorzügliche Aufmerksamkeit zuwendete, und zuwenden mußte, welche man denselben wirklich hier zugewendet sieht. Allein eben so begreiflich ist es, daß auf diesem Wege blos nur Techniker für die einzelnen Zweige der Cameralgeschäfte gebildet werden konnten, nicht aber Männer, bekannt und vertraut mit den Grundgesetzen der auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch hingehenden mensch-

lichen Betriebsamkeit überhaupt, und mit den Bedingungen des natürlichen und regelmäßigen Ganges der Entwickelung und Ausbildung dieser Betriebsamkeit; was doch die Aufgabe des Studiums der eigentlichen Staatswirthschaftslehre und ihrer Bearbeitung durch Lehr- und Handbücher ist, indem durch deren Studium und Gebrauch bei weitem nicht sowohl Techniker für die einzelnen Geschäfte der gewöhnlichen Kammercollegien gebildet werden sollen, sondern vielmehr Leute für die Geschäfte der Regierungen, in sofern sich diese durch Gesetzgebung und öffentliche Anstalten mit den Mitteln und Wegen zur Beförderung des allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums ihrer Völker zu beschäftigen haben.

Doch Eines ist es vielleicht, was dem entgegengesetzt werden könnte, was bisher über die Stellung der immateriellen Güter des Menschen in der Staatswirthschaftslehre angedeutet wurde, und trotz dem Allem deren Aufnahme unter die Kategorie der wirthschaftlichen Güter des nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch strebenden betriebsamen Menschen doch vielleicht rechtfertigen könnte. — Wenn auch alles zugestanden werden muß, was so eben desfalls angedeutet worden; so ist, kann man sagen, dem widersprechend, doch das nicht abzuleugnen, daß der Besitz und Gebrauch dieser immateriellen Güter, nach der Gestaltung, in welcher sich unsere geselligen und Verkehrsverhältnisse in unserer Zeit wirklich befinden, ihrem Inhaber und Besitzer eben so gut Aussicht und Gelegenheit geben, sich durch deren Gebrauch wirthschaftlichen Erwerb und Reichthum zu verschaffen, und sehr häufig auch allerdings verschaffen, wie die auf die Erzeugung oder Ge-

winnung der materiellen Güter gerichtete Betriebsamkeit, auf deren Uebung und Production der eigentliche materielle Wohlstand und Reichthum des Menschen ruht. — Diese Bemerkung scheint beim ersten Anblicke allerdings treffend zu seyn. Doch prüft man solche näher; so findet sich sehr leicht, daß solche nicht das beweiset, was durch sie bewiesen werden soll. Sie ruht unverkennbar auf einer fehlerhaften Betrachtungsweise des Einkommens der, durch das Band des Verkehrs unter sich verketteten, menschlichen Gesellschaft. Sie verwechselt das Wesen der Privatwirthschaft mit deren Grundlage, der Wirthschaft der Gesellschaft. Sie beruht darauf, daß man hierbei ursprüngliches und echtes Einkommen nicht von dem abgeleiteten und unechten gehörig unterscheidet; — darauf, daß man, bei der Behandlungsweise des gesammten Betrags der Masse der von Allen gewonnenen Güter, den Betrag des Erwerbs und Einkommens jedes einzelnen Gliedes der unter sich verkehrenden Gesellschaft ins Auge faßt, und hiernach den Calcül für den Gesammtbetrag stellt, während man doch nur dabei die Gesammtheit der Gesellschaft, als Einer moralischen Person, erfassen soll und muß, wenn man zu richtigen und zuverlässigen Ergebnissen hierüber gelangen will. Man construirt die Masse des Gesammteinkommens, aus der das individuelle Einkommen jedes Gliedes der Gesellschaft entspringt und abfließt, gleichsam von unten herauf, und baut jene Masse auf die Mannigfaltigkeit der Privatverhältnisse der einzelnen Gesellschaftsglieder; statt, daß sie gleichsam von oben herab, auf die allgemeinen Verhältnisse der ganzen Gesellschaft gebauet und gegründet werden muß. Man

sieht nicht auf die Art und Weise der Erzeugung und Gewinnung des allgemeinen Einkommens der Gesellschaft, sondern auf die Art und Weise der Vertheilung dieses Einkommens unter die verschiedenen Gesellschaftsglieder, und auf die äußerst mannigfaltig unter sich divergirenden Ansprüche, welche die einzelnen Glieder der Gesellschaft, in Folge ihrer Stellung und ihres Thuns und Wirkens im geselligen Vereine, auf eine Theilnahme an der allgemeinen Masse der Erzeugnisse der Gesellschaft haben mögen, auch durch Titel allerlei Art zu begründen und durchzuführen suchen; — dabei jedoch nicht erwägend, daß die Gesammtmasse, ihrem Betrage nach, immer quantitativ und qualitativ dieselbe bleibt, die Titel der theilnehmenden Gesellschaftsglieder, und die auf den Grund dieser Titel jedem einzelnen zukommenden Quoten von jener Masse, mögen sich noch so sehr verändern, vermehren und erweitern, und hiernach der Fuß der Vertheilung des Betrags des Gesammteinkommens unter Alle sich auf diese oder jene, diesem oder jenem Gesellschaftsgliede mehr oder minder günstige, Art und Weise gestalten und ausbilden, so daß etwa bald der Producent und der Besitzer materieller Güter als begünstiget erscheint, bald der Besitzer immaterieller Güter und Fähigkeiten, der diese Güter und Fähigkeiten und deren Benutzung für diesen oder jenen Zweck oder Genuß, dem Dienste der ganzen Gesellschaft oder einzelner Mitglieder derselben hingiebt, und dafür mit Recht und Billigkeit einen Theil des Gesammteinkommens Aller als Belohnung für sich anspricht. — Bestimmt nun wird diese Quote eigentlich und zunächst durch das Verhältniß, in welchem derjenige, der diese

Quote für sich anspricht, durch die seinen immateriellen Leistungen und Productionen gegebene Richtung und deren Wirksamkeit, auf die Masse der materiellen Producte gewirkt haben mag, von deren Vertheilung die Frage seyn mag, und von welcher er seine Quote fordert. Wer durch seine immateriellen Leistungen und Dienste zur Gewinnung der allgemeinen Masse materieller Erzeugnisse viel beigetragen hat, kann eine höhere Quote verlangen, als derjenige, welcher in der angedeuteten Beziehung wenig geleistet hat. — Doch nicht überall ist dieser Anhaltspunct anwendbar. Außer diesem ist auch noch die Beachtung eines zweiten nothwendig; nämlich für solche immaterielle Productionen, welche für die Gesellschaft oder ihre einzelnen Mitglieder nur rein geistige Genüsse gewähren, wie ein großer Theil der Beschäftigungen unserer Gelehrten und Künstler. Hier erhält jene Quote ihre Bestimmung nur nach dem Verhältnisse des Werthes, welchen die Gesellschaft oder die einzelnen Glieder derselben, jener Art von Genüssen beilegen; was von dem Grade der geistigen Bildung abhängt, auf dem diejenigen stehen, für welche solche Genüsse bereitet werden, oder welche sie suchen *).

Abgesehen aber von diesen beiden Elementen für die Bestimmung dieser Quoten, liegt es in der Natur der Sache, daß der Betrag dieser Quoten in ihrer Wirklichkeit, eben so wie die wirklichen Preise aller Güter und Leistungen des Menschen beim Verkehre, einem ewigen Wechsel unterworfen seyn wird; — einem Wechsel, der

*) Mehreres hierüber s. m. in meinem Handbuche der Staatswirthschaftslehre, 2te Aufl. Bd. 1. S. 505—509.

auch hier, wie bei allem Verkehre, sich nach dem Verhältnisse leitet und regelt, in welchem das Angebot und die Nachfrage nach den Beschäftigungen und Diensten der immateriellen Fähigkeiten und ihrer Productionen gegen einander stehen. Jenes Angebot und diese Nachfrage aber bestimmen sich, in der letzten Analyse, eines Theils durch die Stufe, auf der ein Volk hinsichtlich seines wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums steht, und andern Theils wieder durch den Stand seiner geistigen Bildung, und die mannigfachen Modificationen dieser Bildung. Jedenfalls aber werden, je weiter der wirthschaftliche Wohlstand und Reichthum der Gesellschaft und ihrer Glieder vorgeschritten seyn wird, und je weiter zugleich mit der Masse dieses materiellen Besitzthums die geistige Bildung in der Gesellschaft und bei ihren Genossen vorgerückt ist, um so höher, sicherer, und ausgedehnter auch die Belohnungen seyn können und wirklich werden, welche die Besitzer solcher Fähigkeiten für deren Hingebung zum Dienste und zur Benutzung Anderer, von der Gesammtmasse des materiellen Einkommens und Besitzthums der Gesellschaft als ihre Quote mit Recht und Billigkeit fordern, und wirklich erwarten, und erlangen können, und ertragen werden.

Daß es aber dahin kommen möge, daß sowohl der materielle Wohlstand und Reichthum der Gesellschaft, als der Grad der geistigen Bildung ihrer Mitglieder so weit vorschreite, daß auch solche Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit des Menschen ihre richtige Anerkennung und angemessene Belohnung finden mögen, muß wohl der Endpunct und das Endziel aller auf Erwerb, Besitz und

Gebrauch materieller Güter hingehenden Strebungen des mit Vernunft, und rechtlichem und sittlichen Sinn nach materiellem Wohlstande und Reichthume hinstrebenden Menschen seyn. Und diesen Endpunct muß auch die Staatswirthschaftslehre erfassen und nie aus dem Auge verlieren, ohngeachtet sie alle jene Fähigkeiten nicht als eigentliche wirthschaftliche Güter und als wirklichen Reichthum eines Volkes ansehen kann, sondern blos nur als Mittel, jene Güter und jenen Reichthum zu erwerben. Denn was den Erwerb des materiellen Wohlstandes und Reichthums nur möglich machen kann, ist nicht schon an sich wirklicher Wohlstand und Reichthum. Es gewährt nur Güter in der Zukunft, nicht aber in der Gegenwart.

Zur Geschichte der Staatswirthschaft, namentlich in Bezug auf Concurrenz.

Vom Professor Dr. Weiske in Leipzig.

Wenn die Geschichte des Handels und der Gewerbe für die Staatswissenschaften fruchtbringend seyn soll; so darf sie sich nicht sowohl mit der Darstellung der einzelnen Einrichtungen, Freiheiten und Beschränkungen, die in Hinsicht auf jene in den verschiedenen Jahrhunderten statt fanden, beschäftigen, als mit der Auffindung, Feststellung und Zergliederung der Grundsätze, welche die Betheiligten, und namentlich die Regierungen, in Bezug auf Gewerbe und Handel befolgten, und die nur jene Einrichtungen u. s. w. hervorriefen, und zur Verwirklichung der leitenden Grundsätze dienten.

Daß Gewerbe und Handel in früherer Zeit vielfachen Beschränkungen unterlagen, ist bekannt, und wenn dies theilweise auch als unvermeidliche Folge anderer Grundideen erscheint, und durch zufälliges Zusammentreffen verschiedener Umstände bedingt ist; so war es doch auch ein Grundsatz früherer Jahrhunderte, dessen man sich nicht nur bewußt geworden war, den man vielmehr auch als den wahren aufstellte, festhielt und mit Folgerichtigkeit durchzuführen suchte. Dabei muß jedoch sogleich bemerkt werden, daß jene beschränkenden Einrichtungen und Grundsätze, mit denen unsere Leser auch anderwärts her hinlänglich bekannt sind, nicht etwa in einer Abneigung, Geringschätzung oder Werthsverkennung der Gewerbe und des Handels begründet waren; sondern nach den damaligen

Ansichten das gesicherte, ungestörte, fröhliche Gedeihen jener bezweckten, also zu ihrem Gunsten aufrecht erhalten wurden.

Wir glauben, den für Gewerbe und Handel leitenden obersten Grundsatz früherer Jahrhunderte als den der Verhinderung oder Ausschließung der Concurrenz, um uns dem heutigen Sprachgebrauche anzubequemen, bezeichnen zu können und zu müssen.

Diese Ausschließung der Concurrenz finden wir zunächst darin, daß Gewerbe und Handel lediglich dem Bürgerstande, somit also den Städten, vorbehalten waren, und deshalb die andern Stände, der des Adels und des Bauern, daran keinen Theil hatten. Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Bestimmung nicht von der Willkühr oder Laune des Zufalls abhängig gemacht war, vielmehr ihren ganz natürlichen, und insofern tadellosen, Grund hatte. Der Adel genoß seinen Ritterfold, seine Rittergüter, und erhielt zugleich Abgaben und Leistungen von seinen Hintersassen; er fand seine Bestimmung durch sein kriegerisches Leben, so wie er später, als jenes Einkommen ihm nicht mehr ausschließlich gehörte, und theilweise auf Andere überging, auch der ritterliche Beruf allmählig erlosch, Unterhalt und Bestimmung durch die Umgebung der Fürsten und die Bekleidung wichtiger Aemter fand. Eben so klar und ausdrücklich, als die Gesetze früherer Zeiten, die angedeutete Stellung dem Adel zuweisen; eben so fest bezeichnen sie auch den Berufs- und Wirkungskreis des Bauern als den des Ackerbaues und der Landwirthschaft überhaupt. Es würde sich daher wohl schon von selbst verstehen, wenn es auch nicht, wie es doch der Fall ist, auf das bestimmteste ausgesprochen wäre, daß

diesem scharf ausgeprägten ständischen Systeme zufolge, den Städtern, den Bürgern Gewerbe und Handel ausschließend vorbehalten wurde. Diese Abgrenzung der gedachten Stände, nach ihrem verschiedenartigen Berufe im Staate, wurde aber auch von den Betheiligten sowohl, als von den Regierungen mit einer Kraft und Ausdauer festgehalten, welche sich damals in wenig andern Zweigen der Verwaltung wieder findet, und bemerkenswerth ist es, daß man eher noch ein Uebergreifen des Bürgerstandes in das Bereich der andern Stände nachsah, (in dem z. B. die Bürger in den meisten Gegenden schon früh lehensfähig wurden,) als das umgekehrte Verhältniß gestattete. Gewerbe und Handel waren gleichsam in die Städte gebannt, und zwar nicht nur zum Nachtheile für das Ganze und ihr eigenes Gedeihen, sondern namentlich als Zurücksetzung für das Land. Allerdings hatte man sehr richtig erkannt, daß für die damalige Zeit Gewerbe und Handel den Städten gehörten. Die Städte und ihre Bewohner waren es einestheils, welche die Industrie begründet und durch ihren Fleiß, wie ihr Talent, hervorgerufen hatten, dieselbe daher billig auch als ihr wohlerworbenes Eigenthum betrachten konnten; die Städte waren anderntheils aber auch, ihrer örtlichen Beschaffenheit nach, die geeignetsten Plätze für die Werkstätten der Industrie, indem sich hier nicht nur das zusammen fand, was zur gegenseitigen Unterstützung zusammen gehörte, sondern auch nur hier der Friede und die Sicherheit war, welche zum Gedeihen der Gewerbe erforderlich ist.

Der Adel hatte das Aufblühen der Städte, das Heranwachsen eines gewerbthätigen Bürgerstandes anfäng-

lich mit Geringschätzung, ja wohl auch, von seiner hochgelegenen Burg herab und im Stolz auf seinen blanken Harnisch, mit Verachtung betrachtet; dann aber, als der lockende Reichthum jener, den seinigen zu überstrahlen begann, als die Fürsten lieber die Städte denn die Ritterburgen im Lande zählten, mit Neid und Mißgunst in die Augen gefaßt. Wie konnte daher, nach der Natur der Dinge, der Bürger in dem Adel einen befreundeten Stand erblicken? Mußte nicht auch in ihm sein Werthgefühl, ein Stolz auf sein nützliches Wirken erwachen? So wurden sich Adel und Bürger fremder, als sie es bei dem ersten Aufkeimen städtischer Verfassung waren. Die Städte schlossen daher, Kraft ihrer Autonomie, den Adel sehr häufig von dem Bürgerrechte und somit von den städtischen Gewerben aus. Und die Landesherren, die Ansicht von einer strengen Standesverschiedenheit festhaltend, begünstigten jenes Verfahren, und bildeten es selbst weiter fort. Sie wiesen daher die spätern Bestrebungen des Adels, sich den gewerblichen Unternehmungen einzumischen, mit Nachdruck und Ausdauer zurück, und entschieden, so weit es in ihrer Macht lag, so sehr sie auch sonst den Adel hervorheben mochten, in diesen Angelegenheiten, des einmal geltenden Grundsatzes stets eingedenk, und verboten dem Adel, auf erhobene Klage, mit Ernst, selbst ihm nahe liegende Zweige der Gewerbe und des Handels zu betreiben. Zwei Puncte sind es vornehmlich, auf welche sich die Fürsten deshalb, in ihren so zahlreich erlassenen Verordnungen, berufen. Einmal sagen sie, seyen Gewerbe und Handel mit dem Stande des Adels und der ihm als solchen angewiesenen Lebens- und Beschäftigungsweise un-

verträglich; es sey ja jedem Stande sein Wirkungskreis, den er nicht überschreiten dürfe, angewiesen, und dann wissen sie auch mit lebhaften Farben die Gefahren zu schildern, die es für Gewerbe und Handel, oder für Bürger und Städte, unaufhaltsam nach sich ziehen müsse, wenn man eine Einmischung Anderer in dieses geschlossene Gebiet gestatte. Sie können es nicht dulden, sagen sie, daß wegen Einiger ihre Städte, ja das ganze Land in Gefahr gestürzt werden. (Es versteht sich von selbst, daß wir hier diese Ansichten nach dem Ausspruche früherer Gesetze nur mittheilen, nicht aber nach ihrer staatswirthschaftlichen Wahrheit fragen.) Uebrigens bemühte man sich von Seiten der Juristen, der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß Gewerbe und Handel, wenigstens Kleinhandel, mit dem Adel so unvereinbar seyen, daß sie den Verlust desselben zur Folge hätten.

Von dem tiefer stehenden Bauernstande, der, wegen seiner Beschäftigungs- und Befähigungsweise, geringere Neigung, denn der Adel, als Concurrent der bürgerlichen Nahrung aufzutreten, blicken ließ, gilt ganz dasselbe, was wir so eben hinsichtlich des Adels bemerkten. Er sollte sich ausschließend seinem Berufe widmen, und von den Einmischungen in die alleinigen Befugnisse des Bürgerstandes fern halten. Dazu kam noch, daß er, vermöge seiner unterwürfigen Stellung im Staate, sich mehr directe Beschränkungen, hinsichtlich der Gewährung mit seinen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, gefallen lassen mußte, denn der, häufig als sein unmittelbarer Herr, sich geltend machende Adel. Deshalb war es, wie bekannt, an vielen Orten Rechtens geworden, daß der Bauer gewisse Gegen-

stände, welche die Grundlage eines bestimmten Gewerbes bilden, nur an die Zunftgenossen angewiesener Städte verkaufen durfte. Dann waren, z. B. hinsichtlich der Schafwolle, mannigfache Bestimmungen getroffen, vermöge welcher sie den Tuchmachern nicht zu erhöhten Preisen verkauft, oder gar entzogen werden sollte. Wir finden in Folge dessen landesherrliche Verordnungen, die den Bauern das Verkaufen der Wolle an Andere als Tuchmacher, sey es zum eigenen Bedarf oder insbesondere um Handel damit zu treiben, bei Strafe verbieten, und eben so auch das Aufkaufen vor der Schur; so wie ganz besonders das durch Ausländer überhaupt. Wenn es hierbei in die Augen springend ist, wie das Ausschließen der Concurrenz auf Kosten des Bauernstandes den Vortheil der Gewerbtreibenden bezweckte; so ging man sogar, z. B. in Sachsen, noch weiter, und fand es strafwürdig, wenn die Bauern das Getreide, „welches sie durch Gottes milden Seegen haben," zu höhern Preisen zu verkaufen sich bemühten; man bezeichnete es als ruchlosen Muthwillen u. s. w., wenn sie es nicht auf den Markt der nächsten Städte brachten, sondern dahin führten, wo sie mehr erhielten, oder wenn sie es, auf bessere Preise hoffend, aufbewahrten. Durch solche Gottlosigkeit würden, sagte man, die Städte beeinträchtiget und in offenbare Noth versetzt; auch sey es dem Ganzen schädlich, indem dann die Handwerker mit ihren Erzeugnissen aufschlügen u. s. w. Uebrigens war aber hier weniger eine Concurrenz der beiden gedachten Stände abzuwehren, als die der Interessen der Stadt und des Landes. Was soll, sprach man laut, aus den Städten werden, wenn man

Gewerbe und Handel auch in den Dörfern duldet! Es wird ja dadurch den Städten ihre Nahrung und Bestimmung entzogen, und den Dörfern eine neue fremdartige beigegeben. Man fühlte es wohl, daß die Concurrenz des Landes bei Gewerben und Handel den Städten nicht nur um deswillen höchst nachtheilig werden müßte, weil diese dann nicht mehr im alleinigen Besitze derselben seyen, sondern namentlich auch deshalb, weil Manches in der Stadt theuerer, auf dem Lande aber wohlfeiler sey, und dieses, wenigstens für gewisse Zweige der Gewerbe und des Handels, mehr Vortheile biete, als jenes; Befürchtungen, die man ja theilweise auch noch in unserer Zeit hegt. Zu dem kam, daß das Uebersiedeln gewerbkundiger Städter auf das Land, oder auch die eigene Entwickelung eines gewerblichen Lebens auf demselben Störungen und Ungewißheiten in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte, indem der Bürger sich manchen Verpflichtungen der Dorfbewohner gegen die Gemeinde oder den Herrn nicht unterwerfen wollte, vielmehr die Rechte seines Geburtsstandes geltend zu machen bemüht war, und eben so der zu den Gewerben übergehende Dorfbewohner seiner bisherigen Stellung zur Gemeinde oder zum Herrn entrückt wurde. Dies erzeugte nicht nur Streitigkeiten, es erschwerte auch den Beamten ihren hergebrachten Geschäftsgang, indem sie die sich bildenden Ausnahmen besonders berücksichtigen sollten. Und man weiß ja, welchen Einfluß auf neue Gestaltungen des Lebens oft auch der Art formelle Hindernisse ausüben.

Die Beschränkung der Gewerbe und des Handels auf den Bürgerstand hatte allerdings die Ausschließung des

Adels und der Bauern von denselben zur Folge; sie fand aber nur im Interesse der Gewerbtreibenden selbst statt, und war die eine Schutzmauer gegen die Concurrenz, welche die Staatswirthschaftslehre der damaligen Zeit anrieth, und die Landesherren durch ihre Verordnungen aufführten. (Eine Geschichte dieser Wissenschaft sollte sich nicht nur mit den verschiedenen Systemen, welche einzelne Gelehrte aufgestellt haben, sondern auch mit der Auffindung der Grundsätze beschäftigen, welche man von der frühern Zeit eines Volkes her practisch anwendete, die nicht sowohl als das Eigenthum eines Mannes, als vielmehr der Zeit, des Jahrhunderts erschienen, und deren Spuren sich namentlich in den verschiedenartigen Rechtsquellen vorfinden.)

Die andere Art der Beschränkungen der Gewerbe und des Handels, die gewöhnlich mehr hervorgehoben wird, als die von uns bisher betrachtete, auch allerdings mannigfacherer Art ist, und insofern schon besondere Berücksichtigung verdient, giebt sich auf dem Gebiete der Gewerbtreibenden selbst kund; sie bezieht sich also auf die Verhältnisse derselben unter sich. Es fällt dem Kundigen sogleich in die Augen, daß die Zunftverfassung der Gewerbe- und Handeltreibenden es zunächst ist, die als hierher gehörige Beschränkung genannt zu werden verdient. Diese ist aber besonders in neuester Zeit so oft schon besprochen worden, ihre Vorzüge, wenigstens für die frühere Zeit, sind eben so vielfältig beleuchtet, als ihre Nachtheile, so daß es einer weitern Auseinandersetzung derselben hier gewiß nicht nochmals bedarf. Die Beschränkungen aber, die den Gewerben und dem Handel durch die Zunftverfassung auferlegt wurden, welchen Zweck hatten sie wohl?

Darf man sie etwa als dem Interesse der Gewerbe- und Handeltreibenden entgegenstehend ansehen? Wollte man denselben durch jene Fesseln anlegen, oder überhaupt hinderlich seyn? Spricht sich in ihnen etwa eine feindselige Haltung gegen Gewerbe- und Handeltreibende aus? Gewiß nicht, und dies schon aus dem einfachen Grunde, weil jene Zunftverfassung, Kraft der Autonomie der Genossenschaften, von den Betheiligten selbst geschaffen war. Wir unsrer Seits können in ihr nur eine weitere Anwendung des oben aufgestellten Grundsatzes der Behinderung oder Ausschließung der Concurrenz finden, und zwar hier in kleinern engern Kreisen, die sich unter den Gewerb- und Handeltreibenden selbst wieder bildeten. Die Zunftverfassung schließt nämlich unter den Gewerbtreibenden sowohl, als unter den Uebrigen, alle Nichtzunftgenossen von der Concurrenz bei einem bestimmten Geschäftszweige aus; sie sondert die Berechtigten von den Nichtberechtigten, indem sie letztere nicht zuläßt. Da übrigens die Aufnahme in die Zunft die Erfüllung bestimmter Erfordernisse voraussetzt, auch jene selbst durch den Willen der Zunft bedingt erscheint, endlich in gewisse Zünfte nur eine festgesetzte Anzahl von Genossen zugelassen wird; so spricht sich ihr oben angegebener Charakter hierdurch hinlänglich aus. Daß übrigens die Zunftverfassung auch schon für frühere Jahrhunderte engherzige, kleinliche Beschränkungen mit sich brachte, ohne welche gleichwohl ihre Bestimmung: Ausschließung der Concurrenz erreicht werden konnte, soll keinesweges in Abrede gestellt werden, und eben so ist es uns sehr wohl bekannt, daß die Zünfte bei ihrer Entstehung, abgesehen von nicht gewerblichen Zwecken, die

man durch sie verfolgte, zunächst auf den Schutz, den die Mitglieder sich theils unter sich, theils hinsichtlich Dritter durch sie gewähren sollten, berechnet waren. Dieser bildete sich aber wenigstens nach der einen Seite hin als Ausschließung der Concurrenz aus, und dies um so mehr, als mit weiterer Entwickelung der Staatsgewalt, von ihr dieser ausging, und nicht mehr, wie früher, von den einzelnen Genossenschaften.

Denselben oben bezeichneten Grundsatz finden wir nun aber auch wieder, wenn wir auf die Gewerbe- und Handeltreibenden von einem andern Gesichtspuncte aus blicken, wenn wir nämlich auf ihre örtliche Vereinigung, auf die Werkstätten der Gewerbe und des Handels, auf die einzelnen Städte im Verhältnisse zu einander sehen. Die Mauern, Wälle und Gräben derselben scheinen den Bürgern als die Sinnbilder für ihre innere Einrichtung im Verhältnisse zu Dritten vorgeschwebt zu haben. Wie diese nämlich die Bürger von den Nichteinwohnern der Stadt abschlossen, und vor ihren etwaigen Angriffen sicherten; so suchte man auch das gewerbliche Leben innerhalb der Stadt vor nachtheiligem Einflusse eben desselben von andern Städten her zu schützen, oder dem eigenen durch Abwehrung des Fremden aufzuhelfen. In der Geschichte der Städte findet sich ein unverkennbares Bestreben, nicht etwa durch Belebung des freien Verkehrs mit andern Städten zu gewinnen, vielmehr war es die Politik derselben, sich durch Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame Vorzüge vor Andern zu erwerben, so daß man wenigstens in der einen oder andern Hinsicht die Concurrenz der andern Städte lähmte oder ausschloß. Blickt man also

auch auf diese Kreise der Gewerbe- und Handeltreibenden; so tritt uns derselbe Grundsatz entgegen, dem wir schon in andern Beziehungen begegnet sind. Und wenn er sich hier vielleicht weniger vollständig durchgebildet findet, als anderwärts; so hat dies seinen Grund besonders darin, daß das, was die Anwendung desselben von der einen Seite nützte, offenkundig von der andern schadete, so wie darin, daß die einzelnen Städte sich allmählig ähnliche Vorrechte und Befreiungen zu verschaffen wußten, so daß sich dieselben dann durch ihre Gegenseitigkeit ausglichen, insoweit nicht die nachtheiligen Wirkungen der Beschränkung stehen blieben.

Daß man endlich, vom Kleinen aufs Große übergehend, die Ausschließung der Concurrenz in Bezug auf das Ausland streng und lange Zeit befolgte, ist eben so bekannt, als wahr.

Die frühere Zeit hat unleugbar viel, ja zuviel für die Gewerbe- und Handeltreibenden gethan. (Nur vorläufig bemerken wir hier noch, daß wir zwischen Gewerbe- und Handeltreibenden und Gewerben und Handel selbst einen wesentlichen Unterschied annehmen.) Wir haben nämlich bisher gesehen, daß, in Folge ausdrücklicher Gesetze, der hier in Frage stehende Nahrungszweig dem Bürgerstande ausschließlich vorbehalten war, und man weder dem Adel noch dem Bauer eine Theilnahme daran gestattete, daß sogar, besonders der letztere, gewissen Beschränkungen zu Gunsten der Gewerbe- und Handeltreibenden unterworfen war. Dann wußten sich dieselben auch unter sich vermöge der Zunftverfassung, die zwar ohne landesherrliche Einwirkung entstanden, durch dieselbe aber doch

ſpäter aufrecht erhalten wurde, in dem einzelnen Zweige vor ihnen ſchädlicher Ueberzahl wenigſtens indirect zu ſchützen, ſo wie auch ihr Sonderintereſſe überhaupt wahrzunehmen, und zwar ſelbſt der einzelne Zunftgenoſſe gegen ſeinen Mitgenoſſen. Endlich war auch für das Localintereſſe der einzelnen Städte und Staaten im teutſchen Reiche noch beſonders geſorgt.

Nur nebenbei ſey hier noch darauf aufmerkſam gemacht, daß alle jene Anſtalten und Einrichtungen fortwährende Beaufſichtigung, Unterſuchung, Beſchützung und Beſtrafung nothwendig machten, folglich als eine Quelle des ſo verderblichen Zuvielregierens angeſehen werden müſſen. Dieſes hat ſich freilich in unſerer Zeit, trotz des Vorwerfens des alten Syſtems, noch nicht verloren.

Alles das, was für die Gewerbe- und Handeltreibenden geſchah, kann man von einem zweifachen Standpuncte aus betrachten. Stellt man ſich nämlich auf Seite der Betheiligten; ſo erſchien es als Begünſtigung, als Unterſtützung, als Bevorzugung; es ward gelobt und geprieſen. Betrachtet man es aber von dem Geſichtspuncte der übrigen Stände aus; ſo nahm es die Geſtalt der Beſchränkung und der Zurückſetzung an; es wurde getadelt und angeklagt, inſoweit man nicht von dem damals herrſchenden Principe: daß jedem Stande ſein eigenthümlicher Erwerbs- und Berufskreis angewieſen ſey, der Jeden mit dem Seinen zufrieden ſtellen ſollte, ſo daß man auf den des Andern weder mit Neid, noch Verachtung blickte, durchdrungen war. Faßt man das Gedachte aber nach unſerer heutigen Art und Weiſe, ſich über die Parteien ſtellend, auf; ſo läßt es ſich nicht verkennen, daß das,

was man früher im Interesse der Gewerbe- und Handeltreibenden that, den Character der Beschränkung oder der Aufhebung der natürlichen Freiheit, freilich zu Gunsten jener annahm. Eine unbedingte Verwerfung dieser Grundsätze der frühern Jahrhunderte läßt sich daher nicht rechtfertigen; denn sie wäre einseitig, und beruhte auf einem Verkennen der Grundansichten jener Zeit selbst.

Zudem kommt noch, daß man mit dem Interesse der Handel- und Gewerbtreibenden das der Gewerbe und des Handels selbst, wie schon oben angedeutet, gar nicht verwechseln darf. Es kann nicht geleugnet werden, daß die frühern Jahrhunderte über Gewerbe und Handel selbst, d. h. als Erwerbsquellen, mehr im Zusammenhange mit dem Ganzen, dem gemeinen Wohle, als in dem mit den einzelnen Gewerbe- und Handeltreibenden betrachtet, engherzige, kleinliche und somit unrichtige Ansichten hatte. Man sah Gewerbe und Handel, wenigstens in den einzelnen teutschen Staaten, die nicht schon frühzeitig, besonders durch ihre örtliche Lage, namentlich überseeischen Handel zu treiben, aufgefordert waren, nicht so wie heut zu Tage als Mittel, um das Volks- und Staatsvermögen überhaupt zu vermehren; man erkannte sie nicht als die Quellen, die, nachdem sie die ihnen nächstgelegenen, die Gewerbe und Handeltreibenden, selbst gesättigt hatten, auch noch alle Andere mittelbar mehr oder weniger mit ihrem Seegen überströmten; man betrachtete sie nicht als die Fundgrube, welche ein ganzes Land bereichern und blühend machen soll; vielmehr begnügte man sich damit, wenn Handel und Gewerbe die durch sie zunächst Betheiligten reichlich nährten, den Bürgerstand und die Städte

emporhoben, und für sie nachhaltiger Nahrungs- und Erwerbszweig waren. Den Uebrigen nützten sie ja schon dadurch, daß sie ihnen nöthige, nützliche und angenehme Gegenstände bereiteten oder zuführten; für eben dieselben, insbesondere den Adel, wie den Bauernstand, war ja durch seine besondern Nahrungs- und Erwerbszweige gesorgt; es war jedem das Seine zugetheilt, es brauchte daher, von diesem Gesichtspuncte aus, Keiner für den Andern zu sorgen.

Es kann gar nicht schwer fallen, eine Menge von, die Gewerbe und den Handel betreffenden, Bestimmungen aufzufinden die, beiden nachtheilig, beide in ihrem Fortschreiten und in dem Aufstreben zu etwas Großartigen störten. Waren sie aber dem Gewerbe- und Handel treibenden selbst nicht hinderlich; beförderten sie vielleicht gerade das Gedeihen derselben; so entsprachen sie völlig dem einmal herrschenden Systeme; man wurde ihre Nachtheile nicht gewahr, oder wollte sie wenigstens nicht beachten. Und gewiß liegt etwas Großartiges auch darin, aus dem Born des Lebens so viel zu schöpfen, als man bedarf, unbekümmert, wohin das übrige fließe, wie viel es sey, und wie es auch noch verwerthet werden könne.

In unsrer Zeit sind die Ansichten über Gewerbe und Handel denen der frühern Jahrhunderte wohl in den meisten Puncten entgegenstehend; man verlangt von denselben jetzt gerade das, was die Vorzeit nicht in Anspruch nahm; man sucht das Heil für dieselben gerade darin, worin die frühere Zeit Unheil erblickte; man ist bemüht, dieselben durch die Mittel zu fördern, die man ehedem verwarf u. s. w. Im Wesentlichen läßt sich dies Alles wohl dadurch erklären, daß die frühern Jahrhunderte ihre Sorg-

falt für die Gewerbe- und Handeltreibenden verwendeten, die Gegenwart aber auf Gewerbe und Handel selbst.

Geben wir noch einige Züge zu einem Bilde der Gewerbe- und Handeltreibenden der frühern Zeit. Wer noch das Leben und Treiben, die Sitten und Gebräuche, den Stolz und das zufriedene Selbstgefühl, die Liebe zum Hergebrachten und behaglichen Wohlbefinden, das Bewußtseyn des gesicherten Erwerbes und des ruhigen Ganges der Geschäfte in den alten Reichsstädten gekannt, oder durch Mittheilungen kennen gelernt hat; der vermag es, die Wirkungen zu beurtheilen, welche die früher befolgten Grundsätze hinsichtlich der Gewerbe- und Handeltreibenden zur Folge hatten. Die gesetzliche Ausschließung der nicht zum Bürgerstande Gehörigen, die Sorge auch auf andere Weise, namentlich durch die Zünfte lästige Concurrenzen abzuwehren, erzeugte Vertrauen zu dem Geschäfte, Zuversicht zu dem Gelingen des Unternommenen, Ruhe und Behaglichkeit, wie sie der Adel auf seinen Gütern genießen konnte; denn das angebrachte Geschäft war eine eben so sichere und dauernde Quelle, als der Grundbesitz jener. Die Furcht, von einem Andern überflügelt zu werden, die Meinung, durch gewagte Unternehmungen sein Glück begründen, das Streben durch Neuheit in jeder Hinsicht den Andern überbieten zu müssen, statt des gewohnten, hergebrachten Ganges, unablässig neue Bahnen zu versuchen und zu betreten; dies Alles kannte man nicht, oder nur wenig. Sitte und Gesetz waren einem solchen Rangablaufen entgegen; vielmehr sollte und konnte Jeder neben dem Andern bestehen; daher durften die Handwerker Gesellen

nicht durch höhern, als den bestimmten Lohn anlocken, selbst auch nicht mehr als eine gewisse Anzahl haben, um nicht durch ein sich Ueberheben die Andern zu erdrücken. Nicht der Consumenten, sondern der Producenten halber, waren Gewerbe und Handel zunächst da; ein Grundsatz, der in seiner richtigen Verfolgung den Schlüssel zu vielen Erscheinungen der frühern Zeit sowohl, als in seiner umgekehrten Anwendung zu denen der Gegenwart darbietet.

Die Nachtheile der Behinderung, oder auch der völligen Ausschließung der Concurrenz sind keineswegs gering und unbekannt; wir wollen sie hier auch gar nicht als unbedeutend und gegen die Vortheile gehalten leicht übersehbar darstellen; wir erkennen sie als wahr an, sobald man sie nur nicht übertrieben hoch anschlägt, nicht übersieht, daß verschiedenen Jahrhunderten auch Verschiedenes frommt, daß das, was für die eine Zeit harte Rüge verdient, sie für eine andere nicht unnöthig macht, für dieselbe sogar entschuldigt und gerechtfertigt werden kann. Bedenken wir, welchen hohen Aufschwung der Bürgerstand und die Städte bald nach ihrer Erstehung in wenigen Jahrhunderten erhielten, wie sie nicht nur ehrenwerthe Fortschritte in Gewerben und Handel machten, Glanz, Reichthum und Macht für sich begründeten, und ein gesichertes und behagliches Wohlleben, welches doch für menschliche Verhältnisse eben auch in Anschlag zu bringen ist, schufen, sondern auch jeden andern Zweig der Cultur und Wissenschaft ins Daseyn riefen und beförderten; so kann doch das System der frühern Jahrhunderte für diese selbst nicht so nachtheilig und hindernd gewesen seyn, als man uns oft glauben machen möchte.

Man wende seinen Blick zurück auf die Geschichte jener alten Städte Teutschlands, und bedenke, was sie unternahmen und ausführten; man überzeuge sich noch jetzt durch den Anblick ihrer Privatwohnungen, Rathhäuser und Dome von den Wirkungen des damaligen Gewerbe- und Handelssystemes; man erinnere sich endlich, wie viele teutsche Städte jetzt das gar nicht mehr sind, was sie ehedem waren, und frage sich dann noch einmal, ob Gewerbe und Handel für jene Zeit so falsch geleitet worden sind. (Unrichtiges und Halbwahres findet sich in allen Verhältnissen und zu allen Zeiten, also auch hier.) Wenn unsere Zeit es vermag, die Vorzüge zu gewähren, die in frühern Jahrhunderten thatsachlich vorhanden waren, und zugleich, mit der Entfernung der Nachtheile des veralteten Systems, die unbestreitbaren Vortheile des jetzigen zu verbinden; dann erst hat sie für unsere Zeit mehr geleistet, als die frühere für sich.

Wenn wir in dem Bisherigen eine Erklärung, Entschuldigung ja sogar eine Rechtfertigung des frühern Systems für die frühere Zeit versucht haben; so sind wir doch weit entfernt, auf dasselbe, als für unsere Zeit wünschenswerth, mit sehnsüchtigen Augen zu blicken; wir sind vielmehr mit Andern fest überzeugt, daß das einzige, Gewerben und Handel in unsern Tagen, heilbringende, System auf das Princip der Freiheit gegründet, folglich das Ausschließen der Concurrenz verderblich seyn müsse. So wie für alle andere Zweige des bürgerlichen und öffentlichen Lebens die gesetzliche Freiheit errungen ist und wird, und man die Fesseln der vergangenen Jahrhunderte abwirft; so muß dies auch für Gewerbe und Handel schon

um deswillen stattfinden, weil sie außerdem in ein Mißverhältniß zu den übrigen Einrichtungen in den Staaten treten würden; übrigens sind sie es ja bekanntlich, welche zu ihrer höhern Entwickelung und Blüthe vorzugsweise der Freiheit bedürfen. Wir befinden uns in unsern Staaten auf einer Stufe der Cultur, welche die gesammte Thätigkeit Aller vollständig in Anspruch nimmt, welche jede Hülfsquelle des Erwerbs aufzusuchen und zu benutzen gebietet, die durch Kunst die Natur ersetzen muß; welche die Wahrheit des Ausspruches: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen, bethätigt. Wir sind zugleich aber auch durch die Cultur dahin gelangt, daß wir uns selbst bei der Gestattung größerer Freiheit, bei der Einschlagung neuer Wege, bei dem Versuchen des Gefahrvollen mehr vertrauen können; unser Blick hat in allen Zweigen der Industrie an Sicherheit und Weite gewonnen. Wie die ersten Schiffer aus Furcht vor den Gefahren der offenen See nur die Ufer befuhren; so hielt man auch Gewerbe und Handel in früheren Jahrhunderten in engern Schranken, dachte immer nur an das Nächste, begnügte sich mit dem Kleinern, suchte einen gleichmäßigen mittleren Gang zu erhalten, und fürchtete nur allzusehr die Höhen und Tiefen des freien Geschäftslebens, weshalb man aber, wie oben gezeigt wurde, die Behinderung oder Ausschließung der Concurrenz benutzte, jenen ruhigen, behaglichen, gesicherten, gleichmäßigen, mittleren Gang zu erhalten.

Wenn wir uns nun somit auf dem Felde der Gewerbe und des Handels für gesetzliche Freiheit, deren Gestaltung und Modification freilich immer noch bedeutenden

Schwierigkeiten zu unterliegen scheint, erklären; so können wir uns doch nicht unbedingt für ein Erwecken, Befördern, Erhöhen u. s. w. der Concurrenz aussprechen, und wenn wir trotz dem in den Resultaten mit Andern zusammen treffen; so liegt dies hier wohl in der Begriffsauffassung von Freiheit und Concurrenz.

Die Freiheit ist nämlich ein negativer Begriff, und besteht in dem Hinweggeräumtseyn der mannigfaltigen Hindernisse, welche Gewerbe und Handel, namentlich durch frühere Einrichtungen beschränkten, so daß sie sich nun, wie es ihre eigene Natur mit sich bringt, entwickeln und bewegen können; sie gestattet ihnen eine Lebensbahn nach eigenem Ermessen, und nur insofern als sich jede Freiheit im Staate gesetzlichen Schranken unterwerfen muß, besteht sie auch in einem positiven Eingreifen. Es ist wohl aber ziemlich allgemein anerkannt, daß dieses soviel als möglich nur ein indirectes seyn soll, indem es da nur die Freiheit beschränkt, wo sie zu Beeinträchtigungen, die mit dem Ganzen unverträglicher sind, führt, oder wo sie als Mißbrauch irgend einer Art erscheint. Ein directes Hindern sowohl, als Unterstützen der Gewerbe und des Handels, ist daher in der Regel verwerflich.

Die Concurrenz ist dagegen, sie mag nun als die des Angebotes oder der Nachfrage, als die von Personen (Mitbewerbung), oder als die von Gegenständen (Zusammenfluß) betrachtet werden, ein positiver Begriff, der eine gewisse Thatsache voraussetzt. Die Concurrenz ist etwas Geschaffenes oder Hervorgebrachtes, während die Freiheit nur die Gelegenheit dazu dar-

bietet. Die Concurrenz ist daher eine Folge der Freiheit, oder kann es wenigstens seyn; sie ist es also nicht nothwendig und ausschließend. Es kann nämlich auch ohne Freiheit eine Concurrenz gedacht werden, indem eine gewisse Macht solche Umstände hervorruft, die einen Zusammenfluß, oder eine Mitbewerbung zur Folge haben; sie läßt sich auch erzwingen. Noch mehr kommt aber die Concurrenz ohne Freiheit dann in Betracht, wenn von einer Ausschließung derselben die Rede ist.

Doch heutzutage spricht man am gewöhnlichsten von einem Erwecken, Befördern, Erhöhen der Concurrenz, und sieht dies als das an, was für das Aufblühen und Gedeihen der Gewerbe und des Handels zu thun ist. Man stellt eine große Anzahl von Vortheilen auf, die dadurch erreicht werden sollen, namentlich wohlfeilere Preise, (als ein Vortheil wird dies schon deshalb angesehen, weil man heutzutage zunächst das Beste der Consumenten und dann erst das der Producenten ins Auge faßt) bessere Waare; ein rasches Fortschreiten in verschiedenartigen, hierher gehörigen Erfindungen und Verbesserungen; Auffindung neuer Wege des Absatzes der Waaren u. s. w. Daß dies Alles zur Blüthe der Gewerbe und des Handels, wie man sie jetzt einmal auffaßt, gehört, geben wir sehr gern zu; nur fragen wir, ob dies nicht Alles schon durch eine gesetzliche Freiheit erreicht werde, insoweit es wahrhaft wohlthätig ist.

Wenn die Freiheit überhaupt schon als das wahre Element für Gewerbe und Handel bezeichnet wird; so sollte man auch erwarten, daß sie alles das, was zum Gedeihen derselben dienlich ist, zu gewähren im Stande

sey. Sind Gewerbe und Handel von den verschiedenartigen Beschränkungen befreit; so kann es nicht fehlen, daß in unsern stark bevölkerten Ländern des civilisirten Europa, wo der Landbau, und die damit zusammenhängenden Gewerbe nicht Alle mehr beschäftigen können, viele jenen sich zuwandten, da sie würdige Berufzweige sind, mit erhöheter Cultur immer ausgebreiteter und unentbehrlicher werden, so wie auch dadurch anlocken, daß sie oft schnell und leicht zur Wohlhabenheit verhelfen. Allein sobald der Gewerbe- und Handelsstand, wie dies in unsern Zeiten und unter unsern Verhältnissen nicht anders zu erwarten ist, zahlreicher wird, und in seinem eigenen Bereiche lästige Fesseln abgeworfen hat, läßt es sich mit Gewißheit annehmen, daß, was an sich schon das Wesen der Freiheit unläugbar mit sich bringt, überall ein höherer Aufschwung sichtbar wird. Es entsteht in jeder Hinsicht Wetteifer, der alle die Wirkungen zur Folge hat, welche man gewöhnlich der Concurrenz zuschreibt.

Handelte es sich blos darum, ob man die in Frage stehenden Wirkungen als Folge der Freiheit oder der Concurrenz anzusehen habe; so würde die ganze Sache auf einen Wortstreit hinauslaufen; es würden blos Ursache und Wirkung verwechselt. Wenn wir dagegen sagen, daß das Erhöhen u. s. w. der Concurrenz nicht rathsam sey; so ist dies etwas ganz Anderes, indem dann ein positives Eingreifen in Betracht kommt. Da, wie schon bemerkt, die Freiheit für Gewerbe und Handel das Wünschenswertheste ist; so muß ihnen jedes bestimmte Einwirken auf sie nachtheilig seyn. Geschieht es doch; so verfällt man, freilich von der entgegengesetzten Seite her,

in denselben Fehler, den man an der Vergangenheit rügt. Wird nämlich das, was man als Folge der Concurrenz ansieht, durch gewisse Maasregeln und positive, dahin zweckende Einrichtungen geschaffen; so ist die Freiheit ebenfalls wieder beschränkt, und es möchte sogar in Zweifel gezogen werden können, ob der dadurch herbeigeführte Zustand dem, welcher sein Daseyn dem Beschränken und Ausschließen der Concurrenz verdankt, vorzuziehen sey. Die Concurrenz, insoweit sie nicht Folge der Freiheit ist, also durch directes Einschreiten hervorgerufen, ja erzwungen wird, halten wir, wie gesagt, für bedenklich, und zwar eben um deswillen, weil sie nicht mehr mit der Freiheit Hand in Hand geht. Bewirkt man durch gesteigerte Concurrenz niedrigere Preise, so daß man durch geeignete Mittel und Wege die Gewerbtreibenden zu einem bestimmten Gewerbszweige gleichsam drängt, oder übergroßen Zusammenfluß von Waaren künstlich hervorruft, oder den Absatz der vorhandenen lähmt; so kann man darin gewiß kein naturgemäßes und gedeihliches Fördern der Gewerbe, am allerwenigsten von Seiten der Producenten finden. Ein solches Schaffen und Erzwingen der Concurrenz, was am Ende einem Nöthigen, gewisse Gewerbe zahlreich zu betreiben, gleich käme, würde auch dann für die Betheiligten, wie für das Ganze unheilvoll wirken, wenn man dadurch einen Gewerbszweig gründen wollte, für den doch das Volk keine Befähigung und Neigung hätte, der nicht zu dem, ihm in der Reihe der Staaten angewiesenen, Berufe gehörte. Es ließe sich wohl das Volk zu einem gewissen Erwerbszweige durch Belohnungen, Bevorzugungen, durch Begünstigungen von

andern Seiten her anlocken und gewinnen; es würde dies aber gewiß zu keinem wahren Gedeihen und fröhlichen Erblühen jenes führen. Daher wird diese erzwungene Concurrenz auch da nicht abhelfen, wo sich in einem Gewerbszweige, trotz der bestehenden Freiheit, ein Zurückstehen hinter Nachbarstaaten findet. Gewiß liegen dann die Ursachen davon tiefer, oder in etwas ganz Anderem, als in dem Mangel an Concurrenz.

Man gewähre daher Gewerben und Handel die nöthige Freiheit, und es wird sich eine wohlthätige Concurrenz nebst ihren Folgen bald zeigen. Wo sich diese aber dennoch nicht einstellen; da möchten sie auch schwerlich durch eine künstlich geschaffene, oder erzwungene, Concurrenz zu erreichen seyn, und insoweit halten wir ein Erwecken und Erhöhen der Concurrenz für nachtheilig.

Von den Staatsbeamten.

Von dem geh. Rathe Rettig, Regierungsdirector in Conſtanz.

Erſter Artikel.

Der Staatsdienſt iſt, ſeinem Grundcharakter nach, in der Republik ſehr weſentlich verſchieden von jenem in der Monarchie. In jener iſt er ſeiner urſprünglichen Bedeutung eines Auftrags der Staatsgenoſſenſchaft näher geblieben; er iſt mehr oder minder eine zeitweiſe Beſchäftigung mit den Angelegenheiten des Staats, des Diſtricts, oder der Gemeinde in Form der freiwilligen Uebernahme eines läſtigen, widerruflichen, unmittelbar von den Betheiligten ausgehenden Auftrages neben dem eigentlichen Lebensberufe, während er in der Monarchie zur Hauptbeſtimmung des Angeſtellten wird, welche alle ſeine Zeit- und Arbeitsfähigkeit in Anſpruch nehmen mag. Je mehr die Staatsverfaſſung zur republikaniſchen Form hinneigt; deſto mehr wird man auch im Organismus des Staatsdienſtes den obigen Charakter wahrnehmen.

Welches von beiden Verhältniſſen der Staatsgeſellſchaft zuträglicher ſey? iſt im Allgemein nicht zu entſcheiden.

In der Republik nehmen die Beſoldungen der Beamten die Staatscaſſe weniger in Anſpruch; es iſt weniger Noth um die Verſorgung ihrer Angehörigen; man weiß wenig oder nichts von Penſionen und Sinecuren, von zweckloſer Anhäufung der Staatsſtellen zur Verſorgung der Abſpiranten; es bewerben ſich weit weniger Menſchen, und unter dieſen nur diejenigen, die innern Beruf dazu

haben, um Staatsämter; es werden also auch der Production und Gewerbthätigkeit nicht so leicht die für sie tauglichsten Köpfe entzogen.

Dagegen sind die Beamten in der Republik mehr versucht, den Staatsdienst ihrem eigentlichen Lebensberufe nachzusetzen, auf Familienbeziehungen und ihre oder der Ihrigen Nebenvortheile zu sehen; sie sind weniger geneigt, Maasregeln, durch welche sie sich Verdrüßlichkeiten und Feindschaft zuziehen könnten, wären sie auch dem allgemeinen Staatswohl förderlich, durchzuführen. Sind sie, was bei ihnen häufiger vorkommt, zum Ersatze für ihre Zeitversäumniß auf Gerichtssporteln hingewiesen; so ist die Versuchung groß, diese eigennützig über die Gebühr auszudehnen, und entweder das widerrufliche Staatsamt so auszubeuten, daß man seine künftige Subsistenz für gesichert hält, oder durch Nachsicht und Nachgiebigkeit, wohl auch durch Gefälligkeit, zum Nachtheile Dritter, die Stimmen der einflußreichsten Wähler für die nächste Wahl zu sichern.

Neben der Verfassungsform haben aber auch Umfang des Staats und Bildungsstufe der Staatsgenossen einen wesentlichen Einfluß auf die Verhältnisse des Staatsdienstes. Je größer der Staat, je weiter seine Bevölkerung in ihrer geistigen und industriellen Entwickelung vorangeschritten ist; desto weniger können fixbesoldete, auf Lebenszeit angestellte Staatsbeamte entbehrt werden. — Für diese — Staatsdiener, im engern Sinne des Wortes, muß eine Pragmatik, muß ein Gesetz vorhanden seyn, welches ihr Verhältniß zum Staate genau ordnet; allerdings eine schwere Aufgabe, zu deren Lösung die nachfolgenden Betrachtungen führen dürften.

1) Kategorie der Beamten.

Es ist genau festzusetzen, welche Classen von Personen, die ihre Dienste dem Staate oder Genossenschaften in demselben widmen, in die Kategorie der Staatsdiener im engeren Sinne gehören. Hierin ist man in neuerer Zeit in vielen Staaten aus mißverstandener Humanität zu weit gegangen; man hat dem Staate eine Masse von anspruchsvollen Consumenten aufgeladen, ein verderbliches Haschen nach lebenslänglicher Versorgung herbeigeführt, und sehr viele unzufriedene und wahrhaft unglückliche Menschen geschaffen, indem man sie ihrer natürlichen Bestimmung zur technischen Arbeit entfremdet, bei ihnen und ihren Angehörigen Ansprüche und wirkliche oder eingebildete Bedürfnisse hervorgerufen hat, die nur allzuhäufig die Quelle drückender Nahrungssorgen, fortwährender Gesuche um Gehaltsverbesserung, und in der Regel getäuschter Hoffnung werden.

Als Staatsdienst sollten nur diejenigen Stellen behandelt werden, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, die volle Thätigkeit des Angestellten, seine ganze Zeit, in Anspruch nehmen, und eine fortdauernde, — nicht blos zeitweise — Bestimmung für den Staatszweck haben. Als Staatsdiener kann alsdann nur derjenige betrachtet werden, der eine wissenschaftliche Staatsprüfung bestanden, seine nachherige practische Befähigung nach der vorgeschriebenen Form nachgewiesen und einer der obenbezeichneten Staatsdienste durch Verleihung des Fürsten oder der obersten Staatsbehörde erlangt hat.

2) Anstellung.

a) Man vermeide irgend Jemanden auf Lebenszeit

im Staatsdienste anzustellen, den man nicht genau kennt. Dazu dient allerdings eine Prüfung aus den sämmtlichen Zweigen des Wissens, in welchen der Anzustellende dem Staate dienen soll. Es ist gut, wenn sie bei einer Centralbehörde geschieht, damit sie gleichartig, d. h. nicht an dem einem Orte strenge, an dem andern Orte minder strenge stattfinde, auch daß zu besserer Vergleichung mehrere Candidaten zugleich geprüft werden.

Wenn man hierbei schriftliche und mündliche Prüfung mit einander verbindet; so ist immerhin dem Resultate der mündlichen Prüfung insoweit der Vorzug zu geben, als man daraus am sichersten entnimmt, ob der Prüfling in seinem Fache zu Hause sey, vorausgesetzt, daß dies bei dem Prüfenden selbst der Fall sey, daß dieser zu unterscheiden wisse, was auf Rechnung der Befangenheit eines schüchternen jungen Mannes zu setzen und was Folge von Mangel an Kenntnissen sey, und daß man sich auf sein Referat verlassen kann. Daß bei Prüfungen ein Candidat dem andern zuflüstert, oder mit schriftlichen Notizen zu Hülfe kommt, oder wohl gar zum Voraus von dem Thema benachrichtiget wird, aus welchem seine Prüfungsfragen genommen werden sollen, sind Unfuge, die ich für unmöglich hielte, wenn ich nicht wüßte, daß sie häufig stattfinden. Nothwendig ist eine zweite Prüfung, nach ein oder zwei Jahren, die sich auf die Fortschritte in der Wissenschaft, und auf practische Befähigung erstreckt; es ist gut, wenn nicht die Behörde der ersten Prüfung sie vornimmt.

Neben der wissenschaftlichen und practischen Ausbildung muß man aber vorzüglich auf Gesittung im

äußern Umgange und auf Reinheit der Sitten Rücksicht nehmen. Einen ungezogenen brutalen Menschen in den Staatsdienst aufzunehmen, ist ein Unrecht gegen seine Collegen, die durch ihn geärgert und in der öffentlichen Achtung herabgesetzt werden, und gegen seine Untergebenen, die man dadurch unverdienten Mißhandlungen aussetzt; einen lüderlichen Menschen aber anzustellen ist eine Schande für die Regierung, die damit anzeigt, daß sie Unsittlichkeit nicht verachte, und eine Thorheit, weil man sich damit frühzeitige Invaliden aufladet.

Auch lasse man sich nicht durch unzeitige Barmherzigkeit verleiten, Leute, die an unheilbaren oder langwierigen Krankheiten leiden, in den Staatsdienst aufzunehmen, um sie zu versorgen. Der Staatsdienst ist kein Krankenspital; man helfe ihnen aus milden Fonds, soviel nach Billigkeit geschehen kann, aber man verschone die Staatsangehörigen mit Beamten, die nur in Unterbrechungen und bei unglücklicher Laune arbeiten können. Nicht mit Unrecht nannten die Römer den Staatsdienst militia.

Es kann in einem Staate, in welchem Studienfreiheit besteht, — und diese soll unbedingt bestehen, — der Fall eintreten, daß sich die Zahl der Candidaten eines Faches sehr anhäuft, so, daß der jährliche Zuwachs mit der Zahl der alljährlich erledigt werdenden Stellen nicht mehr im Verhältnisse stehet. In diesem Falle darf man es nicht allzu ängstlich mit der Reihenfolge der Anstellung nach der Zeit der Prüfung nehmen, weil sonst alle Candidaten zu lange auf Anstellung warten müssen, woraus verdrossene und kränkliche Beamte entstehen, die den Staat

mit einer spaten Nachkommenschaft belasten. Man greife die Tauglichsten heraus und überlasse den andern, sich entweder bei Nebenbeschäftigungen ihres Faches zu gedulden, oder sich einen andern Wirkungskreis zu eröffnen.

Aus diesem Grunde halte ich auch nicht viel auf das Ausschreiben der erledigten Staatsdienste; es regt Legionen von Competenten auf, und macht diejenigen, die durchfallen, was bei großer Concurrenz jedem einzelnen nothwendig sehr oft begegnen muß, wahrhaft unglücklich; die Regierung soll ihre Leute kennen, und darnach die Auswahl treffen.

Erbliche Staatsdienste, Dienstanwartschaften, (Adjunctionen) und Dienstverkäufe, sind, wie ich hoffe, für immer abgeschaffte Mißbräuche, aber Protection und Nepotismus heben ihr Haupt noch immer kühn empor; ja ich fürchte, es gilt immer noch die herbe Erfahrung Macchiavells, wenn er bitter ausruft:

„wahres Verdienst sucht man nur in schwierigen Zeiten auf, in gewöhnlichen Zeiten werden nicht die verdienstvollen Männer begünstiget, sondern die, welche sich auf Reichthum oder Familienverbindung stützen."

Ein solches Verfahren ist nicht allein ein schreiendes Unrecht gegen die zurückgesetzten tauglichen Männer und gegen die Staatsgesellschaft, sondern die Folgen eines solchen Unrechts fallen auch nicht selten denen selbst zur Last, die es verschuldet haben, durch vermehrte Arbeit, durch Vorwürfe und Schande, die sie sich zuziehen, ja nicht selten durch das Unglück derjenigen, welche ihre Protection auf einen ungeeigneten Posten gehoben hat. Es gereicht einer Regierung zum gerechten Vorwurfe, wenn bei Anstellungen

dem dringenden Sollicitiren, zumal durch Frauen, Privatempfehlungen u. dergl., nachgegeben wird; gerade diejenigen, die nicht verstehen, sich vorzudrängen und fremde Empfehlungen verschmähen, sind nicht selten die tüchtigsten.

Ich habe einen Fürsten gekannt, der sich zum Grundsatze gemacht hatte, die Söhne der Staatsdiener bei der ersten Anstellung vor allen Andern zu berücksichtigen.

Seine Gründe waren folgende: dem Sohne des Staatsdieners wird es weit schwerer, sich für ein Gewerbe auszubilden, als dem Sohne des Handwerkers. Der Letztere ist als Meistersohn gesetzlich begünstiget und den Gewerbsgenossen willkommener, der Sohn des Staatsdieners hingegen wird in der Regel in dem älterlichen Hause, ohne sein Verschulden, an Bedürfnisse und an Anforderungen in Hinsicht der Behandlung gewöhnt, die ihm die Lehrzeit bei dem Handwerker sehr erschweren; er entbehrt vieler technischer Handgriffe und jener Anstelligkeit, welche der Sohn des Handwerkers sich von Jugend auf gleichsam spielend zu eigen macht. Kommen hierzu noch Standesvorurtheile; so wird er leicht die Zielscheibe des Hasses und der Verfolgung des Meisters, und zumal der Gesellen. Er führte weiter an, daß hierin eine verdiente Belohnung vieljähriger treuer Dienste und einiger Ersatz für die Aufopferung des Vermögens liege, welche die gewöhnliche Folge des Staatsdienstes und der Schwierigkeit für den Staatsdiener sey, seine Kinder zu versorgen.

Diese Bemerkungen sind allerdings nicht ungegründet, aber leider! ist auch von der andern Seite wahr, daß die Nachkommen der Staatsdiener, wenigstens jener, die sitzende Lebensweise mit Geistesanstrengung verbinden, an den

nachtheiligen Folgen der Kränklichkeit leiden, die sich der Vater durch seine Lebensweise zuzieht, daher nicht selten an Leib und Geist schwächlich sind, auch daß viele unter ihnen frühzeitig verwöhnt und in der Erziehung vernachlässigt werden.

Ich schließe daraus: man muß bei dem Gebrauche einer solchen Vorliebe sehr vorsichtig seyn, und mag nur dann dem Sohne des Staatsdieners den Vorzug geben, wenn man seiner vollständigen Befähiguug gewiß ist. Nur unter Verhältnissen, wie sie früher die Beamten des teutschen Ordens hatten und wie sie die Tarischen Postbeamten noch haben, wo nämlich ein besonderer Staat im fremden Staate gebildet wird, mag es räthlich seyn, durch Versorgung der Kinder im Dienste, das Interesse der Diener für den Dienstherrn rege zu erhalten.

Man hält nicht für gut, Staatsdiener da anzustellen, wo sie gebohren und erzogen sind, weil man annimmt, daß Jugendbekanntschaften und Familienbeziehungen ihnen leicht störend in den Weg treten; daß es ihnen auch schwer wird, sich bei denen, die sie als Kinder und muthwillige Knaben gekannt haben, in Respect zu setzen; ja manche Regierungen setzen einen besondern Werth darauf, die Beamten recht durcheinander zu werfen, indem sie annehmen, daß die hierdurch isolirten Beamten desto fester an der Regierung hängen werden, auch daß man dadurch mehr Gleichförmigkeit in den Staatsdienst, selbst in die Entwickelung der Intelligenz in den einzelnen Landestheilen bringe, und dem verderblichen Provinzialgeiste zuvorkomme; allein man kann auch hierin, zumal in großen Staaten und bei häufigen Dienstversetzungen zu weit

gehen, die Beamten menschenfeindlich und ihre Familien, die an ihrem Wohnorte Fremde bleiben, unglücklich machen.

Soll der Fürst Ausländer in den Staatsdienst, zumal zu höhern Staatsämtern, berufen? Man hat in mehrern teutschen Staaten früher den Versuch gemacht; er ist aber meistentheils unglücklich ausgefallen. Dies erklärt sich daraus, daß diese Ausländer unter den inländischen Staatsdienern wenig guten Willen finden, sie zu unterstützen, keine Kenntniß der örtlichen und nationalen Verhältnisse haben, nicht selten sogleich mit Projecten anrücken, durch deren Realisirung sie ihren Ruf begründen möchten, und daß wohl auch dieser öfter in der Ferne größer ist, als der Mann selbst, wenn man ihn bei Licht und in der Nähe betrachtet. Es können Fälle vorkommen, zumal in friedlichen Zeiten und in kleinen Staaten, wo sich eine solche Beamtenaristokratie gebildet hat, daß der Staatsdienst in die Hände weniger unter sich verbundener, dominirender Familien gerathen ist; alsdann sind freilich Ausländer am geeignetsten, dieses höchst nachtheilige Gespinst, mit welchen Vettern und Basen das Land bestrickt haben, zu zerreißen; aber ich rathe, hierzu junge talentvolle Leute auszuwählen, welche von unten herauf dienend nach und nach festen Fuß fassen.

Bei Stellen, die sich nicht direct auf die Staatsverwaltung beziehen, z. B. Lehrstellen an Hochschulen, wird weniger Rücksicht auf das Indigenat genommen, und dies mit Recht, weil hier ein freierer Verkehr des Geistes sämmtlicher gebildeter Nationen stattfinden soll. Doch ist nicht zu verkennen, daß hier, noch mehr bei dramatischen und

andern Künstlern, bisweilen die Ueberschätzung eines gefeierten Namens vorkommt.

3) Besoldung.

Wer sich dem Staatsdienste auf Lebenszeit gewidmet, nach erlangter Anstellung jedem andern Berufe entsagt, und binnen einer bestimmten Probezeit Beweise seiner Brauchbarkeit abgelegt hat, erlangt dadurch gerechten Anspruch auf lebenslängliche anständige Versorgung durch entsprechende Besoldung.

Er hat nicht blos Entschädigung anzusprechen für die Zeit, welche er dem Dienste widmet, sondern auch für jene, in welcher er seine theoretische und practische Befähigung dazu gewinnen mußte, so wie für die unvermeidlich damit verbundenen Kosten. Ueberhaupt vergesse man nicht, daß der Gehalt der Staatsbeamten kein Tagelohn, sondern ein Ehrensold ist, daß ein großer, zumal der edlere Theil seiner Leistungen sich nicht abmessen und vorschreiben läßt, sondern auf Ehr- und Pflichtgefühl beruhet, daher gar nicht nach Geld geschätzt, oder mit diesem erkauft werden kann.

Die Besoldung werde bemessen:

a) nach den allgemeinen Verhältnissen und Mitteln des Landes,

b) nach den zeitgemäßen Bedürfnissen des Beamten,

c) je nach Verschiedenheit seiner Dienstkategorie, und

d) seiner Dienstjahre;

es wird dabei

e) unterschieden zwischen Dienstgehalt, was er für seine Leistung in einer bestimmten Dienststellung, und Functionsgehalt, was er wegen der davon unzer-

trennlichen besondern Ausgaben beziehen soll. Das letztere fällt weg, sobald der Diener nicht mehr im activen Dienste ist.

Allzuhohe Besoldungen zumal für Anfangs- oder solche Dienste, die keine große Anstrengung und Befähigung bedürfen, sind ein nutzloser Staatsaufwand, verleiten die Staatsdiener zu Hochmuth, Indolenz und Verschwendung; aber allzu karg bemessene Besoldungen sind ein noch viel größeres Uebel. Der Beamte soll nicht allein alle Zeit seiner individuellen Arbeitsfähigkeit, sondern auch seine ganze Aufmerksamkeit seinem Berufe widmen, und die Freistunden auf Fortbildung zu seinem Berufe verwenden. Er muß darum die Leitung seines Hauswesens Andern überlassen, wird wenigstens manches darin verabsäumen und übersehen, was Anlaß zu Verlust und vermehrten Ausgaben wird; er kann auch vermöge seines Dienstes Manches nicht so genau nehmen, und muß manche zwecklose Ausgabe machen, die er unter andern Verhältnissen ersparen würde. Ist er selbst auch noch so anspruchslos; über die Standesvorurtheile der Familienglieder, die in dem Benehmen ihrer Umgebung eine tägliche Nahrung finden, wird er nicht Meister. Hieraus erklärt sich die tägliche Erfahrung, daß redliche Staatsdiener in ihren Vermögensverhältnissen, wenn sie nicht ein reichliches Einkommen aus eigenen Mitteln haben, nicht vorwärts, sondern rückwärts gehen.

Hieraus, zumal aus kargen Besoldungen in reifern Dienstjahren, entstehen dreierlei Abwege:

a) Der ehrliche und zugleich diensteifrige Mann erschöpft sich in Sorgen für sein Hauswesen und seine Familie,

wird verstimmt, muth- und thatlos, und reift vor der Zeit dem Pensionsstande entgegen.

b) Der kräftige, aber nicht diensteifrige, ergreift Nebengeschäfte, über welchen er seinen Staatsdienst vernachlässiget, und verwickelt sich nicht selten in Beziehungen, die seinem Dienste zum Nachtheile und seinem Stande zur Unehre gereichen.

c) Den Schlechten, oder auch nur Schwachen führt Geldverlegenheit in Schulden und Verbindlichkeiten gegen Untergebene oder Abhängige; er geräth durch diese allmählig zu Bestechung und Unterschleif. Er stürzt mit seiner Familie ins Verderben, der Regierung zur Schmach und zur Verantwortung.

Zu besserer Uebersicht der Staatsausgabe auf Besoldungen bedient man sich des Normaletats. Er enthält die Vorausbestimmung über die Größe der Besoldungen der Staatsdiener und ihre Abstufungen nach den verschiedenen Dienstkategorien und den Instanzen; doch mit einem geeigneten Spielraume, zur Berücksichtigung des Dienstalters oder besonderer Leistung, und ist in einem Staate, welcher einen geregelten Haushalt hat, unentbehrlich; aber es genügt, daß er als ein freiwillig gewählter Maasstab für die oberste Staatsbehörde vorhanden sey. Ich rathe nicht, ihn zu publiciren, noch weniger ihn, in einem constitutionellen Staate zum Gesetze zu erheben, aus folgenden Gründen:

a) Je nach Verschiedenheit des Werthes, welchen das Geld in seiner Circulation hat, oder der Ansprüche, welche an den Staatsdienst überhaupt und an einzelne Zweige besonders gemacht werden, wohl auch nach wesentlichen

Veränderungen in dem Zustande der Finanzen kann nothwendig gemacht werden, von dem Normaletat abzuweichen. Ist er publicirt; so bleiben Reclamationen derjenigen, die unter der Abweichung leiden, oder bei Ueberschreitung desselben Widersprüche und Vorwürfe von Seiten der Stände nicht aus.

b) Im Staatsdienste giebt es immer viele Leute, die zwar viele Dienstjahre, aber wenig Dienste aufzuzählen haben; für diese ist der publicirte Normaletat ganz gemacht, um das Verdienst, ihres lieben Leibes geschont und ihn sorglich gepflegt zu haben, geltend zu machen; sie werden so lange über erlittenes Unrecht schreien, bis man sie entweder in eine höhere Dienstkategorie setzt, wo sie ihre Stelle nicht ausfüllen, oder vor der Zeit pensionirt, um ihrer los zu werden.

c) Die Normaletats werden auch nicht selten ungebührlich erhöhet durch persönliche Eitelkeit und Rivalität der Minister. Keiner will sich nachsagen lassen, daß seine Räthe und die sonstigen Staatsdiener seiner Branche minder wichtig und weniger besoldet seyen, als jene des andern; er will durchaus nicht haben, daß sie aus Anlaß geringerer Besoldungen ihm minder ergeben sind, oder wohl auch die Brauchbarsten unter ihnen vorziehen, bei schicklicher Gelegenheit in andere Ministerien überzutreten.

So werden nach und nach die Besoldungen hinauf geschraubt, ohne Rücksicht auf die sehr verschiedenen Forderungen, welche an die verschiedenen Classen der Staatsdiener in Hinsicht ihrer Vorbildung, ihres Fortschreitens in der Wissenschaft, und ihrer Leistungen im Staatsdienste gemacht werden.

In vielen Ländern bestehet ein Theil der Besoldungen

in Naturalien, nämlich in Brennholz, Früchten, Wein, wohl auch in Zehnten und sonstigem Gütergenusse. In den neuern constitutionellen Staaten ist man davon abgekommen. Es lassen sich Gründe für und gegen die Naturalbesoldungen auffinden.

In einem Lande, in welchem ein mehr patriarchalisches Regiment geführt wird, möchte ich sie beibehalten; wo streng regiert und darum große Anforderung an den Dienst gemacht werden muß, würde ich mich für reine Geldbesoldungen entscheiden. Die Naturalbesoldung hat das Gute, daß sie den Beamten der Sorge für die dringendsten Lebensbedürfnisse, zumal in Zeiten großer Theuerung, enthebt; sie macht diejenigen, die allzuwenig verstehen, mit ihrem Geldvorrathe umzugehen, häuslicher, und läßt die Haushaltungen versorgter, wodurch Verlegenheiten und deren üble Folgen vermieden werden. Dagegen vermehren Naturalbesoldungen die Arbeiten der Domainenadministration und damit die Kosten des Staatshaushaltes; sie bringen die Beamten in vielerlei, nicht immer dem Dienste förderliche Beziehungen zu den Verrechnern und ihren Gehülfen, und setzen, weil die Naturalbesoldung der Qualität und der Quantität nach nicht nach dem Bedürfnisse jeder einzelnen Haushaltung bemessen werden kann, viele Staatsdiener in den Fall, mit Untergebenen in Verkaufsunterhandlungen zu treten, was besser vermieden wird.

Unter allen Arten der Besoldung der Staatsdiener ist keine verwerflicher, als jene durch Sporteln, das heißt: durch Selbstbezug der Abgabe, welche die Staatsbürger bezahlen müssen, wenn sie die Thätigkeit der

Staatsbehörden in ihrem Privatintereſſe in Anſpruch nehmen. Sie datirt ſich aus der Zeit, wo die Fürſten ſelbſt nicht viele Mittel hatten, die Beamten zu beſolden, daher dem Lande überließen, ſich, in Ermangelung freiwilliger unbeſoldeter Richter, Tagwerker der Gerechtigkeit durch Sportelzahlung zu verſchaffen. Allein auch ſpäterhin ließ man das Sportelunweſen, wenigſtens theilweiſe, noch fortbeſtehen, weil die Bezugsberechtigten ihre Entſchädigungsanſprüche hoch berechnen, man wohl auch annimmt, der Sportelbezug als unmittelbare Frucht der Arbeit ermuntere zur Geſchäftsthätigkeit. Eine ſolche Vorausſetzung iſt eine wahre Beleidigung gegen ehrenhafte Beamte, deren Pflichterfüllung durch Sportelnbezug allen Werth verliert in den Augen ihrer Untergebenen, weil dieſe nicht anders wiſſen, als ſie haben ſich mit der Bezahlung — die ihnen nicht ſelten überdies hoch erſcheint und ſchwer fällt — aller Verbindlichkeit des Dankes erledigt. Sportelbezug wird überdies ſehr leicht eine Verſuchung zu unnützer Erweiterung der Geſchäfte, zur Gebührenübernahme und zur Prellerei. Je mehr das Einkommen auf ſolche Weiſe geſteigert wird; deſto größer wird die Begierde, es zu erweitern. Gehülfen und Diener werden Theilnehmer an dem Erbeuteten, bis es zuletzt in ein förmliches Pfründungsſyſtem ausartet, dem nur durch eine Radicalreform abzuhelfen iſt. Darum ſtehe der Grundſatz feſt, unter keinerlei Titel den Beamten und ihren Gehülfen unmittelbare Bezüge für ihre Geſchäftsthätigkeit zu geſtatten, ja ſie nicht einmal mit der Erhebung derjenigen Gebühren zu beauftragen, welche wegen ihrer Verrichtungen für die Staatscaſſe bezogen werden ſollen.

Dienstwohnung ist, mit Ausnahme der größern Städte, für die Beamten eine erwünschte, dem Dienste förderliche Zugabe, zumal wenn es möglich ist, sie mit dem Geschäftslocale in Verbindung zu bringen; nur hüte man sich vor dem Caserniren, wo man aus Geiz mehrere Beamte mit ihren Haushaltungen so enge zusammenbringt, daß daraus leicht Händel und Feindschaft entsteht. Jedenfalls müssen Eingang, Küche, Keller und Oeconomiegebäude völlig getrennt seyn, weil hier nicht, wie bei andern Miethswohnungen, der Unzufriedene durch Wegziehen dem Hader ein Ende machen kann. Armselig und unzweckmäßig ist es, wenn man aus Neid, in Beziehung auf die höhern Miethen der Städtebewohner, dem Landbeamten die Wohnung übermäßig hoch anschlägt, und gleichsam mit den Staatsgebäuden Wucher treibt.

Zu den gepriesenen Lieblingsideen der neuern Staatsverwaltung gehören Besoldungssteuern. Man glaubt damit einen Act der Gerechtigkeit, durch Gleichstellung sämmtlicher Staatsbürger vor dem Steuergesetze, vollbracht, die Steuerpflichtigen beruhigt, wenigstens zur Entrichtung hoher Steuern williger gemacht, und die Budgets gehoben zu haben.

In außerordentlichen, zumal in Kriegszeiten, mag eine vorübergehende Besoldungssteuer einen Sinn haben; sie ist dann ein Besoldungsabzug, den sich der Besoldete gefallen lassen muß, weil die Kräfte der Staatscasse auf andere, unvorhergesehene, Weise mehr in Anspruch genommen sind, als sie zu bestreiten vermag; sie ist dann gerecht, weil man annehmen muß, daß bei dem Besoldungsregulative auf solche außerordentliche Zeit nicht Rück-

ſicht genommen worden iſt, und weil an der allgemeinen Calamität jeder Staatsbürger Antheil nehmen muß. Allein als ſtändige budgetmäßige Abgabe in Friedenszeiten iſt ſie nicht mehr und nicht weniger, als eine Lüge.

Sie iſt dies den Steuerpflichtigen, namentlich denjenigen gegen über, die Gewerbe- oder Claſſenſteuer von ihrer Handthirung oder von lucrativer, wiſſenſchaftlicher Beſchäftigung bezahlen, weil doch immer die Beſoldungen ſo bemeſſen werden müſſen, daß der Reinertrag derſelben, alſo nach Abzug der Steuer, für die Bedürfniſſe der Beſoldeten hinreicht; ſie iſt es im Budget, weil die ſchönen runden Summen, die hier in Einnahme erſcheinen, durch Erhöhung der Ausgabe für Beſoldungen als durchlaufende Poſten ſich compenſiren; ſie iſt aber auch eine Täuſchung für die Beamten ſelbſt, die auf dem Papiere große Beſoldungen haben, wohl darum beneidet und auf mancherlei Weiſe für erhöhte Ausgaben in Anſpruch genommen werden, während dem ihnen bei der Auszahlung der Beſoldung nur allzu einleuchtend wird, daß dieſe der That nach weniger, als nach ihrem Nominalwerthe betrage. Von dieſer geprieſenen Steuer bleibt, wenn man ſie näher betrachtet, nichts übrig, als eine Künſtelei im Caſſen- und Rechnungsweſen, vermehrte Arbeit, und Unmuth bei denjenigen, die man damit getäuſcht hat.

Auch das Beſteuern und Betaxen der Beamten bei dem Antritte einer Stelle, wäre es gleich zum Vortheile von Hülfs- und Verſorgungscaſſen, mag ich nicht empfehlen. Der Neuangeſtellte muß ohnedem gewöhnlich drei Monate hindurch aus eigenen Mitteln leben, bis er zum Bezuge von Beſoldung gelangt. Er hat bei

seinem Dienstantritte die Kosten des Zuges und der ersten Einrichtung zu bestreiten, und verliert sehr an seinem Ansehen, seiner Wirksamkeit und seinem Geschäftsmuthe, wenn er mit Schulden und Geldverlegenheit anfangen muß.

Die Besoldungen der Staatsdiener werden in der Regel, ihren Gläubigern gegen über, als Competenz, d. h. als ein Einkommen betrachtet, das zu ihrem und der Ihrigen nothwendigen Lebensunterhalte bestimmt, daher zur Schuldenzahlung nicht angegriffen, auch nicht vor der Verfallzeit angewiesen oder veräußert werden darf.

Da aber jeder, der Schulden macht, ohne Mittel, zu bezahlen, billigermaaßen eine Beschränkung in der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse erfährt; so hat man neben der gebührenden Strafe, von welcher unten die Rede ist, Besoldungsabzüge für zulässig erklärt, mindestens zu $\frac{1}{10}$, die in manchen Staaten bis zu $\frac{1}{4}$ ansteigen. Ich bin auch für den stärkern Abzug, jedoch in der Weise, daß

a) jedem Staatsdiener ohne Unterschied eine kleine Summe, allenfalls von 500 fl., als unangreifbar belassen,

b) daß wegen des Abzugs vom Ueberreste, dem Richter ein Spielraum von mindestens 10 Procent belassen wird — indem man z. B. bestimmt: von dem Ueberreste der Besoldung findet ein Abzug von 20 bis 30 Procent statt — damit der Richter auf häusliche Verhältnisse, eingetretene Unglücksfälle, überhaupt auf mehr oder minderes Verschulden Rücksicht nehmen könne.

4) Versetzung und Beförderung der Beamten.

Eine bekannte Streitfrage ist: ob die Regierung einen Staatsdiener gegen seinen Willen versetzen könne? Man legt darauf einen besondern Werth in constitutionellen

Staaten, weil man darin ein Mittel zu besitzen glaubt, auf ein, der Regierung feindseliges, Benehmen des Beamten, oder auch nur auf eine ihr mißliebige politische Richtung unangenehme Folgen für den Staatsdiener eintreten zu lassen, ohne nöthig zu haben, darüber in Erörterungen einzugehen.

Man behauptet, die Regierung habe das Recht, die Dienste jedes Beamten an dem Orte und in der Kategorie in Anspruch zu nehmen, wo sie ihn am besten zu verwenden glaubt; er könne sich nicht beschweren, sofern er nicht in seinem Gehalte und in seinem Dienstrange zurückgesetzt werde. Diese Theorie ist, meines Wissens, in allen Staaten practisch; allein sie ist nicht recht. So lange man dem Beamten nicht nachweisen kann, daß er entweder

a) dem ihm zugetheilten Posten nicht gewachsen ist, oder

b) das erforderliche Ansehen durch eigenes Verschulden verloren hat, oder daß

c) in dem Interesse der Staatsverwaltung seine Stelle aufgehoben wird, sollte man ihn gegen seinen Willen nicht versetzen. Es kann darin, in Hinsicht climatischer Verhältnisse, in Familien- und ökonomischen Beziehungen eine so große Härte liegen, daß die Versetzung einer schweren Strafe gleichkommt.

Auf Prüfung der Gründe der Weigerung kann man in solchen Fällen nicht eingehen; sie können subjectiv für den Einen von der höchsten Wichtigkeit seyn, während sie dem andern gleichgültig und nichtsbedeutend erscheinen.

Sie können selbst von der Art seyn, daß der Zartfühlende lieber Unrecht duldet, als daß er sie ausspricht.

Ein braver Sohn schlug eine Beförderung aus, weil seine, in seiner Pflege befindliche, Mutter den gewohnten Wohnort nicht mehr vertauschen wollte. Man erkannte, der Staatsdienst dürfe dem Eigensinne eines alten Weibes nicht nachstehen. Der Sohn mußte ziehen. Die Mutter starb bald nachher, vielleicht an Alterschwäche, aber ohne die Gegenwart ihres Sohnes. War diesem zu verargen, daß er Bitterkeit gegen seine Vorgesetzten im Herzen trug, weil er sie als die Urheber einer schweren Pflichtverletzung ansah?

Nur den Nachtheil wird eine hartnäckige Weigerung mit sich bringen, daß der Beamte sich nicht beschweren kann, wenn späterhin seine Beförderungsgesuche unbeachtet bleiben.

Versetzung zu einer höhern Dienststelle wird in der Regel als Belohnung gern angenommen; allein man muß bei dieser Art von Versetzungen sehr vorsichtig seyn, daß nicht die Absicht zu belohnen zum Hauptmotiv der Dienstbesetzungen werde, weil die gehörige Qualification zu der erledigten Stelle die Hauptrücksicht bleiben muß. Man kann die Staatsdiener, selbst die braven und tüchtigen, unmöglich insgesammt nach dem Alter einander nachrücken lassen. Viele der höhern Stellen nehmen so viel Talent, und eine solche Kraftentwickelung in Anspruch, daß selbst brave und wohlunterrichtete Männer nicht mehr dahin passen, wenn sie bereits im angestrengten Staatsdienste die Elasticität des Geistes verloren haben.

Erfahrung und Bedachtsamkeit, die Vorzüge des Alters, reichen nicht hin, wo die Gabe des schnellen und richtigen Auffassens, Scharfsinn, und das Vermögen, seine Ideen

längere Zeit auf einen einzelnen ernsten Gegenstand zu richten, erfordert werden.

Wer nicht mehr lernen kann, ist außer Stand, mit seiner Zeit fortzuschreiten, kann darum auch nicht mehr mit Erfolg auf sie einwirken.

Alte Leute wissen sich auch selten in die Gegenwart zu finden. Ihre gute Zeit ist vorüber, und darum wähnen sie, die Zeit sey überhaupt nicht mehr so gut, wie zu jener Zeit, die sie vorzugsweise die ihrige nennen. Darum ehre und belohne man das verdienstvolle Alter, aber nicht mit Stellen, welchen es nicht gewachsen ist.

Die Versetzung von mehrern Staatsdienern oder von ganzen Classen derselben, nennt man Personalorganisation. Sie kommt meistens als Folge von Aenderungen im Staatsorganismus, wohl auch bei Regierungs- oder Ministerwechsel, oder in Folge der Ueberzeugung vor, daß die Staatsverwaltung eines verbesserten, in der Regel eines raschern, Ganges bedürfe.

Mit solchen Organisationen muß man sparsam und vorsichtig seyn; denn

a) nicht selten versteckt sich hinter sie ein nachtheiliges Bestreben höherer Staatsbeamten, sich Einfluß und Creaturen durch Protection zu verschaffen, oder Leute zu beseitigen, die durch Grundsätze lästig werden. Man giebt sich der Hoffnung hin, unter der großen Zahl von Versetzungen und Beförderungen werden ungerechte Begünstigungen weniger bemerkt, und Bedrückungen als unvermeidliche Folgen einer allgemeinen Maasregel angesehen.

b) Sie kosten dem Staate durch Pensionirungen, Be-

soldungserhöhungen und Vergütung der Zugkosten vieles Geld, und stören

c) den Gang des Staatsdienstes nicht allein dadurch, daß viele Beamte sich wiederum aufs Neue in ihrer Stellung orientiren müssen, sondern auch vor ihrem Vollzuge, zumal wenn sie zum Voraus angekündigt sind, durch die Ungewißheit, in welcher viele Staatsdiener über ihr künftiges Schicksal leben, durch das Drängen und Treiben, das sie aufregen, und durch die Verstimmung, welche gewöhnlich die Folge übertriebener und getäuschter Hoffnungen ist.

5) Von der Dienerpragmatik.

Die Summe der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zum Staate, insbesondere über ihre Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung und auf Unterstützung ihrer Angehörigen, nennt man Dienerpragmatik.

Man hat früher viel darüber gestritten, ob der Staatsdienst von Seiten der Staatsgewalt willkührlich aufkündbar sey, zumal wenn das Recht dazu in dem Anstellungsdecrete vorbehalten ist; man ist aber, wenigstens in Teutschland, darüber einig, daß der Staatsdiener nicht schuldig sey, sich willkürliche Aufkündigung anders, als gegen hinlängliche Entschädigung gefallen zu lassen, ungeachtet man wohl mehr im Interesse des Dienstes, als aus Rechtsgründen dem Staatsbeamten ein Aufkündigungsrecht von seiner Seite nachgiebt. Manche wollen die Unaufkündbarkeit nur für die Stellen der Richter in Anspruch nehmen, indem sie anführen, dies sey für die Unabhängigkeit der Rechtspflege nothwendig. Ich

halte sie aber bei allen Staatsdiensten (in dem obenangedeuteten Sinne des Wortes) für unerläßlich nothwendig und in dem Interesse der Staatsangehörigen begründet. Eine Ausnahme, zu Gunsten der Justizbeamten, würde zu der schlimmen Unterscheidung führen zwischen Staatsdienern und Herrendienern des Fürsten. Die Letztern, als von der Willkühr des Regenten, abhängig, müßten nothwendig in dem öffentlichen Vertrauen verlieren, wohl nicht mit Unrecht, weil man befürchten muß, daß Leute, deren Subsistenz von der Laune eines Dritten abhängt und bei jedem Ministerwechsel wankt, geneigt seyn werden, sich zu willenlosen Werkzeugen herzugeben, und versucht, wo sie nicht planmäßig privilegirt sind, sich auf unredliche Weise sobald als möglich zu bereichern, um einem Wechsel ihrer Verhältnisse ohne Sorgen entgegen sehen zu können.

Einen zweckmäßigen Mittelweg bildet die Bestimmung einer Probezeit, damit grobe Mißgriffe, wenn sie bei Anstellungen vorgekommen seyn sollten, wieder verbessert werden können. Nur soll die während derselben bestehende Aufkündbarkeit nicht zu lange und höchstens 4 Jahre währen, damit nicht zu viele Staatsdiener gleichzeitig abhängig von dem Winke ihrer Vorgesetzten sind, und damit die Ungewißheit, die dem sorgsamen Familienvater doch immer lästig ist, bei Zeiten ein Ende nehme.

Provisorische Anstellung ohne Vorausbestimmung der Zeit, wann sie bei gutem Verhalten von selbst in eine Definitive übergehen soll, ist eine Erschleichung fortdauernden Aufkündigungsrechtes von Seiten des Staates, mithin unzulässig und selbst dann unredlich, wenn der Anstellung-

ſuchende ſich ſolche Bedingung gefallen läßt, als ein Mißbrauch des Uebergewichts des Anſtellenden über den Supplicanten.

Die Aufkündigung des Dienſtes von Seiten der Staatsgewalt an einen bereits unwiderruflich angeſtellten Staatsdiener iſt:

a) Quiesciruug, wenn er wegen andauernder Kränklichkeit, deren Heilung gehofft wird, oder anderer vorübergehender Unthunlichkeit, ſeine Dienſte für den Staat zu benutzen, zeitweiſe und unter Belaſſung ſeines Gehaltes davon enthoben wird;

b) Penſionirung, wenn dieſe Enthebung für ſeine Lebenszeit ausgeſprochen wird;

c) Entlaſſung, wenn er ohne Gehalt, auf ſein Anſuchen, aus dem Staatsdienſte tritt, oder aus dieſem in Folge eigener Verſchuldung, doch nicht wegen Vergehen, entfernt wird.

d) Entſetzung (Caſſation), wenn er ſeiner Anſtellung in Folge eines Verbrechens verluſtig wird.

Mit dem Quiesciren und Penſioniren iſt man in vielen, zumal in den kleinern, Staaten viel zu freigebig, zu großer Belaſtung der Staatscaſſe mit Penſionen und des Staates mit langweiligen, ſich und der Welt läſtigen, wegen Mangels an Beſchäftigung auf Abwege gerathenden, jedenfalls ein ſchlechtes Beiſpiel nutzloſen Vegetirens gebenden Müßiggängern.

Dieſer große Mißgriff hat folgende Urſachen:

1) häufig erfolgen ſie aus Leidenſchaftlichkeit, und auf einſeitige Berichte. Die Miniſter mögen einen Beamten nicht, vielleicht wegen ſeiner Freimüthigkeit, oder

wegen seiner politischen Richtung. Ein Grund zur Entlassung findet sich nicht vor; so macht man kurzen Proceß, und pensionirt ihn, zumal wenn irgend ein Begünstigter vorhanden ist, dem man den Platz einräumen möchte.

Solches Verfahren sollte durchaus nicht stattfinden.

Wer seine Stellung vergißt, gegen die bestehende Staatsregierung seine Pflichten verletzt; der werde in seine Schranken zurückgewiesen, nöthigenfalls bestraft, und, wenn er es verschuldet hat, entsetzt, aber niemals willkührlich beseitiget.

2) Häufiger noch wird unzeitige Nachsicht mit untauglichen und mit schlechten Beamten Anlaß zu solcher Belastung des Staates. Viele Beamte sind ihrer Stelle nicht gewachsen; sey es, daß man bei der ersten Anstellung unvorsichtig war; oder daß der Beamte, während seiner Anstellung in seiner Fähigkeit und Brauchbarkeit, vor der Zeit der eigentlichen Alterschwäche, zurück ging; oder, was der häufigere Fall ist, daß man Leute beförderte, die einer Beförderung nicht gewachsen waren. Um die Untergebenen von den Nachtheilen zu befreien, welche mit ungeschickter Amtsführung nothwendig für sie verbunden sind, und um die Vorwürfe zu beseitigen, welche daraus für die Regierung entstehen, pensionirt man Leute in ihren besten Lebensjahren und bei guter Gesundheit mit der trostreichen Aussicht, noch recht viele Jahre die Kostgänger der Staatscasse zu seyn. Dies sollte durchaus nicht geschehen. Man lasse sich die Mühe nicht verdrießen, solche Leute anzuleiten und streng zu beobsichten. Wenn sich aber wirklich zeigt, daß sie nun einmal auf ihren Posten nicht taugen; so überzeuge man sie selbst davon, und verfüge dann durch

förmliches Erkenntniß über ihre Zeit, und über ihre relativen Kräfte auf eine Weise, daß der Staat wenigstens so viele und untergeordnete Dienste von ihnen erhält, als sie zu leisten im Stande sind. Den äußern Dienstrang kann man ja einem solchen Schwächlinge lassen, wenn er nur arbeitet.

3) Noch schlimmer ist solche Nachsicht, wenn sie gegen unredliche Beamte, oder gegen Verbrecher, aus Familienrücksichten, aus Gemächlichkeit der obern Staatsbehörden, zur Vermeidung von weitaussehenden oder Scandal erregenden Proceduren, gewählt wird. In solchen Fällen kann man, ohne großes Unrecht gegen den Staat und gegen die andern Beamten, nichts anderes thun, als der Gerechtigkeit gegen die Schuldigen ihren Lauf lassen.

Die Dienerpragmatik enthält die Bestimmungen über das Maas der Pensionen. Billig ist, daß, neben dem Functionsgehalte, auch noch ein Theil des Dienstgehaltes eingezogen wird, wenn der Staatsdiener nicht eine ganze Arbeitslebenszeit, allenfalls 40 Jahre, gedient hat; theils weil man annehmen darf, daß der Pensionair doch immer noch etwas verdienen kann; theils weil mit der Activität manches unvermeidliche Bedürfniß wegfällt, und schon die freie Wahl des Aufenthaltsortes ökonomische Vortheile darbietet.

Gut ist, wenn die Bestimmungen über den zu machenden Abzug nach Dienstjahren ganz genau gegeben sind, damit nicht Willkühr und Mißgunst ihr loses Spiel treiben können.

Ein Minimum, unter welches keines Staatsdieners Pension herabsinken kann, und ein Maximum, über

welches sie bei keinem, auch dem höchsten Staatsbeamten steigen darf, ist jedenfalls nothwendig.

Die Entlassung wegen eigenen Verschuldens kann eintreten:

1) bei demjenigen, dessen fortgesetzte Trägheit oder Nachlässigkeit im Dienste weder durch Ermahnung noch durch Strafen zu bezwingen ist;

2) wegen fortgesetzten hartnäckigen Ungehorsams gegen die Anordnungen der höhern Behörden;

3) wegen Unverträglichkeit und unverbesserlich rohem Benehmen gegen Untergebene und gegen andere Staatsbehörden;

4) wegen Verlust der bürgerlichen Ehre durch Laster, als Trunkenheit, Unzucht, leichtsinniges Schuldenmachen, oder durch peinliche Strafe unter Verhältnissen, die gleichwohl nicht zur Cassation qualificiren. Ueberschuldung an und für sich, wenn nicht Leichtsinn und Unsittlichkeit hinzukommt, möchte ich nicht hierher rechnen, wohl aber kann sie Grund werden, eine Versetzung gegen den Willen des Beamten auszusprechen.

Damit jedoch die Angabe der aufgezählten Gründe nicht der Leidenschaft zum Vorwande diene; so sind schützende Formen nothwendig, unter welchen die Entlassung auszusprechen ist.

Hierher gehören in den unter 1—3 erwähnten Fällen:

a) Besserungsgrade. Der Staatsdiener soll mit der Entlassung nicht überrascht, sondern er soll durch das gegen ihn eingeleitete Verfahren gewarnt, und ihm Zeit und Gelegenheit gegeben werden, ihr durch Besserung zuvorzukommen.

Die Besserungsgrade sind:

1) Verweis, schriftlich oder zu Protocoll von der aufsehenden Behörde ertheilt, unter Aufführung der Gründe, und mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß dies der erste Besserungsgrad sey.

2) Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und unter gleichen Formen.

Man hat mir eingewendet, Arreststrafen seyen nicht verträglich mit der Stellung des wissenschaftlich gebildeten Staatsdieners. Warum wendet man aber nichts ein gegen diese Strafe bei dem Officiere, der doch so streng auf äußere Ehre halten muß?

Ich halte für recht und billig, daß, ehe man die Familie des Staatsdieners dem unverschuldeten Mangel preis giebt, man ihm selbst Zeit und ernsten Anlaß gebe, über sein Benehmen und dessen drohende Folgen nachzudenken.

3) Suspension von Amt und Gehalt, auf längstens 3 Monate unter Androhung der Entlassung.

Jedem dieser Besserungsgrade gehet natürlich der Vorhalt, sowohl der frühern Strafen und Grade und der neuern Uebertretungen, als die Verantwortung des Beschuldigten voraus.

Man rechnet bisweilen auch hierher die Versetzungen auf ein geringeres Amt mit weniger Besoldung. Ich rathe nicht dazu, weil in der Regel diejenigen die Bestraften sind, deren Vorgesetzter der removirte Beamte wird, und weil ich solche Versetzungen nur dann anrathe, wenn es sich, ohne Rücksicht auf Verschuldung, um die möglichste Benutzung der schwachen Kräfte eines minder tauglichen Subjects handelt.

Ich erwähne hier der Geldstrafen und der einfachen Verweise nicht, weil ich annehme, daß diese vorausgegangen sind, ehe man sich zum ersten Besserungsgrade entschließet.

Auch die Suspension vom Dienste allein (unter Belassung des Gehaltes) rechne ich nicht hierher, sondern zu den Maasregeln, welche bei jedem Untersuchungsverfahren, und um dessen Erfolg zu sichern, eintreten können.

b) In allen Fällen kann die Entlassung nur ausgesprochen werden, auf collegialen Antrag der unmittelbar vorgesetzten, Staatsstelle, durch Erkenntniß der höchsten Staatsbehörde.

Die Dienstentsetzung (Cassation) soll nur erfolgen durch richterliches Erkenntniß, und zwar entweder als Strafe an und für sich, wie z. B. wegen Bestechung, Majestätsbeleidigung und andern politischen Verbrechen, oder auch in dem Gefolge einer wegen eines entehrenden Verbrechens erkannten peinlichen Strafe.

Die Dienerpragmatik enthält endlich Bestimmungen über Versorgung der Witwen und der unmündigen, oder arbeitsunfähigen Kinder der Staatsdiener. Das Maas ihrer Unterstützung hängt natürlich von den vorhandenen Mitteln, namentlich davon ab, ob Spar- oder Einlagecassen vorhanden sind, vermöge deren durch jährliche Beiträge der Beamten — auch der unverheiratheten — ein Grundstock gesammelt und die jährliche Gabe an die Relicten erhöhet wird.

Die Unterstützung bestehet theils in einer ersten Gabe, sogleich nach eingetretenem Sterbefalle, zur Bestreitung der Kosten des Begräbnisses, der letzten Krankheit und vor-

züglich zu der ersten Unterbringung der Hinterbliebenen (Gnadenquartal), theils in Jahresrenten (Wittwen- — Waisengehalt). Der Wittwengehalt sollte niemals unter ein Zehnttheil der Besoldung des Mannes herabgesetzt werden, und jedenfalls das Zehnfache eines Jahresbeitrags ausmachen.

Auch den Angehörigen desjenigen, der wegen eigenen Verschuldens entlassen oder entsetzt wird, versage die Milde der Regierung alsdann eine Anhülfe, Sustentation, nicht, wenn eigener Erwerb ihnen, oder dem Familienhaupte nicht möglich und ihre Vermögenslosigkeit erwiesen ist. Solche Familien sind ohnedem durch die Unehre ihres Hauptes unglücklich, und nicht selten in der bürgerlichen Gesellschaft zurückgesetzt.

Wenigstens gönne man ihnen eine Hülfe, bis sie sich in ihre neue Lage gefunden und nach eigenem Erwerbe umgesehen haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Lehrbuch der Universalgeschichte zum Gebrauche in höhern Unterrichtsanstalten von Dr. Heinrich Leo. Dritter Band, enthaltend der neueren Geschichte erste Hälfte. Halle, Eduard Anton, 1838. 618 S. 8.

Für höhere Unterrichtsanstalten kann die Geschichte behandelt werden einmal mit Rücksicht auf die Vorbereitung zum vollständigen Erfassen der Wissenschaft. Die wird man entweder äußerlich gewähren, indem man durch übersichtliche Anordnung, Hervorhebung des Wichtigsten u. s. w., die Aneignung jenes Gerippes von Namen, Zahlen, Localitäten erleichtert, das der historische Geist beleben und umkleiden soll. Oder innerlich, durch Hinrichtung des Blickes auf die bestimmenden Ursachen, deren Erkennung alles Andere sich unterordnen soll, überhaupt durch Bildung des Geistes für die Geschichte. Zweitens kann die Geschichte für höhere Unterrichtsanstalten dergestalt behandelt werden, daß sie nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel dient, nämlich zur allgemeinen Jugendbildung, zur Erweiterung des Geistes und Veredlung des Herzens. Auch hier wird der zuletzt beschriebene Weg, wenn gleich in einer mehr dogmatischen Weise einzuschlagen, der Geist zu gewöhnen seyn, den Zusammenhang der Begebenheiten in ihrer organischen Verknüpfung zu überschauen; die erziehende Hand der Vorsehung in der Geschichte zu ahnen, das Urtheil über Werth und Bedeutung menschlicher Handlungen zu schärfen, Grundsätze zu

gewinnen, die fruchtbar fürs Leben werden, an warnenden, wie an erhebenden Beispielen sich zu kräftigen. — In vorliegendem Werke finden wir nichts von allem dem, und ohne deshalb ein mißfälliges Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Buches fällen zu wollen, begreift Ref. in der That nicht, worauf sich dessen besondere Tauglichkeit für höhere Unterrichtsanstalten stützen soll. Auch die ganze Vertheilung des Materials ist nicht dafür. Denn der Verf. giebt viel Wichtiges sehr kurz an, und bringt dann zuweilen ein uuendliches Detail über Dinge, die ihm recht wichtig erscheinen mögen, die es aber nur nicht für die Geschichte in höhern Unterrichtsanstalten sind. Er giebt lange Belege, die er zufällig für Nebenumstände gefunden hat, durch die er abweichende, wissenschaftliche Meinungen begründen will, wo aber in einem Lehrbuche kein Ort dafür ist. Sollte endlich ein höherer Gesichtspunct erfaßt, und gefragt werden, ob diese finstere, auf grobsinnlichen Vorstellungen beruhende, Buchstabentheologie, die das Alpha und Omega des Buches ausmacht, und in der weniger ist von dem echten Geiste des Christenthums, als selbst in dem strengsten Katholicismus, ob diese es ist, die das Buch geeigneter macht für höhere Unterrichtsanstalten? Doch Proselyten wird es für diese Lehre nicht machen.

Der Verf. ist in diesem Theile auf einem festeren Boden angelangt. Er kann weniger in die Geschichte hineintragen, als bei dem Mittelalter. Er erzählt auch in der That die Begebenheiten ziemlich schlicht hin. Einzelne übelbegründete Parteiurtheile laufen mit unter. Das Theologische ist vorherrschend; sein bestimmender Einfluß auf das

Geschehene zuweilen behauptet, selten nachgewiesen; überhaupt die Geschichte nichts weniger, als mit Rücksicht auf die bestimmenden Ursachen behandelt. Das ganze Buch giebt, nach meiner Ansicht, keine Darstellung der Geschichte, sondern Beiträge zur Geschichte, die dann allerdings zum Theile recht schätzbar und fleißig gesammelt sind; besonders bei der Reformationsgeschichte, und den niederländischen Händeln. Zur Polemik über Einzelnes wäre des Stoffs genug, ist aber hier kein Raum. Bülau.

Die landständische Verfassung des Königreichs Hannover, in Gemäßheit des Königl. Patents vom 1. November 1837. Hannover, gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke. 74 S.

Wie man in Hannover allen möglichen Grund erhalten hatte, zu glauben, man besitze ein neues und bleibendes Staatsgrundgesetz; nachdem nämlich der damalige Souverain des Landes, nach vorheriger Berathung der Landstände, ein solches Gesetz als allgemein verbindlich publicirt hatte und dasselbe im ganzen Lande beschworen war; da mochte man die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die frühere Verfassung bezogen, etwa eben so bei Seite gelegt haben, wie bei uns in Sachsen, nachdem die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 erschienen war, sich nur Wenige noch mit der Landtagsordnung vom 11. März 1728, oder mit dem Decrete vom 16. Oct. 1820 beschäftigt haben mögen, was für Sachsen so eine Art Patent von 1819 war. Nachdem sich aber auf einmal gezeigt hat, daß die Dauer jenes Grundgesetzes nur

auf die Lebenszeit seines Stifters bemessen war; so mußte man sich wieder nach den vergessenen Raritäten umsehen, und so erschien denn die vorliegende Schrift, welche alles auf die antiquirt gewesene und nun vom Tode erstandene Verfassung Bezügliche zusammenstellt. Ein Glück, daß man nicht, was man eben so gut konnte, auf eine noch ältere Verfassung zurückgegangen ist. Ein ganz eigener Gedanke ist es übrigens, daß in einem Anhange die „Grundsätze des allgemeinen teutschen Staatsrechts über die Rechte teutscher Unterthanen überhaupt" hauptsächlich nach der Wortfassung des de facto aufgehobenen hannöverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 zusammengestellt werden. So hat die neuerweckte Verfassung auch ihre Erklärung der Menschenrechte erhalten. Darin findet sich auch: „die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch erlassenen Gesetze statt finden." Das ist viel versprochen; das schließt alle Präventivmaasregeln aus; da ist nicht von Sicherung vor Mißbrauch, nicht von Vorbehalt zu Gunsten der Bundesgesetze, die Rede. Doch was soll der ganze Anhang? Wird er gesetzliche Kraft haben? Wird man sich auf ihn berufen können? Er ist die Stickerei an der neuen Staatsuniform.

Bülau.

Historisch-politischer Versuch, das Bewußtseyn der Gegenwart zu ergründen. Zweite Abtheilung. Vom Syndicus Klenze in Uetersen. Hamburg, bei Perthes, Besser und Mauke, 1837. XVIII und 509 S. 8.

Auch unter dem Titel: Historisch-politischer Versuch, die

Lehre von dem Organismus des Staatsbaues und den Staatsformen und Reformen zu begründen. Erster Theil.

Es ist eine Geschichte des Staates an sich, seiner Entwickelung unter gegebenen Verhältnissen zu immer vollendeterer Organisation, die hier geboten wird, und der Verf. meint mit Recht, daß eine solche Untersuchung ein unentbehrliches Werkstück für Begründung einer soliden Staatsphilosophie sey. Philosophischer Geist, und Tiefe geschichtlicher Kenntniß befähigten den Verf. zu deren Anstellung. «In der Natur der Sache liegt es, daß ein Einzelner dieses Werk nicht erschöpfen, daß er weder die Masse des Stoffes bewältigen, noch überall unbedingt gültige Urtheile fällen kann. Allein wo auch nicht jeder Meinung des Verfs. beigepflichtet wird, muß ihm doch gedankt werden, daß er veranlaßte, überhaupt eine Meinung über den fraglichen Punct zu gewinnen. Der Mann vom Fache wird den Untersuchungen des Verfs. mit Interesse folgen. Für das größere Publicum würde die Schrift wohl fruchtbarer zu machen gewesen seyn, wenn der Verf. sich bemüht hätte, die leitenden Gedanken anschaulicher zu machen und stets im Vorgrunde zu halten.

Uebrigens beginnt der Verf. mit den ersten Keimen des Staatsbaues; zeichnet die Patriarchalform des persisch-macedonischen Reiches; deren Uebergang zur römischen Staatsform; die verschiedenen Stufen der letzteren selbst, bei der er Familienform, Communalform, Provinzialform und Staatseinheitsform unterscheidet. Darauf untersucht er die Wirksamkeit des Christenthums, und wie dadurch eine neue sociale Form gegeben worden sey, deren Entwickelungsstufen sorgsam verfolgt werden. Die griechische Kai-

ferstaatsform, selbst der Islam werden nicht übersehen; dem Papstthum, als der charakteristischen Zeitform, die teutschen Zustände theils zum Grunde gelegt, theils untergeordnet. — Die Untersuchungen im Anhange bewegen sich zum Theile um Specialitäten teutscher Rechtsalterthümer, deren Gewicht Ref. nicht genug beurtheilen kann, und noch weniger in diesem literarischen Streite von Klenze contra Weiske den Richter zu spielen wagen darf.

Der Fortsetzung dieses lehrreichen Werkes sehe ich mit Erwartung entgegen. Bülau.

Friedrich der Große mit seinen Verwandten und Freunden. Eine historische Skizze von Dr. J. D. E. Preuß, Kön. Prof. der Geschichte. Berlin, 1838, Duncker und Humblot. VIII und 407 S. gr. 8.

Der Verf. erwirbt sich durch diese Schrift ein neues Verdienst um das Andenken des gefeierten Königs, besonders durch die geistvolle Zusammenstellung der geschichtlichen Thatsachen und der reichhaltigen Brieffragmente, welche nicht nur den Leser durch ihre Abwechselung ansprechen, sondern auch den Faden der Darstellung selbst auf eine natürliche Weise vermitteln. Während er, in seinem Hauptwerke über „Friedrich", zunächst den Historiker im Auge behielt, und den großen König als öffentlichen Charakter, als Regenten, Krieger und Staatsmann schilderte, erscheint der König in dem vorliegenden Werke mehr von seiner menschlichen Seite, im Kreise seiner Anverwandten und Freunde. Allein auch hier findet man in dem Verf. den gründlichen Geschichtsschreiber wieder, der, ohne den Anstrich pedantischer Gelehrsamkeit, doch jede

Thatsache, jede den Briefen entlehnte Stelle, mit Citaten unter dem Texte belegt.

Irrt Ref. nicht; so wird diese Schrift des Verfs. denselben, vielleicht noch größern Anklang finden, als die frühern Werke des Verfs. über seinen Helden, weil Ref. — wie soll er es nennen — mehr Leben, mehr Mannigfaltigkeit, mehr Frische der Darstellung darin findet. Der König erscheint hier Anfangs in seinem frühern Familienkreise, in seinem Verhältnisse zu dem ernsten, später, während des Aufenthalts zu Rheinsberg, mit ihm versöhnten Vater, bis er diesem auf dem Throne folgt, und in Rheinsberg hauptsächlich in dem Kreise von Freunden und Gelehrten, mit denen er mündlich und schriftlich verkehrt. Es gehört nicht hierher, die Namen aller der Männer zu nennen, mit denen Friedrich in Verbindung trat, und von welchen ihn Keiner so katzenartig lohnte, als Voltaire; allein d'Alembert, der bis ans Ende seines Lebens als Philosoph sich gleich blieb, und den sinnig geistvollen Algarotti, der hoch stand in des unsterblichen Königs Achtung, hebt Ref. besonders hervor. Die Würze des Werkes ist, daß der Verf. seine geschichtliche Darstellung blos mit den schlagendsten Stellen aus den Briefen Friedrichs und derer, die mit ihm correspondirten, unterbrach.

Allerdings konnte auch der König dem Schicksale des Alters nicht entgehen, daß ihm allmählig die Freunde der Jugend und des Mannesalters abstarben, die nicht durch geistig gleichbürtige (man denke nur an Luccheſini) ersetzt wurden; allein gern folgt man dem Verf., fast von Jahr zu Jahr, durch ein so langes und reiches Leben, und lernt den König hier von der Seite kennen, von welcher

er noch von Keinem in solchem Zusammenhange dargestellt worden war, von der gemüthlichen, der herzlichen, von der das Leben durch Geselligkeit, Dichtkunst, Studien und Briefwechsel verschönernden. Hier tritt der Held, der Staatsmann, der Regent in den Hintergrund; denn dieser Beziehungen gedenkt der Vers. nur, wo es wegen der Begebenheiten dringend nöthig ist.

Volle Anerkennung verdient es, daß der Vers., wie noch keiner vor ihm (selbst Dohm nicht,) der ganzen Literatur von Friedrich und über Friedrich so sich bemächtigte, als er. Es scheint die Aufgabe seines Lebens geworden zu seyn, über den größten Regenten des achtzehnten Jahrhunderts so vollständig, als möglich, zu seyn. Dies beweiset die Unzahl der angeführten und gelesenen Schriften, die der Verf. aufführt, unter welchen sehr viele sind, die Friedrichs nur beiläufig gedenken. Allein wenn Ref. den Ausdruck gebrauchte, daß der Verf. dieser Literatur sich bemächtigte; so versteht er darunter die Art des Gebrauches, den er von derselben machte. Ueberall steht das Citat an seiner rechten Stelle, und von demselben nicht mehr, als eben zum Belege nöthig war.

Entgehen kann es dabei dem Leser nicht, daß Friedrich zunächst in Rheinsberg mit Philosophie (namentlich auch mit der Wolffischen) sich beschäftigte, überhaupt daß ihn in Rheinsberg hauptsächlich die Theorie ansprach, daß ihm aber, nachdem er die Regierung angetreten hatte, das Leben von der practischen Seite immer mehr und mehr erscheint, und dieser hellere und weitere Blick aufs Leben auch in seinen Briefen und in dem Tone gegen seine Freunde sich ankündigt. Er vergißt fortan nicht ganz

die Rücksichten auf die Familienverhältnisse; sie herrschen aber nicht mehr vor, wie in Rheinsberg. Er theoretisirt nicht mehr über wissenschaftliche Gegenstände (höchst selten kommt ein leiser Rückfall, gleichsam ein Nachklang aus Rheinsberg); auch politisirt er nicht; — er handelt, und seine von Regentenhandlungen tief bewegte Seele erhält ihren Wiederschein in seinen, besonders seit dem zweiten schlesischen Kriege geschriebenen, Briefen. So viel hält Ref. für gewiß: einen Antimachiavell konnte Friedrich nur in Rheinsberg, nicht aber in Sans-Souci schreiben.

Dabei verschweigt der Verf. die individuellen Fehler des Königs nicht; hat doch auch die Sonne ihre Flecken, ohne deshalb ihre Wärme zu verlieren. Manche aus seinem Kreise, die er früher sehr begünstigte, behandelte der König, oft aus nicht hinreichenden Ursachen, später mit ungewöhnlicher Kälte; so den Prinzen von Preußen, so den General v. Schmettau u. a., während Andere in seiner Gunst sich erhielten, die wenigstens nicht zu den Sternen ersten Ranges gehörten; so z. B. Winterfeldt.

Das Werk zerfällt in acht Abschnitte. 1) Jünglingsfreundschaft. Jünglingsverirrung. 2) Die platonische Republik in Rheinsberg. 3) Das neue Lyceum in Charlottenburg. 4) Der Philosoph von Sans-Souci. 5) Die Freunde in der Noth und die Familienleiden während des siebenjährigen Krieges. 6) Wiederschein der alten Zeit. 7) Das Alter entbehrt. Der achte Abschnitt endlich enthält 21 Beilagen, meist brieflichen Inhalts.

Aus dem Reichthume der in diesem Werke enthaltenen Mittheilungen wählt Ref. nur einige für die Leser aus.

So schrieb Friedrich von Rheinsberg aus an Suhm über Wolff: „Er ist der feste Punct, um den sich meine ganze Aufmerksamkeit dreht. Je mehr ich ihn lese; desto mehr giebt er mir Genugthuung. Ich bewundere den Tiefsinn dieses berühmten Philosophen, der die Natur studirt hat, wie noch Keiner vor ihm, und der es dahin gebracht hat, daß er von Dingen Rechenschaft geben kann, die sonst nicht nur dunkel und verwirrt, sondern ganz unverständlich waren." — Von Pöllnitz sagte er (S. 38): „Er ist ein infamer Kerl, dem man nicht trauen muß; divertissant beim Essen, hernach einsperren." — An d'Alembert schrieb er, am zwanzigsten Jahrestage der Schlacht bei Torgau: „Schlachten haben viele Menschen gewonnen; viele haben Provinzen erobert; aber wenige haben ein so vollkommnes Werk, wie die Vorrede zur Encyklopädie geschrieben."

Ansprechend ist die Anekdote, als der Marquis d'Argens den König im Jahre 1760 in Leipzig besuchte. (S. 282) „Eines Abends fand er ihn auf dem platten Boden sitzen, vor ihm eine Schüssel mit Frikassée, aus welcher seine Hunde ihr Abendessen hielten. Er hatte ein kleines Stöckchen in der Hand, mit welchem er unter denselben Ordnung erhielt, und dem Lieblinge die besten Bissen hinschob. Der Marquis trat einen Schritt zurück, schlug die Hände voll Verwunderung zusammen, und rief aus: Wie werden sich doch die fünf großen Mächte von Europa, die sich wider den „Marquis de Brandebourg" verschworen haben, den Kopf zerbrechen, was er jetzt thue? Sie werden etwa glauben, er mache einen für sie gefährlichen Plan zum nächsten Feldzuge, er sammle die

Fonds, um dazu Geld genug zu haben, oder besorge die Magazine für Mann und Pferd, oder er entwerfe Negotiationen, um seine Feinde zu trennen, und sich neue Alliirte zu schaffen. Nichts von dem Allem! Er sitzt ruhig in seinem Zimmer, und — füttert die Hunde!"

Allein so hoch gestellt Friedrich über die Menschen war; dennoch konnte er dem Undanke nicht entgehen. Dies bewies sein Vorleser, Abbé de Prades, der im Juli 1756 in heimlicher Verbindung mit dem französischen Heere stand; und noch mehr der Bischoff Schaffgotsch von Breslau (S. 232). „Friedrich hatte ihn mit vieler Mühe zum Coadjutor des Bisthums Breslau wählen lassen, hatte ihm die preußische Fürstenwürde verliehen, und, nach des alten Bischoffs Tode, mit neuer Anstrengung ihm den erledigten Stuhl zugewandt. Bei der feierlichen Belehnung mit den Fürstenthümern Neiße und Grotkau bekleidete ihn der König auch mit dem schwarzen Adlerorden; kurz vor dem Kriege wurden für den Fürstbischoff drei Zimmer im Schlosse zu Potsdam eingerichtet; noch 1757 besuchte Schaffgotsch den Monarchen in Hainau, begleitete ihn nach Dresden; — und, als der Herzog Karl von Lothringen in Breslau einzog, trat der Undankbare den preußischen Hausorden mit Füßen." Allerdings giebt es Menschen, die nichts vergessen, und nichts lernen!

Sehr treffend drängt der Verf. (S. 51) die Geschichte der preußischen Monarchie in wenige Sätze zusammen: „Preußen ist gegen das Ende der Regierung König Friedrich Wilhelms noch kein welthistorischer Staat. In dem Siege bei Fehrbellin ward unsere souveraine Monarchie

gebohren; Friedrich I. taufte sie durch die Königskrönung Preußen; Friedrich Wilhelm I. erzog ihre materiellen Kräfte bis zur Mannesreife, und Friedrich stellte sie, mit dem charakteristischen Stempel ihrer Eigenthümlichkeit — Intelligenz und moralische Kraft — durch glänzende Friedensschlüsse in gleichen Rang mit England, Frankreich, Oestreich und Rußland."

Wohl hat man über zwei Jahrzehnte den Tod Johannes v. Müllers in Beziehung auf die von ihm übernommene Biographie Friedrichs beklagt; in Preuß aber hat sich der Mann gefunden, der, in dieser Hinsicht, jenen Verlust vollständig ersetzte. Pölitz.

Almanach für das Jahr 1838. Den Freunden der Erdkunde gewidmet von Heinrich Berghaus. Stuttgart, 1838, Hoffmann. VIII, 172 und 336 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Geist und Fleiß müssen sich vereinigen, wenn ein neuer Almanach, neben der Unzahl seiner ältern Brüder, im Publicum sich erhalten soll. Dies war der Fall mit dem im vorigen Jahre von dem berühmten Berghaus begonnenen (Vergl. Jahrb. 1837. Thl. I. S. 281 ff.), welcher für das Jahr 1838 mit neuer reicher Ausstattung erscheint; mögen wir nun bei den lehrreichen Abhandlungen desselben verweilen, oder, außer der Schönheit des Druckes, die Bilder und Karten betrachten, wodurch der wackere Verleger für das Interesse der Leser sorgte.

Der vorliegende zweite Jahrgang dient als Beweis, daß der Gedanke, der Erdkunde in ihrem weitern Umfange und nach ihrer gegenwärtigen Gestalt einen beson-

dern Almanach zu bestimmen, Anklang im teutschen Publicum gefunden hat, ob er gleich mit wissenschaftlichem Ernste erscheint, und keinesweges blos ein leichtes Futter für die flüchtige Lesewelt enthält. Desto ehrenwerther ist es, daß in neuester Zeit wenigstens einige wissenschaftliche Almanache (Ref. erinnert nur an den historischen von v. Raumer) begonnen und sich erhalten haben, wodurch gebildeten Lesern eine Masse von Kenntnissen zugeführt wird, die sie vielleicht aus streng wissenschaftlichen Werken nicht zusammen gesucht hätten. Allerdings muß, wie es auch bei dem vorliegenden Almanache der Fall ist, die ansprechende stylistische Darstellung den Reiz zum Lesen befördern und erhöhen; denn das Recht darf denen, welche nicht ex professo die Wissenschaften zu studiren gemeint sind, nicht verkümmert werden, daß ihnen dieselben unter einer gefälligen Form geboten werden.

Doch Ref. kann über den Inhalt nur kurz berichten. Mit den Bildern beabsichtigt der Herausgeber eine „Gallerie von berühmten See- und Landreisenden älterer und neuerer Zeit" zu eröffnen. Dem vorliegenden Jahrgange wurden folgende Bilder beigegeben: Drake, der erste Engländer, welcher die Erde umsegelte; Scoresby der Vater, der unermüdliche Grönlandsfahrer, welcher die Kenntniß der arktischen Natur wesentlich erweiterte; Hearne, der Erforscher der nordamerikanischen Wüsteneien jenseits der Grenzen der cultivirten Welt, der Entdecker des großen Flusses, welcher seinen Namen trägt; und Belzoni, der die reichen Denkmäler Aegyptens für uns aufschloß. — Von Landschaften werden Port Natal und der Missionsposten Bunting von der Ostküste

von Afrika geboten, welche unter dem Namen des Kafferlandes bekannt ist, so wie die Ansicht von Antiochia, welche zu einem Aufsatze des Almanachs gehört; von Kärtchen enthält die erste einen Theil der SW. Küste von Neu-Guinea, die zweite die Landschaft Oman in Arabien am indischen Meere.

Die Abhandlungen eröffnete der Redacteur mit einem sehr sorgsam gearbeiteten Aufsatze, den er „flüchtige Blicke auf die neuesten Fortschritte in der Erdkunde" überschrieb, und in welchem er die wichtigsten Bereicherungen derselben zusammen drängte. Er verband damit „Skizzen zu einer möglichst vollständigen Uebersicht der geographischen Bestrebungen in allen Gegenden der Erde." Daran schließt sich die Uebersicht „der Epochen der vorzüglichsten geographischen Entdeckungen bis auf Cook." Diese Abhandlungen sind, wie oben angegeben ward, besonders paginirt. Darauf folgen vier verschiedene Aufsätze. Zuvörderst die Fortsetzung der gelehrten, durchgehends aus den angeführten Quellen geschöpften, im Jahrgange 1837 begonnenen, Abhandlung: über die vulkanischen Erscheinungen, insbesondere die vulkanischen Ausbrüche. Sodann: Ostsibirische Reisebilder. Fahrt im Lena-Thale nach Jakuzk, von Ermann. Weiter: Entdeckung von Antiochia in Pisidien, wo den Heiden zuerst das Evangelium geprebigt ward, von Arundell. Zuletzt: Ansichten der karolinischen Inseln, von Mertens.

Ref. wünscht diesem so wissenschaftlich gründlichen, mit neuen Forschungen reich ausgestatteten, Taschenbuche eine lange Lebensdauer!

Allgemeine Länder- und Völkerkunde. Ein Lehr- und Handbuch für alle Stände, von Dr. Heinrich Berghaus, Prof. in Berlin ꝛc. Zweiter Band. Stuttgart, 1837. Hoffmann. 798 S. gr. 8.

Ref. berichtete in diesen „Jahrbüchern" über den ersten Band (Jahrg. 1837. Th. 1. S. 558 f.) dieser auf einen eigenthümlichen Plan berechneten Länder- und Völkerkunde mit derjenigen Anerkennung, welche ein gediegenes Werk verdient. Das Eigenthümliche des Planes besteht nämlich zunächst darin: daß der Verf. in den ersten beiden Bänden (die über 1400 enggedruckte Seiten füllen,) die Erde im Ganzen, völlig abgesehen von ihren politischen Eintheilungen und Beziehungen, betrachtet, worauf in drei bis vier Bänden die eigentliche Länder- und Völkerkunde folgen soll.

Wenn der Verf. in dem ersten Bande Umrisse zur physikalischen Erdbeschreibung (mathematische Geographie, Meteorologie, Klimathographie, Hydrologie und den Anfang der Hydrographie) gab; so setzt er in dem vorliegenden zweiten die Umrisse der Hydrographie bis S. 406 fort, und läßt darauf im vierten Buche die „Umrisse der Geologie" folgen. Entschieden besitzt nun die teutsche Literatur in diesem Werke eine Darstellung der physikalischen Erdkunde, wie sie bis jetzt, weder nach diesem Umfange und Inhalte, noch auch nach dieser Berücksichtigung aller neuen Entdeckungen und Beobachtungen bis auf die neueste Zeit herab, bestand. So wie der gefeierte Ritter in einem andern Gebiete der Erdkunde eine neue Bahn brach; so auch Berghaus in dem physikalischen Theile derselben, obgleich damit das

häufige Zusammentreffen des letztern mit dem erstern über einzelne Gegenstände ihrer Untersuchungen und Forschungen keinesweges ausgeschlossen wird.

In der Fortsetzung der Hydrographie las Ref. mit besonderem Interesse das 20ste Capitel, wo der Verf. über die Ursachen sich ausspricht, denen die Mineralwasser ihr Entstehen verdanken. Er weiset durch Thatsachen — gegen die Ansichten vieler Badeärzte — nach, daß den meisten Mineralquellen keine Unveränderlichkeit ihrer Mischungsverhältnisse zukommt. — Lehrreich sind (S. 134) die Entwickelungen des Einflusses, welchen in unsern Klimaten die Eisgänge in den Strömen auf dieselben ausüben. Ueber den Stand des Wassers mehrerer teutschen Hauptströme hat der Verf. viele sehr genaue Tabellen gearbeitet; namentlich ist der Abschnitt, der die Elbe behandelt, sehr ausführlich.

In den Umrissen der Geologie giebt der Verf., wie in der Hydrologie, eine sehr ausführliche und sachkundige Beschreibung der verschiedenen Continente der Erde, ihrer Gestaltungen, ihrer Gliederungen der verschiedenen Höhepuncte, der Inseln, der Vulkane u. s. w.

Verstattet es auch der, den Anzeigen von Schriften bemessene, Raum der „Jahrbücher" nicht, dem Verf. ins Einzelne zu folgen; so liegt es doch in ihrer Aufgabe, die hohe Verdienstlichkeit solcher gründlichen Arbeiten anzuerkennen, wie sie von dem Verf. kommen.

Der Erzbischoff von Cöln Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering, seine Principien und Opposition. Nach und mit

authentischen Actenstücken und schriftlichen Belegen dargestellt. Leipzig, 1837. Brockhaus. VIII und 71 S. 8.

Das Titelblatt führt als Motto den kräftigen Ausspruch des großen Friedrichs: „In meinen Staaten kann Jeder ungestört nach seiner Façon selig werden." Dieser Meinung war freilich der Erzbischoff in der Cölner Erzdiöceſe nicht; denn er wollte, daß dies nur in der Erzbischöfflichen Façon geschehe. Wer von beiden Recht hat, wird auf Erden die aufgeklärte öffentliche Meinung, und im Augenblicke des Todes ein Richter entscheiden, dem weder Könige noch Erzbischöffe sich entziehen können.

Die Schrift ist ruhig und mit Anstand geschrieben. Sie könnte, nach der Masse der beigebrachten Thatsachen und Actenstücke, als eine halbofficielle gelten; wenigstens würde kein Staatsmann Ursache haben, sie zu verleugnen. Allerdings ist sie im Interesse der Regierung geschrieben; sie enthält aber kein den Erzbischoff persönlich verwundendes Wort; denn facta clamant. Auf den besonnenen und unbefangenen Leser wird sie entscheidend wirken; freilich auf die „Würzburger Zeitung" nicht. Ref. empfiehlt sie Allen, welche über den Katholicismus im Münsterlande, über die dortigen Familienverbindungen, über Hermes in Münster und Bonn, und über den Zusammenhang der katholischen Geistlichkeit im Westen in und außerhalb Teutschlands klar sehen wollen. — Möge der Zwist zwischen Preußen und Rom entweder auf dem Wege der Ausgleichung, oder mit der Aufhebung der Circumscriptionsbulle vom J. 1821 endigen, wo dann der ehrwürdige König seine katholischen Unterthanen ganz so behandeln würde, wie sein Großoheim die katholischen Schlesier und

Westpreußen; immer wird diese, auf Thatsachen beruhende, Flugschrift einen mehr als blos vorübergehenden Werth behalten. P.

Conflict zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Sachen des Erzbischoffs von Cöln. Versuch einer Entscheidung aus dem Standpuncte des Kirchen- und Staatsrechts, allen teutschen Rechtscollegien gewidmet vom Prof. Krug, Dr. d. Theol. und Phil. Leipzig, 1837, Kollmann. 52 S. gr. 8.

Wenn die eben angezeigte anonyme Schrift zunächst den geschichtlichen Standpunct festhält; so stellt sich Krug auf den philosophischen des Kirchen- und Staatsrechts. An die Beantwortung der beiden Fragen: 1) Ist Proselytenmacherei etwas Natürliches? (wobei auch der unter Protestanten gedacht wird,) und 2) darf eine protestantische Regierung einen katholischen Bischoff seines Amtes entsetzen? knüpft der Verf. seine lehrreichen und freisinnigen Resultate an. Treffend bemerkt der Verf. (S. 29): „Das katholische Kirchenrecht hat, als solches, für Protestanten eben so wenig Gültigkeit, als ein jüdisches, muselmännisches oder heidnisches. Eine protestantische Regierung ist also dadurch gar nicht in ihrem kirchlichen Oberaufsichtsrechte über alle im Staate befindliche Religionsparteien und deren Geistliche beschränkt. Sie hat immerfort und in allseitiger Beziehung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, darauf zu sehen, daß das öffentliche Wohl durch keine Religionspartei und deren Geistliche gefährdet werde."

Wie aber, fragt in der Folge der Verf., wenn eine

protestantische Regierung ein Concordat mit dem Papste abgeschlossen hat? Wohl hat er Recht, und Münchs Concordatensammlung in zwei Bänden beweiset es hinreichend, daß es überhaupt nicht rathsam sey, mit Rom in Concordate sich einzulassen. Besteht aber einmal das Factum eines Concordats; so muß es von beiden Theilen gewissenhaft und nach dem Wortlaute und Wortsinne vollzogen werden, ohne erkünstelte Interpretation und reservationes mentales. Richtig erklärt sich der Verf. dahin, daß keine protestantische Regierung in die Lehre und Gottesverehrung der Katholiken ihres Landes sich einzumischen habe; allein die Frage über die gemischten Ehen und über die Ernennung katholischer Professoren hat Rom, mit seinen Nuntien und Generalvicaren, nie einseitig zu entscheiden.

Wohl hätte man einen Schritt, wie die Allocution Gregors 16. vom 10. Dec. 1837 im neunzehnten Jahrhunderte nicht erwartet, weil schon die Klugheit gebietet, keinen Schritt zu thun, den man zurückthun zu müssen in den Fall kommen könnte. Allein jacta est alea. Im Ganzen ist es gut, daß das von Rom aus lange im Stillen getriebene Spiel zur öffentlichen Kunde kommt, und daß Roms Schritt gegen eine Regierung geschah, die ihre Würde fühlt, und durch allgemein anerkannte Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegen alle ihre Unterthanen, sie mögen zu einer Confession gehören, zu welcher sie wollen, in der Meinung des ganzen Erdtheils so hoch steht. Ref. erwartet, daß — wenigstens für Protestanten — durch die Entscheidung dieser Sache zugleich auch die wichtige Frage ihrer Entscheidung näher geführt werde:

ob der Staat über der Kirche, oder die Kirche über dem Staate stehe? woran sich selbst die Hierarchen und Mystiker in den protestantischen Kirchen gewagt haben. Ist Jemand innig davon überzeugt, daß ohne Religion kein Volk, ohne Kirche kein Staat bestehen kann, und der Staat nie in Ueberzeugungs- und Gewissenssachen sich einmischen darf; so ist es Ref. Allein er ist eben so fest überzeugt, daß die Tage zu Canossa und Gregors 7. Lehren nicht wiederkehren können, so wenig, wie die Tage von Salerno, obgleich Napoleon in Fontainebleau zu diesen ein Seitenstück lieferte. P.

Die Geschichte Würtembergs, nach seinen Sagen und Thaten dargestellt von Dr. Wilhelm Zimmermann. Mit 7 Abbildungen. Erster Band. Stuttgart, 1836, Imle und Krauß. IV und 683 S. — Zweiter Band. 1837. 563 S. gr. 8. Mit 5 Abbildungen.

Schon oft hat man die Klage gehört, der Teutsche hänge zu wenig an seinem Vaterlande. Zugestanden, daß etwas Wahres an dieser Klage sey; so glaubt Ref., daß die Schuld zunächst daran liege, weil der Teutsche zu wenig die Geschichte seines Vaterlandes kennt. Hier kann aber nicht die Rede von der Geschichte der Teutschen im Allgemeinen seyn, wie diese seit 2000 Jahren ruhmvolle Blätter in der Weltgeschichte füllen, sondern von den teutschen Stämmen im Einzelnen, wie sie allmählig bald zu mächtigen europäischen Staaten (wie in Oestreich und Preußen), bald zu Königreichen (wie Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg), oder zu Großherzogthümern und Herzogthümern (wie beide Hessen, Baden, Braunschweig, Nassau u. a.) erwuchsen. Für diese Specialgeschichte ist, namentlich in Beziehung auf das Volk, noch viel zu

wenig geschehen. Denn wenn auch einzelne Geschichtsschreiber (wie z. B. Wenck, Schmidt und Rommel für Hessen, Schöpflin und Sachs für Baden, Heinrich und Böttiger für Sachsen u. a.) mit kritischer Umsicht die Quellen der Geschichte dieser Staaten sichteten; so begann doch erst in neuester Zeit der Versuch, diese Specialgeschichten in usum Delphini populär zu bearbeiten, und dadurch den gebildeten Ständen dieser Staaten die Geschichte des Vaterlandes näher zu bringen.

Was namentlich Würtemberg betrifft; so hat es für die ältere Zeit das gründliche voluminöse Werk seines Sattlers, den geistreichen kurzen Umriß seiner Geschichte von Spittler, (der aber nur bis zum Jahre 1733 reicht,) eine reichhaltige Masse kritisch gesichteter Resultate in Pfisters Geschichte von Schwaben; allein erst in neuester Zeit behandelten Pfaff und Pahl die Geschichte Würtembergs für die gebildeten Stände. An diese schließt sich der Verf. des vorliegenden Werkes an, der unmittelbar für einen größern Lesekreis schrieb, indem er nicht nur der Literatur und Citaten sich enthielt, sondern auch der geschichtlichen Darstellung nicht selten Gedichte einlegte, welche einzelne Thatsachen und Sagen feiern. Zu diesem, für die Theilnahme gemischter Leser berechneten, Beiwerke rechnet Ref. auch die dem Werke zugegebenen Abbildungen (z. B. der Tod des Herzogs Ernst von Schwaben; der Ueberfall zu Wildbad; Herzog Ulrich und Hutten; die Schlacht bei Lauffen; Herzog Christoph und sein Erzieher auf der Flucht; Churfürst Wilhelm hebt die Verfassung auf; Kronprinz Wilhelm bei Montereau u. a.).

Wird auch durch solche Popularisirung der Geschichte der intensive Gehalt derselben nicht bereichert; so wird sie doch vermittelst derselben weiter verbreitet, geht in romantischen, nicht immer geschichtlich verbürgten und zu verbürgenden, Sagen in die Phantasie des Volkes über; spricht durch die aufgeführten beglaubigten Thatsachen zu dem Verstande, und weckt durch die dargestellten einzelnen großartigen Züge

aus der einheimischen Geschichte das Vaterlandsgefühl. Dies ist das der Verallgemeinerung der vaterländischen Geschichte nicht abzusprechende Verdienst, das auch der Verf. der vorliegenden Geschichte Würtembergs sich erwarb, besonders durch die Frische und Lebendigkeit seiner Schilderungen. Nur die eine Bemerkung erlaubt sich der Ref., daß der Verf., im Verhältnisse zu der ältern, sehr ausführlich behandelten, Geschichte, die neueste, seit dem Regierungsantritte des Herzogs, nachmaligen Königs, Friedrichs 1., viel zu kurz behandelt. Gern würden die Leser 5—6 Bogen mehr angenommen haben, wenn der Verf. hier ausführlicher gewesen wäre, und ihnen die Ereignisse der letzten 40 Jahre im pragmatischen Zusammenhange entwickelt hätte.

Der Verf. vergegenwärtigt die Geschichte Würtembergs in vier Abschnitten, die wieder in einzelne Capitel zerfallen. Der erste Abschnitt (welcher den ganzen ersten Band füllt, und, nach Ref. Ansicht, im Verhältnisse zu den folgenden Abschnitten, zu ausführlich gehalten ist,) reicht von den ersten Anfängen und dem allmähligen Wachsthume Würtembergs bis zu der Zeit, wo die Untheilbarkeit des Landes festgestellt, der Grund einer ständischen Verfassung gelegt und Würtemberg zu einem Herzogthume erhoben ward. Mit Spittlern und andern Neuern hält der Verf. (S. 40) die Dynastie Würtemberg mit der Dynastie Beutelspach für identisch, und weiset das freundliche Verhältniß derselben zu den Hohenstaufen nach. Wenn er aber von dem Herzoge Rudolph von Schwaben, dem Gegenkönige Heinrichs 4. und treuen Anhänger Gregors 7., rühmt, daß er „ein großer Stern am Himmel der teutschen Geschichte, und dafern er im Frieden regiert hätte, eine Sonne gewesen wäre, die einen schönen Tag über Schwaben und Teutschland heraufgeführt hätte;" so kann Ref. in so hohes Lob nicht einstimmen. Aller seiner Tapferkeit unbeschadet, war er ein Rebell gegen seinen rechtmäßigen König und ein Werkzeug in Roms Händen. — Allein gern gesteht Ref. dem Verf.

zu, daß er eben diese älteste sagenreiche, ausführlich behandelte, Geschichte, wo die Hohenstaufen, die Würtemberger, die Welfen, die Minnesänger, und die schwäbischen Städte in ihrer Wohlhabenheit und Kraft auftreten, mit besonderer Liebe behandelte, und dadurch die Volkssagen in der Mitte des schwäbischen Volkes neu belebte. Leicht möglich, daß eben dieser Abschnitt des Werkes bei den Lesern, auf welche der Verf. zunächst rechnete, den meisten Anklang findet.

Der zweite Abschnitt führt das Land durch innere Kämpfe, auswärtige Kriege und fremdes Joch fort, bis zu der Zeit, wo die Kirchenverbesserung in Würtemberg feste Wurzel schlug, und durch Christoph das Land zeitgemäß organisirt ward. Darauf folgt im dritten Abschnitte die beinahe zweihundertjährige Leidensgeschichte des Landes durch die Verheerungen der Religionskriege, durch Despotismus der Herzoge, und durch die Selbstsucht der Stände, bis herab, wo Würtemberg Königreich ward, und König Friedrich I. die alte Verfassung aufhob. Der vierte Abschnitt endlich schildert, in kurzen Umrissen, die neue politische Gestaltung Würtembergs im Innern und nach außen, und wie aus der Selbstherrschaft das Königreich mit einer Verfassung hervortrat, die, als pactirte, zu den trefflichsten in Teutschland gehört.

Verstattete es der Raum; wie viel wäre über die Regierung Eberhards im Barte, des Herzogs Ulrich, die östreichische Zwischenregierung, die Kämpfe mit den mächtigen Städten, so wie über die großen Rechte der alten Stände, über ihre geheime Truhe u. a. zu sagen! Allein Ref. eilt, die Leser besonders auf die Darstellung der Regierungszeit des Herzogs Karl Alexander aufmerksam zu machen, und auf die Schilderung des unter ihm, im Einverständnisse mit andern Egoisten zum großen Nachtheile des Landes, allmächtigen Juden Süß (Th. 2. S. 429) bis diesen, nach des Herzogs plötzlichem Tode, die Nemesis

ereilte und an den längstverdienten Galgen brachte. Ref. glaubt, daß dieser mit großer Ausführlichkeit behandelte Abschnitt ein Warnungsspiegel für schwache Fürsten und, in ihrer Meinung, alles vermögende Günstlinge sey, die nicht zu ahnen scheinen, wie lang der Groll der gedrückten Völker sich schweigend verhält, bis er endlich im entscheidenden Augenblicke zum Ausbruche einer Rache kommt, die freilich das Maas der Gerechtigkeit überschritt.

Genug das Werk wird seinen Lesekreis unter denen finden, welche — ohne gerade die Ergebnisse tiefer kritischer Forschung zu verlangen — die Geschichte eines Staates in blühender Darstellung, und ausgestattet mit vielem ästhetischen Beiwerke, in Anspruch nehmen. P.

Die Demokratie in den neuern Gesellschaften, von Franz Guizot. Mit Genehmigung des Verfassers übertragen von Dr. Martin Runkel, Redacteur der Elberfelder Zeitung. Elberfeld, 1837. Becker. 35 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Wie alle ausgezeichnete Männer, denen tiefe Kenntniß und Charakterstärke zukommt, geht auch Guizot bei Franzosen und Teutschen durch Lob und Tadel, während das Mittelgut von der öffentlichen Meinung verhätschelt und, oft zu seinem eigenen, wenigstens anfänglichen Erstaunen, durch angelegte Schwimmblasen auf dem Strome der Journal- und Zeitungsliteratur emporgetragen wird. Guizot hält, als Staatsmann, am System der Reformen, aber mit festen Grenzen, und ohne das Schaukelsystem der Bewegungspartei, die mit jedem Tage neue Plane ausheckt, um die Völker par force zur Glückseligkeit — es versteht sich nach dem eigenen Zuschnitte dieser politischen Schneiderzunft — zu führen. Daher denn auch zwischen dem juste milieu und dem tiers parti mehr Spannung, als gegen die schulgerechten Vertheidiger des historischen Rechts; ungefähr wie es eine Zeit gab, wo Lutheraner und Refor-

mirte einander anfeindeten, und beſſer mit den Katholiken auskamen, als mit ihren Glaubensverwandten.

Ref. erlaubte ſich dieſe Vorbemerkung, weil eben die anzuzeigende Schrift in der „Allgem. Zeitung" (1837, außerordentliche Beilage No. 651 f.) von einem Anonymus mit ſtarken Invectiven gegen Guizot angeführt, und von dieſem behauptet wird, „ſein Syſtem ruhe im Grunde auf einem, auf politiſche Corruption gebauten, Miniſterialismus." Ref. läßt ganz dahin geſtellt ſeyn, ob Guizot lüſtern nach dem Wiedererlangen einer Miniſterſtelle ſey, deren ſchwierige Stellung ihm unmöglich, beſonders in der Nähe des „unveränderlichen Gedankens", entgangen ſeyn kann; allein er war Miniſter, und war es mit Geiſt und Kraft, zum Wohle Frankreichs, dem er Municipalitäten und zweckmäßige Schulen gab. Dies wird die Geſchichte von ihm aufbewahren. Daß er zu den erſten Schriftſtellern Frankreichs, zu den geiſtvollſten parlamentariſchen Rednern gehört, dürften auch ſeine Gegner ihm nicht zu verkümmern wagen.

Dieſer Mann iſt der Verf. der kleinen vorliegenden Schrift, die Dr. Runkel trefflich überſetzte, und Guizot zueignete, der ſelbſt ihm die Erlaubniß zur Ueberſetzung gab. Die Schrift ließ G. in Form einer Recenſion der Schriften von Allitz („die neue Demokratie"), und Billiard („über die demokratiſche Organiſation Frankreichs") erſcheinen. Kann gleich Ref. dem Verf. nicht in die philoſophiſche Deduction und in die geſchichtliche Nachweiſung der Demokratie in alter und neuer Zeit folgen (wo er manche Gegenbemerkungen ſich erlauben würde); ſo mögen doch einige einzelne geiſtreiche Sätze aus derſelben hier ihren Platz finden. So ſagt er (S. 12): „Wenn die neue Philoſophie das Chriſtenthum angegriffen hat; ſo iſt ſie ſehr undankbar geweſen. Es iſt die erſte Religion, die außerhalb des Staates begründet ward, und lange ſo lebte; die erſte, welche die religiöſe Geſellſchaft, ganz getrennt

von der bürgerlichen, schuf und ordnete. So lange die christliche Gesellschaft isolirt und der bürgerlichen Ordnung fremd bestand, beruhte sie auf zwei Grundlagen: Brüderschaft aller Menschen im Glauben an Jesum, Gleichheit aller Menschen vor Gott." „Gott ist so hoch, daß vor ihm jeder Abstand, jede Ungleichheit unter den Menschen schwindet; wie unter den großen Gebirgen alles eben erscheinet." „Sobald die Kirche ihre beiden demokratischen Maximen, Brüderschaft der Christen und moralische Gleichheit kalt zu behandeln schien, bemächtigten sich die Freidenker derselben, und säcularisirten sie keck. Unter den Händen der Philosophie der Laien wird die Brüderschaft der Gläubigen in Jesu zur allgemeinen Brüderschaft der Menschheit, zur Humanität. Die Gleichheit der Menschen vor Gott ward zur Gleichheit vor dem Gesetze." Dann bestreitet Guizot die Souverainetät der Masse des Volkes, erklärt sich (S. 27) über das hochwichtige Recht der Stimmgebung, so wie über die Bürgschaften der Freiheit. (S. 32): „Wenn die Gesellschaft sich erweitert; so verengert sich das Stimmrecht. Wenn die Fähigkeit bei den Menschen allgemeiner und höher wird; so erweitert sich das Stimmrecht. Es ist in einer großen Nation weniger verbreitet, als in einer kleinen, verbreiteter bei einem aufgeklärten, als bei einem unwissenden Volke. Seine legitime Grenze ist eine verborgene Thatsache, die sich umgestaltet, wie die Gesellschaft materiell und sittlich sich entwickelt." (S. 33): „Die nothwendigen Grundsätze einer jeden regelmäßig und festen Gesellschaft sind: die ausdauernde Einheit des socialen Gedankens, dargestellt durch die Regierung; die Ehrfurcht vor der Staatsgewalt; die gesetzliche Unterordnung des individuellen Willens; die Vertheilung der Rechte in Angemessenheit zur Fähigkeit; die Verbürgung der Freiheiten überall auf allen Stufen der socialen Leiter, aber die Macht in der Höhe; denn die Angelegenheiten der Gesellschaft können nie von unten geleitet werden." Ref. erklärt dies auch für sein Confiteor. Pölitz.

Noch Etwas über das Verhältniß der Rechtslehre und Politik zur Moral.

Vom geheimen Kirchenrathe D. Hänel in Dresden.

Der Aufsatz im letzten Decemberhefte dieser Jahrbücher: „Was ist von einer Rechtslehre und Politik zu halten, die wissenschaftlich oder practisch von der Moral losgerissen ist?" enthält so viel Wahres, und die Idee, welche ihm zum Grunde liegt, wie die Gesinnung, welche sich darin ausspricht, ist so anerkennenswerth, daß er mit der größten Hochachtung gegen den Verfasser erfüllen muß. Um so weniger wird es einem Manne, welcher zu ähnlichen Gesinnungen sich bekennt, und namentlich für den dabei genommenen rechtlichen Standpunct sich interessirt, übel gedeutet werden, wenn er, mit Uebergehung rein politischer Fragen, wie sie S. 492 — 496. abgehandelt werden, es versucht, jene Idee theils weiter zu verfolgen, theils auch da, wo er mit der Art ihrer Begründung nicht einverstanden ist, zu berichtigen.

Um sogleich mit dem Eingange des Aufsatzes zu beginnen, wo die Hoffnung ausgesprochen ist, daß, wenn alle zu einem Staate vereinte Individuen willig und geneigt wären, ihre Handlungen nach den Gesetzen der Sittlichkeit zu bestimmen, die jetzt so voluminösen Gesetzbücher der Staaten beträchtlich zusammengezogen und abgekürzt werden könnten; so kann dies zwar im Allgemeinen zugegeben werden. Genau erwogen aber bestätigt es sich doch nur in Beziehung auf einen gewissen, und keineswegs den umfänglichsten Theil des Rechts, nämlich das

Criminalrecht. Allerdings würden die Strafgesetzbücher bei obiger Voraussetzung bis auf den allerkleinsten Theil überflüssig werden; denn es würde des äußern Antriebes zu Vermeidung unsittlicher Handlungen, welcher in der Strafandrohung liegt, nicht bedürfen, da das innere sittliche Moment allein zu Erreichung dieses Zweckes genügte. Ganz anders aber ist es mit dem umfassendern Theile des Rechts, dem Civilrechte, welches allerdings, weil es nicht so augenfällig den allgemeinen Rechtsschutz zu seiner Aufgabe stellt, wie jenes, sondern meist nur in streitigen Fällen für Diejenigen von Interesse ist, welche durch diese Fälle berührt werden, gar leicht bei der allgemeinen Betrachtung des Rechts und seiner Stelle in der Reihe der politischen Erscheinungen ein wenig übersehen wird. In dieser Beziehung würde der moralische Maasstab allein keinesweges ausreichen, einen Zustand der allgemeinen Zufriedenheit herbei zu führen. Wäre den Menschen nicht durch das Civilrecht gegeben, was unter ihnen Rechtens sey; so würde keiner wissen, wie weit er in seinem sittlichen Bestreben gehen solle. Die Menschen würden sich, wären sie alle tugendhaft, in dem Wetteifer gegenseitigen Nachgebens und Aufopferns einander überbieten und ermüden, und das rechte Gleichgewicht, welches allein Beruhigung giebt, würde nirgends zu finden seyn. Ohne Moral keine Würde des Rechts; aber auch ohne Recht keine vollständige Moral. Oder, wo blieben die schönen Tugenden der Großmuth, und des Edelmuths, wenn es kein Rechtsgesetz gäbe, weil eben jene Tugenden in dem freiwilligen Aufgeben des eigenen Rechts aus höhern sittlichen Beweggründen bestehen? Das Civilrecht ist der Faden der Ariadne, welcher durch

alle Wirren und Verwickelungen der menschlichen Verhältnisse hindurch, obwohl bisweilen die Ecken der mannigfach sich windenden Gänge mit scharfer Spannung berührend, doch immer erkennbar, zu dem bestimmten Ziele führt. Nicht sowohl die Pflichten sind das eigenthümliche Object des Rechts, als die Rechte, und erstere sind es jedenfalls nur so weit, als ihnen Rechte gegen über stehen.

Es ist ein nicht ganz gegründeter Vorwurf, welcher S. 483. dem Naturrechte, wie es seit einigen Jahrhunderten bei uns bearbeitet worden ist (also ohne Unterschied der Systeme), gemacht wird, wenn es heißt, daß der Zweck des Staates blos in der Realisirung der Rechtsidee gefunden werde, und daß der Staat in der Regel nicht darnach zu fragen habe, ob sich die äußere Freiheit nach moralischen oder selbstsüchtigen Triebfedern bewege, sobald nur der wirksamen Existenz dieser Freiheit ihre Sphäre gesichert bleibe. Es ist ein großer Unterschied zwischen Ableitung des Rechtsbegriffs, und Umfang des Rechtsgebiets, zwischen dem ersten Zwecke des Staates, nämlich dem des gesicherten Rechtszustandes, mit welchem das Daseyn einer jeden öffentlichen Ordnung beginnt, und den nachfolgenden Zwecken jeglicher sittlicher Vervollkommnung, zu welchen die bürgerliche Gesellschaft alsdann, wenn sie jenen erreicht hat, naturgemäß übergeht. Das Rechtsgebiet zieht auch die Moral, in mehrerer oder minderer Nähe, in seine Kreise. Das Sittengesetz ist die Sonne, in deren Stralen der Baum des Rechts grünt; ohne sie fehlt ihm die Frische der Farben, die duftende Blüthe und das kräftige Blatt, unter dessen Schatten es sich gut wohnt. Daher haben nicht blos

christliche Gesetzgebungen, nicht blos die Praxis unserer gegenwärtigen Regierungen, wie S. 500. bemerkt wird, sondern auch die Rechtstheorie selbst, in ihrer consequentesten Gestaltung, wie wir sie bei dem classischen Volke der Römer vorfinden, das sittliche Element in sich aufzunehmen nicht verschmäht. Es würde sich dies, wenn es hier an seinem Orte wäre, durch unzählige Beispiele belegen lassen. Es möge genügen, nur flüchtig auf die Lehren vom Vormundschafts- und Erbrechte, von der infamia, von der bona fides, welche sich fast durch das ganze Rechtssystem hindurchzieht, und ihrem Gegensatze, dem dolus malus *), ferner von der Gültigkeit der Verträge (pacta, quae contra bonos mores fiunt, nullam vim habere indubitati juris est), von der actio aquae pluviae arcendae, vom obsequio parentibus et patronis praestando, von den poenis inficiationis u. a. m., hinzuweisen, in welchem die Humanität zum leitenden Principe gewählt, und unsittliche Aeußerungen der Rohheit, der gemeinen Wollust, der Hinterlist, Verstellung und Unredlichkeit, der boshaften Schadenfreude, des Undanks, der Lüge u. s. w., entweder mit nachtheiligen Folgen belegt, oder doch unschädlich gemacht und in der äußern Würdigung hinter edlern Neigungen absichtlich zurückgestellt werden. Daher nannten die römischen Juristen ihre Wissenschaft mit einem gewissen Stolze eine artem boni et aequi; daher verschmähten sie es nicht, unter den Hauptregeln derselben, das „honeste vivere“ nicht allein mit aufzuführen, sondern sogar voran zu stellen.

*) Vergl. des Einsenders Abhandlung über die actio, und exceptio doli, im Archiv für die civilistische Praxis B. 12. Nr. 20.

Freilich aber, wo es der Ableitung des Rechtsbegriffes gilt, wo es darauf ankommt, denselben aus seinen unterscheidenden Merkmalen zu construiren; da gebietet das Gesetz der logischen Nothwendigkeit, bei dieser Operation alles Hinzugekommene, was nicht aus demselben Keime entsprossen ist, und mithin auch die Beimischungen aus dem Gebiete der Moral, in der Idee auszuscheiden. Gemeinhin wird der Unterschied des Rechts von der Moral darin gesucht, daß es Zwangspflichten enthalte. Allein da der Begriff von Zwangspflichten erst aus dem Begriffe des Rechts abgeleitet und entstanden ist; so ist klar, daß er zur Bestimmung des letztern in seinem Wesen nicht wohl tauglich ist. Fragt man also weiter, welches denn eigentlich diejenigen Pflichten seyen, welchen man die Eigenschaft einer Zwangspflicht beizulegen habe; so dürfte es, will man sich nicht in einem beständigen Zirkel drehen, wohl schwer seyn, eine befriedigendere Theorie für Lösung dieser Frage zu erdenken, als Im. Kants kategorischen Imperativ, welcher in der Form, wie ihn Kant aufstellte, jedenfalls mehr dem Rechte, als dem Sittengesetze überhaupt entspricht, und die damit verwandte Theorie von der Compatibilität der Freiheitssphären. Nur darf man sich diese Sphären nicht allzu materiell denken, und, wie S. 485. und S. 499. angenommen zu werden scheint, daraus ein Recht auf unsittliche Handlungen ableiten, sobald nur kein Anderer in dem erlaubten Gebrauche seiner Freiheit beschränkt werde. Denn sobald eine an sich nur unsittliche Handlung von der Art ist, daß sie durch ihre Verletzung des allgemeinen Anstandsgefühls in die gesellschaftliche Ordnung störend einwirkt, und diese aufheben

müßte, wenn Alle so handeln wollten; so ist sie dadurch schon als ein Eingriff in fremde Freiheitssphären, als ein dem Rechte Anheimgefallenes zu betrachten.

Das Recht ist die Grundbedingung aller menschlichen Gesellschaft. Recht und Sittengesetz verhalten sich zu einander, wie der Stamm und die Zweige, wie Pfeiler und Gewölbe, wie Ebenmaas und Fülle, Gleichgewicht und Bewegung. Sie unterscheiden sich von einander dadurch, daß letzteres mehr die innere Triebfeder, ersteres mehr die äußere Form der Handlungen (obwohl nicht ausschließlich, wie die Lehre von der Zurechnung und die Möglichkeit einer rechtlichen Gesinnung nachweiset,) zu seinem Gegenstande macht, und daß die Moral es blos mit Pflichten zu thun hat, so daß sie in der wichtigen Lehre von den Pflichten der Gerechtigkeit sogar in das Gebiet des Rechts übergehen, und, da die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten von der Kenntniß der Rechte Andrer abhängt, von dem Rechte ihre Weisheit borgen muß. Sie unterscheiden sich aber auch dadurch, daß das Recht Allen gleich gilt, auf Gegenseitigkeit beruhend, und daher in abgeschlossene, sich aus sich selbst bildende Grenzen gewiesen ist, wohingegen die Moral ein unendliches Ideal als Ziel aufstellt, nach welchem hin sie einem Jeden die Bahn seines sittlichen Strebens eröffnet, und ihre Anforderungen auch nach der angeborenen Kraft bemißt, die einem Jedem gegeben ist. — Im Uebrigen liegt es, beiläufig gesagt, keinesweges im Sinne einer gesunden Theorie, daß das Recht nur mit Zwang verbunden sich denken lasse; denn Recht bleibt Recht, auch ohne Zwang; aber sein Charakter macht sich daran kenntlich, daß es vernünftig und sittlich

denkbar ist, die Pflichten, die es verlangt, auf dem Wege der äußern Nöthigung zu erzwingen.

Um jedoch wieder in die Bahn einzulenken, welche der achtbare Verfasser geht; so hat die Ansicht desselben, daß es wohlgethan wäre, den Nationalinteressen eine mehr moralische Grundlage zu geben, und die Gesetze so viel wie möglich durch moralische Triebfedern, durch die Idee wirken zu lassen, viel Ansprechendes. Es kann hierunter nicht soviel gemeint seyn, daß die Gesetze überhaupt mit der Moral übereinstimmen müssen. Dies ist eine alte und unbezweifelte Wahrheit. Allein darauf kommt es an, dieselben auch in ihrer äußeren Erscheinung als mit ihr übereinstimmend zu bezeichnen. Dafür kann durch die Motiven des Gesetzes etwas geschehen, wenn man diese, so weit es hierzu erforderlich, in das Gesetz selbst mit aufnimmt. Dies hat nun allerdings in constitutionellen Staaten seine Schwierigkeiten, weil es zeitraubend seyn würde, die Motiven und ihre Fassung zum Gegenstande der Discussion in ständischen Kammern zu machen, eine solche Discussion auch sogar in das Unpassende fallen könnte, insofern es sich dabei von dem Ausdrucke der innern Gesinnung handeln würde, von welcher der Gesetzgeber, indem er das Gesetz erläßt, sich beseelt fühlt. Es ist daher gewöhnlich, die Beweggründe eines neuen Gesetzes abgesondert von demselben dem Entwurfe beizufügen, zur Kenntnißnahme für die Stände, welche es berathen sollen. Allein bei Bekanntmachung des Gesetzes pflegen diese Beweggründe in den Regierungs- oder Gesetz- und Verordnungsblättern nicht mit bekannt gemacht zu werden. Die Landtagsacten und Mittheilungen der mündlichen Landtagsverhandlungen

werden von einem Theile des Volkes gar nicht, von dem bei weitem größten Theile desselben aber nur während der Zeit, wo die Stände versammelt sind, und das allgemeine Interesse auf sie gerichtet ist, später aber nicht wieder, gelesen, und so wird nach wenigen Jahrzehnten nur noch der kleinste Theil der Staatsangehörigen, nämlich derjenige, welcher mit Anwendung der Gesetze sich beschäftigt, mit der Tendenz und wohlmeinenden Absicht eines jeden derselben bekannt seyn, während die große Masse des Volkes, welche blos die Gesetze zu befolgen verpflichtet ist, darüber in Ungewißheit verfällt, und sich mit dem kalten Buchstaben der Gesetzesvorschrift begnügen muß. Dies hat die nachtheilige Folge, daß das Gesetz nur auf den Verstand, nicht aber auf das Gefühl des Lesers, und mithin nur auf einem einseitigen Wege, seine geistige Wirkung äußert, welche doch so wichtig ist, wenn das Gesetz nicht blos aus Zwang, sondern bereitwillig und mit der Ueberzeugung seines moralischen Werthes befolgt werden soll. Die Einsicht der Meisten ist zu beschränkt, um aus dem Inhalte der Gesetzvorschrift allein die moralische Tendenz des Gesetzes zu erkennen. Durch eine passende Ankündigung dieser Tendenz aber werden sie auf diesen Standpunct erhoben. Es kann unmöglich Jemandes Absicht seyn, den langen pedantischen Tiraden und Anpreisungen gesetzgeberischer Klugheit u. s. w., wie sie z. B. die Constitutionen Kaiser Justinians nnd manche teutsche Gesetze aus frühern Jahrhunderten häufig enthalten, das Wort reden zu wollen. Allein eine kurze Andeutung, welche dem Gesetze seinen Standpunct zugleich im Reiche des Sittlichen anweiset, wird oft eben so von Nutzen, als mit

der Würde der Legislation verträglich seyn. Ein solches goldnes Körnlein, am geeigneten Orte in die eherne Schale des Gesetzes geworfen, könnte oft demselben einen guten Klang in den Ohren der Völker, und eine wohlthuende Wirkung in ihren Herzen sichern.

Ferner darf das Gesetz sich nicht scheuen, da, wo der Gegenstand ihm nahe liegt, seine Mißbilligung über das Unedle, das feine Rechtsgefühl Verletzende, und sein Gebot zum Schutze dessen, was an sich Recht ist, auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß seine Ausführung unmöglich werden könnte. Der Gemeinplatz, daß man lieber kein Gesetz geben dürfe, als ein unausführbares, und daß durch Unausführbarkeit gegebener Gesetze die Legislation an ihrem Ansehen verliere, paßt auf polizeiliche Vorschriften und alle solche Gesetze, welche nur aus einer künstlichen Reflexion und aus dem Nützlichkeitsprincipe hervorgehen. Allein das ewige Recht mit seinen natürlichen Folgesätzen, ist gleich einer züchtigen Jungfrau, welche auch an dem Scheine ihrer Reinheit und Unschuld sich nichts nehmen lassen darf. Ein Gebot oder Verbot der positiven Gesetzgebung also, aus dieser Quelle entsprungen, ist, auch wenn es auf eine solche Verwickelung menschlicher Verhältnisse stößt, die seiner Ausführung fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt, darum nicht unnütz. Es ist ein Schlußstein zu dem Gewölbe des Ganzen, und der Vorwurf seiner geringen Wirkung im Einzelnen fällt nicht auf das Gesetz, sondern auf die Selbstsucht oder Verkehrtheit des Volkes zurück, das ihm entgegen handelt.

Endlich ist es wichtig, daß das Recht so wenig als möglich mit der Billigkeit, diesem Stiefgeschwister,

zwiſchen Recht und Sittlichkeit, in Streit gerathe. Es giebt eine zwiefache Billigkeit: eine falſche, welche auf dunkeln Vorſtellungen, auf Gefühlen der Neigung oder Abneigung, auf einer Abwägung nicht des Rechts, ſondern der Vortheile, beruht, und eine wahre, über welche ſich Rechenſchaft durch Gründe geben läßt, welche auf einem ſichern Ueberblicke aller, auch der weiter abliegenden, rechtlichen Beziehungen beruht, und über welche ein tieferes Eingehen in den Geiſt des römiſchen Rechts viel Belehrung giebt. Das wahre Recht verwirft die erſtere, und verbrüdert ſich gern mit der letztern, und wenn es ſo die rechte Mitte hält, wird man ihm das „summum jus, summa injuria“, nicht zum Vorwurfe machen können. Es liegt in dem Charakter des Rechts, conſequent zu ſeyn, und der Richter muß die Fäden eines jeden Rechtsſatzes bis zu ihren feinſten Enden kennen und zu unterſcheiden wiſſen. Allein wenn es anderer Seits bekannt iſt, daß allzuweit ausgeſponnene Fäden reißen, daß allzu ſcharfe Spitzen brechen oder ſich umbiegen, daß ein Orgelwerk oder Pianoforte nicht in reine, ſondern nur in temperirte Quinten geſtimmt werden darf, um einen harmoniſchen Zuſammenklang zu geben, uud daß überhaupt keine Regel ohne eine gewiſſe Mannigfaltigkeit iſt; ſo ſcheint in dieſen und ähnlichen Erſcheinungen die Natur ſelbſt ein Geſetz zu enthüllen, nach welchem auch die Schöpfungen des geiſtigen Lebens ſich regeln, und jede Theorie ihre Gränzen findet, welche ſie nicht ohne Widerſpruch mit ihrem eigenen Weſen überſchreiten darf. Es giebt Fälle, wo zu ſtarre Conſequenz zur Einſeitigkeit, und dieſe zur Unbilligkeit führt.

Noch weit weniger darf das Recht mit der Sittlichkeit in Conflict kommen. Wo dies scheinbar geschieht, wird es nur einer aufmerksamen Prüfung der Gedankenreihe, aus welcher das vermeintliche Recht hervorgeht, bedürfen, und man wird sicher auf Trugschlüsse oder falsche Voraussetzungen stoßen. Es ist wahr, daß, wo das Recht waltet, die Pflichten der Humanität, des Mitleids und der Nächstenliebe oft schweigen müssen. Allein meistentheils ist dies nicht die Schuld der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt, sondern der Individuen, welche entweder der Schonung sich unwürdig machen, oder in der Ausübung ihres guten Rechtes der mildern Tugenden vergessen, welche das Sittengesetz empfiehlt. Das wahre Recht selbst kann wohl streng, nie aber unsittlich oder pflichtwidrig seyn.

Es liegt sehr nahe, in fortgesetzter Stufenfolge hier auch noch des Verhältnisses des Rechts zur Religion zu gedenken, und in der That ist der Schutz, welchen es der Religion verleiht, nicht seine geringste Zierde. Nicht blos in Beziehung auf das Kirchenrecht soll dies hier gesagt seyn, sondern weil das Recht aus Gott ist, so kommt ihm überhaupt die Bestimmung zu, in allen Theilen der Gesetzgebung und Rechtspflege den Gehorsam gegen die göttliche Ordnung, die heilige Ehrfurcht gegen das göttliche Wesen, als ein auch ihm vertrautes Kleinod in seiner Reinheit zu bewahren. Unerreicht von dem Streite der Glaubensbekenntnisse, fern von aller Verfolgungssucht, welcher ein mißverstandener Pflichteifer der Diener des Rechts in entwichenen finstern Jahrhunderten seinen entweiheten Arm lieh, aber eben so fern von jeder herzlosen Ansicht, welche nichts glaubt, und in der Negation des Glaubens die reine Unparteilichkeit des Rechts zu finden wähnt, soll ein Geist erleuchteter Frömmigkeit so Gesetze als Rechtspflege durchdringen, und einfach und anspruchslos zwar die Veranlassung, zu prunken, nie suchen, aber da, wo die Gebiete des Rechts und der Religion auf irgend einem Puncte sich von selbst berühren, auch männlich und klar sich aussprechen.

Ueber Assecuranzgesellschaften.

Vom Großh. Oldenburg. Regierungsrathe Reinwald in Heidelberg.

Erster Artikel.

Ueber Assecuranzgesellschaften hat eine französische Monatsschrift ganz neuerlich Betrachtungen angestellt, die, alsbald von dem Magazine für die Literatur des Auslandes mitgetheilt, von teutschen Lesern wohl schwerlich übersehen wurden; da eines Theiles der Gegenstand von der Art ist, daß er zahllose Betheiligte ohne weiteres anspricht, andern Theils Gesellschaften und Banken überhaupt die Anfänge von Corporationen, nach der Ansicht Vieler, darlegen sollen, welche wichtige Mittel zur Wiederbefestigung der Staatsgesellschaften seyn werden, während sie dermalen noch häufig den Boden unter den Füßen gleichsam schwankend erhalten. —

Wir nun begleiten den Hauptinhalt des Aufsatzes mit mancherlei Bemerkungen, bedauern im Voraus, wenn wir den umfassenden und kühnen, aber vielleicht auch allzukurz gefaßten Vorschlägen des Herrn Nestor Urbain, (so zeichnet sich der Betrachter) mit unsern rechtsphilosophischen, an vielen Stellen angebrachten, Ansichten keinen rechten Vorschub leisten sollten; beschäftigen uns aber darauf hauptsächlich mit den Feuerversicherungsgesellschaften, besonders in Beziehung auf Teutschland, den Vorzügen und Gebrechen ihrer deßfallsigen Einrichtungen.

Was Frankreich, nach Englands Vorgang und Muster, hat, besagt die Ueberschrift, insofern als alles oder so gut

als alles Werk der Privatunternehmer ist. Frankreich scheint jedoch mittelst seiner Departementsgroßräthe jetzt ernstlich damit beschäftigt, einzuführen, was, mit Ausnahme der beiden größten, fast alle teutsche Staaten länger als ein halbes Jahrhundert zu ihrem Glücke besaßen, und zwar nach dem Willen väterlich gesinnter Fürsten, begünstigt allerdings theilweise durch Gebiete von mäßigem Umfange. Der Staat selbst stellt sich als ein Versicherungsverein dar, worin jedes Mitglied im Verhältnisse zu dem Werthe des Gebäudes, das er besitzt, beisteuert, dagegen im Falle des Verlustes durch Brand von der Gesammtheit entschädigt wird. Die Thätigkeit der Regierungen aller großen Staaten wurde im vorigen Jahrhunderte durch andere, hauptsächlich kriegerische Interessen, zu sehr absorbirt, und durch die Erwägung, daß das Brandversicherungswesen eine schwierige und complicirte Administration erheische, von den betreffenden Anstalten vollends zurückgeschreckt, wie denn z. B. Oestreich nicht früher, als seit dem Jahre 1825 eine Brandversicherungsgesellschaft kennt, die dazu noch in der Ausführung als Privatinstitut aufgetreten ist *).

Die französischen Betrachtungen haben nun, nach dem der Verfasser von den bewundernswürdigen Sterblichkeitsgesetzen, die man seit Leibnitz so fein berechnet gegen-

*) Die Preissätze sind die höchsten aller uns bekannten, sey von Staatsanstalten oder Privatvereinen die Frage, indem von je 100 Fl. des Versicherungswerthes der niedrigste Beitrag 7½ Xr., der höchste 1 Fl. ist. Es finden sich bei ihr nur drei Classen zwar, aber jede zerfällt wieder in sieben Abtheilungen, was der Administration viel Arbeit und wenig Verständniß der Einnahme geben dürfte.

über den sinnreichen Auswegen des Betrugs geredet, mit folgender Erklärung an: der Mangel eines legislativen Princips mache sich am meisten in dem Systeme der Assecuranzen bemerkbar. Betrachte man die Wohlthaten, welche das treffliche Institut verspreche, und vergleiche damit das Mißtrauen, welches es zu befahren habe, und wie man seinen ganzen Nutzen fortwährend in Frage stelle; dann müsse man, bei Festhaltung des philantropischen Gesichtspunctes, sich wundern, daß in den meisten Fällen die contrahirenden Parteien kein anderes Gesetz hätten, als die nackten Verträge. Ist es nicht bekannt, fragt der lebhafte Betrachter, daß der Assecurirte immer der schwächere, und der Assecurant der stärkere Theil ist? Ward es nicht durch unzählige Gerichtsverhandlungen hinreichend klar, wie der Erstere mit seiner Assecuranz zum Verbrecher, und der zweite an seinen Verpflichtungen treulos werden kann? Hat man nicht gesehen, wie gerade damals, als die Feuerversicherungsgesellschaften gegründet wurden, das Feuer auf dem Lande die größten Verheerungen anrichtete? Giebt es nicht alle Augenblicke immer neue Processe über den Schadenersatz nach dem unglücklichen Ereignisse? Und wie viele Verbrechen weiß man nicht durch geschickte vorher getroffene Verabredungen zu verheimlichen? Ja es existirt eine vollkommen ausgebildete Industrie, die unter dem Namen der Agentschaft oder des Mäklergeschäfts bekannt ist, und deren wahre Quellen weiter nichts sind, als die Unwissenheit und das Vertrauen der Assecurirten und die stillschweigende Mitschuld der Compagnie.

Welche Sicherheit bieten also die Versprechungen einer

Assecuranzpolizei, und wie können die Verträge der Parteien die Kraft eines Gesetzes haben, wenn diese Parteien nicht einmal sich kennen unter einander, wenn sie, oft ohne Treu und Glauben und meist nur durch Zwischenträger mit einander unterhandeln, deren einziges Interesse ist, beide zu täuschen.

Die Betrachtung macht sich hiernächst die Einwendung, daß die Concurrenz vielleicht die Stelle des Gesetzes vertrete, daß aus den Verhandlungen der Gesellschaften, aus dem Kampfe der verschiedenen Assecuranzsysteme, sich ein helleres Licht erhebe zur Aufdeckung des Betrugs, wodurch das Interesse der Privaten doch müsse gefördert werden. Allein der Verfasser glaubt, gefunden zu haben, daß nur der Name der Concurrenz existire, daß seit zehn Jahren die Assecuranzen ihre Oligarchie haben, und daß das Publicum bei der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung ohne Schutz sey. Sofort erklärt er das gesammte Assecuranzsystem, als vom Monopole beherrscht, und dies zwar unter Beigabe folgender Gründe. Ganz recht genössen die schon länger bestandenen großen Gesellschaften einen großen Credit; nichts desto weniger fänden neue Compagnieen nicht ein ähnliches Vertrauen; das Gesetz schätze sie nicht hinreichend, auch wenn sie Reellität und Garantie zeigten. Nur durch hochgetriebene Prämien, die sie ihren Agenten verwilligte, könne sich eine Societät die ersten Subscriptionen verschaffen, und außer diesen Prämien überließe sie bisweilen dem Assecuranzmäkler noch den ganzen Betrag der Summe, die der Assecurirte bezahlt, so daß die neue Gesellschaft, wenigstens in den ersten Jahren, sich das Recht erkauft, Risicos zu garantiren.

Ein Kampf der Concurrenz finde allerdings statt; die Agenten der Gesellschaften wendeten sich alle an dieselben Assecurirten zugleich; derjenigen Compagnie gehöre der Sieg, die am Ende des Jahres ihr Deficit nicht durch künstliche Zahlen vor ihrem Actionair zu verheimlichen brauche, also den ältesten. Die neue Gesellschaft dagegen, welche das Recht, Schaden zu vergüten, erkaufen müsse, garantire oft die kühnsten Chancen, weil sie weniger zu wählen habe. Ihren Actionairen, die durchaus nicht geneigt seyen, die Interessen ihres Geldes oder gar einen Theil ihres Capitals aufzugeben, müsse sie Rechnung ablegen, um sich eine, freilich sehr beschwerliche, Kundschaft von Assecurirten zu verschaffen, und wiewohl sie die besten Absichten habe, und ihren Interessenten hohe und wirkliche Vortheile gewähre, sehe sie sich doch gezwungen, ihre Rechnungen zu verheimlichen, ihre finanzielle Lage durch Schweigen und Dunkel zu verdecken und mit Lügen und falschen Zahlen zu antworten.

Mit einigen Einschränkungen, d. h. nach Abzug einer ziemlichen Portion menschenfreundlicher Schwarzfärberei, möchte unser Franzose auch in Teutschland Belege für die Wahrheit seiner Anschuldigungen finden, obwohl unsere Regierungen längst angefangen haben, die Industrie der Compagnieen, zumal der beihergehenden Mobiliarversicherungsgesellschaften, sorgsam zu überwachen, indem nicht blos die Staatseinwilligung zur Bedingung ihrer Zulassung gemacht, sondern auch verlangt wurde, daß die Agenten ohne Ausnahme Inländer seyen, und außerdem noch eine Anzahl Inspectoren hier und da in Thätigkeit gesetzt wurde. Da jedoch die Einnahme steigt, nach Maasgabe

des Wachsens der Versicherungssumme, eine Concurrenz bei uns in der That weit mehr statt haben dürfte, als in Frankreich es der Fall zu seyn scheint; so ist große Strenge in Aufnahme neuer Versicherungen nicht, im Gegentheile Nachsicht und eine Art Freigebigkeit bei Ermittelung der Entschädigungssumme das erfahrungsmäßige Ergebniß *).

*) Von unsern Einrichtungen, von dem, was sich bei den teutschen Nachbarn in den letzten 20 Jahren aufthat, weiß Hr. Nestor Urbain wohl nichts. Die Gothaer, die Aachener Gesellschaft, beide auf Wechselseitigkeit gestützt, die erstere schon im dritten Jahre ihres Bestehens 64 % der bezahlten Prämien vertheilend, letztere jüngere, gleichfalls nur 4 % Verwaltungskosten berechnend, und dazu noch eine versicherliche Aversalsumme an die resp. Staatscassen entrichtend, hätten ihm Stoff zum Nachdenken geben mögen. Hätte er daneben gewußt, daß es in Teutschland Versicherungen giebt, die der Staat unmittelbar gründete, und für alle Hauseigenthümer leitet, daß diese Anstalten, Dach und Fach zu schützen, die Bestimmung haben, nicht eben so die Habe, das Mobiliar unter dem Dache und hinter dem Fache, würde er ohne Zweifel mißbilligend den Kopf geschüttelt haben, und die erstaunlichen Erfolge jener beiden Gesellschaften hätte er sich wohl nur aus der Theilung der Geschäfte, aus der anderweiten Unvollkommenheit der Staatseinrichtungen erklärt.

So interessant, als belehrend, war übrigens der Hader, in welchen die Gothaer Gesellschaft, mit ihrer Aachener Schwester öffentlich gerieth. Diese soll sich, bei ihrer Stiftung, der Feder des Meisters politischer Rechenkunst, des Hrn. Hanßemann, zu erfreuen gehabt haben, und dennoch war den Vorträgen ihrer Vertreter ein rückhaltiges Wesen abzumerken. Bis zum Vorwurfe: die Feuerversicherungsbank in Gotha bilde fast einen Staat im Staate, gedieh aber doch der Angriff, wenn gleich in der versuchten Verdächtigung der Gewissenhaftigkeit der Ere-

Der französische Autor ist, hinsichtlich der Bedauernswürdigkeit der heimischen Zustände nun seiner Sache so gewiß, daß er schließlich die Behauptung wagt, man brauche nur die erste beste Assecuranzpolice zu nehmen, und man werde immer Stoff darin finden zu Gerichtsverhandlungen, stets zum Vortheile der Assecuradeurs; weshalb es auch Sitte geworden, in den Zeitungen die Ausnahmsfälle be-

---

cutoren einiger Neid (ob des Vorsprungs) hervorleuchten wollte. Die Frage nach dem plus der Vorzüge müßte sowohl nach dem Alter (frischer Thätigkeit), als der innern Einrichtung nach zu Gunsten der Aachener Societät beantwortet werden. Daß freilich die von der Bank an den Staat zu zahlende Abfindungssumme nicht sofort die Bestimmung erhielt, zur allmähligen Abschaffung der ländlichen Strohdächer zu dienen, war ein Fehler, den der Staat verschuldete, worüber sich die Gesellschaft, die tiefen Respect vor jenen Feuerlockern und Feuerfortpflanzern hat, und ohne Ausnahme sie verwirft, nicht gehärmt haben wird.

Eine absonderliche, industriöse Freigebigkeit hatte übrigens gleich zu Anfange des fraglichen Kampfes die Gothaer Bank bewiesen, indem sie eine Broschüre, die von ihrem Lobe strotzte, und die einen Mann zum Verfasser hatte, der von einem vornehmen Titel und untergeordneten Orden geziert eine kecke imponirende Rede bei gänzlicher Principienlosigkeit führte, in ecklichter Anzahl an sich brachte und königlich honorirte. Die steigende Aufnahme rührt sicher nicht von dem angedeuteten Verfasser her; aber mit ihm, als verehrtem Staatsmanne, becomplimentirte sich noch jüngst ein Agent der Aachener Gesellschaft, so, daß man schier die Erinnerung an die Maxime: leben und leben lassen nicht los werden konnte. — Item: Die Gothaer, anhebend vor 18 Jahren mit wechselfähigen Leuten ist groß gewachsen, wächst fort, zahlt aber an den Staat nichts, und die Aachener wäre der irdischen Last gern wieder los und ledig.

kannt zu machen, wo die Entschädigung nach einem Unglücke schnell und ohne Proceß geordnet worden ist.

Die Macht der Wahrheit hat auch der reiche Monopolist zu fürchten, und würde die Lichtseite geläugnet, Rabenschwärze durchweg schier behauptet, wie es hier geschieht; der abgewiesene Kläger, wegen Ehrenkränkung, hätte verstärkten Makel, hätte Auslagen, da man doch auf Einnahme versessen ist. Daß inzwischen Uebertreibungen unterlaufen, daß der Hr. Nestor hier und da entweder sich nicht klar gewesen, oder deutlicher sich hätte aussprechen sollen, wird Niemandem so leicht entgangen seyn. So sollte zur Zeit der Gründung der Feuerversicherungsgesellschaften die Verheerungen durch Feuer auf dem Lande die möglichst größten gewesen seyn, und doch redet der Verfasser von der Nothwendigkeit eines gesetzlichen Princips, und der Staat that in der Hinsicht ihm zeither zu wenig. Als jene Gesellschaften sich ausbreiteten, gab die Regierung ohne Zweifel verschiedene Vorschriften; von welcher Art sie waren, wäre eben besonders interessant zu wissen gewesen. Vielleicht war aber gar dem Verfasser, als er jene Thatsache niederschrieb, nicht gegenwärtig gewesen, daß ein gegebenes Gesetz, sey es positiver Befehl oder Verbot, jedesmal ein Delict hervorruft. Kein Altmeister in der Gesetzgebungskunst wird jemals diese Klippe umsegeln. Wir besorgen daher in der That, daß mancher Leser hier bereits den französischen Betrachter für einen Mann nehmen wird, der, wiewohl seinen kleinen Standpunct verkennend, doch gern Vernunft in die Welt bringen möchte. Bei einigen seiner Erwägungen dagegen, insbesondere bei seiner legislativen Final-Expectoration kann

nian für einen Augenblick auf den Gedanken gerathen, sein Wahlspruch und System steuere auf die Generalisirung des Glückes los. Allein sehr bald kommt wohl jeder von der Vorstellung zurück, indem der Gegenstand für die Legislation zu gering und das Ziel zu sehr partiell ist, um eventuell so sehr viel bewirken zu können.

Für seinen Zweck paralleliſirt er dann in kurzen Worten die See- und Landassecuranzen, behauptend, daß erstere in vortrefflichster Blüthe ständen, weil ein specielles Gesetzbuch für sie existire, während bei letztern, in Ermangelung eines Gesetzes, das Monopol die Concurrenz vernichte. Die Versicherungen gegen Feuersbrunst hätten ferner keine Mäßer, welche den Assecurirten Garantie böten; fast niemals könnten sie die Regeln befolgen, welche für das Verfahren der Seeassecuranzen festgesetzt seyen, weil nur zwischen Interessenten von ungleicher Stellung, zwischen Kaufleuten und Eigenthümern, zwischen Städtern und Landleuten, zwischen gewandten Geschäftsmännern und ehrlichen Bauern contrahirt würde. Diese (die ehrlichen Bauern) hätten bisher mehr als alle übrigen gezeigt, wie nothwendig eine gute Gesetzgebung sey. Aus England, als Industrie- und Handelsland an der Spitze aller Länder, mit den Formeln ihrer Policen, mit dem Zinsfuße ihrer Prämien, mit allen ihren administrativen Systemen herüber gekommen, hätten die Gesetze, wie in England, neben sich die Zahl der Feuersbrünste wachsen gesehen, so daß man schier hätte glauben können, es habe die Vorsehung jedes Jahr einen Theil der menschlichen Werke der Zerstörung geweiht, und da nun die Rettungsmittel immer mehr entständen, müßten auch die Unglücks-

fälle zunehmen, damit ja dieselbe Zahl von Menschen durch zeitliches Unglück geprüft und bestraft würde.

Einen höhern Standpunct für den Moment einnehmend, bemerkten wir an dieser Stelle: der trostloseste Glaube (der nachtheiligste zugleich, weil er zu vornehmer Nichtsthuerei verführt,) ist jener, daß das Glück ewig herüber und hinüber schwanken werde, wie es bisher geschwankt habe; der eine Theil werde leiden, während der andere sich wohl befinde; Egoismus, Neid, würden als böse Dämonen immer ihr Spiel treiben, und der Kampf der Parteien kein Ende nehmen. Glücklicherweise ist ein Fünftel Wahrheit, der große Rest Irrthum, in dem Glauben, dem so manche, selbst erleuchtete Zeitgenossen für den ihrigen erklärten. Unglaubliche, von Niemand erwartete, Vorzüge, z. B. hat das Jahrhundert, viele treffliche Individuen wirken darin, und geht so vieles zur Zeit noch durch einander, hebt eine Wirkung allzuhäufig die andere auf; so rührt das meist daher, daß die Menschen nicht in Bezug zu einander und zu einem Ganzen mehr gebracht wurden, und letzteres zwar aus dem Grunde, weil es an der Anerkennung einer Moral fehlt, die als Arzenei für den Geist ausreicht, deren practischer Theil dann aber der Gesetzgebung anheim fallen muß. Da Sicherheit, vor Allem die Erhaltung der Ruhe, des Friedens, der Principalgesichtspunct bleibt; so entgeht nicht leicht den Verständigen, wie den Segnungen socialer Tugenden die europäischen Staaten sich nur langsam und allmählig erschließen können. Jedoch kann man sich schon jetzt der grünen Saaten zwischen den dichtverwachsenen historischen Schöpfungen erfreuen. Wer die Saat nicht

ſieht, oder wenn er ſie erblickt, ſich nicht freuet; dem behagt wohl auch die Ausbildung unſers Staatslebens nicht, mit Widerwillen nimmt er in ſehr vielen ſocialen Inſtitutionen des Tages einen ſtarken Hang zu dem Materiellen und Nützlichen wahr, und woran er zunächſt (nach der Stellung, die der Staat zu der Kirche bereits genommen,) verzweifelt iſt die Möglichkeit der Ausbildung eine Synodalverfaſſung. Ein ſolcher Leſer erwärme, erhebe ſich, wenns ſeyn kann, an der Vorſtellung: es werden ſich die verſchiedenartigſten Völker, früher oder ſpäter, miteinander verſchmelzen. Schon lange Zeit iſt für die europäiſchen der Satz eine Unwahrheit, daß die Völker ſich durchaus hordenweiſe bewegen; aber freilich ſo lange ſie einzeln gingen, waren ſie Anfänger, Schafe in der Irre, jedes ſah auf ſeinen Weg. Zwiſchen ihnen und um ſie, ja in dem Schooße einzelner zeigen ſich heutigen Tages zwar immer noch entzündbare Stoffe; allein die bedenklichſten dieſer, jene, welche die Sehnſucht nach Ruhe und friedlicher Entwickelung der Wohlfahrt vielleicht allein nicht beſeitigt, dürften in den Lagern, in den ſchlagfertigen großen Heeren zu finden ſeyn. Krieg aber, ewiger Krieg mag die Loſung und die geheimnißvolle Bedingung alles thieriſchen Lebens ſeyn; das Leben der Völker kann und wird ohne ihn ſeyn, und ſelbſt dem befangenen Kopfe möchte ſchwer fallen, ſich das Lächerliche und Abſcheuliche einer Schreckensregierung, und daraus hervorgehend, ein Einzelnweſen vorzuſtellen, das abermals (wie es von Napoleon gilt) die Welt in Stücken ſchlägt, um ſich einen Namen zu machen, das die Menſchheit behandelt, wie Paganini ſeine Geige.

Tausend und aber Tausend sahen des Gewaltigen sichern Sturz in dem Continentalsysteme, womit alle Vorsicht, alle Mäßigung ihr Ziel erreicht hatten, und nicht Rußlands Eisfelder, nicht Spaniens Fanatismus, eben so wenig Englands Beharrlichkeit schmiedeten an den Fels im Ocean den größten aller Kriegesfürsten. Die Unruhe der Gemüther, die bis zum Ueberfließen endlich gewachsene Aufregung und Bewegung der Völker, Frankreich das eitle mit eingeschlossen, thaten es. —

Das eine Volk lebt, liebt, empfindet, wie das andere, die Welt bleibt immer dieselbe, abgesehen von der nothwendigen stetigen Zunahme der Glückseligkeit, welche so zu fördern, als wäre deren Generalisirung in nicht sehr ferner Folgezeit realisirbar, Aufgabe jeder Regierung ist. Sie muß gleichsam ignoriren, daß ein vollkommener Zustand, da die Menschheit nicht vollkommen zu machen ist, nicht erwartet werden darf. Jenes Ignoriren wird ihr dadurch erleichtert, daß sie, wiewohl an der Spitze des Volkes sich befindend, doch mit ihm verwachsen ist. (Ja, es liegt in der Idee angestammter Fürstenschaft etwas Schönes, dem Gemüthe wohlthuendes; möchte sie sich, nach Maasgabe der errungenen Lichtstufe, in Kraft und Geist neu bewähren). Was sie dagegen nicht ignoriren darf, was ihr erstes Augenmerk für die Legislation vielmehr seyn muß, ist eine Wahrheit, die auf den ersten Anblick etwas Zurückstoßendes hat, sowohl an sich, als wegen ihrer Einfachheit: Aus freien Stücken dient Niemand einem Andern; weiß er aber, daß er sich damit selber dient; so thut er es nicht nur, er thuts auch gern. — —

Die menschliche Natur hat einmal diese Einrichtung; und würden die Hochschulen der Welt einstimmig sich vernehmen lassen; die Wohlfahrt, in deren Folge die Glückseligkeit, lasse sich durch Bildung erlangen; ungläubig müßten wir entgegnen, die Behauptung stammt vom Interesse. Doch tollitur in coelum clamor, vom guten gelehrten Teutschland vorab. Weil nun darob das Ohr schmerzt, des Franzosen Ansichten von den Seeassecuranzen auch berichtigt seyn wollen, begnügen wir uns, noch niederzuschreiben, daß Ausbildung noch mehr Wirkung, als Ursache des Glücks, dann erst trefflich fördernd, daß jeder über sich selbst hinausschweifende Menschengeist nichts weiter ist, als ein, vom bösen Winde dem Lebensbaume entführtes, Blatt; edler, ein Schmetterling, der über den Ocean mit zarten schwachen Flügeln rudert, zum geschmähten Strande zurück zu flattern, vergebens ringt. Nochmals dissonus clamor der Vielheit speculativer Philosophen! — —

Wären die Landassecuranzen, nach der Ansicht des Betrachters, bisher höchstens geeignet gewesen, als Palliativmittel zur Beschwichtigung, von Fieberkranken oder von Leuten zu dienen, deren Credit einen Zuwachs objectiv wünschenswerth gemacht; mit dem blühenden Zustande der Seeassecuranzen hätte es darum doch noch seine volle Richtigkeit nicht, und noch weniger dürften die betreffenden Gesetze als Quelle des Segens so sehr erhoben werden. Die gebrauchte Parallele mißbilligen wir nicht; sie verdeutlicht, wie hier die Verhältnisse einfacher, natürlicher, dort die Interessen bei weitem weniger übersichtlich, ja leichter verkannt werden können. Gewiß bildete sich unser

Verfasser nichts auf sein Wissen ein, sofern er das Assecuranzwesen geschichtlich auf England zurückführte; aber auffallen muß es, daß er verschwieg, wie das, mittelst seines unermeßlichen Handels überreiche, Inselland keine positiven Assecurranzgesetze, sondern nur einige Statuten hat, von Zeit zu Zeit gemacht zur Abstellung eingerissener Mißbräuche. Alte, einmal angenommene, Grundsätze wurden weder bestätigt, noch neue an deren Stelle gesetzt. Nun ließe es freilich sich sagen, der Verfasser habe die französischen Gesetze, namentlich den Code de Commerce, den Code de procedure civile vor Augen gehabt; das Chartisch-mangelhafte der Gesetzgebung Englands sey, als bekannt, stillschweigend vorausgesetzt; allein eine derartige Vertretung müßte er zuerst selbst ablehnen; die aufgestellte Parallele verlangt es, und völlig generell sind die Seeassecuranzen als blühend bezeichnet, und zwar zufolge der für sie bestehenden Gesetze. So scheint es denn, daß Hr. Nestor gegen Vorwürfe, Seitens der Logik allenfalls zu schützen, nicht ebenfalls in Ansehung mangelhaften Wissens. Den Gesetzen fehlt überall zu vieles, was nöthig wäre, wenn das in den Seeassecuranzen liegende Heilsame sich recht und vollständig entwickeln sollte; der Vertrag zwischen den Parteien ist auch hier der wesentliche Theil; nur daß er zwischen bekannten Personen, die einander keineswegs zu nahe treten wollen, und freiwilliger abgeschlossen wird; ferner, daß mögliche Kenntniß der Reise, der Sachen, worauf versichert wird, der Schiffe, des Schiffers die Erwägungen vollkommner seyn ließen. Zu den Gerichten pflegen, besonders in England, die Contrahenten nur im äußersten Nothfalle ihre Zuflucht zu nehmen; sach-

verständige Schiedsrichter vermitteln meist die gütliche Auseinandersetzung (Dispache). Daß vorzugsweise ein Vertrag auf Treu und Glauben vorliegt, der Handelscredit auf alle Versprechungen und Leistungen Bezug hat, möchte zur leichten Lösung von Zweifeln über Mein und Dein nicht sonderlich beitragen; denn jeder Handelsmann ist gewissermaaßen eine Abart von einem Kriegshelden, mit dem Unterschiede, daß er, wie Niemand sonst den wirklichen Kriegshelden scheut und haßt, da die Stockung der Geschäfte, zufolge Störung der Verbindungen, des Creditschwankens u. s. w., ihm blutige Wunden nicht nur schlägt, sondern auch speciell dem Versicherer, trotz aller Geschicklichkeit, Klugheit und Vorsicht, einen sehr bösen Stand bereitet, indem zur Zeit eines Krieges die Verhehlung der Umstände so allgemein, die Versicherungen zu Täuschungen so verführerisch, daß eigentliche Räubereien beinahe an der Tagesordnung sind *).

Man hat sich somit eben so wenig zu wundern, daß ein Handelsvolk, wie das englische, die Franzosen mit Widerwillen betrachtete, da es bis auf unsere Tage von

*) Wie bekannt, hatten die Nordamerikaner bei dem wüthenden Seekampfe der Engländer und Franzosen unter Napoleon beschlossen, allen Handel mit den Kriegführenden zu untersagen. Theils sollte der Seeräuberei vom Futter entzogen, theils versucht werden, dem Grundsatze Anerkennung zu verschaffen: neutrale Flagge, freie Flagge! Wäre er anerkannt, hätte der Krieg eo ipso aus Interesse sein Ende genommen. Allein am Ende gerieth Amerika darob mit England in einen Krieg. Mit Amerika hätte England nicht angebunden. — Auch die Seekriege nehmen ein Ende!

ihnen hieß, sie könnten Alles ertragen, nur die Ruhe und das Glück nicht, so daß der Handelsmann stets und überall die friedliche Ausgleichung dem processualischen pro und contra vorziehe, hauptsächlich der Mangelhaftigkeit der Legislation halber. Denn wird förmliche richterliche Untersuchung und Entscheidung unvermeidlich; so muß auch oft recht anschaulich werden, daß Griechenland und Rom, längst untergegangene Staaten, eine äußerst entfernte Aehnlichkeit mit der modernen Welt in Ansehung der socialen und politischen Zustände haben; man sieht insbesondere, daß die römische Contractenlehre die sonst so einfache Ansicht von gegenseitigen Versprechungen und wechselseitigen Dispositionen ungemein dunkel und unheilbringend ist. Allein, wendet man ein, der Assecuranzvertrag ist ja eine Art Wette; er verdient vielmehr den Namen eines Wagstücks, und das römische Recht — fördert es etwa, fragen wir, im mindesten die Sache? Der Einwand beweiset übrigens blos, daß die fragliche Contractsart die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich lenken sollte, da man sich ihrer (mittelst einer Verführungsmanier) bedienen könnte, um alle nur denkbaren Verbrechen zu begehen. Wette Jemand, daß diese oder jene Person z. B. nicht über eine bestimmte Zeit leben werde, und sehe man, welches der Erfolg seyn werde.

Sicherheit ist das höhere Gut; aber unmittelbar nach ihm steht die Gleichheit, und in Beziehung auf diese fehlte uns bisher in der Moral eine Pathologie oder das Studium der Empfindungen, Affecte und Leidenschaften, und deren Einfluß auf das Glück. Einen moralischen Thermometer müßten wir haben, welcher alle

Abstufungen des Glückes oder Unglückes fühlbar machte. So weit gehts nun nicht in der Vervollkommnung; aber vorschweben müßte er doch dem geistigen Auge; denn wer behaupten würde, in den menschlichen Angelegenheiten dürfe man bei einer vagen Annäherung es bewenden lassen, der führte die Rede des Gleichgültigen oder des Dummkopfs. Gewiß ist in den menschlichen Empfindungen genug Regelmäßiges, um Gegenstand einer Wissenschaft und einer Kunst zu werden. Vor der Hand sieht man Versuche, Griffe ins Blinde, regelwidrige, vereinzelte Bemühungen, und nur der Medicin gelingt es, immer besser auf einer physisch-pathologischen Grundlage weiter zu bauen. Sollte aber die Legislation das Bereich der Vorurtheile und des Instincts, worin sie größtentheils sich bis jetzt bewegte, endlich verlassen und übertreten auf den festen Boden der Empfindungen und der Erfahrungen; so sind als Basis eine Reihe unwiderlegbarer Sätze, jener geistigen Pathologie so unumgänglich, als unentbehrlich. Nur nicht auf die Vergangenheit zu dem Ende zurück verwiesen, um einestheils die Behauptung zu stützen, beim alten Rechte sey das alte Glück gewesen (wir legen keinen sonderlichen Werth auf die Wissenschaft, Historie benannt, bewahren aber den Glauben an eine steigende Aufklärungssonne), anderntheils mit der Wahrheit zu pochen, daß die Wohlfahrt der Mehrzahl doch in der Regel den Legislatoren von jeher vorgeschwebt (wir kennen kein desfalls geführtes Register, doch hat es seine Richtigkeit, daß kein Gesetz für die sittliche Würdigung besteht, wenn die Glückseligkeit der Majorität von ihm nicht bezweckt wurde, ebenso daß Gedeihen dort sich fand, wo die Legislation verständig dem fraglichen Leitstern folgte).

Was in der Natur der Sache liegt, muß allerdings einmal im Begriff anerkannt und in That aufgenommen werden, und wirklich dem genannten Principe wiederfuhr die Aufnahme nicht selten, aber meist aus Instinct. Um hiervon sich zu überzeugen, braucht es lediglich der Erwägung, wie viel stets noch von einer sittlich-geistlichen Welt im Contraste zu der materiellen gesalbadert wird. So schrieb noch im Jahre des Heils 1837 ein gelehrter, ja vermeintlich freigesinnter Recensent: am wenigsten seyen Corporationen zum Schutze des Eigennutzes der Erhaltung werth, selbst dann, wenn der Schutz auf einen stets sich erweiternden Kreis sich erstrecke. Wahrlich, eine Aeußerung dieser Art kann auf den Gedanken führen, der Schreiber verlange Mönchsklöster, wenn er ein Altbayer, oder aber Spartaner, sofern er ein Brandenburger oder Pommer! Hätte er doch an die meisten Kunstvereine unserer Tage gedacht; ihr Seyn oder Nichtseyn hängt von der Zufriedenheit der Actionaire größtentheils ab. Wollen denn nun diese die Wahrheit unter der Form des Schönen verbreiten? Hat man schon gehört, daß sie geeignete Lithographieen zu billigen Preisen für den Mittelstand anfertigen ließen, oder gar gratis, mittelst Verlooſungen an Lusttragende gebracht hätten? O nein! dagegen Vorwürfe sind öffentlich ihnen zu Theil geworden, daß sie Gewinn machen wollen; und die Antwort scheint nunmehr seyn zu sollen, daß ein kleiner Theil der Ausstellungseinnahme den Armen fortan zufließt, was wahrscheinlich hier und da, zufolge bestehender Vorschrift, also unfreiwillig und insofern verdienst- und tugendlos präſtirt wird; denn allgemein ists nicht.

Ist das Gemeinste im Leben „Geld zu erwerben;“ nun so ist es dann auch das Allgemeinste, und es ist zu wollen, daß eine große, übergroße Mehrzahl jener Männer, die da Gehalte und Honorare beziehen, außerdem mit der Feder Gewinn machen, viel lieber, im Wahlfalle ihre Titel und Orden in die Schanze schlagen würden, als den sechsten Theil des alljährlich zu erwerbenden Geldes, Subsistenz sammt Abundanz außer Frage gelassen. Ist in der Richtung der Zeit Unwünschenswerthes, Utrirendes; so ists mindestens allgemein, und hier ist der Ort nicht, zu erörtern, woher es stammt, und wie es sich ausgleichen wird.

Wer möchte nun aber bestreiten wollen, daß die erste Regel der Assecuranz z. B. der berühmten Phönixgesellschaft aus den Wolken stammt, oder besser, über den Wolken gesucht wurde. Sie lautete bekanntlich: wir wollen mit vereinten Kräften, um billigen Gewinn (!), Unglücklichen ohne Unterschied der Nation und der Religion (!!) beispringen, wollen im Voraus von einem Theile irdischer Sorgen sie entbinden. Allein es wiesen auch die, der genannten Gesellschaft vorausgegangenen Worte schon, durch den Namen, den sie sich beilegten auf einen menschheitlichen Zweck hin: freundliche Societät, Hand-in-Hand-Gesellschaft, die Union, die Sonne, und hatte zwar letztere den Vortheil der Nation, nach umfassenderm Maaße im Auge, indem sie über die Grenzen der Sterblichkeitsliste hinaus, Häuser und Güter versicherte, nicht eben so Verluste oder Schaden durch feindlichen Ueberfall, welche sie nicht vergütete, und welcher Einschränkung halber man geneigt seyn könnte, ihrer Firma etwas Pro-

phetisches beizulegen. Das Interesse, ein zu machender Gewinn, springt von allen Seiten ins Auge, dicht daneben aber auch Treu und Glaube, die jeder von sich selber, aber auch vom Dritten zu fordern hat.

Wie verhielten sich dann nun die Regierungen zu Unionen, die das Alterthum, wie das Mittelalter nicht gekannt, die manche Generation nach dem Verschwinden beider entbehrt hatte? Erwärmt von einem Strahle der höher gestiegenen Aufklärungssonne und Vortheil von ihm ziehend, stellten sie die Assecuranzbureau's, die so überaus nützlichen Verträge, durch welche die Privaten sich im Voraus gegen mögliche Einbußen die Flanken decken unter dem Schutze der Gesetze *). Das Princip der Assecuranz, fußend auf Wahrscheinlichkeitsberechnung ist nichts anders,

*) Nicht blos in Beziehung auf das Assecuranzwesen haben die Regierungen dem Grundsatze der Gleichheit gehuldigt, oder doch ihn begünstigt; abermals profitirend von dem Fortschritte des Lichts haben die Fürsten diejenigen ihrer Unterthanen auf Staatskosten häufig entschädigt, welche von großem Leid, sey es durch öffentliche Calamitäten, oder Kriegsverwüstungen betroffen waren. Von dieser Seite erwogen, wird die Administration Friedrichs 2. wohl stets als einzig dastehen, obwohl die Phrasen des Historikers von Müller: „nach langen Frieden erfahrene Soldaten, von den Kriegen keine Spur im Lande gelassen, als Triumphe und Provinzen" in unserer Zeit sich kaum einer zweiten Lesung zu erfreuen haben dürften, weil sie anhebt, womit sie, der nachhinkenden Erfahrung unkundig, nicht hätte schließen mögen. Was Hr. Nestor Urbain nicht wußte, ist, daß Preußens Gesetzbuch ausnahmsweise das Assecuranzwesen behandelt. Auch Kriegsschäden, niedergebrannte Ortschaften, müssen ersetzt werden, contrastirend mit der englischen Compagnie: die Sonne und den meisten übrigen.

als die Kunst, gehabte Verluste auf eine hinlänglich große Zahl von Associirten zu vertheilen, so daß sie leicht zu tragen, und fast unfühlbar für den Einzelnen sind. Wie sie dem Boden eines Handeltreibenden Volkes entkeimten und groß wuchsen; eben so haben die Assecuranzen gedient zu allgemeiner Ausbreitung des Handels; der minder Vermögende wird zu Unternehmungen aufgemuntert, der Reiche hat nicht zu besorgen, daß ein alleiniger Unglücksfall die Früchte eines vieljährigen Fleißes verschlänge; die Herzhaftigkeit aller (von anderm Werthe als Tapferkeit, ein mehr animalischer Vorzug) wird gehoben, mit Muth den Schicksalsschlägen getrotzt.

Würde der, mit ziemlich abspringender Manier behandelte Hr. Nestor Urbain, unmuthig uns hier das Wort nehmend, auf Bestätigung oder Verwerfung seines Urtheils über die englischen Actiengesellschaften für Feuerschäden dringen, könnten wir nicht umhin, ohne Umschweife bemerklich zu machen, daß es gutentheils sein Verschulden sey, wenn der Leser an sein ungeduldiges Stabbrechen nicht leicht sich gewöhne, worüber dann beim Verf. selbst gern Zweifel hinsichts der mitgetheilten nackten Thatsachen entständen. Englands 41 Feuerversicherungsgesellschaften tragen dem Staate gegen zehn Million Gulden ein, d. h. die Abgabe von jeder Police ist laut mehrfachen Klagen so hoch, daß die Mehrzahl der Gebäude nicht nach ihrem wahren Werthe, viele andere gar nicht versichert werden. Ungeachtet des ansehnlichen Einkommens (beinahe die Gesammteinahme des Königreichs Hannover erreichend) beweiset die Regierung die größte Unkümmerniß. Häufig

kommt es ferner vor, daß eine Gesellschaft den vollen Werthbetrag eines großen Besitzthums nicht versichern will; der Eigenthümer hat sonach an mehrere andere Gesellschaften sich zu wenden. Hierbei hat man sich nun dessen zu erinnern, was der französische Aufsatz in Ansehung der Mitbewerbung der jüngern Gesellschaften, ihrer Freigebigkeit u. s. w. besagt, um die Theilnahmlosigkeit der Regierung verwerflich, und den Zustand des Versicherungswesens in England mindestens eben so bedauerlich, als jenen Frankreichs zu befinden.

Die Schiffassecuranzen sowohl, als die gegen Ende des 17ten Jahrhunderts nach der Analogie jener in England entstandenen Feuerversicherungscompagnieen, sind schon der Idee nach Anstalten, so wahr, so recht, so menschlich-natürlich, daß man sich nicht wundern darf über die baldige Verbreitung der letztern auf dem Festlande. Die Seeassecuranzen anlangend; so waren vor England andere Staaten durch Industrie und Handel blühend, die Engländer hatten zu lernen, aufzunehmen; in Ansehung der Brandassecuranzen verhält es sich umgekehrt. Und wie bemerkenswerth! England das schier bis auf diese Tage herab Niemand ins Ausland reisen ließ, bevor er nicht geschworen, er verstehe keine Art von nützlicher Kunst, England, das die Ausfuhr von Vieh, von Maschienen verbot und damit an das Princip der Leibeigenschaft eindringlich mahnte; dasselbe England machte durchaus keinen Einwand, daß seine Assecuranzbureau's auf dem Continente lucrative Geschäfte machten, ihr eigenes, wie fremdes Interesse förderten. Die Inconsequenz erklärt sich theilweise auch daher, daß die Kaufleute aller Länder nicht blos als eine

einzige Gesellschaft zu betrachten sind, sondern daß sie auch ein ihnen allen gemeinsames Recht haben; denn das Interesse aller handeltreibenden Völker (wie aller zusammenlebenden Menschen) ist wechselseitig, woher es denn auch kommt, daß die Seerechte fast aller Länder in den Hauptpuncten übereinstimmen. Gewohnheiten und Gebräuche zusammengestellt, sind eigentlich dasjenige, was See- und Handelsrecht heißt, und als schwacher Anfang für das, gegenwärtig beinahe nur als ein großer See erachtete, Mittelmeer ist anzusehen, was im Alterthume die handeltreibenden Rhodier Kaufleute an den Orten publicirten, wohin sie mit ihren elenden Schiffen kamen. Nach allen Assecuranzordnungen, wie nach allen Usanzen, ist z. B. der Vertrag geradezu null, sobald sich Hinterlist oder Betrug entdeckt; eben so ist die Zahlung der Prämie ein nothwendiges Stück. Allein allgemein erlaubt sind auch Versicherungen auf Handel gegen die Ein- und Ausfuhrgesetze fremder Staaten; ja England begünstigt den Schleichhandel nach andern Ländern so sehr, daß es nicht nur Versicherungen auf solche Unternehmungen passiren läßt (sammt falschen Schiffspapieren), sondern auch den eigenen Commerztractaten zuwider. Da sieht man denn freilich, daß es Wehen der Zeit giebt, welche die Heilmittel für die Herbeiführung besserer Zustände in sich selbst tragen, und kein Zweifel, daß derartige Betrugsinstructionen und Vertrauensfallstricke bald aufhören werden; aber auch eben so keine Frage, daß die Strenge gegen Hinterlist und Betrug das unnachsichtliche Halten auf Zahlung der Prämie in bei weitem höhern Grade und weiterm Umfange das eigene Interesse Augenmerk seyn zu lassen einschärften, zu wech-

seitigem Vertrauen aufstachelten, und Ordnung und Pünctlichkeit lehrten. Will man endlich bei Betrachtung des Rechts und Unrechts in dieser Region der menschlichen Dinge das Auge nicht absichtlich zuhalten; so muß man wohl einräumen, daß eine patriotische Absicht immer eine beschränkte ist, stets weit gegen die allgemeinere, freie, reinphilosophische zurückstehend.

Doch zurück zum französischen Nachbar, so frohen Sinnes jetzt, als er erwünschtes und vorzugsweise lehrreiches redet. Die Unglücksfälle vermindern sich in Frankreich; man weiß dort nichts mehr von Verheerungen ganzer Provinzen, wie zur Zeit nach der Restauration. Vielleicht komme das daher, heißt es beim Nachbar, daß die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften in den Departements so wirksam sich gezeigt hätten. Die Aufsicht, welche nach diesem Systeme ein Nachbar über den andern ausübe, mache gewiß das Verbrechen schwerer, und bringe auch in den eventuellen Unglücksfällen schnellere Hülfe herbei. (Hört!) Gegenwärtig verlange das Publicum, besonders jenes in den Departements, neue Garantieen von den großen Pariser Gesellschaften, sehe in ihnen (was in Teutschland längst auch geschah,) nur ein gefährliches Mittel gegen ein unvermeidliches Uebel, und unter dem Einflusse dieses Mißtrauens hätten mehrere Generalconseils in ihren Sitzungen von 1834 und 1835 ihre Berathungen gehalten.

Was bei dieser Stelle den Leser etwas widerwärtig berühren möchte, ist wohl die Mahnung an die Restaurationsperiode. Frankreich war damals höchst unglücklich, gedemüthigt, von Parteien zerrissen, verzweifelnd. Ein

Zuſtand, ſo abnormer Art, liegt ſtets außerhalb des Bereichs eines Calcüls, wie der Erfahrung. Um Aſſecuranzen gegen Raub, Diebſtahl und Betrug z. B. nothwendig zu finden, muß die allgemeine Sicherheit faſt auf Null geſunken ſeyn. So in Spanien, wo früher, als in der jüngſten Unglückszeit laut Reiſeberichten die Räuberbanden ihre Agenten hatten, welche gegen Zahlung durch die Gebirge Geleite vermitteln; ſo in London, wo vor gar nicht langer Zeit Geſellſchaften beſtanden haben ſollen, die gegen Entrichtung einer Prämie das Entwendete zurück verſchafften; ſo endlich in Frankreich zur Zeit der Schreckensregierung, oder richtiger, kurz nach derſelben, ein Schinderhanns von einem vereinzelt wohnenden reichen, im Nehmen auch nicht eben ſpröden Eiſenwerksbeſitzer forcirte Anleihen zog, bis endlich der Aſſecurirte zur Selbſthülfe ſchritt und zu beſſerer Sicherheit kleine Kanonen goß.

Franz Anneessens.
Beitrag zur Geschichte Belgiens im achtzehnten Jahrhundert.

Vom Professor Michaelis in Tübingen.

Die politische Räthlichkeit oder Nothwendigkeit der Begründung eines freien und selbstständigen Staates in den alten Niederlanden, in der Mitte zwischen Frankreich, Teutschland und Holland, herbei geführt durch die Ereignisse der neuern Zeit, ist noch immer ein Gegenstand großen Streites unter den Wortführern über die hohe Politik unsers Welttheils. Nicht zu verkennen ist aber das eifrige und schon jetzt mit Erfolg gekrönte Bestreben, durch welches die Regierung des neuen Königreiches die tiefe Auffassung der ihr zugeschiedenen eminenten Aufgabe dadurch beurkundet, daß sie die offenbar vorhandene besondere Nationalität der Belgier zu erstarken und das Gefühl derselben zu kräftigen bemühet ist, und als Eines unter den Mitteln für diesen Zweck, wird von ihr, unter deren Mitgliedern Zöglinge der historischen Schule (dort, wie in Frankreich, Doctrinairs genannt) sich befinden, betrachtet die Zurückweisung des lebenden Geschlechts auf die Thaten und Schicksale ihrer Vorfahren, durch gediegene Beförderung quellenmäßiger historischer Studien und Untersuchungen. Wir erinnern nur an die Vorbereitungen zur Herausgabe der Chroniken und Geschichtsbücher aller neun Provinzen auf Kosten des Staates, zu welcher unser genialer und thatkräftiger Landsmann Warnkönig den etsten Anstoß gegeben; an die historischen und kritischen Arbeiten von

Willems in Gent und de Smet in Brüssel, und an die Sammlung bisher ungedruckter Quellen zur Geschichte Belgiens des Reichsarchivars Gachard, dem seine Stellung Mittel genug darbietet, aus den reichen, auch während der verschiedenen Revolutionen mehrentheils unberührt gebliebenen, Schätzen der belgischen Archive, der Landesgeschichte, wie der allgemeinen europäischen, neue Materialien zuzuführen. Wir gedenken in diesen „Jahrbüchern" noch der Urkunden in der Collection de Documens inédits concernant l'histoire de la Belgique von Zeit zu Zeit Darstellungen wenig gekannter Ereignisse zu liefern, und beginnen zunächst mit der Bearbeitung der im dritten Bande enthaltenen Urkunden über die Unruhen in Brüssel im Jahre 1718, in Folge des Ueberganges der spanischen Niederlande an das Haus Oestreich. Viele Züge in diesen Documenten mahnen an die Ereignisse der jüngsten Zeiten, und bezeugen, daß damals wie jetzt, die Herrschaft des Auslandes über die Belgier nicht beliebt war, und nur unter Widerstreben der Stände zur Anerkennung kam. Wir benutzen außerdem Dewez Histoire générale de la Belgique Tom. 7. S. 108 — 123. S. 129 — 141, und eine kleine diesen Gegenstand betreffende in Teutschland, wie es scheint, unbekannt gebliebene Schrift von Verhulst (Brüssel, 1832).

Das heutige Belgien ist, von den ältesten Zeiten her, der Sitz hoher politischer Freiheit gewesen, und wenn seinen Bewohnern ein seditiöser Charakter zugeschrieben wird; so ist es eben die Eifersucht mit der sie ihre Freiheiten verfochten, welche in den vielfachen Aufständen und Kriegen, von denen die Geschichte jenes Landes Kunde giebt, her-

vortritt. Hier zuerſt im Mittelalter findet ſich eine landſtändiſche Verfaſſung, eine Standſchaft, gegliedert in Geiſtlichkeit, Adel und ſtädtiſche Deputirte, ohne deren Zuſtimmung kein Geſetz gegeben, keine Abgabe erhoben werden konnte. Jeder Landesherr hatte bei ſeinem Regierungsantritte die Landesprivilegien zu beſchwören. Brabant insbeſondere beſaß, unter dem Namen der Joyeuse Entrée eine geſchriebene Verfaſſungsurkunde, welche den Einwohnern eine ſo große Freiheit ſicherte, daß viele Mütter gegen die Zeit ihrer Entbindung in dieſe Provinz ſich begaben, um durch die Geburt auf brabantiſchem Grunde und Boden ihren Kindern die Vorrechte jenes glücklichen Landes zu verſchaffen.

Nach einem Artikel der Joyeuse Entrée ſind die Unterthanen, im Fall der Verletzung dieſes Grundgeſetzes, des Gehorſams und des Dienſtes enthoben, ſo lange nicht die Beſchwerden von dem Herzoge abgeſtellt werden.

Die ſtändiſche Verfaſſung war in den einzelnen belgiſchen Provinzen eine ſehr verſchiedenartige, und mehrentheils verwickelte. In dem Herzogthume Brabant insbeſondere wurden die drei Hauptſtädte des Landes, Löwen, Brüſſel und Antwerpen, bei den Ständen von Brabant durch ihre Bürgermeiſter und ihre Penſionairs repräſentirt. Dieſe waren jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten von ihren Committenten abhängig, die in Brüſſel aus den drei Bänken des Gemeinderathes beſtanden, nämlich dem Magiſtrate, dem großen Rathe und der neun Nationen (Zünfte), die durch ihre Zunftmeiſter oder Decane vertreten wurden. Nach dem rechtsbeſtändigen Herkommen ergab das Votum der Stadt, im Falle einer Anſichtsverſchiedenheit unter den

drei Bänken, die Uebereinstimmung der beiden ersten Bänke mit vier Nationen, oder einer dieser Bänke mit fünf Nationen.

Die Geschichte von Brüssel ist während drei Jahrhunderte ein beständiger Kampf zwischen der Bürgerschaft und den Landesherren, indem die letztern stets bemühet waren, den Einfluß der Nationen zu schwächen, deren demokratische Verfassung die Erlangung ihrer Zustimmung, wenn Steuern zu bewilligen waren, oder wenn Landesbeschwerden vorlagen, sehr schwierig machte. Aus diesem Grunde hatten die Herzoge von Brabant nach und nach die Anzahl der Stimmenden in der Generalversammlung der Zunftmeister vermindert, so daß sie im Jahre 1619 aus 296 Personen bestand, wovon 148, als frühere Zunftmeister, den sogenannten alten Rath bildeten.

In Folge der Unruhen unter der Regierung des Königs von Spanien Karls 3., die nur durch Waffengewalt beigelegt werden konnten, wurde der alte Rath auf 48 Mitglieder beschränkt, und ihm jede unmittelbare Eingabe an den Kaiser oder dessen Generalgouverneur untersagt. Das betreffende Reglement ward von dem Rathe von Brabant einregistrirt und am 12. August 1700 publicirt, auch bis 1717 befolgt. Allein in diesem Jahre, unter Kaiser Karl 6, weigerten sich die zur dritten Bank des Gemeinderaths neu gewählten Zunftmeister, jenes Reglement zu beschwören, indem sie geltend machten, daß ihre Vorfahren nur gezwungener Weise demselben Folge geleistet hätten. Sie verlangten daß das Reglement von 1619, welches seit 80 Jahren als Landesgesetz gegolten, angewendet werde, und machten geltend: weder der Landesherr, noch der Rath

von Brabant seyen befugt mit Verletzung der Joyeuse Entrée die Privilegien des Landes oder eines einzelnen Standes anzugreifen.

Zum Generalgouverneur der östreichischen Niederlande hatte der Kaiser den Prinzen Eugen von Savoyen ernannt. Sein Stellvertreter, als bevollmächtigter Minister, war der Marquis von Prié, Grand von Spanien, der sich, in den Unterhandlungen wegen der Streitigkeiten mit Holland über den Barrierevertrag, als einen feinen und gewandten Geschäftsmann bewährt hatte, dessen Berichte an den Kaiser und an den Prinzen Eugen sind von Gachard a. a. O. bekannt gemacht worden. Wegen seines Hochmuthes und wegen der Verachtung, mit welcher er die Belgier behandelte, wurde er dem Volke bald verhaßt, zumal aber, nachdem bekannt geworden war, daß er Veränderungen in der Staatsverwaltung beabsichtige, um die kaiserliche Macht auf Kosten der Stände zu erhöhen.

Schon in seinen Verhandlungen mit den beiden höhern Ständen hatte Prié wahrzunehmen Gelegenheit, mit welcher Eifersucht sie an ihren Vorrechten hielten, nicht weniger aber auch die Privilegien des dritten Standes bewachten, indem sie bei ihren Beschlüssen, besonders über Ansinnen von Hülfen und Steuern, stets die Clausel hinzufügten: dafern der dritte Stand einwilligen wird, und sonst nicht.

Die Prälaten und der Adel übten damals auf den dritten Stand, der sich, nach seiner socialen Stellung, in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen befand, einen großen Einfluß, und verstanden es, ihn nach ihrem Interesse, zur Verweigerung oder Bewilligung der postulirten Subsidien zu bestimmen. Im ersten Falle wußten sie bei

dem Hofe ihre Loyalität geltend zu machen, indem sie das Gehässige der Verweigerung auf die Zunftmeister wälzten; im letztern Falle machten sie ihr Verdienst geltend, die Zustimmung der Nationen erwirkt zu haben, die stets zur Verweigerung der Steuern bereit waren, da sie solche als eine blos freiwillige Gabe betrachteten; jetzt um so mehr, da das Land, in Folge des spanischen Successionskrieges, der Schauplatz eines langen Krieges gewesen und in tiefe Erschöpfung gerathen war.

Nachdem der Marquis von Prié alle Ueberredungskünste ohne Erfolg angewendet hatte, wendete er sich endlich an den Rath von Brabant, der seit undenklichen Zeiten sich das Recht beilegte, über die Conflicte zwischen der königlichen Gewalt und den Nationen zu entscheiden. Von dieser Behörde erwirkte er zwei Decrete, durch welche er ermächtiget wurde, die Zustimmung der Zunftmeister bei Seite zu setzen, indem sie die der beiden ersten Bänke des städtischen Rathes für genügend erklärte. Als Grund dieser Ermächtigung ward geltend gemacht: durch ihre Eidesweigerung hinderten die Zunftmeister selbst ihre Anerkennung in dieser Eigenschaft, so daß ihnen selbst die Unwirksamkeit der Wahl ihrer Mitbürger und deren unvollständige Repräsentation zur Last falle.

Ehe er indessen von diesem äußersten Mittel Gebrauch machte, wollte Prié, nach dem Wunsche des Staatsrathes und des Bürgermeisters von Brüssel, versuchen, ob die fast religiöse Ehrfurcht der Zunftmeister vor der Person des Kaisers sie nicht zu mildern Gesinnungen umstimmen könnte. Er eröffnete die Verlegenheit seiner Lage dem Prinzen Eugen, der diesen Vortrag an den Kaiser über-

sandte. Der Kaiser antwortete in dem von Pris suggerirten Sinne. Er verlangte den Eid auf das Reglement von 1700, gestattete indessen den Zunftmeistern provisorisch, ihren alten Rath nach dem Reglement von 1619 zu versammeln. Mit diesem Actenstücke versehen, hielt der Bürgermeister, der außerdem durch Geschenke und Versprechungen eine kleine Zahl von Zunftmeistern gewonnen hatte, sich des Sieges versichert. In einer neuen Versammlung der Zunftmeister am 24. Mai 1718 verlas er den kaiserlichen Brief im Original und in einer flamändischen Uebersetzung, und nachdem er in einer langen Rede ermahnt hatte, sich den Befehlen des Fürsten zu unterwerfen, ließ er die Zunftmeister hervortreten, indem er selbst die Hände zum Eide erhob. Der erste, welcher diesem Beispiele folgte, war ein Zinngießer, der durch den Grafen von Lewinghen, Deputirten des Adels, gewonnen worden war. Ihm folgten einige andere, ebenfalls bestochene Zunftmeister, und deren Beispiel veranlaßte etwa 40 zur Nachfolge. Alle übrige dagegen verließen erzürnt über diese Handlungsweise den Saal, und begaben sich auf den Marktplatz, wo das Volk sie erwartete und mit Jubel über ihre Festigkeit und Treue sie begrüßte. Auf die Kunde von dem Verfahren des Zinngießers erhoben sich Verwünschungen, Flüche, und der Aufruf, Rache an ihm zu nehmen. Zwar hatte er, aus Vorsicht, auf der hintern Treppe das Rathhaus verlassen; aber überall hörte man den Ruf: Tod dem Verräther, so daß er nur mit Mühe über die Dächer mehrerer Häuser zu einem Freunde sich retten konnte. Hierauf begaben sich die Wüthendsten, nachdem sie vergebens mehrere benachbarte Häuser durchsucht hatten, in

seinen Laden, um denselben zu plündern. Unter Thränen bat die schwangere Frau des Zinngießers um Erbarmen für sich und ihr Kind. Die Menge ließ sich erweichen; aber ihrer Rache Durst war nicht gestillt. Sie eilte zur Wohnung des Bürgermeisters, der sich bei dem Marquis von Prié befand. Die Fenster wurden eingeworfen, die verrammelte Thüre mit Gewalt erbrochen und das Haus geplündert, nachdem die Frau des Bürgermeisters und ihre Kinder kaum Gelegenheit die Flucht zu ergreifen gefunden hatten. Auf den Bürgermeister, der unter militairischer Bedeckung sich auf das Rathhaus begab, ergoß sich, als er über den Marktplatz schritt, ein Hagel von Steinen.

Der Marquis Prié ließ nun die ganze bewaffnete Macht in Bewegung treten, und die Wohnung des Bürgermeisters und die Hauptposten der Stadt militairisch besetzen; nur mit Ausnahme des Rathhauses, dessen Bewachung verfassungsmäßig der Bürgerschaft gehörte. Nachts zehn Uhr wurden die Stadtthore geschlossen; aber das Landvolk erstieg, im Einverständnisse mit den Bürgern, auf Leitern die Mauern. Man hatte selbst der großen Glocke von St. Gery sich zu bemächtigen gesucht, um Sturm zu läuten und das Volk in Masse aufzubieten. Prié begegnete indessen diesem Complotte, indem er dem Generale Wrangel befahl, mit einem kleinen militairischen Piket von Infanterie und Cavallerie diesen wichtigen Punct zu besetzen. Abends wurde er von 700 bis 800 Handwerksgesellen und deren Meistern angegriffen. Allein die Dragoner versprengten wiederhohlt die Haufen, in welche sie einhieben. Später durchzogen zahlreiche Rotten, unter

Trommelschlag den großen Marktplatz in Gegenwart der Soldaten, und begannen das Straßenpflaster aufzureißen, ohne daß jene einen Widerstand wagten. So verging die Nacht unter Aufstand, den weder die Regierung, noch die städtische Behörde zu dämpfen vermochte.

Am folgenden Tage erklärten die Hauptleute der Bürgergarde dem Marquis von Prié, daß sie für die Erhaltung der Ruhe unter dem niedern Volke sich verbürgten, wenn er die Besatzung, welche sich auf 2500 Mann belief, in den Park und die Forts außerhalb der Stadt zurück ziehe. Mehrere der reichen Bürger und Mitglieder des Magistrates, deren Leben bedroht war, baten ihn dringend, diesem Vorschlage beizutreten. Zuletzt willigte er ein, aus Furcht, den Bürgern Brüssels offenes Mißtrauen zu bezeugen, und dadurch die Bürgerschaft wohl gar zu einer Vereinigung mit dem niedern Volke gegen die Besatzung zu veranlassen.

Kaum hatte aber die Besatzung die Stadt verlassen; so kehrte der Pöbel zu dem Hause des Bürgermeisters, welches von einer Grenadiercompagnie besetzt war, zurück. Mittelst eines Hagels von Steinen wurden dieselben zum Rückzuge genöthiget, und das Haus gänzlich zerstört; die bewaffneten Bürger konnten oder wagten nicht, Einhalt zu thun.

Durch den Rückzug der Garnison war das Volk Herr der Stadt geworden, und Prié genöthigt, den Zunftmeistern die Ableistung des alten Eides zu gestatten. Die Menge feierte ein wahres Siegesfest. Männer und Weiber zogen mit Lorbeerreisern geschmückt umher; die Stadt war die ganze Nacht hindurch erleuchtet und Freu-

denfeuer wurden auf den öffentlichen Plätzen angezündet. Früh am andern Morgen weheten die Fahnen der Nationen auf dem St. Michaelsthurme, und die Bürgergarde feierte die Eidesleistung der Zunftvorsteher durch Gewehr- und Kanonensalven.

Folge der Opposition der Zunftvorsteher war es auch gewesen, daß 1717 keine Steuern erhoben werden konnten. Einige Wochen nach diesen Unruhen wurden sie zur Bewilligung sowohl des Rückstandes, als der Steuern von 1718, auf das Rathhaus geladen. Nach häufigen Versammlungen faßten sie am 9. Julius den Beschluß, die doppelte Steuer nicht zu bewilligen, so lange der Rath von Brabant die ihren Privilegien widersprechenden Decrete nicht zurückgenommen hätte. Prié dagegen verlangte ihre Aufrechthaltung, indem er bald eine hinlängliche bewaffnete Macht zu besitzen hoffte, um die Zunftvorsteher zur Eidesleistung zu nöthigen. Hierdurch wurde der Geist der Bürger erbittert, und eine dumpfe Gährung herbeigeführt. Am 16. Jul. brachte der städtische Magistrat beim Staatsrathe zur Anzeige: daß er neue Unordnungen befürchte, und daß der Pöbel bei der Procession des folgenden Tages die Mitglieder des Magistrates und selbst die Räthe der Regierung mit Mißhandlungen bedrohe. Der Staatsrath, eingeschüchtert durch jene Anzeige, stellte dem Marquis von Prié die Gefahren vor, welche ihn persönlich, so wie die Stadt bedroheten, im Fall eines Kampfes zwischen seiner geringen Militairmacht und einer wüthenden, durch ihre Ortskunde und die Unterstützung des größten Theiles der Bürgerschaft geförderten, Menge. Daher wäre es besser, durch die Abolition der Decrete den Sturm

zu beschwören, indem man später diesen Act, als durch Gewalt abgenöthigt, wieder aufheben könnte. Diese Gründe bestimmten den Marquis, als immer bedenklichere Nachrichten eintrafen, zum Nachgeben; aber zu spät. Das Volk hatte seine Kraft erkannt, und mißbrauchte sie, wie gewöhnlich, ohne daß die Leiter selbst im Stande waren, seine entfesselte Wuth zu bändigen und seine Ausschweifungen zurückzuhalten.

Am 17. Jul. rottete sich das niedere Volk auf dem großen Platze zusammen, und der durch Landleute, welche die Feier des Festes nach Brüssel geführt hatte, vergrößerte Haufen wälzte sich in die Magdalenenstraße, um die Wohnung eines de Griek, eines Kürschners und Vorstehers der Nationen, der zu Gunsten Prié's thätig gewesen war, zu zerstören. Alle seine bewegliche Habe ward zertrümmert und verbrannt. Eben so erging es den Häusern des Canzlers von Brabant de Gryspere, des Pensionairs der Stände Vandembroek, des Oberschöffen Cano, des Zinngießers der am 24. Mai zuerst den Eid abgeleistet hatte, und mehrerer anderer Zunftvorsteher von der Hofpartei.

Als aber die Bürger wahrnahmen, daß es bei diesen Zerstörungshandlungen mehr auf Plünderung abgesehen war, ergriffen sie gegen die Meuterer die Waffen, wobei mehrere derselben erschossen und verwundet wurden. — Die Zahl der Tumultuanten, unter welchen viele Weiber sich befanden, wurde auf mehr, als 10000 geschätzt.

Prié, der diese wiederholten Angriffe auf seine Autorität unbestraft lassen mußte, gelobte sich, wie man aus seinem Briefwechsel mit dem Prinzen Eugen ersieht, eine

glänzende Genugthuung. Nachdem es ihm gelungen war, mehr Mannschaft herbei zu ziehen, wurden in verschiedenen Quartieren der Stadt in größter Eile befestigte Hauptwachen errichtet. Darauf ließ er allen Zunftvorstehern entbieten, bei Strafe der ewigen Verbannung und der Güterconfiscation das Reglement von 1700 zu beschwören. Der Rath von Brabant sanctionirte dieses Edict; aber weder die Strenge der Strafen, noch die wiederholten Zusammenberufungen, durch welche ihre Arbeitsthätigkeit gelähmt wurde, noch die Entwickelung einer großen Militairmacht, vermochten es, die Opposition zu brechen. Die Zunftvorsteher beharrten auf der Gültigkeit ihres am 26. Mai geleisteten Eides, mit der Erklärung, daß ihr Gewissen ihnen eine andere Eidesleistung untersage.

Insbesondere war aber Prié gegen die Syndiker der Zunftvorsteher erbittert. Er beschuldigte sie, das Volk durch ihre wiederhohlten Vorstellungen gegen die Decrete zum Aufstande aufgewiegelt, und ihre Collegen durch ihr Beispiel und ihre Reden angefeuert zu haben, dem Willen des Kaisers zu trotzen. Durch den Generalprocurator ließ er eine Anklage wegen Majestätsverbrechen gegen sie erheben, und erwirkte gegen die vier einflußreichsten Verhaftungsbefehle. Diese waren Anneessens, Stuhlfabrikant, Syndicus der Nation von St. Nikolaus, Lejeune, de Haeze und Vanderborcht. Schwierig aber war die Ausführung, die unverzüglich statt finden mußte, damit nicht, durch die Kunde von der Verhaftung, die übrigen Handwerksvorsteher aufgeregt, oder die Angeklagten durch die Räthe von Brabant, die ihnen günstig waren, gewarnt würden. Prié nahm daher seine Zuflucht zu einer

List. Der Graf Khevenhüller, Oberst eines der vier teutschen Regimenter, mit welchen er die Besatzung von Brüssel verstärkt hatte, mußte auf den Morgen des 14. März 1719, unter dem Vorwande von Arbeitsbestellungen, die vier Syndiker zu sich rufen lassen. Dort fanden sie einen Officier mit einer Militairabtheilung, der die Verhaftung, ungeachtet ihrer Protestation, gegen einen so verfassungswidrigen, nicht von der Civilbehörde vorgenommenen Act, bewirkte. Durch eine Bedeckung von etwa 100 Mann wurden sie nach einigen Stunden in das Criminalgefängniß, die Steenporte genannt, geführt, zugleich mit einem andern Handwerksvorsteher Namens Coppens; einem Maurer, der bei dem Bürgermeister, jedoch mehr in der Absicht um als Zeuge gegen die Angeklagten verwendet zu werden, verhaftet worden war. Die Straßen, durch welche der Zug ging, waren mit Militair besetzt, welches den Befehl erhalten hatte, bei der ersten Bewegung der Zuschauer Feuer zu geben. Der Schrecken bemächtigte sich der Stadt bei diesen strengen Maasnahmen, und mehr als 50 Handwerksvorsteher, die im Sinne der Gefangenen gestimmt hatten, ergriffen die Flucht.

Drei Wochen nach Verfügung der Haft, wurden die Anschuldigungspuncte den Angeklagten durch den Generalprocurator mitgetheilt, der, auf Prié's Verlangen, um sie zur Angabe ihrer Mitschuldigen zu nöthigen, auch den Antrag auf die Tortur gegen sie gestellt hatte. Prié äußert darüber in seiner Correspondenz mit dem Prinzen Eugen: Je fis voir aux fiscaux, qu' il y avoit des raisons encore plus fortes de forcer par les tourmens les boetmeesters, (die Syndiker) que les pillards, à déclarer leurs compli-

ces, et que c'étoit le point le plus essentiel du service de S. M. pour que l'on pût connaître les mauvais sujets et prévenir, par leur châtiment, ou par leur fuite, qu'ils ne puissent entreprendre la même chose à l'avenir.

Den Gefangenen ward die Berathung von Advocaten und Anwälten, ja sogar Tinte und Papier verweigert. Nur mit vieler Mühe erwirkte Prié diese harte Maasregel von dem Rathe von Brabant, dessen fähigste und geachtetste Mitglieder den Angeklagten günstig gestimmt waren. Während ihrer Verhaftung, die länger als zehn Monate dauerte, war ihnen der Verkehr mit Jederman untersagt. Am meisten Unwillen erregte es aber, daß ihnen selbst die Osterbeichte verweigert wurde. Ein Augustinermönch erhob öffentlich seine Stimme gegen diese harten, sonst nicht gegen die größten Verbrecher gebräuchlichen, Maasnahmen. Alle Behörden und selbst der Magistrat von Brüssel kamen mit Vorstellungen ein, in welchen die Angeklagten als Verirrte in ihrem warmen und unbeugsamen Eifer für die Landesfreiheiten erklärt wurden. Allein der rachsüchtige Prié hatte ihr Verderben beschlossen. Er wollte um jeden Preis ein warnendes Beispiel, zur Abschreckung derjenigen, welche sich künftig seinem Willen widersetzen möchten; und in einer seiner Zuschriften an den Prinz Eugen gesteht er selbst, daß der Fiscal, um die Angeklagten mehr zu belasten, wahrheitswidrigerweise sie beschuldiget habe, die Regierung zur Zurücknahme der Decrete gegen die Nationen gezwungen zu haben.

Nachdem endlich die gerichtlichen Verhandlungen bei dem Rathe von Brabant beendigt worden, erwartete das ganze Land mit angstvoller Spannung den Ausgang des

Trauerspiels. Anneessens, schon früher durch die Festigkeit seines Charakters bekannt, ward zum hauptsächlichen Opfer ausersehen. Er verdankte den Einfluß, den er über seine Collegen übte, seiner vollkommnen Rechtlichkeit, seinem hohen fast 70jährigen Alter und seiner gründlichen Kenntniß der Landesverfassung. Klagen, Schritte zur Abstellung der Beschwerden seiner Committenten, darauf gerichtete Vorstellungen bei dem Magistrate, wurden gegen ihn zu peinlichen Verbrechen gestempelt. Einer der Hauptanklagepuncte lautet nach den Entscheidungsgründen dahin: daß ein starker Verdacht auf ihm laste, geäußert zu haben, die Ableistung des alten Eides müsse zugelassen werden, oder die Bürger würden die Waffen nicht niederlegen!

Am 15. Sept. 1719 wurden die fünf Handwerksvorsteher dem Marquis von Prié übergeben, der die ungesäumte Vollziehung des Urtheilspruches gebot, und die erforderlichen Maasnahmen zur Verhinderung einer Volksbewegung treffen ließ. Am 18ten begaben sich der Generalprocurator, der Fiscal und der Secretair des Rathes von Brabant in das Gefängniß, wo sie den Gefangenen ihr Urtheil verkündigten, ohne ihre Vertheidigung zu beachten. Am Abend dieses Tages ward es bekannt, daß Anneessens zum Tode verurtheilt worden war, die vier andern Handwerksvorsteher aber zu lebenslänglicher Verbannung und zur Confiscation ihrer Güter; daß sieben Individuen wegen Plünderung die Strafe des Stranges, und vier andere Plünderer, die der Auspeitschung, Brandmarkung und Verbannung erleiden sollten. Zur Sicherung des Vollzuges aller dieser Urtheile wurden die umfassendsten militairischen Vorkehrungen getroffen. Unter starker

Bedeckung und Aufstellung der ganzen Besatzung wurde Anneessens am 19. Sept. 1719 auf einem Karren, in Begleitung seines Beichtvaters und während die übrigen Verurtheilten zu Fuß folgten, mit vielem Gepränge in das Canzleigebäude geführt. Vor seinen Richtern angelangt, begrüßte er sie mit Ernst und hörte in Ruhe die Ablesung des Urtheils. Mehrere der Hauptanklagepuncte wurden von ihm in Abrede gestellt; aber man fuhr in dem Vorlesen fort, ohne darauf zu achten. Auf die Anschuldigung: daß er den Aufrührern Geld gegeben habe, um sie zur Plünderung anzustiften, erwiederte er: Ja, ich habe Einem einen Thaler gegeben, aber deshalb, um von ihm die in der Canzlei entwendeten Papiere zurück zu erhalten, die ich einem der Räthe zugestellt habe. Den Vorwurf, große Unordnung herbeigeführt und das Volk gegen die kaiserliche Regierung aufgeregt zu haben, verneinte er gleichfalls. Als er sich mit großer Heftigkeit gegen diesen Punct des Urtheils aussprach, und man ihn erinnerte, daß er vor seinen Richtern stehe, erwiederte er, indem er den Händen seines Beichtvaters das Crucifix entriß: da ist das Bild meines Richters; er wird mich und alle Richter der Erde richten. Nachdem er seine Verurtheilung gehört hatte, rief er: Billiget der Gerichtshof diesen Spruch des Unrechts? Ja sprach der Canzler, er verurtheilt Euch zum Tode. So verzeihe ihm Gott, erwiederte er, denn er weiß nicht, was er thut. — Darauf verlangte man von ihm, dem damaligen Gebrauche gemäß, die Unterzeichnung des Urtheils. Dies, wie die Bitte, daß das Gericht ihm verzeihen wolle, verweigerte er hartnäckig, indem er sich stets für unschuldig erklärte, und sich glück-

lich prieß, für sein Vaterland zu sterben. Dann ward er auf den Richtplatz geführt. Auf dem Schaffot blieb sein Blick heiter, und lange gegen das Rathhaus hin gerichtet. Als der Beichtvater ihn ermahnte, lieber gen Himmel zu schauen, antwortete er: Diese Stufen mahnen mich, wie oft ich sie für des Volkes Sache erstiegen habe. Siebenmal waren sie Zeugen meines Eides der Treue gegen den Kaiser, und niemals, Gott weiß es, habe ich ihn gebrochen. Nach einem kurzen Gebet, redete er zum Volke: „Ich sterbe für Euch, meine theuern Mitbürger, ich sterbe weil ich die Rechte und Privilegien aufrecht erhalten wollte, die alle unsere Fürsten erneuert und beschworen haben. Ich sterbe, weil ich gewissenhaft den Eid gehalten, den ich Euch bei der Uebernahme meines Amtes geschworen habe.“ Allein nur wenige der Zuschauer konnten diese Worte hören. Dann verzieh er seinen Feinden, seinen Richtern und denjenigen, die falsches Zeugniß wider ihn abgegeben und seine Verurtheilung herbeigeführt hatten. Hierauf wendete er sich an den Scharfrichter und bat ihm, seine Hände zu lösen. Ich bin alt, sprach er, das Alter hat mich gelehrt, dem Tode mit Gleichmuth in das Antlitz zu schauen. Der Scharfrichter voll Ehrfurcht und Mitleid gehorchte, und bat ihn um Vergebung, wegen des unschuldigen Blutes, welches er vergießen müsse. Der Unglückliche bedeckte selbst sein Haupt, reichte dem Scharfrichter ein Tuch, zum Verbinden seiner Augen, sank in die Knie und ein Hieb trennte das Haupt vom Körper. Einstimmiger Schmerzensruf erscholl. Das Volk ward um so tiefer davon ergriffen, da die Nachricht, er werde begnadigt werden, verbreitet worden war. Sein Körper

wurde entführt und in die Kapelle seines Kirchspiels getragen, wo ihn, wie in allen übrigen Kirchen der Stadt, ein prachtvolles Todtenamt gehalten wurde, trotz der Drohungen des Marquis von Prié. Nach der Beerdigung erschienen große Züge, um die Steine auf dem Grabe des Märtyrers zu küssen.

Früh am Tage nach der Hinrichtung begaben sich die Einwohner jeden Standes auf das Schaffot, und bemächtigten sich des blutigen Sandes, der mit Gold aufgewogen und in Reliquienkästchen aufbewahrt wurde. Im ganzen Lande und bis nach Holland wurde er verbreitet, so allgemein und mächtig wirkte das Schicksal und die edle Resignation Anneessens, den seine Landsleute bitterer beweinten, als die Grafen Egmont und Horn, die ihnen nur als unglückliche Höflinge erschienen. Denn Anneessens war aus der Mitte des Volkes, theilte seine Gesinnungen, seine Vorurtheile und seine Beschwerden. Sein tragisches Ende, seine tiefe Kenntniß der Landesprivilegien, seine Vaterlandsliebe, seine natürliche Beredsamkeit machten, daß seine Bewunderer ihn mit Cicero verglichen, und die Menge betrachtete ihn, wegen seiner herzlichen Frömmigkeit, als einen Heiligen. Noch jetzt steht sein Andenken bei den alten bürgerlichen Geschlechtern zu Brüssel, bei welchen man noch Reliquien seines Blutes und seiner Kleider findet, in hohen Ehren. Ein rührendes Trauerlied über seine Thaten und sein Ende lebt noch im Munde des Volkes *), und die französischen Republikaner legten,

*) Auch in neuester Zeit ist Anneessens wiederum Gegenstand vaterländischer Begeisterung geworden. Zu vergl.: P. van Duyse in Willems Belgisch Museum vor de Nederduitsche

zur Ehre seines Gedächtnisses, der Straße Aremberg seinen Namen bei.

Die vier übrigen Zunftvorsteher wurden am Abende des Tages, an welchem die Hinrichtung stattgefunden hatte, aus vier Thoren der Stadt herausgeführt, wo das zahlreich versammelte Volk von ihnen Abschied nahm, sie umarmte und mit Segenswünschen überhäufte. Sie nahmen ihren Wohnsitz in St. Trond, im Bisthume Lüttich. Sechs Jahre nachher wurde von der Erzherzogin Maria Elisabeth, der von dem Kaiser, ihrem Bruder, das Generalgouvernement der österr. Niederlande übertragen worden war, eine Amnestie zu Gunsten der Verbannten bekannt gemacht, mit Ausnahme der drei Syndiker Lejeune, de Haeze und Vanderborcht, die Prié als sehr gefährliche Parteiführer bezeichnet hatte.

Seine willkührliche Verwaltung hatte den Marquis von Prié den Belgiern so verhaßt gemacht, daß der Kaiser ihn zurück zu rufen genöthiget war. Allein der öffentliche Haß folgte ihm nach Wien. Er wurde dort der Concussion, des Dienstthandels und anderer grober Unterschlagungen angeklagt. Doch ist über die Anklagen keine Entscheidung erfolgt, und von Prié's weiterm Leben nichts bekannt geworden.

Tael — en Letterkunde en de Geschiedenis des Vaderlands. Erste Deel. Te Gent by F. en E. Gyselinck, 1837. S. 78 — 82.

Von den Staatsbeamten.

Von dem geh. Rathe Rettig, Regierungsdirector in Constanz.

Zweiter Artikel.

6. Von der Aufsicht auf die Beamten und dem Benehmen gegen sie.

Einem verständigen und fleißigen Vorgesetzten kann es nicht schwer fallen, die ihm untergeordneten Staatsdiener in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit und ihres sittlichen Benehmens genau zu kennen. Er bedarf dazu keineswegs eines Spionir-, Surveillir- und Anbringungssystems, das der ehrliche Mann verabscheut, und durch welches der Thor, der sich demselben vertraut, sicherlich getäuscht wird, sondern nur einer fleißigen Durchsicht der Arbeiten und Beschlüsse seiner Untergebenen, die ihm im Dienstwege vorkommen, und eigener Achtsamkeit auf deren Benehmen. Die Letztere ist freilich Sache des gesunden Menschenverstandes, die sich nicht wohl in bestimmte Regeln bringen läßt; doch will ich einige Beispiele anführen:

1) Gut ist, wenn der Vorgesetzte seine Beamten persönlich kennt, und bisweilen in ihrem Hause in ihrer Arbeitsstube sieht. Die Art, wie sie und ihre Untergebenen ihm entgegenkommen, die Fortsetzung ihrer Functionen in seiner Gegenwart, schon der Grad von Ordnung in ihrem Geschäfte, giebt ihm einen nicht unwichtigen Beitrag zu seiner Beurtheilung.

2) Ein, zwar sorgfältig zu gebrauchendes, aber nicht unwichtiges Wahrzeichen, zumal in Hinsicht der Ehrlichkeit des Staatsdieners, sind seine nähern Freunde und seine

Werkzeuge. Die Schlechten haben einen ganz besondern Instinct, sich zu erkennen, und zu schonen, und wenn man einmal Einen von dieser Seite kennt; so verdopple man die Aufsicht auf diejenigen, die sich von ihm angezogen fühlen.

Diese Seelenverwandtschaft geht durch alle Stufen und Instanzen des Staatsdienstes hindurch. Mancher hohe und vermeintlich kluge Staatsbeamte verräth durch die Wahl seiner Günstlinge, welch' bösen Geistes Kind er sey.

Leider ist diese Sympathie unter den redlichen Menschen nicht in gleichem Grade erkennbar.

3) Auch Diener und Hausgenossen geben einen wenigstens negativen Maasstab zur Beurtheilung.

Wo die Frau des Staatsdieners von Amtsgeschäften spricht, wo der Canzleidiener die Parteien, ehe sie in die Gerichtsstube gelangen, abhört, oder wo diese zuerst den Weg in die Küche suchen; da pflege ich zum Voraus den Kopf zu schütteln, noch mehr, wenn ich ein ungleiches Benehmen wahrnehme, wenn der Wohlhabende freundlich und human, der Unvermögliche aber barsch und absprechend behandelt wird.

Ich habe einen jungen Beamten darüber getadelt, daß er einen reichen Israeliten darum in Arrest führen ließ, weil dieser im Audienzzimmer sich von ihm die Erlaubniß ausgebeten hat, eine vor ihm liegende Zeitung einstweilen zu lesen. „Ich muß dies thun, sagte er, damit sogleich bei dem Antritte meiner Amtsführung kund werde, daß die israelitische Vertraulichkeit mit dem Beamten dahier ein Ende hat, und das gute Recht an dieser

Stelle herzhaft den Ansprüchen des jüdischen Wuchers, ohne Furcht vor Protection entgegen treten darf; an der Bereitwilligkeit in den Angelegenheiten der Juden, der getauften, wie der ungetauften, können Sie den Grad der Ehrlichkeit ihrer Beamten erkennen."

Diese Behauptung spricht zu allgemein über eine ganze Classe von Menschen ab, als daß sie ganz wahr seyn könnte; aber ganz unrichtig ist sie nicht.

4) Auch die öffentliche Stimme ist durchaus nicht zu übersehen. Sobald sie allgemein, öffentlich und ohne speciellen, die Leidenschaft erregenden, Anlaß hervortritt; so ist sie selten ungerecht.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Sprichwort: „vox populi, vox dei" ein wahres Wort.

Ein bekannter politischer Schriftsteller sagt: „Wenn auch das Volk in seinen Wahlen nicht immer glücklich ist, weil dabei Nebenrücksichten und Ränke ins Spiel kommen; so ist doch in der Regel seine Beurtheilung derjenigen, auf deren Anstellung es keinen Einfluß hat, richtig, weil es hier unbefangener ist."

5) Vorzüglich sehe man darauf, daß die Staatsdiener ein festes, gleichmäßiges Verhalten annehmen. Bescheiden, aber nicht erbärmlich demüthig beflissen und kriechend nach oben, vielmehr ruhig und gefaßt in Hinsicht der Beurtheilung ihrer Leistungen, dagegen gleichmüthig und human gegen Untergebene, zumal gegen Bedrängte und gegen diejenigen, deren Schicksal in ihrer Hand liegt.

Auch in der Beziehung gleichmüthig, daß sie nicht heute den Herablassenden oder Vertraulichen spielen, und

morgen den geſtrengen Herrn. Dadurch muß nothwendig der Staatsdienſt herabgewürdiget werden.

6) In neuer Zeit werden vorzüglich Dienſtviſitationen als ein Mittel angeprieſen, die Beamten kennen zu lernen, und ihre Dienſtführung zu verbeſſern. Ich will mich nicht dagegen erklären, weil ſie jedenfalls verhüten, daß nicht Staatsdiener ſich allzuſehr der Sorgloſigkeit hingeben, und weil derjenige, der zum erſtenmale oder außergewöhnlich eine Sache anſchaut, manches wahrnimmt, was derjenige überſieht, der den Gegenſtand täglich vor Augen hat, eben darum, weil er ihm zu nahe liegt; aber man muß ſich wohl hüten, einen allzu hohen Werth darauf zu legen; denn

a) alle ſolche außergewöhnliche Maasregeln und Nachhülfen ſchwächen und ſtören den organiſchen Gang der Dieneraufſicht, und machen ſie, indem man ſich auf die äußerordentliche Nachhülfe verläßt, im ordentlichen Dienſte ſchläfrig und gleichgültig;

b) Die Viſitatoren bleiben, wenn auch ihre Wahl noch ſo glücklich war, doch immer Menſchen und der Verſuchung ausgeſetzt, auf ihrer cometiſchen Laufbahn die Grenze durch Wichtigthun, Protegiren und Influenziren zu überſchreiten; es liegt ſchon in der Natur dieſes Geſchäftes, daß man etwas auffinden, anordnen oder abſtellen will, um ſeine Sorgfalt und die gehörige Viſitationsgabe zu documentiren, und darüber wird wohl auch manches zu raſch und ohne genaue Prüfung aufgegriffen und hartnäckiger feſtgehalten, als gut iſt.

c) Das allzuviele Viſitiren, Corrigiren und Dreinregieren, zumal ins Kleine und Kleinliche, wie es

in Folge von Visitationen leicht geschieht, stört zuletzt das Ansehen und die Wirksamkeit der Staatsbehörden; die Untergebenen wissen nicht mehr recht, wer zu befehlen habe, und werden mit dem Gedanken vertraut, daß deren Anordnungen nicht so untrüglich und unerschütterlich seyen, daß sie nicht bei der nächsten Visitation eine Abänderung erleiden könnten.

Man fordert mit Recht von den Staatsdienern, daß sie sich tadellos und charakterfest betragen sollen; allein nicht selten wird von den Vorgesetzten außer Acht gelassen, ein gleiches Benehmen gegen sie einzuhalten. Ich rechne hierher die üble Gewohnheit, Alles, was überhaupt im Dienstwege zur höheren Stelle gelangt, zu bekritteln. Dies ist keine Kunst und keine Ehre; ich setze voraus, daß die höheren Stellen mit geübtern Beamten besetzt sind, die überdies weniger Unterbrechung bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und mehr Hülfsmittel zu ihren Arbeiten haben, und darum ist es billig, daß sie mit ihrem Tadel sparsam sind, und, wo es nicht der Sache wegen nöthig und Pflicht ist, etwas zu verbessern, nicht jede Gelegenheit begierig ergreifen, sich durch Corrigiren und Verweisen wichtig zu machen. Ein solches Benehmen ist ein hartes Unrecht, stört den Arbeitsmuth der Beamten, und macht sie launig und hart gegen ihre Untergebenen.

Aus gleichem Grunde halte ich auch nicht viel auf häufige Geld- und andere Strafen im Staatsdienste.

Wenn der Untergebene weiß, daß man seine guten Seiten kennt und anerkennt, daß man ihn auch etwas gelten läßt; so thut er gern und ohne Zwang dasjenige, woran er gemahnt wird; er vollbringt es, weil er

es gern thut, leichter und beſſer, als in Folge von Zwangsdecreten.

Das perſönliche Benehmen des Regenten gegen die Staatsbeamten ſey ein gemäßigtes, und der Ausdruck ſeiner Zufriedenheit wie ſeiner Unzufriedenheit werde niemals zu lebhaft.

Bei Perſonen, die nicht oft Gelegenheit haben, ſich dem Fürſten zu nähern, iſt der Eindruck ſehr ſtark, den ſeine Begegnung macht; Ausdrücke ſeiner Gewogenheit ſteigern leicht die Erwartungen weit höher, als beabſichtiget war, und führen, wenn ſie ſich nicht wiederholen — was doch in der Regel nicht ſeyn kann — zu Kleinmuth und Mißmuth. Ausdrücke der Mißbilligung, wenn ſie zu ſtark ausgeſprochen werden, was nach der Individualität des Empfängers leicht geſchieht, machen ſtörriſch und feindſelig, und verderben nicht ſelten die Geſinnungen gerade derjenigen, in deren Augen der Fürſt hoch ſteht. Im Allgemeinen läßt ſich als Regel annehmen: je entfernter die Perſonen in Hinſicht ihrer Erziehung, ihres Standes, ſogar ihres Wohnortes vom Fürſten ſtehen, um ſo gemäßigter ſey ſein Ausdruck gegen ſie; denn um ſo größer iſt der Maasſtab, nach welchem ſie ſeine Aeußerungen auf ſich übertragen. Hierher gehört auch das Ignoriren und Kaltiren, das abſichtliche Ueberſehen einer Perſönlichkeit, eine ſtarke, aber gefährliche Waffe in der Hand des Fürſten, da ſie das Signal giebt zu gleichem Benehmen ſeiner Umgebung, und nicht ſelten ihre nachtheiligen und ungerechten Folgen auf den Staatsdienſt ſelbſt überträgt.

Nur allzuleicht giebt ſie den Ignorirten der Verfolgung,

der Arroganz und Bosheit preis, die sich der Gelegenheit freut, ungestraft aus ihrem Hinterhalt hervorzutreten. Sie ist eine Anklage, die in den Augen Vieler einer Verurtheilung gleichkommt, ohne Bezeichnung des Vergehens, das sich also jeder nach Belieben hinzudenkt, und ohne die Möglichkeit einer Vertheidigung oder Rechtfertigung, da hierzu kein ausdrücklicher Anlaß gegeben ist.

Zu einer allgemeinen Uebersicht über den Stand der Beamten und ihre Qualification führt man ein Dienerbuch; es enthält folgende Rubriken:

1) Tauf- und Geschlechtsnamen des Beamten.
2) Dienststelle, deren Normalgehalt.
3) Geburtsort, Geburtsjahr, Religion.
4) Familienstand.
5) Lyceal- und Universitätsstudien.
6) Bestandene Staatsprüfungen und Reception.
7) Erste und folgende Anstellung.
8) Fähigkeit, Ausbildung, wozu er vorzüglich brauchbar.
9) Einzelne Wahrnehmungen in seinem Dienstleben, ausgezeichnete Leistungen, Strafen ꝛc.

Am Schluß ein alphabetisches Namensverzeichniß.

7. Uniformen, Titel, Orden.

Ich halte für zweckmäßig, den Beamten eine, sie auszeichnende, Kleidung zu geben, und ihnen vorzuschreiben, sie im Dienste jederzeit, auch außer demselben bei Festlichkeiten und an öffentlichen Vergnügungsorten zu tragen. Hierdurch wird erzielt, daß niemand ein unschickliches Benehmen gegen einen Staatsdiener, oder Renitenz gegen den functionirenden Beamten damit entschuldigen kann, daß er ihn nicht gekannt habe, auch daß dieser

ſelbſt jederzeit an ſeine Stellung und die daran geknüpfte Verpflichtung, zu anſtändigem Benehmen erinnert iſt.

Ich befürchte nicht, mißverſtanden zu werden, wenn ich durch das Tragen der Uniform zu vermeiden wünſche, daß einem Beamten unziemlich begegnet werde. Allerdings hat im Privatleben jeder ohne Unterſchied des Standes und der Kleidung Anſpruch auf honette Begegnung; aber für den Beamten iſt eine öffentliche Beleidigung zu folgereich, und die ſich daran knüpfenden Händel bringen ihn zu leicht in Colliſion mit ſeinen Berufsgeſchäften, als daß nicht der Staatsregierung daran gelegen ſeyn ſollte, ſie gänzlich zu verhüten.

Ein Exceß in der Uniform begangen, wird billig ſtrenger beſtraft.

Die Uniform der Civilbeamten ſoll nicht koſtbar, noch weniger militairiſch knapp ſeyn; dies würde zu der gebeugten Haltung der meiſten unter ihnen nicht paſſen; aber ſie ſoll ſo bezeichnend ſeyn, daß keine Verwechſelung vor ſich gehen, und daß man fordern kann, der Unberechtigte ſolle ſich dieſe Amtskleidung nicht anmaßen.

Alle Titulatur, mit Ausnahme derjenigen, die nothwendig iſt, um die Stellung zu bezeichnen, welche der Beamte im Staatsdienſte einnimmt, ſollte abgeſchafft werden.

Die Titelſucht und die damit verbundene Wichtigkeit der Courtoiſie ſind zwar in Teutſchland, nicht mehr in dem hohen Grade im Gange, wie früher, aber immer noch ſtark genug, um mancherlei Streitigkeiten und Verlegenheiten herbeizuführen.

Manche Staatsmänner halten die Verleihung von

Titeln für unschädlich, ja für eine wohlfeile, der Regierung jederzeit zu Gebote stehende Münze, die man nicht dürfe außer Cours kommen lassen, weil damit, ohne Aufwand der Staatscasse, vielfache Ansprüche befriedigt werden könnten; allein sie vergessen, daß der Werth des leeren Titelwesens auf einer Täuschung, mithin auf Unredlichkeit beruhet, indem ein solcher Titel eine Stellung im Staatsdienste bezeichnet, die der Betittelte nicht einnimmt, deren Schein selbst leicht zu Eitelkeit verleiten und andere beleidigen kann. Eine solche Begünstigung, die nicht, wie die Staatsstellen selbst, in der Reihenfolge der eintretenden Erledigungen ihre natürliche Schranke hat, regt viele ähnliche Ansprüche auf, und erzeugt eine Steigerung von Anforderungen und Bedürfnissen, die nicht selten mit Besoldungsvermehrung von der Staatscasse gebüßt werden müssen; sie verrückt den Gesichtspunct zur Beurtheilung des Verdienstes des Staatsdieners, indem sie an die Stelle treuer Pflichterfüllung und geistiger Fortbildung das oft trügerische Zeichen des Titels setzt.

Das Uebel wird noch schlimmer, wenn die höchsten Staatsstellen schwach genug sind, dergleichen graduirten Beamten auch einen Vorzug in Hinsicht der Beförderung, der Besoldung u. s. w. einzuräumen; denn dadurch zwingen sie den anspruchslosen Beamten, die Jagd nach leeren Titeln mitzumachen, um nicht unverschuldet zurückgesetzt zu werden.

Daß die Frauen der Staatsdiener in Teutschland sich auch noch mit dem Titel des Mannes schmücken, würde ich, als einer unbedeutenden Lächerlichkeit kaum erwähnen, wenn nicht hierin ein reichhaltiger Nährstoff für

die Titelsucht der Männer läge, da in dem Capitel der Männerschwachheiten der Einfluß der Frauen bekanntlich eine große Rolle spielt. Eine solche Uebertragung ist nicht blos lächerlich; sie ist ein wahrer Hohn auf den Staatsdienst und sollte nicht geduldet werden.

Es giebt wenige Einrichtungen, gegen welche so viel gesprochen und über die so viel gespottet worden ist, als die Ordensdecorationen, und dennoch haben sie ihren relativen Werth in den monarchischen Staaten nicht verloren. Ursprünglich waren die Ordenszeichen ein Abzeichen, das Corporationen — zumal adelige Ritterorden — sich erwählten, um ihre Mitglieder daran zu erkennen; sie wurden später von dem Fürsten, als Vorsteher solcher Corporationen, den neu aufgenommenen Mitgliedern verliehen, bis nach und nach die Orden mit ihren Vorrechten, ihren Einkünften und der auf beide gegründeten Macht in der ausgebildeten Souverainetät untergingen, und nur noch das Abzeichen hier und da mit Verleihung persönlicher Vorrechte, seltener mit einer Dotation verknüpft, — als ein Beweis fürstlicher Gnade übrig blieb.

Gegen die Ordensdecorationen läßt sich anführen:

a) Es wird damit in manchen Staaten allzu forglos verfahren, indem sie theils gelegenheitlich von Unterhandlungen und Festen, oder aus Convenienz, theils als Belohnung kleiner persönlicher Gefälligkeiten an Unwürdige kommen, mit welchen zusammen zu stehen dem wahren Verdienste nicht angenehm, noch weniger ehrenvoll seyn kann.

b) Sie geben der persönlichen Eitelkeit Nahrung, und lenken den Ehrgeiz der Beamten auf äußern Glanz, und

ſetzen den Staatsdiener in Concurrenz mit dem Hofdiener, und zwar in der Regel in eine zu ſeinem Nachtheile ausfallende, erregen auch,

c) da unmöglich alle gleich Verdiente bemerkt und ausgezeichnet werden können, Eiferſucht und Mißvergnügen.

Allein bei zweckmäßiger Anwendung bleibt Ordensverleihung immerhin ein nicht unbedeutender Hebel in der Hand des Fürſten.

Er kann damit

1) diejenigen belohnen, die nun einmal vermöge ihrer Perſönlichkeit einen Werth darauf legen, oder vermöge ihrer Verhältniſſe darauf legen müſſen.

2) Er kann damit einzelnen Staatsdienern einen gewiſſen, perſönlich von ihm ausgehenden Schutz, eine Geltung verſchaffen, die ihnen den Beruf leichter und die Verhältniſſe minder drückend macht, wodurch ihnen manche früher verſchloſſene Thüre geöffnet und manche Unannehmlichkeit erſpart wird, welche ihnen Vorurtheil und Inſolenz der Unverſtändigen bereitet hätte. Der ehrenvollſte Orden iſt allerdings der innere Gehalt des Mannes; aber nicht alle, mit denen wir zuſammenſtoßen, kennen dieſe Decoration.

3) Es kann daraus bei zweckmäßiger Einrichtung ein Gegengewicht gegen die Anmaßungen einer ſtolzen Ariſtokratie und eine legale Verbindung gebildet werden für Aufrechthaltung des Thrones, der Verfaſſung und der Geſetzlichkeit. Soll dieſer Zweck erreicht werden; ſo wird freilich eine weit größere Aufmerkſamkeit auf das Inſtitut erfordert, als man ihm gewöhnlich widmet.

a) Es müſſen genaue, nach dem Zwecke und der Aus-

dehnung des Ordens wohl bemessene, Statuten vorhanden seyn, und die Mitglieder darauf verpflichtet werden.

b) Vor jeder Verleihung müssen alle Verhältnisse des Aufzunehmenden, namentlich sein sittliches Betragen, sowie das Verdienst, wegen dessen die Aufnahme beantragt wird, einer genauen Prüfung durch einen Ausschuß der Ordensmitglieder unterworfen, Unwürdige aber nicht allein zurückgewiesen, sondern auch, wenn sich die Unwürdigkeit erst später zeigt, ohne Rücksicht auf einzelne glänzende Seiten oder Thaten, ausgeschlossen werden. Läßt sich diese Forderung

c) wegen der Verhältnisse der Diplomatie und des Hofes nicht streng einhalten; so stifte der Fürst für solche Verhältnisse einen eigenen Orden; aber niemals werfe er Verdienst und Beflissenheit, Tadellosigkeit und Leichtsinn in eine Classe.

d) Sämmtliche Mitglieder des Ordens müssen in Verbindung unter einander stehen, nöthigenfalls in Abtheilungen nach Provinzen; sie müssen sich gegenseitig kennen und durch die Statuten veranlaßt seyn, sich untereinander zu einem entsprechenden Benehmen zu ermuntern, und auf die Ehre des Ordens in allen seinen Mitgliedern zu halten.

e) Gut ist allerdings, wiewohl nicht nothwendig, wenn auch Dotationen, als Belohnung vieljährigen Verdienstes mit der Verleihung des Ordens oder gewisser Grade desselben verbunden werden können; doch ist in diesem Falle Sorgfalt nothwendig, damit nicht die Dotation die Hauptrücksicht bei der Verleihung werde.

8. Schluß.

Ich kann dieses Capitel nicht schließen, ohne die Klage

abzuschreiben, die ein, durch sein tragisches Schicksal berühmt gewordener hoher Staatsbeamter (Peyronnet) im Unmuthe niedergeschrieben hat:

„O! glückliches Leben der Staatsmänner! Dienen sie mittelmäßig; so kümmert man sich nicht um sie, und sie passiren. Dienen sie gut; so erzürnt man sich und schreiet ach und weh! Je besser sie handeln; desto mehr Uebles fügt man ihnen zu. Die, welche keine Ursache haben, sie zu beneiden, sind undankbar; die andern, welche keine Ursache haben, undankbar zu seyn, sind neidisch. Bisweilen spielt ihnen das Glück so übel mit, daß ihnen keine andere Zuflucht bleibt, als das Unglück. — — Demnach ist unstreitig von Allem das Beste, sich vom Staatsdienste so ferne zu halten, als möglich, nach diesem aber schlecht zu dienen; das Schlimmste aber ist gut zu dienen."

Bis zu diesem Grade von Unzufriedenheit bringen es zwar zum Glücke nicht viele Staatsbeamte; doch wird nicht leicht einer zu finden seyn, der nicht in seinem Leben mehrmals bereuet hätte, in den Staatsdienst getreten zu seyn. Zumal, wer in reifern Jahren die Summe seiner Anstrengung mit ihrem Resultate in Beziehung auf äußere Glücksgüter vergleicht; der wird in der Regel annehmen, daß ein andrer Beruf bei gleicher Mühe lohnender gewesen wäre.

Auch auf Anerkennung und auf sichtbare bleibende Resultate seines Wirkens darf der Staatsdiener nicht allzusicher rechnen. Gar schnell wird unter seinem Nachfolger verwischt und vergessen, was er gethan hat. Darum strebe er nicht nach großen, noch weniger nach glänzenden Resultaten.

Das Gute, im Einzelnen, selbst im Kleinen, sey ihm eine Blume am Lebenspfade, die er freudig pflücket, getrost, in der Ueberzeugung, daß nichts Gutes verloren gehe, auch das scheinbar Kleine ein Glied der großen Weltordnung in der Hand der Vorsehung sey.

Süd-See-Expedition der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Tagesbefehl

an die Officiere, Unterofficiere, Matrosen und Seesoldaten des Süd-See-Entdeckungsgeschwaders der vereinigten Staaten.

Uebersetzt und mitgetheilt vom Dr. **Rivinus**, Consul der nordamerikanischen Staaten zu Dresden.

Nach der ängstlichsten Ungewißheit von mehr als zwölf Monaten bin ich endlich im Stande, die frohe Botschaft der Annäherung des Tages Euch zu verkündigen, an welchem wir nach den fernen und unbekannten Regionen der südlichen Hemisphäre abreisen werden.

Im Verfolge der Reise, die wir zu unternehmen im Begriffe stehen, ist Alles vorhanden, was geeignet ist, das Interesse daran zu erregen, — die Vaterlandsliebe zu entflammen, und den Ehrgeiz zu befriedigen. Es ist nicht blos ein nationales Unternehmen, wobei die Hoffnungen und heißen Wünsche einer großen Nation betheiligt sind, sondern auf die Vermessungs- und Entdeckungsexpedition der vereinigten Staaten sind die Augen von ganz Europa gerichtet; und Eure gesegneten Bemühungen werden hoffentlich Euerm Vaterlande nicht blos große mercantilische Vortheile und unvergänglichen Ruhm zusichern, sondern auch die Grenzen des Wissens erweitern, und die Segnungen der Civilisation und des Christenthums unter jetzt noch unbekannten Völkern verbreiten.

Jedoch kann die Erreichung des Zweckes unserer Be-

ſtrebungen nur der Lohn ſeyn für ſtrenge Disciplin, Beharrlichkeit, geduldige Ausdauer und eifrige Anſtrengung im Verlaufe einer Seereiſe, die mit Hinderniſſen, Ungemach, Mühen und Leiden beſetzt iſt. Allein, davon waret Ihr ohne Zweifel ſchon überzeugt, ehe Ihr noch Eure Namen eintragen ließet, und dadurch Mitglieder einer Expedition wurdet, deren glückliche Beendigung den Namen eines jeden Individuums, das die Obliegenheiten ſeines Standes treulich zu erfüllen weiß, mit hoher und unvergänglicher Ehre verherrlichen wird.

Um inzwiſchen, ſo weit als es ſich thun läßt, den Beſchwerden zu begegnen, und das Ungemach zu mildern, das im Gefolge einer Reiſe von ſo langer Dauer befindlich iſt, bei deren Verfolgung wir alle mögliche Wechſel des Climas zu ertragen haben dürften; ſo iſt jede Vorſicht getroffen worden und wird fortdauernd genommen werden, um unſere Bequemlichkeit zu ſichern, und uns und unſere Schiffe ſo zu verwahren, daß wir den Wirkungen der äußerſten Kälte dadurch zu widerſtehen befähigt werden, auf den Fall, daß wir abſichtlich oder zufällig in den Polarmeeren überwintern ſollten. Hinreichende Vorräthe an guten und geſunden Lebensmitteln ſind bereits angeſchafft worden; eben ſo iſt für eine reichliche Quantität von Hoſpitalbedürfniſſen und eine Auswahl von antiſcorbutiſchen Gegenſtänden geſorgt worden, — dieſe ſollen gratis und in genügenden Portionen vertheilt werden, um die Geſundheit zu bewahren, und Frohſinn, Zufriedenheit und Lebendigkeit in jedem Zweige der Expedition zu befördern. Extra warme Kleidungsſtücke von vorzüglicher Qualität, zum Gebrauche in den höchſten

Breitengraden ſind angeſchafft worden, und ſobald Eure Bequemlichkeit oder die Lage der Dinge eine wärmere Bekleidung verlangen, als auf gewöhnlichen Fahrten verabfolgt werden, ſollen dergleichen Gegenſtände an Jedermann koſtenfrei vertheilt werden. Ich bin mit einem Worte bevollmächtigt, zu erklären, daß bei der Vervollſtändigung unſerer Ausrüſtung weder Mühe noch Aufwand geſpart werden ſoll, um jedes Schiff mit allen Arten von Vorräthen zu verſehen, welche die perſönliche Bequemlichkeit zu erzielen und diejenigen Dienſte zu belohnen geeignet ſind, von deren eifrigen und getreuen Erfüllung der glückliche Erfolg dieſes unſers erſten großen Nationalunternehmens abhängen muß. Da die Zeit, welche bereits verſtrichen iſt, ſeitdem Mehrere von Euch die Schiffsartikel für die Süd-See-Expedition unterſchrieben haben, in einigen wenigen Fällen ſchon ein volles Drittheil der beabſichtigten Dauer der Seereiſe überſtiegen hat; ſo würde ein hoher Grad von Verwirrung, Unruhe und Mißvergnügen die nothwendige Folge des Ablaufs Eurer verſchiedenen Dienſtzeiten in fernen Meeren und entlegenen Regionen ſeyn, wo Ihr weder abgelohnt, noch aus Mangel an paſſender Beförderung in Eure Heimath geſchickt werden könntet.

Unter ſo bewandten Umſtänden bin ich von dem Secretair der Marine autoriſirt worden, zu erklären, daß jedwedem Unterofficiere, Matroſen, gemeinen Seemanne, Landsmanne und Schiffsjungen, der ſich zur Zeichnung neuer Artikel auf eine dreijährige Dienſtzeit, vom nächſtfolgenden erſten November an gerechnet, verſteht, zur Zeit der Unterſchrift beſagter Artikel drei Monate Sold

als ein Handgeld ausgezahlt werden soll, je nach dem Dienstrange, welchen ein Jeder am Bord seines respectiven Schiffes zur Zeit der Unterzeichnung der neuen Artikel einnehmen mag; jedoch sollen diese nicht eher, als bis nach unserer Ankunft in Neu-York Euch vorgelegt werden, nach welchem Hafen wir bis Ende dieser Woche unter Segel gehen werden.

An die Seesoldaten, die, gleich den abgehärteten Matrosen, ihrem Vaterlande und ihrer Pflicht jederzeit treu erfunden worden sind, wende ich mich mit der Bemerkung, daß kein Unterschied zu ihrem Nachtheile gemacht werden soll; eine jede Vergünstigung, so wie jede, den Matrosen bewilligte, außergewöhnliche Verabreichung, soll auf gleiche Weise auch auf die Seesoldaten ausgedehnt werden. Der einzige Unterschied, den ich dulden werde, wird auf der Beurtheilung des Charakters meiner Leute, in Gemäßheit ihrer Aufführung beruhen. — Wenn ich damit sagen wollte, daß die Mannszucht vermindert und Strafen von den Schiffen und Fahrzeugen des Geschwaders ausgeschlossen werden sollten; so würde ich Euch zu einem Irrthume verleiten, und Erwartungen bei Euch erzeugen, die Euch sicherlich auf Abwege führen würden. — In Geschwadern, die aus Fahrzeugen von verschiedener Gattung und Stärke bestehen, ist es nichts Seltenes, daß manche ihre Versetzung von einem Fahrzeuge auf ein Anderes, oder von einem Größern auf ein Kleineres, als eine Herabsetzung zu fühlen und zu betrachten scheinen. Diese Ansicht ist falsch und darf nicht länger gehegt werden; denn die Mannschaften sämmtlicher Fahrzeuge der Süd-See-Vermessungs- und Entdeckungsexpedition sind ohne Ausnahme einander

gleichgestellt, sie haben Alle die nämlichen oder ähnliche Schiffsartikel unterzeichnet, — Alle werden daher gleichmäßig beköstigt, bekleidet und behandelt werden, und wie ich schon gesagt habe, der einzige Unterschied wird in der Belohnung des Verdienstes und in der Bestrafung von Verbrechen bestehen.

Ihnen, meine Herren, deren Patente die Belohnung für lang und treu bewährte Dienste und somit eine hinreichende Bürgschaft für die zuverlässige Erfüllung Ihrer respectiven Posten sind, in welcher neuen Lage sie auch immer angestellt werden mögen, bedaure ich, sagen zu müssen, daß unsere Regierung dem Beispiele derer von Europa, welche ähnliche Expeditionen ausgerüstet haben, nicht gefolgt ist. Ihnen ist zwar bis jetzt weder ein Gehaltszuschuß noch sonstige Einkünfte geboten worden; glauben Sie aber darum nicht, daß Ihre Entbehrungen unvergütet, oder Ihre Leistungen unbelohnt bleiben werden. Obgleich ich nicht bevollmächtigt bin, dem Officiere eine Vergütung zu gewähren, die mit dem außerordentlichen Kostenaufwande in irgend einem Verhältnisse stände, dem seine Ausstattung für eine so lange und beschwerliche Reise nothwendigerweise ihn unterwerfen muß; so kann ich doch nicht für einen Augenblick auch der entferntesten Vermuthung Raum geben, daß, dafern die Resultate unsrer Reise einer vernünftigen Erwartung nur einigermaßen entsprechen, eine großmüthige Nation und eine liberale Regierung uns Allen solche Ehrenbezeigungen und Belohnungen zuerkennen wird, wie sie zum wenigsten mit dem ausgestandenen Ungemache, und den von uns erreichten Zwecken im Verhältnisse stehen dürften.

Ich habe bemerkt, daß bei der Seereise, die wir zu unternehmen im Begriffe stehen, jeder Hebel vorhanden ist, um Interesse daran zu erregen, — Vaterlandsliebe zu erwecken, und Ehrgeiz zu befriedigen. Das ist die allgemeine Stimmung. Ein neuer Unternehmungsgeist scheint in der ganzen Welt erwacht zu seyn. — England, Rußland und Frankreich haben ein Jedes von ihnen dergleichen Expeditionen auf dem Ocean, und gleichviel, ob die Ergebnisse der gegenwärtig unternommenen Reisen die Grenzen alles menschlichen Wissens, der Wissenschaften, des Christenthums oder des Handels zu erweitern bezwecken; aus jedem Gesichtspuncte betrachtet, sey sein Charakter welcher er wolle, moralischer, politischer oder philanthropischer Art, der dadurch hervorgerufene Wetteifer verdient die höchste Anerkennung, und diejenige Nation, welche den Preis dadurch gewinnt, daß sie ihre Entdeckungen am weitesten ausgedehnt, die Pfade geöffnet hat, auf welchen die Wohlthaten unsers Wissens und die Segnungen des Christenthums und der Civilisation auf allen Inseln des Meeres verbreitet werden können, wird noch außer der reichen Ernte gegenwärtiger und zukünftiger Handelsvortheile, die stolze Auszeichnung von „Wohlthätern des Menschengeschlechts" sich erwerben.

Es ist allerdings wahr, daß unsere Mitbewerber in diesem edeln Wettstreite uns zuvor gekommen sind; allein laßt dieses uns nicht entmuthigen, sondern vielmehr zu größern Anstrengungen anspornen. Auf dem weiten Felde polarischer Entdeckungen giebt es hinreichende Arbeit für Alle. Wohl dürfte es sich zutragen, daß die Geschwader von Nationen, die in entgegengesetzten Theilen der Welt

ihre Heimath haben, auf Meeren einander begegnen mögen, welche jetzt nur noch von den hinfälligen Barken wilder Insulaner befahren werden, oder zufällig an Küsten ihre Anker auswerfen, auf denen bisher noch kein menschliches Auge geweilt hat; als Freund und Gefährten wollen wir aber jedes fremde Schiff begrüßen, unbekümmert ob es die Adler Rußlands, das Löwenbanner Englands, oder die dreifarbige Fahne Frankreichs entfaltet, überzeugt, wie wir es ja sind, daß jeder edle, hochherzige Verbündete mit gleicher Herzlichkeit die Sternen besäete Flagge unserer Republik willkommen heißen wird.

Wer würde also unter so bewandten Umständen die Hände in den Schooß legen, oder seinen Stolz nicht darin suchen wollen, seinen Namen unter denjenigen enrolliren zu lassen, welche zu dieser unsrer ersten nationalen Entdeckungsreise gebraucht werden sollen? Ich habe das Vertrauen, daß sich Keiner finden lassen wird, dem es am Unternehmungsgeiste oder Patriotismus so sehr mangeln könnte; sondern, beseelt von Einem allgemeinen Gefühle der Hingebung für unser Vaterland, soll der einzige unter uns zulässige Wettstreit darin bestehen, wer von uns seine Pflichten am besten zu vollbringen und die Ehre und den Ruhm der Republik zumeist zu befördern versteht. Und wenn dieses geschehen, haben wir auch kein befriedigendes Resultat dadurch erzielt; so haben wir es dennoch zu erringen versucht, und individuell wenigstens werden wir uns des süßen Lohnes eines zufriedenen Gewissens zu erfreuen haben.

Dies denn wäre eine kurze Auseinandersetzung der Grundsätze, nach welchen ich bei der Leitung der Schicksale

derer zu handeln gedenke, welche die Gesetze und constituirten Behörden mir, als Befehlshaber des Süd-See-Vermessungs- und Entdeckungsgeschwaders der vereinigten Staaten, untergeordnet haben.

Mit dem vollsten Vertrauen, wie ich es zu jedem Individuum hege, das aus freien Stücken sich diesem großartigen Unternehmen angeschlossen hat, und wohl wissend, daß ohne Harmonie und völlige Uebereinstimmung des Verfahrens in jedem Departement, meine individuellen Anstrengungen sämmtlich nutzlos seyn müssen, und daß ohne gegenseitiges Vertrauen und aufrichtige Mitwirkung wir nicht einmal auf einen theilweisen glücklichen Erfolg uns Rechnung machen dürfen, soll es fortan, wie es bisher der Fall gewesen, und bis zum Ende meine ängstliche Sorge seyn, Eure Bedürfnisse im Voraus zu berücksichtigen, und Eure Bequemlichkeit nach besten Kräften zu befördern; und hiermit wollen wir einem weisen und höchst gnädigen Schöpfer die Sache unseres Vaterlandes befehlen, und uns individuell Seiner Obhut anvertrauen, dessen Machtworte der Wind und die Meeresfluth gehorchen."

Am Bord der Fregatte, der Macedonier, auf der Höhe von Braney-Island. Am 5. October 1837.

Thomas A. Catesby Jones,
Befehlshaber des Süd-See-Vermessungs- und Entdeckungsgeschwaders.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreites daselbst, im Jahre 1470. Neue, vervollständigte und verbesserte Ausgabe. Mit einer historischen Einleitung, einem Anhange und erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Emanuel v. Rodt, Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Bern, Jenni, Sohn, 1837. XX und 295 S. 8.

Der Wiederabdruck einer Reliquie der Vergangenheit, die, wie wenig auch die darin geschilderten Begebenheiten, oder deren Gründe, großartig, romantisch, ja auch nur eigenthümlich und seltsam erscheinen mögen, doch in Form und Inhalt ungemeines Interesse hat. Ein alter Stadtschreiber von Bern, aus dem funfzehnten Jahrhunderte, hat uns einen, leider nur unvollständig bekannten, Bericht über einen damaligen innern Zwist der Republik hinterlassen, welcher als ein frühes Beispiel politischer Parteiberichte betrachtet werden kann, und — was sonst das Verdienst der letztern nicht zu seyn pflegt — in der That geschichtlich viel wichtiger ist, als eine bloße chronikenmäßige Aufzählung des Geschehenen seyn würde. Denn der Verf. giebt uns ein treues und überaus anziehendes Bild der ganzen Geschäftsweise der damaligen Zeit, indem er die Verhandlungen schildert und die Parteien redend einführt; sie zum Theil in lange und den Ausdruck der Wahrheit sichtbar an sich tragende Reden sich ergießen läßt. Dadurch wird die Schrift so interessant für Sitten-

und Charakterschilderung. — Uebrigens sieht man auch hier, daß es nichts Neues unter der Sonne giebt. Diese würdigen Magistrate, diese patriotischen aber stolzen Patricier, diese Volkstribunen, die Vernunft und Gleichheit predigen und in deren Namen geistlose, unzweckmäßige, bedrückende Einrichtungen durchsetzen, gegen klares Eigenthum anstürmen, das Volkswohl im Munde, wohl auch im Sinne haben, zuletzt aber doch nur ihre eigene Erhöhung bezwecken und dazu sich aller Mittel bedienen; es sind dieselben, die uns in den Lustspielen des Aristophanes begegnen, die wir in Rom, in teutschen Reichsstädten, auf modernen Landtagen und Gemeindeversammlungen wiederfinden.

Der Streit bewegt sich um die Rechte der auf Berner Gebiet gesessenen und allmählig in Stadtrecht getretenen Grundherren, und namentlich um die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit. Ein kecker Gerichtsdiener der Stadt übt Polizeipflege in einem Twingherrnsprengel, und daraus entstehen Händel. Die alten Herren vom Rathe mißbilligen sein Beginnen. Allein ein Venner, der Metzger Kistler benutzt es, stürmt gegen die Vorrechte der Herren an, erwirkt durch seine Metzger nivellirende Beschlüsse, und schwingt sich dadurch auf den Posten des Schultheißen. Umsonst warnen viele erfahrene Männer und namentlich der alte Seckelmeister Fränkli, stellen die großen Verdienste der Geschlechter, die Heiligkeit der erworbenen Rechte, die Nachtheile der Neuerung und des Unfriedens ans Licht. Kistler setzt seine Plane durch. Allein die Edlen haben manche Gelegenheit, das Volk schwierig zu machen; die Unterthanen der Twingherren

halten sich zu diesen, und der neue Schultheiß blamirt sich bei einem Versuche, die mit seinen Reformen unzufriedenen Bauern zu züchtigen, er verliert sein Ansehen; der Zwiespalt wird bedauert; zuletzt ein billiger Vergleich getroffen; den eine zeitlang die Aristokratie wieder durch ihre Thorheiten erschwert.

Wahrhaft merkwürdig und einer allgemeinen Aufmerksamkeit werth, ist eine lange (S. 153 — 192) ergreifende Rede des Seckelmeisters Fränkli, die ein überaus treues Bild seiner kernhaften Zeit und seines ehrwürdigen Charakters giebt. Namentlich ist der Abschnitt (S. 180 ff.), wo er in der Rede sein Leben schildert, dessen Grundsäule: Gehorsam aus Ehrfurcht gewesen ist, köstlich, und wäre wohl den bescheidenen Jünglingen unserer Tage zur Lectüre zu empfehlen. — Die Erläuterungen sind sachgemäß und gründlich; die Herausgabe verdienstlich.

Bülau.

Die nordamerikanische Demokratie und das v. Tocqueville'sche Werk darüber, als Zeichen des Zustandes der theoretischen Politik. Nebst einer Aeußerung über Chevaliers nordamerikanische Briefe, insbesondere hinsichtlich der wahren Ursachen des Bankstreites und der neuesten Unfälle in dem Handelsleben. Von Gottfried Duden. Dudens Selbstanklage, wegen seines amerikanischen Reiseberichtes, zur Warnung vor fernerm leichtsinnigen Auswandern. Bonn, Weber 1837. IV und 104 S. 8.

Recht Schade ist es, daß der Vers. seine zum großen Theil sehr verständigen, von practischem Blicke und guter

Einsicht in das Wesen des Staatsgetriebes zeugenden Bemerkungen nicht besser begründet, systematischer entwickelt, lichtvoller angeordnet hat. Er hat sie in eine unendliche Polemik verstreut, wo sie sich unter den ausgezogenen Sätzen der Gegner verlieren. Das ganze Schriftchen ist fast nur für den, der die Gegenschriften genau kennt, interessant und lesbar. — Am ergötzlichsten ist im Ganzen der zweite Anhang, worin sich Duden in humoristischer Weise selbst den Proceß macht, daß er von Thoren falsch verstanden worden sey. Indeß da doch die Meisten nur sich aus den Büchern herauslesen und namentlich die politischen Urtheile fast durchgehends von dem Willen und Streben dictirt werden, so daß sich die Leute geflissentlich gegen viele Wahrheiten die Ohren verschließen; so kann man allerdings in diesen Dingen nicht deutlich und überzeugend genug reden, um wenigstens den Gewissenhaften eine, wenn auch für sie noch so unangenehme, Wahrheit aufzuzwingen. Die Parteimänner sind kaum durch Erfahrung, nämlich eigene Erfahrung zu bekehren und auch dann noch nicht vor Rückfällen sicher. Bülau.

Der kleine Byzantiner. Taschenbuch des byzantinischen Baustyles. Zum Handgebrauch für Architecten und technische Lehranstalten bearbeitet von C. Heideloff. Nürnberg, 1837. Verlag von Riegel und Wiessner. 23 S. und 35 Kupferplatten. 8.

Vorlegeblätter für technische Schulen. 1s Heft. Inhalt: griechische und römische Capitäle. Herausgegeben von Manfred Heideloff. Ebendas. 6 Blätter.

Der Holz-, Bein- und Horndrechsler. Ein Beitrag zu

besserer Fortbildung der Drechslerei und zu Vorlagen in Handwerksschulen. Gezeichnet, gestochen und herausgegeben von J. G. Möbius. Erstes Heft. Ebendaselbst. 8 S. und 6 Kupfertafeln.

Drei schöne Beweise, zugleich von dem regen thätigen Eifer, mit welchem die ästhetisch-technische Bildung in Bayern vorschreitet, als auch von dem eminent practischen Nutzen dieser Bestrebungen. Der kleine Byzantiner schließt sich an den kleinen Griechen desselben Verfs. an, und giebt in belehrendem Worte und bildlicher Darstellung eine klare und nützliche Ansicht des byzantinischen Baustyls, mit Rücksicht auf dessen zweckmäßige Anwendung. — Ueberaus anregend und geschmackbildend muß die Betrachtung der griechischen und römischen Capitäler für den angehenden Künstler seyn, wie sie Manfred Heideloff uns in dem zweiten Heft in vortrefflicher Ausführung vorlegt. — Das Heft von Möbius endlich versinnlicht uns die Anwendung der Idee des Schönen auf ziemlich triviale Gegenstände, Leuchter und Tabakspfeifen. Hier sieht man, wie der ästhetische Sinn auch dem Gemeinsten eine gefällige, selbst edle Form zu verleihen weiß.

Darin wird König Ludwig seinem Volke ein gewaltiges Erbtheil hinterlassen, daß er den Kunstsinn so mächtig belebt, aller Orten so herrliche Beispiele zur Nacheiferung, Muster zur Bildung des Geschmacks versammelt und so einen lebendigen Wetteifer entzündet hat, der nach allen Seiten hin Begeisterung und Leben schafft. Das Geld verzinset sich.

Bülau.

Kleine Schulgeographie, von Theodor Schacht. Mainz, 1838, Kunze. X und 136 S. 8.

Der Oberstudienrath Schacht in Darmstadt ist der gelehrten Welt durch geistreiche geschichtliche Abhandlungen, und durch sein, bereits in zwei Auflagen erschienenes, größeres „Lehrbuch der Geographie, nebst 2 Karten" rühmlich bekannt. In der vorliegenden Schrift giebt er einen sehr zweckmäßigen Auszug aus dem größern Werke, berechnet für den Hand- und Hausgebrauch der Zöglinge, und ausgestattet mit einem sehr gediegenen Vorworte für die Lehrer über die Methode beim geographischen Unterrichte. Völlig einverstanden ist Ref. mit dem Verf., daß Kartenkenntniß und Kartengebrauch, so wie das Nachzeichnen der Karten von den Zöglingen, die Grundlage des geographischen Unterrichts seyn müsse. Ref. hat während der Jahre, daß ihm im Cadettenhause zu Dresden der geographische Unterricht zustand, nie anders als an der Karte gelehrt, und Karten zeichnen lassen. Bei dieser Zeichnung kommt es weniger auf die strengste Genauigkeit, als auf die Vergegenwärtigung und Versinnlichung der Gegenstände (Berge, Flüsse, Seen, Grenzen, wichtige Städte u. s. w.) an, um sie dem Gedächtnisse, so wie der Phantasie als Bild, tief einzuprägen. Dabei kommen die nöthigsten geschichtlichen Nachrichten mit in Anregung, weil für die untern Classen der Gymnasien die Verbindung der Geschichte und der Geographie unentbehrlich erscheint. — Wenn sich auch darüber streiten ließe, ob nicht, für den Umfang eines Lehrbuches von 134 Seiten, die physikalische Erdbeschreibung auf 52 Seiten zu ausführlich behandelt wäre; so hat der Verf. doch, bei

der Darstellung der einzelnen fünf Erdtheile das richtige Verhältniß ihrer Wichtigkeit für teutsche Zöglinge festgehalten, und darf seiner Schrift sich freuen, die gewiß der Einführung in bessern Schulanstalten entgegen sehen darf. P.

Meine Reise nach Portugal im Frühjahre 1836. Von Gustav von Heeringen. Erster Theil. Leipzig, Brockhaus. 1838. XVI und 378 Seiten. 8. Zweiter Theil 327 Seiten.

Dem geistvollen Verf. des interessanten Werkes, mit dem wir die Leser der „Jahrbücher" bekannt zu machen unternommen haben, war es vergönnt, die reizenden Gestade des Tajo in einer Geleitschaft zu besuchen, die seiner Schilderung sehr merkwürdige Gegenstände, ihm selbst den Zutritt zu manchen bedeutungsvollen Scenen eröffnete, auf der andern Seite aber wohl der Beobachtung manche Hindernisse entgegenstellte. Er reiste im Gefolge des Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg, den in Lissabon eine königliche Braut und bald eine Krone erwartete. So ward der Verf. Zeuge so mancher wichtigen Scene, der Haltung bedeutender Personen, die wohl ihren Umgebungen zuweilen ein anderes, ein wahreres Antlitz zeigen, als sie der Welt zeigen dürfen, und hatte freien Zutritt in Kreise, die der größeren Menge verschlossen blieben. Ein weniger begünstigter Reisende würde dafür vielleicht freier sich in das Volksleben geworfen, unbekannt, unbeachtet und unverdächtigt noch sicherer eine Stimmung erforscht haben, die sich gegen den im Gefolge des fremden Hofes gekommenen Fremden doch verschleierte. Unsere Zeit giebt manche starke Beweise, daß dem

Kosmopolitismus zum Trotze, welchen die liberalen Schulen empfehlen, sich ein starker Nationalhaß gegen Fremde ausspricht, sobald man den Verdacht hegt, daß sie das Land im Sinne der Fremde regieren, oder es nur für eigne Zwecke und ohne wahre Sympathie für das Land benutzen wollen. Soweit ist es auch den Völkern nicht zu verdenken, so sehr man die jesuitischen Mittel mißbilligen muß, mit denen die Partei den Argwohn auch da zu erregen sucht, wo er keinen Grund hat.

Doch unser Verf., der, wie es scheint, nicht durch eine officielle Stellung zu nahe an den Hof gefesselt war, hat redlich gestrebt, einen unbefangenen Blick in das Innere eines Volkslebens zu werfen, dessen Schutze er seinen geliebten Prinzen vertrauen mußte. Seine Stellung erlaubte es ihm, sich bei manchem berühmten Staatsmanne, dem genaue Kenntniß des Terrains wohl zuzutrauen ist, Auskunft zu erbitten. Allein er mischte sich auch in das Gedränge des Volkes, und studirte dessen Charakter. Daß er mit jenen halbgebildeten Kreisen keine Verbindung anknüpfte, in denen die politischen Vorurtheile der Zeit ihr Spiel treiben, und von wo jene Verschwörungen und Aufstände ausgehen, welche nur immer neue Lasten und Verkehrtheiten hervorrufen, weil sie nicht von Freiheitsliebe, sondern von Neid und Herrschsucht belebt werden; hat ihm schwerlich geschadet. Denn er hätte dort doch keine Wahrheit, sondern die Anschauung der Partei, eine kaum veränderte Ausgabe des alten, luftig gezimmerten französischen Systems gefunden. Ein System, dessen weite Verbreitung sich leicht begreifen läßt, wenn man bedenkt, wie sehr es den Leidenschaften und Schwächen der Menge

schmeichelt, wie genau es zugleich ihrer Fassungskraft entspricht, und nur dem tieferen Blicke sich in seiner Blöße und Verderblichkeit darstellt. Die Ultras der revolutionairen Schulen versprechen so vielen Hoffnungen und Wünschen Befriedigung, daß es kein Wunder ist, wenn sie die Masse von einem Schritte immer weiter leiten. Sie erfüllen auch Vieles von dem, was sie vorschlagen; d. h. sie schlagen die Mittel ein, von denen sie so viel Großes vorhersagen. Allein Freiheit, Cultur und Volksglück rücken keinen Schritt dabei vorwärts; vielmehr geht es schlechter, als vorher. Die Ultras der entgegengesetzten Seite handeln wieder so sichtbar in engherzigem Sonderinteresse, während die Gegner wenigstens das Gemeinwohl zur Schau tragen, oft es auch wirklich bezwecken; wissen so wenig sich mit den einmal herrschenden Zeitideen zu vertragen, und gehen so schroff auf ein unmögliches Extrem über, daß sie den Gegnern nur zu gefährliche Waffen gegen sich in die Hände geben. Das sogenannte justemilieu handelt nach Maasgabe des Augenblicks; capitulirt bald mit diesem, bald mit jenem Systeme; ist liberal in der wissenschaftlichen Ansicht, in den Formen, in Reden und äußerem Scheine, in seinem Optimismus, in seiner Sucht nach Popularität, in allen den Theorieen, die zu Gunsten der Macht des Staates sprechen; aber illiberal, wo irgend eine Kraft im innern Volksleben sich geltend machen will, wo irgend ein Element sich zu wahrer Bedeutung erhebt, wo wahrhafter Freisinn sich auf eine, den Machthabern unbequeme, Weise verkündigt. Wer da bedenkt, wie wenig Aussicht die Wahrheit hat, auf die Ueberzeugungen der Massen und die Entwürfe der Mäch-

tigen Einfluß zu gewinnen, von denen jene durch blinde Hoffnungen, diese durch trügerische Vortheile bestochen werden; der wird überall da mit trüben Blicken in die Zukunft schauen, wo der Gedanke der Aenderung in dem Volke Platz greift, und den Absichten einiger, in schwierige Stellung versetzter, Staatsmänner, so wie der, so vielen Zufälligkeiten unterworfenen, mechanischen Abstimmung einer bunt zusammengewürfelten, mehr von Interessen, als von Ueberzeugungen, gelenkten Versammlung anvertraut wird; statt lebenskräftigen, organisch entwickelten Instituten ihre eigne Fortbildung zu überlassen.

Das Alles ist keine Abschweifung. Denn diese Betrachtungen liegen sehr nahe, wenn von der pyrenäischen Halbinsel die Rede ist.

Doch um zu dem Werke zurückzukehren; so versichert Ref. zuvörderst, daß es eine sehr anziehende Unterhaltung darbietet, in blühender Sprache und mit einem reichen, dichterischen Geiste auf überaus lebensvolle Weise den Charakter eines merkwürdigen Volkes und Landes schildert, und ebenso für den Verf. einnimmt, als Theilnahme für den Vorwurf seiner Darstellung erweckt. Der Verf. wiederhohlt nicht die oft gelesenen, langweiligen Beschreibungen im Style eines geographischen Handbuches, sondern er erzählt uns seine Erlebnisse, und läßt uns Vorgänge mit durchmachen, von denen einer allein ein deutlicheres Bild von dem Lande gewährt, als alle geographischen Handbücher jemals gegeben haben. Man sieht, er hat es verstanden, sich in das fremde Volk zu schicken und eben dadurch sich selbst die Beobachtung, so wie sein ganzes Leben in Mitten des Volkes erleichtert. Daß er das

überhaupt versucht, daß er nicht von vorn herein verdammt hat, was er anders fand, als wir es zu sehen und zu preisen gewohnt sind; das erweckt schon eine günstige Meinung von der Sicherheit der Unterlagen, die seine Darstellung dem Urtheile über die uns hier zunächst interessirenden politischen Fragen darbietet.

In der That, seine Unbefangenheit in dieser Hinsicht, und ebendeshalb auch die Richtigkeit seiner eignen Urtheile verdienen das höchste Lob. Er ist mit den Letzteren allerdings nicht vorschnell; dazu ist er eine viel zu gesunde und bescheidene Natur. Er ist ein unbefangener Reisender und macht keinen Anspruch auf die Gaben eines Staatsmannes, oder Staatsgelehrten, Gaben, die ohnehin nicht viel Ehre machen können, da so viele Tausende sie zu besitzen glauben. Er läßt sich nicht auf politische Vorhersagungen ein. Doch läßt sich wohl sehen, daß er das Schwierige der Lage, das Vulkanische des Bodens nicht verkannt hat. Vielleicht würde er die Gefahr noch deutlicher gesehen haben, wenn sie nicht den Gegenstand seiner Wünsche, nicht ein ihm theures Haupt bedroht hätte. Allein er beurtheilt die ihm begegnenden Thatsachen mit einem, so viel wir zu erkennen vermögen, sehr richtigen und unbefangenen Blicke.

Der Migueliſtischen Partei wird wenig gedacht, und nirgends werden jene Parteilügen wiederhohlt, mit denen man den Infanten in den Augen der Leichtgläubigen zu einem zweiten Nero und Caligula stempeln wollte, weil er zugleich illegitim und illiberal war, während die liberale Partei, Denen, die zu ihren Gunsten illegitim sind, das letztere mehr zur Ehre, als zur Schande anzurechnen

pflegt. Wenn werden doch die Menschen das Ungerechte des unbedingten Erhebens und unbedingten Verdammens einsehen, Jeden nach seinem Standpuncte beurtheilen lernen, und aufhören, die Menschen nach Romanbildern, oder nach dem Schiboleth der Parteien zu richten! Wechselt die Regenten, wie ihr wollt; das wird vielleicht auf die Lage der nächsten Umgebungen, dann und wann auf das Schicksal eines Einzelnen und auf das äußere Kleid des Staates, was ihr Verfassung nennt, von Einfluß seyn. Wo die Einrichtungen fortbestehen, und durch die Reform meist nur fester geschlossen werden, durch welche der Staat die schwerfälligsten Mittel für die kleinsten Zwecke anwendet, gewisse Uebel verhängt, um unbestimmte Aussichten zu erzielen; Menschen wehe thut, um Fictionen zu schmeicheln; Lasten auflegt, um einmal hergebrachte Institute in nutzlosem Gange zu erhalten; wo man, während Alle einmüthig den Lehrsatz nachplappern, daß der Mensch ein Selbstzweck sey, und nie zum Mittel erniedrigt werden dürfe, doch das Gegentheil zur Grundlage der wichtigsten Einrichtungen macht; wo man sich nicht entschließt, mit Demuth und Liebe zu einem einfachen, menschlichen und christlichen Verfahren vorzustreben; da wird auch der edelste Fürst, der einsichtsvollste Minister, nur zu oft genöthigt seyn, sich zum Werkzeuge eines tausendfachen Druckes herzugeben, die bittersten, unersetzbaren Uebel zu erzeugen, für welche nicht er, aber wohl die Zeit dereinst einen schweren Tadel erfahren wird. Keine Modephrase hat so viel Schein für sich, und ist doch in ihren Folgen so unheilvoll, als die, daß das Gesetz an die Stelle der Willkühr treten soll. Bei nur zu vielen Dingen, bei

allen, die auf Verhältnissen beruhen, die das Leben erzeugt hat, und die zeither auf ihrem eignen Rechte ruhten, kann man dreist voraus sagen, sobald ein Gesetz darüber erlassen werden soll, daß eine Verschlechterung eintreten wird. Nicht wie man durch Gesetze die Willkühr ausschließe, sollte man fragen, sondern wie man bewirke, daß die Willkühr nur im Sinne des Rechts geübt werde. Das, nicht Jenes, ist nützlich und heilsam. Man soll bewirken, daß in jedem Falle geschehe, was das beste Gesetz darüber verfügt haben würde, wenn dieser Fall die Regel bildete.

Niemals sind die Urtheile unsers Verfs. absprechend, verdammend. Seine ganze Richtung ist mild, gesund, gemäßigt. Wenn er die früheren Vorgänge nicht herb verurtheilt, wohl erkennend, daß dieses Land nicht nach dem Glaubensbekenntnisse des Constitutionel oder National zu beurtheilen sey; so verwirft er doch auch das Volk nicht; ja er scheint es in seinem, an hoffnungsvollen Keimen so reichen, Naturleben lieb gewonnen zu haben. Ach, dieses Volk ist reich; es hat noch Glauben, Liebe und Treue; es ist noch der Aufopferung, der Anhänglichkeit fähig. Nicht in dem Schlamme der Hauptstädte, auf dem Lande, in den Provinzen muß man es suchen, und auch da sucht unser Verf. es wenigstens in Streifzügen auf, und freut sich seiner Kraft und Sitteneinfalt.

Das gefällt uns besonders an dem Verf., daß er die Ansichten nicht zu theilen scheint, die gleich fertig mit dem Ausspruche sind: jene Spanischen und Portugiesischen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu lösen seyn. So einen tüchtigen

Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeisoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maasregeln und Anstalten zur gewaltsamen Volksbeglückung, wie sie in Ländern nöthig seyn mag, in denen nur die Kunst es möglich macht, daß ein Mensch darin leben kann; das würde bald Ordnung jenseits der Pyrenäen machen, denken sie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das sich in christliche Arme warf, um türkischem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menschenrechte, noch der Polizeicodex, wird diese Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, schlecht regiert zu werden, und sich doch wohl zu befinden. Das haben sie verloren, seit sie eine Beute der politischen Parteiwuth und politischer Experimentirsucht geworden sind. Gebt ihnen einen Fürsten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joseph 2.; sondern einen Alfred, einen Heinrich 4., einen Leopold von Toscana; einen Mann, der das, zu seinem Glücke auf der Bahn der falschen Aufklärung noch nicht weit geschrittene, Volk den Einflüsterungen der Parteilehren entreiße, und durch gewinnende Persönlichkeit in freier Liebe an sich fessele; der ihm seine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums lasse; sich seines frommen Glaubens, seiner Sitteneinfalt, seiner Naturkraft freue; ihm keine Reformen, keine Aufklärung gewaltsam aufzwänge; ihm seine Nationallaster und Irrthümer, seine Besonderheiten und Gebräuche lasse, bis der eigne vorschreitende Geist des Volkes sich ihnen entwindet, und das Veraltete von selbst abstirbt; der aber das, in jedem Volke lebende,

Princip der Bildsamkeit zu pflegen, zu entwickeln wisse; einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit andern Nationen in eigner Weise um die Palme zu ringen, entzünde; durch das Beispiel seiner Erfolge allseitig zum Nacheifer anspornte; dem Volke Vertrauen zu sich selbst, Liebe zu Fürst und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte; aus ihm selbst und in stetem Einklange mit seiner eigenthümlichen Natur die Institute erwachsen sehe, die den Segen eines solchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen.

Diese Ansichten sind Ref. auch durch die Mittheilungen bestätigt worden, welche das vorliegende Werk enthält, was er den Lesern der „Jahrbücher" als eine eben so anziehende, wie instructive, Lectüre empfehlen kann. Bülau.

Supplément à la biographie de Mr. Nicolas Frédéric de Mulinen, avoyer du canton de Berne, insérée dans le IX. volume du Geschicht-Forscher. Par Frédéric César de la Harpe, citoyen suisse des cantons de Vaud et du Tessin. Lausanne, Freres Blanchard, 1837. 51 P. 8.

In Parteikämpfen ist es schwer, sich zu vertheidigen, ohne selbst zum Ankläger zu werden. Auch Mülinens Biograph hat, bei Vertheidigung dieses standhaften Patriciers, manche Anklage gegen die vorstrahlendsten Vertreter der Volksseite erhoben. Man darf es nicht zu bitter tadeln, wenn er dabei hier und da geirrt, übertrieben, seine Anklage an den Falschen gerichtet hat. So geht es allen Parteien. Ihnen nimmt jede Handlung einen andern Charakter an, sobald sie von ihren Freunden, oder von ihren Gegnern geübt wird. Jener Biograph hat mehrfach des

Einflusses gedacht, den der berühmte La Harpe auf Entstehung und Fortgang der schweizerischen Revolution, zur Zeit des Directoriums geäußert. Der ehrwürdige 84jährige Greis hat sich dadurch veranlaßt gefühlt, in gegenwärtigem, überaus kräftig, allerdings im Sinne des Hasses gegen das alte Patricierthum geschriebenen, Werkchen die Angaben des Gegentheils zu berichtigen, und wir verdanken dadurch jenem Angriffe eine Reihe interessanter Aufschlüsse über merkwürdige Begebenheiten.

Die Beschuldigung, daß er durch aufwiegelnde Schriften den Ausbruch der Revolution beschleunigt, berichtigt er dahin, daß er 7 Jahre vor deren Ausbruche eine Petition redigirt, die er an drei Freunde gesendet, die aber von der Post weggenommen, und nie gedruckt, oder sonst ins Publicum gebracht worden sey. Damals war er noch Lehrer der russischen Großfürsten, und auf diesem Posten suchten ihn nun die erzürnten Patricier zu stürzen. Ueber diesen Aufenthalt in Rußland sagt er manches Interessante, und schreibt es einer von ihm geführten Unterredung mit der Kaiserin Katharina zu, daß 1793 kein russisches Hülfscorps zur Armee der Alliirten stieß. Mächtige Kabalen haben sich gegen ihn verbunden; doch habe er stets das Vertrauen der Kaiserin bewahrt. Mit Stolz blickt er auf seinen Zögling Alexander, den er den Marc Aurel unsers Zeitalters nennt. — Die französische Invasion habe nicht er, sondern es hätten dieselbe die Provocationen und Tollheiten der Berner Patricier veranlaßt. Er führt an, daß er immer zur Sühne gesprochen, d. h. den Patriciern empfohlen habe, nachzugeben. — Endlich weiset er die Behauptung zurück, als habe er den Kaiser Alexander gegen Mülinen einge-

nommen, und theilt einen merkwürdigen Brief mit, den er damals, im Intereſſe der Schweiz, an Alexander geſchrieben. — Ueber Mülinen urtheilt er ſchließlich, er ſey im Privatleben ein ſehr achtungswerther Mann geweſen, habe aber zu jener Claſſe patriciſcher Magiſtraten gehört, die mit Mäßigung und Weisheit regieren wollten, ſo lange die Regierten an das göttliche Recht, die Stütze ihrer Standesprivilegien, glaubten; aber für die Zweifler daran keine Vergebung hätten. Sollte Mülinen wohl gerade das göttliche, und nicht ganz einfach das beſtehende Recht im Sinne gehabt, und ſollte er nicht geglaubt haben, daß möglichſte Stabilität beſonders für kleine Republiken eine ſehr wichtige Sache, und die Demokratie nirgends etwas nütze ſey? Das pflegt ſo die Anſicht gemäßigter Conſervativen zu ſeyn. Bülau.

Die Markgrafſchaft Mähren, topographiſch, ſtatiſtiſch und hiſtoriſch geſchildert von Gregor Wolny, Benedictiner und Profeſſor. I. Band. Prerauer Kreis. Brünn. Selbſtverlag des Verfaſſers. In Commiſſion der L. W. Seidelſchen Buchhandlung. 1835. 8. XVI und 486 S. II. Band. Brünner Kreis. I. Abtheilung. 1836. 8. VII und 434 S. II. Band. Brünner Kreis. II. Abtheilung. 1837. 8. 587 S.

Ein Mitglied jenes würdigen Ordens, dem die Wiſſenſchaften und die wahre Humanität ſo Großes und Segensreiches verdanken, bewährt hier von Neuem den unermüdlichen Fleiß und das gemeinnützige Streben, durch welches ſo viele ſeiner Vorgänger ſich ausgezeichnet haben. Die Schilderung eines Landes, wie Mähren, ſcheint vielleicht nicht ſo ſchwierig und umfänglich. Allein in der Art, wie ſie hier geboten wird, wo von jedem Orte, bis

zu dem kleinsten Dorfe herab, die nöthigsten statistischen und geschichtlichen Notizen gegeben werden, und wo irgend ein Interesse sich daran knüpft, Alles, was die Quellen über die früheren Besitzer und deren genealogische Verhältnisse darbieten, mitgetheilt wird, ist es allerdings sehr schwierig und umfänglich.

Das Werk ist auf sechs Bände berechnet. Allein leicht dürften diese, wie der vorliegende zweite, in mehrere starke Abtheilungen zerfallen müssen. Der Verf. hat die glaubwürdigsten und zuverlässigsten Quellen benutzen dürfen, und hat sie mit Sorgfalt und kritischem Blicke benutzt. Das Werk wird, besonders aus dem Gesichtspuncte der Vaterlandskunde, den mährischen Einwohnern als eine treffliche Fundgrube dienen, aus welcher sie über Geschichte und Zustand der einzelnen Ortschaften sehr schätzbare Auskunft erhohlen können.

Für das Ausland und für die Wissenschaft im Allgemeinen, ist das Werk, nach seiner ganzen Anlage und Zusammenstellung weniger brauchbar. Denn es vergegenwärtigt uns diese Orte nicht; es giebt uns kein Bild von ihnen, und am allerwenigsten verknüpft es sie zu einem organischen Ganzen. Diese Ortschaften könnten eben so gut sonst wo liegen; wir werden nur durch den Titel auf Mähren gewiesen. In der That, dem Verf. nicht Unrecht zu thun, er hat auch keine Geographie, sondern eine Topographie versprochen. Auch dann noch dürfte wohl verlangt werden, daß der Einfluß des Landes auf den Charakter des Ortes, bei Darstellung dieses Charakters, hervorgehoben werde. Indeß es scheint allerdings so etwas nicht in der ganzen Richtung des Verfs. zu liegen, die wohl mehr ein fleißiges Sammeln

und gründliches Prüfen, als ein geistvolles Combiniren bedingte. Die Hauptrichtung des Verfs. führte ihn sichtlich auf das Geschichtliche und auch hier auf das Zusammentragen antiquarischer Nachrichten hin, und das ist jedenfalls der Glanzpunct des Werkes. Die Liberalität der Behörden eröffnete ihm den Zugang zu solchen statistischen Quellen, wie sie den öffentlichen Behörden actenmäßig zuzukommen pflegen, und der Verf. hat diese sorgfältig eingeschaltet. Was in geographischer Hinsicht gegenwärtig für die Hauptsache betrachtet wird, die Gestalt und Physik des Bodens; das hat er sich von dem Professor Albin Heinrich bearbeiten lassen, und es ist einleitungsweise einem jeden Kreise vorgesetzt.

Dem strengen Standpuncte einer Topographie entspricht es allerdings, macht aber doch einen etwas seltsamen Eindruck, daß nirgends von dem ganzen Lande gehandelt, kein Wort über dessen Verhältnisse und Eintheilung gesagt wird, sondern das Werk ganz ruhig mit dem Prerauer Kreise anfängt, und im zweiten Theile zu dem Brünner Kreise übergeht.

Vom Gesichtspuncte der Topographie aus, ist die Verbindung der Geschichte, Statistik und der Ortsbezeichnung natürlich. Vom Gesichtspuncte der Geographie aus, würde sie störend seyn. Mit der Geschichte mag Geographie so weit verbunden werden, als sie zur Erklärung der geschichtlichen Thatsache dienen kann. Wie aber mit der Geographie Geschichte nützlich verbunden werden könne, gesteht Ref., nicht recht zu begreifen. Denn die Geschichte kann für die Zwecke der Geographie nichts beitragen. Vielmehr müßte es den Versuch, durch Lectüre eines solchen Werkes sich eine

Gegend zu vergegenwärtigen, erschweren, wenn man allemal nach zehn Zeilen Ortsbeschreibung eine lange Erzählung von den früheren Besitzern dieses Ortes, ihrer Abstammung und Schicksalen erführe.

Dies Alles soll das Verdienst des Werkes für Mähren nicht schmälern. Im Auslande wird sein Inhalt höchstens einige Geschichtsforscher bleibend interessiren. Mähren daraus kennen zu lernen, wäre sehr mühevoll, da der Verf. den Leser nicht der Arbeit überhoben hat, alle die einzelnen Data, aus denen das Werk besteht, zusammen zu summiren, und in einem Totalüberblicke zu beschauen. Allein was dem Ausländer gleichgültig ist, kann dem Inländer gerade überaus wichtig seyn: eine genaue Auskunft über die geschichtlichen und statistischen Verhältnisse des, wenn auch noch so kleinen, Ortes, an dem er gerade Interesse nimmt.

Die Sprache des Werkes ist klar, einfach, des forschenden Gelehrten würdig. Vielleicht wäre zuweilen eine etwas populärere, gemüthliche Haltung am Orte gewesen. Die Topographie kann einen politischen Nutzen stiften, wenn sie durch Erweckung eines Interesses an dem Zunächstliegenden auch Liebe dazu erzeugt.

Immer ist es erfreulich, daß das Werk Aufmunterung zu rascher Fortsetzung erfahren hat; so wie es den Behörden Ehre macht, daß sie diesen wichtigen Beitrag zur Landeskunde liberal gefördert haben. Bülau.

Betrachtungen über Zeiterscheinungen.

(Vom Herausgeber.)

Es erweckt keinen günstigen Begriff von dem politischen Zustande der Teutschen, wenn man sich fragt, worauf sie vornehmlich ihr Augenmerk in der Politik des Tages richten. Beschämend ist in dieser Hinsicht die Betrachtung z. B. einer französischen und englischen, oder auch einer schwedischen und norwegischen Zeitung. Was ist vorwaltend in ihnen? Die Angelegenheiten des eignen Landes. Die stehen im Vorgrund und das Auswärtige dient nur zur Ausfüllung. Bei uns dagegen? Frankreich, England, Spanien und Portugal, Griechenland und der Tscherkessenkrieg, das sind die Gegenstände, welche dem Zeitungsleser die Journale interessant machen. Aus Teutschland erweckt das nur Theilnahme, woraus große, gährende Umwälzungen erwartet werden. Sage man nicht, daß die Schuld an Beschränkungen der freien Discussion liege. Sehr seltene Fälle ausgenommen, wo politische Rücksicht in der That die Berührung gewisser Puncte erschwert, kann das ruhige und vernünftige Wort sich bei uns über Alles verbreiten. Aber widmet etwa die Mehrzahl der Zeitungsleser dem Entwickelungsgange des teutschen Staatslebens, wie er z. B. durch die Berathungen teutscher Landtage bezeichnet wird, die mindeste Aufmerksamkeit? Daß unsere Zeitungen einige Spalten damit füllen können, ist nur für ihre Redactionen von Nutzen. Für die Leser sind diese Spalten nicht vorhanden.

Ich sagte mit Absicht: es erwecke dies keinen besonderen

Begriff von dem Zustande des teutschen Staatslebens. Denn es ist fern von mir, die Reife des teutschen Volks zu bezweifeln. Ich habe keine sehr starke Meinung von dem Sinne der Teutschen für die besondere Form des politischen Lebens, die in den Modesystemen obenan steht. Die den meisten Sinn dafür haben, denken sich wohl etwas Anderes darunter, als seyn kann, und jedenfalls etwas Anderes, als nach den bestehenden Verfassungen seyn soll. Aber für ein im teutschen Sinne gebildetes, wahrhaft naturgemäßes, tüchtiges Gestalten politischer Zustände, würde das teutsche Volk so reif seyn, wie jedes Andere. Duldet man nicht, daß das politische Leben sich auch zuweilen den Machthabern unbequem bezeige; nun so kann man wenigstens nicht jenen Gemeinsinn verlangen, der ihnen erwünscht und förderlich ist. Daß ferner die bedrohlichsten Ereignisse allein im Stande sind, große Spannung und Aufmerksamkeit zu erregen; es beweiset sichtlich, daß der bestehende Zustand nicht so behaglich ist, um nur mit Furcht und Abneigung auf eine Aenderung desselben blicken zu lassen; daß die goldenen Zeiten des vorigen Jahrhunderts längst vorüber sind, wo die Menschen von allem Andern eher das Heil erwarteten, als von Aenderungen im Staate, dessen Verhältnisse sie für unverrücklich betrachteten; daß große Hoffnungen auf eine Crisis gerichtet sind, große Leidenschaften unter den deckenden Gewölben der bestehenden Ordnung gefesselt liegen.

Bindet sie los, sagt der Eine, und alle unsere Hoffnungen werden zur Frucht werden, alle unsere Theorieen sich glänzend bewähren. Haltet sie ferner gefesselt, warnt der Andere, und ruft nicht eine Gewalt ins Leben, die

Niemand wieder im Zügel zu halten vermag und die Umsturz und Barbarei verbreiten wird. Wer hat Recht? Wie soll die Wahl entschieden werden zwischen einem Regimente der Vorsicht, welches den guten Gebrauch verkümmert, damit nur ja kein Mißbrauch entstehe und der auf der andern Seite drohenden Gefahr der Revolution, die der Gegenwart Glück mit Gewißheit umstürzt, damit die ungewisse Hoffnung der Zukunft aufblühe? Die Verhältnisse sprechen für die erstere Wahl. Und auch das spricht dafür, daß alle Wünsche der Revolution, daß die Vorschläge ihrer Wortführer, wie die Vorurtheile und Bestrebungen der großen Menge, die sie ins Werk setzt, alle auf Dinge hinauslaufen, von denen kein Heil zu erwarten ist, die schon im Kleinen und Großen, vielfältig und oftmals versucht und überall schlecht oder ungenügend befunden worden sind. Nach der Erfahrung wie in der Vernunft. Ueberdem geht neben all diesem Wechsel der Staatsformen unvermerkt und unabhängig von allem Einfluß derselben eine andere Veränderung vor sich, die keine Gewalt beherrschen und die in ihren Folgen sich unberechenbar größer zeigen wird: die materielle Veränderung in der Güterwelt, die Moralische in Meinung und Gesinnung. Wer die Zukunft zu deuten sucht, mag auf diese Entwickelungsphasen viel mehr seine Blicke richten, als auf alle die Formen der Außenseite. Ja der Geist der Zeit ist allmächtig; aber nicht Alles ist es, was in ihm waltet und vordringt. Es sind viele Meinungen in Aller Munde und werden von Vielen geglaubt und gelten und vermögen doch nichts. Was aber in Wahrheit beruht und der Stufe der Zeit gemäß, und zur Ueberzeugung geworden

ist, das macht sich vielleicht nicht breit, das wirkt schon ehe es erkannt wird, aber es gebietet über das Treiben und Handeln der Zeit und drängt sich mitten durch Irrthümer und Leidenschaften zur Herrschaft. So ist nicht in der inneren, sondern in der äußeren Politik der Staaten der Vorschritt der Zeit am sichtbarsten. Hier sind wahrhaft vernünftigere Ueberzeugungen verbreitet, hier ist wahrhaft die Richtung eine Höhere, Edlere geworden. Im Innern der Staaten ist das redliche Wollen allgemeiner und nothwendiger; aber es kam auch in der früheren Zeit vor und wo es vorkam, war der Geist vielleicht edler, die Bewegung sicherlich freier, das Ziel nicht so ungemessen.

Seit dem Befreiungskriege, der die Kraft des alten Volksthums manifestirte, hat es kaum eine Verwickelung gegeben, die so tiefe Blicke in das innere Volksleben werfen ließe, als diese Kölner Sache. In Teutschland gewiß Keine; es wäre denn von der negativen Seite. Außerhalb Teutschlands mag vielleicht die Losreißung Belgiens und der Beistand, den die baskischen Provinzen dem Don Karlos um ihrer Freiheit willen geleistet, einen gleichen Beweis geben, auf welche Kräfte der meiste Verlaß sey, und wie weit sich die gewöhnlichen Theorieen bewähren, sobald einmal eine Angelegenheit berührt wird, die dem Volke wahrhaft und nicht blos in Folge liberaler, oder absolutistischer Systeme nahe liegt. Eine Meinung, die dem Volke blos aufgeredet ist, mag man wieder abreden, oder abdringen können. Der echte, aus dem innersten Leben des Volkes erwachsene Volkswille ist unbezwinglich. Er giebt kein Recht; aber er ist eine Kraft, an der jeder menschliche Widerstand scheitert. Ich kenne die Mängel und Gebrechen der katho-

lischen Kirche sehr wohl. Zwar mag ich ihr weder die Mißbräuche dunkler Zeiten, noch die Stellung zur Last legen, die sie annehmen mußte, sobald feindliche Kirchen sich von ihr abtrennten. Aber eine jede Maasregel, die den Mißbrauch ausschließen will, beschränkt den guten Gebrauch. Eine Kirche, die zahlreiche Anstalten trifft, um Zweifel und Irrthum nicht aufkommen zu lassen, lähmt unfehlbar die freie Forschung, fesselt den menschlichen Geist in einseitiger Richtung, und wirkt dadurch auch für viele andere Seiten der Bildung beschränkend. Indeß das kann ich nicht läugnen, daß die Haltung der katholischen Kirche in dieser Angelegenheit mir manchen Stoff zum Neide zu geben scheint und das Werk der Jahrtausende sich unendlich glorreicher bewährt hat, als die stolzen Gebilde des Tages. Möchte man nicht vielen anderen Angelegenheiten gleiche Wortführer wünschen, die in so einflußreicher, erhabener und sicherer Stellung mit derselben stillen Festigkeit handelten? Was aber die für ein System haben müssen, die sich Liberale nennen, und es offen aussprechen, die Kirche müsse unter dem Staate stehen, ja sogar, sie könne in unseren Tagen nur noch eine Staatsanstalt seyn; das mag Gott wissen. Ich meinerseits habe mich gefreut, daß doch etwas in unserer Zeit gefunden worden ist, wovor die Verwaltungsmänner stehen bleiben, zurückweichen mußten, und noch mehr habe ich mich gefreut, daß diese Nothwendigkeit so zeitig erkannt und nicht in falscher Consequenz der Autoritätssucht der vergebliche Kampf mit der echten Consequenz des Gewissens versucht worden ist.

In der hannöverischen Sache dagegen, zeigt es sich

da nicht deutlich, wie fern dieſe politiſchen Formfragen der Mehrzahl des Volkes liegen? wie wenig es weder den ſubtilen Diſtinctionen des Staatsrechts folgen, noch ſich für Inſtitute erhitzen mag, die nicht ſein tägliches Treiben, ſein Denken und Fühlen, ſeine Freuden und Leiden berühren? Die Gebildeten haben eine ſehr würdige Theilnahme an der Rechtsfrage bewährt, die in der That das Bedeutendſte an der Sache war. Und zwar die Gemäßigten mehr als die Ultras. Für das Volk iſt das Alles nur Zeitungsſache; halb verſtanden; wenig beachtet. Wie anders müßte es ſeyn, wenn es Glaubensſache geworden wäre. Das iſt das Schöne in England, daß das Volk an ſeine Verfaſſung glaubt, wie an ſeinen Gott; daß es ſich das Weſentliche nicht anders denken kann, als es iſt; die Aenderung nicht anders, als durch die Verfaſſung; daß die Verfaſſung mit ihm und das Volk mit der Verfaſſung verwachſen iſt. Das macht nicht die Dauer; es iſt längſt ſo in England geweſen, ehe die Parlamentsverfaſſung ihre heutige, höhere Bedeutung erlangte und wie die Könige noch grelle Willkühr gegen die Großen übten. Aber daher kommt es, daß, ehe die Staatsrechte des Königs beſchränkt, die Befugniſſe des Parlaments bezeichnet, die Preßfreiheit aufgekommen, überhaupt das öffentliche Leben geſtaltet war; lange vorher ſchon, ja von jeher, das perſönliche Recht des Engländers auf das Geſetz des Landes geſtützt, die Freiheit als Regel anerkannt, einem Jeden das volle Bewußtſeyn geſichert war, es könne ihn keine Gewalt in ſeiner Freiheit kränken und daß dies nicht geſchehen könne, verdanke er dem Geſetz, der Verfaſſung ſeines Landes. Das Privatleben iſt

in England niemals so gefesselt gewesen, wie anderwärts, und viel früher emancipirt worden, als das Oeffentliche. Daß des Engländers Haus seine Burg, sein Wille in Allem, wo nicht das buchstäbliche Gesetz ihn beschränkt, sein eignes Gesetz, und sein Recht geschützt ist, nicht blos gegen König und Große, nein auch gegen den Staat, gegen die Staatsraison, gegen den Geist der Gesetze, gegen Folgerungen und Consequenzen; daß der Staat es vorzieht, lieber in einzelnen Fällen aus dem Gesetz einen Nachtheil für sich und seine Zwecke entstehen zu lassen, als den Bürger wider das Gesetz zu behandeln *); und daß der Bürger weiß, sein ganzes Leben und Seyn, der ganze Inbegriff seiner Rechte und Freiheiten sey eine Folge zugleich und eine Stütze der allgemeinen Verfassung, sey mit ihr aus einem Gusse und durch sie unerschütterlich verbürgt; daraus fließt zugleich diese wunderbare Ehrfurcht vor dem gesetzlichen Stande und diese innige Anhänglichkeit, dieser begeisterte Glaube an die Verfassung, bei der das Volk nicht an constitutionelle Theorieen und allgemeine Menschenrechte, aber an sein Recht, an alles das denkt, was ihm im Leben werth und wichtig geworden ist.

Wollt ihr dem Volke die Verfassungen werth machen, so sey das Erste was ihr thut, nicht ein ewiges Aendern in Formen, die dem Volke gleichgiltig sind; nicht jenes Nivelliren im Sinne der vermeintlichen Gleichheit, die nur dem Zeitungsgeiste, nicht dem Zeitgeiste wichtig ist, die dem Einen nimmt, ohne dem Andern zu geben, bei

*) Wobei man sich auch nicht damit hilft, die Gesetze so vieldeutig zu fassen, daß alle mögliche Fälle hineingepackt werden können, sondern sie so genau als möglich faßt.

der sich der Eine schlechter und Niemand besser befindet; nicht ein Herbeiziehen des Volkes zu neuen Leistungen und Thätigkeiten, die einen Gemeinsinn voraussetzen, wie er erst nachfolgen, nicht vorausgehen kann; aber dem Menschen das Leben leichter und freier zu machen, ihn fühlen zu lassen, daß der Staat weit öfterer sein Wohlthäter, als sein Bedrücker sey; ihm eine freie Bewegung, eine ungehemmte Entwickelung zu eröffnen, ungeschreckt von den Sonderbarkeiten und Rauhheiten, die sich da zeigen mögen; ihn mit Institutionen zu umweben, durch die er sich in seinem Rechte gegen alle Welt vertheidigen mag; ihm ein lebendiges Gefühl seiner Menschen- und Bürgerrechte zu verleihen, und des unverletzlichen Charakters, den sie ihm geben, und wie dieser hohe Besitz nicht auf der Staatsverwaltung, aber auf dem gemeinen Rechte des Landes beruhe, wie jeder Mann des Gesetzes dafür auch gegen die Regierung ein genügender Schutz sey, wie die Verfassung des Landes dies alles kröne und vollende, aber auch das Recht des Bettlers am Zaune, des Verbrechers im Strafhause noch ein Theil dieser Verfassung, heilig wie sie und Jedem wichtig sey; macht, daß das Volk sein Glück in der Verfassung findet, und keine Gewalt auf der Welt wird sie antasten können. Lasset jedem Stande seine eigne Ehre, sein besonderes Recht; dem Adel, wie dem Gelehrten, dem Bürger, wie dem Bauer; je mehr Mannigfaltigkeit, desto besser; gründet sie nicht auf das geschriebene Wort, sondern erkennt darin nur das an, was auf das Leben gegründet ist; aber der Geist des Ganzen sey die schützende Bürgschaft und der Einzelne liebe das Ganze um seines besonderen Glückes willen. Auch

in England hat die Mehrzahl des Volks für die meisten Parlamentsverhandlungen gar kein Interesse und von den Wenigen, an denen es Theil nimmt, schwerlich einrecht es Verständniß. Aber es weiß, daß das Alles damit zusammenhängt, wofür es Sinn und Interesse hat, was sein tägliches Thun und Treiben berührt. Diese Regierungssachen, die zunächst nur die Beamtenwelt und die höheren Stände angehen und nur von ihnen verstanden werden, bleiben der Mehrzahl des Volks ewig fremd, wie wichtig sie auch für seine Geschicke seyn mögen. Es sieht diese Wichtigkeit nicht ein und hat keine Geduld, einer ihm fernliegenden Sache und allen den Weitläuftigkeiten, die mit der geschäftsmäßigen Behandlung derselben verbunden sind, zu folgen. Redet einmal mit dem Bürger kleinerer Städte, mit dem Landmanne. Er wird euch einige Wünsche und Hoffnungen von ausschweifender, unausführbarer Art vortragen und wenn ihm erklärt wird, daß die Erfüllung derselben nicht zu erwarten sey, von der ganzen Sache mit Gleichgiltigkeit, ja mit Abneigung reden. Vielleicht in keiner Hinsicht besteht eine so große Kluft zwischen den gebildeten und nichtgebildeten Classen des Volks, als in dieser. Jene sind getheilt; die Mehrzahl ist eingenommen für die Sache, die Minderzahl hat Haß dagegen; aber Alle erkennen doch die Bedeutung an. Diese aber sind gleichgiltig dafür, und das ist das Schlimmste. Sie haben nur einen fernen, unbestimmten Begriff davon; kein Bedürfniß, sich näher zu unterrichten; keine Fähigkeit, alle diese Beziehungen zu verfolgen; sie mögen sich augenblicklich dafür erhitzen, wann die Mode es mit sich bringt, oder eine Persönlichkeit, eine edle That sie hinreißt, aber wie ganz anders müßten

die Folgen seyn, wenn das wahre Begeisterung, wenn die Verfassung wahrhaft ein starkes und lebendiges Interesse des Volks wäre. Das wird sie nie seyn, so lange zwischen einem constitutionellen und einem gutregierten nichtconstitutionellen Staate kein weiterer Unterschied ist, als daß dort alle zwei, oder drei Jahre sich Landstände versammeln, um über der großen Mehrzahl des Volks meist sehr fernliegende Angelegenheiten in einer ihr ziemlich unverständlichen, oft von ihr sehr mißverstandenen Weise zu debattiren, manche Debatte völlig nutzlos zu führen und die Gesetze nicht immer gerade besser zu machen. Auch dies hat seinen großen Nutzen; nicht weil es die Fortdauer der guten Regierung verbürgt; denn das thut es nicht, so lange es nicht Kraft und Bestand im Volke hat; sondern weil es die gute Regierung in ihren Entschlüssen noch genauer festhält, die Minister nöthigt, ihre Entwürfe noch sorgfältiger zu erwägen, ihren Haushalt noch sparsamer zu ordnen, sich noch ängstlicher vor Willkühr zu hüten. Auch der beste Minister würde vielleicht Manches thun, wovon ihn jetzt der Gedanke an den Landtag abhält. Das ist ein sehr großer Vortheil; aber er wird nur nicht vom Volke so klar verstanden, daß dieses sich deshalb für die Einrichtung begeistern möchte. Es liegt wenigstens sehr nahe, daß das Volk den Gedanken faßt, dieser Fürst und diese Minister würden auch ohne die Stände gerade ebenso gut regieren, da ja jenseits der Grenze die Erfahrung dies lehre. Einreden und vorpredigen hilft da auch nichts; denn das Volk lernt nur aus Erfahrung und zwar nicht einmaliger, sondern steter, täglicher Erfahrung. Erst dann werden die Verfassungen auf das

Volk geſtützt ſeyn, wenn kein Bürger eines conſtitutionellen Staats ohne Noth in den am Beſten regierten abſoluten Staat ziehen mag. Der Rheinheſſe, oder Rheinbayer zieht nach Rheinpreußen und vermißt in ſeinen ganzen menſchlichen und bürgerlichen Beziehungen gar nichts. Die politiſchen Wahlrechte am Wenigſten. Höchſtens, daß er ſich über die ſtrengere Landwehrpflicht beſchwert. Der Rheinpreuße zieht nach Frankreich und fühlt ſich nicht glücklicher, noch freier; er hat ein Paar Freiheiten mehr und dafür ein Paar andere weniger; wenn er Geld hat, einige Wahlrechte und dafür mehr Polizei. Der Engländer aber, der ſich in irgend einem Staate des Feſtlandes bleibend anſiedelt und ganz zum Unterthan deſſelben wird, dem iſt es als wenn er in bürgerlicher Beziehung in eine ganz andere und wenigſtens nach ſeinen Begriffen keinesweges beſſere Welt getreten wäre, und er fühlt die Veränderung bis in das Innerſte ſeines Hauſes und Herzens. Das machen nicht einzelne ſogenannte liberale Inſtitutionen, die zu dem Ganzen in keinen Bezug und Einklang treten. Das hängt auch nicht von den ausgedehnten politiſchen Rechten ab. Die franzöſiſchen Kammern haben dieſelben Rechte, wie das Parlament von Großbritannien. Die belgiſche Verfaſſung iſt mehr im Sinne des liberalen Syſtems, als die Engliſche. Aber in England athmet die ganze Geſetzgebung den Geiſt der Freiheit. Nicht blos die Regierung, auch der Staat iſt beſchränkt und iſt es weniger durch äußere Satzungen, die dem Bedürfniß gegenüber ſich nicht halten können, als durch die Freiheitsliebe aller Stände des Volks, die nur vor dem dringendſten Gebote des Gemeinwohls zurückweicht, die Be-

schränkung der Freiheit nur als Ausnahme zuläßt und diese Ausnahme nie zur Regel erhebt. Nicht aus Neid und Herrschsucht, oder im glücklichsten Falle aus flüchtiger Schwärmerei, sondern aus der lebendigsten Liebe für persönliche Freiheit und Unabhängigkeit ist der englische Liberalismus erwachsen. Dazu läßt man dort jedes Glied des großen Volkskörpers sich in seinem eignen Elemente mit Freudigkeit regen und entfalten, und kennt weder das Streben nach Uniformität, noch hat man eine rechtliche Möglichkeit, es zu befriedigen. Man hat die natürlich menschliche Ansicht bewahrt; man modelt die Rechte der irdischen Staatslenker nicht nach der fingirten Staatsidee; verlangt nicht zu viel; nimmt nichts zu streng; schreitet nicht ein, wo man nicht muß, und die Regierung beschränkt ihr Wirken, so lange sie nicht angerufen wird, auf die großen Angelegenheiten der Gesammtheit; während die inneren Thätigkeiten des Staates, wie Justiz, Polizei u. s. w. möglichst auf sich selbst gestellt sind, und als das gelten, was sie sind, als nothwendige Uebel, bei denen Mäßigung heilsamer ist, als Optimismus.

Doch ich wollte nicht abermals Englands Lob singen. Das Alles läßt sich überdem nicht so nachbilden und übertragen, und die Menschen sind überall, was sie seyn können. Die Verhältnisse haben sich gestaltet, wie sie mußten. Der Weg muß gut seyn und wenigstens zu gutem Ziele führen; denn ein Anderer war nicht möglich. Ich will nur so viel sagen, daß eine wahrhafte, lebendige und bleibende Theilnahme des Volkes für seine Verfassung nur da zu erwarten steht, wo es das stete Gefühl hat, daß es um seiner Verfassung willen ein andres und besseres

Loos habe, als es außerdem haben würde. Dabei ist nicht von Steuern und Gaben die Rede, sondern von der ganzen Existenz des Menschen. Und wo die Verfassung nicht auf jenem Gefühle des Volkes ruht, wo vielmehr Manche über sie klagen, die Meisten nur einen dunklen, gleichgiltigen Begriff von ihrem Werthe haben, und den wahren Grund der Vortheile, die sie genießen, in Verhältnissen suchen, die nicht nothwendig mit der Verfassung zusammen hängen; da wird die Verfassung gleichwohl ihren Nutzen und Werth haben, mag auch in recht leidlichem Ansehen stehen; aber sie wird weiter nichts, als eine Einrichtung seyn, und ihre Freunde mögen mit doppeltem Danke die Redlichkeit der Machthaber anerkennen, die sie aufrecht hält; denn das Volk hält sie nicht.

Man geht da den umgekehrten Weg wie in England. In England ist die politische Freiheit, ist, was man gewöhnlich Verfassung nennt, aus der persönlichen Freiheit, aus der Freiheit des Volkes erwachsen, und nur eine Frucht von dem gleichen Baume, der da ist der Baum des Lebens. Dort aber erwartet man von der politischen Freiheit die allmählige Einführung und Befestigung der Persönlichen, die Entfesselung des Lebens und die Belebung des Freiheits- und Gemeinsinnes. Das ist von Oben herab und auf dem Wege der Gesetzgebung sehr schwierig, und hat mit tausend Hindernissen, mit bestehenden Anstalten und Maximen, mit Bedenken und Rücksichten aller Art, mit Optimismus auf der einen, und voreiligen und ungemessenen Forderungen auf der andern Seite zu kämpfen und die herrschenden Theorieen scheinen mir eben sowenig darauf hinzuführen, wie die bestehenden Verhältnisse es zu

begünstigen. Indeß es mag und kann zuletzt gehen. Nur erwarte man die Früchte nicht schon, wenn die Blüthe noch mit der Kälte zu ringen hat. Nur wundere man sich nicht, wenn noch über manche Generationen Mißtrauen, Spannung und Unzufriedenheit, Theilnahmlosigkeit und Trägheit ihren Einfluß erstrecken. Nur bitte man Gott, daß er noch lange Zeit gewissenhafte und bürgerfreundliche Regenten erhalte, die das Bäumchen in seinem Aufwachsen schirmen. Die Eiche wächst langsam. Von der magna Charta an hat es zwei Jahrhunderte gedauert, ehe die äußere rohe Form des Parlamentswesens zu einiger Festigkeit kam. Darauf dauerte es wieder zwei wechselvolle und stürmische Jahrhunderte, ehe, bei der Vertreibung der Stuarts, die Verfassung in ihrer heutigen Bedeutung anerkannt und verbürgt wurde und abermals vergingen anderthalb Jahrhunderte, ehe sie in der Reformbill ihre Vervollständigung erhielt. Und England ward durch manche örtliche und volksthümliche Verhältnisse begünstigt und befolgte den natürlichsten und sichersten Weg.

Ueber die Rechtsgründe des Königs von Hannover ist, wenn man von dem gegenwärtig in Teutschland anerkannten Staatsrechte ausgeht, nach dem, was Mohl in Richters kritischen Jahrbüchern der Rechtswissenschaft (Jahrgang 1838, Heft 1) darüber auseinandergesetzt hat, kein Wort weiter zu sagen; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß man sich 1833 noch etwas sicherer hätte stellen können und — die Zukunft bedenkend — sollen.

Der König jedoch muß sehr stark von seinem Rechte überzeugt seyn. Denn sonst begreift man in der That nicht, was er gegen die gute Verfassung von 1833 eigentlich hat.

Da er die mit ihr verbundenen Gesetze und Einrichtungen größtentheils beibehält; da er sogar durch Vorschlag einer neuen Verfassung im Allgemeinen das sogenannte constitutionelle System anerkennt; so zeigt er, daß er nicht glaubt, die Macht der Regierungen sey durch dieses System wesentlich vermindert worden. Er hätte auch Unrecht, wenn er das glaubte. Bis jetzt haben auf dem Festlande die Regierungen durch die Systeme des Liberalismus nur an Macht gewonnen. Zwar nicht im Vergleich zu den absoluten Regierungen reformirter Staaten; aber wohl im Vergleich zu den conservirten Staaten, und besonders zu den Staaten der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Jetzt haben es die Regierungen mit einer Verfassung zu thun, deren gefährlichstes Element nur von Zeit zu Zeit in Wirksamkeit tritt, dann mit einigem Geschick recht wohl zu behandeln ist, und für Manches die Verantwortlichkeit übernimmt, wofür sie die alten Regierungen selbst tragen mußten. Damals aber bestanden eine ganze Menge Verfassungen, die in der That durch den allgemeinen Glauben geschützt waren, bis Ideen und Kriegsgewalt sich vereinigten, diesen Glauben zu zerstören. Da hatten die Staatsdiener ihr eignes Recht; jede Behörde ihre Verfassung, an die sich nicht rühren ließ; die Kirche war in ihrem Innern eine unnahbare Gewalt; die Corporationen regierten sich selbst; in das Innere der Städte drang kein Blick des Staates; ein großer Theil des Finanzwesens war der Verwaltung landschaftlicher Behörden übertragen; viele Rechte der heutigen Staatsgewalt in den Händen von Privatpersonen; das erworbene Recht, das Herkommen, die privatrechtliche Nutzung bildeten tausend schützende Mauern um die einzelnen Rechtskreise im Volke, an welche die Staatsverwaltung zu rühren, weder, bei der völligen Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gerichte, im Stande, noch, bei dem allgemeinen, auch die Regierenden durchdringenden Glauben an die Heilig-

keit dieses Zustandes, jemals geneigt waren. Dieses Verhältniß ist entfernt worden, weil sich tausend Mißbräuche in diese einzelnen Verfassungen eingeschlichen hatten, weil sie mancher Bedrückung zum Schirme dienten und weil sie den Staat an der Ausübung mancher Pflichten behinderten. Aber die Regierungen haben dabei nicht verloren an Macht, sondern gewonnen. Wenn sich daher der König von Hannover anheischig macht, den früheren Zustand des Staatslebens zurückzuführen; so wird er die Stellung der Staatsgewalt viel wesentlicher alteriren müssen, als durch eine bloße Umänderung der Ständeverfassung geschehen kann. So gleich der Umstand, daß die Stände, nach seiner Verfassung, bei den meisten Gesetzen nur berathende Stimmen haben sollen. Nun das war allerdings in der alten Verfassung größtentheils auch der Fall. Aber damals war die ganze gesetzgebende Gewalt viel beschränkter und ging mit einer Vorsicht zu Wege, von der man heute kaum noch einen Begriff hat. Die ständische Zustimmung ist, auch wenn die Stände ein absolutes Veto haben, eine nicht genügende Bürgschaft gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Aber wie viel weniger wäre man gegen den Letzteren gesichert, wenn auch diese letzte Bürgschaft wegfiele, ohne daß man doch die alten Schutzwehren gegen die Omnipotenz der Gesetzgebung und den Eifer theoretisirender Gesetzgeber wieder aufführen könnte. Daß allerdings viele Gesetze, die nach den constitutionellen Einrichtungen den Ständen vorgelegt werden müssen, sich nicht recht für diese Discussion eignen, und durch sie nicht besonders gefördert werden, ist freilich wahr und ist leicht zu erklären, da die ganze Einrichtung von Haus aus auf den ausgleichenden Kampf der Interessen und auf die Entscheidung großer politischer Fragen berechnet war, wie sie in kleinen Staaten selten vorkommen. Aber es ist schwer abzusehen, wie dem Uebelstande abzuhelfen sey, ohne die Vortheile zu gefährden.

Von der mährchenhaften altfränkischen Reichsversammlung und von der geschichtlichen altsächsischen Gemeineversammlung.

Vom Staatsrath Bosse in Braunschweig.

Es ist zwar die Schilderung von den jährlichen Reichsversammlungen, welche das Schreiben des Erzbischoffs von Rheims und vormaligen Ministers Hinkmar von 882 für die Thronbesteigung von Karlmann enthält, in dem neueren französischen Staatsrechte und noch von dem Tribunatspräsidenten Arnould für das vote libre et annuel geltend gemacht, und auch von Eichhorn in seine teutsche Staats- und Rechtsgeschichte aufgenommen; es kann aber diese Schilderung nicht von Hinkmar entworfen seyn, weil sie weder seiner Geschäftskenntniß noch seiner Darstellungsweise entspricht, und so wenig zu den damaligen Staatsverhältnissen überhaupt als zu den besondern Zeitumständen paßt. Am leichtesten würde sie als späteres Machwerk und Einschiebsel erwiesen seyn, wenn sie in den ältesten Handschriften von Hinkmars Werken gefehlt hätte, oder über und neben dem Texte eingetragen wäre; und zu dieser Beweisführung schien die Erklärung in der Pariser Ausgabe von 1645 den Weg zu bahnen, daß für die Richtigkeit des Textes nicht eingestanden werde, weil er einem kaum leserlichen Gewirre von Einschaltungen und Nachtragungen auf gut Glück habe abgewonnen werden müssen. Indeß hat sich doch eine Auslassung der betreffenden Stelle nicht entdecken wollen, und auch die veranlaßte Nachforschung in der Vaticanischen Bibliothek ergiebt, daß der dortige

älteſte Codex die Stelle in dem Schreiben ſelbſt und nicht am Rande deſſelben, unter divisio status regni, enthält *). Die betreffende Stelle, II. cap. 29 und 30, lautet alſo:

„Die zweite Abtheilung iſt, worin der Stand des ganzen Reichs mit der, wie immer und überall heimgeſtellten Entſcheidung des allmächtigen Gottes, ſo weit es nach menſchlicher Einſicht anging, erhalten zu werden ſchien, dieſe iſt. Die Gewohnheit aber derzeit war ſolche, daß nicht öfter, aber zweimal im Jahr, zwei Rathsverſammlungen (placita) gehalten wurden. Die eine, wann der Stand des ganzen Reiches auf den Zeitraum des laufenden Jahres geordnet wurde, welches geordnet kein Ereigniß der Dinge, wenn nicht die höchſte Nothwendigkeit, die ähnlicher Weiſe dem ganzen Reiche auflag, verändert wurde. In welcher Rathsverſammlung die Geſammtheit (generalitas **) der Vorgeſetzten insgemein (universorum majorum) ſowohl der Geiſtlichen, als der Laien zuſammenkam. Die Aeltermänner (seniores ſind hier offenbar wieder die Vorgeſetzten) um den Rathsbeſchluß zu ordnen, die Untergebenen (minores) um den Rathsbeſchluß zu vernehmen, und zuweilen gleichfalls, um zu verhandeln, und um ihn nicht aus Eigenmacht, ſondern aus gehöriger Einſicht des Sinnes und aus Willensmeinung zu bekräftigen (vollziehen).

„Uebrigens aber wegen der insgeſammt zu gebenden Gaben ward eine andere Rathsverſammlung blos mit den

*) Es fehlt aber doch an Schwierigkeiten nicht: quantunque il sotto scritto avrebbe qualche difficolta riguarda alle altre, perche sembra esservi qualche variazione.

**) Vergl. Monum. Germ. hist. Legum I. 366.

Aeltermännern und den vorzüglichsten Räthen gehabt, worin schon der Stand des künftigen Jahres verhandelt zu werden, angefangen wurde, wenn etwa solcherlei einiges sich vorzeigte, wofür es nöthig war, vorbedenkend zu verordnen, wenn etwas bald nach vollendetem ersteren Jahre obläge, wofür vorausnehmend irgend etwas zu verfügen, oder vorherzusehen Nothwendigkeit wäre *)."

Ob Hinkmar sonst sich so ungeschickt wiederhohlt, oder die Kunstausdrücke so verwirrt, und ob die Sprachfehler nicht auch ihrerseits auf Einschaltungen von mehr als einer Hand deuten, soll nicht gefragt werden, sondern nur einfach: ob eine solche Reichsversammlung überhaupt damals möglich gewesen sey?

1) Der Kaiser mußte dabei seyn. Der Kaiser aber war Karl der Große, der seinen Geheimrath bekanntlich in seinem eigenen Kopfe hatte, und sich die Leute mit großer Vorsicht wählte. Er wußte, daß selbst die Sachen, die er mit ihnen bestens überlegt hatte, doch nicht gingen, wenn sie in den Gauen herrschenden Widerspruch fanden, und er verordnete daher ausdrücklich, daß die Grafen die Gesetze in den Gauen genehmigen lassen sollten **). Er konnte keine Vorstellung von unserer künstlichen Gesetzgebung für alle gewerblichen und gesellschaftlichen Verhältnisse haben, und er wollte zwar den Zwiespalt des römischen Rechtes ***),

*) Arnould giebt im Anhange der hist. gén. p. 15. von der Stelle eine Uebersetzung, worin er nach Belieben ausläßt, zusetzt und erläutert.

**) Zusätze zum Salischen Gesetze. Cap. minora. 19. Mon. Germ. hist. Legum I. 112. 115.

***) Cap. misso cuidam data, 2. Mon. a. a. O. 121.

das im Süden vorherrschte, mit dem teutschen, woran sich der Norden hielt *), endigen und ein allgemeines Landrecht erlassen, fand aber kein Durchkommen, und brachte nur ein Paar allgemeine Gesetze, auch die, nach seines Sekretairs Eginhard Urtheile, nicht zum Besten zu Stande. Er sah die Unmöglichkeit, daß die Verwaltung bei den Lombarden oder bei den Gothen und Bretagnern so, wie bei den Franken seyn konnte, und ließ einen Sohn in Italien und den andern in Südfrankreich regieren, aber auch auf dem übrigen Gebiete erkannte er die Nothwendigkeit von einander abweichender Landesverfassungen und richtete es mit seinen Franken anders ein, als mit den Burgundern oder Schwaben, mit den Bayern oder Sachsen. Er war überdem bis auf seine vier letzten Lebensjahre entweder auf Feldzügen, oder auf innern Reisen, und hätte er auch eine Reichsversammlung für das reiflichste Berathen und eifrigste Anpreisen, von Gesetzbüchern aller Art am geeignetesten gehalten, so hätte er sie doch größtentheils in das Kriegslager berufen müssen. Dahin erging begreiflich das Aufgebot zur Heeresfolge, (das Geld sollte früher gesandt werden) und dort wurden nach oder ohne Schlachten gegenseitige Verträge **) verhandelt ***). In den Berichten darüber heißt das Maifeldsversammlung, Volks-

*) Das römische und das einheimische Recht bilden die beiden Theile der Gesetzsammlung des heiligen Ludwig. Essai sur les institutions de St. Louis; par Beugnot. 1821. 303. und trennten Frankreich in zwei Rechtsgebiete bis zur Revolution.

**) Cap. Paderb. im Eingange. Mon. Legum I. 48.

***) Das Geld ward dabei nöthigenfalls auch nicht gespart. Mon. G. hist. Script. II. 376.

berathung, und auch die neueſten Schriftſteller noch machen daraus Reichsverſammlungen. Sismondi fühlte zwar, daß vor dem Feinde Zeit und Ort zur Geſetzgebung nicht ungelegener ſeyn könne, erklärt es ſich aber, wer weiß wie! aus einem doppelten Pfiff: die weltlichen Herren wären durch Beuteluſt zur Geſetzgebung angelockt, dem Rufe in's Lager hätten ſie ſich nicht, wie zum bloßen Reichstage entzogen; und ſie wären dadurch zugleich von dem lateiniſchen Gerede der geiſtlichen Herren befreiet, welche aus Scheu vor den Kriegsbeſchwerden ſich nicht eingeſtellt hätten *). Aber der Kaiſer hatte gerade auf ſeinen gefährlichſten Feldzügen, den Sächſiſchen, eine Menge von Biſchöffen und Aebten bei ſich **), welche mit ihren Leuten Kirchen und Klöſter nicht ohne Rückſicht auf örtliche Haltbarkeit und Vertheidigung anlegten ***), und er ließ nöthigenfalls auch die aufgebotene Mannſchaft aus Südfrankreich heranrücken. Im Frieden machte er es in ſeinen Landen wie ein Gutsherr auf ſeinen Höfen, er reiſete umher, beſprach ſich mit den Beamten, und wenn er etwas Großes vorhatte, ſo berief er die, welche am beſten Beſcheid wußten, oder am erſten dazu mit verhelfen konnten ****). Sie nahmen mit den Miniſtern und mit einander Abrede, vernahmen den Willen des Kaiſers und in einem oder einigen Tagen war

*) Histoire des Français par Simondi de Sismondi II. 230 et 256.

**) Vita S. Sturmi. Mon. Germ. hist. Script. II. 376.

***) Ueber das Miſſionsweſen. Vita S. Willehardi 5. Mon. a. a. O. 381.

****) Die Könige von England beriefen anfangs ins Parlament auch nur die, welche ſie haben wollten. Vue générale de la constitution de l'Angleterre etc. Paris 1835.

alles vorbei *). Aber sie mußten auf ihrer Hut seyn, oder sie waren wider besser Wissen und Gewissen dem Kaiser zu Willen. Sie hatten mit geübten und wissenschaftlichen Geschäftsmännern zu verhandeln, sie hatten bei einem Hofbeamten um den andern die Freude der Tafel zu bestehen **), Gesang und Spiel erklang, wie sie es nie gehört, und kamen sie zu den Töchtern des Kaisers, so wurden sie von einem Gewimmel der hübschesten Fräulein umschäkert ***). Er war gegen sie die Höflichkeit selbst, erfuhr aber im Stillen alle ihre Schritte und Tritte. Sein natürlicher Sohn Pipin wählte zu einer geheimen Zusammenkunft die Kirche, entdeckte einen versteckten Mönch unter dem Altar, und ließ ihn schwören; alles vergeblich, der Kaiser erfuhr alles ****). Ja, ein Bischoff hatte am Hofe öffentlich Aergerniß gegeben, zwei Herren besuchen ihn, er liest die gebetene Messe, aber plötzlich durchschauert ihn Todeskälte, und er verscheidet alsbald †). Es wird die Tapferkeit von zwei Brüdern durch die Ehre des Hofdienstes belohnet, die Jünglinge aber suchen und finden den Tod im feindlichen Lager ††). Seine beständige Umgebung und meistens seine Minister waren seine Verwandte, Leute von Geist und Kraft. Mit wenigen aber bewährten Vertrauten regierte er über die vielen störrischen Völkerschaften; wo und wann Unfrieden drohte, machte er

*) Hincmar. ad proc. 34.

**) Hincmar. ad proc. 27.

***) Mon. Script. II. 454.

****) Monachi Sangall. gesta Caroli II. 12.

†) Mon. Sangall. gesta Caroli I. 25.

††) Monachi Sangall. gesta Caroli II. 4.

im Lager den unbedingten Befehl und den unbedingten Gehorsam mit eisernem Arme geltend. Eine tausendköpfige Reichsversammlung *) konnte er gar nicht, geschweige denn zweimal in jedem Jahre gebrauchen; sie hätte ihm leicht sehr ungelegene Gäste mit heerähnlicher Bedeckung zuführen können, deren Zahl, Sinn und Absicht er im Voraus nicht kannte.

2) Die Geistlichkeit hätte bei einer solchen Reichsversammlung weder fehlen wollen noch dürfen. Aber wenn auch nur die 21 Erzbischöffe bei beiden Versammlungen im Jahre zugegen seyn sollten, so mußten diese hochbejahrten Herren größtentheils entweder beständig am Hoflager bleiben, oder ihr Leben auf Reisen zubringen, weil sie aus Entfernungen von mehreren hundert Meilen zusammen kamen, und nicht auf Eisenbahnen mit Dampfwagen, sondern auf Wegen, die theilweis nicht zu fahren

*) Eginhard sagt kein Wort von einer solchen Reichsversammlung. Er fügt nur bei: als die Wittwe und Umgebung von Karlmann sich zum Lombardischen Könige begiebt, also das Recht von Karl auf die Krone seines Bruders nichts weniger als anerkennt, sey Karl beifällig von allen Franken als König angenommen worden. Vita Car. 3. Mon. a. a. O. 445. Ferner, daß Karl seine Willensmeinung über die Thronfolge von Ludwig in einer feierlichen Versammlung der Ersten aus dem ganzen Reiche erklärt habe, und daß sie von allen Anwesenden mit großer Gunst aufgenommen sey. Mon. 459. Endlich, daß er vor Freunden und Ministern sein Vermächtniß zur Vertheilung des Schatzes gemacht habe, welches zur Gewährleistung von den Bischöffen, Aebten und Grafen, die gegenwärtig seyn konnten, unterzeichnet sey. Dieses ist aber von nicht mehr als Dreißigen geschehen. Mon. 463.

sondern nur zu reiten waren. Wenn die Bischöffe und Aebte sich auch nur einmal im Jahre versammelt hätten, so würden sie doch großentheils ein halbes Jahr vom Haus entfernt gewesen seyn. Dadurch würde die Verwaltung in Verwirrung gerathen seyn, weil die Bischöffe in ihrem Bereiche die geheimen Hebel der Regierung handhabten, und die eigentlichen Verwaltungsmänner für alles, was kunstfertige und wissenschaftliche Behandlung erforderte, waren, und weil sie aus Italien und Südfrankreich desto weniger entfernt werden konnten, je mehr geborene Franken sich dort aus guten Gründen unter ihnen befanden *). Unerachtet nun gleichzeitig der dortigen Zusammenkunft **) von Bischöffen, und des weitentfernten kaiserlichen Heerlagers Erwähnung geschieht, erscheinen von hier Verordnungen, welche mehr oder weniger, nach altrömischem oder kirchlichem Sprachgebrauche, in der Einleitung von allgemeinem Rath oder Volkseinwilligung, oder Zustimmung der Getreuen, oder Gesammtheit der Bischöffe und Grafen u. d. m. sprechen; und sie beweisen also nicht für, sondern wider ihren Erlaß auf allgemeiner Reichsversammlung. Große Zusammenkünfte von Geistlichen, wobei die alten Kirchenversammlungen vorschwebten, fanden allerdings

*) Mon. Germ. hist. Script. II. 608.

**) Im Jahre 779 hatte man zugleich Hungersnoth, Empörung und Krieg, also keine Zeit zu reisen, es sey denn ins Lager. Die Verordnung zu Kirchengebeten und Armensteuern scheint am Hofe entworfen, und den Bischöffen zugefertigt zu seyn, darauf auch die verschiedenen Lesarten derselben zu deuten, wonach die Gegenwart des Bischoffs bei ihrer Erlassung bald bestimmt, bald unbestimmt ist. Mon. Legum I. 39.

einige Male statt, aber so gut ohne als mit dem Kaiser; denn ein Versuch genügte, um ihn zu enttäuschen, daß der Glaube in der Kirchenversammlung, wie die Bewegung in der Heersäule, sich in Ordnung bringen lasse *). Die Paar Kirchenversammlungen haben auch den Namen ohne die That, weil sie nur eine Bruchzahl von den Bischöffen und Aebten des Reichs enthielten, und weil nicht von ihnen ausging, was für und durch die Kirche in dem Reiche besser ward. Es hätten zwar die Bischöffe und Aebte unter sich zusammen vor allen Reichsangehörigen noch am ersten in einen Rath von mehreren hundert Köpfen gepaßt, weil sie den Lehrbegriff und die Rechtslehre der Kirche, die gelehrte Sprache und die Vermögensinteressen mit einander gemein hatten; aber sie versammelten sich selbst da, wo sie es frei und ohne Kosten thun konnten, in den Landschaften **) nicht einmal ständig, und mit ihrem Schreiben ging es auch nicht sonderlich, weil der

*) Der Kaiser schrieb, wahrscheinlich 787, den Bischöffen: „Da man des Schreibens wenig erfahren sey; so fürchte er, würde man die heiligen Schriften noch viel weniger zu verstehen wissen." Mon. Legum I. 52. Wenn er mit den Arabern, die er gut aufnahm, auch nicht von Glaubenssachen sprach; so wird er doch soviel von dem ihrigen gewußt haben, um in der Unterhaltung keinen Anstoß zu geben. Wenn er aber einen Juden gebrauchte, um einen Bischoff anzuführen; so mag das nur ein übler Spaß seyn.

**) Auf kaiserlichen Befehl geschah es einmal gleichzeitig zu Mainz, Rheims, Tours und Arles 813, als Vorbereitung zu der Erklärung der Thronfolge des Königs Ludwig. Unter ihm ward die Schuld des übeln Vernehmens unter den Bischöffen den dazu beförderten Schreibern beigemessen.

Kaiser über unverständliche Berichte klagt und ermahnt, sich des Schreibens zu befleißigen *). Ging aber eine Berathung unter Kirchenleuten allein schlecht, so ging sie gemeinschaftlich mit den Kriegsleuten, den conseillers à boulets rouges gar nicht, und sie vermieden mit einander in unangenehme Berührung zu kommen; und wäre ihre Reichsversammlung keine Dichtung sondern Thatsache, so hätte es darin alles eher, als gegenseitige schöne Reden gegeben.

3) Die Grafen hätten wie die Erzbischöffe zweimal im Jahre Reichsversammlung halten, und daheim ihre Geschäfte versäumen müssen, wobei sie noch nöthiger, als die Bischöffe, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung waren, und noch weniger vertreten werden konnten, es sey denn nachbarlich die einen durch die andern. Die beiden Reichsversammlungen wären überdem gerade auf die Zeit gefallen, wo in den Grafschaften nach geendigter Saatzeit Musterung zu halten, und nach geendigter Ernte die Lieferungen und Zahlungen an den Hof zu empfangen, Land- und Jagdfolge und die Domänenverwaltung zu besprechen waren. Es gehörten die rechten Männer dazu, wenn auf diesen beiden Tagsatzungen Häkeleien und Händel vermieden werden sollten; und der Kaiser brauchte die Grafen nicht selbst zu sprechen, um zu wissen, wie es im Ganzen bei ihnen ging und stand, sondern hatte eigene umreisende Beamte, welche darüber berichteten. Es leuchtet auch ein, daß selbst im Kriege nicht sämmtliche Grafen mit ihrem Aufgebote des Heerbanns und der Dienstmannschaft ins Lager kamen, weil sie alsdann auch in ihren Grafschaften die meiste

*) Kaiserl. Rundschreiben. Mon. Legum I. 52.

Arbeit hatten; und es ist erweislich, daß die Kriege insgemein nur mit der Mannschaft aus den nahegelegenen Landen geführt wurden, und daß Südfrankreich keineswegs blosgestellt werden sollte *), als sein Heerbann gegen Sachsen aufgeboten ward. Es wäre ferner dem Kaiser der Frieden theurer als der Krieg zu stehen gekommen, wenn er die Grafen, gering gerechnet, mehr als 300 mit der üblichen Kriegsbedeckung **) von vier gerüsteten Reitern mit ihren Reisigen an das Hoflager gezogen hätte, welches in seinem gewöhnlichen Bestande schon Kosten genug machte. Er kannte die Beschwerden und Noth, welche die Unterbringung und Verpflegung seines Reisegefolges veranlaßte ***), und er vergalt einem Bischoffe die Last und Sorgen seines unerwarteten Besuchs durch die Verleihung eines Kammergutes ****). Die Grafen geleiteten ihn von dem einen zu dem andern, und stellten sich für ihn auf die wohlfeilste Art zum gemeinschaftlichen Dienste aus der Landschaft, worin er Musterung oder Jagd hielt. Wäre ihre jährliche Versammlung auf dem Reichstage auch so unbedenklich gewesen, als sie ohne die größte Verwirrung und Bedrückung unmöglich war, und hätten sich die Mittel dazu so leicht gefunden, als sie unerschwinglich waren; so hätte doch der Versammlungszweck gefehlt, weil der Regierung weder

*) Monum. Germ. hist. Script. II. 610. 611.

**) Die jetzige Vertretung der Grafschaften im Parlamente wird der Verordnung in 49 von Heinrich 3. zugeschrieben, daß jeder Sheriff nur zwei Knights aufbieten solle, um bei dem Parlamente zu erscheinen.

***) Monum. Germ. hist. Script. II. 610. 612.

****) Monachi Sangall. gesta Caroli I. 14. Mon. Script. II. 736.

mit einer solchen Berathung allgemeiner Gesetze, noch mit der öffentlichen Untersuchung über die Verwaltung gedient seyn konnte; weil bei den einfachen aber verschiedenartigen und spröden Volkszuständen mit allgemeinen, umständlichen und künstlich gefaßten Gesetzen nichts auszurichten war, sondern jede Völkerschaft nach ihrer Eigenthümlichkeit genommen seyn wollte, und weil das gewaltsam zusammengebrachte Reich ein geheimnißvolles künstliches Regierungsverfahren erforderte. Aber hätte der Versammlungszweck auch seine Richtigkeit gehabt, so wäre er doch mit den Grafen nicht zu erreichen gewesen. Sie waren zwar großentheils Franken oder Schwaben, aber auch Gothen und Lombarden, Bayern und Sachsen, Slaven und Basken, ohne die arabischen Lehnsträger *) in Spanien einzurechnen. Nun hatten aber die Ober- und Niederteutschen Mühe, sich unter einander zu verstehen, und die übrigen wären zum Gelächter und Geschrei, statt zur Berathung dagewesen, wenn nicht mancher daneben sich den Hof näher, als wünschenswerth, besehen hätte. Es war ganz etwas anderes die Anhänger im Feindes Lande, nach der Eroberung dort anstellen, und sie nach Hofe und ins Geheimniß ziehen.

4) Aber alle die Bischöffe und Grafen waren Beamten, und also nicht die eigentlichen Volksvertreter, die doch in der Reichsversammlung gesucht und gesehen werden, wenn auch nicht recht deutlich. Die Reichsversammlung ist aber schon abentheuerlich und riesenhaft genug, und besteht, wenn die Waffenträger, wie später die Ritter, bei den Grafen und Bischöffen mitgerechnet werden, aus mehr als

*) Annall. Pitav. 14.

2000 Mann. Sie mögen in dem Romane aus dem ganzen weiten Reiche jährlich zusammenreiten, um einen oder einige Tage dem Kaiser zu helfen, Gesetze zu machen.

Es fragt sich, wie kommt dieser Roman in das Schreiben von Hinkmar? Der Herausgeber seiner Schriften scheint auf die Spur zu führen; er sagt, daß er für die rechte Wortfolge nicht stehe *), weil vieles beigefügt, über und durch einander geschrieben sey. Er sagt es nicht von der betreffenden Stelle; aber es kann doch von ihr gelten, und es beweiset desto mehr, je weniger sich annehmen läßt, daß Hinkmar eigenhändig schrieb, und daß die Einschaltungen und Beifügungen in der Abschrift gemacht sind. Ferner sieht die Stelle mehrmals einer Glosse ähnlich, und könnte unvorsätzlich aus Anmerkungen und Erläuterungen am Rande in das Schreiben gerathen seyn, obgleich man sich damals nicht blos gutgemeinte Abänderungen, sondern auch Verfälschungen der Schriften bekanntlich viel erlaubte **). Es scheint die Stelle ***) in einer Zeit gemacht zu seyn, worin die Familien sich nicht mehr von dem schrecklichen Karl und ihren Beschwerden, die Dichter aber von dem großen Kaiser und seinem Reiche erzählten, worin die Herren nicht mehr beschwerlich zusammenritten, sondern behaglich fuhren, und worin die

*) Hincmari op. II. 333.

**) Hinkmar warnt vor verfälschten päpstlichen Briefen (II. 289.), und verlangt, daß seine eigenen ihm vorgelegt werden, um sich über ihre Richtigkeit zu erklären.

***) Ist Cap. 29. eingeschaltet; so ist es auch die Eintheilung im Cap. 12., weil zwischen ihnen Beziehung und wörtliche Uebereinstimmung ist.

Stifter, wenigstens von Jahr zu Jahr, ihre Wirthschaftsbestände und Ueberschläge aufnahmen, und für ihren Haushalt eine feste Rechnungsordnung hatten. Nachdem die reiche Abtei St. Denis der Sammel- und Schreibplatz von Urkunden und die Fundgrube von Legenden geworden war *), und vor dem ersten Anfange neuerer Geschäftsordnung, als Paris die Hauptstadt, aber der heilige Ludwig noch nicht König geworden war; in jener Zeit wird die Stelle eingefügt seyn. Den Grafentag für den Reichstag nehmen, stimmte dann damit überein, daß der Graf von Paris König hieß, und als König seine gräflichen Vierzeitengerichte forthielt. Nicht öfter als zweimal jährlich zum Reichstage bescheiden, war nicht lächerlich, als die Herren viel öfter zu Turnieren und Lehnhöfen reisten. Das Zergliedern eines Reiches, worin Priester und Laien sich das Gleichgewicht hielten, und indessen in der Verwaltungsordnung sich noch zugleich die Ringe der Alten und Jungen aus der altteutschen Gemeine abspiegelten, war ein, von alten und neuen Zuständen bedingtes, zeitgemäßes Streben, als das entstehende französische Volk seine Einheit und den Mangel seiner Einigkeit fühlte. Von den vielerlei Versuchen der Art unterscheidet sich der

*) Die Chronik, welche, unter dem Namen des Erzbischoffs Turpin von Rheims, wahrscheinlich von einem Mönche zu Barcelona und gewiß später verfaßt ist, bezieht sich in der Einleitung auf die Chronik von St. Denis, und ist ihrerseits auszugsweise in die dortige Chronikensammlung, welche der Abt Suger veranlaßte (1137—1180), aufgenommen. Die Romane von Karl dem Großen sind später, und haben aus ihr geschöpft. Sie giebt Mährchen und Wunder als Geschichte.

vorliegende in der besprochenen Stelle dadurch, daß er die Erfindung der Einbildungskraft mit dem treuherzigen Tone der Geschichtserzählung giebt, und wenn auch unbeholfen, doch so künstlich angelegt ist, um noch in unserer Zeit zu täuschen, und auf den Reichsversammlungen die Grundsätze und die feste Rechnung für die Verwaltung finden zu lassen.

Länger sollen die Leser nicht ermüdet werden; zum Schlusse nur noch: Die einzelnen Wörter und Redensarten in den Urkunden und Schriften aus der Zeit des Kaisers Karl und seiner Nachkommen sind sehr vorsichtig zu nehmen; die Geschäftssprache stand noch nicht fest *), und die besten Geschäftsmänner überlassen sich der Lebhaftigkeit ihrer Einbildungskraft. Eginhard selbst behauptet, daß die Ungarn sammt und sonders vertilgt und verschollen sind **), und sie lassen sich doch noch heutigen Tages ihren Tokaier wohlschmecken. Er hat einen Sachsen in seinem Hause, und weiß, mit welchen bösen Künsten die alterthümliche Grundverfassung, die Familien- und Gemeineordnung, das gefährlichste Gegenstück des kaiserlichen Beamtenwesens, den Sachsen zu nehmen vorbereitet ist; er fertigt aber ihre Sitten kurzweg als Teufeleien ab, und ihre Tücken, Treulosigkeiten und Verräthereien sind an all ihrem Unglücke allein schuld ***). Wenn er aber seinem Kaiser die Ehre giebt; so steht das dem Diener wohl an,

*) Eginhard nimmt in einem Athem consilium für Beirath oder Beschluß und für kaiserliche Willenserklärung, oder wenn man will, Antrag. Mon. Script. II. 459.

**) Mon. Script. II. 450.

***) Mon. a. a. O. 446.

und wenn die nachfolgenden Schriftsteller den verewigten Kaiser dichterisch erheben; so erniedrigen sie sich doch nicht, um von einem so genannten großen Manne die Herstellung des Reiches und die Weltverbesserung zu erwarten; wenn endlich viele Edle auf eine Reichsversammlung hoffen und vertrauen, so ist es ihre Schuld nicht, daß es damit im alten Frankreich nicht geglückt ist. Von dem neuen und der bekannten Abstimmung eines Parlamentsrathes: „A quoi des états, ce sont les états généraux qu'il nous faut", ist gar die Rede nicht. Allein wann und wem gilt die Geschichte? sie lautet so: die Familie .... hatte schon lange keine Kraft in sich, noch irgend etwas hervorleuchtendes, als den leeren Königsnamen; denn die Landeseinkünfte und Verfügungen waren den Ministern anheim gestellt, auf welche die höchste Gewalt übergegangen war; dem Könige war nichts gelassen, als mit dem königlichen Namen sich zu begnügen, sich auf dem Throne niederzulassen und sich den Schein des Herrschers zu geben, um den zusammengekommenen Abgeordneten Audienz und eingelernte, oder auch befohlene Antwort zu ertheilen, wie aus eigner Macht; da er doch außer dem nutzlosen Königsnamen und einem bittweisen Lebensunterhalte, welche Löhnung der Minister nach Ermessen austheilte, nichts Eigenes besaß, als eine und selbst sehr klein begabte Hofstätte. — Es ist die Geschichte der Familie Klodwig, und mit ihr fängt so Eginhard die Geschichte seines Kaisers an. Es kommen die beiden entgegengesetzten Zustände des erniedrigten und des hergestellten Königthums zur Anschauung, der Schatten von jenem hebt das Licht von diesem, und in diesem wird begreiflich nicht mit und über den Kaiser, sondern nur

von und unter ihm regiert. Allein der eigentliche Volkszustand kommt nicht zum Vorschein, und davon schweigt Eginhard, ob die Armen besser gegessen haben, und ob die Reichen gesunder an Leib und Seele geworden sind. Wenn man aber die Unmöglichkeit einer Reichsversammlung zugiebt, welche Karl aus allen seinen Landen berufen habe, so kann man die Meinung von den Reichsversammlungen dadurch zu retten suchen, daß man ihrer so viele annimmt, als es damals Reichstheile mit besonderer Verwaltung, oder ähnliche Königreiche, wie jetzt in Oesterreich, gegeben hat. In dieser Beschränkung würde die Hinkmarsche Stelle nicht mehr geradezu die Mathematik, sondern nur noch die Sprachlehre gegen sich haben, und diese Meinung scheint von einigen Geschichtsangaben begünstigt zu werden. Es würden hiernach mindestens drei Reichsversammlungen gehalten seyn, die eine in Italien, die andere in Südfrankreich und die dritte in Nordfrankreich und Teutschland. In Italien hatte die fränkische Regierung entweder mit offenem Aufruhr oder mit stillem Groll zu kämpfen, und ihre Gewalt auf dem Lande reichte nicht weiter als die Furcht vor den Besatzungen, die in den Städten lagen. Der alte Bevölkerungsstamm fand in dem fruchtbaren und milden Lande zu leichten Lebensunterhalt und in den Schluchten und Klüften, oder hinter Gemäuer und Festen zu viele Vertheidigungsmittel, um sich nicht zu halten und aufzuwuchern. Die Herren, welche sich zwischen und aus den Trümmern des alten Roms ihre Burgen errichtet hatten, geboten über einen Pöbelhaufen von mindestens 12,000 Köpfen, und fürchteten sich wohl vor einander, aber nicht vor dem Kaiser und seinem Heere, weil sie

schnell über die nahe Grenze fliehen, und zurückkehren konnten. Die Gothen, die noch im Lande waren, mochten die Franken darin lieber als die Lombarden sehen, waren aber doch auf beide eifersüchtig, und die Lombarden ihrerseits eben so. Die Franken wurden auf dem Lande immerfort durch Fehden belästigt, und noch lästiger möchte ihnen das alte Schreibwesen in den Städten, und die Behandlung der neubereicherten und bewehrten Bürger gewesen seyn, weil sie daheim dergleichen nicht hatten und kannten. Wäre aus diesem Volksgemische bei solchen Zuständen eine Reichsversammlung gebildet; so würde sie die Herzöge von Spoleto und Friaul mit den städtischen Schultheißen, die kaiserlichen Beamten mit den lombardischen und gothischen Burgherren, der römischen gar nicht zu gedenken, zusammengebracht haben; so würden die Franken darin nicht als die Befehlenden sondern als die Gehorchenden erschienen seyn; so würde es nichts als Irren und Wirren gegeben haben, wenn nicht ein überlegener Geist sich der Gemüther bemächtigt hätte, und dann wäre nicht ein Aufruhr wie z. B. in Rom zu unterdrücken, sondern ein neuer lombardischer Krieg zu führen gewesen. Davor nahm sich der Kaiser in Acht. Wenn er den lombardischen Heerbann aufbieten mußte, welcher nicht aus den Hausvätern, sondern aus den Hausſöhnen bestand, und nicht Gesetze zu berathen, sondern die strengsten zu befolgen hatte, so ließ er die Ausgänge von Italien nicht blos bewachen, sondern auch ein südfranzösisches Heer entweder mitziehen, oder ein Grenzlager halten. Thatsache ist ferner, daß seine Räthe in der Lombardei ihm diese Eroberung bewahrt, sich also dort Achtung und Vertrauen erworben haben,

und daß einigemal feierliche Zusammenkünfte bei dem Könige stattfanden, welche sich aber weder in der Beschreibung noch in den Folgen als Reichsversammlungen darstellen. Noch schlimmer als in der Lombardei würden sich die Reichsversammlungen in dem südlichen Frankreich geartet haben, wo Burgunder und Gothen kein Wort von den Bretagnern und Basken verstanden, und mit ihnen nicht blos Fehden, sondern Krieg hatten. Nun, aber unter den Augen des Kaisers zwischen Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen wird es mit der Reichsversammlung gegangen seyn; die Vornehmen waren damals mit den fränkischen Familien desto mehr verwandt, je mehr fränkische Beamten in ihren Landschaften angestellt und zu ihrem und des Kaisers Nutzen eingeheirathet waren; das Fränkische hatte sich längst als Hofsprache geltend gemacht, und sein Verständniß ward dadurch erleichtert, daß die verhandelten Sachen den Oberteutschen so gut als den Niederteutschen bekannt gewesen seyn würden. Da sich von dem Hergange auf einer solchen Reichsversammlung kein Bericht findet, die Geschichte aber besagt, daß wirklich vorbereitet und versucht ist, was dort im Stillen besprochen seyn könnte, so wird es erlaubt seyn, sich ein vertrautes Gespräch unter alten verwandten Hausvätern zu denken, welche aus allen teutschen Landen auf dem Reichstage zusammengetroffen wären. „Mit unserem Hauswesen", würden sie einander klagen, „steht es schlecht, und mit unseren Familien noch schlechter. Es läßt sich keine Wirthschaftsrechnung mehr machen, weil die Lieferungen für die übertriebenen Bauten, die Hof- und Kriegslager sich Schlag auf Schlag in steigendem Maße folgen. Unsere Bauern sind dahin ge-

bracht, daß sie ihre Kinder den Sclavenhändlern, den zu Aachen und Cordova wohlgelittenen Juden verkaufen, und die Freisassen haben sich an die kaiserlichen Aemter als Bauern übergeben. So kann es unseren Kindern auch noch gehen. Aber es sind ihrer nur wenige übrig. Viele liegen auf den Schlachtfeldern, andere sind in den welschen Landen zu hohen Aemtern, aber auch zu frühen Gräbern gekommen, und wir haben davon Frauen und Kinder, welche wir, und die uns nicht verstehen. Unsere ganze Familienordnung ist verstört; stiften wir Ehen, wie sie für Haus und Sippschaft, gute Nachbarschaft und gemeinen Frieden passen, so sollen sie wegen Verwandtschaft oder Gevatterschaft nicht recht seyn; finden wir dagegen eine Heirath ungerathen, so soll sie ohne unsere Einwilligung durch die bloße Einsegnung recht seyn, welcher Familienhader und welche Erbverwirrung auch daraus entstehen mag. Wir haben uns dadurch zu helfen gesucht, daß wir unsere Angehörigen zur Annahme geistlicher Aemter vermocht haben, sie können aber theils, und theils wollen sie auch nicht uns zu Willen seyn, und sprechen wir von Familienordnung, Erbverbrüderung und Gemeinebeschluß, so geben sie die Weltgemeine, ihre Verbrüderungsordnung und die Kirchenbeschlüsse zu bedenken *). Wir würden mit unseren Sachen schon wieder in Ordnung kommen, wenn der Kaiser nicht mehr wäre, der in seinem Reiche am liebsten keine andere Familie als die seinige und außerdem nur Hörige in Hülle und Fülle hätte, und der seinen eigenen nun einzigen Sohn nicht zum Befehlen sondern zum

*) Vita Walae. Mon. G. h. Script. II. 548.

Gehorchen erziehen ließ. Iſt es mit ihm zu Ende; ſo iſt es auch mit der Narrheit des Reichs zu Ende, und jedes Volk richtet es bei ſich ein, wie es ſich für Land und Leute, Zeit und Umſtände eignet. Es gehört ſein eiſerner Arm dazu, um das Kunſtwerk zuſammenzuhalten, das er aus teutſchen, welſchen und arabiſchen Zuthaten gemacht hat. Er kann nicht genug Fremde um ſich haben, ſeine Lieblingspferde ſind ſogar Araber, und er hat mehr hübſche Weibsleute, als der Emir von Cordova im Hauſe, ja, hat er die eigenen Töchter nicht verführt, angelernt zum Buhlen und Kuppeln hat er ſie gewiß. Er nennt ſich nach dem kahlköpfigen Wüſtling, der ſich durch Frankreich gewürgt hat, und übertrifft ihn; jener hätte es gern in Teutſchland eben ſo wie in Frankreich gemacht, konnte es aber nicht, weil unſere Väter nichts im Lande hatten, woran der Feind ſich halten konnte, weder große künſtliche Heerſtraßen und Feſtungen, noch Städte mit Häuſern von Stein, und weil die Blutrache die Gauwehren in deſto ſtärkeren Haufen herantrieb, je mörderiſcher geſchlagen war. Er hat uns mit einander in einen Glaubenskrieg verwickelt, und daraus mehr als die Araber in Spanien einen Vertilgungskrieg gemacht. Seine Landesbefeſtigung und Bewachung, gleicht nun hier der dortigen. Die Fähnlein ſeiner Dienſtmannen wehen um die Grafenſchlöſſer, die meiſtens ein Fluß von zwei Seiten deckt, und denen Kirchen und Klöſter wie Schutzwehren vorliegen. Das Gute, was wir aus Welſchland haben, iſt auch durch ihn, ſo viel er konnte, vergiftet. Die Mönche, die verſtehen dort Getreide zu ernten, wo wir nicht einmal das Vieh weiden ließen, Gemüſe und Obſt im Ueberfluß und Knechte für

Gotteslohn zu haben, und auch dabei noch Leute, die nicht gut thun wollten, in Ordnung zu bringen. Wie listig hat er den Gehorsam dieser frommen, geschickten und landeskundigen Männer gegen ihren Oberen seinen Adalhard *) benutzt. Das einzige Echtteutsche, das Gerichtswesen, das er bei den Franken nicht antasten durfte, und auch den Bayern und Sachsen im Friedensschlusse gewähren mußte, selbst das weiß er zu entkräften und zu lähmen. Es hilft nicht mehr, daß die Gerichtsgeschwornen ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen freisprechen, die nichts verbrochen haben, als das in seinen Augen schwerste, daß sie ihm nicht zu Willen und Dienste sind. Das Gericht kann sie nicht schützen, wenn sie wegen irgend eines Unglaubens in Untersuchung gerathen, und werden sie von der Kirche ausgeschlossen, so sind sie es auch von der Gemeine. Es sind an unsern alterthümlichen Versammlungsorten und Gerichtsstätten Kirchen erbaut, die nach ausdrücklicher Verordnung **) nicht geringere, sondern noch größere und ausgezeichnetere Ehre haben sollen, als jene gehabt haben. So steht es mit uns; er hat unser Geld zusammengescharrt, unserer Kinder Blut verschwendet, und wir selbst leben nur noch seiner Gnade. Er übertreibt alles, und desto mehr je älter er wird. Sein entzündetes Blut läßt ihn auch Nachts keine Ruhe finden, seine Geschäftsleute müssen heran, und was er mit ihnen ausbrütet, darum mag nur der Meister der Finsterniß wissen. Aber unsere Flüchtlinge bei den unbezwungenen Sachsen an der Eider sind auch nicht müßig, sondern werben Ver-

*) Vita Adalhardi 52. 59.
**) Capitul. v. 785.

bündete unter den Slaven, und gedenken mit ſeinen alten Feinden an dem Harze und den Alpen einen großen Schlag zu vollführen. Glückte es ihnen, ſo müßten wir büßen, was er verſchuldet, und mit dem Schlechten wäre auch das gute Neue verloren. Glückte es ihnen aber nicht, ſo würden wir unter den neuen Kriegslaſten noch ſchneller als bisher verarmen. Iſt der Kaiſer nicht mehr Kaiſer; ſo brauchen wir nur unſere Flüchtlinge zurückzurufen, um Frieden zu behalten, und ſo können wir es auf unſern Gemeinen ſo einrichten, daß die Familien dabei beſtehen können. Er kann ſich über Unrecht nicht beklagen, wenn wir ihm thun, was er ſeinem Schwiegervater gethan hat, und wenn wir uns jetzt darauf das Wort geben, ſo iſt es auf dem nächſten Reichstage leicht geſchehen." Dergleichen konnte auf den Reichsverſammlungen zwar nicht beſprochen werden, weil der Kaiſer keine ſolche Gelegenheit gab, ſondern in bedenklichen Fällen Geheimenrath nach Art, wie es noch jetzt in England üblich, hielt, und wo er nicht ſelbſt regierte, durch einen Staatsrath von verantwortlichen Geſchäftsleuten regieren ließ, und dort ging es aller Schwierigkeiten ungeachtet beſſer als bei ihm. Aber in dieſem Sinne muß doch geſprochen ſeyn, weil darin gehandelt iſt; die Geſchichte beſagt und ſelbſt Eginhard geſteht, daß in Teutſchland große Bewegung geweſen ſey, und daß der König der Dänen nichts Geringeres als ſeinen Einzug in Aachen öffentlich verheißen habe *). Wie klein oder wie groß die Gefahr geweſen ſeyn mag, ein Glücksfall, der nicht ſein erſter war, befreite den Kaiſer davon, der

*) Eginhard 14. 32.

Dänenkönig ward ermordet, und es kam nicht zum Kriege. Als nicht lange darauf der Kaiser gestorben war, gelangte sein Sohn Ludwig nicht nach Aachen, ohne daß dort zuvor Blut geflossen war, und er ließ wie bisher seine Umgebung regieren, die sich aber in dem gewaltigen Andrange von Klagen und frommen Wünschen, von Schmähungen und Drohungen, bald Schwärmereien, bald Leidenschaftlichkeiten überließ; sonach gingen die Worte und die Sachen auseinander, Verordnung folgte auf Verordnung, aber Befolgung fanden sie nicht; dem Namen nach galt der Dienst und Gehorsam noch für Kaiser und Reich, aber der That nach war beides für jedes Land oder darin absonderlich. Ludwig's Aufenthalt beschränkte sich auf die Krongüter zwischen Aachen, Frankfurt und Paris; wir wissen es genau aus einer Art Tagebuch *) seines Astronomen **), der so viel Gutes von ihm sagt, als er kann ohne zu lügen. Ludwig war an den hohen Feiertagen bei den Bischöffen, hielt Tafel auf den Krongütern, jagte und fischte nach Ortsgelegenheit, und überwinterte in Aachen. Wenn es dazwischen heißt, daß er Volksversammlungen (conventus populi) und auch mehrere in einem Jahre und nächstfolgenden Monaten hielt ***), so wird man nicht an Reichsversammlungen denken, wenn man auch nicht beachtet, daß Volk zuweilen die Herren vom Dienste****), oder die Gesammtheit der bedeutenden Männer bezeichnet †). Die jährlichen Volksversammlungen lassen sich nicht bezweifeln, sie können aber nur die gewöhnlichen

*) Vita Hludov. — **) Daselbst 58. — ***) Daselbst 54. — ****) Daselbst 57. — †) Daselbst 56.

Sachen betreffen, weil ungewöhnliche Ereigniſſe nicht alle Jahre vorfallen, und die gewöhnlichen Gegenſtände der Verhandlung müſſen als bekannt vorausgeſetzt ſeyn, weil ſie nicht namhaft gemacht werden, und weil dagegen Zweck oder Erfolg einer ungewöhnlichen Volksverſammlung angemerkt iſt *). Volksverſammlung wird alles genannt, was zu Rath oder That öffentlich zuſammenkommt, es mag über Erbfolge und Theilung berathen, oder der Heerbann aufgeboten werden, es mögen Verträge zu verhandeln oder Mißbräuche abzuſtellen ſeyn, und gleichviel, ob kaiſerliche Familienſachen zu ſchlichten oder Dienſtvergehen zu unterſuchen, und gemeine Verbrechen zu richten ſind. Aber Ludwig von Herzen friedfertig, berief höchſt ſelten in's Feldlager, hatte nur ſeine Söhne zu ſeinen Nachbaren, und war mit ihnen zufrieden, wenn ſie es nur mit ihm, oder vielmehr mit ihrer Stiefmutter waren **) und er genehmigte, das Todesurtheil gegen ſeinen Vetter ausgenommen, alles was ſeine Umgebung wollte; dieſe machte ſich ihrerſeits aber je länger je weniger zu thun, ſo daß man zuletzt ſagte, alle Männer von Geiſt und Kraft ſeyen

*) Vita Hludov. 57. 59.

**) Ludwigs Söhne verhandelten unter ſich und mit dem Vater durch Geſandte, Thegan 45. 54. Ihre Zuſammenkünfte, worin jeder bei ſeiner Meinung blieb, nennt Thegan unverglichene (inaequale) Rückſprache, 46, und mit demſelben Worte bezeichnet er die Unterredung des Kaiſers mit ſeinem Sohne, und mit dem Papſte, 39. 42. Wird über Dienſtleute entſchieden; ſo ſpricht er vom Lager, 55, und bei Biſchöffen von Volksverſammlung, 56.

verschieden *). Unter so bewandten Umständen konnte Ludwig auf den jährlichen Volksversammlungen nur Gerichtssachen verhandeln, oder er machte es gerade so, wie es später in Teutschland und Frankreich unter bestimmteren Benennungen üblich war, er hielt Hofgericht, wenn es Rechtshändel über Dienstgüter, Rechnungsabhörungen u. d. m. gab, und er wohnte den Landgerichten bei, wenn er zu ihrer Zeit und Stelle auf seinem Wege ankam. Beides geschah nach bekannter teutscher Ordnung und Weise; in jenem war die Form der Knechtschaft, die Hüllmann durch das Mittelalter beurkundet; dem Namen nach war der Herr mit seinen Pferde-, Küchen-, Keller- und Kammerknechten zusammen, wie noch in England mancher Grundherr mit seinen Copyholders; aus den Knechten aber waren Würdeträger und aus den Herrengeboten geschöpfte Richtersprüche geworden, und in dem Landgerichte war Ludwig wie der Aeltermann auf der Gemeine, und die Teutschen werden ihn gern ihren Aeltermann genannt haben, weil er in den Urkunden darnach senior benannt wird, und weil er seinerseits am meisten auf sie hielt. Bei diesen, damals sogenannten Volksversammlungen, ist also an Reichsversammlungen gar nicht zu denken. Die Landgerichte und die Hofgerichte sind alte Rechtsgestalten mit geordneter Bewegung, und örtlich oder persönlich beschränktem Gebiete, und man erkennt wie sie seyn sollen, wenn es auch nie völlig darnach, sondern oft in's Wilde geht. Dagegen ist noch alles vielgestaltig und ungestaltet, flüchtig und unhaltbar, was eine entfernte Aehnlichkeit mit den späteren Reichsversammlungen hat. Als man nach dem Tode des

*) Vita Hludov. 56.

Kaisers Karl überall in seinem Reiche wieder aufathmete, und die Furcht mit der Hoffnung vertauschte, drang man destomehr auf Verbesserungen im Ganzen, je weniger man den Besitzstand im Einzelnen angreifen durfte, und nur wenige der bisherigen Machthaber wurden beseitigt. Es fanden alsbald Berathungen von Bischöffen und Grafen über umständliche Verordnungen für die Lande diesseits der Alpen statt, welche Aehnlichkeit mit den Abstimmungen in Reichsversammlungen haben, weil sie im Gefühle der Selbstständigkeit und nicht des entscheidenden kaiserlichen Willens geführt werden konnten. Diese Berathungen lassen sich auch als Verhandlungen betrachten, um sich nach völkerschaftlichen Abtrennungen auseinanderzusetzen, und sich über das Gemeinschaftliche, besonders das Kirchenwesen *) zu vergleichen, nachdem das Regierungswesen des Kaiser Karl mit ihm verschwunden war **). Ihnen folgen Reichsversammlungen ganz anderer Art, sie werden in Kriegslagern gehalten, und ihre Beschlüsse sind Friedensschlüsse über die Mißhelligkeiten zwischen den regierenden Familiengliedern oder den Völkerschaften. Ludwig war von dergleichen Versammlungen kein Freund, und veranlaßte lieber Zusammenkünfte, um in der Güte Verträge zu schließen. Daraus lassen sich wieder keine Reichsversammlungen, aber selbst ein Bischoff wollte daraus einst ein Kriegslager machen. Obgleich der Kaiser ausdrücklich verboten hatte, mit Kriegsmannschaft zu kommen, und obgleich er die

*) Umschreiben an die Bischöffe und Verordnung über die Mönche. Mon. G. h. Legum II. 200.

**) Divisio imperii 817. Die Mönche eiferten leidenschaftlich für die Reichseinheit. Vita Walae.

Grafen des Gebietes angewiesen hatte, darauf keine Einzüge der Art zu dulden, so erschien doch der Bischoff mit seiner Heerschaar, andere hatten es ihm aber nicht gleichgethan, und so hielt es nicht schwer, ihn fortzuschaffen. Man sieht aus diesem Beispiel, wie mißlich bei aller Vorsicht es blieb, mehr als zum Landgerichte zu versammeln, und die Leute sahen das damals noch viel näher als wir. Die Lust an großen berathenden Versammlungen, dafür zu wählen und gewählt zu werden, gehört andern als den damaligen Zeiten; sie herrschte zu Cäsars Zeit in Italien, und er machte in den Landstädten, nach heutigem Sprachgebrauche den Radicalen. Karl der Große und Reichsversammlung sind Gegensätze, und käme sie in seiner Geschichte vor, so wäre es der Untergang des einen oder andern. Wenn aber sehr häufig bei seinem Sohne Ludwig von Volksversammlungen die Rede ist, so werden sie doch eben dahin nicht verlegt, wo sie am ersten möglich gewesen wären, in Aachen nämlich, wenn Ludwig dort überwinterte, und die Herren zu Hof und Rath kamen, die im Sommer auf ihren Gütern, wie er auf den seinigen, waren; wenn dort Markt gehalten wurde, und wenn sich von selbst aus seinem Handelskreise zwischen Rhein und Seine stattliche Männer versammelten, die sich kannten und verstanden, und zu Reichsständen paßten. Aber nicht zu Aachen, und auch nicht der Reihe nach in den andern Städten, sondern bald hier bald dort, wie es eben gelegen ist, werden die Volksversammlungen gehalten. Sie können also keine Reichstage gewesen seyn, und wären sie es gewesen, so würde das Verhandelte angedeutet seyn, welches aber nicht geschieht. Sie sind auch

nicht von denselben Leuten besucht, weil ausdrücklich gesagt ist, daß ein Versammlungsort gewählt sey, wo Ludwig auf die Anwesenheit der Teutschen gerechnet habe. Es wird auch von diesen Volksversammlungen gar nicht als von neuen Einrichtungen gesprochen, sondern alles deutet an, daß so friedlich als möglich das welsche Regierungswesen wieder in ein teutsches verwandelt, daß dabei mit gesundem Verstande nach altbekannter Weise verfahren, und daß darüber von den Machthabern der betheiligten Völkerschaften mit oder ohne Heeresfolge verhandelt, daß aber nach so geschehenen vertragsmäßigen Ausgleichungen die Landesgerichte und die Hofgerichte für das Innere hingereicht haben. Daß diese Gerichtstage keine Reichstage waren, ist von selbst klar, es gingen aber aus ihnen die französischen Landstände und Parlamente hervor. Doch läßt sich auch in jenen Zusammenkünften, worin die Reichsgewalt und die Reichslande getheilt, und nach der Theilung weitere Verträge geschlossen wurden, wohl eben so wenig das Wesen von Reichsversammlungen erkennen, als sich der nordamerikanische Congreß noch in Verhandlungen erkennen lassen würde, welche den Frieden und Verkehr zwischen den dortigen Staaten nach ihrem aufgelöst'ten Bunde zum Gegenstande hätten. Reichsversammlungen haben sich allerdings nicht lange nach Ludwig's Zeit in Teutschland gestaltet, und zwar nach Völkerschaften, die wider die Slaven und noch mehr wider die Ungern die Nothwendigkeit fühlten, nicht bloß in sich, sondern auch unter sich zusammenzuhalten, oder ihre Herzöge und einen König zu haben, und sie tagten daher mit einander für Thronfolge und Heerfolge. Sodann verdunkelten auf dem

Reichstage die Völkerschaften; je größer, reicher und durch Bildung verschmolzener die Bevölkerung ward, je mehr der selbstständigen Herren und Gemeinen hervortraten, desto zahlreicher und glänzender wurden die Reichsversammlungen, und desto häufiger, je näher die Zeit der neueren Geschäfte kam, in welcher die Reichsversammlung ihre Gestalt völlig veränderte. Ständig ist sie bekanntlich wie fast gleichzeitig das Parlament erst geworden, als nach den Bürgerkriegen, worin zwei Könige Gustav Adolf und Karl I. umkamen, in Teutschland regierende Landesherren und in England regierende Gemeinen die Einigung nicht entbehren, und die Gewalteinheit nicht ertragen konnten. Aber die Gesandtenversammlung auf dem Reichstage ward zum leeren Rahmen und Namen; das Parlament aber war die starke That, wodurch der innere Frieden fast schon zwei Jahrhunderte bewahrt worden, während die hochgesteigerte und noch mehr bereicherte Bevölkerung mächtig und mächtiger aufdrang und aufdringet. So lautet über das Parlament die herrschende Meinung; die entgegengesetzte ist aber auch noch vernehmbar, daß im Parlamente bisher gezankt und auf Freund und Feind geschimpft, aber noch nicht der kleinste Regierungsgrundsatz ins Klare und Feste gebracht sey und daß der Frieden und die Freude in England vornehmlich der Gottesfurcht nach dem Bürgerkriege, der strengen Sittenzucht und der standhaften Hausordnung zu verdanken sey. Wie dem seyn möge, hier ist nicht zu untersuchen, was der teutsche Reichstag und das englische Parlament geleistet, sondern ob und wie die Teutschen um die Zeit von Karl dem Großen sich öffentlich versammelt und berathen haben.

Es ist der Vertrag *) noch vorhanden, worin der Kaiser Karl den Sachsen die Landgerichte und den Anruf davon an das Hofgericht gewährt, aber ihre allgemeine Versammlung verbietet. Dieses Verbot beweiset, daß man in Sachsen allgemeine Versammlungen gekannt habe, aber es beweiset nicht, daß diese Versammlungen mehr als Zusammenkünfte von und zu Verbündeten, daß sie bestellte und beschickte oder gar zeitlich und örtlich ständige Behörden gewesen sind. Es hat sich auch die Beschreibung des Herganges auf einer kurz vor der Kriegszeit stattgehabten sächsischen Versammlung erhalten, welche zwar erst im zehnten Jahrhundert verfaßt, aber selbst in ihren Nebenverzierungen **) früheren Schriften nachgebildet ist. Sie findet sich in dem Leben des Angelsachsen Lebuin, der sich auf die Wallfahrt und nach Utrecht begeben hat. Als Lebuin sich unter die Sachsen zum Bekehrungswerke wagen will, werden die Gefahren des Unternehmens geschildert, wobei das dortige Mißtrauen über die Sendlinge, welche als Einsiedler die Waldwege und Flußstege durchforschten, oder als Pilgrimme bei reichen Altmüttern rasteten, oder als Verwandte die Familienhäupter besuchten, folgender-

*) Mon. G. h. Legum II. 48. 76.

**) Folgende Nebenverzierung findet sich auch in Eigils Leben des heiligen Sturno aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts u. a. O.: „Der Kriegsknecht Gottes umgürtet die Lenden seines Verstandes mit der Wahrheit, zieht den Panzer der Gerechtigkeit an, beschuhet die Füße mit der Vorbereitung des Evangeliums des Friedens, deckt sich mit dem Schilde des Glaubens, setzt auf den Helm des Heils, und nimmt das Schwert des Geistes, welches das Wort ist, und umgiebt sich rechts und links mit den Waffen des Rechtes und der Tugend."

maßen zur Sprache kommt, und der Teufel spricht so aus den Sachsen: „Was ist das für ein landstreicherisches Gespenst, das mit seinem Herenspuke die Gemüther verstört, die Sinne bethört, und Sitte und Sippe verkehrt? Seht ihr nicht, daß es schon viele um ihre Besinnung und außer sich gebracht und wahnsinnig gemacht hat? Laßt es uns daher sofort aufspüren und verscheuchen, oder noch besser zu Schanden machen, bevor es uns alle in seinen betrügerischen Blenden einkreise. Ins Feuer mit ihm und seiner ganzen Zauberbühne.“ Die Kirche ist gemeint, deren Verbrennung gleich darauf erzählt wird.

So gefährlich Lebuin's Wallfahrt zu den Sachsen geschildert ist, so wird sie noch viel großartiger in ihrem Ziele gemacht. Er begiebt sich dahin, „wo zur bestimmten Zeit jährlich einmal aus den einzelnen Gauen, und aus den dreifachen Ordnungen (der Edeln, Freien und Lassen) besonders erkohrene zwölf Männer Ring machen, und mitten in Sachsen an der Weser und der Stätte, Marklo genannt, allgemeine Versammlung halten, und das verhandeln, beschließen und verkündigen, was gemeinsamen Nutzen gewährt, und als von ihnen gestelltes Gesetz genehm ist. Aber wenn etwa vor dem Ausgange eines Krieges bangte, wenn die Freuden des Friedens lächelten, so beriethen sie überdies, was sie zu thun hätten.“ Hier ist der dichterische Schmuck leicht weggedacht, aber das Wahre doch nicht so leicht erkannt. Wenn die Beschreibung auf eine sächsische Gemeineversammlung beschränkt wird, so läßt sich an ihrer Richtigkeit gar nicht zweifeln; die Zahl der zwölf Männer zum rathen und zum richten, läßt überall, wo sie sich im Alterthume findet, festen

Geschichtsgrund vermuthen, sie hat sich in England aus der Sachsenzeit erhalten, und selbst der dortige Versammlungsname Witagemot läßt sich auf die, welche ihr Wissen (Zeugniß oder Urtheil) abgeben müssen, deuten; die ständigen Gemeinesachen, die Gewehre und Reihewerke zu ordnen, sind von den zufälligen, von den Kriegssachen unterschieden, und selbst die Verhandlungsweise, das Anordnen von den Rathsmännern und das Genehmigen von der Gemeine, ist so angedeutet, wie es später noch erweislich gewesen ist. Aber Zweifel über Zweifel thürmen sich auf, wenn dagegen eine jährliche Volksversammlung aus ganz Sachsen in Frage kommt. Ihr Versammlungsort müßte entweder zum Lager oder zum Handel am bequemsten gewesen, und wenn nicht die reichste, doch mindestens eine namhafte Ortschaft geworden seyn. Marklo aber, wo die Versammlung gehalten seyn soll, ist gar keine bekannte Ortschaft, und seine Spur läßt sich nicht bei Markenah und Heiligenlohe im Hoyaschen suchen, ohne den Versammlungsort abwärts von allen bekannten Lager- und Handelsstätten, von den sogenannten Volkswegen und hinter die Leute verlegen zu wollen. Nimmt man dagegen Marklo nicht für Ortschaft, sondern als Sachbezeichnung, so bedeutet es von Mark und Lohe zusammengesetzt, Grenzbaum, und stimmt mit den allgemeinen Benennungen der Versammlungsstätte, unter dem hohen Baume, unter den Linden u. d. m. überein, woraus schöngeisterisch heilige Haine gemacht sind. Es stimmt dann auch noch mit dem heutigen Gebrauche der Bauerschaften bei der Ausweisung von Wiesen- und Holztheilen überein. Hiernach würde es mit Marklo als Versammlungsstätte einer Gemeine

seine Richtigkeit haben, der Ort einer ständigen Volksversammlung der Sachsen wäre aber verflüchtigt. Indeß bliebe doch noch die jährliche Volksversammlung an der Weser; wäre es aber wohl verständig oder thunlich gewesen, dort zusammenzukommen, wenn man mit den Waffen in der Hand an dem Rheine oder jenseits der Elbe zu verhandeln hätte? oder verstand es sich von selbst, daß man die Boten, jetzt Botschafter genannt, und die Mannschaft zu der oder den Gemeinen schickte, die Rath und That begehrten, und sich begreiflich nicht ohne Noth die Kosten der Bewirthung und Verpflegung machten? Endlich wird sich am wenigsten bezweifeln lassen, daß es, Fehden abgerechnet, die es doch nicht jährlich mit den benachbarten Völkerschaften gab, für die allgemeine Volksversammlung nichts zu berathen gab, weil es ausdrücklich heißt, daß man jedes Orts sich Verstand genug zutraute, nach eigenem Ermessen zu verfahren, und weil nicht das Mindeste von einer Volksarbeit verspürt wird, welche nicht blos gemeinweis durch Reihewerke zu Stande gebracht wäre.

Wie dem sey, wenigstens hatte eine Gemeineversammlung zu bestimmter Zeit und Stätte, und in ihrem Gefolge ein Markt statt, wo Lebuin wahrscheinlich im Gefolge niederländischer Handelsleute erschien, und die Gelegenheit absah, als die Opfer (die gebratenen Ochsen) zugerichtet wurden, um seine Bekehrungspredigt zu halten, die sich jetzt noch gut liest. Aber die Leute verstanden es Unrecht, sie tobten auf: „Heda, Verhetzer, Störenfried von Hochzeit, Land und Leuten, du sollst bluten und von Rechtswegen," und sie brachen und hauten sich Knittel vom nahen Gehege; aber Gott schützte den Heiligen. Es erhob

ſich einer, welcher vor den übrigen den Rang hatte, Namens Buto, und ſprach von der Hochſtätte herab: Biedere Männer allerſeits, laßt euch ſagen und höret darauf. Es ſind oft zu uns Boten aus der Fremde, von Normannen, Slaven und Frieſen gekommen, welche wir mit üblichem Friedensgeleite aufgenommen, mit fleißigem Bedachte vernommen und mit Ehren und Gaben entlaſſen haben. Und dieſer da, ein Bote Gottes (wie er ſagt) der Botſchaft für das Leben und das Heil bringt, iſt verachtet und verhöhnt und faſt zu Tode gekommen! u. ſ. w. Hierauf ward ihm durch gemeinſamen Beſchluß das Geleit bewilligt. Wenn man die wunderbare Errettung ſich natürlich erklärt, ſo ſcheint die ganze Erzählung ſo echt geſchichtlich als irgend eine zu ſeyn, auch nichts anders zu enthalten, als was noch heutiges Tages auf engliſchen Märkten und Meatings vorfällt, und durchaus zum Vortheil der Sachſen zu ſprechen. Haben ſie vor der fränkiſchen Eroberungszeit eine Ordnung unter ſich gehabt; ſo werden ſie es auf ähnliche Weiſe, wie am Markloh unter allen ihren Linden gemacht haben. Sie laſſen die Meinungen ſich reiben und die Fäuſte ſich rühren, wenn es aber ins Wilde und Blinde gehen will, ſo ſchreitet die Obrigkeit ein, und bringt die Fäuſte zur Ruhe, die Meinungen aber läßt ſie ungeſtört fortgehen. Die Jugend hat ihre Luſt, das Alter ſein Ehrenrecht, und die Obrigkeit iſt mit ihrer natürlichen Gewalt und Nothwendigkeit da, weil ſie aus der väterlichen Gewalt und deren aus örtlicher Nothwendigkeit gebildetem Zuſammenfluſſe in der Gemeine hervorgeht, weil ſie ihre Macht aus der Naturgewalt in der Familienordnung nimmt, und durch die Kraft des Geſammthauptes in

der Gemeineordnung noch verstärkt, weil sie sich immer gleich ist und bleibt, so lange es nicht an rüstigen, tüchtigen Familienhäuptern fehlt, weil sie in solchen zwölf Aeltermännern unter ihrem Aeltesten Haupt und Glieder hat, welche die Natur selbst beruft und einsetzt, und weil diese naturgemäße Vergliederung zugleich die vollkommene Rathsbehörde ist, die nicht weniger Mitglieder hat, als Monate im Jahre und Stammbegriffe im Verstande sind und nicht mehr, als leicht und bequem sich gegenseitig aussprechen und hören, verständigen und vereinigen können. Weisen nun alle Geschichtsspuren dahin, daß in dieser Ordnung und Weise die sächsischen Gemeinen sich regiert haben, spricht aber keine Thatsache dafür, daß sie weder der Zeit noch dem Orte nach irgend einen ständigen Bundestag gehabt haben, und sind doch auch nothwendig völkerschaftliche Berathungen gehalten, weil Volkskriege geführt sind; so wird bei jenen Berathungen nach Art und Weise der Gemeineordnung verfahren seyn. Man konnte es nur einfach machen, weil man weder künstlich war noch seyn wollte, und man hat es mit Verstand gemacht, weil man sich der Slaven und Tartaren und selbst der Römer mit allen ihren Eroberungskünsten erwehrt hat. Man widerstand der Gewalt der Fremden, aber nicht der Macht des teutschen Geistes, der mit hochbegeisterten vaterländischen Tönen von den alten Brüdern in England und von den glänzenden Stammverwandten in Frankreich und Italien die frommen Gefühle in dem Gemüthe und die Zauberspiele in der Einbildungskraft aufregte, und nun entstand in Sachsen ein Kampf des Alten und des Neuen, der durch die Auflösung der väterlichen Gewalt, durch die

Verstörung des Familienwesens und durch die Trümmer der Gemeineordnung in die fränkische Reichsgewalt in eine andere Familienordnung und in ein neuerbautes Gemeinewesen führte. Doch halfen die Sachsen ihrerseits gleich redlich dazu, um sich das teutsche Reich so nach ihrer Art zu machen, und sie waren sodann auch voran, um sich das Kirchenwesen nach ihrer Art zu machen. Es ist schon bemerkt, daß die teutschen Völkerschaften den Krieg des Kaisers Karl mit den Sachsen nicht gern hatten, sondern fühlten, das Sächsische würde eben das Rechte seyn, wenn nur alle Welt recht verständig wäre; und das Gebot, seine Väter zu verachten, hätte doch Bedenken *). Die Engländer ihrerseits haben bekanntlich das Sächsische beibehalten, und seine Spuren desto sorgsamer bewahrt, je weiter sie in der Untersuchung der Staatslehre auf den Grund gekommen, und in sofern sie nicht mit den Revolutionen in Sympathie gerathen sind.

*) Mon. G. hist. Script. II. 681.

Vergleichung der Auswanderung der Zillerthaler mit der Auswanderung der Salzburger.

Vom Professor Schulze in Gotha.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen im Jahre 1837 war die Auswanderung der evangelischgesinnten Zillerthaler, die um ihres Glaubens willen im September 1837 ihr Vaterland verließen und, von Preußen als Unterthanen angenommen, nach Schlesien zogen, wo ihnen Schmiedeberg zum vorläufigen Aufenthaltsorte angewiesen wurde.

Seit der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als die evangelischgesinnten Salzburger, vielfach bedrückt, verfolgt und gemißhandelt, lieber ihr Vaterland verließen als ihren Glauben verleugneten, war solch' eine Erscheinung nicht vorgekommen, und nach den Fortschritten, welche die Glaubensduldung seit dieser Zeit gemacht hatte, konnte man sie kaum für möglich halten. Um so auffallender trat sie hervor; aber um so lebendiger erneuerte sie auch das Andenken an die eben genannte Auswanderung der Salzburger. Was, fragte man, war der Grund beider Auswanderungen? wie gestalteten sie sich? waren sie einander völlig gleich? oder wie gab sich bei ihnen der Wechsel des Zeitgeistes zu erkennen? und welchen Eindruck machten sie auf ihre Zeitgenossen?

Wohlgethan scheint es, diese Fragen zu beantworten und dazu das Gleichartige und Ungleichartige beider Auswanderungen zusammenzustellen. Es kann dies zur Kenntniß des Eigenthümlichen derselben, so wie zu ihrer richtigen Würdigung hinführen.

Gleichartiges haben beide erſtens in Rückſicht ihres Grundes. Allerdings ging die Zillerthaler Auswanderung zunächſt aus der Salzburger, und dieſe aus den Religionsbewegungen hervor, die ſeit den Zeiten der Reformation im Salzburgiſchen ſich erhoben hatten. Denn wie die in den Jahren **1524**, **1588**, **1613** und **1683** im Salzburgiſchen aufwallenden Religionsbewegungen mit einander in Verbindung ſtanden und die vorbereiteten, die ſich daſelbſt im Jahre **1729** erhob und die Auswanderung im Jahre **1732** nach ſich zog; ſo ſtand letztere mit der Religionsbewegung in Zuſammenhang, die während des Jahres **1826** im Zillerthale laut wurde und die Auswanderung im Jahre **1837** herbeiführte. Gewiß aber iſt es, daß beide auf Einem Grunde ruheten. Die Zillerthaler wie die Salzburger wurden zum Abfall von der römiſchkatholiſchen Kirche und zur Auswanderung aus ihrem Vaterlande nicht durch zeitliche Vortheile, nicht durch blinde Nachahmungsſucht, auch nicht durch abenteuerliche Wanderungsluſt hingeleitet, ſondern durch das ehrenwerthe Verlangen nach Religionsfreiheit. Durch fleißiges Leſen evangeliſcher Bücher, beſonders der heiligen Schrift, hatten ſie manche Lehren und Gebräuche der römiſchkatholiſchen Kirche als anſtößig, unbegründet und unchriſtlich kennen lernen. Dieſe Kenntniß machte ſie der Kirche, der ſie angehörten, abgeneigt. Noch äußerlich ſich zu derſelben bekennend, ſehnten ſie ſich, dieſelbe zu verlaſſen, um ohne Heuchelei Gott dienen zu können, und ſich zu einer Kirchengemeinſchaft zu vereinigen, die nicht auf Menſchenſatzungen, ſondern auf das Evangelium gebauet wäre. Aber den Wahn, daß jedes Prüfen, Bezweifeln und Beſtreiten der Lehren und Gebräuche der

römischkatholischen Kirche sündhaft sey, daß es nur einen Weg zur Seligkeit gebe, daß Menschen die Befugniß zustehe, über den Glauben ihrer Mitmenschen zu gebieten, und daß nur bei Glaubenseinheit die Einheit und das Wohl des Staates bestehen könne, trat ihnen entgegen, brachte Bedrückungen und Verfolgungen über sie und machte sie zuletzt gegen ihr Vaterland so gleichgiltig, daß sie lieber auswanderten als mit Verleugnung ihres Glaubens länger in demselben blieben. Demnach zeigt sich Sehnsucht nach Religionsfreiheit auf der einen, und Unduldsamkeit auf der andern Seite als der gleichartige Grund beider Auswanderungen.

Eben so zeigt sich Gleichartiges, sieht man auf die Auswandrer selbst. Nicht Wissenschaftlich-Gebildete, nicht Vornehme vom Adel, ja nicht einmal aus dem höheren Bürgerstande waren die, welche 1732 aus dem Salzburgischen und 1837 aus dem Zillerthale auswanderten, sondern Hirten, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, Bergleute und Bauern, Leute, die ohne evangelische Prediger und Schullehrer nur durch die Belehrungen, die sie von ihren Vätern und Dienstherren erhielten, oder durch fleißiges Lesen der Bibel und evangelischer Schriften, oder durch aufmerksames Zuhören beim Vorlesen derselben in Privatandachten mit Begeisterung für die evangelische Lehre erfüllt worden waren. Harte Beschuldigungen erhoben sich wider sie; jene Salzburger wurden als Rebellen geschildert, die abscheuliche Lästerreden führten, mit Raub und Mord umgingen und nicht werth wären, daß irgend Jemand sich ihrer annähme; und diese Zillerthaler wurden hart verleumdet und vieler Vergehungen schuldig erklärt. Auch ist

es möglich, ja wahrscheinlich, daß Manche derselben bei Bedrückungen und Verfolgungen die Grenzen der Mäßigung in Wort und That überschritten. Aber ihr Betragen auf ihrer Wanderung und bei ihrer neuen Ansiedelung diente zu ihrer Rechtfertigung und stellte sie, der Mehrzahl nach, als Menschen dar, die Achtung verdienten, da ihr Glaubenseifer nicht zu wilder Schwärmerei, sondern zur Heiligung der Gesinnungen und des Wandels sie hinführte.

Gleichartiges giebt sich drittens am Schlusse beider Auswanderungen zu erkennen; denn beide fanden vornehmlich in preußischen Staaten ihr Endziel und dienten zum Ruhme Preußens. Wie diese Macht schon seit den Zeiten des großen Churfürsten, über engherzige Religionsvorurtheile sich erhebend, Genossen jedes Glaubens in Schutz genommen und zum Heil des preußischen Staates an sich gezogen hatte, so verfuhr sie auch in Hinsicht der lutherischen Salzburger und Zillerthaler. Sie nahm im Jahre 1732 (bis 1739) über 20,000 der ersteren als Unterthanen auf und verschaffte ihnen in Preußisch-Lithauen ein Unterkommen; eben so nahm sie im Jahre 1837 über 400 der letzteren als Unterthanen auf und wies ihnen in Schlesien ein neues Vaterland an, in einer Gegend, deren Beschaffenheit ihrem früheren Vaterlande gleichkommt. Ja bei dieser letztern Auswanderung bewährte sich Preußen noch mehr als bei der erstern als Schutz und Schirm des Protestantismus. Für die bedrängten Salzburger hatte das Corpus Evangelicorum zu Regensburg vieles gethan und außer Preußen auch andere protestantische Mächte aufgeregt, sich ihrer anzunehmen; aber für die Zillerthaler war kein Corpus Evangelicorum vorhanden, nichts geschah

für sie von Seiten anderer Mächte, auch nichts von Seiten des Bundestages, obschon das Verfahren gegen sie dem sechzehnten Artikel der Bundesacte entgegen war, welcher verlangt, „daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründe.“ Preußen allein war es, das die bedrängten Zillerthaler, als sie im Mai 1837 sich an dasselbe gewendet hatten, mit christlicher Willfährigkeit in Schutz nahm, und so auf's neue zu erkennen gab, daß der Protestantismus an dieser Macht noch jetzt einen kräftigen Vertreter und hilfreichen Beistand hat.

Endlich haben die beiden Auswanderungen auch in den Lehren, die sie enthalten, etwas Gleichartiges. Denn wie beide auf die Bedrückungen und Verfolgungen hinweisen, mit denen der Protestantismus ehemals zu kämpfen hatte und theilweise noch jetzt zu kämpfen hat, so weisen sie auch auf die Kraft des Protestantismus hin. Oft hat man demselben vorgeworfen, daß er nur eine Sache des Verstandes, nicht des Herzens sey; ja, daß er das Herz erkälte, keine Begeisterung für den Glauben zulasse und selbst den Regungen christlicher Menschenliebe Abbruch thue. Doch an den Beispielen der Salzburger und Zillerthaler kann man sehen, welche Kraft der evangelischen Wahrheit innewohnt, wie sie die Herzen erwärmt, zu Selbstaufopferungen stärkt, zur Standhaftigkeit begeistert, Andere mit sich fortreißt und Werke der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit schafft. — Ferner lehren beide Auswanderungen, daß man nicht durch Drohungen, nicht durch Mißhandlungen Glauben erzwingen kann, und daß überhaupt Ver-

folgungen nicht das Mittel sind, Ideen auszurotten, die im Innern des Menschen Wurzel gefaßt haben, ja, daß Verfolgungen nur dazu dienen, diese Ideen zu befestigen und immer weiter zu verbreiten. Was half es dem Erzbischoff von Salzburg, Leopold Anton Freiherrn von Firmian, was den Tyroler Behörden, namentlich den Ständen und Pfaffen, daß sie Gewalt gegen protestantische Unterthanen gebrauchten? sie konnten diese dadurch nicht vom ihrem Glauben abbringen; ja der eben genannte Erzbischoff wurde zu dem ihn beschämenden Geständniß gebracht, daß er und seine Vorfahren sich vergebens bemüht hätten, das Volk zur katholischen Kirche zurückzuführen *). Je mehr Einzelne verketzert und verfolgt wurden, desto mehrere traten als Protestanten hervor, desto lebendiger wurde ihr Glaube, desto eifriger drangen sie auf Religionsfreiheit. So wuchs die Zahl der salzburger Emigranten zu vielen Tausenden; und so wuchs auch die Zahl der evangelischgesinnten Zillerthaler, die man im Jahre 1832 nur zu 240 Seelen berechnet hatte, bis zum Jahre 1837 auf 430.

Wenden wir uns nun zu dem Ungleichartigen, was sich bei beiden Auswanderungen herausstellt, so finden wir Folgendes zu bemerken.

---

*) Diese Bemerkung gründet sich nicht etwa auf protestantische Schriften, sondern auf die im Auftrage des Erzbischoffs geschriebene „Actenmäßige Geschichte der berühmten salzburgischen Emigration." Aus dem lateinischen Manuscript des ehemaligen Hofmeisters der salzburgischen Edelknaben Joh. Bapt. de Gaspari, übersetzt von Fr. Xav. Huber. Salzburg 1790, wo in einem Schreiben des Erzbischoffs an den Papst S. 118 obige Aeußerung sich findet.

Erstens, die Verfolgungen, welche der Auswanderung der Salzburger vorangingen, waren sehr hart, oft grausam, und eben so wohl eine Sache des Fürsten als der Pfaffen und Beamten; dagegen waren die Verfolgungen, die zur Auswanderung der Zillerthaler führten, minder hart und mehr eine Sache der Pfaffen, als der Beamten und des Fürsten. Wie hart die evangelischgesinnten Salzburger von ihrem durch mancherlei Leidenschaften verblendeten Erzbischoff, von dessen Kanzler Räll, von Pfaffen und Pflegern verfolgt wurden, und welche Unmenschlichkeiten dabei vorfielen, kann hier nicht erörtert werden und ist auch schon in vielen Schriften (vornehmlich von Teubner und Göckingk) erörtert worden. Was aber die Zillerthaler betrifft, so ergiebt sich aus dem, was Professor Rheinwald, der selbst eine Zeitlang im Zillerthale sich aufhielt, in seiner Schrift über die evangelischgesinnten im Zillerthale (Berlin 1837, 31 S.) bemerkt hat, daß ihr Landesherr, Kaiser Franz es gut mit ihnen meinte, und daß auch dessen Sohn und Nachfolger, Kaiser Ferdinand, keine Verfolgungen gegen sie verhängen ließ. Was gegen sie geschah, ging vornehmlich vom Clerus aus und von den tyroler Ständen. Sie selbst haben, wie Professor Rheinwald S. 20 schreibt, das Verfahren der bürgerlichen Obrigkeit gegen sie, als ein mildes bezeichnet.

Ungleichartiges finden wir ferner in dem Umfange beider Auswanderungen. Die der Salzburger umfaßte eine längere Zeit, einen weitern Raum und eine größere Menschenzahl als die der Zillerthaler. Letztere beschränkte sich auf einen Monat (September 1837), auf den Weg durch Salzburg, Linz, Budweis nach Schmiedeberg in Schlesien

und auf 430 Menschen; erstere aber dauerte vom December 1731 bis zum Jahre 1739, ging von der südlichen Grenze Salzburgs durch ganz Teutschland bis zu dem Gestade der Ost- und Nordsee, ja zum Theil bis Amerika und vergrößerte sich allmählich bis auf 30,000 Menschen.

Drittens, der Eindruck, den die Auswanderung der Salzburger erregte, war weit allgemeiner und eingreifender als der, den die Auswanderung der Zillerthaler hervorbrachte. Damals als die evangelischgesinnten Salzburger durch mancherlei Bedrückungen und Verfolgungen getrieben wurden, ihr Vaterland zu verlassen, erregte dies das größte Aufsehen; das protestantische, ja auch das katholische Teutschland gerieth dadurch in Bewegung; wie das Corpus Evangelicorum traten auch Preußen, Schweden, Dänemark, Holland und England als Fürsprecher für die Bedrängten auf; in einer Menge von Schriften wurde ihr Schicksal besprochen; große Summen kamen in der für sie bestimmten Emigrantenkasse zusammen; protestantische Fürsten und Völker beeiferten sich, sie glänzend zu empfangen, geistig und leiblich zu verpflegen, und ihnen zu ihrem weitern Fortkommen behülflich zu seyn; ihre Sache galt als eine Sache der leidenden Menschheit, der evangelischen Kirche und des teutschen Reiches. Wie ganz anders verhielt es sich mit den Zillerthalern! Nur nebenbei wurde von ihnen geredet, nur wenige Schriften erschienen über sie; kaum bemerkbar ging ihre Wanderung vor sich, und wahrscheinlich wären sie, hätte nicht Preußen sich ihrer angenommen, hilflos geblieben. Diese Erscheinung ist ein Zeugniß über die Zeiten! Denn wenn auch die Auswanderung der Salzburger darum, weil sie einen bedeutendern Umfang hatte,

oder die Zahl der Bedrückten und deren Jammer größer war, eine allgemeinere Theilnahme erregte, als die der Zillerthaler, so liegt doch hierin nicht der eigentliche Grund derselben. Dieser ist vielmehr in der Veränderung des Zeitgeistes zu suchen. Damals als die Salzburger auswanderten, war das lebendige Interesse für Religion und Kirche, das die Reformation angeregt hatte, noch nicht erloschen; auf Religions- und Kirchensachen war noch die öffentliche Aufmerksamkeit hingerichtet, und noch bestand zu Regensburg das Corpus Evangelicorum als eifriger Wächter der evangelischen Kirche. Aber anders war es, als die Zillerthaler auswanderten. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und besonders seit dem Ausbruch der französischen Revolution war jenes Interesse weit hinter das politische zurückgetreten, die öffentliche Aufmerksamkeit hatte sich mehr den Staats- als den Kirchensachen zugewendet, und das Corpus Evangelicorum war im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zugleich mit dem teutschen Reiche untergegangen. Wie hätte also die Auswanderung der Zillerthaler die Theilnahme finden können, die sich einst bei der Auswanderung der Salzburger kund gethan hatte? Wohl ist seit dem Befreiungskriege (1813—1815) neuer Eifer für Religion und Kirche wieder erwacht; aber derselbe ist noch nicht zu der vorigen Stärke und Allgemeinheit aufgewachsen. Das größere Publicum beschäftigt sich mit materiellen und politischen Interessen und wird durch Religions- und Kirchensachen nur dann in Bewegung gesetzt, wenn Streitfragen über die Forderung der Vernunft und des Glaubens oder über die Rechte der Kirche und des Staates auf die Bahn kommen. Darum erregte

auch das Verfahren Preußens gegen den Erzbischoff von Köln größeres Aufsehen, als die Verwendung derselben Macht für die Zillerthaler; und doch galt es hier über 400 Menschen, die aus ihrem Vaterlande getrieben wurden, und dort nur Einem Menschen, der, weil er die Kirche höher stellte als den Staat, den Staatsgesetzen widerstrebt hatte. — Hinzufügen müssen wir endlich, daß die Salzburger Emigration die Theilnahme der Zeitgenossen und besonders der evangelischen Teutschen auch darum in Anspruch nahm, weil diese in der Verfolgung und Bedrückung der Salzburger eine Verletzung des westphälischen Friedens erblickten, den man damals als das Palladium der evangelischen Kirche betrachtete. In neueren Zeiten und besonders seit Auflösung des teutschen Reiches ist man von dieser Meinung abgekommen; der westphälische Friede hat jetzt nur eine historische, nicht eine effective Bedeutsamkeit; neue Zugeständnisse sind der evangelischen Kirche Teutschlands durch die Bundesacte gemacht worden und immer weiter dringt die Ueberzeugung, daß die Bürgschaft für ihren Bestand nicht in abgeschlossenen Uebereinkünften zu suchen ist, sondern in der Macht der Wahrheit und in dem Fortschreiten der Menschheit.

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Vom Professor Hasse zu Leipzig.

Erster Artikel.

Quicquid in eo amavimus, quicquid mirati sumus, manet.
Tacit.

Vor zehn Jahren gründete Pölitz die „Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften." Sie sind ein Denkmal seiner gereiften Kraft, seines hellen, fruchtreichen Geistes, seines viel umfassenden Blicks, seines männlichen Rechtsinnes, seiner humanen Denkart und seines redlichen, bis zum Schlusse seines irdischen Daseyns, rastlosen Strebens. Jetzt geben die „Jahrbücher" den Nekrolog ihres Stifters so, wie er selbst den Stoff dazu gesammelt hat, und wie die Zeugnisse in seinem ganzen Leben, seinen Freunden und Schülern, wie sie der teutschen Mitwelt vorliegen *).

*) Außer einem autobiographischen Aufsatze, der als Vorbericht dem Kataloge der Bibliotheca Poelitiana vorgedruckt werden wird, hat der Verf. dieses Nekrologs dabei verglichen und benutzt: die Nachrichten über Pölitz' Leben und Schriften in dem „Leipziger gelehrten Tagebuche" (von Eck) auf die Jahre 1794, 1795, 1803 und 1804; Klaebe's „Neuestes gelehrtes Dresden" S. 118 ff. (Leipzig, 1796); Haymann's Schrift: „Dresdens theils neuerlich verstorbene theils jetzt lebende Schriftsteller und Künstler, wissenschaftlich classificirt, nebst einem dreifachen Register" (Dresden, 1809); Meusel, Wachler u. A.; ferner: ein sehr genaues Mspt. seines verst. Freundes, das sich u. d. T. „Meine Schriftstellerei betreffend," in seinem Nachlasse vorfand; das Verzeichniß seiner Vorlesungen in Leipzig, einige Druckschriften und Briefe desselben; Mittheilungen von seinen Freunden und öffentliche Nachrichten.

Ein Mann, der nicht blos Gelehrter und Schriftsteller, der mehr als dies, auch Staatsbürger und Mensch war; ein Mann, der fern von dem Markte des Lebens in der Mitte und auf der Höhe des Lebens seiner Zeit stand; ein Mann, der einsam von seiner stillen Bücher-Wohnung aus, nur von Zuhörern und Freunden umgeben, durch sein lebendiges, durch sein geschriebenes und durch sein letztes Wort auf die Zeitgenossen und die Nachwelt wohlthätiger einwirkte, als mancher Wortführer im Club sich vorstellt; ein solcher Mann, im Sinne des britischen Tragikers, war Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Das äußere Leben eines Professors ist einfach. Selten bewegt und erschüttert den gleichförmigen Gang desselben ein ungewöhnliches Schicksal. Indeß wurde unseres Freundes akademische Ruhe mehr als einmal durch die politischen Stürme seiner Zeit gestört; doch unter jedem Wechsel, wie unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse, blieb Pölitz stets derselbe: der freie, kräftige Steuermann am Bord des eigenen Schiffs. Eine tiefe, mächtige Empfindung hätte sein äußeres Leben anders gestalten können. Sie ward nicht erhört. Ihm blieb die Natur, die Freundschaft, und er hielt fest an beiden.

Karl Heinrich Ludwig Pölitz ward am 17. August 1772 zu Ernstthal, einer kleinen Stadt in der gräflich Schönburgischen Receßherrschaft Glauchau (Amt Hinterglauchau) geboren. Sein Vater, M. Johann Gotthilf Pölitz war Prediger daselbst. (Er starb am 7. April 1809). Seine Mutter, Christiana Felicitas, war die Tochter des Pastors und Adjuncts Jung-Johann zu Lohma an der Leine im Fürstenthume Altenburg. (Sie starb am 25. April 1799.).

Pölitz gedenkt in einem handschriftlichen Aufsatze, der sich unter seinen hinterlassenen Papieren befand, seines Vaters und der ersten Grundlage seiner Bildung mit dankbarer Pietät. „Die sorgfältige Erziehung meines trefflichen Vaters — schreibt Pölitz — der mit einem sehr hellen Urtheile ein tiefes, sittlich-religiöses Gefühl verband, und dem verewigten Gottsched seine stylistische und rhetorische Fertigkeit verdankte, weckte frühzeitig in mir den Sinn für Wissenschaften; er war der Hauptlehrer meiner Kindheit und Jugend. Außerdem ertheilte mir der Rector meines Geburtsortes, M. Trübenbach, Unterricht in alten und neuen Sprachen, und der zwei und funfzigjährige Hausfreund meines Vaters, der Cantor und als Kirchencomponist geschätzte Musikdirector Tag in Hohenstein, ein mir in vieler Beziehung unvergeßlicher Mann, weihte mich frühzeitig ein in die Grundsätze der Harmonie. Wäre ich meiner Jugendneigung gefolgt; so würde Musik, besonders Kirchenmusik, die Beschäftigung meines Lebens geworden seyn. Bei meiner Bestimmung für die Wissenschaften verdanke ich aber doch der Musik die reinsten Erholungen von literärischen Anstrengungen, und viele richtige Ansichten im Felde der Stylistik und Declamatorik."

Von Michaelis 1786 bis Ostern 1791 genoß Pölitz auf dem Lyceum zu Chemnitz den Unterricht des Rectors Rothe und des Conrectors Lessing. Rothe war, wie Pölitz selbst bezeugt, (s. Jahrb. für Gesch. und Staatskunst. II. S. 75) ein Mann, der weniger durch die Lehrstunden, die er hielt, als durch den sichern Tact des Erziehers auf seine Zöglinge einwirkte, nach welchem er ihren Geist aufzuregen, das erwachende Talent zu leiten und

fortzubilden, die verschiedenen Ankündigungen desselben zu begünstigen, und es doch vor der Richtung auf Extreme zu bewahren verstand. Lessing ermangelte zwar dieses pädagogischen Talents seines Collegen, blieb aber durch seine Kenntnisse und durch seine wohlwollende Annäherung an diejenigen Jünglinge, die sich auszeichneten, nicht ohne Einfluß auf die selbstthätige Entwickelung ihres Geistes.

Seine beschränkten häuslichen Verhältnisse nöthigten den funfzehnjährigen Schüler, seit 1787 täglich mehrere Stunden Privatunterricht in Familien zu geben. „Was ich dadurch, sagt Pölitz selbst, an Tiefe in der Philologie verlor, gewann ich durch die frühzeitig erreichte Sicherheit im freien didaktischen Vortrage und durch die Erfahrungen, welche ich über die Menschen im Umgange mit den Menschen selbst machte." Von dem Ertrage des ertheilten Unterrichts legte er schon in Chemnitz den Grund zu seiner Bibliothek. Außer den besten Dichtern Teutschlands hatte er Werke von Herder, Platner, Mendelssohn, Jacobi und selbst von Kant auf der Schule schon gekauft und gelesen. Dadurch fühlte er sich zuerst zu dem Studium der Philosophie hingezogen, und diese Liebe begleitete ihn auf die Universität Leipzig, welche er Ostern 1791 bezog, wo ihn der damalige Rector, Christian Daniel Beck, in die Zahl der Studirenden aufnahm. Hier gab ihm der geistvolle freie Vortrag Heydenreichs eine sichere Richtung und bestimmte ihn für die kritische Philosophie, obgleich Platners Vorträge ihn vor der sklavischen Anschließung an die Kantische Schule bewahrten. Beide bewirkten, durch Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe, daß der Mysticismus nie bei ihm Eingang finden konnte. Dankbar gedachte er

öffentlich, was er Platner'n in Hinsicht auf Anthropologie, empirische Psychologie und Philosophie des Lebens verdankte; auch hörte er bei diesem Philosophen zu wiederholten Malen Moralphilosophie und Aesthetik. Nächst der Philosophie gab Beck's Gründlichkeit seinen historischen Studien eine bleibende wohlthätige Richtung. Er hörte bei ihm auch Exegese, Dogmen- und Kirchengeschichte. Sächsische Geschichte hörte er bei Hilscher. Seinen theologischen Cursus machte er in Rücksicht auf Exegese, Hermeneutik, Moral und Dogmatik bei Morus, Rosenmüller, Wolf, Keil, Palmer u. A. Dankbar erinnerte er sich der wohlwollenden Gesinnungen, deren ihn besonders der ehrwürdige Rosenmüller gewürdigt hatte. Ueberhaupt erweiterte und erhellte sich sein geistiger Gesichtskreis durch die ihm einwohnende Kraft der Selbstthätigkeit, womit er alles, was er schnell und leicht auffaßte und in einem treuen Gedächtniß bewahrte, durch vielseitige Betrachtung und Mittheilung sich methodisch aneignete. Sein ganzes Leben hindurch schien ihm Solons Wort gegenwärtig zu seyn: „se quotidie aliquid addiscentem senem fieri.“

Im J. 1793 erlangte er, nach den vorausgegangenen gewöhnlichen Prüfungen, per diploma die philosophische Doctorwürde und das Magisterium. Das Promotionsprogramm („Vota pro pace“) des damaligen Dechanten Prof. Eck vom 6. März 1794, enthält eine biographische Nachricht von Pölitz, in welcher derselbe mit Dank bekennt, nicht nur ein kurfürstliches Stipendium, sondern auch von den Herren Grafen A. C. E. v. Schönburg zu Glauchau, und F. A. Vizthum v. Eckstädt, Wohlthaten genossen zu haben. Außerdem verschafften ihm seine ersten schriftstelleri-

schen Versuche, die in den Jahren 1791, 92, 93 und 94 erschienen, einen Zuschuß zu den Kosten des Magisteriums, seines Bedarfs an Büchern und seiner Habilitation. Ein innerer Drang zum akademischen Lehramte führte ihn nämlich am 12. April 1794 auf den philosophischen Katheder. Er erhielt das Recht Vorlesungen zu halten durch die Vertheidigung seiner Dissertation „de gravissimis Theologiae seriorum Iudaeorum decretis, quorum vestigia in libris inde ab exilii aetate usque ad seculi quarti post C. N. initia deprehenduntur." (55 S.)

Nach einem handschriftlichen Verzeichnisse, unter der Aufschrift: „Meine Schriftstellerei" hat Pölitz sein erstes Buch: „Religionsvorträge für die Bedürfnisse unsres Zeitalters, mit Hinsicht auf eine reine Moral," in den J. 1791 und 1792 geschrieben. Es erschien anonym in der Michaelismesse 1793, (Leipzig, bei Jacobäer, 16½ Druckbogen. 8.). Das zweite: „Moralisches Handbuch, oder Grundsätze eines vernünftigen und glücklichen Lebens," schrieb er im Sommer 1793. Es erschien anonym in der Michaelismesse d. J. bei W. Heinsius (22½ Druckbogen. 8.) Bei der 2ten Aufl. (Ostermesse 1795) nannte sich der Verf. Außerdem schrieb er in den J. 1791 bis 1793 die „Malerische und philosophische Darstellung der höheren Bedürfnisse der Menschheit," die anonym bei Groß in Halberstadt, Ostern 1794 erschien. In der Zeit vom 2—24. Febr. 1794 verfaßte er seine 30 Druckbogen starke Druckschrift: „Populaire Moral des Christenthums, nebst einer historischen Einleitung in das Zeitalter Jesu," hierauf vom 3. bis zum 19. März 1794 die 10 Bogen starke, seinem Vater dedicirte Druckschrift: „Können höhere Wesen auf den Menschen wirken

und ſich mit ihm verbinden?“ Beide erſchienen unter ſeinem Namen: dieſe zu Oſtern 1794 bei W. Heinſius. 8. (neue Aufl. 1809.); jene zu Michaelis 1794 bei Jacobäer. Er wurde dadurch dem Oberhofprediger Reinhard, dem er ſie gewidmet, näher bekannt. Gleichzeitig gab er anonym die „Ceres, eine Zeitſchrift für Bildung des Geſchmacks“ heraus, wovon aber nur zwei Hefte (bei Jacobäer) erſchienen ſind. Die Michaelismeſſe 1794 brachte von ihm zwei größere, in dritthalb Monaten (Juli bis Sept. 1794) verfaßte Schriften: „Grundlinien zur pragmatiſchen Weltgeſchichte, als ein Verſuch, ſie auf Ein Princip zurückzuführen.“ (Leipzig, bei Barth), und anonym: „Predigtentwürfe über die Evangelien in Sturmiſcher Manier, ausgezogen aus den Predigtſammlungen der vorzüglichſten teutſchen Kanzelredner.“ (Spätere Jahrgänge erſchienen Oſtern 1808 ff.) Dann folgten vom Juli 1794 bis im März 1795 der „Beitrag zur Kritik der Religionsphiloſophie und Exegeſe unſeres Zeitalters,“ ein „Erbauungsbuch, als Fortſetzung des Sanderſchen“ (anonym); die „Geſchichte der Cultur der Menſchheit, nach kritiſchen Principien“ (1. Th.) und die „Pragmatiſche Ueberſicht der Theologie der ſpäteren Juden“ (1. Th.), die ſämmtlich in der Leipziger Oſtermeſſe 1795 erſchienen. So bewieſen ſchon in den vier Jahren ſeines erſten akademiſchen Lebens dreizehn verſchiedene Druckſchriften (zuſammen 267 Druckbogen in 8.), die außerordentliche Fruchtbarkeit dieſes Schriftſtellers, der ſchon damals mit ungewöhnlicher Fertigkeit alles, was er las, dachte und lehrte, in ſein Eigenthum zu verwandeln und in einer anziehenden Form für die Preſſe zu bearbeiten verſtand. Der äußere Drang, ſein akademiſches Leben, ohne

Geldmittel, durch sich selbst fest zu gründen, regte sein inneres Bedürfniß, sich mündlich und schriftlich mitzutheilen, zu jener angestrengten Thätigkeit auf, die durch die Freude am Schaffen endlich sein ganzes Daseyn ausfüllte. Dazu kam, daß der Beifall, mit welchem mehrere Zeitschriften über seine schriftstellerischen Erzeugnisse Bericht erstatteten, ihn mehr noch ermunterte, als der von einzelnen Journalen darüber ausgesprochene Tadel sein Streben aufzuhalten vermochte. „Ich fühlte, sagt er selbst in dem autobiographischen Aufsatze, wo es mir fehlte; ich hatte aber auch die Ueberzeugung, daß ich zur Einigkeit mit mir selbst und zur wissenschaftlichen Reife nur durch die selbstthätige Bearbeitung akademischer Vorträge gelangen würde." Der Versuch gelang; zwei akademische Halbjahre hindurch hielt Pölitz Vorlesungen über Philosophie, Geschichte, Pädagogik und Stylistik, die ihm das Zutrauen seiner Zuhörer erwarben.

Da empfahl ihn der Oberhofprediger D. Reinhard, den er zu Michaelis 1794 zum ersten Male gesprochen hatte, dem Cabinetsminister Generallieut. von Schiebell, dem damaligen Commandanten des Cadettencorps, zur Professur der Moral und Geschichte an der Ritterakademie (dem Cadetten-Institute) zu Dresden, und am 1. Februar 1795 wurde er von dem verewigten Könige Friedrich August zu dieser Stelle ernannt, die er, nachdem er in Leipzig am 21. März 1795 eine Abschiedsvorlesung gehalten, zu Ostern antrat. Es gehörte damals zur Ordnung, die Grundsätze bei dem geheimen Cabinette einzureichen, nach welchen er die ihm übertragenen Wissenschaften der philosophischen Sittenlehre, des Staats- und Völkerrechts, der Geschichte u. a. lehren würde. Nach dieser Eingabe ließ ihn der Cabinets-

miniſter von Gutſchmid zu ſich rufen, ging die ſechs bis acht Bogen ſtarke Ausführung jener Grundſätze im Einzelnen mit ihm durch, und machte dabei nur die Hauptausſtellung, daß das Natur- und Staatsrecht in dem eingereichten Umriſſe zu kurz behandelt wäre. Es war damals die Zeit, wo in Frankreich der Nationalconvent herrſchte. Pölitz erwiederte daher dem ehrwürdigen Greiſe, es habe ihm geſchienen, daß die bedenklichen Zeitverhältniſſe für jetzt blos eine kurze und allgemeine Ueberſicht dieſer Wiſſenſchaften verſtatteten. Allein der Miniſter antwortete ihm: „Lehren Sie nach Ihrer Ueberzeugung; die Politik des Kurfürſten iſt die Politik des ehrlichen Mannes *).“ Während ſeiner achtjährigen Wirkſamkeit in dieſem Lehramte unterſtützte Pölitz, nach Schiebell's Tode, ſeit 1798 den verdienſtvollen Commandanten des Cadettencorps, den Oberſten, (nachmaligen, 1804 verſtorbenen Generalmajor) von Chriſtiani in der zeitgemäßen Umbildung jener Anſtalt mit thätigem Eifer, indem er nicht nur alle Pläne, die ſich auf das Unterrichtsſyſtem bezogen, ausarbeitete, ſondern auch mehrere Lehrfächer theils leitete, theils ſelbſt ausfüllte. Insbeſondere wußte er die Talente der Zöglinge zu wecken und in näherem Umgange zu ſelbſtthätigem Fleiße in ihrer geiſtigen Fortbildung anzuregen. Wie wenig er als Lehrer in Hinſicht auf Methode und Form der Darſtellung ſich ſelbſt genügte, beweiſ't eine Reihe von Elementar-Lehrbüchern über Geſchichte und teutſche Sprache, die er damals herausgab. Alle beweiſen die praktiſche Richtung ſeines lebhaften Geiſtes, und der Erfolg zeugte für die

*) S. die Vorrede zu Pölitz's Geſchichte der „Regierung Friedrich Auguſts.“

Zweckmäßigkeit seiner vorzugsweise für die besseren Köpfe berechneten Lehrart. Diese fortschreitende, stets von Beobachtung und Nachdenken geleitete Uebung in der Didactik gab seinem Vortrage jene Methode und Klarheit, die ihn später auch als Schriftsteller empfahl. Auf seine eigne Bildung hatte vorzüglich die Verbindung mit Reinhard einen wesentlichen Einfluß. „Jeder bessere Mensch, sagt er hierüber in dem angeführten autobiographischen Aufsatze, bedarf im Kreise der Wirklichkeit eines Mannes, dem er als Vorbild folgt. Im akademischen Leben hatte ich dies vergeblich gesucht; ich fand das meinige in Reinhard. Neuntehalb Jahr war er mir im steten Umgange Lehrer, Muster und Freund, und bis an seinen Tod hat er durch seinen Geist mehr auf mich gewirkt, als irgend ein anderer meiner Zeitgenossen. Bei ihm fand ich Tiefe und Vielseitigkeit der Wissenschaft ohne Anmaßung und Eitelkeit; Neutralität bei dem Kampfe der philosophischen Systeme und steten Fortschritt in eigener Erkenntniß; sein classischer Ausdruck wirkte mächtig auf die Excentricität meines früheren Styls; seine sokratische Ironie befreite mich von vielen individuellen Fehlern; sein Ernst, seine rastlose Thätigkeit, seine geordnete Pünctlichkeit in Geschäften, seine Pflichttreue, seine Consequenz bei einmal gewonnener Ueberzeugung, sein Grundsatz, nie mehr zu versprechen, als man halten kann, und sein Muth, der Wissenschaft und der Pflicht treu zu bleiben bis zum Augenblicke des Todes, haben mir vom zwei- und zwanzigsten Lebensjahre an, wo ich ihn kennen lernte, als Muster vorgeleuchtet, bis jetzt. Möge jeder Jüngling, der mit Kraft und gutem Willen ins Leben tritt, wie ich, zur rechten Zeit seinen Reinhard finden!“

Pölitz's schriftstellerische Thätigkeit entfaltete sich während seines achtjährigen Lehramtes in Dresden auf eine außerordentliche Art. Bei zwölf Lehrstunden wöchentlich, bei vielen Correctur-, Prüfungs- und andern Arbeiten für das Institut, fand der rüstige Mann noch Zeit, 74 Druckschriften, die nach seinem Verzeichnisse der einzelnen Bücher, 1642 Druckbogen in 8. enthielten, auszuarbeiten. Viele davon erschienen anonym; darunter wurde mit Beifall aufgenommen: „Heinrich von Feldheim, oder der Officier, wie er seyn sollte; ein Beitrag zur militairischen Pädagogik." (2 Th., Jena, Frommann, 1801.) Einige erlebten eine zweite Auflage; u. a. die „Kurze Theorie der Interpunction nach logischen Grundsätzen" (1. Aufl. 1801; ganz umgearbeitet Leipzig 1812). Mehrere betrafen denselben Gegenstand, in neuer Form, aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, oder waren Auszüge. Auch schrieb er Schulbücher für den Unterricht in teutscher Sprachkunde, in Geschichte und in Moral, die er in der Folge mehrmals überarbeitete. Seine „Darstellung der philosophischen und theologischen Lehrsätze aus Reinhards Schriften" (4 Th. bei Seidel, 1801 ff.) erschien mit Reinhards Billigung. Anonym gab er „Predigtentwürfe" (in mehreren Theilen, später in Leipzig 1804 ff. heftweise), „Casualreden bei der allgemeinen Beichte, bei der Taufhandlung ꝛc." heraus. Durch diese leichte Bewegung in den verschiedenartigsten Fächern, wo der Schriftsteller jedoch stets den praktischen Gebrauch für Schule, Haus und Leben im Auge hatte, erlangte Pölitz jene ungemeine Fertigkeit und Gewandtheit im schriftlichen Vortrage, während sein mündlicher Vortrag sich durch Lebendigkeit, Geist und Wärme aus-

zeichnete. Eine kräftige Gesundheit, eine sehr geordnete Lebensweise und die strengste Zeiteintheilung schützten die rastlose Arbeitsamkeit des lebhaften Mannes vor Ermüdung und Abspannung. Abwechselung im Schreiben, Lehren, Sprechen und Musik war ihm Erholung und Aufheiterung. Er spielte Clavier und componirte: denn er konnte nichts empfangen, ohne es selbstthätig wiederzugeben oder anzuwenden; er las z. B. Jean Pauls Schriften, um eine Chrestomathie auszuziehen (anonym; 2 Th. 1801; der 3. Ostern 1805; der 4. 1816; vom 1. erschien eine 2. Aufl. 1807). In seinem handschriftlichen Verzeichnisse hat er sechs verschiedene Musicalien fürs Clavier, von ihm theils componirte Lieder von Matthison u. A., theils arrangirte Sonaten, angeführt, die er in den J. 1791 bis 1797 geschrieben und anonym in Verlag gegeben hat; nur bei den „Liedern fürs Clavier" im 2 — 6. Hefte des Braunschweigischen Journals für Nationalgesang (1794 ff.) hat er sich genannt. Wenn Pölitz bei einer so vielseitigen Beweglichkeit seines Thätigkeitstriebes die festere und tiefere Richtung auf das Wesentliche nicht verlor; so läßt sich dies nur aus seiner Willenskraft erklären, womit er alles planmäßig geordnet zusammenzuhalten und sich zuletzt auf einige Hauptfächer zu concentriren verstand. Dies würde ihm jedoch auf die Länge in Dresden weniger gelungen seyn, und er schien dies selbst zu fühlen.

„Beengt von militairischen Verhältnissen und Umgebungen", sagt er in dem handschriftlichen Aufsatze, „in meinem Lehramte zu Dresden, kehrte ich, nach meinem Wunsche, zu Michaelis 1803, mit einer kurfürstlichen Pension von 300 Thlr., als außerordentlicher Professor der Phi-

losophie nach Leipzig zurück." Er las in zwei Semestern über philosophische Moral, nach seinen „Summarien der philosophischen Sittenlehre", über theoretische Philosophie, über Reichsgeschichte und teutsche Sprache. Seine Antrittsrede hielt er am 2. Mai 1804: De eo quid sit φιλοσοφεῖν εἰς ἐνέργειαν βίου, wozu er durch das Programm „de discrimine paedagogices et educationis", eingeladen hatte. Auf Veranlassung mehrerer Aussichten ins Ausland aber, ward er im October 1804 mit einer Zulage von 100 Thlr. zum ordentlichen Professor des Natur- und Völkerrechts auf der Universität Wittenberg ernannt. Er trat diese Professur neuer Stiftung mit einer Rede an, wozu er durch ein Programm eingeladen hatte: „De mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Commentatio litteraria. (Leipzig, bei Hinrichs.) Nach Schröckh's Tode erhielt er daselbst im Nov. 1808 die Professur der Geschichte; schon früher, (1805) nach Eberts Tode, war ihm die Redaction des Wittenberger Wochenblattes, und 1806 die Direction des akademischen Seminariums übertragen worden, das er, besonders für den gegenwärtigen Standpunct der Pädagogik und Methodik neu organisirte. Von der Zeit seiner Versetzung nach Wittenberg an erhob sich Pölitz's akademische Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller auf eine ausgezeichnete Weise. Er stand in der vollen Kraft seines Lebens, und die höhere Reife seines Geistes wandte sich nach einem festen Zielpuncte hin, der seinem Wunsche und seinem männlichen Streben ganz entsprach. In Wittenberg verlebte er, nach seinem eigenen Bekenntnisse, im Kreise vieler trefflicher, bildsamer Jünglinge, die

schönsten, ihm unvergeßlichsten Jahre seines Lebens. Noch in Leipzig hatte er seine „Allgemeine teutsche Sprachkunde" (Ostern 1804, Leipzig bei Schwickert), die gereifte Frucht vieljähriger Studien, die beiden ersten Theile seines „praktischen Handbuches zur statarischen und cursorischen Lectüre der teutschen Classiker" (Leipzig, 1804 bei Schwickert; der 3. erschien Ostern 1805), seine „Systematische Encyklopädie der stylistischen Wissenschaften" (Leipzig, bei Hinrichs), und mehrere anonyme Schriften, darunter „das Kirmeßbüchlein" (enthaltend eine Sammlung der besten teutschen Trinklieder, Sprüchwörter, Charaden, Räthsel, gesellschaftlicher Spiele, mit 31 componirten Liedern) geschrieben. In Wittenberg schrieb er seine „Pädagogik, oder Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates praktisch dargestellt" (2 Th. 1806, Leipzig bei Hinrichs), seine „Encyklopädie der gesammten philosophischen Wissenschaften, im Geiste des Systems einer neutralen Philosophie" (2 Th. 1807 ff., Leipzig bei Schwickert), seine „Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Cameralisten und gebildete Leser überhaupt" (2 Th., Leipzig 1807 ff. bei Hinrichs), seine „Geschichte und Statistik Sachsens", 3 Th. 1808 ff., (Leipzig 1810, bei Hinrichs); seine „Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes" (2 Th. 1811, Leipzig bei Weidmann) und die beiden ersten Auflagen seiner „größern Weltgeschichte" (4 Th. 1812; die sechste Aufl. erschien 1830, Leipzig, bei Hinrichs). Die Gesammtzahl der von ihm in Wittenberg von 1804 bis 1815 verfaßten Schriften, mit Einschluß der einzelnen Theile und mehrerer Jahrgänge des Wittenberger Wochenblattes, beläuft sich auf 51, unter welchen, außer mehrern, mit Beifall auf-

genommenen Lehrbüchern, die treffliche Biographie: „D. Franz Volkmar Reinhard, nach seinem Leben und Wirken dargestellt" (2 Th. Leipzig, 1813 ff., bei Brockhaus) und die von ihm herausgegebenen „F. V. Reinhardi Opuscula academica" (2 voll. 1808 ff. Leipzig, bei Hinrichs) besonders zu erwähnen sind. Bei so mannigfachen wissenschaftlichen Anstrengungen fand Pölitz Erholung in dem Umgange mit trefflichen Collegen: Nitzsch, Tzschirner, Schott, Winzer, Bretschneider, Stübel, Pfotenhauer, Klien, Schumann, Seiler, Erdmann, Andreä, Gruber, Lobeck u. A.

Der streng geordnete, regelmäßige Lebensgang dieses Gelehrten wurde durch die Stürme des Krieges, welche seit 1806 auch über Wittenberg einbrachen, mehrmals gestört und im J. 1813, als sie die Entfernung der Universität aus der Geburtsstätte der Reformation herbeiführten, gänzlich unterbrochen.

Am 20. October 1806 standen Pölitz und Tzschirner, als Deputirte der Universität, an der von den abziehenden Preußen in Brand gesteckten Elbbrücke, um die bereits auf dem linken Elbufer die Dörfer plündernde Heeresmasse des Marschalls Davoust, nach ihrem Uebergange über die Elbe, zu bewillkommnen, und die Universität und deren Institute dem Sieger zu empfehlen, was, in Hinsicht der Stadt und der in ihr bestehenden sächsischen Behörden, von den Deputirten des Hofgerichtes, des Kreisamtes und des Magistrates, in Verbindung mit den akademischen Deputirten geschah *). Auch im folgenden Jahre störten Truppendurchmärsche mehrmals die Ruhe der akademischen Studien.

*) S. Pölitz's „Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst." 1828. II. Bd. S. 86. ff.

Doch das Härteste sollte Wittenberg in dem welthistorischen Jahre 1813 erfahren. Seit dem Januar dieses Jahres hörte die Einquartirungslast in Wittenberg nicht auf. Das Grenierſche Corps zog über Wittenberg nach Berlin, einzelne Trümmer des großen französischen Heeres, Grenier, der Vicekönig und andre Heerführer mit ihrem Gefolge kehrten über Wittenberg zurück. Schon im Februar 1813 erhielt die Stadt eine französische Besatzung, und alle Anstalten ließen eine Belagerung voraussehen. Diese Bedrängnisse *) führten unsern Pölitz und viele seiner Collegen, u. A. die Professoren D. Klien, D. Stübel, D. Winzer, D. Wiesand, D. Schumann (gegenwärtig Präsident des K. S. Oberappellationsgerichts), den Rector der Universität, Professor Klotzsch, und eine kleine Anzahl Studirender, schon im April 1813 in das friedliche, südlich von Wittenberg zwischen der Elbe und Mulde gelegene Städtchen Schmiedeberg. Hier bestand Pölitz eine lebensgefährliche, 27 wöchentliche Krankheit, die wahrscheinlich den Keim zu seinen vieljährigen körperlichen Leiden zurückließ, aus welchen sich die Störung des Blutumlaufs und die Anlage zur Brustwassersucht entwickelte. Kaum hergestellt, übernahm er mehrere wichtige Arbeiten für die Universität. Damals, am 29. Januar 1814, schrieb er an den Verf. dieses Nekrologs Folgendes: „Vielleicht wird das Jahr 1814 ein allgemeines Jahr der Genesung und Herstellung für Teutschland und Sachsen! Für Wittenberg erwarte ich es nicht; so wenig ich es auch wünsche, so wird und

*) S. Joh. Maaß: „Die schrecklichen Drangsale Wittenbergs in den J. 1813 u. 1814.“ Dresden und Leipzig, 1814. S. 28. 88. 118. 129. 155. ff. H.

muß, bei den gegenwärtigen politischen Aussichten, Wittenberg Festung bleiben; Festung aber und Universität sind unvereinbar. Dies wird man doch endlich fühlen! Uebrigens sind die Zerstörungen in Wittenberg, namentlich in der Schloßkirche, am Augusteum, Fridericianum und akademischen Hospitale so groß, daß sie unter 40,000 Thlr. nicht in statum integrum versetzt werden können. Du kennst die künstliche Decke der Schloßkirche. Diese hat durch die eingeschlagenen Granaten große Löcher bekommen, und da der Schnee auf dem Boden unter dem eingeschlagenen Dache mehrere Ellen hoch liegt; so wird der Einsturz der Decke befürchtet. Im Innern ist durch die Roßmühlen alles aufgerissen. Das eiserne Geländer um den Altar ist zu Kartätschen zerhackt; das Studentenchor ist durch Granaten ganz zerstört; die Arcade, die Professor-Stühle sind völlig vertilgt. Nur die vier Denkmäler der Kurfürsten haben sich erhalten; die Metallplatten auf den Gräbern der Reformatoren hat D. Langguth *) wieder erhalten und gerettet. In dem Augusteum, das erst 1807 wiederhergestellt worden war, sind alle Wände durchgebrochen, wodurch das Ganze sehr gelitten hat. Das Locale der Bibliothek sieht sich nicht mehr ähnlich. **). Das große

*) D. Langguth, Prof. der Physik, dessen Haus beim Bombardement abgebrannt, war in Wittenberg geblieben. Er starb während der Belagerung. H.

**) Die Bibliothek selbst war bekanntlich nebst den übrigen Sammlungen der Universität und den beiden Cranachschen Bildnissen von Luther und Melanchthon, zur Zeit des Waffenstillstandes eingepackt und die Elbe hinauf geschifft worden. Sie befanden sich auf dem Schlosse Seußlitz an der Elbe. H.

Auditorium war Ochsen- und Pferdestall. Dazu fehlt es, bei 250—60 in Stadt und Vorstadt niedergebrannten Häusern am Locale für Professoren und Studenten. Müßten wir wieder nach Wittenberg zurück; so wäre wenigstens die gegenwärtige Generation von Docenten aufgeopfert. Unsre Frequenz würde nicht auf funfzig steigen, und bei den sehr erhöhten Miethspreisen, bei der fortdauernden Einquartierung, bei dem militairischen Gouvernement, so wie bei der Zerstörung aller Bäume und Gärten rings um die Stadt, würden wir eine freudenleere Existenz fortschleppen! Endlich fehlt es auch unsrer Universität an öffentlichen Instituten und an Fonds, um bei Vacanzen berühmte Männer zu denominiren. Deshalb müssen wir jedesmal hinter Leipzig zurückbleiben. Warum also nicht in Leipzig eine Centralanstalt?" — Nachdem Pölitz, der hierdurch seine Ansicht, daß die Universität nicht wieder nach Wittenberg zurückkehren könne, gerechtfertigt hat, noch erwähnt, daß sein einsamer Aufenthalt in Schmiedeberg durch den Besuch mehrerer Officiere, die seine ehemaligen Zuhörer im Cadettenhause gewesen waren, der H. H. von Langenn, von Nostitz, von Schreibershofen, von Salza, von Lindemann, erheitert worden sey, fährt er in jenem Briefe so fort: „Auch wir (die Professoren der Universität Wittenberg) leiden sehr an verringerter Einnahme. Unsere Dörfer sind verödet; in Teuchel stehen nur noch zwei Hütten. Seit ich in Schmiedeberg bin, habe ich 4 Wittenberger Scheffel Korn erhalten!! Andere Zinsen fehlen ganz; die mir angewiesenen Pensionen restiren; die Buchhändler-Honorare stocken. Und doch mußte ich gestern wieder über 100 Thlr. für Einquartierung nach

Wittenberg ſchicken, welche ich noch ſchuldig war! — Wenn nur zu Oſtern für mich und für alle meine Collegen in Leipzig ein beſſerer Tag des Wirkens begönne!" u. ſ. w.

Die oben erwähnten Arbeiten betrafen, in Folge eines von den höchſten Behörden erhaltenen Auftrages, eine Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität Wittenberg, für die Begutachtung des damaligen Zuſtandes dieſer Univerſität, und für die der höchſten Entſcheidung vorzulegenden Plane zur neuen zeitgemäßen Geſtaltung derſelben. Pölitz hatte ſich, als Mitglied der philoſophiſchen Facultät, aus Amtspflicht und eigner Neigung mit den dahin einſchlagenden Gegenſtänden durch Benutzung des Archivs der Hochſchule gründlich bekannt gemacht, und faßte den Bericht ab, welchen die von den höchſten ſächſiſchen Behörden im J. 1814 ernannte Commiſſion einreichen ſollte. Die Commiſſion beſtand aus dem Profeſſor D. Weber, nachmals in Halle, von der theologiſchen, aus dem nachmaligen Kön. Sächſ. Hofrathe, Profeſſor D. Stübel von der juridiſchen, aus dem jetzigen Kön. Sächſ. Hof- und Medicinalrathe, Profeſſor D. Seiler, von der mediciniſchen, und aus ihm, dem Concipienten des Berichtes, als Mitglied der philoſophiſchen Facultät *). Mit den Ergebniſſen dieſer, die geſammten Angelegen-

*) Ein ſehr intereſſanter Aufſatz von Pölitz unter dem einfachen Titel: „Erinnerungen an die Hochſchule zu Wittenberg" in ſeinen „Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt" (4. Bd. 1828. S. 282. ff.) enthält das Weſentlichſte aus der urkundlichen Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität, und iſt ein werthvoller Beitrag zu einer documentirten Geſchichte der teutſchen Univerſitäten. H.

heiten der Hochschule Wittenberg umschließenden Arbeit, begab sich Pölitz, als von der Universität gewählter Deputatus derselben, nebst seinem damaligen Collegen, dem Professor D. Seiler, nach Berlin, um mit den höchsten preußischen Behörden über das definitive Schicksal der Wittenberger Universität zu unterhandeln, deren Vereinigung mit Halle beschlossen ward. Als Pölitz aber im Begriffe stand, mit den noch activen und nach Halle versetzten Collegen, von Schmiedeberg nach Halle abzugehen, ward er zu Dresden am 16. August 1815 zum ordentlichen Professor der Geschichte und Statistik von Sachsen in Leipzig ernannt. Die Stimme des Vaterlandes entschied über seine Zukunft. Schon früher, im Jahre 1809, hatte er einen ehrenvollen Ruf des kaiserl. Staatsrathes Rumowsky, als damaligen Curators der Universität Kasan, an diese neugestiftete Hochschule abgelehnt. Dasselbe that er später, als er im J. 1819 nach Jena, an Sturm's Stelle, zur Professur der Staatswissenschaften berufen worden war. Die Darstellung seiner Wirksamkeit in Leipzig werden wir im nächsten Hefte dieser Zeitschrift zu geben versuchen.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Authentische Beiträge zur Geschichte des Lebens und der Regierung Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich. Erstes Heft. Mit dem Bildnisse Franz des Ersten. Stuttgart, Brodhag, 1837. VI und 176 S. 8.

Man findet in diesem Hefte etwas ganz Anderes, als der Titel erwarten läßt. Ref. gesteht aber, daß die Enttäuschung diesmal eine angenehme gewesen ist. Wenn die folgenden Hefte in dem gleichen Geiste fortgehen, so werden wir eine sehr werthvolle Sammlung interessanter und wichtiger Aufschlüsse über den gegenwärtigen Zustand Oestreichs bekommen, die einen wahrhaft wissenschaftlichen Werth haben wird. Der gute Kaiser Franz kommt in diesem Hefte wenig mehr vor, als in seinem Bildnisse, das aber gleichfalls ungewöhnlich gut gelungen ist. Den Hauptinhalt bilden Nachrichten von den Früchten seiner Regierungszeit.

Eröffnet wird das Werk durch einen Aufsatz über „die Verdienste Leopolds des Zweiten als Großherzog und Kaiser." Es konnte durch keine Charakteristik schicklicher eingeweiht werden, als durch die des Besten der Fürsten. Die Darstellung ist gut geschrieben. Vielleicht verweilt ihr Verf. etwas zu lange bei der projectirten Constitution von Toskana; bei der er selbst bemerkt, daß sie nur einen neuen Beweis gebe, wie mißlich es sey, staatsrechtliche Gebäude ohne die gehörige historische Unterlage aufzuführen. Leider sieht man das in der Regel erst nach der Ausführung ein

und es mag wohl ein Glück für Leopold und Toskana gewesen seyn, daß das Project nicht zur Ausführung kommen konnte, und daß er sich mit den vorbereitenden Reformen begnügen mußte, die größtentheils wirkliche Reformen waren; die Segen stifteten, weil sie aus Liebe flossen und von Milde und Mäßigung geleitet wurden.

Doch nicht wegen dieses Aufsatzes fühlte ich mich zu dem Eingangs erklärten Lobe des vorliegenden Werks bewogen. Er ist nicht uninteressant, aber er enthält, weder in Ideen noch Thatsachen, etwas Neues und Wichtiges. Dagegen schließt sich der Anfang einer statistischen Uebersicht des östreichischen Staates und der Fortschritte seiner inneren Verwaltung unter Franz I. daran an, die in der That, bei aller Kürze und Gedrängtheit sehr viel Lehrreiches darbietet und eine sehr richtige Würdigung des östreichischen Staates bewährt.

In der Einleitung bemerkt der Verf. (S. 40): „Zufolge des Staatsrechts, welches von Frankreich ausgeht, ist der Regent der „unabänderliche Gedanke des Staates," also ein Abstractum, der starre Repräsentant eines kalten Begriffes, das bloße Symbol des Gesetzes. Diese Sprache politischer Doctrinaire verstehen die Völker der östreichischen Monarchie nicht, und man braucht nur oberflächlich den Culturzustand und die Lebensverhältnisse eines großen Theiles der in der Monarchie begriffenen Staaten zu kennen, um selbst eine gewaltsame Transfusion jener Theorie für eine Unmöglichkeit zu erklären. Eben so unmöglich ist es, jene heterogenen Bestandtheile des Reiches, jene Völkerschaften verschiedener Abstammung, Sprache, Sitten und Interessen Einem politischen Kalkul, Einer Verfassung, Einer Behand-

lungsweise zu unterwerfen. Dagegen ist es möglich und Oestreich hat es auf's Neue unter Franz I. wirklich gemacht, jene verschiedenen Staaten Einem Herzen unterthan zu machen. Die neuere Politik hat zwar dieses Wort in die Moral und in den Roman verwiesen; dennoch hat es unter Kaiser Franz als lebendige That gewirkt, und so mag man hier mit Recht sagen: der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Grundstein geworden. Franz I. regierte unumschränkt, aber dieser Absolutismus ward durch seine Persönlichkeit gemildert, welche immer und überall sicher und unwiderstehbar das Wunder wirkt, welches der bloßen Staatsklugheit nur selten gelingt. Mögen Staaten von homogener Zusammensetzung und im Verlauf einer langen Geschichte durchgebildeter Einheit mit der Macht des Rechtsbegriffes die Zwecke des Staates erreichen; das unerläßliche Symbol und Geheimniß einer Dynastie, welche so viele Verschiedenheiten vereinigen soll, ist ein milder Hausvaterstand." Ref. fürchtet, daß es nicht so schwer sey, wie der Verfasser Eingangs dieser mitgetheilten Stelle annimmt, das glückliche Verhältniß zu stören. Denn Eitelkeit, Eigennutz und oberflächliche Aufklärung sind sehr kräftige Hebel zur Zerstörung des Glaubens und der Liebe. Aber Ref. ist überzeugt, daß jenes unerläßliche Symbol und Geheimniß es nicht blos für Oestreich ist, daß es auch in dem Staate mit der homogensten Zusammensetzung und größten Einheit seine volle Anwendung findet. — Die reichen statistischen Data, die der Verf. mittheilt, sind nicht wohl eines Auszugs fähig. Sie beziehen sich auf die allmälige Gebietserweiterung, auf Länderbestand, Flächeninhalt und Einwohnerzahl, Lage und Grenzen, Boden, Gewässer, Klima,

Volksstämme und Sprachen, Charaktere, Lebensart und Beschäftigung der Einwohner, Standesclassen, Religionsverschiedenheit, dann in einem größeren Abschnitte auf den Landbau in allen seinen Zweigen, nach deren Stand und Ertrag. Die Fortsetzung dieses interessanten Aufsatzes wird der besprochenen Sammlung gewiß zur großen Zierde gereichen. B.

Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassung von A. Zimmermann, Dr. Oberlehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium. Erster Theil. Berlin, bei Dümmler, 1837. VIII und 343 S. 8.

Es ist wohl oft gesagt worden, daß eine teutsche Gesammtgeschichte noch vieler Vorarbeit durch Specialgeschichten bedarf. Das wird sich aber nicht blos auf einzelne Länder, oder bedeutende Geschlechter, Städte u. s. w. beschränken müssen; sondern man wird hier wohl auch die verschiedenen Zeiten zu sondern haben, eben so wie die verschiedenen Richtungen des Lebens. Damit ist viele schöne Zeit und Arbeit verdorben, mancher Irrweg gebahnt worden, dem viele Nachtreter folgten und mancher Besserberechtigte durch Anticipation verdrängt worden; daß so Mancher zu Vielem Tüchtige glaubte, Alles zu können. Es gehört ein anderer Geist dazu, die Zeiten des freien im Naturleben erblühenden Volksthumes an der Hand der Sprachforschung und Seelenkunde, mit dem Blitzstrahle der Hypothese zu beleuchten; ein Anderer, die gothischen Formationen des Mittelalters in ihrer Größe zu würdigen; ein Anderer, die Privilegien der Städte in der Bildungsperiode der Landes-

hoheit zu entziffern, und wieder ein Anderer, die politischen Stellungen und Bewegungen der neueren Zeiten auf ihre Gründe zurückzuführen. Wer die Charaktere zu erfassen und zu schildern, die hohen politischen Beziehungen zu ermessen vermag, ist deshalb noch nicht immer im Stande, etwa die Verflechtungen des Handels zu verfolgen, oder, was dem Nichtjuristen das Schwierigste zu seyn pflegt, das Recht in seinem Wesen und Geiste zu erfassen und vorzuführen. Namen und Formen trägt man da wohl zusammen; doch das Verständniß fehlt.

Der Verf. des vorliegenden Werkes hat mit ausgezeichneter Befähigung und dem gründlichsten Fleiße gearbeitet und etwas Ausgezeichnetes geliefert. Es ist nicht eine bloße Compilation urkundlicher Thatsachen und Chronikennotizen, die er geliefert hat, sondern und das giebt seinem Werke allgemeines Interesse, er hat das Materiale unterzuordnen gewußt den geistigen Resultaten, die sich daraus ergeben, er hat den Charakter der Institute ans Licht gestellt, die er schilderte.

Auch die Localitäten, um die es sich handelt, sind nicht uninteressant. Hören wir ihn selbst. (S. 2) „Was das Städtewesen betrifft, so sind überhaupt die märkischen Städte wichtiger und merkwürdiger, als man beim ersten Anblicke glauben möchte. Ihre materiellen Mittel halten zwar keine Vergleichung mit den südteutschen, rheinischen und Hansestädten aus, aber machen es denn immer die materiellen Mittel? Die innere Kraft des nach freier Entwickelung strebenden menschlichen Geistes ist es, welche den geschichtlichen Erscheinungen das wahre menschliche Interesse verleiht, nicht das numerische Verhältniß, und diese Kraft

erblicken wir hier seit dem frühesten Aufleben. Der rasche Fortschritt in der Erwerbung der Privilegien ergiebt sich aus den noch vorhandenen Documenten, wenn auch leider nicht einmal die elendesten gleichzeitigen Chronisten das an wissenschaftlichem Sinne ehemals sehr arme Land uns kennen lehren. Was aber an wissenschaftlichem und Kunstsinne abging, das ersetzte sich durch die praktische auf das bürgerliche und politische Leben gerichtete Gesinnung, welche die ihr gebotenen Momente mit bewundernswerther Geschicklichkeit ergriff, um sie zum höchst möglichstem Vortheile zu benutzen. In diesem Streben wurden die märkischen Städte sehr durch die äußeren Umstände, durch die Ereignisse in ihren Herrscherfamilien unterstützt. Geschaffen und gepflegt durch die anhaltinischen Fürsten, verloren sie diesen Herrscherstamm, als sie gerade der Mündigkeit entgegenwuchsen. Die folgende Zeit erforderte große Anstrengung, um nicht zurückzugehen. Verwirrung und Unheil brachte um so schneller zum Bewußtseyn, und die in ihnen liegende Kraft concentrirte sich schnell. Wie die Reichsstände zu ihrem Kaiser, so stellten sich im 14ten Jahrhunderte die Stände, besonders die Städte, zu ihrem Fürsten."

Die Geschichte der märkischen Städteverfassungen theilt der Verf. in vier Perioden: 1) Geschichte der Bildung der städtischen Verfassungen in der Mark bis unter Joachim I. 2) Entwickelung der städtischen Verhältnisse unter Einwirkung der Fürsten bis unter Friedrich Wilhelm I. Das ist eine Uebergangsperiode, anfangs noch mit bedeutenden Erinnerungen an alte Selbstständigkeit, die nach dem dreißigjährigen Kriege verschwinden, und in den letzten Jahren des großen Kurfürsten dem rein monarchischen Princip sich

angestalten. 3) Die städtischen Angelegenheiten unter der Verwaltung der Regierung bis 1808. Hier treten die städtischen Momente immer mehr in die vollkommenste Dienstbarkeit der finanziellen Richtung des Staates. Friedrich der Große vollendet das System. 4) Wiedererweckung der Communalverfassungen in zeitgemäßer (soll das heißen den Verhältnissen, oder den Kräften, oder den Wünschen, oder den Ideen der Zeit gemäßer?) Form. Hier tritt eine Reaction vor, in der man heut zu Tage begriffen ist. Anfangs alle Einzelmomente verschmähend, hat man 1831 (trotz jener Zeitgemäßheit) an diese zurückgedacht, und will, wo sich noch Individualität findet, diese dem Bedürfniß des Ganzen entsprechend ausbilden.

Hier wird nur die erste Periode abgehandelt; in der Darstellung die schwierigste, weil sie eben zum Charakteristischen ihres Wesens Individualität hat, und doch — was der Verf. besonders bezweckt und mit Geschick geleistet hat — das Gemeinsame, die Totalität der Erscheinung dargestellt werden soll. — Die Ordnung der Schrift ist: daß der Verf. nach einander abhandelt: den Ursprung der Städte, den Zustand ihrer Bewohner, die Verwaltung städtischer Angelegenheiten, die Gerichtsverfassung, die Handwerke, Bildung der Zünfte, deren Verfassung und Stellung zur Gemeindeverwaltung, die Handelsverhältnisse, Abgaben und Leistungen, Privilegien.

Diese Schrift, deren Fortsetzung wir mit Verlangen entgegensehen, enthält die lehrreichsten Studien zur Wissenschaft des inneren Organismus des Volkslebens. Wo der Verf. sie nicht selbst, oder nicht richtig angestellt hat, da hat er dem dazu Fähigen das Materiale aufs Beste vorbereitet. B.

Gregor VII. und Gregor XVI. Oder: Altes und neues Papstthum. Eine kritische Parallele, mit Hinsicht auf Görres's Athanasius, nebst Vorschlägen zur Güte vom Professor Krug, D. d. Theol. u. Phil. Leipzig, bei Kollmann, 1838. 88 S. 8.

Der unermüdliche Streiter wider papistisch-hierarchische Bestrebungen widmet die vorliegende Schrift, die von seinen zahlreichen Verehrern und Gleichgesinnten mit hohem Interesse gelesen werden wird, den „Manen alter, und doch jüngerer, Freunde und Collegen, Tzschirner, Goldhorn, Clodius und Pölitz, die früher heimgegangen, als Welt und Verfasser erwarteten." Er vertraut mit Recht, daß sie, als unparteiische Richter auf diese irdischen Kämpfe herabsehend, ihn in seinem Streben ermuntern würden. Denn das muß auch die Jenseitigen an dem Streben des Verfs. erfreuen, daß selbst sein Angriff aus dem Geiste der Duldung und Liebe hervorgeht.

Ref. stimmt vollkommen mit dem hochverehrten Verf. in alle dem überein, was er gegen das alte Papstthum und gegen etwaige Versuche des neuen Papstthums, die Stellung des älteren in unsrer Zeit wieder anzunehmen, so eindringlich, klar und kräftig gesagt hat. Ebenso finde ich es sehr natürlich, daß er zunächst und mit Schärfe gegen Görres aufgetreten ist. Ich mag es Letzterem nicht zum Vorwurfe machen, daß er 1813 enragirter, teutschthümelnder Patriot gewesen, und jetzt enragirter Ultramontane ist. Darin liegt nicht einmal ein Widerspruch. Allein Görres war zu jeder Zeit unklar und excentrisch, und was schlimmer ist, er hat nicht einmal rechtes Vertrauen in seine Aufrichtigkeit erwecken können. Doch mag

man ihm darin Unrecht thun. Jedenfalls ist sein Athanasius nur für Leute seiner Partei, und auch unter diesen werden ihn Wenige verstehen und die Wenigsten recht verstehen.

Unser Verf. ist nun allerdings sehr verständlich. Doch scheint mir auch seine Schrift nur für Leute geschrieben, die schon überzeugt sind. Auch das ist verdienstlich; denn sie begründet und befestigt die Ueberzeugung. Allein wenn man die Gegenseite überzeugen will; so muß man sich auf ihren Standpunct zu versetzen wissen, und von diesem aus mit ihr verhandeln. Ich glaube, dazu stehen sich die ganze Richtung unsers Verf. und der kirchengläubige Katholicismus zu sehr ex diametro entgegen. Der Katholik, der die Rathschläge, die Krug der katholischen Kirche giebt, annehmen will, muß aufhören, Katholik zu seyn.

In den besondern Beziehungen seiner Schrift zu der Kölner Sache bin ich nicht überall mit ihm einverstanden. Es steht auch der Erzbischoff nicht so allein unter den Preußischen Bischöffen da, wie der Verf. zu glauben scheint. Von Trier, von Münster und Paderborn, von Posen und Gnesen, von Breslau, von allen diesen Bischoffssitzen sind ernste Mahnungen erschollen, die es laut verkündigen, daß diese katholischen Kirchenhäupter in der That durch manche Puncte sich in ihrem Gewissen beschwert hielten, und die dadurch veranlaßten Cabinetsbefehle, welche ein, in Bezug auf die gemischten Ehen bestandenes, Mißverständniß aufhellen sollen, würden wahrscheinlich, wenn sie früher erschienen wären, den ganzen Streit verhütet haben.

Die Streitigkeiten protestantischer Staaten mit der katholischen Kirche dürften weit weniger aus den An-

maaßungen der Hierarchie, als daraus fließen, daß nun einmal in tausend Einrichtungen und äußern Momenten dieser Kirche sich Glaubens- und Gewissensfragen verweben, die bei jeder weltlichen Berührung verletzt werden. Die Macht der katholischen Kirche aber ruht nicht auf größerer Wahrheit und Reinheit, allein wohl auf der größeren Kirchengläubigkeit ihrer Genossen; sie ruht darauf, daß dem Katholiken in der That eine Menge Dinge heilige Interessen sind, die andere Kirchen nicht kennen, oder über die die Mehrzahl ihrer Bekenner leider sehr indifferent ist. Dieser Glaube aber flößt auch dem Staate Ehrfurcht ein. Denn der Staat fühlt, daß es etwas sehr Heiliges und Großes um den Glauben ist, und selbst die Ausartungen desselben ihm nie so zum Verderben gereichen können, wie die religiöse Indifferenz. Daß man von Seiten des Staates dies eher erkennt, wo katholische Bischöffe in aller Erhabenheit ihrer von so viel Glanz und Erinnerung geweihten Stellung, als Fürsprecher ihres Glaubens es vertreten, als wo es sich nur um arme Dorfgemeinden handelt, ist eine Thatsache, aus der sich auch für das Politische Lehren ziehen lassen.

Wie sich von selbst versteht, bewährt sich unser Verf. auch hier, bei aller Energie seiner Sprache, als ein Streitgenosse, dessen sich die preußische Regierung nur freuen kann. Sie hat nicht lauter Solche, so wenig wie die Gegenseite. Wenn die Letztere mit jesuitischen und fanatischen Kunstgriffen vertheidigt wird; so kämpfen für Jene auch Leute, die in ihrem Kampfe gegen die Hierarchie die Religion selbst befeinden, ihren frivolen Unglauben der ganzen Welt aufzwingen und den Staat zum Tyrannen

der Kirche machen möchten. Krug will Gewissensfreiheit, Gleichheit und gegenseitige Bruderliebe.

Er führt die schöne Rede an, worin Ammon bei gemischten Ehen die Theilung der Kinder nach den Geschlechtern vertheidigt hat, und sehr beherzigenswerth ist, was er (S. 70) dazu mit so viel zarter Rücksicht auf die Gefühle der Mütter bemerkt. In der That unter allen möglichen Combinationen halte ich die für die zarteste, wo die Religion der Mutter entscheiden soll. Und so lange man nicht das ganze Wesen des Katholicismus umschaffen kann, mag man Gesetze über gemischte Ehen geben, wie man will; man wird entweder in Krieg mit der katholischen Kirche kommen, und zwar in einen in der That die Gewissen verletzenden Krieg, oder der Letzteren, direct oder indirect, den Vortheil lassen müssen. Laßt ihn ihr doch. Diese katholischen Geistlichen und Eltern treibt die Besorgniß um das Seelenheil ihrer Angehörigen. Das ist eine sehr ehrwürdige Sache; wie thöricht uns Protestanten auch die Besorgniß erscheinen mag. Der Katholik, dem die Herrschaft seiner Priester zu schwer fällt, kann ja übertreten. Der Protestant ist ja nicht gezwungen, eine gemischte Ehe einzugehen. Und das ängstliche Ausrechnen, ob man nicht durch die gemischten Ehen ein Paar Seelen verliere, steht wenigstens der protestantischen Kirche übel an, die sich nicht für die Alleinseligmachende hält. B.

Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Partei, Umtriebe und Fortschritte in Teutschland. Mit Rückblicken auf die Opposition des Ex-

bischoffs von Köln, nach unumstößlichen Thatsachen geschildert vom Verfasser der Schrift: „Der Erzbischoff von Köln, seine Principien und Opposition." Leipzig, Brockhaus, 1838. VIII und 71 S. 8.

Ueber die Kölner Sache bringt diese Schrift nichts Neues. Zu allerlei Anklagen gegen die römisch-hierarchische Propaganda, von der, in dem Sinne, wie der Verf. sie annimmt, Ref. ehrlich gestehen muß, daß er sie ebenso für ein Hirngespinnst hält, wie die revolutionaire Propaganda, liefern ihm die bayerischen Zeitungen reichlichen Stoff. — Die Einleitung ist eine Art Vertheidigung des jungen Teutschlands, und dürfte leicht das Gegentheil von dem bewirken, was sie bezwecken mag; so wie wir es auch nicht recht politisch finden, daß man sich an andern Orten mit den großen Verdiensten so breit macht, die die Presse in dieser Hinsicht um Preußen sich erworben. Wenn der Regierung blos die Wahl zwischen den zwei entgegengesetzten Seiten bliebe; so ist es sehr leicht zu ermessen, für welche sie sich erklären würde. So viel ist gewiß, daß Alles, was das Ansehen der positiven Religion schwächt, für das größte Unheil erklärt werden muß. Ref. hält den Fanatismus des Aberglaubens für lange nicht so gefährlich, wie die um sich greifende religiöse Indifferenz. Ersterer mag tollere Ausbrüche erzeugen, die grelles Aufsehen machen. Das sind einzelne, isolirte, seltene Erscheinungen, mit denen im Uebrigen geistige und sittliche Gesundheit vereinbar ist, und deren Heilung, durch vernünftige Ueberzeugung, sich hoffen läßt. Letztere ist ein Krebsschaden, der wie Gift um sich frißt, alles Edlere im Volksleben auflößt, die Menschen dem gröbsten,

nur durch äußere Klugheit gezügelten, Egoismus in die Arme wirft, und nie, oder nur durch die trübsten Erfahrungen heilbar ist. B.

Die Rechtsgrundsätze in der erzbischöfflichen Streitsache. Vom Landgerichts-Präsidenten Bessel zu Saarbrücken. Frankfurt a. M., gedruckt bei Naumann, 1838. 72 S. 8.

Ein firmer Jurist beweiset uns in dieser Schrift, gegen welche und wie viele Paragraphen des Code Napoléon, des preußischen Landrechtes und was weiß ich sonst für bürgerliche Gesetzbücher der Erzbischoff von Köln gefrevelt, und welche Festungs- und andere Strafen er dadurch verwirkt habe. Es giebt nur eine Antwort darauf; dieselbe, welche die Deputirten der Ritterschaft auf die Beschuldigung des von ihm begangenen Hochverrathes gegeben haben sollen: die Frage nämlich: warum macht man ihm nicht den Proceß? Es dürfte doch Fälle geben, für welche das preußische Landrecht nicht berechnet ist. B.

Antigörres,
oder: die gute Sache des Protestantismus.

Vom Licentiat Holzhausen in Göttingen.

Drei Dinge sind, die Rom nicht leiden mag: Frei — christlich — teutsch! Luther.

Der Athanasius von Görres nimmt, wegen seiner Tendenz, mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Indem Görres den Erzbischoff Clemens August mit dem Athanasius zusammenstellt, faßt er nicht sowohl die Stellung desselben zur preußischen Regierung, als vielmehr die Bedeutsamkeit seines Betragens für den Katholicismus überhaupt ins Auge. Der alexandrinische Erzbischoff stand im vierten Jahrhunderte als Säule des Katholicismus wider die arianischen Kaiser Constantius und Valens da. Die Kirche hat demselben das Prädicat des Heiligen, die Geschichte das Lob des Glaubenshelden ertheilt. Beides mit Recht. Mit dem vierten Jahrhunderte begann das katholische Princip sich zu entwickeln, welches für länger als ein Jahrtausend das leitende Princip der europäischen Menschheit, sowohl in kirchlicher als politischer Hinsicht, darzustellen berufen war, und ein Mann, der im Kampfe für ein solches Princip allen Gefahren eine unerschrockene Brust entgegenstellte, ist ein heiliger Kämpfer für die Sache der Menschheit. Mit diesem Helden des Katholicismus stellt Görres den Erzbischoff von Cöln in eine Classe. Es liegt vor Augen, was damit gesagt wird. Der Erzbischoff erscheint in diesem Lichte als Streiter für ein Lebensprincip, das jetzt zwar niedergedrückt wird, aber

künftig seine Macht zum Besten der Menschheit abermals entfalten soll. Unverkennbar ist, daß damit zugleich eine Verdammniß des Protestantismus ausgesprochen wird. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur einige Zeilen in der Görres'schen Schrift lesen.

Wie stehen fortan, fragt Görres, die beiden Confessionen in Folge dieses Handels und alles Dessen, was daran sich knüpft, zu einander? Er sagt mit diesen Worten auf unzweideutige Weise, daß er die cölner Angelegenheit als einen wichtigen Moment in dem Kampfe zwischen Katholicismus und Protestantismus überhaupt ansieht; und sein ganzes Buch spricht ebenso unverkennbar die Tendenz aus, den Protestantismus überhaupt zu bekämpfen. Es ist uns verdrießlich, einen Kampf auf eine leidenschaftliche Weise angeregt zu sehen, dessen endliche Entscheidung wir der ruhigen und besonnenen Entwickelung der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu überlassen wünschten.

Indessen die Polemik, welche Görres wider den Protestantismus eröffnet, ist von der Art, daß sie von Seiten der Protestanten nicht unberücksichtigt bleiben darf. Die Polemik zwischen Protestanten und Katholiken früherer Zeit drehte sich fast lediglich um die Frage, ob man die heilige Schrift allein als Norm in Glaubenssachen anzuerkennen habe, oder ob darin auch der Kirche, ihren Concilien und ihren Lehrern ein constitutives Ansehen beigelegt werden müsse. Das Erstere behaupteten die Protestanten, das Letztere die Katholiken. Die Streitfrage war rein theologischer Natur, und die Entscheidung derselben ward um so mehr den Theologen allein überlassen, je weniger

das übrige Publicum an Streitigkeiten, die mit leidenschaftlicher Heftigkeit und oft enormer Ausführlichkeit geführt wurden, ein Interesse gewinnen konnte. Ganz anderer Art ist die Polemik von Görres. Der Protestantismus bekämpfte den Katholicismus vom Anfange an am erfolgreichsten mit den Waffen der Geschichte, indem er die Grundlosigkeit des behaupteten, göttlichen Ursprungs des Katholicismus nachwies, und sich dagegen das Bestreben vindicirte, die ursprüngliche, vom göttlichen Stifter der Religion und seinen Aposteln angeordnete Verfassung der Kirche wieder herzustellen. Görres dreht die Sache um, und kehrt die Waffen der Geschichte wider den Protestantismus. Er stellt den geschichtlichen Ursprung des Katholicismus nicht in Abrede, sieht aber die geschichtliche Entwickelung desselben als die eigentliche, wesentliche, nothwendige und unabänderliche Form der christlichen Kirche an. Der Stifter des Christenthums, behauptet er, habe eine vollendete, in ihren Theilen durchgebildete Verfassung der Kirche nicht angeordnet, und auch nicht anordnen können. Die apostolische Kirche stelle blos die Kirche in der ersten Stufe ihrer geschichtlichen Entwickelung dar, deren fortgesetzte und vollendete Fortbildung eben der Katholicismus sey. Wenn sich der Protestantismus der Wiederherstellung der ursprünglichen, apostolischen Kirchenverfassung rühme; so sey dieses weiter nichts, als ein leeres Blendwerk, womit er die Zerstörung der kirchlichen Verfassung und seine totale Losreißung von derselben rechtfertigen wolle. So etwas hat noch kein Katholik den Protestanten gesagt. Damit es nun Görres nicht gelingt, den Protestantismus in den Augen derjenigen,

die seiner Polemik nicht auf den Grund sehen können, in ein nachtheiliges Licht zu setzen, so hoffen wir, daß einige gründliche Bemerkungen darüber nicht am unrichtigen Orte sind.

Das Publicum, zu dem Görres redet, sind weit weniger die Theologen, als vielmehr die höhern Stände, und unter diesen vornehmlich die Staatsmänner. Das ist von besonderer Wichtigkeit. Nachdem die Zeit des Friedens zurückgekehrt ist, und der Blick der Völker sich auf die Entwickelung ihres innern Lebens richtet, fangen die kirchlichen Angelegenheiten an, ein wichtiges Interesse der Zeit in Anspruch zu nehmen. Die Staatsmänner, von der Ueberzeugung erfüllt, daß ein in festen Angeln sich bewegendes Staatsgebäude nur auf die Religion gebaut werden könne, widmen den kirchlichen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Görres sucht diese Stimmung zum Vortheil des Katholicismus zu benutzen, und will die Staatsmänner bereden, daß nur der Katholicismus im Stande sey, einen positiven christlichen Weltstand zu begründen, wogegen der Protestantismus nur einen negativen, zerstörenden Charakter in sich trage. Was er in dieser Hinsicht wider den Protestantismus vorbringt, davon darf ihm auch keine Sylbe hingehen. Der Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus, welcher seit dem westphälischen Frieden geruht hat, hat seit drei Decennien auf eine merkliche Art wieder begonnen, und in unsern Tagen einen ernstlichen Charakter angenommen. Die Ursache der Erneuerung dieses Kampfes liegt nicht darin, weil unsere Zeit wieder Lust bekommen habe zu kirchlichen Händeln. An solchen findet die Zeit durch-

aus kein Intereſſe. Die Urſache, welche jenen Kampf wieder hervorgerufen hat, iſt eine ungleich wichtigere und tiefer liegende. Nachdem die Stürme der Revolution und Umwälzung ausgetobt haben, und das Beſtreben eingetreten iſt, einen feſten Stand der Dinge zu begründen, konnte auch der Kampf zwiſchen den beiden Principien nicht ausbleiben, in die die europäiſche Welt getheilt iſt. Katholicismus und Proteſtantismus ſind zwei Principien, die ſich gegenſeitig ausſchließen. Sie kämpfen mit einander einen Kampf um Seyn und Nichtſeyn. Dieſer Kampf wird am Beſten auf dem Gebiete des Geiſtes geführt und ſeine Entſcheidung der allmählig fortgehenden Entwickelung überlaſſen. Das Beiſpiel ſchrecklicher Religionskriege, welches uns die Geſchichte vorhält, ſollte einen Jeden ernſtlich abmahnen, die Gemüther in dieſer Sache in Erbitterung zu ſetzen. Görres ſagt zwar, daß ſeine Schrift weder lärme noch verhetze; wenn man ihn aber auf jedem Blatte derſelben den Proteſtantismus mit Metaphern aus ſeiner Naturſymbolik abzeichnen ſieht, welche unverkennbar aus dem ſataniſchen Gebiete entlehnt ſind; ſo geht daraus die finſtere Tendenz ſeines Buches augenſcheinlich hervor. Er will die katholiſche Bevölkerung Teutſchlands noch einmal mit jener fanatiſchen Wuth über den Proteſtantismus erfüllen, die den heilloſen dreißigjährigen Krieg verurſacht hat.

Indem Görres zunächſt bemüht iſt, das Weſen und den Grundcharakter des Katholicismus zu beſtimmen, behauptet er, daß das Chriſtenthum in ſeiner univerſellſten, alle menſchlichen Richtungen umfaſſenden Form als Katholicismus hervortrete. Er will denſelben damit unſerer

Zeit anempfehlen, welche, erhaben über Engherzigkeit und Beschränktheit, nach weltbürgerlichen Maximen zu handeln gewohnt ist. Diese universelle Bedeutung hat aber die Christusreligion nur in ihrer höhern, geistigen Bedeutung. Görres nimmt ein menschliches Oberhaupt der Kirche an, und erblickt in dem römischen Bischoffe den eigentlichen Stellvertreter Christi. Sein Katholicismus ist ein materieller und beschränkter, und er tritt mithin mit sich selbst in Widerspruch. Wir wollen die Bedeutung des Katholicismus mit wenig Worten geschichtlich entwickeln. War schon der geistige Begriff von der katholischen Kirche im christlichen Alterthume vorhanden, wie sich derselbe schon bei dem Irenäus vorfindet, so war er doch nicht der in der Wirklichkeit herrschende und geltende. In der Kirche des römischen Reiches war katholisch identisch mit ökumenisch, einem durchaus materiellen und beschränkten Begriffe. Oekumenische Synoden, wie die Synode zu Nicäa vom Jahre 325, waren solche, welche sich über die Kirche des römischen Reiches erstreckten, indem bekanntlich auch im politischen Sinne ökumenisch mit römisch gleichbedeutend war. Mithin war die katholische Kirche im Alterthume die Kirche des römischen Reiches. Von der Kirche des römischen Reichs übertrugen die römischen Bischöffe den Begriff der Katholicität auf die Kirche ihres bischöfflichen Sprengels, der, so umfassend er auch seyn mochte, doch im Grunde nichts weiter als ihr bischöfflicher Sprengel war. Der Begriff der Katholicität erhielt jetzt eine noch materiellere, engherzigere, beschränktere, Form. Diesem gemäß concentrirte sich in der Person des römischen Bischoffs alle kirchliche Gewalt, stellte dieselbe den Mittelpunct des

ganzen kirchlichen Lebens dar. Nur soweit die römische Bildung einen überwiegenden Einfluß ausübte, war dieser neue römische Katholicismus den Völkern angemessen. Die andern christlichen Nationen verschmähten ihn. Die nordafricanische Kirche, die ägyptische Kirche, die ganze griechische Kirche, alle diese Kirchen fanden denselben für ihre Entwickelung untauglich, und sagten sich von demselben los. Wie schon bemerkt ist, steht Görres auf dem Standpuncte dieses einseitigen, engherzigen Katholicismus. Naturwidrig ist es, wenn er den germanischen Völkern, welche sich von dem Einflusse Roms losgemacht haben, und seit Jahrhunderten ihren eigenen Weg gegangen sind, seinen Katholicismus als einziges nothwendiges Subsirat ihrer kirchlichen und politischen Entwickelung aufdringen will. Zur universellen, weltbürgerlichen Bildung eignet sich nur jener geistige Begriff der Kirche, der als das alleinige, wahre Oberhaupt derselben den erhöhten Christus setzt. Nachdem die Synoden zu Costnitz und Basel im funfzehnten Jahrhunderte diese höhere Idee des eigentlichen Katholicismus vorbereitet hatten, wurde dieselbe von den Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts fortgebildet und in ihrer großartigen Vollendung dargestellt. Das unsichtbare Oberhaupt der Kirche ist allein von menschlicher Einseitigkeit und Beschränktheit frei. In dieser Gestalt ist die Kirche das naturgemäße Organ für die freiere und selbstständigere Entwickelung der christlichen Völker nach ihrer besondern Eigenthümlichkeit. Das Verdienst, die christliche Kirche auf diesen Standpunct erhoben zu haben, gebührt aber unbestreitbar dem Protestantismus.

Görres sagt weiter, der römische Katholicismus habe

die beiden Grundrichtungen der menschlichen Natur, die freithätiggeistige und die leidendgemüthliche, zur innern, lebendigen Harmonie vereinigt, was zwar mit schönen Worten ausgedrückt, aber an sich durchaus unwahr ist. Ihm scheint der Unterschied vorgeschwebt zu haben, welchen man im Mittelalter zwischen einer via activa und via passiva im menschlichen Leben machte. Allein die via activa gehörte, wenn man nicht die geistlichen Ritterorden ausnimmt, gar nicht in die Sphäre des Katholicismus. Sein Eigenthum war die via passiva, das beschauliche Leben, welches, im Mönchsthume dargestellt, den höchsten Standpunct des katholischen Lebens ausmacht. Görres scheint dem Klosterwesen, das zum allgemeinen Erstaunen in Bayern begünstigt wird, allgemeinen Eingang verschaffen zu wollen. Wir gehen, ohne uns hierbei aufzuhalten, weiter fort.

Der Katholicismus soll den socialen Verhältnissen das Musterbild einer Verfassung gegeben haben, wie die gottgegebene Freiheit der menschlichen Natur mit der ebenso gottgepflanzten Unterwürfigkeit, das volle Gefühl ungehemmter Selbstständigkeit mit vollkommnem Gehorsam und Hingebung an die Autorität in dauerhafter Weise vereinigt werden könne. Damit kann er nichts Anders, als das im Katholicismus wurzelnde und aus demselben hervorgegangene Lehnswesen meinen. — Der dritte Stand, also die Mehrzahl der Glieder der menschlichen Gesellschaft, wurde durch das Lehnswesen in seiner naturgemäßen, freien Entwickelung schlechterdings gehemmt und in den Fesseln der Knechtschaft gehalten. Man ist erstaunt, wie Görres im neunzehnten Jahrhunderte die schmach-

volle Knechtschaft eine gottgegebene Freiheit nennen kann.

Was über die Religionswissenschaft der katholischen Kirche im Mittelalter gesagt wird, dieselbe habe den kühnsten Flug der Speculation zu hemmen nicht für nöthig gefunden, so lange diese innerhalb des christlichen Gebietes sich gehalten, bedarf durchaus der Berichtigung. Den scholastischen Theologen war die Materie von der Kirche gegeben, nur die dialektische Anordnung und Behandlung derselben war das Gebiet, auf dem sie sich frei bewegen konnte. Das Schicksal, welches ein Scotus Erigena, ein Abälard gehabt hat, beweist unwiderleglich, daß die katholische Kirche die freie, schöpferische, wissenschaftliche Thätigkeit selbst auf christlichem Grunde, nicht duldete. Die nothwendige Folge davon war, daß der Scholasticismus in einen leeren Formalismus ausartete und hinstarb.

Wir sind weit entfernt zu leugnen, daß der Katholicismus einen in festen Angeln sich bewegenden christlichen Weltstand gebildet habe. Im Gegentheile sprechen wir ihm das außerordentliche Verdienst gern und willig zu, daß er die Grundlage der ganzen neuern christlichen Welt bildete. Da die große Völkerwanderung die alte Welt zerstörte, und Auflösung, Verwirrung, Ruin dem menschlichen Geschlechte drohte, war es der Katholicismus, der, wie ein Fels, dem Strome sich entgegenstellte, ihn in sein Bett zurücktrieb, und aus der Verwirrung allmählig eine neue christliche Welt hervorgehen ließ.

Dieses Verdienst wollen wir dem Katholicismus ungeschmälert lassen, aber wir können darin Görres auf keine Weise Recht geben, wenn er denselben als die einzig mögliche

Form zur Bildung einer christlichen Welt angesehen haben will. Wir können den Katholicismus nur eine historische Bedeutung beilegen, welche wir mit dem Zeitalter der Reformation als geschlossen ansehen. Widrigenfalls müßte man die Geschichte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts für eine Lüge erklären. In dieser Epoche fing der Katholicismus an in Fäulniß und Verderbniß überzugehen. Die Wirksamkeit der Religion war total gelähmt, das Verderbniß hatte alle Stände ergriffen. Die Welt war mit sich, war mit Gott zerfallen. Dieselben Erscheinungen, welche bei einem hinsterbenden Weltstaat einzutreten pflegen, stellten sich auch damals ein. Das Gemeingefühl der vor dem Untergange bebenden Creatur sprach sich auf die mannigfaltigste Weise aus.

Was einmal abgestorben ist, ist todt und bleibt todt. Nach unwandelbaren Gesetzen der Natur und Geschichte liegt in der hinsterbenden Epoche der Keim zur Entwickelung einer neuen Epoche eingeschlossen. Eben so trug das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert, die Epoche des ersterbenden Katholicismus, den Keim zur Gestaltung des Protestantismus in sich. Den Protestantismus als einen selbstständigen auf den Katholicismus folgenden christlichen Weltstand will Görres auf keine Weise anerkennen, sondern er bezeichnet denselben, wider das unabstreitbare Zeugniß der Geschichte, als einen bloßen Zersetzungsproceß des Katholicismus. Ein eigentlicher Zersetzungsproceß fand, laut der Geschichte, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte Statt, zu welcher Zeit das Band, womit das Papstthum die Häupter der einzelnen Landeskirchen umstrickt hielt, sich lösete, wo die Souverainetät des Kaisers über

alle fürstliche Gewalt zu sinken begann, wo die Macht des Adels über den dritten Stand gebrochen wurde, alle diese und dergleichen Erscheinungen mehr kündigten eine Auflösung der bisher bestandenen Ordnung der Dinge an. Dieselbe Epoche trug, laut der Geschichte, die Keime zu einer neuen Ordnung der Dinge in sich, die Gestaltung einer originellbiblischen Religionswissenschaft, das Streben unter den einzelnen Völkern, ihre Volksthümlichkeit selbstständig zu entfalten, die Bildung einer nationalen Literatur unter ihnen, die Entwickelung der fürstlichen Gewalt zur Unabhängigkeit, das Ringen des dritten Standes nach Freiheit. In solchen und ähnlichen Erscheinungen thut sich wahrhaftig eine positive Ordnung der Dinge kund, welche sich im Protestantismus gestaltete.

Die Religionswissenschaft, welche der Protestantismus hervorgebracht hat, bezeichnet Görres mit der doppelten Richtung des Rationalismus und Pietismus, und findet in derselben in der moralischen Welt die beiden Hauptarten der physischen Gifte, durch den Rationalismus das corrosive, durch den Pietismus das narkotische Gift erzeugt, nicht zu gedenken der Schmähungen, womit er außerdem vorzüglich den Rationalismus überhäuft. Dieses Betragen ist auf jeden Fall ein hämisches und lästerliches. Wir Protestanten sind weit entfernt, Anspruch auf eine vollendete Religionswissenschaft zu machen, aber das können wir mit vollem Recht behaupten, daß die Bahn zu einer solchen unter uns gebrochen sey. Das Werk ist groß und schwierig, und wie überall bei solchem Falle, haben, ehe man auf den rechten Weg gekommen ist, verschiedene Mißgriffe Statt gefunden. Das leugnen wir Protestanten nicht,

und wollen es nicht leugnen; allein wir erkennen uns dabei der menschlichen Schwäche schuldig, weil ohne diese Einsicht das Streben nach dem Vollkommnen unmöglich ist. Die Reformatoren begingen, bei ihren sonstigen unermeßlichen Verdiensten, gleichwohl, als Menschen, die, wie wir alle, dem Irrthume ausgesetzt waren, im Dogma manche Fehler. Sie wollten die Religionswissenschaft von dem erstarrten Formalismus der Scholastik befreien; die lebensvolle Theologie des Augustin schien ihnen dazu das beste Mittel zu seyn, wobei sie freilich nicht einsahen, daß die katholische Theologie des fünften Jahrhunderts unmöglich die Grundlage der zu entwickelnden protestantischen Religionswissenschaft abgeben könne. Ihr Zweck war gut, aber das Mittel, welches sie wählten, war nicht das rechte. Die eben erst wiedergeborne Wissenschaft gerieth bald mit der augustinischen Theologie in Streit. Auf den Schülern und Nachfolgern der Reformatoren ruhte nicht der freie Geist derselben, sondern befangen, wie sie waren, hielten sie an dem Worte fest. Daher im Protestantismus gleich vom Anfange an Zwiespalt zwischen der Philosophie und Theologie, bei welchem erstere endlich den Sieg über die augustinische Orthodoxie davon trug. Die Folge des Zwiespaltes war, daß die protestantische Philosophie sich zunächst nicht zur Religionsphilosophie gestaltete, sondern ihren Weg für sich ging, und eine sogenannte reine Metaphysik, oder mit andern Worten das System einer subjectiven Weltanschauung ausbildete. Die Theologen, ohnmächtig für sich eine Religionswissenschaft zu bilden, wendeten dieses System der Philosophie zur Gestaltung einer solchen an, woraus der Rationalismus

hervorgegangen ist. Jeder muß diesen Entwickelungsgang ganz natürlich finden. Indessen die Theologie und Philosophie kommen auf diesem Wege wieder zusammen, in Folge dessen die Philosophie in Religionsphilosophie sich umzubilden beginnt. Statt der subjectiven Weltanschauung wird die objective Weltidee der Offenbarung zur Basis einer neuen christlichen Religionswissenschaft genommen. Das ist ohnstreitig der rechte Weg zur Bildung einer vollendeten christlichen Religionswissenschaft. Von diesem Streben, welches die edelsten Geister unseres Zeitalters beschäftigt, läßt sich in der That etwas Großes erwarten. Der Rationalismus war allerdings eine mangelhafte Erscheinung im Protestantismus, aber dieser ist nicht bei demselben stehen geblieben. Was den Pietismus in der protestantischen Kirche anbelangt; so ist derselbe allerdings krankhafter Art, aber er steht mit dem Wesen des Protestantismus in keiner nothwendigen Verbindung, und kann aus diesem Grunde nur als etwas Vorübergehendes angesehen werden. Mag Görres auf die protestantische Religionswissenschaft schelten, soviel er will; auf keinen Fall haben wir Ursache, seinen Katholicismus um seine dürre und spitzfindige Scholastik zu beneiden.

In der Entwickelung des Staatswesens betrachtet Görres die mobilrevolutionaire und die stabilabsolute Richtung als Erzeugnisse des Protestantismus. Revolution und Stabilität, oder mit andern Worten, Republicanismus und Despotismus, Extreme zwar, doch aus derselben Ursache entspringend, entstehen da, wo Leere und Gehaltlosigkeit des innern Volkslebens eine gesunde Entwickelung desselben unmöglich machen. Eine Nation, jedes innern

Bildungstriebes ermangelnd, unfähig höhere Stände aus sich zu entwickeln, sinkt in diesem Falle zur nichtswürdigen Masse herab, die in Ermangelung des lebendigen Bewußtseyns von einer höhern Autorität, zunächst durch ihren eigenen Willen, oder die Creaturen desselben regiert seyn will, aber bei dem gänzlichen Mangel an innerer Einheit nur durch den eisernen Willen eines Despoten in Schranken gehalten werden kann. Der Protestantismus, welcher von Anfange die allseitige Entwickelung des innern Lebens zu seiner Aufgabe gemacht hat, ist gewiß das sicherste Schutzmittel gegen solche politische Verirrungen. Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie wichtig der Vorwurf von Görres ist. Das erste Beispiel dieser Art bieten die italienischen Freistaaten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte dar, in denen, bei allem schimmernden Glanze, nichtswürdige Republicaner und grausame Despoten neben einander bestanden. Der Grund davon lag in der durch das Ersterben des Katholicismus herbeigeführten Oede und Leerheit ihres innern Lebens. Das eminenteste Beispiel bietet Frankreich dar. In Frankreich gelang es dem Katholicismus, den Protestantismus mit List und Gewalt niederzudrücken, obschon er selbst in seiner abgelebten Form nicht mehr geeignet war, die Bedürfnisse des französischen Volkes zu befriedigen. Das innere Leben des französischen Volkes verlor allen Gehalt. Monarchischer Absolutismus, fanatischer Republicanismus, eiserner Despotismus, nebst alle dem Ungemach, welches dadurch über Frankreich und über die Menschheit überhaupt gekommen ist, sind die heillosen Folgen davon. Das ist eine Frucht des Katholicismus, der aus Herrschsucht nicht anerkennen

will, daß seine Stunde vorbei ist, sondern im Kampfe für seine alte Weltherrschaft sich der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit entgegenstellt, dieselbe hemmt und stört. Als Beispiel einer protestantischen Verfassung führen wir die Verfassung der englischen Nation an. England hat ein nationales Königthum, eine nationale Kirche, einen nationalen Adel, ein freies gesundes Volksleben. Die Verfassung Englands ist ohne Widerrede das Muster unter allen Verfassungen dieser Zeit. Das Glück Englands aber ruhet auf dem Protestantismus.

Nachdem die Ansicht von Görres über Katholicismus und Protestantismus beleuchtet worden ist, müssen wir das Bild, welches er von der Gegenwart und der zu begründenden glücklichen Zukunft sich entwirft, einer Prüfung unterwerfen. Es läßt sich kaum anders erwarten, als daß er für die Begründung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts die Wiederherstellung des Katholicismus im strengsten Sinne fordert. Wir wollen sehen, wie er sich die Sache im Einzelnen vorstellt. Die Grundursache von allem Uebel, das unsere Zeit drückt, findet Görres in der Trennung des romanischen Südens von dem germanischen Norden. Dadurch soll der Süden in den Zustand einer Verdumpfung, der Norden dagegen in den Zustand einer haltungslosen Zerrissenheit versetzt worden seyn. Diese Trennung soll von dem Kampfe der Päpste mit den Kaisern aus dem Hause der Hohenstauffen, oder von dem bekannten Kampfe zwischen den Welfen und Ghibellinen herrühren. Das ist in der That eine verunglückte historische Deduction. Auch der oberflächlichste Kenner der Geschichte weiß, worum sich dieser Kampf drehte.

Der Kaiser hatte als solcher Ein Interesse mit dem Papste; sie beide wurzelten auf gleiche Weise in dem Katholicismus. Keine Macht in der Welt zerstört sich selbst. Unmöglich kann von dem Kaiserthume eine Sonderung der europäischen Völker herbeigeführt worden seyn, welche den Umsturz des Katholicismus, mithin den Umsturz des Kaiserthumes, so gut wie den Umsturz des Papstthums zur letzten Folge hatte. Was die Verbindung der Völker des Mittelalters löste, war ein ganz anderes Motiv. Das Papstthum hemmte die selbstständige Entwickelung der einzelnen Völker in kirchlicher, das Kaiserthum dieselbe in politischer Hinsicht. Das selbstständige Nationalbewußtseyn, welches unter den europäischen Völkern im dreizehnten Jahrhunderte erwachte, die erste Regung des protestantischen Princips war es, was jene Trennung herbeiführte, welche freilich auf eine andere Weise erfolgte, als sie ursprünglich erfolgen sollte. Eigentlich hätten alle Völker Europa's ihre kirchliche und politische Selbstständigkeit erringen sollen. Allein der romanische Süden war durch das Band der römischen Bildung zu fest an Rom gekettet, so daß es nur dem germanischen Norden möglich war, sich von Rom loszureißen, und mit der politischen auch eine selbstständige, nationale kirchliche Bildung zu begründen.

Wir gehen weiter in das Einzelne ein. Eine enge Verbindung und Verschmelzung der europäischen Völker in einander soll die Grundbedingung der fernern glücklichen Gestaltung ihrer Verhältnisse ausmachen. Die europäischen Völker sollen wiederum durch das Band eines gemeinsamen Kirchenglaubens, eines und desselben Rechts, des kanonischen und des Lehnsrechtes, einer und derselben

Sprache, der lateiniſchen, zu einem Ganzen vereinigt werden. Auf dem Wege dieſer Vereinigung ſoll dann jedes Volk, was es vor den übrigen voraus hat, den andern mittheilen, dagegen aus dem Schatze derſelben empfangen, was ihm fehlt. Die einſeitige Volksbildung wird in unſerer Zeit ohnedies für beſchränkt gehalten, und nach dieſer Anſicht eignen ſich die Völker von einander gegenſeitig an, was ihnen fehlt und für ihre Verhältniſſe paßt, ohne daß deshalb die Ausführung des Vorſchlages von Görres erforderlich wäre. Die Vereinigung, die er will, zweckt dagegen offenbar auf eine Zerſtörung der Volksthümlichkeit hin, welche der wahre fruchtbare Boden für die Völkerbildung iſt. Wir führen als Beiſpiel die Kunſt des Mittelalters an. Die ſogenannte gothiſche Kunſt war ein Product, welches aus der Miſchung verſchiedener Elemente, aus der Eigenthümlichkeit der verſchiedenen chriſtlichen Völker hervorging. Dieſe Kunſt hatte eine Periode der Blüthe, man iſt erſtaunt über den tiefen chriſtlichen Sinn, der ſich in ihr ausſpricht; aber da ſie in keiner beſondern Volksthümlichkeit wurzelte, trug ſie keinen Fortbildungstrieb in ſich, und als ihre Zeit vorbei war, war es mit ihr aus, verſchwand ſie ſpurlos, wie ein Hauch des Windes. Die europäiſchen Völker durch einen gemeinſamen Kirchenglauben verbinden, oder vielmehr binden zu wollen, heißt eben ſo viel, als die aus ihrem innern Leben ſich entwickelnde, ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft mit einem Schlage vernichten. Ein gemeinſames Recht, für alle europäiſche Völker, iſt der Anſicht der geiſtreichſten Rechtsgelehrten unſers Zeitalters ſchnurſtracks entgegen, welche das Recht als eine unmittelbare Production aus dem innern Volks-

leben ansehen, und die Gestaltung eines nationalen Rechtes für eine der höchsten Aufgaben der Zeit betrachten. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Päpste von Anfang zur Beförderung ihrer Macht die entgegengesetzte Maxime befolgt haben. Wir gedenken des Anathems, welches Gregor 11. über den Sachsenspiegel aussprach, wodurch er nicht wenig mitwirkte, die Bildung eines selbstständigen teutschen Rechts zu hindern. Für das nämliche Interesse wirkt auch Görres. Noch schlimmer ist, daß er sogar die lateinische Sprache zum allgemeinen Verbande der europäischen Völker erhoben haben will. Roms Einfluß führte die todte lateinische Sprache nicht nur in den religiösen Cultus, sondern auch in die politischen Verhandlungen unter den Völkern des Mittelalters ein, und hemmte damit die Bildung der Volkssprachen. Da die Volkssprache das nothwendige Element zur Gestaltung einer genialen Literatur ist, so hat sich unter dem Einflusse des Katholicismus keine Nation zu einer solchen erheben können. Das hat sich in den Ländern, wo der Katholicismus herrschend geblieben ist, bis auf unsere Zeit hin erstreckt. Zum Beispiel diene das durchaus nicht geistlose Volk der Ungarn, die es allein aus dem Grunde bis auf diesen Tag zu keiner eignen Literatur haben bringen können, weil man ihnen, mit Zurücksetzung ihrer wohltönenden magyarischen Mundart, ein schlechtes Latein aufgedrungen hat. Indessen Rom will einmal, so weit sich seine geistliche Herrschaft erstreckt, die lateinische Sprache, wenigstens im religiösen Cultus gebraucht haben, es betrachtet diesen Gebrauch als eine Stütze seines Einflusses. Darin ist unfehlbar der eigentliche Grund zu suchen, warum Görres die lateinische

Sprache zu einem Verbindungsmittel aller europäischen Völker machen will. Uebrigens ist es schlechthin unbegreiflich, wie Görres an die Ausführbarkeit von Vorschlägen auch nur glauben kann, welche dem Geiste unsers Zeitalters so ganz und gar entgegen sind.

Werfen wir zuletzt einen Blick auf die Lage der Gegenwart, wie sich Görres dieselbe durch den Einfluß des Protestantismus gestaltet vorstellt. „Weil die Päpste des funfzehnten Jahrhunderts, sagt er, ihre Aufgabe nicht mehr in der frühern großartigen Weise verstanden, sondern nach der spätern, engern, starrern, gebundenern Art sich nahmen, hat sich gegen sie die Reformation in Teutschland angehoben, die nun ihrerseits sich auf die entgegengesetzte, maßlose, aller Haltung entbehrende Ungebundenheit geworfen. Und weil die Häupter der bürgerlichen Ordnung auch ihrerseits von diesen Bewegungen ergriffen, von dem sechszehnten durch das siebzehnte Jahrhundert hindurch in zunehmender Beschleunigung ebenfalls dem Ziele einer starren und Alles erstarrenden Gewaltabstraction entgegengingen, haben sie jene Folge politischrevolutionärer Bewegungen hervorgerufen, die von England ausgegangen, im Laufe des achtzehnten und im Beginnen des neunzehnten Jahrhunderts über den ganzen Continent sich ausgebreitet.“ Was Görres so häufig begegnet, widerfährt ihm vorzüglich bei dieser Behauptung, er steht mit der Geschichte in directen Widersprüchen. Die Synoden zu Costnitz und Basel wollten den Päpsten die Zügel der Reformation in die Hand geben. So stark auch die Forderung der ganzen Christenheit um eine Reformation an Haupt und Gliedern vor die Ohren der Päpste dieser Zeit

schallte, sie verstopften dieselben aus Rücksicht auf irdischen Vortheil, auf das viele Geld, das nach Rom zusammenfloß, aus Rücksicht auf die päpstliche Allgewalt, welche durch das Streben der Nationalkirchen nach selbstständiger Entwickelung, bei der auszuführenden Reformation beschränkt werden sollte. Sie verschlossen die Ohren, diese Päpste, und waren taub gegen die unabweislichen Forderungen der Zeit, unbekümmert ob auch die Kirche zu Grunde gehe, wofern nur ihre selbstsüchtigen Rücksichten dabei bestanden. Von der Macht der Wahrheit überwältigt spricht sich der Mitkämpfer von Görres, Möhler, in seiner Symbolik über diese Päpste aus. „Die Hölle, sagt er daselbst, hat sie verschlungen." Wir Protestanten überlassen, um nicht den Vorwurf parteiischer Leidenschaft auf uns zu laden, das ewige Loos dieser Päpste dem Ausspruche des jenseitigen Richters. Nur soviel folgern wir aus dem Betragen jener Päpste in Beziehung auf die Reformation, daß das Papstthum überall zu einer Reformation der Kirche nicht berufen war, daß es mit dem Eintritte von dieser seine Bestimmung erfüllt und sein Ende erreicht hatte. Für den Protestantismus taugt das Papstthum nicht, mithin ist es in der Ordnung, daß die Reformation im Kampfe wider das Papstthum sich gestaltete.

Das Ende von Allem ist, nach Görres, daß die Kirche durch die Reformation immer mehr verweltlicht, und der Staat durch die Revolution immer weiter seiner Auflösung entgegengeführt worden ist, woraus über kurz oder lang ein Zustand der Barbarei, Immanität hervorgehen müsse. Das ist seine melancholische Ansicht über

die letzte Tendenz unſers Zeitalters. Die dem Proteſtantismus gemachte Anſchuldigung, daß er die Revolution befördere, haben wir bereits als ungegründet zurückgewieſen, und dagegen gezeigt, daß der wieder ſeine Beſtimmung im Völkerleben ſich behauptende, längſt abgeſtorbene Katholicismus die eigentliche Urſache davon ſey. In Betreff des Proteſtantismus aber bemerken wir. Derſelbe hat zuerſt mit dem Katholicismus kämpfen müſſen, um den Boden für den neuen Bau zu ſäubern, den er aufzuführen berufen iſt. Dieſer Kampf füllt die erſte Epoche ſeiner Exiſtenz aus. Sodann mußte ſich der Staat, welcher in der katholiſchen Hierarchie faſt ganz untergegangen war, in ſeiner Selbſtſtändigkeit darſtellen, aus welchem Streben die Bildung des europäiſchen Staatenſyſtems hervorgegangen iſt. Die Zeit der vorwaltenden politiſchen Intereſſen bildet die zweite Epoche des Proteſtantismus. Jetzt ſtehen wir in der dritten Epoche deſſelben. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein ſo wichtiges Weltereigniß, als der Proteſtantismus, nicht gleich von Anfang an ſich durchgebildet und vollendet hat. Dem Katholicismus iſt es auf gleiche Weiſe ergangen. Er hat erſt eine Epoche des Kampfes mit dem römiſchen Staate, dann eine Epoche des Kampfes mit dem Arianismus und endlich eine Epoche des Kampfes mit dem Pelagianismus beſtehen müſſen, bevor es ihm möglich war, ſich innerlich zu conſolidiren!

Seit drei Jahrzehnten, wo unter den europäiſchen Völkern die Epoche des Friedens und der feſten Geſtaltung ihres innern Lebens eingetreten iſt, iſt für den Proteſtantismus die erwünſchte Zeit gekommen, ſich innerlich durch-

zubilden und ſeinen poſitiven Charakter zu entfalten. Die Aufgabe, welche unſere und die folgende Zeit in dieſer Hinſicht zu löſen hat, iſt eine der wichtigſten in der Geſchichte der Menſchheit. Es ſoll dadurch die Grundlage zur Geſtaltung eines neuen, glückſeligen europäiſchen Völkerlebens für die Zukunft gelegt werden. Für dieſe Aufgabe müſſen ſich die edelſten Talente der Zeit begeiſtert fühlen. Denn allein dadurch, daß dieſe Aufgabe auf eine naturgemäße Weiſe gelöſet wird, kann die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts begründet werden. Es iſt oft geſagt, und auch von Görres wiederhohlt worden, daß im Katholicismus ein Zug zum Proteſtantismus, und im Proteſtantismus ein Zug zum Heidenthume liege. Den letzten Theil dieſer Behauptung müſſen wir für eine abſcheuliche Lüge erklären. Der heidniſche Atheismus und Deismus hat ſich in der chriſtlichen Welt da gezeigt und verbreitet, wo das innere religiöſe Leben erſtorben war. Er zeigte ſich beſonders unmittelbar vor der Reformation im funfzehnten Jahrhunderte, und in der neuern Zeit, hauptſächlich in katholiſchen Ländern, in Frankreich, Spanien, Italien. Vollkommen richtig aber iſt, daß in dem Katholicismus ein Zug zum Proteſtantismus liege. Gerade darin liegt der Beweis von der geſunden Natur des Katholicismus. Der Katholicismus im römiſchen Reiche konnte keinen Proteſtantismus hervorrufen. Dazu fehlte ihm bei ſeiner innern Abſpannung die Productionskraft. Allein der Katholicismus unter den jugendlichen und lebenskräftigen Völkern des Mittelalters rief den Proteſtantismus ins Daſeyn, als Gipfelpunct und Vollendung des kirchlichen Lebens; Katholicismus und Proteſtantismus bilden

in der Entwickelung der christlichen Kirche ein nothwendiges Ganze. Der Katholicismus, ohne den Protestantismus aus seinem Schooße hervorzutreiben, ist ein todter, und der Protestantismus, ohne auf dem Katholicismus zu ruhen, aus ihm sich zu entwickeln, gehaltlos. Wir stehen in der Epoche der innern Durchbildung und Vollendung des Protestantismus. Studiren wir fleißig die Geschichte des Katholicismus, um daraus zu nehmen, was dem Protestantismus abgeht, um manchen Schritt, wo wir zu weit gegangen sind, wieder gut zu machen. Die Zeit der Hierarchie, welche zum Wesen des Katholicismus gehört, ist vorüber. Wir stehen nicht mehr unter der Zuchtruthe des Gesetzes, sondern sind zur christlichen Freiheit berufen. Es ist einseitig, wenn Protestanten den Katholicismus unbedingt verwerfen. In den Puncten, welche sich in ihm gestalteten, um die Kirche zu einem Institute des Völkerlebens zu machen, darf sich der Protestantismus von dem geschichtlichen Zusammenhange mit ihm nicht lossagen. Dagegen ist es naturwidrig und der geschichtlichen Entwickelung der Kirche zuwiderlaufend, wenn Görres den veralteten Katholicismus mit Unterdrückung des Protestantismus wiederhergestellt haben will.

Der preußischen Regierung, welche den kirchlichen Angelegenheiten eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmet, gebührt das Lob, die höchste Aufgabe unserer Zeit begriffen zu haben. Die Schritte derselben, den Cultus zu heben, und der protestantischen Kirche eine für die kirchliche Entwickelung des Völkerlebens passende Verfassung zu geben, können nur als Verdienste um die Sache des Protestantismus angesehen werden. Melanchthon sagt in der Apo-

logie der augsburgischen Confession, im Namen der protestantischen Kirchen Teutschlands, daß das Episcopat nicht an sich, sondern allein aus dem Grunde abgeschafft worden sey, weil die Bischöffe der Reformation widerstrebt hätten. Das ist nur ein temporärer Grund, die Wiederherstellung des Episcopats in der protestantischen Kirche Preußens ist deshalb nichts weniger, als eine Nachäffung des katholischen, wie Görres spöttelnd meint, da die protestantischen Bischöffe durchaus keine Hierarchen, wie die katholischen seyn sollen, sondern nur einen höhern Stand in der Kirche vertreten, um dadurch die höhern Stände überall für den Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen und zu gewinnen. Der in unsern Tagen sich regende Kunstsinn, welcher von allen Edeln als der Vorbote einer neuen herrlichen Epoche begrüßt wird, hat bereits in der protestantischen Kirche Preußens zur Hebung des Cultus gewirkt, und wir hegen von seiner weitern Fortbildung für die Sache des teutschen Cultus die erfreulichsten Hoffnungen. Görres mag von einem nationalen Cultus nichts hören, gleichwie er unsrer Zeitperiode alle productive Kraft schlechthin abspricht. Ein Beweis des finstern Geistes, der ihn beseelt.

Vor Allem ist Görres das Bestreben des preußischen Staates ein Greuel, unter den verschiedenen Confessionen eine Annäherung und allmählig eine Vereinigung herbeizuführen. Er tobt und schmähet auf das preußische Ministerium, daß es, dem sechszehnten Artikel der teutschen Bundesacte zuwider, die katholische Kirche in ihrer freien Wirksamkeit hemme. Als Grundsatz ihrer freien Wirksamkeit betrachtet er jenes menschenfeindliche, nur Haß und Zwietracht bewirkende Dogma, daß außer der römisch-

katholischen Kirche keine Seligkeit sey, ein Dogma, welches wegen seines greulichen Inhalts selbst die katholischen Länder Teutschlands schon längst verworfen haben. Allein selbst diese bleiben von den Schmähungen des Fanatikers nicht verschont. Wie kann er aber glauben, daß die teutsche Bundesacte, indem sie allen christlichen Confessionen gleiche Rechte zusichert, demselben damit das Recht habe geben wollen, einander tödtlich zu hassen. Möge Görres von einem teutschen Vaterlandsfreunde, der jüngst seine Stimme erhoben, und selbst an der Abfassung jenes Artikels der teutschen Bundesacte thätigen Antheil genommen hat, sich zurechtweisen lassen, in welchem Sinne derselbe verstanden werden müsse, daß mit demselben eine endliche Wiedervereinigung der getrennten Confessionen bezweckt worden sey, damit die Teutschen, wie sie von Natur Brüder sind, auch einmal wieder in den Dingen des Glaubens als Brüder die Hände sich reichen sollen. Das unsägliche Elend, welches die kirchliche Spaltung über unser Vaterland gebracht hat, muß alle Teutschen mit Abscheu vor einem Manne erfüllen, der es absichtlich darauf anlegt, den Religionshaß wieder aufzuregen.

Schließlich noch ein Wort über den neuen Athanasius. Der Erzbischoff Clemens August ist unleugbar ein Mann von Charakter. Im Mittelalter würde er die Rolle eines Anselm gespielt haben. In unserer Zeit erscheint er mit seiner Verdammung der freien Wissenschaft und seiner Schätzung der Christen blos nach der äußern Confession als ein beschränkter und engherziger Hierarch, der seine Zeit nicht versteht und auch nicht verstehen will.

Ueber Assecuranzgesellschaften.

Vom Großh. Oldenburg. Regierungsrathe Reinwald in Heidelberg.

Zweiter Artikel *).

Wenn sich nunmehr unsere Erwägungen den teutschen bezüglichen Verhältnissen zuwenden; so muß wohl vor Allem befremdlich erscheinen, daß bei uns, bis auf die jüngsten Tage herab, so oft die Frage verhandelt wird, ob die bestehenden Staatsbrandversicherungsanstalten, genauer die vom Staate gegründeten und verwalteten Institute zur Versicherung des Eigenthums gegen Feuer aufrecht erhalten werden sollen, mit andern Worten: ob der Zwang zur Theilnahme fortzudauern habe? Sonderbar klingen die Gründe für die Affirmative, nämlich: die Häuserbesitzer würden im Gegentheile in ihrem Credite, die Gläubiger in ihrem Rechte leicht gefährdet werden; die Staatsverfassung garantire auch das Institut. Von weit bessern Klange schon, ist der auch vernommene Grund, der Staat verwalte ohnehin; überlasse er die fragliche Anstalt den Privatvereinen, so sey der Beitragfuß stets weit höher, die Kosten desgleichen. Der sich weise dünkende Gegner behauptet dagegen: nach den vormaligen innern Verhältnissen teutscher Staaten habe der Grundsatz der Einschreitung in den Privatverkehr Mode werden müssen, und gleichsam zur Entschuldigung wird beigefügt, der Unternehmungsgeist sey noch nicht thätig, bedeutende Capitalien nicht zur Disposition gewesen, und so habe

*) Den Ersten siehe im Aprilhefte.

der Staat mehr Bürgschaft gewährt. Obwohl dieses nun factisch zur Hälfte unrichtig, indem zur Zeit, als der edle Karl Friedrich von Baden (nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts) für seinen damals nicht umfangreichen Staat mit großer Umsicht eine Feuerversicherungsanstalt gründete, nicht blos in England, Frankreich, sondern auch in den meisten teutschen großen Handelsstädten Assecuranzen längst bestanden; so scheint es doch, daß jener Gegner im Wesentlichen und in den großen Staaten das Feld behaupten werde, und wenigstens gewinnt es den Anschein für jetzt, als seyen die Regierungen in dieser Sache von einer Art Scheu vor dem Zwange beherrscht. In dieser Beziehung ist eine kleine Umschau in Teutschland ohne Zweifel an der Stelle.

Bayern hat 1834 für den halben Anschlag der zu versichernden Objecte auswärtige Versicherungsvereine zugelassen; Preußen 1836 durch besondere, von einander abweichende Reglements Feuersocietäten für die einzelnen Provinzen creirt; von einem Zwange ist nur hinsichtlich der Sicherstellung der Creditoren Frage, und nur für die Provinz Posen ist ein Müssen beibehalten oder besser eingeführt, gerade als wenn die Bewohner zur Erkenntniß ihres Interesses, im Contrast zur Rheinprovinz, zu Westphalen, erst herangezogen werden sollen, und gerade als wenn bei den stumpfen und gesunkenen Polen das Gefühl gar nichts (wie überall doch in Preußen) bisher verschlagen, ein freier Mann so weit zu seyn, daß das von ihm Gebaute auch sein sey; endlich auch einigermaßen so als wenn der arme Pole sich nicht sagen könne: verkehrst du dein schmuziges stroh-holziges Obdach in eine

reinliche Hütte mit Ziegeln oder nur mit Lehm gedeckt, gesunder, froher, sicherer wohnst du dann; zahlst sogar weniger! — Im Uebrigen ist auch der Umfang einer preußischen Provinz viel zu groß, als daß z. B. in dieser die mindere Gefährlichkeit in Absicht auf Brand, in jener die isolirte Lage des Gebäudes entscheidenden Einfluß auf die Beitragsquote überall hätte haben können.

Von der Meisterschaft scheinen uns die fraglichen Reglements (abstrahirt von dem Hauptmangel daß der Staat nicht Selbstadministrator!) weit entfernt zu seyn, vielmehr wollte bei Lesung derselben der Gedanke auftauchen, es sey darauf hingearbeitet, durch eine verwickelte und künstliche Classification den Einwohnern manches zu denken, der Privatadministration recht viel Arbeit zu übergeben. Sollten wir darin allenfalls fehlschließen, so ist doch anderseits die preußische Ueberschätzung des Staates in auffallender Weise hintangesetzt.

Was das große Oestreich endlich vor 12 Jahren im Feuerversicherungswesen theuer und complicirt, wie mit Aufgabe der Unmittelbarkeit, zu Stande gebracht, ist Eingangs in einer Note angemerkt.

Im Jahr 1837 hat sodann die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Braunschweig eine Modification erlitten, vermöge welcher, mit Ausnahme der besonders feuergefährlichen Gebäude, kein inländisches auswärts verassecurirt werden darf, wogegen eine Verbindlichkeit zur Versicherung bei der Landesanstalt nur bei denjenigen Gebäuden statt findet, welche zu den Bauernhöfen in den Dorfgemeinden gehören. Fürwahr eine gewagte Berufung an die Intelligenz der Städtebewohner, ein

lautes Schmähen auf die Privatsocietäten aller Orten und Sorten, eine schier bedenkliche Kränkung für die Landbewohner, die etwa durch das fremde Rechtsverfahren bei Streitigkeiten in Nachtheil kommen konnten, wiewohl sie teutsch verstehen und mit ausländischen Anstalten nicht leicht in Berührung kamen. Der schlichte Bauerstand dürfte klagen: „die reichen Fabrikherren, deren Zahl von Jahr zu Jahr wächst, weiset man auswärts; die Städter, wohl der vierte Theil der Bewohner unsers für eine eigne Brandanstalt zu kleinen, auch übel arrondirten Landes giebt man frei, da doch das Zusammensein der Gebäude die Gefahr, laut mannichfaltiger Erfahrungen, so sehr steigert, daß unsere Dörfer, sobald die Löschanstalten nicht vernachlässigt, die Polizei überhaupt thätig ist, den Städten ziemlich gleich stehen. Unser altes Schloß war doch auch nicht blos von Stein und Metall, sonst wäre es, woran wir Bauern so unschuldig, nicht abgebrannt. Wird man denn nicht endlich erkennen, daß wir Bauern nicht an der alten, sondern an einer vermehrten Last zu schleppen haben und hinter der Industrie und dem Handel zurück getreten sind? u. s. w."

Was die Rechtsphilosophie, nicht eben hierzu, sondern überhaupt zu der anscheinenden Bedenklichkeit unserer Regierungen sagt, Zwang in diesen Angelegenheiten eintreten zu lassen, ist recht einfach. Bevor sie spricht, müssen wir jedoch anmerken, daß zur Zeit des Aufkommens der Staatsanstalten verschiedene Interessen in Frage kamen, die man gegenwärtig als ins Kleinliche fallend gerne aufgiebt; z. B. das Steuerinteresse und das der Bevölkerung bei Entstehung öder Baustellen, machten den Wiederauf-

bau zum ſtrengen Muß. Ferner iſt der Unternehmungsgeiſt, der Reſpect vor dem freien Vertrage ſeitdem anſehnlich gewachſen und hat ſich von der andern Seite die Zahl der Beamten außerordentlich vermehrt, ihr Gehalt verdreifacht, ſo iſt die Staatsmaſchine auch viel verwickelter jetzt, und es iſt ſo nahe liegend, einen künſtlichen Zuſtand immer noch künſtlicher zu machen, hinwieder das anſcheinend Mechaniſche, angeblich minder Wichtige und minder Nützliche fremder Mühewaltung zu überlaſſen. Vom rechten Wege ſind wir allerdings nun ziemlich abgekommen, und wir gewinnen ihn auch ſchwerlich anders wieder, als wenn wir an das Einfache, ja an die Einfalt mehr wieder glauben lernen. Allein das Leichte iſt jetzt ſchwer und die Ausführung fordert ſehr viel Zeit und noch mehr Methode. Wolle man denn der geſunden Philoſophie einen Augenblick das Wort zu nehmen vergönnen.

Das Geſetz kann in einer Gemeinſchaft dem einen Theile keinen Vortheil zuwenden, ohne dem andern einige Belaſtungen ſofort aufzulegen; Rechte, Verbindlichkeiten ſind in ihrem Beſtehen untrennbar, niemals jedoch muß eine Belaſtung ſtatt haben, als damit ein größerer Vortheil daraus hervorgehe. Die Nutzanwendung zur letztern Hälfte des Vorſtehenden möchte ſo lauten: Feuerſchaden iſt ein unvermeidliches Uebel an ſich, daſſelbe kann zu einem großen Unglück anwachſen. Der Vortheil einer Schutzanſtalt, beſonders einer ſolchen, die Behufs der Prävention zugleich die Polizei leitet, iſt ſomit wohl ohne weiteres einleuchtend. Wir gehen weiter und provociren auf den braunſchweigiſchen ſimpeln Bauernkopf. Er ſieht ein, daß die Landbewohner wegen der

Ställe und Scheuern, ja selbst wegen der noch überall so häufigen Strohdächer, am häufigsten Unglück durch Feuer zu beklagen haben. Im Laufe der Jahre konnte ihm nicht entgehen, daß von den Beiträgen zur Casse das Meiste zu ihm zurückfloß, wie denn in Teutschland überall sowohl die Wohnhäuser theils von den Wirthschaftsgebäuden getrennt, theils die Gebäulichkeiten (Höfe) nochmals unter sich geschieden sind. Wie hätte er sich nicht sagen sollen: Die Classe zu der du zählst hat den höchsten Beitrag zu liefern?! Allein die neueste Verordnung sagt im Grunde nichts als: das Bauernvolk ist eine thörichte oder schlechte Masse der man die Freiheit nicht geben kann; den Städtern geben wir sie limitirt, denn wir vertrauen ihrer Intelligenz, und ihrem Bürgersinne, daß sie beitreten. Vergebliche Erwartung! Außerdem ist eine gesetzliche Bestimmung wie jene in Ansehung der Städtebewohner, noch gar der gewöhnlichen Definition der Freiheit: Alles thun zu dürfen, was dem Andern nicht schadet, zuwider, da die Last der Genöthigten damit schwerer wird. Jedoch jene Definition der Freiheit ist für sich auch falsch, stammt von Freiheitsfreunden, die mehr hitziges Blut, als hellen Verstand besitzen; sie weicht auch von der herkömmlichen Wortbedeutung ab. Ist denn die Freiheit Jemanden zu schaden nicht Freiheit? Wenn sie es nicht ist, was ist sie denn? Wir halten hier in der That wie es scheint bei einem doppelten Folgesatze an: einmal, Narren und schlechte Subjecte dürfen die Freiheit nicht genießen, wegen des Mißbrauchs, den sie von ihr machen; dann: Alles ist erlaubt, ist Recht, was durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt wurde. —

Das alleinige Object der Thätigkeit einer Regierung (und ohne sie kein Heil) ist — die größtmögliche Glückseligkeit der Gesammtheit herbei zu führen; des Einzelwesens Glück ist aber um so größer, je leichter sein Leid und je seltner ein Leid ihn trifft, andrerseits je größer seine Genüsse und die Zahl dieser.

Vor dem unauslöschlichen Lachen der olympischen Götter hat den Menschen das ihm gefallene Loos bewahrt; allein wie jeder von jenen Unsterblichen für sich allein in der Freude sich wohl hatte ermäßigen müssen, eben so kann das größte Maas von Frohsinn nur aus dem Vereine (aus der Staatsgesellschaft) allmählich erwachsen, und die vorzüglichste Aufgabe der Regierung wird immer die seyn, den Menschen gegen Leiden sicher zu stellen. — „Je mehr Freiheit, desto mehr Mensch" lautet die alltägliche, dem Mißverstehen so sehr ausgesetzte Rede. Wir aber sagen: Die Beschränkung der Freiheit ist durchaus nöthig und unumgänglich! Rechte einräumen, Verbindlichkeiten auferlegen, die Person, das Leben, die Reputation, das Eigenthum, die Subsistenz, ja die Freiheit selbst anders zu schützen als auf Kosten der Freiheit, sind gänzlich unmögliche Dinge, und klar bis zur Evidenz sollte endlich seyn, daß jegliches Gesetz der Freiheit feindlich sich gegenüber stellt, wovon allerdings jene Gesetze eine Ausnahme bilden, welche restrictive Vorschriften zurücknehmen, jene überhaupt, welche gestatten, was früher verboten war; insofern es denn auch wahr heißt, daß der Genuß eines Nichtgesetzes Freiheit sey. —

Nach Obigem sind die gedachten preußischen Reglements wohl leicht zu würdigen. Sie sind als Gesetze,

Verordnungen zu betrachten, die die hohe Nützlichkeit der Assecuranzen anerkennen, und doch freie Willkühr jedes Einzelnen walten lassen. Tritt er nicht bei und sein Haus brennt nieder, durch des versicherten Nachbars Feuer, sitzt dieser in Abrahams Schoos, jener mag den Ruin tragen, wie er es vermag. Wäre er genöthigt gewesen; so hätte er sogar noch des Nachbars Beitragslast um etwas vermindert. Weit schlimmer beurtheilt sich die braunschweigische Freigebung von einer bestandenen und noch bestehenden Anstalt, desgleichen die Ausbietung der Fabrikherrn, und wahrscheinlich ist bei der Berathung dieser Verfügungen weder an das Princip der Gleichheit, noch an jenes der Sicherheit gedacht worden, und jede auswärtige Anstalt würde unstreitig in der Zulassung sich alsdann nützlicher bewiesen haben, wenn sie bei Ausmittelung der Grade der Feuergefährlichkeit nicht allzusorgsam, d. h. exclusiv sich gezeigt hätte.

Gedenken wollen wir hier doch noch der freilich schwachen und sehr seltenen Versuche der Gesetzgeber, die Privaten hinsichtlich derjenigen Verluste zu entschädigen, welche durch die Delicte böser Menschen verursacht wurden. Gewiß ein Gegenstand der geeignet ist, die Aufmerksamkeit zu fesseln, indem von Mitteln die Rede, die Leiden, welche von Verletzungen des Eigenthums herstammen fast gänzlich verschwinden zu machen. Doch fordert ein desfallsiges System Modificationen, die hohe Aufmerksamkeit erheischen, wenn es nicht zum Nachtheil ausschlagen soll. Man dürfte die Indolenz, den Unverstand, welche die Sicherungsmittel gegen Verbrechen, bei der Gewißheit der Entschädigung verabsäumen, und noch weit mehr den Be-

trug, die heimlichen Uebereinkünfte zu ſcheuen haben, indem Delicte veranlaßt werden würden, um die Entſchädigung zu uſurpiren. In der Ausführung wäre endlich die trefflichſte Adminiſtration Vorbedingung, ſie dürfte aber mit öffentlichen Dienern a vie nicht wohl möglich, jedenfalls bedenklich ſeyn.

Hr. Neſtor Urbain erhält jetzt nochmals das Wort, er liefert noch manches Intereſſante, und kommt dann ſchließlich auf ſeinen Geſetzesvorſchlag. Die Felder der Landleute gegen Hagelſchlag, das Leben der Thiere gegen Viehſeuchen zu ſchützen, ſind in Frankreich kaum die erſten Verſuche gemacht, und das ſoll ſich beſonders daher ſchreiben, daß die Geſetzgebung die kleinen Specialverſicherungen nicht in Schutz nehme. Hr. Urbain meint, für jede von dieſen bedürfe es eines eigenen Geſetzesabſchnittes, (was wir nicht recht verſtehen); er meint ferner: jede Gegend, die mehr oder weniger den atmoſphäriſchen Veränderungen unterworfen ſey, müſſe ganz beſondere Verhältniſſe und Bedingungen für ihre Aſſecuranzen haben (womit der Verf., ſo weit wir ihn auch hier begreifen, auf ſinnliche Mirakel der Legislation, mindeſtens nach dem jetzigen Stande der Naturwiſſenſchaften, loszuſteuern ſcheint)*). Hr. Urbain hat auch, als er vom Hagelſchlag,

*) Der Hagel iſt eine locale Erſcheinung zur Tageszeit, er kommt ſtrichweiſe, gewiſſe, beſonders niedrige Gegenden ſind vorzugsweiſe ihm ausgeſetzt. So hat das Hanoverland ein Städtchen, deſſen Gemarkung ſo oft und ſo herbe heimgeſucht wurde, daß dermalen, jedesmal am 1. Mai des Jahres, mit beſonderer Andacht gegen den Hagel in der Kirche gebeten wird. (Die Bürgerſchaft iſt durch Schule und gute Prediger gut ausgebil-

vom Unglück durch Viehstürzen schrieb, wohl nicht an den, der französischen Finanzwirthschaft eigenen, der Centralisation und folgeweise einem Kriegshelden sehr vortheilhaften s. g. Fond der Unwetthe gedacht, Kraft dessen die Verluste an Vieh, oder durch Hagel, prompt dem Geldvorrathe nach ersetzt werden, wenn die Betheiligten, was in Frankreich die Regel, rührig und triebsam sich zeigen.

Nächst den landwirthschaftlichen stehen beim Verfasser dann die Lebens-Versicherungen. Ueber das Eingangfinden derselben in seiner Heimath (seit einigen Jahren erst wurden im Durchschnitt 3 bis 4 Millionen Versicherungen abgeschlossen, um die Erbschaft nach dem Hinscheiden zu garantiren) scheint er mehr als recht erstaunt zu seyn. Lebensversicherungen haben gewiß nichts Lockendes, sobald politische Erschütterungen die Existenzen ohne Unterschied in Frage stellen, und das Vertrauen auf alle Versprechungen der Zukunft schwächen. Auch die Charactereigenthümlichkeit des Franzosen dem Eng-

---

det, wie jene Notiz und diese Bildung in dem Vaterländischen Archiv d. H. V. für Niedersachsen, dieser Fundgrube für die Nützlichkeitstheorie, zu lesen). Dem fraglichen Städtchen nun eine Assecuranz für sich allein zu errichten anzurathen, möchte thöricht heißen, allein wie wäre es, wenn die nächste Wald- und Gebirgsgegend, wo der Hagel selten, Viehseuchen bisweilen sich einstellen, mit den umliegenden Niederungen sich der Art associirte, daß in Anbetracht der hinlänglichen Zahl von lasttragenden Schultern, kein Einzelner sich beschwert erachten könnte? Die Wahrscheinlichkeitsrechnung würde keine große Schwierigkeit, Betrug, List nicht sehr zu fürchten seyn.

länder gegenüber dürfte einigermaßen in Betracht kommen, indem dieser vielleicht mehr Sinn für Familie und Ersparung, der Erste mehr Vertrauen zu eigener Fähigkeit, zu seinem Glücke haben dürfte. Uebrigens stellt der Verf. unter den Bedingungen des bessern Fortschritts der Lebensversicherungen oben an, daß die Verpflichtungen, in bestimmten Terminen die Prämien zu bezahlen, durch ein besonderes Strafgesetz garantirt würden (!!).

Von den Versicherungen auf Leibrenten redend, die nach seiner Ansicht nicht bessern Erfolg in Frankreich haben als jene auf's ganze Leben, entschlüpft ihm ein Bekenntniß, welches einen generellen Erfahrungssatz unterstützen soll, das jedoch etwas individuell-französischer Art seyn möchte: es sey uns allen durchaus eigenthümlich, die Zukunft der Gegenwart zu opfern, und selbst wenn ein Mensch in reifen verständigen Jahren sich dazu verstände, eine Assecuranz für sein Greisenalter zu kaufen, könne er da wohl hoffen ohne ein starkes Opfer von seinen gegenwärtigen Einkünften sich eine Rente zu sichern, die für sämmtliche Bedürfnisse des Alters genügend wäre? Was die Legislation hier thun solle? Altum silentium, doch fügt er auch gleich einen Grund bei, der das Hapern mit den Leibrenten erklärt: Frankreich ist mehr ein ackerbauender und industrieller Staat; man vertraut sich lieber seinen materiellen Mitteln und festen Capitalien an; die Franzosen sind sonach nicht so sehr leichtsinnig mehr!

Belehrend ist hiernächst, was über die Versicherungen auf Großjährigkeit bemerkt steht; sie sollen eigentlich die einzigen dieser Kategorie seyn, welche in Frankreich wirklich Eingang gefunden haben und als Wohl-

that mit dem größten Eifer aufgenommen werden. Die Conscription unter Napoleon, die so viele traurige Erinnerungen zurückgelassen, wird bemerkt, die Concurrenz in den freien Künsten, welche seit dem Frieden so viele Täuschungen hervorgerufen; die Schwierigkeit und Hindernisse in der Abschließung der Ehen, die wegen Mangel an Subsistenzmitteln in den letzten Jahren der Restauration noch größer gewesen, als in den schrecklichsten Jahren der Revolution und der Kaiserzeit (?) — das seyen eigentlich die temporären (!) Ursachen, welche den Versicherungen auf Mitgift so allgemeine Verbreitung verschafft hätten. Die Vorsorge des Vaters, die für sein Kind eine solche Versicherung contrahirte, sey eine auf eine ziemlich lange Erfahrung gegründete, und. daher gewiß sehr weise und vernünftige. Sie werde durch die Liebe und das Mitleid für einen jungen Sohn, den man vielleicht später fremden Vormündern überlassen müsse, wo nichts für seine Sitten und Zukunft geschehe, noch gesteigert. — Wir wissen es freilich recht gewiß, daß andauernde blutige Kriege, revolutionäre Umwandlungen weit größere Uebel in die Socialverhältnisse hineintragen, als sie aus ihnen fortschaffen, allein wie möchte in specieller Beziehung ein Gedeihen behauptet, von wohlthätigen Wirkungen, fortdauernden sogar vom Verf. geredet werden? Von einem wohlthätigen legislativen Einschreiten erwähnte er doch hierbei nichts, und selbst lehrreiche, des Dankens werthe Winke verschmäht er zu geben!

Die dasigen Vormundschaftsgesetze werden stillschweigend verworfen, er giebt aber doch einen Grund desfalls weiter unten an, nachdem er noch von den Assecuran-

zen auf Zeit mit der Bemerkung geschlossen, daß sie seither eine geringe Zahl von Subscribenten gefunden.

Noch andere viel verbreitete Assecuranzen giebt es in Frankreich, so die des Lioner St. Josephvereins, in Paris, die der industriellen Gesellschaft, in Nantes, in Mühlhausen, Assecuranzen gegen Krankheiten, gegen Arbeitsunfähigkeit, häufig auch gegen die Herabsetzung des Arbeitslohnes in Zeiten einer Handelscrisis. Noch Andere hat man versucht, die alle ihren Werth und Nutzen hatten und von denen auch nicht eine ganz zu Grunde gegangen ist, sobald sie nur ziemlich allgemeinen Bedingungen unterworfen worden, um die jedem wechselseitigen Systeme nothwendige Ausdehnung zu gewinnen. (!) So die Assecuranzen für eingeschmuggelte Waaren; die s. g. gerichtlichen Versicherungen, welche die Parteien gegen die Erpressungen der Rechtsgelehrten beschützen; ferner die sogenannten hypothekarischen mit dem Zwecke, die Fehler der Gesetzgebung in Ansehung des Hypothekenwesens zu bekämpfen; endlich Assecuranzen gegen das Recrutirungsgesetz. Solche Versicherungen, fügt der französische Betrachter bei, seyen gewiß am besten geeignet, die Fehler in den Zoll- und Recrutirungsgesetzen, in den Proceß- und Hypotheken-Vorschriften anzuzeigen, und man dürfe nur die glücklichen Ergebnisse jener Anstalten studiren, um zu wissen, welche Reformen in den Gesetzbüchern erforderlich. (!!)

Kein Zweifel, bemerken wir, daß die Staatswissenschaft vom Leben zu lernen hat, daß ihr Object ein Werdendes, täglich und rastlos durch sich selbst und durch eine große Mannigfaltigkeit von Verhältnissen und Einflüssen sich fort Entwickelndes ist; soll aber

die Wissenschaft irgend ihren Namen verdienen, der Einfluß von Menschen auf Menschen ein bewußter, ein wohlthätiger seyn; so sind feste Principien nothwendig, gesammelt auf einem Erfahrungsgebiete, das an Umfang jenes, worauf der französische Verf. sich abmüht, unendlich übersteigt. Im Grunde hinkt er mit seinen Erfahrungen auch nur hinten nach, dann zwar massenhaft, aber doch nur einseitig, und dies wohl darum, weil er (wie seine Landsleute) leichtfertig die Theorie hintansetzt, der wir folgen, die aber auch in Teutschland leider, statt Anklang zu finden, meist auf Geringschätzung ja Verachtung stieß. Unser Franzos hat jedoch mindestens gefühlt, wie die Menschen in unsern Tagen überall in einen Bezug zu einander zu treten, unablässig ringen, welches ja eben dies sein dürfte, was man mit Neuzeit zu bezeichnen beliebt, an die zu glauben, so sehr Vielen bei uns nicht einfällt.

Der Franzos schließlich reducirt Alles auf Assecuranzen, will sie auf die Institute der Mildthätigkeit, auf die Pensionen der öffentlichen Diener ausdehnen, vermeinend, daß dies die trefflichsten Ersparnisse zur Folge haben dürfte und von großem Nutzen überhaupt seyn müsse. Sämmtliche Oeconomisten hätten die ganze Einrichtung des Allmosens eine Geisel der Gesellschaft genannt; gegen diese Doctrin des Egoismus hätten hinwieder die Männer der Religion ihre Stimme erhoben, und sie hätten alle und zusammen recht. Wenn die Allmosenstiftungen, die Hospitäler, die Wohlthätigkeitshäuser, die Beaufsichtigung der Gefängnisse sich in lauter vorsorgende Institute verwandelten, wenn neben dem Elementarunterrichte für das Volk zahlreiche und mannigfaltige Assecu-

ranzsysteme existirten, die aus der ganzen Nation einen großen Verein bildeten, wenn so der Egoismus selbst das Element der Einigkeit und des Friedens würde, (Hört! hört!) dann könnten die Religion und die politische Oeconomie nicht länger einander bekämpfen, sondern müßten beide zu einem und demselben Ziele hinführen.

Eine geschickte Gesetzgebung, lautet es zum Schluß, welche allen Assecuranzen einen sichern Weg öffnete und die Verpflichtungen des Assecurirten und der Assecuradeurs weise ordnete, das sey die erste Grundlage, auf welche man diese Institute überhaupt bauen müsse, diese aber gerade fehle. —

Nicht wenige Leser möchten bei diesem Auslaufe so vieler heller Ansichten und interessanten Notizen sagen; der Franzos hat finaliter auf ein wogendes, die Blicke verwirrendes, künftiges Chaos hingedeutet und ist abgetreten ohne seinen menschlich-göttlichen Codex irgend zu basiren; wir dagegen möchten einfach fragen: wo finden sich die materiellen Mittel, ohne welche auch die fraglichen Nebenzwecke der Gesellschaft nicht erfüllbar sind? Auf allen Flanken des heutigen Staatslebens steht noch zu sehr der negative Gesichtspunct, und namentlich in Ansehung der Abgaben müssen wir froh seyn, wenn sie so wenig als möglich **schaden**! Ganz schließlich hat übrigens Hr. Urbain viel erreicht, wenn das Rundschreiben des Finanzministers (!), wodurch die Großräthe auf Mitte December d. J. auch zur Berathung des fraglichen Gegenstandes nach Paris berufen wurden, von seiner Arbeit veranlaßt ward. —

Zum Abschließen nun auch unserer Seits gedrängt

benutzen wir den noch gegebenen schmalen Raum zu einigen theilweise aus dem Vorgetragenen von selbst folgenden Rathschlägen. Dafür, daß wir die vom Staate ausgehenden und verwalteten Anstalten fast allein im Auge behalten, bedarf es der Angabe eines Grundes wohl nicht weiter.

A) Negativer Gesichtspunct.

a) Die Anstalt habe keine, oder doch keine größern Schulden, als prompte Hülfe unbedingt nöthig macht, und im letztern Falle werde die Abtragung nicht verzögert.

Man erwäge, wie das friedlich-freie Obdach so häufig in drangsalsvollen Zeiten zum Gefängniß wurde, weil es vermittelst der Anstalt zum bessern Pfandstück geworden war. Gewiß wird die Vorstellung des Schutzes der Anstalt verkümmert, wenn sie von einer ansehnlichen Schuldenmasse bedrückt ist. — Die Badensche hat einen Schuldenstand von 800,000 Fl., die Oldenburgische blos für das Herzogthum (die Fürstenthümer haben keine weil sie zu klein sind) einen Reservefond, schier eben so groß. —

b) Muß die größere oder geringere Feuergefährlichkeit nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, Augenmerk seyn, so wolle man doch nicht das Beitragverhältniß in einer complicirten und ausgedehnten Classification suchen. Die Vermehrung der Arbeit auf Seiten der Verwaltung wäre dabei Nebenrücksicht; der Faßlichkeit Seitens des Volkes geschieht Eintrag, zu unnützen Vergleichungen, selbst zu Gesetzesumgehungen wird Anlaß gegeben, und im übrigen waltet der Zufall, bei größerm Brandunglück zumal, doch zu sehr vor. —

Die Classen sollten die Dreizahl nicht übersteigen; wo aber in den Berechnungen der Beiträge wie der Entschädigung Brüche vermieden werden wollten, würde keineswegs die Administration zu loben seyn.

c) Bauschätzer sind Leute von besonderer Wichtigkeit, sowohl zur Verhütung, daß die Anschläge nicht über den Werth der zerstörbaren Gebäudetheile, als daß die eventuelle Entschädigung nicht über den wirklichen Schaden ausfalle. Man möge es ihnen nicht an einer faßlichen und allgemein bekannten Instruction mangeln lassen, aber man gebe ihnen auch weder fixe Anstellung, noch selbst festen Wohnsitz.

d) der Anstalt, im Falle erweislicher groben Culpa, einen Ersatzanspruch (sofern der vom Brandunfall betroffene allein leidet, einen Abzug an der Entschädigung) ausdrücklich vorzubehalten, wäre eine Bestimmung, die in keiner Brandversicherungsordnung fernerweit fehlen dürfte. Auch hier schiedsrichterlichen Austrag in der Regel.

B) Positiver Gesichtspunct.

1) Da eine gewisse Ausdehnung, die Beschränkung der Feuerversicherungsgesellschaft auf einen bestimmten Bezirk von besonderer Bedeutung ist, sowohl Behufs Controllirung der verpflichteten Theilnehmer unter sich, als auch des Verwaltungspersonals, so sind solche Bezirke, wo sie die Verhältnisse nicht schon gaben, allerdings zu bilden. Wer hat nicht mit Vergnügen gelesen, was der französische Aufsatz über das mittheilt, was in den Departements sich ausbildet, und wie gerecht ist die Anforderung an die Legislation in so weit? Sorge man nicht, bei der gedachten Umgrenzung müßten die Beiträge fühlbarer werden;

die Weimarische, die Oldenburgische Versicherungsanstalt bewährten sich in der Zeit des Friedens und allgemeinen Wohlstandes im Ganzen, und doch sind die genannten Länder zusammen der Einwohnerzahl eines französischen Departements erst gleich. Das Herzogthum Nassau dagegen, größer und bestens abgerundet, lieferte das sehr bemerkenswerthe Ergebniß, daß es Bayern, Baden, Hessen, Würtemberg sowohl in Ansehung der jährlichen Brandvergütungen, als der Umlage weit hinter sich zurückließ; indem jene von je 100,000 Fl. nur 43 Fl., diese, nach dreijährigem Durchschnitt auf je 100 Fl. des versicherten Gebäudewerths nur 32 Fl. ausmachten. Der Schluß auf gute Verwaltung, auf einen nützlichen Einfluß des Volksurtheils möchte doch wohl bei Nassau kein Trugschluß seyn. An Umfang, Bevölkerung kommt das besagte Land einem preußischen Regierungsbezirke, bayrischen Kreise, oder einem französischen Departement ziemlich nahe.

2) Ein gewisses bäuerliches Comfort hängt noch überall in Teutschland mit dem wärmern Strohdache zusammen. Beim Principe der Gegenseitigkeit und dem Maßstabe des Beitragverhältnisses nach Beschaffenheit des Gebäudes, wird dem Dorfbewohner die Verpflichtung in sehr vielen Fällen drückend, der abgenöthigte Beitritt zur Plage. Gleiche die Wohnung einem Menschenstalle fast für Hottentotten zu schmuzig, mittelst des Zwanges wurde sie ein Pfandstück. Ist der Credit ausgebeutet; so tritt Gleichgültigkeit ein. Von so viel hundert Millionen der Brandversicherungsanschläge hat auch der Bauerkopf eine Vorstellung und er ist gleichgültig; ungefähr in der Art, wie

es der Waldfrevler ist, der eine unerschöpfliche Schatzkammer vor Augen zu haben glaubt.

Sattsam hat die Erfahrung gelehrt, daß mit Verboten gegen die Strohdächer nicht zu kämpfen ist. Sie gehören zur Subsistenz und was diese anbelangt haben Bedürfnisse und Genüsse alles gethan, was die sorgfältigsten, in Absicht auf Strafe und Belohnung ergrübelten Verordnungen je wirken könnten, und das schon in der Zeit, als man noch keine Vorstellung von dem hatte, was Gesetz sey. Allein hier tritt die Sicherheit in Frage, wofür gewirkt werden kann, und für die Sicherheit bringt auch Jeder ein angemessenes Opfer. Also neben dem laufenden Bedürfnisse der Anstalt gebe es einen kleinen jährlichen Beitrag. Dabei ist nun keineswegs die Meinung, daß die ländlichen Strohdächer reihenweise und auf Commando weggeschafft werden mögen, sondern die Neigung dazu Tragenden müßten durchs Loos des Vorzugs theilhaftig werden. So vermeidet man Neid, Begünstigung, Mißmuth. Im Ganzen würden Lehmschindel als Ersatzmittel in Aussicht genommen.

3) Die Privatvereine haben einen guten Anfang in Absicht auf Freigebigkeit, sey es unmittelbar an den Staat oder an ihre Verbündeten bereits gemacht. Durch völlig geeignete und legale Mittel könnten sie veranlaßt werden, mehr zu thun, was denn ohne Frage dem Fond zur allmähligen Abschaffung der Strohdächer zuflösse. Das Exclusive der auswärtigen Vereine betrifft ja die arme gequälte untere Classe, die an die Mittelclassen hinan reichen möchte.

Nicht so sehr aus Scheu vor ausländischen Rechts-

formen, ihrer Unbekanntschaft und Weitläufigkeit u. s. w., sondern weil jede Halbheit zu verwerfen ist, werden die Staatsanstalten gemach auf das Mobiliarvermögen zu sichern sich bereit finden. Von einem ungebührlichen Eindringen in die Privatvermögensverhältnisse kann nicht Erwähnung geschehen, da selbst beim Kaufmann, das Magazin nur einen Theil der Habe giebt, anderer Gründe nicht weiter zu gedenken.

4) Die Polizei endlich müßte (und das ist bisweilen kein Nebenpunct) ihr bisheriges strenges Augenmerk auf politisches Thun, Lassen und Reden fortan mindestens theilen, ja die sorgsame Hälfte der Löschanstalten, den Caminen, den Heerden zuwenden. In den Mittelclassen ist fürwahr dermalen zu viel Helle und Heiterkeit ob der Entwickelung ruhiger Zustände, als daß sich der Ausbruch eines politischen Brandes von Belang besorgen ließe.

Anmerkung: Den völligen Schluß muß eigenthümlicher aber auch unumgänglicher Weise eine Note bilden, die im Wesentlichen ein Bekenntniß ablegt. Eine populär praktische Arbeit mag die Theorie, auf welcher sie fußt, verschweigen dürfen, wenn diese eine gekannte, wenn gleich bestrittene ist; wenn dieselbe aber der Art wäre, daß die Antwort, ob sie seither mehr ignorirt oder bekämpft worden sey, in Teutschland ihr Bedenken hätte, alsdann sähe das Schweigen einer versuchten Mystification ähnlich, und diese wäre so gewisser unerlaubt und unredlich, als die hier zur Grundlage dienenden Principien zu Zeiten wörtlich angezogen wurden. Es ist nun aber der Rechtsphilosoph Jer. Bentham, der mir als Leitstern bei vorstehendem ersten praktischen Versuche diente. Die Theorie anlangend habe ich 1836 pseudonym auf eigene Kosten eine kleine Schrift unter dem Titel: „der Moralist Jer. Bentham und die Geldaristokratie der Zeit, herausgegeben, aber die Auf-

nahme war nichts weniger als günstig. Allerdings wurde sie im Ostercatalog, wie es hätte seyn können, nicht angezeigt, überhaupt nur in einem einzigen obscuren Blatte, und zwar bei 10 Wochen nach der Versendung und im Geleite älterer Schriften. Ferner wurde um günstige Urtheile nicht gebuhlt, und in einigen Städten soll das bescheidene Kindlein gar nicht zur Fensterparade gekommen seyn, weshalb denn theilweise die Recensionen etwas spät sich gezeigt haben mögen. Von diesen war darauf die Erste ungemein wohlwollend, aber sie ging auf die Sache fast gar nicht ein; eine zweite referirte mehr; die beiden nächsten wollten mir nur einzelne gute Bemerkungen, in seltsamen Mißverfahren anderweit zugestehen. Zuletzt und sehr spät erfolgte eine kurze genügende; ihr Verf. nannte die Schrift einen Versuch, die Beobachtungen und Grundsätze des großen Philosophen über die Triebfedern der gesellschaftlichen Verhältnisse, dem Verständnisse des großen Haufens sogenannter kleiner Geister in populärer Rede näher zu bringen. Die populäre Rede anlangend bin ich freilich heute, besonders was den letzten Abschnitt anbelangt, bei weitem mit mir nicht recht zufrieden. Weil zu häufig der eine Gedanke in den andern geschoben ward, erscheint die Darstellung verworren.

Wie es damit sey, der letztgedachte Recensent hatte die Schrift gelesen, und da er Bentham den großen Philosophen nannte, so ist wohl der Schluß nicht unerlaubt, daß er, tausend und nochmals tausend Zeitgenossen mit und neben ihm, gähnt, so oft er die zur gewöhnlichen Phrase gewordene Spitze der meisten heutigen Reformpläne erblickt: „Förderung der Volksmoralität"! — Nun es ist ja abzuwarten, ob Leerheit sich in Fülle, ein Nichts in Gehalt und Gestalt verkehrt.

Ueber Colonialherrschaft, mit besonderer Rücksicht auf Nordamerika.

(Vom Herausgeber.)

Die Stellung Englands zu seinen Colonien in Nordamerika mußte schwieriger seyn, als zu irgend Andern. Beherrschen, im eigentlichen Sinne des Wortes mag man Colonieen, wo alle Bedingungen der Herrschaft auf dem Mutterlande ruhen. So, wenn die Cultur der Colonie eine ganz Andere, weniger für Herrschaft Geeignete, in den Künsten des Herrschens der europäischen Nachstehende ist. Viele Völker interessiren sich nicht für die Dinge, die das Staatsinteresse europäischer Gewalten hauptsächlich beschäftigen. Laßt ihnen ihre Religion, ihre Sitten, ihre Gewohnheiten des Privatlebens, ihre Freiheit und Einfalt in Haus und Gemeinde und ihr mögt in dem Uebrigen schalten, wie ihr wollt. Was euch am Herzen liegt, verstehen sie nicht, es ist ihnen nichts gegen das, was sie für Gott gefällig halten. Andere macht das Klima indolent; sie wollen den Genuß ihres Reichthums durch keine Anstrengung verkümmert; sie verlangen vom Staate, daß er sie schütze und möglichst in Ruhe lasse und beneiden ihn nicht um die Ehren und Vortheile des Gebietens. In beiderlei Fällen hat sich die englische Herrschaft meistens ziemlich geschickt bewiesen; geschickter namentlich, als die französische *). Denn der englischen Staatsverwaltung

*) Die teutsche würde noch ungeschickter gewesen seyn. Die teutsche Regierungsweise ist nirgends anwendbar, als in Teutschland. Davon sehen wir in neuester Zeit in Griechenland Beweise. Die

ist das Möglichstwenigregieren ganz natürlich, sie hat die meiste Achtung vor der Individualität und dem Besondern; sie faßt nur den eigentlichsten Bereich des Staates, die Bedingungen des Herrschens, diese aber mit höchster Energie ins Auge. In den Colonieen vollends, die den Engländern meist nur Mittel waren, kam es ihnen auch meist nur darauf an, sie zu behaupten, um das Innere bekümmerten sie sich wenig und ließen die Leute ihren Gang gehen. Noch andere Colonieen sind leicht zu beherrschen, weil sie absolut, oder wegen noch allzudünner Bevölkerung zu schwach sind, auch nur den Gedanken irgend eines Widerstandes zu fassen. Andere wieder bedürfen dringend den Schutz des Mutterlandes, weil sie von einer noch schlimmern Herrschaft oder von inneren Gefahren bedroht sind. Auch sind Manche durch bleibende Handelsvortheile an das Mutterland gefesselt.

Die alten Colonieen aber in Nordamerika waren nicht mehr in einer von diesen Lagen. Sie waren ein zweites England; dieselbe Cultur auf anderm Boden; sie fühlten sich ebenbürtig. Das Gedächtniß der Zeiten, wo ihre Vorfahren auf jenem Boden weiter nichts gesucht hatten, als Ruhe und Duldung, war vorüber. Die Vortheile dieses Landes fingen an geahnt zu werden und das Gefühl war, wenn auch unbewußt, doch schon vorhanden, daß man des Mutterlandes nicht bedürfe, daß man allein stehen könne. Dies besonders, seit der gefährliche französische

Teutschen halten ihre Maximen nicht blos für nothwendig, natürlich, nützlich, sondern auch für von der Vernunft absolut geboten; sie werden ihnen Meinungssache, von der sie sich nicht losreißen können.

Nachbar aus Canada verdrängt und überhaupt der englische Schutz seit einiger Zeit nicht gebraucht worden war. Bereits bestanden volkreiche und blühende Städte und einige Provinzen stellten einen so geordneten Zustand dar, daß sie selbst den noch weniger gesicherten zum Rückhalt dienen konnten. Die Natur des Landes forderte und erzeugte eine unternehmende, hartnäckige und intelligente Bevölkerung. Das englische Element war unendlich vorwaltend, und es war natürlich, daß in dem gleichen Volksthume auch die gleichen politischen Ideen, dieselbe Art des Raisonnements über politische Dinge stattfand; wie daß man es bitter empfand, nicht blos staatsrechtlich zurückgesetzt, sondern auch in volksthümlicher Hinsicht über die Achsel angesehen zu werden.

Allerdings man konnte nicht verlangen, wie Franzosen gethan haben würden, daß man ganz als ein Theil von England betrachtet und mit einem gleichen Antheil an der Regierung des Gesammtstaates versehen werde. Denn man hatte nicht den gleichen Antheil an den Interessen dieses Gesammtstaates. Wenn England die ganze Welt besäße; so würde immer die Grundlage dieses Besitzes in der kleinen brittischen Insel zu suchen *), diese der Schlüssel der Vereinigung seyn; um sie das Hauptinteresse sich drehen und nur auf und von ihr selbst mit Klarheit und Vollständigkeit erkannt, mit Eifer und Unbefangenheit gewahrt werden können. Würde man im Parlamente von Großbritannien Vertreter aller Colonieen in allen Welttheilen vereinigen; man könnte den Leuten vorschreiben, sie sollten

*) Sonst besäße sie ja nicht, sondern wäre im Besitz.

alle ihre localen Rücksichten und Interessen dem Gesammtinteresse, also dem Bestande und der Macht von England nachsetzen; man könnte es sie beschwören lassen; sie könnten es sich auch vornehmen; und es würde doch nicht gehen. Denn der Amerikaner kann sich nicht zwingen, als Engländer zu denken, wenn er nicht Engländer ist; und der Vorsatz, einen andern Gesichtspunct zu erfassen, als der uns durch unser ganzes Leben gegeben ist, reicht nicht aus; am Wenigsten immer; am Wenigsten bei Vielen. Niemals konnte England von Amerika aus im Interesse Englands, ja Amerika's selbst, regiert, niemals für das Zusammenbleiben der Gesammtmasse englischer Besitzungen von einem andern Puncte aus gesorgt werden, als von England. Doch daß nicht innere Ursachen der Trennung sich aufthaten; das konnte und mußte in den Colonien selbst verhütet werden, die zur eigenen Besorgung ihrer innern Angelegenheiten befähigt waren.

Von dem Augenblicke an, wo eine Colonie vollkommen befähigt ist, auf eignen Füßen zu stehen, ist ihr Besitz für den Mutterstaat precär. Dennoch kann es ihn, bei vorsichtigem Verfahren, durch den guten Willen der Colonisten behaupten. Es muß nur darauf verzichten, einen andern Vortheil aus dem Verhältnisse ziehen zu wollen, als den die Thatsache des Besitzes, die Gewißheit des Beistandes für gemeinschaftliche Interessen und der genaue, innige und freundschaftliche Verkehr gewähren; oder der ohne alle Beeinträchtigung für die Interessen der Colonie bezogen werden kann. Es muß das Verhältniß eines Staatenstaates eintreten. Dies kann aber für die Colonie oft viel wohlthätiger seyn, als für den Mutterstaat. Sie nimmt dann an vielen Vortheilen des Letztern

Theil, während sie von vielen Lasten und Gefahren befreit bleibt. Sie wird Mitbürgerin eines Weltvolks, und ohne entsprechende Anstrengung von ihrer Seite durch dessen ganze Macht beschützt, während sie keineswegs in alle Händel desselben verflochten wird. Sie hat die wenigst drückende Regierung. Sie genießt alle Vortheile der Ruhe und Ordnung und jenes Zustandes, wo die oberste Gewalt jedem Streite entrückt ist, ohne von den Launen und Wechseln der Herrschaft so berührt zu werden, wie der nächste Bereich derselben. Ihre Verwaltung leitet ein Statthalter, der die Recurse an das höchste Oberhaupt zu scheuen hat; der aber doch durch dessen geheiligtes Ansehen gehalten und dadurch vor allen den Uebeln bewahrt wird, welche jede Gewalt begleiten, die demokratischen Ursprungs ist. Der höchste Beherrscher endlich ist in der Ferne; allen kleinlichen Interessen entrückt; hat keine Gelegenheit, dem Einzelnen wehe zu thun, und tritt nur bei großen und wichtigen Veranlassungen, nach reifer, sorglicher Erwägung handelnd, in der Regel also schützend und fördernd ein.

Allein, wie gesagt, das Verhältniß ist precär und mit strenger Vorsicht hat man sich vor dem ersten Zwiste zu hüten. Es beruht auf Gewohnheit, auf dem unbewußten Genusse sicherer Vortheile. Sobald das Bewußtseyn der Fähigkeit zur Unabhängigkeit erwacht, treten Ansichten und Gefühle auf, in deren Sturme selbst jene Vortheile übersehen werden. Und wehe, wenn man durch ungerechte Einwirkung den Leidenschaften das Recht giebt, die Handlungen des Stolzes, der Herrschsucht, des Eigennutzes, des Ehrgeizes und der Rache vor sich selbst und

der Welt durch edlere Beweggründe zu beschönigen! Wehe, wenn man auch diejenigen ins Feld ruft, die bei gerechter und weiser Behandlung ewig die Treuesten und Zufriedensten geblieben wären.

Freilich ist es die schwierigste Klippe, die mannigfache Gelegenheit, welche der Besitz einer Colonie zur Befriedigung engherziger Sonderinteressen giebt, nicht zu benutzen. Die Colonie merkt es eher, als das Mutterland, daß sie reif zur Selbstständigkeit geworden ist. Dieses steht auf dem Posten der Oberherrschaft und liebt es, demgemäß zu verfahren. Es konnte, es mußte vielleicht in dem Kindesalter der Colonie eine höhere Herrschaft üben, und nichts ist seltener, als daß eine Herrschaft, im Gefühl, es sey nicht mehr nöthig und klug, die alte Gewalt zu äußern, sich selbst mäßigt. Es scheint unbillig, daß man sich anstrengen soll für die Colonie, ohne entsprechende Gegenleistungen erwarten zu können, und man bedenkt nicht, daß die Colonie jenen Schutz recht gern selbst übernehmen würde, wenn man sie nur ganz sich selbst überließe. Ja man fordert Dankbarkeit für frühere Wohlthaten; als könnte man von Massen Dank verlangen für Wohlthaten, die man ihren Vätern und nicht aus Liebe, sondern um eigenen Vortheiles willen erzeigt und für die man sich längst entschädigt hat. Selbst die Blüthe der Colonie, die eben als die Bedingung und das Zeichen ihrer Selbstständigkeitskraft zu betrachten ist, ladet zu doppelt eifriger Benutzung derselben ein und veranlaßt Maasregeln, die zu einem Bruche führen, der, wenn er einmal entstanden ist, sich in der Regel unheilbar zeigt. Ist der Kampf einmal ausgebrochen; so bilden sich tausend Interessen für die Trennung; und da diese naturgemäß ist, so tritt sie ein.

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Vom Professor Hasse zu Leipzig.

Zweiter Artikel.

Quicquid in eo amavimus, quicquid mirati sumus, manet.
Tacit.

Die schönsten und kräftigsten eilf Jahre seines Lebens hatte Pölitz als öffentlicher Lehrer an der sächsischen Hochschule Wittenberg, von 1804 bis 1815, verlebt*). Jetzt begann für ihn die wichtigste und wirksamste zweiundzwanzigjährige Periode seiner vielseitig geübten und gereiften Thätigkeit an der Universität zu Leipzig. Hier trat er am 19. October 1815, am zweijährigen Gedächtnißtage der Erstürmung Leipzigs, das ihm übertragene ordentliche Lehramt der sächsischen Geschichte und Statistik an, durch eine Vorlesung: „Ueber das Verhältniß des Studiums der sächsischen Geschichte zur Belebung und Erhöhung eines reinen Patriotismus" (Leipzig, bei Hinrichs). „Mir ward, sagt er selbst, die Ehre, der erste öffentliche Lehrer der vaterländischen Geschichte auf der ältesten sächsischen Uni-

*) Die letzten Jahre (seit dem April 1813) brachte Pölitz, ohne seine Bibliothek, in Schmiedeberg zu. Er hatte sie noch vor dem Niederbrennen seiner Wohnung gerettet, aber in Schmiedeberg kaum 2—3000 Bände aufstellen können. Der größere Theil derselben stand, in Kisten verwahrt, in gedielten Ställen; am 8. October 1813 eröffneten die Kosaken diese Behältnisse, und nur mit Mühe gelang es ihm, diesen Theil seines Selbst vor dem Schicksale zu retten, in Bivouacfeuern verbrannt zu werden. Erst in Leipzig sah er sich also wieder im Besitze seiner Bibliothek.

versität zu werden, nachdem schon längst das vaterländische Recht seinen eigenen ruhmvollen Lehrstuhl erhalten hatte."

Durch Ernennung vom 1. März 1820, vertauschte Pölitz diese Lehrstelle mit der, durch Arndts Tod erledigten, Professur der Staatswissenschaften, mit welcher zugleich die — damals wegen der eben erlassenen Karlsbader Beschlüsse vielfach bedenkliche — Censur aller staatswissenschaftlichen und cameralistischen Schriften verbunden war *). Später, nach dem Tode des Hofraths und Prof. D. Beck, trat er 1833 in das Censur-Collegium und in die Bücher-Commission, als vorsitzendes Mitglied von Seiten der Universität. In dieser, mit keinem Gehalte verbundenen Wirksamkeit blieb er bis zu Ende des J. 1836. Bei dem Uebergange der Censur von dem Ministerium des Cultus auf das Ministerium des Innern legte er am 31. December 1836 die bis dahin mit seiner Nominalprofessur verbundene Censur nieder. Da er schon in Wittenberg seit dem 1. Aug. 1808 die Censur geführt hatte; so war er wohl der älteste und zugleich bei seiner vieljährigen Bekanntschaft mit der Literatur und dem Bücherwesen der erfahrenste Censor in Sachsen. Sein Wunsch, sich ganz aus dieser schwierigen Stellung zurückzuziehen, war bei seiner leidenden Gesundheit leicht erklärlich, ohne daß es einer von öffentlichen Blättern mitge-

*) Die am 28. Nov. 1811 errichtete Stelle eines besondern politischen Censors zu Leipzig war nämlich bereits durch Rescript vom 15. Sept. 1815, vom 1. Oct. 1815 an aufgehoben und zugleich die Verwaltung der Censur ganz nach den früher bestandenen Verhältnissen angeordnet worden.

theilten Privatdeutelei bedurft hätte *). Die öffentliche Meinung sprach sich über die von ihm geführte Censur und seine Begutachtung der vorliegenden Fälle dahin aus, daß er mit Umsicht und Billigkeit Gesetz und Ordnung bei der freien Bewegung in der Literatur und im Buchhandel treu vor Augen gehabt habe.

Während seines zweiundzwanzigjährigen Wirkens auf unsrer Hochschule widmete Pölitz die Kraft seiner Thätigkeit zunächst seinem Lehramte und seinem mit der Universität verbundenen Geschäftskreise, sodann, als Schriftsteller der in seine öffentliche Stellung vielfach eingreifenden Literatur der Staatswissenschaften.

Als Professor hielt er jedes Semester die öffentlichen Vorträge über sein Lehrfach nach einer methodischen Folge mit gewissenhaftem Fleiße. Nur selten und blos in Krankheitsfällen setzte er seine Vorlesungen aus. In den letzten Sommer-Halbjahren veranlaßten zwar ärztlich verordnete Badereisen einige Unterbrechungen; aber sie waren von kurzer Dauer, da er die Ferien dabei mit benutzte. Er las die meisten Collegia öffentlich in seinem eigenen Hörsaale, wo er aus seinem reichen Bücherschatze die nöthigen Werke vorlegen konnte. Von Michaelis 1815 an bis zum 3. Febr. 1838, an welchem Tage er — schon den Tod in der Brust — seine letzte Vorlesung hielt, hat Pölitz überhaupt 111 Collegia, die meisten öffentlich und wöchentlich zweistündig, in jedem Semester der letzten Jahre zwei, mit fast sich gleich bleibendem Beifall gelesen. In Wittenberg hatten über dritthalbtausend, in Leipzig über 6300

*) Hierauf bezieht sich des Prof. Pölitz vorläufige Erklärung in der Leipz. Zeitung, 1837., Nr. 24, S. 287.

unterzeichnete Namen seiner Zuhörer ihm den Trost und die Beruhigung gegeben, daß er als Lehrer nicht vergeblich gewirkt habe. Pölitz las über neuere Geschichte, teutsche Sprache und Staatswissenschaften. Sein Vortrag war frei, lebendig, beredt, in gutem Teutsch, natürlich und klar. Er haschte weder nach Witz, noch wollte er durch paradoxe Urtheile blenden, oder durch einen apodiktischen Ton bestechen; nie aber fehlte es seinem Vortrage an geistvollen und treffenden Bemerkungen oder an charakteristischen Zügen, die stets ungesucht sich ihm darboten. Sein treues Gedächtniß, seine ausgebreitete Literaturkenntniß, seine vielfach geübte Urtheilskraft und seine gewandte Methodik waren die Würze seiner Vorträge. Durch die letztere Kunst verstand er denselben Stoff, nach verschiedenen Gesichtspuncten neu geordnet darzustellen; übrigens trug er bald ganze Fächer encyklopädisch, bald einzelne Disciplinen als in sich abgeschlossene Ganze vor, wies aber stets den Zusammenhang des Besondern mit dem Allgemeinen nach. Schon das Verzeichniß von Pölitz's einzelnen Vorträgen in jedem Halbjahre weist auf die von ihm befolgte Methode hin. Das Lehrfach der teutschen Sprache erschöpfte er in mehrern Semestern durch folgende Disciplinen, von denen er die wichtigsten wiederholt las: Philosophischer Cursus der teutschen Sprache; teutsche Sprache; Philosophie der teutschen Sprache; Geschichte der teutschen Sprache; Theorie des teutschen prosaischen und rhetorischen Styls; Theorie und Literatur der teutschen Dichtkunst und Beredtsamkeit; über politische und parlamentarische Beredtsamkeit, mit vorausgeschickter Theorie des Styls. — Aus dem Gebiete der Philosophie trug er in

den erſten Jahren ſeines Lehramtes in Leipzig vor: die Encyklopädie der geſammten philoſophiſchen Wiſſenſchaften; praktiſche Logik; Pädagogik und ein Prakticum, auch Didaktik; ſpäter beſchränkte er ſich auf das allgemeine Natur-, Staats- und Völkerrecht. Unter den hiſtoriſchen Disciplinen las er mehremals: Sächſiſche Geſchichte; dieſelbe bis 1635 in dem erſten, und ſeit 1635 in dem folgenden Semeſter; zum letzten Male las er ſächſiſche Geſchichte im Jahre 1826; ferner Geſchichte des teutſchen Volkes und Reiches bis auf Maximilian I., und im folgenden Semeſter ſeit Maximilian. I; Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte; Geſchichte des 19. Jahrhunderts aus dem Standpuncte der Politik; Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems von 1492 bis 1648; dieſelbe von 1648 bis 1801; dieſelbe ſeit der franzöſiſchen Revolution; auch: über den gegenwärtigen Zuſtand von Europa. Das ganze Feld der Staatswiſſenſchaften trug er mehrmals encyklopädiſch, und wiederholt nach den einzelnen Fächern, mit Ausnahme der Statiſtik, in manchem Semeſter zwei Disciplinen vor. Diplomatie las er einmal und zwar privatim. Jene Disciplinen, die er der Reihe nach einzeln lehrte, waren: Natur-, Völker-, Staats- und Staatenrecht; philoſophiſches Völkerrecht; Politik; praktiſches europäiſches Völkerrecht, Theorie und Geſchichte der neuen Verfaſſungen; Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchien; geſchichtlich-politiſche Darſtellung der Verfaſſung des teutſchen Bundes; über den geſchichtlichen und politiſchen Charakter der neuen Verfaſſungen, beſonders der teutſchen; über europäiſche und amerikaniſche Verfaſſungen; Nationalökonomie; Staatswirthſchaft; Finanz- und Poli-

gewissenschaft (zuerst im J. 1820). In dem letzten Semester, im Winter 1837 — 38, las Pölitz Volks- und Staatswirthschaftslehre und das praktische europäische Völkerrecht. Seine geschichtlichen Vorlesungen waren die besuchtesten; z. B. in der Geschichte des 19. Jahrhunderts, die er im Sommer 1825 öffentlich las, hatte er 140; in der sächsischen Geschichte im Sommer 1826, hatte er 181, und in seinen Vorlesungen über politische und parlamentarische Beredtsamkeit, in welchen er Musterreden der neuern Staatsredner zergliederte und beurtheilte, (im Winter 1836) hatte er 119 in seine Verzeichnisse eingetragene Zuhörer. Ein öffentliches Blatt *) sagte daher mit Recht: die ersten Anfänge höherer staatswissenschaftlicher Kenntnisse in Sachsen, sowie die Anlage zum constitutionellen Leben sind wesentlich ihm zuzuschreiben.

Eben so anregend wirkte er auf die Studirenden ein, indem er ihnen den Gebrauch seiner Bibliothek auf das Gefälligste gestattete und sie früher an bestimmten Abenden (gewöhnlich Donnerstags), in den letzten Jahren aber zu gewissen Stunden gern bei sich sah. Ein zahlreicher Kreis von Jünglingen war dann um ihn versammelt, und ein muntres Gespräch verbreitete sich über Wissenschaft und Leben. Mehrere unter seinen nähern jungen Freunden unterstützte er mit Rath und That; er förderte ihre Studien, sorgte für ihre Zukunft, und nahm das lebhafteste Interesse an ihren Begegnissen. Vorzüglich machte es ihm Freude, wenn er junge Talente der Literatur und dem akademischen Leben gewinnen konnte. Außerdem noch

*) Allg. Zeitung; außerordentl. Beil. Nr. 122. vom 6. März 1838.

machte er ſich mit ihren häuslichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen genauer bekannt, beſonders als er ſeit Michaelis 1831 das Directorium einer wohlthätigen, vom Kurfürſten Moritz (am 22. April 1544) geſtifteten, Anſtalt, des akademiſchen Convictoriums übernommen hatte. Er war nämlich am 5. März 1830 von dem damaligen königlichen Kirchenrathe zum königlichen Deputatus bei der neu eingeſetzten Behörde des Verwaltungsausſchuſſes für die Univerſität ernannt worden. Unter den Mitgliedern dieſes Ausſchuſſes ſollte die Aufſicht über das Convictorium und die Oekonomie deſſelben jährlich wechſeln; weil man aber dazu eine fortgeſetzte Bekanntſchaft mit den Gegenſtänden dieſes Verwaltungszweiges für zweckmäßig hielt, ſo führte ſie Pölitz ſeit Michaelis 1831 mit einem andern Mitgliede des Ausſchuſſes gemeinſchaftlich fort, bis zum Schluſſe des Jahres 1833, an welchem die genannte Behörde aufgelöſet ward. Vom 1. Januar 1834 an beſorgte Pölitz, den jetzt das Miniſterium des Cultus zum Director des Convictoriums ernannt hatte, jene Aufſicht allein, und dies that er bis an das Ende ſeines Lebens mit einer Treue und Liebe, welche, mit praktiſcher Geſchäftsthätigkeit und Ordnung verbunden, jener wohlthätigen Anſtalt und den Beneficiaten höchſt erſprießlich war. Die zeitgemäßere Reorganiſation des akademiſchen Convictoriums wurde größtentheils von ihm vorbereitet und ausgeführt, ein neuer Oekonomieverwalter gewählt, und die Koſt weſentlich verbeſſert, ſo daß man jetzt nur eine Stimme der Zufriedenheit vernimmt. Das Convictorium beſtand bis zum Jahre 1834 aus 18 Tiſchen, jeder mit 12 Stellen, und aus 8 Stellen am 19. Tiſche. Im Ganzen wurden 97 königl.

liche Stellen und 127 ſogenannte Familienſtellen ertheilt; die letztern hingen von der Privatcollatur nach den Vorſchriften der Stiftungen ab. Da nun in den Oſter- und Michaelisferien viele der Beneficiaten verreiſeten; ſo wurden früherhin die dadurch auf mehrere Wochen erledigten Stellen von Individuen benutzt, die oft gar nicht zur Univerſität gehörten. Dieſen Mißbrauch ſtellte das Miniſterium bereits beim Anfange der Michaelisferien im Jahre 1832 ab, und verfügte, daß zwar während der Ferien andere Studirende, die noch nicht zur Perception des Convicts gelangt wären, als Interimiſten in demſelben ſpeiſen könnten, daß aber die Erſparniſſe an Geld und Korn von den übrigen, während der Ferien vacanten Stellen beſonders berechnet und zu einem neuen Fond geſammelt werden ſollten. Bereits nach viermaligen Ferien, Michaelis 1832, Oſtern und Michaelis 1833 und Oſtern 1834, war das Ergebniß davon ſo günſtig, daß das Miniſterium am 4. Auguſt 1834 aus dieſen Erſparniſſen die Errichtung eines neuen Tiſches, des zwanzigſten, mit 12 königlichen Stellen verordnen konnte, deren Genußzeit mit dem 19. Oct. 1834 begann. Dadurch wurde die Zahl der königlichen Convictſtellen auf 109 gebracht, ſo daß täglich, während der Dauer der Vorleſungen, 236 Beneficiaten Mittags und Abends im Convictorium geſpeiſet werden. Zugleich wurden am 19. Oct. deſſ. Jahres allen Beneficiaten die neuen, von dem hohen Miniſterium am 25. Aug. 1834 erlaſſenen Convictgeſetze von dem Prof. Pölitz als Director des Convictoriums, eingehändigt, und ſie darauf verpflichtet. Gleichzeitig mit dem Eintritte der neuen Ordnung

ward auch der Eingang zum Speisesaale verändert und erweitert, und eine Schlaguhr in demselben aufgestellt. Aus Gründen der Räumlichkeit bewirkte P. Ostern 1837 die Verlegung des Convictoriums in das ehemalige Theologicum, und der bisherige Speisesaal wurde in einen Hörsaal umgestaltet. Auf seinen Vorschlag genehmigte ferner das Ministerium, vom 8. Mai 1836 an, die Pränumeration bei den königl. Stellen von 7 gr. auf 5 gr. wöchentlich herabzusetzen, und jeder Tisch erhielt täglich ein Pfund Fleisch mehr *). Später wurden vier neue Stellen **) gegründet; Pölitz's Andenken aber werden überdies noch sechs von ihm selbst testamentarisch gestiftete ganze Freistellen erhalten, so daß mit dem Jahre 1839 die Zahl sämmtlicher Beneficiaten auf 246 sich erhöhen wird. Am 28. Jan. 1838 untersuchte Pölitz das letzte Mal diese ihm so sehr am Herzen liegende Anstalt, und er bezeigte mit sichtbarer Freude seine Zufriedenheit.

Als Mitglied des akademischen Senats, in welchen er am 11. April 1820 aufgenommen worden war, und als Mitglied der philosophischen Facultät unter den Professoren alter Stiftung, bethätigte Pölitz ebenfalls sein reges Interesse an dem Besten der Universität. Wenige kannten die innern Verhältnisse derselben so genau, als er; daher

*) Auch wurde die sogen. Caution von 1 Thlr. 8 gr. auf 16 gr. herabgesetzt und die Zurückzahlung der 16 gr. an alle die verordnet, welche dieselbe bis jetzt geleistet hatten. S. Leipz. Zeitung Nr. 60 vom 10. März 1836.

**) Zwei wurden d. 24. Mai 1835 von dem Hrn. D. Friederici, eine von Hr. Lorenz und eine aus dem Fiscus des Convictoriums im J. 1837 am 30. April gestiftet.

wurde bei der Umgestaltung der Hochschule, seit den Jahren 1829 und 1830, wie schon früher in Wittenberg, seine Ansicht auch von den höchsten Behörden in mehreren wichtigen Fällen angehört und beachtet. Wegen seiner leidenden Gesundheit aber konnte Pölitz bei dem in der Universität und in seiner Facultät eintretenden Aemterwechsel keines derselben übernehmen; auch war er durch ein königliches Rescript vom J. 1820 von den hergebrachten akademischen Gelegenheitsschriften und von allem, was damit zusammenhing, dispensirt worden. Sein Rath jedoch und seine Abstimmung, sowie seine für die Universität und für die Facultät verfaßten Entwürfe, fanden stets bei seinen Collegen gerechte Anerkennung.

In Folge jener Befreiung konnte Pölitz ungestörter seiner literarischen Thätigkeit folgen, und der letzte, zweiundzwanzigjährige Abschnitt seines Lebens ist reich an gediegenen Werken. In den meisten und wichtigsten derselben erkennt man den innern Zusammenhang seiner Studien und akademischen Vorträge; Philosophie und Geschichte bildeten die Grundlage, und blieben fortwährend die Führerinnen seiner staatswissenschaftlichen Laufbahn. Das Verzeichniß seiner Schriften nennt vom October 1815, in welchem Pölitz die sechste Auflage von Schröckh's Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte (Ostern 1816, Berlin, bei F. Nicolai) bearbeitete *), bis zum J. 1834, in welchem er die siebente Auflage seines eigenen trefflichen Lehr-

*) Auch hatte er Schröckhs „Weltgeschichte für Kinder" durch zwei Ergänzungsbände (1813 und 1816) u. d. T.: „die europäischen Völker und Staaten am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts" fortgesetzt.

buches: die „Kleine Weltgeschichte, oder gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten", berichtigt, vermehrt, und bis zum Anfang des J. 1834 fortgeführt, (Leipzig, bei Hinrichs) herausgab, 73 Bände, mit Einschluß der einzelnen Theile und Jahrgänge. Unter diesen Schriften sind insbesondere die fortgesetzten Bearbeitungen von Lehrbüchern über das teutsche Sprachgebiet, sodann seine geschichtlichen Werke, welche sich zum Theil an frühere anreiheten, endlich die staatswissenschaftlichen, als das neueste und wichtigste Fach seiner literarischen Thätigkeit, zu bemerken.

Der erste Keim seiner spätern Schriften über die teutsche Sprache lag schon in seinen früher, zu Dresden für das Cadetteninstitut entworfenen Lehrbüchern, und sein „Versuch eines Systems des teutschen Styls" (1 Thl. Ostern, 1800 bei Anton) eröffnete die Reihe wiederholter Bearbeitungen und Auflagen. So erschienen von seinen „Materialien zum Dictiren, nach einer dreifachen Abstufung vom Leichtern zum Schwerern, mit fehlerhaften Schemen und mit einer Theorie der Interpunction nach logischen Grundsätzen." (1. Ausg. Ostern 1801) eine zweite Aufl. 1812, eine dritte im J. 1818, und eine vierte im J. 1824, jede verbessert und vermehrt, Leipzig, bei Cnobloch. Sein „Elementarbuch des Wissenswürdigsten aus der teutschen Sprache", das er in Dresden 1802 schrieb, wurde mit Beibehaltung des ursprünglichen, beifällig beurtheilten Planes, in den einzelnen Abschnitten von ihm umgearbeitet und vermehrt in der 2. Auflage, Halle 1831, bei E. Anton. Diese Schrift beschloß die Reihe seiner sprachlichen Werke. Eine Frucht seiner sechsundzwanzigjährigen Studien,

Vorträge und seiner Compendien (seit 1801) war sein für akademische Vorträge, und für den Selbstunterricht bearbeitetes Lehrbuch: „Die Sprache der Teutschen, philosophisch und geschichtlich dargestellt ꝛc." (Leipzig, 1820). Er entwickelte darin unter neuen Gesichtspuncten und in einer genauern, methodischen Abrundung, das von ihm zuerst schon früher als höchstes stylistisches Gesetz der Form, und die von ihm gleichfalls zuerst versuchte Ableitung der drei Hauptgattungen des Styls, der Sprache der Prosa, der Dichtkunst und der Beredtsamkeit, aus den drei geistigen Vermögen, dem Vorstellungs-, Gefühls- und Bestrebungsvermögen, so wie die ihm eigenthümliche Bestimmung des Charakters der niedern, mittlern und höhern Schreibart. Hierauf folgte eine vollständige Ausführung der in der ebengenannten Schrift compendiarisch aufgestellten Grundsätze und Lehren in einem größern Werke u. d. T.: „Das Gesammtgebiet der teutschen Sprache nach Prosa, Dichtkunst und Beredtsamkeit, theoretisch und praktisch dargestellt." 4 Bde. Leipzig, 1825, bei Hinrichs. Um diese Zeit wünschte die Buchhandlung Hemmerde und Schwetschke in Halle von des geh. Hofr. Prof. Voigtel, „Lehrbuch der teutschen prosaischen Schreibart für Akademieen und Gymnasien" (Halle, 1802) — das erste Lehrbuch für diesen Zweck — eine neue Auflage zu veranstalten. Da nun der Verfasser wegen Zeitmangels sich dazu nicht entschließen konnte; so übertrug die Verlagshandlung mit dessen Zustimmung, die Herausgabe der zweiten Auflage dem Prof. Pölitz, welcher nach ausführlicher Rücksprache mit seinem Freunde, dem Hrn. Prof. Voigtel, jenes Lehrbuch nach seinen Ansichten veränderte und umgestaltete.

Als ein ganz neues Werk erschien es daher unter Pölitz's Namen, mit dem Titel: „Lehrbuch der teutschen prosaischen und rednerischen Schreibart für höhere Bildungsanstalten und häuslichen Unterricht" (Halle, 1827; eigentlich schon 1826), und in demselben Jahre auf den Wunsch der Verlagshandlung, sein „Lehrbuch der teutschen dichterischen Schreibart ic.", welches sich nach Plan, Behandlung und Methode, an jenes frühere anschloß. Beiden lag die in dem größern Werke: „Gesammtgebiet der teutschen Sprache ic." aufgestellte Theorie zum Grunde, und sie verhielten sich zu diesem, als Compendium zum Commentare; doch waren in den Lehrbüchern manche Ansichten bald theilweise verändert, bald anders gestellt und ausgedrückt; auch waren die Beispiele aus den teutschen Schriftstellern neu ausgewählt. Denn Pölitz rastete nie im Ausbilden seiner schriftstellerischen Leistungen nach Form und Inhalt; es wäre daher Unrecht, von ihm zu glauben, daß er sich selbst ausgeschrieben habe.

Noch beschäftigte ihn die Idee, das statarische und cursorische Lesen der teutschen Classiker nach Art der Classiker des Alterthums in die Schulen einzuführen. So entstand seine große, methodisch, nach den Grundsätzen seiner Theorie des Styls angelegte Chrestomathie von 622 größern Bruchstücken aus den Werken von beinahe hundert teutschen Schriftstellern. Sie erschien unter dem Titel: „Praktisches Handbuch zur statarischen und cursorischen Erklärung der teutschen Classiker für Lehrer und Erzieher," in 4 Theilen. Erste Auflage, Leipzig, 1804—6. und im J. 1817 ein Supplementband; bei Schwickert; zweite, sehr verb. und verm. Aufl., in welche jener Supplement-

hand eingearbeitet war, Leipzig, 1828, bei demselben Verleger. Die erklärten Bruchstücke wurden für den Gebrauch der Zöglinge besonders gedruckt, und es sind davon drei Auflagen erschienen.

Pölitz's philosophische Studien, während dieser Zeit, bezogen sich zunächst auf seine Theilnahme an kritischen Instituten; als Schriftsteller aber bearbeitete er vorzüglich den praktischen Theil der Philosophie, der mit der Geschichte und mit der Staatswissenschaft in näherer Verbindung stand. Außerdem gab er anonym Kants „Vorlesungen über die Metaphysik" und „über die philosophische Religionslehre", aus den in Kant's Hörsaale nachgeschriebenen Heften, heraus. Den Vorlesungen über die Metaphysik (1821, Erfurt, bei Keyser) lagen zwei Manuscripte zum Grunde, von welchen das eine, zuerst im J. 1788 nachgeschriebene, am Rande bedeutende Zusätze nach Kants wiederholten Vorträgen über die Metaphysik aus einer spätern Zeit enthielt, und der darin aufgestellte Umriß der natürlichen Theologie umschloß zugleich Kants Ansichten von derselben in spätern Jahren. Bei Kants Vorlesungen über die philosophische Religionslehre, herausgegeben von Pölitz im J. 1817, lag ein vollständiges, wahrscheinlich in dem neunten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts nachgeschriebenes Manuscript zum Grunde, das der Herausgeber, noch während der Zeit seines Lehramtes zu Wittenberg, aus dem Nachlasse eines vormaligen Collegen Kants zu Königsberg, des zu Danzig am 27. April 1811 verstorbenen D. Rink, durch Kauf an sich gebracht hatte. Pölitz wollte durch die Mittheilung dieser Vorlesungen nicht allein die Erinnerung an jenen Heros der jüngern und gereiftern Philoso-

phie erneuern, sondern auch dessen ernste Stimme vernehmen lassen, die schon vor nunmehr funfzig Jahren gleichsam prophetische Worte in Beziehung auf die folgende Zeit über den Mysticismus und den Pantheismus in der Philosophie ausgesprochen hatte. Bei der zweiten Auflage dieser Schrift (Leipzig, 1830, bei Taubert) nannte sich Pölitz als Herausgeber. „Insonderheit können diese Vorlesungen *) zur Ablehnung des Vorwurfes dienen, daß die Kantische Philosophie irreligiöser Natur, oder nichts anders sey, als verkappter Atheismus. Es erhellt vielmehr aus diesen Vorlesungen, daß Kant ein wahrhaft frommes Gemüth hatte, und daß er eben durch seine Religionsphilosophie dem Atheismus und der Irreligiosität überhaupt kräftigst entgegen zu wirken suchte." Pölitz erwarb sich daher durch die Herausgabe derselben kein geringes Verdienst um die gerechtere Beurtheilung des großen Philosophen.

Pölitz's historische Schriften bestanden theils in Lehrbüchern für Schulen, die er ebenfalls schon in Dresden verfaßt hatte, und später in neuen Gestaltungen herausgab, theils in Handbüchern, unter welchen seine schon genannte, jetzt in 12,300 Exemplaren verbreitete, „Weltgeschichte für gebildete Leser und Studirende" (4 Bände; in sechs Auflagen, — ohne die Nachdrücke — Leipzig bei Hinrichs) mit vorzüglichem Beifall aufgenommen, und nach der vierten Aufl. ins Holländische übersetzt wurde. Die erste Aufl. v. J. 1805, bestand aus drei Bänden; die zweite, in vielen Abschnitten ganz neu bearbeitete, aus

*) Worte des Recensenten dieser Vorlesungen in der Leipz. Literat. Zeitg. Vergl. die Vorr. z. 2. Aufl. S. XIII.

vier Bänden; so auch die folgenden Auflagen. In jeder bemerkte man die bessernde Hand des Verfassers. Zu der sechsten versprach Pölitz einen Ergänzungsheft, der die Begebenheiten seit dem J. 1830 enthalten sollte*). Schon in der Recension der ersten Aufl. dieses Werkes fand Johannes von Müller den Gedanken und den Geist desselben gut. Ueber den Plan und die Art der Ausführung erklärt sich der Verfasser sehr befriedigend in den Vorreden zum ersten und vierten Bande. Pölitz war durchdrungen von der Hoheit seiner Aufgabe und von der ernsten Pflicht des Geschichtsschreibers. In der Betrachtung und Darstellung der neuern Geschichte war sein Grundsatz, neutral zu seyn, wie schon Johannes von Müller dieses für die Periode seit 1790 seyn zu dürfen, verlangt hatte. Pölitz hielt in allen seinen historischen Schriften fest an jener Neutralität, er setzte sie aber „keinesweges in die ängstliche Zurückhaltung eines männlichen und bestimmten Urtheils über Personen und Begebenheiten unsers Zeitalters, oder gar in die Verschweigung und künstliche Deutelei der, in dem Weltlaufe vorliegenden Thatsachen, sondern darein, daß der Mann von Charakter, der das Bewußtseyn in sich trägt, keiner Partei, sondern blos der geschichtlichen Wahrheit anzugehören, und diese als die große Aufgabe seines Lebens zu behandeln, mit Offenheit und Freimüthigkeit, — zugleich aber ohne Leidenschaft, ohne Bitterkeit und ohne

*) Der gegenwärtige Herausgeber der „Jahrbücher" wird diese Suplemente (auch als 14te und 15te Lieferung der Ausgabe in 15 Lieferungen), bis 1838 fortgeführt, bearbeiten und im Laufe des Sommers erscheinen lassen. Der Verleger.

absichtlich mystische Verdunkelung, — über die großen Vorgänge seiner Zeit sich aussprechen darf und muß *)."

Nach dem Wunsche des Verlegers, aus der „größern Weltgeschichte" einen Auszug für Schulen, unter dem Titel: „Kleine Weltgeschichte" als Lehrbuch zu geben, bearbeitete Pölitz die schon erwähnte „gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten", welche in der Michaelismesse 1808 in den Buchhandel kam. Als nun jenes Werk in jeder neuen Auflage theils umgearbeitet, erweitert und fortgesetzt, theils stylistisch sorgfältig verbessert wurde, so mußten auch die neuen Auflagen der kleinen Weltgeschichte, — die zweite im J. 1814; die dritte im J. 1818; die vierte im J. 1822; die fünfte im J. 1825, die sechste im J. 1829, und die siebente im J. 1834, — jedesmal eine durchgreifende, dem Verhältnisse zu dem Handbuche angemessene Ausbildung erhalten. Es wurde darin die wichtigere Literatur aufgenommen und schon in der 6. Aufl. das neu sich bildende amerikanische Staatensystem besonders aufgestellt. Insbesondere empfahl sich dieses Lehrbuch, selbst dem Auslande, nicht allein dadurch, daß es, wie das größere Werk, die neue und neueste Geschichte in einem verhältnißmäßig größern Umfange enthielt, ohne doch etwas Wesentliches in der Welt des Alterthums vermissen zu lassen, sondern auch durch die einfache, ruhige, feste, leidenschaftslose Darstellung der Begebenheiten, und die reine, correcte Sprache. Daher

*) Vorrede zum 4. Bde. S. IV und V. Auch in der Vorrede zur 7. Aufl. seiner „Kleinen Weltgeschichte" sagt er Treffendes über den neutralen Charakter des Geschichtschreibers.

die große Verbreitung desselben: von der dritten Auflage wurden in der Zeit von vier Jahren (ungeachtet der drei Auflagen dieses Compendiums in dem Wiener Nachdrucke) 3000 Exemplare, von der vierten in drittehalb Jahren eben so viele, von der fünften 4000, und von der sechsten eine gleiche Zahl von Exemplaren abgesetzt. Auch Pölitz's „Weltgeschichte für Real- und Bürgerschulen" erlebte die vierte Auflage. (Leipzig, 1826, bei Hinrichs). Gleichzeitig umfaßte er die Studien des Staatsrechts, der Politik und der Staatengeschichte, insbesondere die politische Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, nach ihrem innern Zusammenhange. Als Vorbereitung auf die letztere machte er sich vorzüglich mit den beiden Anfangsepochen derselben bekannt, mit der Reformation und mit dem Eintritte Amerikas in die europäische Staatsgeschichte. Jenes beweiset die von ihm besorgte zweite, nach der dritten Ausgabe des Originals berichtigte, verbesserte und ergänzte Auflage von Villers' „Darstellung der Reformation Luthers, ihres Geistes und ihrer Wirkungen" (Leipzig, 1819, bei Hinrichs); dieses erkennt man in Pölitz's geschichtlicher Darstellung des amerikanischen Staatensystems, welches er, nach den Anfängen seiner Bildung und Gestaltung selbstständig bearbeitet, zum ersten Male, jedoch nur als Versuch, in seine „größere Weltgeschichte" (in den 4. Bd.) und in die 6. Auflage seiner „Kleinen Weltgeschichte" mit aufnahm, und noch deutlicher in seiner „Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems, aus dem Standpuncte der Politik", welche den dritten Theil seiner „Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit" bildet; sodann in einem zweiten Werke, das den Gegensatz der alten und

der neuen Welt historisch-politisch aufstellt, indem der Verfasser die wichtigsten Ereignisse des neuesten Staatenschicksals auf dem Standpuncte der bewährtesten Grundsätze der Staatswissenschaften betrachtet und erzählt. Dieses Werk, dessen Inhalt er selbst erlebt hatte, und das in seinem 32jährigen öffentlichen Berufe ein Hauptgegenstand seiner Studien gewesen war, erschien u. d. Titel: „Die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783" (in 3 Theilen, Leipzig, 1826 bei Hinrichs), mit dem bedeutungsvollen Worte: Discite justitiam moniti! — nunquam retrorsum!

Unter seinen, in Leipzig verfaßten, Schriften über die Staatengeschichte, die als neue Bearbeitung sich von seinen frühern in Dresden und Wittenberg herausgegebenen wesentlich unterscheiden, nennen wir, der Zeitfolge nach, zuerst sein Lehrbuch: „Das teutsche Volk und Reich, für akademische Vorträge dargestellt" (Leipzig, 1816, bei Weidmann). Früher hatte Pölitz die Geschichte Teutschlands nach Pütter vorgetragen; hier vereinigte er die Darstellung des Volks- und des Staatslebens in einem sehr vollständigen Abrisse, der zugleich von Geschäftsmännern und gebildeten Teutschen überhaupt als ein Handbuch betrachtet werden sollte, wodurch er aber dem Hauptzwecke desselben als Lehrbuch Abbruch that, und ebenso wenig den beabsichtigten Nebenzweck erreichte. Einen bestimmtern Plan hatte er bei der Bearbeitung der teutschen Specialgeschichte im Auge, für welche er schon seit 1799 gesammelt und seit 1804 vorbereitet, auch, wie schon erwähnt ist, ein „Handbuch der souverainen Staaten des Rheinbundes" (2 Theile, 1811) herausgegeben hatte. Jetzt

wollte er „Die Staaten Teutschlands in historischen Gemälden für die gebildeten Stände" herausgeben. Der erste Jahrgang: „Das Königreich Sachsen" (Leipzig, 1816,) erlebte im J. 1831 eine neue Auflage. Dann erschien sein „Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des teutschen Bundes", das aber nur aus zwei Abtheilungen des ersten Bandes besteht, welche die „Geschichte des östreichischen Kaiserstaates" und die „Geschichte der preußischen Monarchie"; beide mit genealogischen Tabellen, (Leipzig, 1817 fg., bei Weidmann) enthalten. Er befolgte bei dieser und bei andern Specialgeschichten, insbesondere bei der sächsischen Geschichte, eine schon von Friedrich 2. in seinen Memoiren angewendete Methode, daß er nämlich von dem Stammlande ausging, und die Geschichte der erworbenen Länder in den Zeitraum einschaltete, wo sie mit dem Hauptlande verbunden wurden, so daß die Geschichte einer jeden neu erworbenen Provinz gleichsam eine Episode der Geschichte des Stammlandes bildet. Er wußte hierbei das richtige Verhältniß der statistischen und politischen Wichtigkeit der verschiedenen mit Preußen verbundenen Länder zu beobachten, und stattete dieses Werk mit einer gut gewählten Literatur aus. Nach demselben bearbeitete er auch einen „Umriß der Geschichte des preußischen Staates für Lehrvorträge" (Halle, 1821, bei Kümmel), und die „Geschichte der preußischen Monarchie" in der historischen Taschenbibliothek (4 Bdchen., Dresden, bei Hilscher, 1827). Dieselbe methodisch verschiedene Behandlung seines Stoffes, bei gleichmäßiger Grundlage, erkennt man in seinem „Abriß der Geschichte des Königreichs Sachsen," einem akademischen, jetzt vergriffenen,

Lehrbuche, das er aus dem ersten Theile seines schon erwähnten „Handbuches der Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes" vom J. 1811, (Leipzig, bei Weidmann im J. 1817,) besonders herausgegeben hatte. Auch schrieb er eine „Kurze Geschichte des Königreichs Sachsen für den Vortrag derselben auf Lyceen und bessern Erziehungsanstalten" (Leipzig, 1809, und fortgeführt bis zum Jahre 1822, Leipzig, 1823, bei Hinrichs), die sich als ein Auszug aus dem ersten Theile seiner Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen, zu demselben eben so verhielt, wie seine „Kleine Weltgeschichte" zu dem größern Werke. Endlich bearbeitete er für gebildete Leser die „Geschichte des Königreichs Sachsen und der Staaten des ernestinischen Hauses" in drei Bändchen, für die historische Taschenbibliothek (Dresden, bei Hilscher, 1826.)

Der Schlußstein von Pölitz geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Studien in Beziehung auf Sachsen war das von ihm in Folge eines ehrenvollen Auftrages, aus den Quellen bearbeitete Hauptwerk: „Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen." (2 Thle., ein Facsimile und Beilagen; ferner 18 Tafeln qu. Fol., mit 54 lithogr. Denkmünzen, nebst einer kurzen Beschreibung derselben; Leipzig, 1830, bei Hinrichs). Es ist keine Biographie, noch weniger ein Lesebuch; sondern die beglaubigte, streng thatsächliche und vollständige Darstellung des öffentlichen Lebens eines Regenten, der über achtundfunfzig Jahre in seinen Grundsätzen auf dem Throne unerschütterlich sich gleich geblieben, dessen „Politik, nach Gutschmids Zeugniß, die Politik des ehrlichen Mannes" war.

Für die Abfassung dieses Quellenwerks wurden dem Verfasser die Archive des geheimen Cabinets, des geheimen Rathes und des geheimen Finanzcollegiums eröffnet; außerdem verglich er die Gesetzsammlungen und Landtagsacten, sowie alle vorhandene öffentliche Schriften und Monographieen, mehr als 40 Flugschriften aus den Jahren 1813 — 15; auch wurde er dabei noch durch sichere handschriftliche Mittheilungen unterstützt. Wenn treue, gewissenhafte Prüfung bei der Auswahl des Stoffes die Wahrheit dieses Werkes verbürgt, so zeigt das nach staatswissenschaftlichen Principien geordnete Fachwerk des Inhalts ein Musterbild, wie eine Regentengeschichte entworfen werden soll. Pölitz faßte dabei die Elemente des innern Staatslebens und die äußern Verhältnisse in ihrer natürlichen Aufeinanderfolge, sowie die Wechselwirkung und den Zusammenhang beider in jedem Zeitraume, genau ins Auge, und entwickelte das Wesentliche am rechten Orte. Die Beilagen enthalten staatswirthschaftliche und statistische Uebersichten. Schon dieses Werk allein wird Pölitz's Namen in der Literatur der Geschichte auf die Nachwelt bringen.

Außer den bereits genannten Schriften über die teutschen Staaten, hatte Pölitz, schon in Wittenberg, den vom Prof. Heinrich in Jena unvollendet hinterlassenen 2. Theil der neuen Auflage von dessen „Handbuche der Sächsischen Geschichte", (Leipzig, 1810), von S. 213 an fortgesetzt und ergänzt, (Leipzig, 1812, bei Weidmann), an dem ursprünglichen Plane dieses Werkes aber nichts geändert. Dasselbe gilt von „Heinrichs Handbuche der teutschen Reichsgeschichte" die Pölitz in der zweiten Auf-

lage berichtigte und bis zum Jahre 1819 fortführte. Sie erschien Leipzig 1819, bei Weidmann. In demselben Jahre vollendete er auch „Posselt's Geschichte der Teutschen für alle Stände." Nach Posselt's Tode (1804) hatte ihm die Jacobäersche Buchhandlung, welche die beiden ersten Bände dieses Werkes verlegt hatte, die Fortsetzung und Beendigung desselben übertragen. So erschien der von Pölitz bearbeitete dritte Band, welcher die Geschichte der Teutschen von dem Jahre 1437 bis zum westphälischen Frieden herabführte, schon in der Michaelismesse 1805; allein die politischen Veränderungen in Teutschland verzögerten die Herausgabe des vierten und letzten Bandes. Er erschien 1819, Leipzig, bei Cnobloch, wurde aber auch als eine selbstständige Behandlung der neuern und neuesten Geschichte der Teutschen seit dem westphälischen Frieden, — mit einem besondern Titel ausgegeben. In der Vorrede legte Pölitz gleichsam sein Glaubensbekenntniß als Geschichtschreiber und als Teutscher nieder. „In Hinsicht der politischen Grundsätze, sagte er unter andern, ziemt dem Geschichtsschreiber, welcher den Sinn für Wahrheit im Herzen trägt und die Nachwelt im Auge behält, die das Parteiengewühl unsrer Zeit nicht erreichen wird, neutral zu bleiben bei dem mächtigen Ankampfe dieser Parteien gegen einander. Allein jede Neutralität stützt sich auf die Behauptung gewisser Rechte, und wie der neutrale Staat, so ist auch der neutrale Geschichtsschreiber, im gewissen Sinne eine Macht, nur daß diese seine Macht einzig auf der Stärke der geschichtlichen Wahrheit an sich, auf dem Gewichte der aus derselben von ihm abgeleiteten Gründe seiner Aussprüche, auf dem — aus seiner eigenthümlichen

Ansicht der Weltbegebenheiten hervorgegangenen — pragmatischen Zusammenhange zwischen denselben, und auf der Lebendigkeit und Kraft seiner stylistischen Darstellung beruht." — Weiterhin sagt er: „Am Endpuncte einer fünfundzwanzigjährigen öffentlichen Wirksamkeit, darf ich an diesen abgelaufenen Zeitraum wenigstens mit dem Bewußtseyn zurück denken, daß das, was ich über die Geschichte überhaupt — und namentlich über die Geschichte Teutschlands, lehrte und schrieb, aus einem teutschen Geiste und Herzen floß, und daß ich, so lange dieses Herz noch schlägt, es für das herrlichste Geschenk der Vorsehung und für das Glück meines Lebens halte, auf teutschem Boden mein irdisches Daseyn erhalten, und den Zeitpunct der politischen Wiedergeburt des teutschen Volkes erlebt zu haben." —

Anmerk. Der dritte und letzte Artikel folgt im nächsten Hefte.
D. R.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Votum eines nordteutschen Publicisten zu Klübers nachgelassener Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Halle, 1838. Schwetschke und Sohn. 8.

Die Frage über Abstammung des Hauses Löwenstein-Wertheim ist neuerlich zwar oft angeregt, aber noch nicht entschieden worden. Den geschichtlichen Theil derselben hinterließ uns der, leider! zu früh verstorbene Klüber in der oben erwähnten, nach seinem Tode von Mühlhaus (Frankfurt a. M., 1837.) herausgegebenen Schrift. Sehr richtig aber und zugleich die vorliegende Monographie vollständig characterisirend, bemerkt der, seines Stoffes ganz mächtige, scharfsinnige, nordteutsche Publicist in der Vorrede (S. IV.): „Nicht sowohl das Geschichtliche jenes Hauses, als vielmehr das daran sich knüpfende Rechtsinteresse ist es, was die allgemeinere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen vermag. Klüber hatte der rechtlichen Erörterung den zweiten Theil seiner Abhandlung bestimmt. Der Tod verhinderte die Ausführung. Was Jener unvollendet ließ, möge nun hier in völliger Unabhängigkeit nicht als Klüberscher Nachlaß; sondern als eigene Frucht und Arbeit erscheinen. Wir werden dabei so verfahren, daß wir zuerst die Thatsachen, nach den urkundlichen Forschungen Klübers, oder so weit sie sonst der beglaubten Geschichte angehören, zusammenstellen, dann aber uns

selbst die Fragen und Zweifel vorlegen, von deren Beantwortung nicht allein Familienintereſſen, ſondern auch wirkliche Volks- und Staatsintereſſen abhängen." Treu hat der Verf. dies befolgt. Er hat aber dabei auch vorzüglich auf die zu Wertheim, im Jahre 1831. herausgekommene Schrift: „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falſchen Nachrichten in Bezug auf den Urſprung des hochfürſtlichen Hauſes Löwenſtein-Wertheim und deſſen Succeſſionsrecht in Bayern" Rückſicht genommen, von welcher Schrift er uns ſagt, daß „deren Abfaſſung, ohne Zweifel von hoher Hand, ein eben ſo redendes Zeugniß von treuer hochſinniger Familienanhänglichkeit, wie von gründlichen Studien der Geſchichte und des Rechts giebt." Kurfürſt Ludwig 3. (der Bärtige) hinterließ bei ſeinem Ableben (1437.), außer ſeinem jüngſten, dem geiſtlichen Stande — er ſtarb als Kurfürſt von Cöln — gewidmeten Sohne Rupert, zwei ältere Söhne, Ludwig den Sanftmüthigen, welcher die Pfalz und die Kur, und Philipp den Siegreichen, welcher die übrigen Erblande erhalten ſollte. Dieſer aber überließ ſeinem ältern Bruder, gegen eine geringe Abfindung, den bei weitem größten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft. Jedoch ſchon 1449. ſtarb Ludwig mit Hinterlaſſung eines einzigen Sohnes Philipp, über welchen, nach Beſtimmung des väterlichen Teſtamentes, Friedrich die Vormundſchaft und in dieſer Eigenſchaft die Regierung über die geſammten zur Kurpfalz gehörigen Lande erhielt. Indeß veranlaßten die Wirren der damaligen Zeit, daß kurz darauf (1452.) unter Beiſtimmung der kurpfälziſchen Stände und Räthe, ſo wie der Mutter des jungen Pfalzgrafen Philipp, Friedrich

die Kur und die Regierung des ganzen Landes im eigenen Namen auf Lebenszeit übernahm. Dagegen incorporirte er sein eigenes Erbtheil den Kurlanden, und versprach, alle seine Besitzungen bei seinem dereinstigen Ableben seinem Neffen und Mündel Philipp, den er mit päpstlicher Bestätigung arrogirte, ungetheilt zu hinterlassen, sich selbst auch eben deshalb nicht zu verehelichen. Der letzte Punct wurde, als unverbindlich, in der päpstlichen Bestätigungsbulle übergangen. Auch konnte Friedrich dies, seinen Gefühlen angesonnene Opfer nicht bringen, sondern schloß mit einem, am Münchner Hofe, wahrscheinlich im Jahre 1459, kennen gelernten Hoffräulein — man hat sie sogar für eine bloße Sängerin ausgeben wollen *) — Clara Tette, oder Detta, oder von Tettingen aus Augsburg, eine Verbindung, deren Frucht zwei Söhne waren, von welchen der älteste noch in zartem Alter verstarb, der jüngste, Ludwig, aber (geboren am Michaelistage 1463.) der Stammvater des Löwenstein-Wertheimischen Hauses ist. Friedrich starb (am 12. December 1476.) und sogleich ließ Philipp, der bis dahin mit seinem Oheim, Vormund und Adoptivvater in den besten Verhältnissen zu stehen geschienen hatte, dessen erwähnte Witwe, Clara, nach der Veste Lindenfels im Odenwalde bringen, wo sie 8½ Jahr festgehalten wurde. Sie und die Vormünder des 13jährigen Ludwig mußten alle, demselben von seinem Vater, mit Zustimmung des nunmehrigen Kurfürsten Philipp, vermachten Länder herausgeben und Erster behielt nichts, als einige ihm geschenkte Güter und Capitalien,

*) Man vergl. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts, nach Runde, 6. Bd. 2. Ausg. §. 576. S. 216.

unter andern die Herrschaft Scharfeneck. Späterhin gab ihm Philipp auch die Grafschaft Löwenstein und erklärte ihn, unter kaiserlicher Bestätigung (1494.), für einen Grafen von Löwenstein. Allein die Löwensteinischen Archive sind verbrannt, die mehrsten bis jetzt erschienenen Schriften waren in kurpfälzischem Interesse und mehrere anscheinend noch vorhandene Urkunden werden verheimlicht und sind nicht in den Händen des Hauses Löwenstein-Wertheim. Nach kurzer Recapitulation der geschichtlichen Thatsachen sucht unser Verf. zu beweisen, daß Graf Ludwig von Löwenstein aus einer rechten Ehe des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz geboren, daß insonderheit die Stamm-Mutter Clara von adeliger Herkunft, diese Ehe keineswegs eine morganatische, sondern eine, nach damaliger Verfassung, vollkommene Successionsrechte gewährende Ehe, gewesen sey. Dabei wird unter andern der oft gehörte Einwand, daß kein directes Zeugniß über die erfolgte Verheirathung vorhanden wäre, durch mehrere historische Zeugnisse (S. 46. und 47.) namentlich durch folgenden Bericht des Verfassers eines Stemma Leonsteinianum von 1624. beseitigt: „Friedrich habe Clara von Oettingen in Gegenwart der Bischöffe von Worms und Speier, so wie zweier Edlen, am Dienstag nach dem Gallustage 1462. zur Gemahlin genommen, worüber ein Ehebrief aufgeschrieben und vorhanden sey." Unser Verf. zeigt dann weiter die Standesmäßigkeit dieser Ehe „nach des Reiches gemeinen und den Pfalz-Bayerischen Hausrechten" (S. 57.) — sehr interessant für die Lehre von den Mißheirathen, — deren Geschichte er seit dem 10. und dann vom 11. bis 16. Jahrhunderte, verfolgt und die

er nach gemeinen teutschen und Pfalz-Bayerischen Hausrechten beleuchtet. Schlagend sind die Nachweisungen der thatsächlichen Anerkennung des Familienstatus Ludwigs, sogar von Seiten des Pfalz-Bayerischen Hauses selbst und des Reichsoberhauptes (S. 117 f.); so wie aus dem Ganzen die rechtliche Fortdauer der Fürstlich-Löwensteinischen Ansprüche (S. 145.), namentlich, daß nie darauf verzichtet worden ist, auch im Verhältniß zur dermaligen Königl. Bayerischen Staats- und Hausverfassung (S. 155.) streng folgerecht abgeleitet wird.

Sollte diese Schrift nicht rein im wissenschaftlichen Interesse geschrieben, sollte sie durch praktische Zwecke motivirt seyn, sollte sie also den Character einer Parteischrift tragen, den sie nicht ganz zu verleugnen scheint; so würde es jedenfalls für den Gegentheil eine sehr schwierige Aufgabe seyn, die Ueberzeugung, welche jeder aufmerksame Leser, durch diese scharf logisch geordnete, in einem eben so ruhigen, als würdigen Tone, mit vollkommener Beherrschung des Materials abgefaßte Darstellung, für die Löwensteinische Sache gewinnen muß, durch eine noch vorzüglichere Schrift zu beseitigen. Buddeus.

Die Frevel der Revolution. Eine Flugschrift, herausgegeben bei Gelegenheit der Ereignisse in Köln. I. Berlin, bei Heymann, 1838. VI und 46 S. 8.

Als Verfasser dieser Flugschrift hat sich (Leipz. Allg. Zeit. vom 23. März 1838) Jacoby bekannt. Ein Mann, der schon zu einer Zeit, wo er noch in den Illusionen des politischen und kirchlichen Parteiliberalismus wandelte, sich durch Talent und aufrichtiges Streben vor vielen seiner

Genoſſen auszeichnete und ſpäter durch Erfahrungen und ernſte Studien bewogen worden iſt, ſich zu einer ganz entgegengeſetzten Seite zu wenden; dafür aber mit dem gewöhnlichen Haſſe verfolgt wird, den jede Partei den Apoſtaten von ihrer Sache widmet. Indeß er ſchenkt ſeinen Gegnern nichts, und ſo wenig ich die Aufrichtigkeit ſeiner Sinnesänderung bezweifele, ſo ſehr ich es auch im Allgemeinen denen, die er in vorliegender Schrift bekämpft, gönne, daß ſie mit ihren eignen Waffen bedient werden; ſo muß ich doch geſtehen, daß der Verf. nur die eine Partei mit der Andern vertauſcht zu haben ſcheint, daß er auch jetzt nicht Ruhe und Maas erfaßt hat, und daß er jetzt als Legitimer verdammt, wie er einſt als Liberaler verdammt hat. Und doch ſollte Er gerade ſich auf den Standpunct ſeiner jetzigen Gegner verſetzen können, weil er ſelbſt auf dieſem geſtanden hat; ſollte wiſſen, wie natürlich es iſt, daß junge Gemüther in einer haltloſen Zeit ſolche Meinungen erfaſſen; ſollte ſich hüten, überall ſchlechte Abſicht zu präſumiren, wo doch ſelbſt die tadelnswerthe Abſicht nicht leicht jemals in ihrer ganzen Schwärze zum Bewußtſein kommt, ja oft durch die edelſten Regungen verſchleiert wird. Er hat das Chriſtenthum noch nicht erfaßt, wenn er aus ihm und für ſeine Sache ein anderes Gefühl ſchöpfen kann, als Liebe. Es giebt allerdings Leute genug, die etwas Großes geſagt zu haben glauben, wenn ſie der Religion der Liebe eine Religion des Haſſes entgegenſetzen. Das ſind Zuſtände, die man mitleidig belächeln, aber ſich nicht darüber erzürnen, am Wenigſten darauf ſchimpfen ſoll. — In der Hauptſache ſeiner Schrift hat aber unſer Verf. allerdings Recht. Nur

ſollte er nicht überall Abſicht ſuchen, wo nur der natürliche Drang der Zuſtände waltet. Allein wer vielleicht geglaubt hat, daß bei Gelegenheit des Kölner Streites ein großer Sieg über den Katholicismus erfochten werden dürfte, der mochte von dem Augenblicke an ſeine Hoffnung aufgeben, wo eine bekannte Flugſchrift das junge Teutſchland mit in die Sache verflocht; wo man ankündigte, Gutzkow ſchreibe im Auftrage der preußiſchen Regierung; wo man ſich mit den Dienſten breit machte, welche die öffentliche Meinung und die Preſſe der preußiſchen Regierung leiſten; wo die Zeitungen ſich vor Uebermuth nicht zu laſſen wußten. Auch hier heißt es: ſchütze mich nur vor meinen Freunden; vor meinen Feinden will ich mir ſchon ſelbſt helfen. Hätte die preußiſche Regierung wirklich feindliche Abſichten gegen Rom gehabt; ſie würde um dieſer Bundesgenoſſen willen umgekehrt ſeyn. B.

Die ſieben Göttinger Profeſſoren nach ihrem Leben und Wirken. Mit lithographirten Abbildungen. Braunſchweig, bei Lucius, 1838. 61 S. 8.

In blühender Sprache und verſtändiger Haltung giebt hier ein Bewunderer und früherer Zuhörer der ſieben Männer von Göttingen, mehr oder weniger ausführliche Nachrichten von ihrem Leben und Wirken. Das Intereſſanteſte iſt, was er aus eigener Anſchauung geſchöpft hat. Aber wie konnte die Verlagshandlung die Geſchmackloſigkeit begehen, eine Lithographie beizugeben, die unwillkührlich an ähnliche Abbildungen von Fieschi und Conſorten erinnert? — Der Verf. ſagt in der Vorrede: jene Männer würden auch ſo gehandelt haben, wenn Ernſt Auguſt auf

gleichem Wege an die Stelle des Grundgesetzes von 1833 die liberalste Verfassung gesetzt hätte. Das ist möglich. Aber ihr Schritt würde dann nicht ebenso aufgenommen worden seyn, obwohl er dieselbe Aufnahme verdient hätte. Als in Madrid in Folge eines Militäraufstandes an die Stelle des Estatuto Real die Constitution von 1812 gesetzt ward, weigerte sich unter Andern General Alava, damals Gesandter in Madrid, den Eid auf diese neue, oder restituirte, aber gesetzwidrig restituirte, unstreitig (im gemeinen Sinne des Wortes) liberalere Verfassung zu schwören, und legte seine Stellen und Würden nieder. Ist er etwa deshalb gepriesen worden? Wenn Ernst August auf gleiche Weise die liberalste Verfassung gegeben hätte, und jene Sieben dann wirklich dasselbe gethan hätten, so würde man sie als Aristokraten, als verdumpfte Anhänger des Stabilitätsprincips verschrieen haben. Das ist die Consequenz der Parteien. B.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Von Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischem wirklichen geheimen Conferenzrathe und Mitglied der Schiedsgerichtsanstalt des teutschen Bundes, Comthur des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und des Königlich Portugiesischen Ordens de Nossa senhora da Conciergao de Villa Viçosa, und Ritter des Königl. Sächsischen Civilverdienstordens. Zweiter Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, 1837, Palm u. Enke. XVI u. 432 S. gr. 8.

Dem Einwand, den mein verehrter Vorgänger in Herausgabe der „Jahrbücher", bei Anzeige des ersten

Theiles dieser neuen Ausgabe eines teutschen Musterwerkes gegen die Beschränkung dieses Systemes auf die materiellen Güter, erhob; hat der Verf. durch einen geistvollen Aufsatz im Märzhefte unsers Journals zu begegnen gesucht; und auch die dem Vorliegenden beigegebene zweite Vorrede gilt demselben Gegenstande; zugleich mit Bezug auf eine Recension in den Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Ich bin allerdings nicht ganz unparteiisch in der Sache; da ich in meinem eigenen Handbuche der Staatswirthschaftslehre den entgegengesetzten Weg eingeschlagen habe. Ich bin auch durch die Gründe des Verfs. noch nicht überzeugt, daß die Verbindung der immateriellen Güter mit den materiellen bei Darstellung der Nationalökonomie, in thesi falsch sey. Indeß will ich dem Verf. gern einräumen, daß für die praktische Behandlung der Wissenschaft eine Sonderung ihre Vorzüge haben mag. Die Schwierigkeit der Vereinigung in der reinen Nationalökonomie habe ich von jeher zugestanden. Daß dagegen in der Wissenschaft, die der Verf. angewandte Staatswirthschaftslehre nennt, und die ich als eigentliche Staatswirthschaftslehre betrachte, die Vereinigung möglich ist, glaube ich durch mein Buch erwiesen zu haben; würde aber selbst, wenn es eine zweite Auflage erleben sollte, vielleicht eine andere Anordnung treffen und es als Handbuch der Culturpolitik und Staatswirthschaftslehre charakterisiren. Dagegen wird mir der Verf. zugestehen, daß man von wenigen Angelegenheiten der materiellen Güterwelt reden kann, ohne zugleich auf geistige und sittliche Beziehungen Rücksicht zu nehmen und daß in dieser Hinsicht wohl noch Manches zu thun bleibt.

Der vorliegende Theil eines Werkes, auf das Teutschland alle Ursache hat, stolz zu seyn, und das zu dem Ausspruche berechtigt, daß seine Wissenschaft, seit Adam Smith, in Teutschland weiter gefördert worden ist, als in Frankreich und England, umfaßt die angewandte Staatswirthschaftslehre, die Andere Volkswirthschaftspflege, Andre Güterpolizei nennen, und die ich, zum Unterschiede von der Nationalökonomie, oder Volkswirthschaftslehre, als eigentliche Staatswirthschaftslehre betrachte. Hier machen sich besonders die reichen praktischen Erfahrungen des Verf. geltend; so wie die feste Basis gediegener Wissenschaft, auf der er ruht und der nüchterne gesunde Sinn, der ihn das Einfache und Sichere vorziehen lehrt. Zu der frühern Ausgabe hat der Verf. hier überall die neuere Literatur und Statistik sorgfältig in Anmerkungen nachgetragen. Das Werk eröffnen „allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die menschliche Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichthum der Völker."

Hier begegnen uns auch manche gediegene politische Betrachtungen. Wenn der Verf., der sich S. 16 ff. nicht eben günstig für die demokratischen, und selbst für die repräsentativen Verfassungen nicht viel günstiger ausspricht, als den einzigen möglicherweise eintretenden, wirthschaftlichen Vorzug derselben anführt: daß in demokratischen Staaten, wegen der größern Theilnahme des Volks am öffentlichen Wesen, die vom Staate ausgehenden Anstalten zur Förderung der Volksbetriebsamkeit weniger leicht einen Zwangscharacter annehmen könnten; so scheint er die Erfahrung nicht überall für sich zu haben; vielmehr dürfte eine demokratische Gewalt noch schonungsloser als jede

Andre das, was sie einmal will, durch Zwangsmittel zu verbürgen, ihre Zwecke zu überschätzen und nach allerlei künstlichen Mitteln und Maasregeln zu greifen geneigt seyn. —

Der zweite Abschnitt handelt von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Production der Güter. Hier wird besonders die wichtige Frage über große und kleine Güter erörtert; wobei ich bedauere, daß dem Verf. die sehr schätzbare Monographie von Schüz nicht bekannt gewesen zu seyn scheint; dann die Bevölkerungsfrage und der Pauperismus; so wie die Sorge des Staats für die geistige Kraft des Volks. Dem Gewerbsschulwesen im gewöhnlichen Sinne ist der Verf. nicht günstig und sagt mit Recht: „nur da können solche Institute auf den allgemeinen Wohlstand wirken, wo die geistige und die technische Bildung eines Volks gleichen Schritt hält, und der Geist das Werk der Hand beseelt und leitet." Für den Einfluß des Staats auf das Güterleben ist dem Verf. möglichste Freiheit und Unbeschränktheit in der Wahl und dem Betriebe unserer auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Unternehmungen Grundsatz. Er gehört zu den Unbedingtesten in dieser Hinsicht und statuirt weit weniger Ausnahmen, als unter den Neueren Schön und der Unterzeichnete, und selbst als Rau und Mohl. Polemisiren kann da zu nichts führen; diese Ansichten sind wohl bei Allen zu fest begründet; sie mögen neben einander hingehen und sehen, was durchdringt.

Bei Gelegenheit der Frohnablösung misbilligt der Verf. die von mir, in meiner Schrift: „der Staat und der Landbau" vertheidigte Maasregel, dem Berechtigten die Befugniß gesetzlich zuzugestehen, die Ablösung von dem

Pflichtigen zu fordern. Nun erkennt er allerdings, daß es im Gegenfalle für den Berechtigten sehr drückend seyn müsse, wenn einzelne Pflichtige ihn provocirten und Andere nicht. Denn er müßte dann seinen alten Wirthschaftsplan beibehalten, der auf die ganzen Frohnen berechnet war, und hätte doch nicht mehr über diese ganzen Frohnen zu verfügen. Er gesteht deshalb zu, daß bei einem Complex von Frohnpflichtigen die Ablösung nicht blos nur von einzelnen Pflichtigen solle gefordert werden können, sondern daß die gesammte Frohngenossenschaft die Ablösung zu bewirken habe. Dann aber dürfte sie schwer zu Stande kommen; dann kann der Eigensinn, das Vorurtheil Einzelner sie zum Nachtheil Aller hindern. Oder soll die Majorität entscheiden? Dagegen spricht derselbe Einwand, den der Verf. erhebt. Im K. Sachsen besteht die von mir vertheidigte Bestimmung und hat keine Klage erregt. Allerdings hat man hier die weise Milderung getroffen, nicht bei allen Classen jenes Provocationsrecht der Berechtigten eintreten zu lassen, und namentlich z. B. Handfröhner davon zu eximiren. — Daß der Verf. sich gegen die sogenannten städtischen Gerechtsame erklärt, ist natürlich und Ref. stimmt ihm hierin vollkommen bei. Dagegen werden wir wohl fortwährend in Bezug auf die unbedingte Gewerbsfreiheit verschiedener Meinung bleiben. Die Gründe allerdings, die aus dem Gesichtspuncte des zeitherigen Zunftwesens für das letztere vorgebracht worden sind, werden von dem Verf. siegreich widerlegt. —

Ueber die künstliche Beförderung des Fabrikwesens sagt der Verf. (S. 140): „Eine solche Beförderung kann keine andere Folge haben, als Colonien von Proletariern,

herumgesiedelt um einen reichen Fabrikherrn, und von diesem auf die empfindlichste Weise abhängig; indem ihre Beschäftigung und deren Lohn bei Weitem zu sehr von dessen Willkür abhängt, als daß ihr Loos nicht oft trauriger seyn sollte, als das Loos eines Leibeigenen oder eines zur ungemessenen Frohne Pflichtigen. Denn den Leibeigenen muß der Leibherr im Fall der Noth ernähren; und der Frohnpflichtige hat doch noch immer seine Scholle, an die er sich im Falle der Noth halten, deren Benutzung ihm sein Erbherr auch nie so weit schmälern kann, daß er ganz erwerblos werden könnte; während der Fabrikherr seinen Arbeiter zu jeder Zeit nach Laune entlassen, ins Freie hinauswerfen, und brodlos machen kann, auch gewöhnlich alle Nachtheile böser Zeiten und stockenden Absatz seiner Fabrikerzeugnisse durch Kürzung der Lohnsätze auf seine Lohnarbeiter überwälzt, die Vortheile guter Zeiten und günstiger Handels- und Absatzverhältnisse aber meist für sich behält, oder doch wenigstens seinen Arbeitern nur in sehr beschränktem Maaße mit zufließen läßt." (Hört ihn!)

Im Folgenden verbreitet sich der Verf. über die Thorheit der Ein- und Ausfuhrverbote, das Unzweckmäßige der eigenen Gewerbsunternehmungen der Regierungen, über Assecuranzen und Aehnliches. Bemerkenswerth ist die Thatsache, die er in letzterer Hinsicht anführt: Ihm sey ein kleines Land bekannt, wo die 40 Jahre hindurch gezahlten, ungefähr $\frac{3}{4}$ pr. C. der Versicherungssumme betragenden, stehenden Beiträge zu einer Brandversicherungscasse, selbst bei einigen sehr bedeutenden Brandschäden, nach und nach einen Fonds bildeten, dessen Zinsen allein die von jetzt an vorkommenden Brandschäden zu decken

vermochten. Gegen den Zwang erklärt sich der Verf. unbedingt und Ref. kann ihm nur ebenso unbedingt beistimmen.

Der dritte Abschnitt handelt von dem Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die Consumtion der Güter. Sehr interessant und dem Werke des Verf. zum Theil eigenthümlich ist, was er über den nachtheiligen Einfluß mancher Förmlichkeiten des Rechts auf die wirthschaftlichen Verhältnisse sagt. Die alten Vorurtheile in Bezug auf Hausirer und Höker, und die Erbärmlichkeiten vieler Marktordnungen werden mit gebührender Verachtung abgefertigt. Ueber die Lächerlichkeit der alten Ansichten von der Handelsbilanz ist die Wissenschaft nun doch im Klaren. So dürfte auch die Polemik gegen die privilegirten Handelsgesellschaften, wenigstens für Teutschland nicht mehr praktisch seyn. Leider dagegen ist das immer noch praktisch, was der Verf. treffend gegen das Tarifsystem sagt. Ebenso seine Verwerfung der Wuchergesetze, die das sichtlichste Beispiel gegeben haben, wie verkehrte staatswirthschaftliche Maasregeln gerade das Gegentheil von dem erwirken, was sie bezwecken, und denen der große Vorwurf aufliegt, ein Laster und ein Verbrechen geschaffen zu haben. Auch über das Hypothekenwesen verbreitet sich der Verf. mit gewohnter Einsicht. Eine Perle des Werkes ist der Abschnitt von dem Getreidehandel, wo der Verf. viele hochwichtige Erfahrungen reden läßt. Und nicht minder ausgezeichnet ist seine Erörterung über das Geld- und Creditwesen, wo er Einfachheit, Sicherheit und Mäßigung predigt und vor den Luftprojecten warnt, die nur zu Viele verblenden.

Bülau.